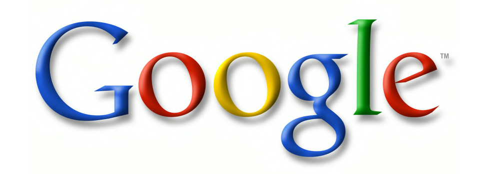



UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03538 8316



JAHRBUCH

für

Brandenburgische Kirchengeschichte.

Herausgegeben im Auftrage

des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

D. Dr. Nikolaus Müller,

Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

6. Jahrgang.

(1. Abteilung).

Berlin.

Kommissions-Verlag von Martin Warneck.

[illegible]

Inhalt.

JAHRBUCH

für

Brandenburgische Kirchengeschichte.

Herausgegeben im Auftrage

des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

D. Dr. Nikolaus Müller,
Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

6. Jahrgang.

Berlin.
Kommissions-Verlag von Martin Warneck.
1908.

Inhalt.

I.

Die Mitwirkung des Propstes zu St. Petri bei den Wahlen der Prediger der St. Petri-Kirche zu Cöln an der Spree[1].

Von

Dr. iur. Fritz Fleiner,
ord. Professor der Rechte in Heidelberg.

Dem Magistrat der Stadt Berlin steht das Patronatrecht zu über die St. Petri-Kirche in Berlin, die in dem ehemaligen Cöln an der Spree gelegen ist. Im Patronatrecht ist, nach ausdrücklicher Vorschrift des Allgemeinen Landrechts[2], für den Patron die Befugnis enthalten, den Pfarrer der Patronatkirche zu berufen[3]. An der St. Petri-Kirche sind ein erster Pfarrer, der den Titel eines Propstes zu St. Petri oder Propstes zu Cöln führt, und Nebengeistliche (Diakone, Prediger) angestellt. Über die Wahl des Propstes wird später zu sprechen sein. Der Wahl der Nebengeistlichen erwähnt das A. L. R. nicht besonders[4]. Allein es ist herrschende Ansicht, daß im allgemeinen an Patronat-

---

[1]) Die nachfolgenden Erörterungen geben den wesentlichen Inhalt eines Rechtsgutachtens wieder, das ich d. d. Tübingen den 19. September 1907 dem Magistrate der Stadt Berlin erstattet habe.

[2]) A. L. R. II, 11, § 327: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers."

[3]) Über die terminologische Bezeichnung (Vokation) und die juristische Natur dieses Aktes: Stachow, De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Protestantium usu ac non usu, 1865, 44 seq. Richter-Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl. (1886) S. 716 fg., insbes. 719. Schön, Evangel. Kirchenrecht in Preußen, Bd. II (1906) S. 81.

[4]) Des Amtes der Nebengeistlichen gedenkt das A. L. R. II, 11, § 539: „Die bei größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Kollegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direktion gebührt." Vgl. auch §§ 540, 541.

kirchen auch die Berufung der Diakone dem Patron gebührt[1]. An der St. Petri-Kirche in Berlin steht die Vokation der Nebengeistlichen unbestritten dem Magistrat, als Patron, zu.

Kein Streit besteht darüber, daß der Berufene vom Patron dem Königlichen Konsistorium zur Bestätigung zu präsentieren ist[2], und daß das Konsistorium die Bestätigung zu versagen hat, wenn dem Berufenen die vom Gesetz für die Anstellung geforderten Eigenschaften fehlen[3]. Dagegen ist in einem bestimmten Falle, über den in den Jahren 1902—1905 zwischen dem Magistrat der Stadt Berlin und den Behörden des landesherrlichen Kirchenregimentes (dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat) lebhafte Verhandlungen stattgefunden haben[4], streitig geworden, ob und in welcher Weise der Propst der St. Petri-Kirche bei den Wahlen der Prediger (Diakone) der St. Petri-Kirche mitzuwirken habe. Der Magistrat der Stadt Berlin hat die Rechtsauffassung vertreten, er sei lediglich verpflichtet, vor Ausübung seines Wahlrechtes ein unverbindliches Gutachten des Propstes über die in Betracht fallenden Kandidaten anzuhören; schließe sich der Magistrat als Patron dem Gutachten des Propstes nicht an, so stehe dem Propste kein Mittel zu Gebote, seine Meinung durchzusetzen. Das Konsistorium der Provinz Brandenburg dagegen ist auf Beschwerde des damaligen Propstes zu St. Petri zum Ergebnis gekommen, Propst und Magistrat müßten bei der Wahl der Diakone übereinstimmen. Dem Propste könne nicht wider seinen Willen ein Diakonus vom Patrone auf-

---

[1]) Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 13. Juni 1868, i. S. Stadtgemeinde Brandenburg c/a Königl. Konsistorium (Justizministerialblatt 1868, S. 337 fg., insbes. S. 343). — Andrer Meinung ist das bei Altmann, Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 1861, S. 369, zitierte Urteil des Oberlandesgerichtes Königsberg, vom 12. September 1839.

[2]) A. L. R. II, 11, § 386: „Sobald der Berufene die Vokation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözese oder des Departements zur Bestätigung präsentiert werden."

[3]) A. L. R. II, 11, § 391: „Wird von den geistlichen Obern der Präsentierte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen." Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allg. Landrechts, 1884, S. 327. Schön, Evangel. Kirchrecht in Preußen, II, S. 81 fg.

[4]) Akten des Magistrats der Stadt Berlin, Petri-Kirche, Nr. 3, vol. VI. u. VII.

gedrängt werden. Das patronatliche Wahlrecht des Magistrats finde eine Schranke an dem Zustimmungsrechte des Propstes. Der Evangelische Oberkirchenrat, an den der Magistrat der Stadt Berlin die Angelegenheit weitergezogen hat, hat vor seiner Entscheidung ein Gutachten bei Professor Dr. Johannes Niedner in Jena eingeholt. Dieses Rechtsgutachten, vom 2. Mai 1904, ist zu folgenden Schlüssen gelangt[1]): „Die Mitwirkung des Propstes der Petri-Kirche bei den Diakonatswahlen beruht auf provinzialgesetzlicher Grundlage. Nach märkischem Provinzialrecht, wie es jedenfalls bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Geltung stand, hatten in allen Städten die ersten Geistlichen ein Recht der Mitwirkung bei den von den Magistraten vorzunehmenden Diakonatswahlen in der Weise, daß sie zur Information und Beratung des Magistrats hinzugezogen werden mußten und wegen erheblicher Bedenken gegen die Person des Gewählten Einspruch erheben konnten, über dessen materielle Berechtigung das Konsistorium zu entscheiden hatte. Ihr Recht war kein dem des Magistrats gleichstehendes Mitwahlrecht oder Kompatronat. Nur bestand observanzmäßig an einigen Orten ein Recht der Pfarrer, sich bei dem Wahlakt selbst mit einer Virilstimme neben den Magistratsmitgliedern zu beteiligen. — Die Prüfung der örtlichen Verhältnisse in der Petri-Gemeinde ergibt nichts von der allgemeinen Rechtslage Abweichendes. Der Propst scheint hier in früherer Zeit auch ein Stimmrecht bei dem Wahlakt selber gehabt zu haben. Diese Beteiligung am Wahlakt ist aber anscheinend schon im 18. Jahrhundert verschwunden und im 19. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar. Ein weitergehendes Recht der Mitwirkung hat auch hier nicht bestanden. — Ob die provinzialrechtliche Norm im Laufe des 19. Jahrhunderts durch derogierendes Gewohnheitsrecht aufgehoben ist, könnte nur eine nähere Prüfung der tatsächlichen Übung im 19. Jahrhundert in den Städten der Mark Brandenburg zeigen. Es bedarf einer solchen Prüfung aber nicht, da auch beim Wegfall der provinzialrechtlichen Unterlage das Rechtsverhältnis durch Ortsobservanz im

---

[1]) Den wesentlichen Inhalt des Gutachtens gibt der Aufsatz von Niedner wieder: „Die Mitwirkung der ersten Geistlichen bei der Besetzung der Diakonatsstellen in den Städten der Provinz Brandenburg.“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XV, 387 fg.).

Rahmen des Allgemeinen Landrechts fortdauernden Bestand behalten hätte und die Ortsübung in der Petri-Gemeinde mit dem provinzialgesetzlich begründeten Rechtszustand im Einklang steht." Das Gutachten führt (S. 71—73) des Nähern aus, es müsse dem Propste unbenommen bleiben, „die Gründe, die den Kandidaten von vornherein als so ungeeignet erscheinen lassen, daß eine Probepredigt[1]) zwecklos ist, vorher zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen . . . . Das Konsistorium kann die Gründe des Einspruchs für so erheblich halten, daß die Bestätigung ausgeschlossen und daher eine Probepredigt zwecklos erscheint, es kann daher ebensowohl zunächst die Probepredigt zulassen, um erst nach Prüfung dieser und Anhörung der Gemeinde über alle geltend zu machenden Gründe im Zusammenhang zu entscheiden. Welches Verfahren einzuschlagen ist, ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage des Einzelfalles."

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich der Auffassung Niedners angeschlossen und demgemäß einerseits die Meinung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Propst und Magistrat müßten „einstimmig sein", als zu weitgehend verworfen, andrerseits aber erklärt, der Propst besitze das gesetzliche Recht, bei den Diakonatswahlen zugezogen zu werden und, falls er mit seinen Bedenken nicht durchdringe, die kirchliche Aufsichtsinstanz anzurufen und diese über die Erheblichkeit seiner Bedenken entscheiden zu lassen. Das Rechtsgutachten von Niedner und der darauf gestützte Entscheid des Evangelischen Ober-Kirchenrates gehen davon aus: 1. daß der Propst einen Einfluß auf die Diakonatswahlen an der St. Petri-Kirche gleichzeitig mit der Ausbildung des städtischen Patronatrechtes erlangt habe;

---

[1]) A. L. R. II, 11, § 329: „Das von dem Patrone ausgewählte Subjekt muß der Gemeine vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angewiesen werden." — § 330: „Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Katechisation halten." — § 334: „Die Gemeine muß nach Verlauf von wenigstens acht Tagen mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden." — § 336: „Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins, so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläufigkeiten über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden." Vgl. dazu Schön, Evangel. Kirchenrecht in Preußen, II (1906) S. 97 fg.

2. daß sich dieser Einfluß in einem Recht des Propstes, vor jeder Diakonatswahl dem Patron ein votum consultativum abgeben zu dürfen, ausgeprägt habe, und 3. daß in den Fällen, in denen der Patron einen vom Propste in seinem votum consultativum abgelehnten Kandidaten trotzdem wählt, der Propst selbständig beim Konsistorium Einspruch erheben und eine Entscheidung der Kirchenaufsichtsbehörde über die Stichhaltigkeit seiner Ablehnungsgründe herbeiführen dürfe.

Das streitige Rechtsverhältnis soll nach den erwähnten drei Richtungen untersucht werden.

I. Das Patronatrecht des Magistrats.

Die St. Petri-Kirche ist seit ihrer Gründung (vor 1237) die Pfarrkirche von Cöln an der Spree gewesen[1]). Im Jahr 1319 wurde sie mit den Kirchen von Berlin, der Nikolai-(Pfarr-) Kirche und der Marien-Kirche, uniert[2]) und mit ihnen unter dem Propst von Berlin, dem Pfarrherrn der Nikolai-Kirche, zu einem ungeteilten Lehen verbunden. Im Jahr 1540 löste jedoch der Kurfürst Joachim II. diese Union wieder auf[3]),

[1]) Lisco, Zur Kirchengeschichte Berlins, 1857, S. 5, 13, 22. Vgl. im allgemeinen: Valentin Heinrich Schmidt, Geschichte der St. Petri-Kirche, 1809. G. Rahn, Die Hauptmomente aus der Geschichte der St. Petri-Kirche, 1853. Küster, Altes und Neues Berlin, Abteilung II (1752), S. 495 fg.

[2]) Markgraf Waldemar zu Brandenburg berichtet in einer Urkunde vom 19. April 1319 „quod Johannes Ecclesiae Brandenburgensis Episcopus cum consensu sui capituli ad nostram instanciam diligentem preposituram Berlinensem cum Ecclesiis parochialibus Berlinensi et Coloniensi legitime counivit ita quod de cetero debeant censeri pro uno beneficio indiviso, civitas quoque Coloniensis quoad spiritualia dicte prepositure perpetuo subiacebit." (Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, herausgegeben von F. Voigt, 1869, S. 33, No. XLIX). — Über die Vorgeschichte dieser Union gibt nähern Aufschluß Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg, 1906, S. 345—346. Vgl. dazu auch die Mitteilung von Sello in den Forschungen zur Brandenburg.-Preußischen Geschichte, V, S. 298—299.

[3]) Visitations-Abschied für die Kirchen St. Nicolai und St. Marien in Berlin, vom 15. August 1540: „undt ob sanct Peters-Kirche zue Coln an der Sprewe vor Alters auch in die Probstey zue Berlin gehörigk gewesen, undt durch einen Probst vorsorgett, so hatt doch unser gnedigster Herr der Churfürst zue Brandenburgk etc. aus beweglichen Ursachen verordnett, das hinfuro dieselb Sanct Peters-Kirche eine sonderliche Pfarr sein, auch iren eigenen Pfarrer undt Caplan allzeit haben soll . ." (Magistratsakten: Kirchensachen, Generalia, No. 2, Bl. 1). — Der Abschied ist auch abgedruckt im Urkunden-

und von da an blieben die Pfarreien Cöln und Berlin voneinander getrennt.

In der St. Petri-Kirche bestanden vor der Reformation eine Reihe von Altar-Benefizien[1]). Über mehrere von ihnen hatte der Rat von Cöln das Patronatrecht und damit die Befugnis erlangt, die Priester für die betreffenden Altäre dem Bischof von Brandenburg zu präsentieren[2]). Im Jahr 1537 verlieh der Rat den Altar (das Lehn) St. Jacobi in der St. Petri-Kirche[3]) einem Anhänger der lutherischen Lehre, Johann Baderesch[4]), ohne daß der Kurfürst, Joachim II., diese Berufung eines lutherischen Predigers beanstandete[5]). Nachdem dann im Herbst des Jahres 1539 der Kurfürst selbst zur neuen Lehre übergetreten und die Mark Brandenburg damit der Reformation gewonnen war, „hat der Rath in Cöln", wie eine zeitgenössische Urkunde[6]) ausführt, „die Intraden aus allen geistlichen Beneficiis zusammen gestoßen, in ein Corpus redigiret . . . auch einen Pastoren oder Pfarrherrn mit Nahmen Johann Baderesche, welchen vorhero von dem Rath zu Cöln das Lehn Jacobi conferiret gewesen, vociret und demselben neue Bestallung gemacht[7])." Da somit der erste

---

buch zur Berlinischen Chronik, S. 492, ferner in dem vom Magistrat von Berlin (im Prozeß gegen die Markus-Gemeinde) herausgegebenen Urkundenbuch betr. die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht, 1899, S. 22. — Dieselbe Bestimmung in kürzerer Fassung enthält der Visitations-Abschied für die St. Petri-Kirche in Cöln, vom 12. Juli 1540, s. unten S. 7.

[1]) Eine Zusammenstellung der sämtlichen Kirchenlehne bei Küster, Altes und Neues Berlin, Abtlg. II, S. 503—504. Beispiele im Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik S. 30, 50, 74.

[2]) V. H. Schmidt, Geschichte der St. Petri-Kirche, S. 2 fg.

[3]) Über die Stiftung dieses Altars St. Jakobi i. J. 1317: Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 496. Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 237.

[4]) Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 522. Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg, Bd. III (1767), S. 362—363. Valentin Heinrich Schmidt, Geschichte der St. Petri-Kirche, S. 9. Adolph Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, 1839, S. 171 fg.

[5]) Julius Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, 1889, S. 184 fg., insbes. S. 189. Friedrich Holtze, Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, XXXIX), S. 58.

[6]) Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 504.

[7]) Die neue Bestallung datiert vom Mittwoch vor Ostern 1540. Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 522.

lutherische Prediger, den die St. Petri-Kirche erhielt, vom Rat der Stadt Cöln und nicht vom Kurfürsten gewählt (voziert) worden war und der Rat durch diese Berufung der Reformation in Cöln die Bahn gebrochen hatte, so hielt der Rat von da ab daran fest, daß ihm das Recht zukomme, den Pfarrherrn der St. Petri-Kirche zu berufen.

Allein dieser Anspruch blieb zunächst streitig, denn die Visitatoren ordneten in dem Visitations-Abschied für die St. Petri-Kirche zu Cöln vom 12. Juli 1540[1]) Folgendes an:

„Wiewol diese pfarkirche hievor durch einen probst zu Berlin lange Zeit versorgt und bestaldt, weil es aber vor alters ein eigne pfarkirche gewesen und unser gnedigster her der Kurfürst zu Brandenburgk p. p. wiederumb verordnet, das sie von der probstei zu Berlin hinfuro abgesondert sein soll, haben die visitatores auch eine sonderliche bestallung darauff gemachet, also, das aldo hinfuro allerwege ein pfarrer und Caplan soll gehalten werden, den pfarer aber soll hochgedachter unser gnedigster her zu setzen haben, und der pfarer weitter einen Capplan bestellen und annehmen, der sich auch des pfarers halten sol. Und sollen sich pfarer und Caplan vergleichen, wie ofte ausser den feiertagen die Woche uber in dieser pfarkirchen zu predigen.“

Die Bedeutung dieser Urkunde liegt nicht in der Vorschrift über die Berufung des Pfarrers, sondern in der Anordnung, daß an der St. Petri-Kirche sich der Pfarrer einen Kaplan beigesellen soll, den er selbst zu ernennen habe. Der Kaplan — der in der Folge auch als „Diakonus“ oder „Prediger“ bezeichnet wurde — sollte als des Pfarrers Gehilfe teilnehmen an der Besorgung der Geschäfte des Pfarramtes. Er ist Pfarrer, wie der Geistliche, dem er beisteht; nur Rang und Titel, nicht die

---

[1]) Magistratsakten: Kirchensachen, Generalia No. 2, Bl. 9. Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, S. 490. Nachtrag zum Urkundenbuch des Magistrats (im Prozeß gegen die Markusgemeinde), S. 7. Die Urkunde führt den Titel: „Ordnung und Bestellung der Pfarkirche zu St. Petri in der Stadt Cöln an der Sprew und dabei der Abschied der Visitatoren, der Pfarrer, Caplane, Schule und Räthe daselbst.“ Über die Bedeutung der Kirchenvisitation von 1540: Heidemannn, Reformation in der Mark Brandenburg, S. 228 fg.

spirituelle Befähigung schieden schon damals den Kaplan vom Pfarrer (Oberpfarrer, Pastor primarius[1]).

Die Visisations- und Konsistorialordnung des Kurfürsten Johann George vom Jahre 1573[2]) griff in keiner Weise in bestehende Rechte der städtischen Obrigkeiten ein[3]); das sechste Kapitel („von der Vokation und Präsentation der Pfarrer") beginnt mit der Versicherung, die neue Ordnung begehre „niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchen bestellunge, oder das Jus praesentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen". In dem Kapitel 11 („Wer die Caplane oder Prediger anzunehmen und zuverurlauben haben solle, Auch von ihrem Ampte, Lehre und Leben") bestimmte sie über die Wahl der Kapläne:

„Die Caplene und Prediger sollen von den Pfarrern und Rethen in Stedten zugleich vocirt und angenommeu, auch do es die noth erfordert, durch sie samptlich und Communicato Consilio widder verurlaubet werden."

„Und wann die Caplene oder Prediger also angenommen, und von dem Pfarrer eingewiesen sein, so sollen sie sich in ihrem Ampte, Lehre,

---

[1]) J. H. Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium, I tit. XXIII, § 18: „Quod vero diaconos subdiaconosque attinet, veri apud nos sunt pastores . . . et eodem cum pastore primario munere funguntur." — An Pfarrkirchen mit mehreren Geistlichen wurden diese Nebengeistlichen in Preußen bis ins 19. Jahrhundert hinein als Kapläne oder Diakone bezeichnet (Jacobson, Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates, 1864, S. 246, 434. Schön, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, II [1906] S. 46). Erst ein Zirkular des Konsistoriums vom 18. April 1817 hat bestimmt, „da wir es den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen finden, daß der den Nebengeistlichen einer Pfarrkirche gewöhnlich beigelegte Titel eines Kaplans ferner fortgeführt werde, so tragen wir den Herren Superintendenten hiermit auf, den bisherigen Kaplänen zu eröffnen, daß wir ihnen künftig in unseren Ausfertigungen das Prädikat Prediger beilegen werden und wünschen, daß sie sich auch künftig in dieser Art schreiben und im gemeinen Leben nennen lassen mögen." (Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staates, T. I, Bd. 2 [1839], Anhang No. LXXVII).

[2]) Abgedruckt bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum I, 1, S. 274 und in dem Urkundenbuch des Berliner Magistrats, 1899, S. 39 fg. — Vgl. dazu Adolph Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, S. 313 fg.

[3]) Über die rechtliche Bedeutung der Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573 vgl. Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903 in Sachen Stadtgemeinde Berlin gegen Kirchgemeinde St. Markus, S. 14 fg. Holtze, Die Brandenb. Konsistorialordnung von 1573, S. 38 fg.

Sitten und Leben den Pfarrern in aller massen wie obstehet gleichmessig verhalten."

Ein auf Grund dieser Visitationsordnung ergangener Visitationsabschied von Mittwoch nach Jubilate 1574 wiederholte diese Vorschrift für die St. Petri-Kirche in Cöln[1]).

„Die Capläne sollen hinfüro vermöge Unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburg Visitationsordnung von dem Pfarrer und dem Ehrbaren Rathe allhier zugleich vociret und angenommen, Auch so oft es die noth erfördert durch Sie sämtlich und communicato Consilio wieder verurlaubet werden."

Wir sind nicht unterrichtet darüber, wie diese Bestimmung vollzogen worden ist. Aus den vorhandenen Nachrichten geht lediglich hervor, daß spätestens von dem genannten Zeitpunkte ab an der St. Petri-Kirche jeweilen zwei Diakone nebeneinander tätig gewesen sind, von denen der dem Datum der Anstellung nach ältere den Titel „Archidiakonus" führte[2]).

Wohl aber liegen unanfechtbare Zeugnisse dafür vor, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Rat der Stadt Cöln als Patron den Pfarrer der St. Petri-Kirche wählte (vozierte)[3]). Die Chronik der Cölner Stadtschreiber[4]) berichtet unter dem 24. Mai 1584: „Den 24 May ist der ehrwirdige und wolgelarte Magister Hieronimus Brunner von einem erbaren Rathe wiederumb zum Pfarrer dieser Kirchen zu Sanct Peter vocirt und beruffen." Als im Jahr 1600 der Pfarrer der St. Petri-Kirche, Joachim Fabritius, in Streitigkeiten mit dem Rat geriet, insbesondere deshalb, weil er den Rat hatte um sein Patronatrecht bringen wollen, so stellten die mit der Beilegung

---

[1]) Ich zitiere die Vorschrift nach dem Rechtsgutachten von Niedner (S. 6), welches sich auf die Akten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg beruft. In den Akten des Magistrats von Berlin findet sich weder das Original, noch eine Abschrift des Visitationsabschiedes für Cöln v. J. 1574.

[2]) Valentin Heinrich Schmidt, Geschichte der St. Petri-Kirche, S. 64 fg. Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 523 fg. Chronik der Cölner Stadtschreiber von 1542—1605 (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft I) S. 10.

[3]) Das Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903 i. S. Kirchgemeinde St. Markus S. 30 geht davon aus, daß schon um 1573 der Rat von Cöln den Pfarrer zu St. Petri berief.

[4]) Chronik der Cölner Stadtschreiber von 1542—1605, S. 26 (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft I).

des Zwistes betrauten kurfürstlichen Visitatoren in ihrem Abschied vom 29. Februar 1600 fest[1]):

„Es soll und will gedachter M. Joachimus Fabritius einen ehrbaren Rat für seine Obrigkeit und Patronos als die ihn zu ihrem Pfarrherrn vociret und beruffen hinfüro erkennen und halten . . . . . es ist aber unseres gnädigsten herrn interesse wegen gedachten iuris patronatus S. Kurfürstlichen Gnaden hiemit per expressum vorbehalten, doch stehet der Raht in der gewissen hoffnung, weil Sie über fünfzig Jahren im Besitz und Gebrauch desselben juris gewesen S. Churfürstliche Gnaden sie dabei nochmahlen gnädigst lassen werde."

Im Zusammenhang damit bestimmte der Abschied weiter:

„In annehmung der Capläbne, Schulgesellen und anderer Kirchendiener, wie auch in erlaubung und abdankung derselben sol sich ein Ehrbar Raht der Visitation Ordnung verhalten und hinfüro niemand ohne Vorwissen des Pfarrherrn, inhalt der Visitation Ordnung annehmen, inwisen oder enduhrlauben. Die Electio und Verordnung der Vorsteher bleibt dem Raht allein, die Rechnungen aber sollen mit Vorwissen und in beysein des Pfarrherrn, wie oben erwehnt, jährlich genommen werden, und behalten die Vorsteher ihre Besoldung, wie sie dieselbe bisher gehabt und empfangen."

Seinen endgültigen Abschluß aber empfing des Rates von Cöln Patronatrecht über die St. Petri-Kirche im Jahre 1608, als der Kurfürst Joachim Friedrich die — damals noch lutherische — Domkirche in Cöln „zu einer obersten Pfarrkirchen alhier in Cöln an der Sprew" erhob und sich mit Bürgermeister, Ratmannen und Bürgerschaft am 26. Mai 1608 dahin „verglich[2]), daß sie „mehrgedachte Thumb Kirche für die Oberste Pfarrkirche alhier zu Cölln" halten und sich damit einverstanden erklären sollten, daß der Pfarrer und die Kapläne der St. Petri-Kirche zu regelmäßigen gottesdienstlichen Handlungen in der Domkirche verpflichtet seien

---

1) Magistratsakten: Kirchensachen, Generalia No. 2, Bl. 62 fg., 80.

2) Magistratsakten: Petri-Kirche, No. 2, Vol. I, Bl. 27. Fidicin Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, IV, S. 336, No. CCLX. Urkundenbuch des Magistrats von 1899, S. 97. Die Echtheit der Urkunde vom 26. Mai 1608 ist im Prozeß gegen die Markus-Gemeinde von dem vom Kgl. Kammergericht bestellten Sachverständigen, dem Geheimen Archivrat Dr. Friedländer, anerkannt worden. — Vgl. auch Fidicin a. a. O. IV, S. 331, No. CCLIX.

„jedoch vorbehaltlich, dass ihnen dem Rathe und gemein der Stadt über ihre Pfarrkirche zu St. Peter das jus Patronatus[1]) und das jus vocandi ihres Probstes und beyder Capläne nach wie vor vollkömlichen bleiben möge. Wan dan solches nicht allein an ihm selbst billig, so haben wir es auch gnedigst für genehm gehalten und versprochen, für unss, unssere Erben und nachkommende Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburgk hiemit, sie bei oberwenten ihren habenden Rechten zu lassen, auch jederzeit zu schützen und handhaben, und sie oder ihre Nachkommen in allergeringsten zu verunruhigen oder Einhalt zuzufugen."

Diese Erklärung des Kurfürsten Joachim Friedrich ist von besonderem Gewicht. Denn sie beschäftigt sich mit den kirchenrechtlichen Verhältnissen der Pfarrkirche der kurfürstlichen Residenzstadt Cöln, die dem Kurfürsten besonders vertraut waren. Wenn deshalb Joachim Friedrich sich dahin ausspricht, es solle die Beteiligung der St. Petri-Geistlichkeit an den geistlichen Funktionen der Domkirche dem Patronatrechte des Rats von Cöln über die St. Petri-Kirche keinen Abbruch tun, vielmehr solle dem Rat das jus vocandi des Propstes und beider Kapläne „nach wie vor vollkömlichen bleiben", so sind diese Worte nicht als inhaltlose Formel, sondern als eine autoritative Beurkundung zu betrachten.

Der Kurfürst stellt damit fest, daß der Rat der Stadt Cöln das Recht, den Propst und die Kapläne zu vozieren, schon vor dem Jahre 1608 besessen hat. Der Propst ist, wie unten näher wird dargelegt werden, der Pfarrer der St. Petri-Kirche. Daß für das Amt des Pfarrers der Rat das Vokationsrecht schon im 16. Jahrhundert erlangt hatte, geht aus den oben S. 9 f. mitgeteilten Zeugnissen hervor, und die soeben mitgeteilte Urkunde des Kurfürsten vom 26. Mai 1608 enthält für dieses Verhältnis in der Tat lediglich die Anerkennung eines bestehenden Rechtszustandes[2]). Über den Einfluß des Rats auf die Wahlen der Kapläne dagegen geben die Akten vor dem Jahre 1608 keinen näheren Aufschluß. Der Visitationsabschied von 1540[3]) hatte die Ernennung des Kaplans dem Pfarrer der St. Petri-Kirche übertragen; nach der Visitationsordnung von 1573 und

[1]) Der Abdruck bei Fidicin IV, 336 aus der Oelrichischen Sammlung enthält den Ausdruck „jus patronati".

[2]) W. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, 1904, S. 32—34.

[3]) Vgl. oben S. 7.

dem Cölner Visitationsabschied von 1574[1]) sollten die Kapläne „von dem Pfarrer und dem Ehrbaren Rathe alhier zugleich vociret und angenommen werden", und nach dem Visitationsabschied von 1600[2]) durfte der Rat „niemand ohne Vorwissen des Pfarrherrn inhalt der Visitationsordnung" zum Kaplan wählen. Auf die sprachlichen Unterschiede in den beiden zuletzt genannten Stellen darf kein allzugroßes Gewicht gelegt werden. Denn der Visitationsabschied von 1600 beruft sich zur näheren Charakterisierung des Wahlmodus auf die Visitationsordnung des Jahres 1573[3]), und daraus ergibt sich, daß auch der Visitationsabschied von 1600 bei den Wahlen der Kapläne die Einwilligung des Pfarrers in irgend einer Form als erforderlich betrachtete. Die Urkunde vom 26. Mai 1608 weiß jedoch von einer derartigen Mitwirkung des Pfarrers neben dem Rat nichts mehr. Sie stellt die Berufung der Kapläne der Wahl des Pfarrers vollständig gleich. Das Vokationsrecht des Rats wird nach beiden Richtungen unbeschränkt anerkannt.

Auf welchem Wege dieses „jus vocandi beyder Capläne" entstanden ist, läßt sich mit voller Sicherheit nicht feststellen. Die Bestimmung des Visitationsabschiedes von 1540 (Ernennung des Kaplans durch den Pfarrer), wie die übrigen Vorschriften über die Beteiligung des Pfarrers an der Wahl der Kapläne gingen von der Anschauung des kanonischen Rechtes aus[4]), welche in dem Kaplan einen persönlichen Gehilfen des Pfarrers erblickte und demgemäß den finanziellen Unterhalt des Kaplans dem Pfarrer überband[5]). Allein in der St. Petri-Gemeinde wurde seit der Einführung der Reformation (1540) der Kaplan vom Pfarrer finanziell unabhängig. Die Kapläne erhielten ihre Besoldung aus dem nach Einziehung der geistlichen Benefizien gebildeten „gemeinen Kasten"[6]), und wenn dieser nicht ausreichte,

---

[1]) Vgl. oben S. 9.

[2]) Vgl. oben S. 10.

[3]) Vgl. oben S. 8.

[4]) Das anerkennt auch Niedner, Gutachten S. 14 fg.

[5]) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. II (1833), S. 710. Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 320.

[6]) Visitationsabschied für die St. Petri-Kirche zu Cöln, vom 12. Juli 1540, Kap. von dem „gemeinen Kasten": . . . . „Weill dan die geistlichen Lehen abgesetzt, nunmals dem Kasten zugewandt" . . Kap. vom Kaplan: „Ein caplan soll zu seiner besoldung haben XI Fl. an Gelde und II wirfel

so schoß der Rat „von Unseren des Rathauss Intraden“ zu[1]). Damit fiel die wesentlichste Voraussetzung für die Abhängigkeit des Kaplans vom Pfarrer und für die Ernennung des Kaplans durch den Pfarrer dahin. Dazu kam, daß die kirchlichen Aufgaben des Kaplans in der Folge denen des Pfarrers gleichwertig wurden[2]). Es erscheint deshalb als sehr zweifelhaft, ob in der St. Petri-Gemeinde der Kaplan jemals nach Vorschrift des Visitationsabschiedes vom Pfarrer allein „angenommen“ wurde. Die Vermutung liegt nahe, der Rat habe, gerade so, wie er den Anspruch auf die Berufung des Pfarrers zur Geltung brachte, schon vom Jahre 1540 an, unter Hinweis auf seine finanziellen Leistungen an den Kaplan, auch die Forderung auf alleinige Vokation der Kapläne erhoben und daran festgehalten gegenüber den oben erwähnten später ergangenen Vorschriften über das Zusammenwirken von Rat und Pfarrer; und es habe sodann der Kurfürst in der Ordnung vom 26. Mai 1608 einer bisher unsicheren und schwankenden Praxis durch vorbehaltlose Anerkennung des Vokationsrechtes

---

roggen, dorüber freie Behausung haben; es wollte es dann der rath nach Vermögen des gemeinen Kastens bessern. Dorüber soll auch der Caplan haben die accidentalia von Tauffen, begrabnussen, einleitung und andern mehr, wie bishero üblich gewesen.“ Über die Bildung des „gemeinen Kastens“ vgl. oben S. 6.

[1]) Bericht des Rats von Cöln an den Kurfürsten, vom 16. Juni 1629: „Es seien durch die Kirchenvisitationen von 1540 und durch die deputirten Visitatoren die geistlichen Lehen, so sich vorhero im Pabstumb in unserer St. Petri-Kirche befunden, darzu geordnet, daß davon evangelische Prediger und Schuldiener unterhalten werden sollen; also ist von der Zeit an bis hieher in solchem Zustande nach gelassen worden. Weill aber solch Einkommen zu den Besoldungen nicht zureichen wollen, hat man nicht allein im selbigen 1540 Jahre eine gewisse Pacht auff ein Jeden Stück Acker geschlagen, sondern Wir haben auch was hiermit nicht erreichet werden können, Jherlicher von Unseren des Rathauss Intraden zuschiessen müssen, welches die lange Zeit hero Unsern Einkommen sehr verschlechtert, zu mahlen weil die Salaria wegen der beschwerten Zeiten von Jharen zu Jharen augiret.“ (Aus der „Erwiderung“ der Markus-Gemeinde, S. 36, zitiert bei Niedner, Gutachten S. 4).

[2]) J. H. Böhmer, jus ecclesiasticum Protestantium (2 editio, 1720), lib. I, tit. XXIII, § 18: „Quod vero diaconos subdiaconosque attinet, veri apud nos sunt pastores . . et eodem cum pastore primario munere funguntur.“ — v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 82.

ein Ende bereitet[1]). Verwirft man diese Auffassung, so müßte man annehmen, entweder es habe sich ein „jus vocandi beyder Capläne“ erst auf Grund der Abschiede von 1574 und 1600 mit andern Rechten des Rates zum Patronatrechte verdichtet, oder das Patronat-(Vokations-)recht des Rates sei vom Kurfürsten als Entgelt für die Zugeständnisse des Rates bei der Erhebung der Domkirche zur obersten Pfarrkirche in Cöln am 26. Mai 1608 auch auf die Wahl der Kapläne erstreckt worden. Die erste dieser Hypothesen läßt sich mit der Kürze der in Betracht fallenden Frist (1574 resp. 1600 bis 1608), die zweite mit dem Wortlaut der Urkunde vom 26. Mai 1608 nur schwer in Einklang bringen.

Wie das Vokationsrecht auch entstanden sein mag, so steht außer Zweifel, daß das „jus vocandi beyder Capläne“, von dem die kurfürstliche Urkunde vom 26. Mai 1608 spricht, ein Ausfluß des städtischen Patronatrechtes über die St. Petri-Kirche ist, also aus einem besondern Rechtsverhältnisse entspringt, währenddem die Vorschriften, welche die Cölner Visitationsabschiede von 1574 und 1600 für die „annehmung der capläne“ aufstellen, in Cöln lediglich jenes allgemeine Wahlrecht des städtischen Rats hatten einführen wollen, welches die Visitationsordnung von 1573 allen städtischen Obrigkeiten als solchen verliehen hatte[2]). Dieses allgemeine Wahlrecht kommt aber dort nicht zur Anwendung, wo die Berufung der Prediger auf Grund des Patronatrechtes, als eines auf einem speziellen Rechtstitel beruhenden besonderen Verfahrens erfolgt. Mit der in der Urkunde vom 26. Mai 1608 ausgesprochenen unbeschränkten Anerkennung des städtischen Vokationsrechts ist die Annahme unvereinbar, der Kurfürst habe stillschweigend ein Mitwirkungsrecht des Pfarrers vorbehalten, es sei daher dem städtischen Patronatrechte selbst diese Beschränkung — analog einem Nominationsrechte eines Dritten oder dem Rechte des Mitpatrons

---

[1]) Die Chronik der Cölner Stadtschreiber (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft I) erwähnt seit 1566 der Berufungen der Kapläne oder Diakone, ohne sich indessen darüber zu äußern, wer die Kapläne voziert hat. S. 4, 10, 11, 13, 29, 30.

[2]) Hugo Hellmar, Der Patronat nach preußischem Landes- und Provinzialrecht, 1850, S. 19 fg. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg I (1837), S. 402 fg.

(Kompatronat)[1]) — eingefügt. Es wäre ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten eines konkurrierenden Mitwirkungsrechtes des Pfarrers unerläßlich gewesen, wenn beim Kurfürsten die Absicht bestanden hätte, nur ein mit dieser Beschränkung behaftetes städtisches Patronatrecht zu gewährleisten.

Mit der Anerkennung des städtischen Rechtes zur Vokation der Kapläne der St. Petri-Kirche (1608) verloren die Vorschriften der Visitationsordnung von 1573 und der Ausführungsverordnungen (der Cölner Visitationsabschiede von 1574 und 1600) über die „annehmung der capläne" ihre Geltung für die St. Petri-Kirche[2]). Die Vokation ist unbeschränkt auf den Patron übergegangen. Der Pfarrer ist aus dem Wahlakte selbst ausgeschieden; er hat keinen Anteil mehr am Wahlrecht. Wenn er trotzdem auch nach dem Jahre 1608 zu den Wahlen der Kapläne zugezogen wird, so ist dies, wie unten näher erörtert wird, aus der allgemeinen verfassungsrechtlichen Stellung des geistlichen Standes im 17. Jahrhundert heraus zu erklären, kraft welcher der Geistliche in allen kirchlichen Dingen als der Beirat der Laien auftritt.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß jede durch den Patron, den Rat von Cöln, vollzogene Berufung (Vokation) eines Pfarrers oder eines Kaplans der Bestätigung durch das zuständige Organ des landesherrlichen Kirchenregimentes be-

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht III, S. 14, 60—61.

[2]) Urteil des Königl. Ober-Tribunals vom 7. Juni 1869 in Sachen Neu-Ruppin gegen Konsistorium der Provinz Brandenburg: „Mag man die noch bestehende Geltung der Konsistorialordnung als eines Provinzialgesetzes immerhin voraussetzen, so kann dieselbe in ihrer obigen Bestimmung (sc. Vokation der Kapläne durch Pfarrer und Räte zugleich) doch nur subsidiär ein gesetzliches Berufungsrecht für diejenigen Fälle konstituieren, wo dasselbe nicht schon aus besonderen Titeln anderen Berechtigten gebührt. Das Patronat beruht auf besonderen Titeln; es ist nicht gesetzliche Regel, und bildet keinen wesentlichen Teil einer Kirchenverfassung. Daß es auch nicht in der Idee der Konsistorialordnung liegt, derartige besondere Rechte zu beseitigen, ergibt sich aus dem „von der Vokation und Präsentation der Pfarrer" überschriebenen Abschnitte, wo ausdrücklich gesagt wird, daß niemandem das jus praesentandi et vocandi aut nominandi entzogen werden solle." (Strietrhorst, Archiv für Rechtsfälle des Ober-Tribunals, Bd. 75, S. 146). Vgl. damit Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 1897, S. 235, Nr. 1457.

durfte[1]). Unmittelbar nach der Einführung der Reformation hatte für die Kur- und Neumark der „gemeine Superintendent" (Generalsuperintendent) das Bestätigungsrecht[2]); im Jahre 1637 ging die Konfirmation der Wahlen an das geistliche Konsistorium über[3]). Vor jeder Entscheidung hatte die Behörde eine eingehende Prüfung der Person des Vozierten und der Wahlhandlung vorzunehmen[4]).

Im 17. Jahrhundert wurde in den kirchlichen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten vom Kurfürsten und dessen reformierten Ratgebern auch das Patronatrecht des Rats von Cöln über die St. Petri-Kirche angefochten. Das Ziel dieser Bestrebungen war, den Reformierten Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen zu verschaffen. Wenn in diesen Kämpfen im Jahre 1666 eine „absonderliche Kommission" dem Rate von Cöln das Patronatrecht absprach[5]), so vermochte sie durch einen solchen Spruch das wohlerworbene Recht des Rates,

---

[1]) Über das Verhältnis von Vokation und Präsentation: Jacobson, Das Evangelische Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 377, 378 fg.

[2]) Visitationsordnung von 1573, cap. 5: „Und soll demnach in unserm Churfürstenthumb und Landen ein General Superintendent allwege sein, und allhie an unserm Hofflager gehalten werden . . derselbe soll auch mit Hülfe unsers Geistlichen Consistorii allhie die Institution aller Pfarrer alleine haben, und somit kein Pfarrer zu einem Ampte Instituirt werden." cap. 11: „Derowegen soll auch unser Gemeiner Superintendent, neben den Consistorialen, den Jungen Caplenen und Kirchendienern, wenn er die Ordinirt oder Instituirt fleissig einbilden . ." Unter „Institution" versteht die Visitationsordnung die Verleihung des angetragenen geistlichen Amtes durch die kirchliche Regimentsbehörde; die Institution enthält somit die Bestätigung (Konfirmation) der Berufung. v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 83. Jacobson, Evang. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 184.

[3]) v. Mühler, a. a. O. 148. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1, S. 355. Jacobson, Das Evang. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 184. — Zirkular-Verordnung des Kurfürstlichen Konsistoriums zu Cölln an der Spree vom 3. März 1657 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1, S. 367. Urkundenbuch des Magistrats im Prozeß gegen die Markus-Gemeinde, S. 101).

[4]) Visitationsordnung von 1573, cap. 6: „Und soll derjenige so beruffen wird, dem gemeinen Superintendent praesentirt werden, und dieselbige presentation, neben glaubwirdigen Zeugknus und Testimonien der Universitet, oder sonst der Orter, do er zuvor gewesen, seines Standes, vorigen Wandels, Wesens oder Abzugks, zu zeigen und auffzulegen schuldig sein."

[5]) Niedner, Rechtsgutachten S. 78.

das auf der Kurfürstlichen Ordnung vom 26. Mai 1608 beruhte, nicht zu beseitigen[1]).

Es gelang dem Rat vielmehr, sein altes Patronatrecht und damit insbesondere das Recht zur Vozierung der Kapläne zu behaupten[2]).

Als am 1. Januar 1710 Cöln mit Berlin und den drei übrigen Nachbarstädten zu der Gesamtstadt Berlin verschmolzen wurde, ging das Patronatrecht über die St. Petri-Kirche auf den Rat der vereinigten Residenzen, den Magistrat von Berlin, über[3]).

In derselben Gestalt, in der damals der Magistrat der Gesamtstadt Berlin das Recht zur Vozierung der Kapläne (Diakone) der St. Petri-Kirche vorfand, besitzt er es heute noch.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß die heute vom Propst zu St. Petri beanspruchte Befugnis, bei der Berufung der Prediger dieser Kirche mitzuwirken, nicht aus der besonderen Natur des städtischen Patronatrechtes über die St. Petri-Kirche fließt und nicht als eine dem Patronatrechte bei dessen Be-

[1]) Ich verweise auf das Urteil des Kammergerichts vom 13. Mai 1903 (in Sachen Stadtgemeinde Berlin gegen Kirchengemeinde St. Markus) S. 85, 92—93. Das Kammergericht führt sehr gut aus, „daß die Städte Berlin und Cöln nie von ihrem Standpunkte, daß ihnen . . . . das Patronat an ihren Kirchen zusteht, gewichen sind und haben sich jedenfalls immer als Patrone dieser Kirche aufgefaßt und sich dazu verpflichtet, die daraus fließenden Ehrenlasten zu tragen". — v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, S. 33—34 nimmt deshalb mit Fug und Recht an, daß das städtische Patronat über die St. Petri-Kirche bereits im Jahre 1682 fertig und abgeschlossen gewesen sei. Diesen entscheidenden Punkt hat Niedner, Rechtsgutachten S. 77—78 nicht richtig gewürdigt. Er hat übersehen, daß der im Texte genannte Spruch der „absonderlichen Kommission" vom 28. Dezember 1666 das Patronatrecht des Rats, das schon im Jahr 1608 die kurfürstliche Anerkennung erlangt hatte, nicht aus der Welt zu schaffen vermochte.

[2]) In diesen Streitigkeiten hat der Rat i. J. 1659 u. a. darauf hingewiesen, daß er alle Diakone seit 20, 30, 40 Jahren als Patron berufen habe. (Manual-Akten des Justizrats Rimann in Sachen Magistrat c/a Fiskus; 8. Juli 1829). — Am Ende des Jahrhunderts anerkannte der Kurfürst, 9. Oktober 1698, daß Bürgermeister und Räte in Cöln „Patroni von sothaner Kirche seynd". (Beiträge zur Frage, inwieweit aus der Kurbrandenburgischen Visitations-Ordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde herzuleiten ist (Prozeß gegen die Marcus-Gemeinde) S. 165).

[3]) F. Holtze, Geschichte der Stadt Berlin, 1906 S. 58. (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausgegeben von Thudichum, I Heft 3.)

gründung einverleibte Beschränkung betrachtet werden darf. Niedner (Rechtsgutachten S. 7 fg.) geht bei der Beurteilung des streitigen Rechtsverhältnisses von einem unrichtigen Ausgangspunkte aus, indem er annimmt, auf die Visitationsordnung von 1573 gehe das Vokationsrecht des Magistrats und das Mitwirkungsrecht des Propstes zurück; die heutige Mitwirkung des Propstes stelle eine durch die Entwicklung der letzten drei Jahrhunderte umgestaltete Form eines ehemaligen Mitberufungsrechtes des Pfarrherrn zu St. Petri dar. Allein nicht die Visitationsordnung von 1573, sondern die Verordnung des Kurfürsten vom 26. Mai 1608 bildet die Grundlage für das Patronatrecht des Magistrats. In dieser Urkunde ist aber dem Magistrat ein unbeschränktes Vokationsrecht zugestanden. Wird deshalb gegen den Magistrat zur Geltung gebracht, das städtische Patronatrecht sei durch ein Recht des Propstes eingeschränkt, so hat — prozessual gesprochen — nicht der Magistrat die Freiheit von dieser Beschränkung, sondern der Propst die Existenz seines besonderen Rechtes nachzuweisen. Daraus folgt weiter, daß sich das Mitwirkungsrecht des Propstes unabhängig vom Patronatrecht des Magistrats auf einer besonderen juristischen Grundlage entwickelt haben muß.

II. Das Votum des Propstes bei den Predigerwahlen.

1.

Einen Propst zu St. Petri (Propst zu Cöln) hat es vor der Reformation nicht gegeben. Im Gegensatz zu Cöln besaß Berlin seit dem 13. Jahrhundert eine Propstei[1]), die mit der ersten Pfarrstelle an der St. Nikolai-Kirche verbunden war. Der Propst von Berlin übte in seinem Sprengel, zu dem auch die Stadt Cöln an der Spree gehörte, die Funktionen eines Archidiakonus aus[2]). Die Markgrafen hatten das Recht, den Propst (Archidiakonus) dem Bischof von Brandenburg zu präsentieren[3]). Nach

---

[1]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 241, 246—247, 249, 253, 345.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 189 fg. bes., 191, 199.

[3]) Der Vertrag (Vergleich) von 1237/38 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg, welcher für die „neuen Lande" die neue kirchliche Archidiakonats-(Propstei-)Einteilung schuf, stellt fest: „Marchiones qui pro tempore fuerint habebunt jus praesentandi archidiaconos novarum terrarum ipsius diocesis". (Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 249). In den „neuen Landen" lag auch Berlin.

der Reformation blieben dem Pfarrer der Nikolai-Kirche Titel und Rang eines Propstes erhalten [1]), und es konnte daher nicht ausbleiben, daß Stellung und Ansehn, deren sich der Propst von Berlin aus der katholischen Zeit her erfreute, alsbald bei der Errichtung der neuen kirchenregimentlichen Organe für die evangelische Kirche nutzbar gemacht wurden. Im Jahre 1574 bestellten ihn die kurfürstlichen Visitatoren zum Inspektor (Spezial-Superintendenten) „auf der Berlinischen Seite" [2]), und vom Jahre 1575 ab begannen die Kurfürsten die Pröpste von Berlin als Mitglieder (Konsistorialräte) in das (1543) neuerrichtete geistliche Konsistorium zu Cöln an der Spree [3]) zu berufen [4]), das unter dem Vorsitze des Generalsuperintendenten stand. Nach dem Eingehen der Generalsuperintendentur (1633) beim Tode des Pelargus [5]) wurde dem Propst von Berlin das Recht der Or-

---

[1]) Der Visitationsabschied für die Kirchen St. Nikolai und St. Marien vom 15. August 1540 (vgl. oben S. 5) spricht, wo vom Pfarrer und dem Pfarramt zu St. Nikolai die Rede ist, ausschließlich vom „Propst zu Berlin" und von „Propstey zu Berlin".

[2]) Die Visitationsordnung von 1573 hatte in Kap. 9 („von den Inspectoren so anstat der Superintendenten verordnet") den Visitatoren die Einsetzung von Inspektoren zur Pflicht gemacht. „Als auch unmüglich, das ein Superintendent auff alle Pfarrer, Kirchen und Schuldiener in unsern Landen alleine sehen, und solch gros und schwer Ambt ohne gehülffen verwalten könne, Sollen deswegen durch Unsere Visitatores die Pfarrer in unsern Heuptstedten jedes Orts, zu Inspectoren der nehist umbliegenden Flecke und Dörfer verordnet werden. So aber einer unter den Pfarrernn in Heuptstedten zu solchem hohem Ampte nicht düchtig, oder lessig sein würde, Soll ein ander aus den nehist anliegenden Stedten darzu verordnet und ime solch Ampt aufferlegt werden". — Der Visitations-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin, Freytags nach Jubilate (7. Mai) 1574 bestimmte demgemäß: „Damit auch hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn publicirten Kirchen- und Visitations-Ordnung von den benachbarten Pfarrern so allhier auf der Berlinischen Seite visitiret worden, endlich möge nachgekommen, auch sonsten wiederwärtige Lehre und Secten nicht einschleichen mögen, thun die Visitatorn den Probst alhie zum Inspectorn verordnen und ihm auflegen, daß er darauf Innhalts der Visitations-Ordnung fleissig sehe und das ungebührliche abwenden und verhüten helffe".

[3]) v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 60 fg. Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland, 1851, S. 131 fg.

[4]) Der erste Propst von Berlin, der vom Kurfürsten zum Konsistorialrat gemacht wurde, war Colerus 1575 (Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. I, S. 305).

[5]) v. Mühler, a. a. O. 54, 148.

dination übertragen [1]), welches bisher zu den Reservaten des Generalsuperintendenten gezählt hatte [2]). Durch all dies empfing die Würde eines Propstes von Berlin wiederum einen rechtlichen Inhalt. Sie wurde ein Amt des Kirchenregiments und der kirchlichen Aufsichtsgewalt.

Auch in Cöln residierte schon seit dem 15. Jahrhundert ein Propst, der Propst des Domstiftes (der lutherischen Domkirche), der Dompropst [3]). Die Konsistorial-Ordnung von 1573 erwähnt, daß die Dompröpste von Amteswegen dem geistlichen Konsistorium zu Cöln an der Spree angehören sollten [4]). Das Ansehn der Dompröpste — der „Pröpste zu Cöln", wie sie häufig schlechthin genannt wurden [5]) — wuchs, als der Kurfürst Joachim

---

[1]) Kurfürstliche Verordnung vom März 1641: „dass die ordinationes diess und jenseits der Havel und Spree, sambt der Uecker-Markt, Ob.- und Niederbarnimb und Rupinischen Creyse, von Unserm Probst und sämbtlichen Predigern der beyden Pfarrkirchen zum Berlin in der Nicolaischen Kirchen jedoch mit Zuziehung des Ministerii zu St. Peter in Cöln verrichtet werden mögen". Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1 S. 359.

[2]) Visitationsordnung von 1573, cap. 7: „von der Ordination der Pfarrer und Kirchendiener". Vgl. auch v. Mühler a. a. O. 54, 82.

[3]) In der Urkunde vom 20. Januar 1469, in welcher Kurfürst Friedrich die Kapelle im Schlosse zu Cöln mit Zustimmung des Bischofs von Brandenburg zum Domstift erhebt, ist die Würde eines Propstes ausdrücklich vorgesehen. (Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, S. 440, No. CCXLI.) Über die Verlegung des Stiftes in die von den Dominikanern geräumte Klosterkirche 1536: zit. Urkundenbuch S. 483, No. CCCXLV. F. Holtze, Geschichte der Stadt Berlin, S. 23, 32,

[4]) Konsistorialordnung von 1573, cap. 74: „Und weil auch das Cathedraticum und Sandtgelt, So die Pfarrer in Sede Berlin, Bernau, Newstadt, Writzen an der Oder, und Straussbergk von alters gegeben, dem Probste unsers Stiffts alhier zu Cöln an der Spree gebüret, sollen sie es bei meidung der hülffe jene nachmals geben, dann er und die folgende Pröbste sollen allewege vor Assessores des Consistorii gebraucht werden." — Das Epitaphium, welches in der alten (1730 durch Feuer zerstörten) Petrikirche dem Dompropst Georg Coelestinus (Dompropst von 1570 [1571 ?] — 1579) gewidmet war, bezeichnet den Coelestinus als „Churfürstl. Brandenburg. Consistorial Rath, Hofrath und Domprobst des neuen Stifftes allhier in Cöln." (Jakob Schmidt, Cöllnische Merck- und Denkwürdigkeiten, II. Sammlung, S. 377). Vgl. auch Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. I, S. 80. Ebenso wird in der Bestallungsurkunde vom 7. Februar 1598 des letzten Dompropstes Gediccus erwähnt, „im Consistorio solle Gediccus neben andern unsern hie zu deputirten sitzen". (Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. I, S. 116).

[5]) Das Epitaphium des ehemaligen Dompropstes Gediccus in der Schloßkirche zu Merseburg zählt unter den Würden des Gediccus auf: die „dignitas Praepositi Coloniensis cis Spream." (Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. I, S. 129).

Friedrich im Jahre 1608 die Domkirche „zu einer obersten Pfarrkirchen alhier in unser Stadt Cölln an der Spree" erhob[1]). Als aber bei dem Übertritte des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformierten Konfession im Jahr 1614 der damalige Dompropst Gediccus in der schärfsten Weise gegen diesen Schritt des Kurfürsten und das reformierte Bekenntnis auftrat[2]), wurde er (13. Juni 1614) vom Kurfürsten entlassen[3]). Damit ging das Amt des Dompropstes ein[4]); die Domkirche wurde im Jahre 1632 eine reformierte Pfarrkirche[5]).

Die geistige und kirchliche Erbschaft des Dompropstes trat — nach einer Pause — der erste Pfarrer der St. Petri-Kirche, der ältesten lutherischen Pfarrkirche der kurfürstlichen Residenz Cöln an. Im Jahr 1574 war der Pfarrer der St. Petri-Kirche zum Inspektor Cölns und der benachbarten Dörfer „so auf der Cölnischen Seiten gelegen" ernannt worden[6]). Nach dem Tode des letzten Generalsuperintendenten der Kurmark (Pelargus) und nach der Neuordnung des geistlichen Konsistoriums zu Cöln an der Spree (1637)[7]), wurde der damalige erste Pfarrer der St. Petri-Kirche, George Koch, im Jahr 1637 vom Kurfürsten

---

[1]) Vgl. oben S. 10—11.

[2]) Holtze, Geschichte der Stadt Berlin, S. 41—47.

[3]) Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. I, S. 128.

[4]) Lisco, Kirchengeschichte Berlins, S. 28.

[5]) Verordnung des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 9. Juni 1632 (Fidicin, Historisch-diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, IV S. 400; Urkundenbuch des Berliner Magistrats im Prozeß gegen die Markus-Gemeinde S. 98).

[6]) Gemäß der oben S. 8 zitierten Vorschrift der Visitationsordnung von 1573. Die Bestimmung des Cölner Visitationsabschieds von 1574 (St. Petri-Kirche) (Mittwoch nach Jubilate) lautet: „Damit auch hochgedachter Unsres gnädigsten Herrn publicirten Kirchen- und Visitations-Ordnung von den benachbarten Pfarrern so alhier visitiret worden, endlichen möge nachgekommen, auch sonst widerwärtige Lehr und Secten nicht einschleichen mögen, thuen die Visitatores den Pfarrer allhier zum Inspectoren verordnen Und zu auflegen, das er inhalts der Visitations-Ordnung, nicht allein auf sein Kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten Pfarrer der Dörffer, so auf der Cölnischen Seithen gelegen Und allhier visitiret worden, fleissig sehe, Und daß Ungebührliche abwenden und verhueten helffe."

[7]) v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 54, 148.

zum Konsistorialrat ernannt und mit den Ordinationen betraut[1]). Dieselben Würden wurden auch auf Kochs unmittelbare Nachfolger im Pfarramt übertragen[2]). Damit rückte aber der erste Pfarrer Cölns unmittelbar an die Seite des ersten Pfarrers Berlins, des Propstes von Berlin (zu St. Nikolai) herauf. Von dieser Zeit an wurden dem Pfarrer zu St. Petri in Cöln Titel und Rang eines „Propstes" allgemein zugestanden[3]) und

---

[1]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I 1, S. 355. v. Mühler, a. a. O. 148, 172. Küster, Memorabilia Coloniensia XIX speciminibus absoluta, 1731 p. 112. — George Koch starb am 31. August 1640. Nach seinem Tod ging das Ordinationsrecht zunächst an den Propst von Berlin über; vgl. oben S. 20.

[2]) Vgl. z. B. die Lebensnachrichten über die Pröpste Jakob Helwig (1640—1651) und Johann Buntebart (1667—1674) bei Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 119, 182.

[3]) Den Titel eines Propstes von St. Petri erwähnt zuerst der Cölner Visitationsabschied vom 29. Februar 1600 (Magistratsakten in Kirchensachen, Generalia, N. 2, Bl. 62): „daß demnach . . . itzgenannte Deputirte auf den von Sr. Churf. Gn. selbst ausgeschriebenen Montag nach invocavit Untenbenanntes Jahrs zusammenkommen, einen Ehrbaren Rhat samt den praepositum und alle diaconos nebst den Vorstehern, Kirchen, Schulen, Hospitalien und des Armenkastens wie auch alle Schuldiener für sich gefordert . . . Soll derowegen einem Ehrbaren Rhat und dem inspectori dieses Ohrts hiemit auferlegt und befohlen sein . ." Allein der Ausdruck „praepositus" wird hier ganz allgemein im Sinne von Antistes und nicht als besonderer Titel des Pfarrherrn zu St. Petri gebraucht. Denn in dem schriftlichen Glaubensbekenntnis, das der im J. 1600 zum Pfarrer an der St. Petri-Kirche vozierte Jacob Reneccius dem gemeinen Superintendenten am 13. März 1600 ausstellte, unterschrieb er sich: „M. Jacobus Reneccius, ibidem Pastor" (Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 91/92). Die Kurfürstliche Urkunde vom 26. Mai 1608 (oben S. 10) spricht vom Propst zu St. Petri. Trotzdem lautet die Unterschrift des im Jahre 1610 als Pfarrherr an die Petri-Kirche berufenen Hieronymus Brunnemann: „M. Hieronymus Brunnemann, Ecclesiae ad D. Pet. Coloniae ad Spream Pastor" (Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 102). In einer gemeinsamen Erklärung kurmärkischer Inspektoren und Pfarrer, d. d. Berlin 30. September 1614 erscheint, unter dem Namen des Berliner Propstes Mauritz („Praepositus") die Unterschrift Brunnemanns mit dem Zusatz „Eccl. Colon. ad Spream Pastor supscripsit M pria" (Küster, Memorabilia p. 103). Den Titel „Propst" scheinen somit die Pfarrer von St. Petri ständig erst nach ihrer Ernennung zu Konsistorialräten geführt zu haben. Eine landesherrliche Verfügung, welche den Pfarrern von St. Petri als Inspektoren den Titel Propst beilegte, ist nicht bekannt. George Kochs Nachfolger (vgl. oben Anm. 2) haben ununterbrochen den Titel geführt. Er erscheint zuerst als amtliche Bezeichnung unter den Titeln des M. Jacob Helwig, welcher von 1640—1651 der St. Petri-Kirche vorstand. Das Epitaphium bezeichnet Helwig

die Ehrenrechte, die dem Propste von Berlin zukamen, auch auf den „Propst zu St. Petri" übertragen[1]). Der Titel „Propst" war auch außerhalb Berlins dem Kirchenrechte der Mark Brandenburg bekannt. Aus der katholischen Zeit hatten insbesondere die ersten Geistlichen der alten Propstei-Sitze (Archidiakonate) den Titel von Pröpsten beibehalten[2]). Das Bestreben, die neuen evangelischen Verfassungsformen an die vorhandenen Organisationen anzuschließen, führte im 16. Jahrhundert dazu, daß man bei der Einsetzung der neuen kirchlichen Aufsichtsbeamten diese Pröpste zu Inspektoren bestellte[3]). Der „Propst" war somit im Sinne des märkischen Kirchenrechts ein Inspektor (Superintendent)[4]), der vor den übrigen Inspektoren sich lediglich durch den Ehrenvorrang seines Titels und Sitzes auszeichnete. „Praepositi sunt apud nos", sagt Johann Brunne-

---

als „Churfürstl. Brandenb. Consistorial-Rath, dieser Kirchen Probst, und der benachbarten, wie auch des Gymnasii hieselbst Inspector". (Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 119). Von da an haben sich alle Pfarrherren und Inspektoren zu Cöln als Pröpste bezeichnet.

[1]) Dem Propst zu St. Petri wurden z. B. dieselben Gebühren zugestanden, welche der Propst von Berlin bei den Bestattungen adliger Personen bezog. Vgl. die Kirchenordnung für St. Nikolai und St. Marien vom 3. November 1649 und das Regelement, wie es in hiesigen Residentzien wegen der Leichen Gebühren gehalten, vom 3. Januar 1748, Ziff. IV. (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I 2, S. 55; Continuatio IV, S. 4). Die erhöhten Gebühren flossen den beiden Geistlichen als Inspektoren (Pröpsten) zu. Als daher bei der Berufung des Propstes Nitzsch zu St. Nikolai (1855) der Magistrat in die Vokation den Vorbehalt aufnehmen wollte, der Propst müsse sich eine Ermäßigung der Gebühren bei adligen Begräbnissen gefallen lassen, so rügte dies das Konsistorium: der Vorbehalt betreffe nicht den Pfarrer, sondern den Propst und gehöre daher nicht in die Vokationsurkunde des Magistrats, sondern in die vom Konsistorium auszufertigende Bestallung. (Syndikatsgutachten vom 1. Juli 1898; Magistratsakten in Kirchensachen, Generalia, Vol. VII, 54).

[2]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 249. (Berlin, Bernau, Liebenwalde, Stolpe).

[3]) Jacobson, Art. „Propst", in Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, erste Auflage, XII (1860) S. 196 fg. Jacobson, Evangel. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 184.

[4]) v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 87.

mann[1]), der beste Kenner des märkischen Kirchenrechts des 17. Jahrhunderts, „veluti speciales Superintendentes, quisque in sua dioecesi, et habent super caeteros ejusdem parochias inspectionem“. Die Verleihung dieses Titels an den Pfarrer der St. Petri-Kirche, d. h. einer Kirche, welche nicht zu den alten Propsteien gehörte, bezweckte somit, den Geistlichen dieser Kirche als Inspektor über die anderen Inspektoren durch eine Ehrenbezeichnung herauszuheben. Daß im übrigen sachlich „Propst“ und „Inspektor“ als gleichbedeutend zusammenfielen, geht daraus hervor, daß der Pfarrer der St. Petri-Kirche, dem, wie erwähnt, die Inspektion in Cöln und den benachbarten Pfarreien übertragen war, im 17. Jahrhundert als „dieser Kirchen Probst und der benachbarten“ bezeichnet wird[2]). Im täglichen Leben hat man dagegen in der Bezeichnung „Propst“ lediglich einen dem Inspektor verliehenen farblosen Titel erblickt und demgemäß vom „Propst und Inspektor“ gesprochen. Wie erwähnt, pflegten die Kurfürsten von 1637 an die Pröpste von St. Petri, als die hervorragendsten Geistlichen der kurfürstlichen Residenzstadt, regelmäßig zu Mitgliedern des geistlichen Konsistoriums zu Cöln, d. h. zu Konsistorialräten zu ernennen[3]). Nach der Errichtung des lutherischen Oberkonsistoriums (1750)[4]), berief der König den Propst von Cöln in die neue Behörde[5]); denn neben der „Aufsicht und Direktion über alle andern Provinzialkonsistorien“ nahm das Oberkonsistorium gleichzeitig die Funktionen eines Spezialkonsistoriums der Kurmark Brandenburg

---

[1]) Joh. Brunnemann, de jure Ecclesiastico tractatus posthumus, concinnatus et adauctus a Samuele Strykio, Edit. V, 1709, lib. III, cap. I, § XV. Johann Brunnemann, der bekannte märkische Jurist (geboren 1608 in Cöln a. d. Spree, gestorben 1672 in Frankfurt a. d. Oder) war der Sohn des Hieronymus Brunnemann, der von 1610—1631 der St. Petri-Kirche zu Cöln als erster Pfarrer vorstand. Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 528. Allg. Deutsche Biographie III, 445.

[2]) Küster, Memorabilia Coloniensia, p. 119 (Helwig), 182 (Buntebart).

[3]) Für die Mittel- und Ukermark verwalteten die Pröpste von Cöln und Berlin auch die geistliche Generalinspektion. Jacobson, Das Evangel. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 184.

[4]) Jacobson, Das Evangel. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 148. v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 232.

[5]) Bei der Begründung des lutherischen Oberkonsistoriums wurde der damalige Propst von Cöln, Johann Peter Süssmilch, in die neue Behörde berufen.

wahr[1]). Bei der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert ist diese Personalunion bestehen geblieben, kraft deren der Propst von Cöln, wie der Propst von Berlin neben ihrem Pfarramt höhere kirchenregimentliche Ämter bekleiden. Der Propst von Berlin ist regelmäßig zum Berliner Generalsuperintendenten, der Propst von Cöln zum Mitglied (und Vizepräsidenten) des Evangelischen Oberkirchenrates ernannt worden[2]). Eine rechtliche Verbindung zwischen den Ämtern der Pröpste und diesen Ämtern des Kirchenregimentes besteht jedoch nicht.

Im Gegensatz hierzu ist zwischen dem Amt des ersten Pfarrers der St. Petri-Kirche und dem Propstamt eine dauernde, organische Verbindung zustande gekommen. Die Ernennung der Inspektoren (Superintendenten) stand von Anbeginn an den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments zu[3]), und der

---

[1]) Instruction vor das über alle Königlichen Lande errichtete Lutherische Ober-Consistorium, vom 4. Oktober 1750, § 3: „Dasselbe respicirt Erstlich, alles dasjenige, was bishero das Chur-Märkische Consistorium respicirt hat. — Zweitens sollen auch alle andere Provinzial-Consistoria unter dessen Aufsicht und Direktion stehen. — Dem zufolge muß das Ober-Consistorium auf dieselbe genau Achtung geben, und sie in guter Ordnung halten". Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, continuatio IV p. 291.

[2]) Schön, Evangel. Kirchenrecht in Preußen, I, S. 19, Anm. 2; 74, Anm. 5, 277.

[3]) Joh. Brunnemann, de jure Ecclesiastico, lib. II, cap. VIII, § XXI, ferner additio Strykii ad § XXI u. XXV. v. Mühler, a. a. O. 87. Schön, Evang. Kirchenrecht in Preußen, I, S. 18. Reskript Friedrich Wilhelms (des Grossen Kurfürsten) an das Konsistorium zu Cöln a. d. Spree, vom 16. Februar 1660: „Weiter können wir auch nicht geschehen lassen, wann gleich eine und die andere Stadt einen Pfarrer zu vociren befuget und solches genugsam behaupten kann, daß Unser unwissende, die Vocationes auch auf die Inspection gerichtet werden, massen sich dessen einige Städte, aber mit Unfug unternommen, auch darauf die Confirmationes beym Consistorio erhalten, sondern es stehet Unß, als dem Episcopo alleinig zu, gestalt in allen Neumärkischen und incorporirten Städten, woselbst die Pfarrer zugleich Inspektores seyn, die Magistrat sich dessen nicht anmaßen. — Wie dann wir auch nicht gehalten, eben diejenige Persohn, welche zu einem Pfarr-Ambt vom Rath vociret zugleich zum Inspektoren zu verordnen, sondern wir seyend befugt, wann Wir denen Ursache, einen von denen anderen Predigern nach Unserm Belieben zum Inspectoren zu bestellen und absonderlich zu confirmiren, derowegen dann Unser eigentlicher Wille und Befehl ist, wann dergleichen an Euch komme, daß Ihr die Sache an Unß selbst, oder in Unserem Abwesen, an Unseren Stadthalter, Ober-Präsidenten, Geheimbden Rath verweiset, Euch auch nach dem übrigen gehorsamst achtet". (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, I, 1, S. 368—370).

Kurfürst wahrte sich noch im Jahre 1660 ausdrücklich das Recht, gegebenenfalls anstatt des ersten Pfarrers einer Haupt-(Superintendentur-)Stadt einen anderen Geistlichen mit dem Inspektoramt zu betrauen[1]. In Cöln entwickelten sich die Dinge anders. Hier beruhte das hervorragende kirchliche Ansehen des Propstes auf einer Vereinigung des Pfarr- und Inspektor-Amtes mit den kirchenregimentlichen Nebenämtern des Propstes. Die Voraussetzung aber für des Propstes Stellung in den Kirchenregimentsbehörden bildete die dauernde Verbindung von Pfarr- und Propstamt. An eine Lösung dieses Verhältnisses war nicht zu denken. Daher zeigte sich alsbald das Bestreben, bei der Berufung des ersten Geistlichen „unseres gnädigsten herrn interesse . . per expressum vorzubehalten"[2], d. h. dem Landesherrn einen Einfluß auf die Wahl des ersten Pfarrers der St. Petri-Kirche zu verschaffen, weil in Cöln durch diese Wahl gleichzeitig die Persönlichkeit des Inspektors (Propstes) bezeichnet wurde. Nach heissen Kämpfen gelang es den Organen des landesherrlichen Kirchenregimentes im Jahre 1834 auf dem Rechtswege die Forderung zur Anerkennung zu bringen, daß die Ernennung der Pröpste zu Berlin und Cöln dem Landesherrn gebühre, der Magistrat aber schuldig sei, „dem ernannten Propst zu Berlin und Cölln die Vokation zur ersten Predigerstelle bei der Nikolai- und Marien-Kirche, sowie bei der St. Petri-Kirche seinen übrigen Patronatrechten unbeschadet, zu erteilen"[3]. Das Gericht ging somit davon aus, daß in Cöln (wie in Berlin) das Propstamt mit dem Pfarramt organisch zu einer Einheit verwachsen sei.

---

[1] Vgl. die vorige Anmerkung.

[2] Vgl. oben S. 10.

[3] Urteil des Kammergerichts vom 19. Juli 1832, bestätigt durch den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts am 18. Mai 1833 und durch das Ober-Tribunal am 13. September 1834. (Magistrats-Akten in Acta manualia Riemann). Das Gericht wies „in conventione" den Magistrat „mit der erhobenen Klage auf Zuerkennung des ausschließlichen Wahl- und Vokationsrechtes zur Besetzung der ersten Predigerstelle bei der St. Nikolai- und Marien-Kirche, sowie bei der St. Petri-Kirche" ab und verurteilte ihn „in reconventione" gemäß dem oben im Texte wiedergegebenen Satze. — Seither empfängt der vom König ernannte Propst von Cöln vom Magistrat der Stadt Berlin als Patron regelmäßig eine besondere Vokation als erster Pfarrer zu St. Petri.

2.

Es muß, wie oben S. 13 ff. erwähnt wurde, bei der Lückenhaftigkeit der Akten und Nachrichten dahingestellt bleiben, in welcher Weise der Pfarrer der St. Petri-Kirche im 16. Jahrhundert bei den Wahlen der Kapläne mitgewirkt hat. Fest steht, daß nach der Anerkennung des städtischen Patronatrechtes über die St. Petri-Kirche (1608) der Patron, der Rat von Cöln, regelmäßig vor jeder Wahl eines Kaplans (Diakonus) die Ansicht des Pfarrherrn über die Persönlichkeit des Kandidaten eingeholt hat. Der Umstand, daß dies regelmäßig geschehen ist und der Konsultation des Pfarrers in den meisten Vokationsurkunden des 17. und 18. Jahrhunderts ausdrücklich gedacht wird, spricht gegen die Annahme, der Patron habe den Pfarrer aus freien Stücken zugezogen, es liege mit anderen Worten in allen diesen Fällen ein rechtlich bedeutungsloser Akt, ein actus merae facultatis vor.

Eine größere Zahl von Vokationsurkunden steht allerdings erst von dem Zeitpunkte ab zur Verfügung, von dem an der Pfarrer zu St. Petri den Titel des Inspektors durch den des Propstes ersetzt hat. In diesen Urkunden wird die Mitwirkung des Propstes in den verschiedensten Formen erwähnt. In den meisten voziert der Rat „mit Zuziehung des Propstes" oder „nach gehaltener Consultation und mit Zuziehung des Propstes" oder „nach gehaltener Deliberation mit dem Herrn Inspectore" (1753) oder „nach vorhergegangener Conferenz mit dem Propst" (1807) [1]). Wie schon aus dem Wortlaut dieser Formeln hervorgeht, beschränkt sich die Tätigkeit des zugezogenen Propstes auf die Erteilung eines Rates, einer Konsultation. Rechtlich unerheblich ist, ob dieses votum consultativum schriftlich oder mündlich erstattet wurde.

---

[1]) In einzelnen Vokationsurkunden fehlt jeder Hinweis auf den Propst; so z. B. in den Diakonats-Vokationen von 1639, Lütkers (1687), Koch (1804), Helm (1807), Pelkmann (1807). Andrerseits sind einzelne Vokationsurkunden von den Pröpsten mitunterschrieben worden, z. B. Vokation für den Diakonus Holzhausen vom 16. Juni 1674: „Wir Bürgermeister und Rathmannen . . als einzige patroni u. ich der Probst und Inspekter urkunden . ." Der Regel nach hat der Magistrat die Vokationsurkunden allein unterzeichnet. Vgl. Magistratsakten St. Petri-Kirche No. 3, Vol. 1, 65, 152 fg. und Kirchen-Generalia No. I, vol. IV, Bl. 124.

Aus Literatur und Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts ergibt sich, welche juristische Bedeutung dem erwähnten Votum consultativum zukam. Der ordo und die forma vocandi besteht, nach dem märkischen Juristen Johannes Brunnemann[1]) darin, primo „ut vocandus habeat testimonium vitae et doctrinae", secundo „ut patronus de qualitatibus vocandi deliberet", tertio „ut a patrono in suggestu ad videndum et audiendum populo sistat et concionem instituat probatoriam". Daher[2]): „regulariter concurrit triplex status scilicet patronus, clerus et populus. Ille personam nominando clericis et populo, iste in medium consulendo, hic approbando aut causas quare non allegando". Aufgabe des geistlichen Standes ist es, den Patron über Leben, Lehre und Befähigung des zu Vozierenden aufzuklären. Sind an einer Kirche neben einem ersten Pfarrer (pastor primarius) Diakone tätig, so ist für deren Berufung an sich die Lokalobservanz maßgebend: „circa Diaconorum Ecclesiae vocationem consuetudo observanda"[3]), aber Brunnemann fügt hinzu „quamvis aequius est, ut semper adhibeatur suffragium Presbyteri vel Pastoris Primarii, imo potius Presbyteri, quod votum informativum vocat Carpzov". Andrerseits hält Brunnemann dafür[4]) „id expedire, si cleri vel Superintendentis testimonium praesentationi suae addat patronus". Demgemäß hat der Pastor primarius dem Patron gegenüber dieselbe Aufgabe zu erfüllen, wie der Superintendent: er hat ihn jeweilen vor der Vokation eines Geistlichen durch sein votum consultativum über Lehre, Leben und Befähigung der vom Patron in Aussicht genommenen Kandidaten zu informieren.

Diese Rechtsanschauungen gelangten auch in der Mark Brandenburg zur Herrschaft. Es genügt, an die Entscheidung der „zu den Geheimbten Sachen verordneten Churfürstlich Brandenburgischen Räthe" vom 1. Juni 1654[5]) in dem Streite des Propstes von Bernau[6]) wider den Rat zu Bernau zu erinnern:

---

[1]) Johann Brunnemann, de iure ecclesiastico, lib. I, cap. V, § XV.

[2]) Brunnemann, lib. I, cap. V, § I.

[3]) Brunnemann, lib. I, cap. V, § XV.

[4]) Brunnemann, lib. I, cap. V, § XVIII.

[5]) Magistratsakten, Kirchen-Generalia, No. I, Vol. I, Bl. 5.

[6]) Eine Propstei Bernau bestand seit dem 13. Jahrhundert. Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 250.

„Zur Vocation der Prediger und Schul-Collegen auch Vorsteher wirdt klagender Probst billich gezogen, seine Gedanken undt guten Raht zueröfnen, der Raht wird sich auch nicht verweigern können, Ihme die Ehre anzuthun undt in denen Vocationibus, wie vormals geschehen, zugedenken, daß mit demselben darüber deliberiret worden, Aber ein votum decisivum gebühret ihm undt Successoribus nicht, zumahlen Klärlichen erwiesen, daß der domahlige Praeses Consistorii D. Köppen den am 15. Juny anno 1624 erteilten Abschiedt, eigenhändig corrigiret, und dem Probste mehr nicht, daß sein gewöhnliches Votum einräumen wollen, Eß würde auch dieß des Probstes vorgeben, des Rahts Juri Patronatus, welches Er Probst mit dem Rathe nicht gemein hatt, ganz zuwider laufen, Undt überdem ist dießfalls im neuerlichst[1]) publicirten Landtages Recess gemessene Disposition gemachet, dabei es auch billich gelassen wirdt."

Da aber in den Hauptstädten, gemäß Vorschrift der Visitationsordnung von 1573 im allgemeinen die ersten Pfarrer gleichzeitig zu Inspektoren (Superintendenten) bestellt wurden, so deckte sich dort, solange diese Personalunion bestand, das Votum des Inspektors mit dem des Pfarrherrn. In Cöln waren Inspektor-(Propst-)Amt und Pfarramt organisch miteinander verwachsen; daher ging dort das Votum des Pfarrherrn zu St. Petri dauernd in dem Votum des Inspektors (Propstes) auf. Daß der Propst nicht als Pfarrer, sondern als Inspektor in der genannten Weise bei den Wahlen der Diakone der St. Petri-Kirche mitzuwirken hatte, ist schon aus dem Wortlaut von drei Vokationsurkunden aus dem 17. Jahrhundert zu schließen:

Vokation für den Diakonus Pawlosky (1667):

„Wir Bürgermeister und Rathmannen und ich der Propst und Inspektor hierselbst urkunden . . ."

Vokation für den Diakonus Holzhausen (1692):

„Wir Bürgermeister und Rathmannen . . . als einzige Patroni und ich der Propst und Inspektor."

Vokation für den Diakonus Nikolai (1659):

„Wir Bürgermeister und Rathmannen als alleinige und alleini Patroni dieser St. Petri-Kirchen mit Zuziehung des Probstes[2]) und Inspectoris Fromme."

---

[1]) Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, VI, 430).

[2]) Magistratsakten: Kirchen Generalia, No. 1, Vol. IV, S. 124. — Die Abänderung dieser Formel, welche der Propst später durchsetzte (Niedner S. 83), bezog sich nicht auf den Inspektor-Titel.

Der Hinweis auf das Amt des Inspektors bezweckte nicht bloß, eine der Würden des Propstes aufzuzählen. Ein unverdächtiges Zeugnis dafür, daß der Propst in seiner Eigenschaft als Inspektor und nicht als Pfarrer den Patron zu beraten hatte, liefert eine Bemerkung des Konsistorial- und Kammergerichtsrats Martin Friedrich Seidel, eines Berliner Juristen, der von 1648—1671 dem geistlichen Konsistorium zu Cöln an der Spree und dem Kammergericht angehörte.

„Da Anno 1659 nach Abzug Lic. Samuel Pomarii der Raht zu Cöln an der Spree Herrn Nicolaum Christiani zum diacono vociret und in der Vocation nach dem gewohnlichen Stylo der Formul concordiae gedacht, hatte Herr Andreas Fromme (so als Inspector die Vocation auch unterschreiben sollen) diese Word mitannectiret: Andrea Fromme Lic. subscripsit sed cum dissensu quoad formulam concordiae ob nonnullas condemnationes ad exemplum multorum magnorum theologorum Lutheranorum“ [1]).

Möglich ist, daß man gelegentlich, insbesondere zu Beginn des 17. Jahrhunderts, die Beteiligung des Propstes an den Predigerwahlen wegen der Ähnlichkeit des äußeren Vorganges mit der in der Visitationsordnung von 1573 angeordneten Teilnahme des Pfarrers an den Wahlen der Kapläne in Zusammenhang gebracht hat [2]). Allein wie das soeben angegebene Zeugnis beweist, haben die Berliner Konsistorialjuristen des 17. Jahrhunderts die rechtliche Bedeutung der Mitwirkung des Propstes klar erkannt, und ihre Auffassung ist auch in die Praxis des 18. Jahrhunderts übergegangen.

Als im 18. Jahrhundert Konsistorialgeschäfte den Propst zu Cöln zeitweilig in besonderem Maße in Anspruch nahmen, suchte man ihn nach einer anderen Richtung zu entlasten. Im Jahre 1739 übernahm der Archidiaconus der St. Petri-Kirche, Campe, unter dem Titel eines „Inspektors“ an Stelle des Propstes

---

[1]) Mitgeteilt von Holtze, Konsistorialordnung S. 16 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXXIX).

[2]) In den Magistratsakten (Kirchen-Generalia No. 1, Vol. IV, S. 124) finde ich eine Notiz aus zweiter Hand, die besagt, daß in der Vokation für den Diaconus Willich (10. Januar 1612) der Pfarrherr der St. Petri-Kirche die Vokation neben dem Rat mitunterschrieben habe „und ich Th. (oder H.) Brunner, Pfarrer daselbst“. Auf den Wortlaut dieser Notiz kann jedoch schon um deswillen nicht abgestellt werden, weil im Jahre 1612 nicht Brunner, sondern Hieronymus Brunnemann Pfarrer zu St. Petri (1610—1631) gewesen ist. Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 527.

Johann Gustav Reinbeck[1]) die Inspektionsgeschäfte und besorgte diese auch unter Reinbecks Nachfolger, dem Propst Süßmilch (1742—1767)[2]). Allein in diese Abzweigung nicht einbezogen wurden die Inspektion über des Propstes eigene Kirche zu Cöln. Demgemäß verblieb dem Propste die Aufsicht über die Geistlichen der St. Petri-Kirche und in Verbindung damit das Votum consultativum bei den Wahlen der Diakone[3]). Das beweisen die folgenden Aktenstücke über die Diakonenwahlen der St. Petri-Kirche.

Vokation des Diakonus Künzel (12. April 1763)[4])

„als haben Wir (Magistrat), mit Zuziehung des Ober-Consistorialrates und Probstes zu Cölln, Herrn Süßmilch für gut gefunden . . . wir berufen und vociren demnach den Künzel vermöge des Uns zustehenden Juris-Patronatus.“

Protokoll vom 16. Februar 1764 über die Berufung des Diakonus Göring[5]):

„nachdem heute mit dem Herrn Oberkonsistorialrath und Propst Süßmilch qua Inspectore wegen Besetzung der dritten Diakonatsstelle an der St. Petrikirche conferiret worden . . . so soll Göring zur Gastpredigt eingeladen werden.“

Vokation des Diakonus Göring vom 17. März 1764[6]):

„so ist hierzu nach gepflögener Consultation mit dem Ober-Consistorial-Rat Süßmilch als Probst und Inspector in Cöln . . . Herrn G. in Vorschlag gebracht, auch nach abgelegter Gastpredigt und anderweit

[1]) Johann Gustav Reinbeck hatte das Amt des Propstes zu Cöln im Jahr 1717 angetreten. Georg v. Reinbeck, Leben und Wirken des Johann Gustav Reinbeck, Propst zu Cöln, 1842, S. 23.

[2]) Campe gehörte seit 1701 dem Ministerium der Petrikirche an; er wurde 1733 Archidiakonus. Die Inspektionsgeschäfte an Stelle Reinbecks übernahm Campe im Jahre 1739 und führte von da an den Titel eines Inspektors; Reinbeck hatte den König gebeten, Campe den Titel eines „Vize-Propstes“ zu verleihen, was aber der König abschlug. Valentin Heinrich Schmidt, Geschichte der St. Petrikirche, S. 68. Vgl. auch Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II, S. 599. Auf dem Titel seiner Schriften bezeichnet sich Campe als „Inspector wie auch Archi-Diaconus zu St. Petri in Cölln an der Spree“.

[3]) Verbunden mit dem Propstamte blieb ferner die Inspektion (das Ephorat) über das Cölnische Gymnasium. F. Gedike, Kurze Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Berlinisch-Cölnischen Gymnasiums, 1796, S. 7.

[4]) Magistratsakten, St. Petrikirche, No. 3, Vol. I, Bl. 288.

[5]) Ebendaselbst Bl. 294.

[6]) Ebendaselbst Bl. 301.

eingegangenen Gutachten des vorgedachten Herrn Probstes per unanima erwählet worden ... Wir der Magistrat als Patronus der Kirchen vociren und berufen demnach."
Auch des Propstes Süßmilch Nachfolger, der Propst Teller, wird in der Vokationsurkunde für den Diakonus Reinbeck, vom 15. Februar 1776, ausdrücklich als Inspektor erwähnt[1]):

„also haben wir mit Zuziehung des Oberconsistorialrates und Propstes in Cölln, Herrn Teller, als Inspectoris, gut gefunden ...."

Bei der erwähnten — temporären — Abzweigung der Inspektoratsgeschäfte von dem Amte des Propstes zu Cöln wurden diejenigen Bestandteile herausgehoben, in denen man die unabtrennbaren Reservatrechte des Propstes von Cöln erblickte; denn auf diesen beruhte des Propstes zu St. Petri Autorität und Vorrang. Damit verbanden sich diese Rechte dauernd mit der Würde des Propstes zu St. Petri. Jetzt erst entstand aus der Verschmelzung dieses begrenzten Kreises von Inspektionsgeschäften mit der ersten Pfarrstelle zu St. Petri ein selbständiges Propstamt.

Bei den großen Umgestaltungen des preußischen Kirchenwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwischte sich die Erinnerung an den Ursprung und die Bedeutung des Propstamtes zu St. Petri. Nachdem im Jahre 1817 die Berliner Stadt-Superintendenturen den Pröpsten von Berlin und Cöln abgenommen worden waren[2]) und an Stelle des Cölner Propstes Hanstein der Archidiakonus Pelkmann[3]) zu St. Petri die cölnische Stadt-Superintendentur erhalten hatte, fragte das Konsistorium der Provinz Brandenburg am 17. November 1824 beim Magistrat der Stadt Berlin an[4]), ob die Pröpste von Berlin und Cöln nach wie vor bei den Diakonatswahlen „konkurrierten".

---

[1]) Ebendaselbst Bl. 323.

[2]) Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg: „In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern ist dem Herrn Consistorialrath Nicolai die Berlinische und dem Herrn Superintendenten Pelkmann die Cöllnische Stadt-Superintendentur, auf die Amtszeit der Herren Ober-Conistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein übertragen worden." (Amts-Blatt der Königl. Preuß. Regierung zu Berlin, 1817, S. 180, Nr. 21).

[3]) Lisco, Kirchengeschichte Berlins, S. 17.

[4]) Die folgende Darstellung beruht auf den Magistratsakten; Kirchen-Generalia, Nr. 1, Bl. 59 fg.

In einem eingehenden Berichte (1826)[1]) suchte der Magistrat den Nachweis zu erbringen, daß diese „Konkurrenz" nur in einem unverbindlichen votum consultativum bestehen könnte. Das Konsistorium gab sich damit nicht zufrieden. Es verlangte am 21. August 1826 Bescheid darüber, ob der Magistrat bei der Besetzung der Diakonatsstellen nur mit den Superintendenten Rücksprache nehme und gab weiterhin der Meinung Ausdruck, der Magistrat habe nachzuweisen, daß jure Marchico „der geistliche Inspektor" nur ein votum consultativum und kein votum decisivum besitze. — Allein die Angelegenheit fand erst ihre Erledigung, nachdem die Stellung der Superintendenten in der Mark Brandenburg neu umschrieben, dabei das votum consultativum des Inspektors beseitigt und der Superintendent auf den Anspruch beschränkt worden war, zur Probepredigt zugezogen zu werden [2]). Jetzt hielt der Magistrat den Augenblick für gekommen, durch eine allgemeine Ordnung festzustellen, inwiefern der Superintendent auch fernerhin zu den Pfarrwahlen an den Patronatskirchen zugezogen werden solle. Die vom Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger Königlichen Residenzien am 20. Dezember 1836 erlassene Ordnung, welche bei der Wahl der Geistlichen zu den Kirchen magistratualischen Patronates und bei deren Einführung zu beachten ist, bestimmt demgemäß in § 2:

„Der Superintendent der Diözese, zu welcher die Kirche gehört, bei der ein Predigtamt erledigt worden, ist verpflichtet, dem Magistrat als Patron über die Person und die Fähigkeiten der einzelnen Bewerber sein Gutachten vorzutragen.

„Bei der St. Nikolai- und St. Marien-Kirche versieht der jedesmalige Probst zu Berlin die Superintendentur-Geschäfte.

„Es wird der betreffende Superintendent daher zu jenem Beratungstermin schriftlich eingeladen, und unter Mitteilung eines namentlichen Verzeichnisses der sämtlichen Bewerber — in welchem zugleich angeführt sein muß, daß sie von den vorgesetzten geistlichen Behörden das Zeugnis der Wahlfähigkeit, und zwar: in welcher Art, erhalten

[1]) Magistratsakten, Kirchen-Generalia, Nr. 1, Bl. 64—98, 136 fg., 165 bis 167.

[2]) Vgl. die bei Jacobson, Evang. Kirchenrecht des Preuß. Staates, S. 187, insbes. Anm. 11 angeführten Erlasse für die Mark Brandenburg. Vgl. auch Carl Scholtz, Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 2. Aufl., 1854, II, S. 289—292. Wilhelm Schmidt, Der Wirkungskreis und die Wirkungsart der Superintendenten, 1837, S. 60.

haben — sowie unter Benennung derjenigen Personen, welche der Magistrat ohne eigene Bewerbung, zur Wahl zu berufen für zweckdienlich erachten möchte, ersucht, sich über sämtliche Kandidaten hinlängliche Kenntniß zu verschaffen, um dem Magistrat über deren Lebenswandel und etwaige bisherige Amtsführung, über ihre Kanzelvorträge und Fähigkeiten überhaupt, sowie über etwaige Hindernisse, welche der Berufung des einen oder des anderen Kandidaten im Wege stehen könnten, vollständige Auskunft geben zu können."

Das Konsistorium der Provinz Brandenburg erhob Einspruch gegen diese Vorschrift. Es verlangte in einem Schreiben an den Magistrat (13. Dezember 1842), daß der cit. § 2 der städtischen Wahlordnung vom 20. Dezember 1836 abgeändert werde und den Pröpsten von Berlin und Cöln „das Recht der Zustimmung zur Wahl der Geistlichen an ihren Pfarr- und den dazu gehörigen Nebenkirchen verbleiben solle; der Inspektor oder Superintendent kann nur als landesherrlicher oder kirchlicher Kommissar die Aufsicht bei dem Wahlakte in Anspruch nehmen." Allein der Magistrat entzog weiteren Erörterungen den Boden dadurch, daß er vom Jahre 1844 ab[1]) vor der Vokation jedes Predigers zu St. Petri neben dem Superintendenten der Diözese regelmäßig auch den Propst zu St. Petri einlud, ein votum consultativum zu erstatten. Er wies in einem Schreiben an das Konsistorium vom 29. Juni 1848 auf diese Praxis hin und machte gleichzeitig auf eine Erklärung des Propstes Michael Roloff zu St. Nicolai vom 4. April 1742 aufmerksam, worin sich der Propst verpflichtet hatte, „bei der Besetzung der Kirchen- und Schulbedienten kein votum decisivum zu prätendiren". Der Magistrat bat daher das Konsistorium, „die jetzt nicht ferner streitige Angelegenheit umsomehr auf sich beruhen zu lassen, als das Kirchenwesen einer zeitgenössischen Reorganisation entgegengeht". Dieser Auffassung schloß sich der Minister v. Ladenberg an. Er erklärte sich (29. Dezember 1848) damit einverstanden, „daß die Angelegenheit im Hinblick auf bevorstehende Veränderungen im Kirchenwesen auf sich beruhen bleibe und der bestehende Zustand aufrecht erhalten werde."

Nach dem Jahre 1876 kam die Frage abermals zur Verhandlung[2]). Der Magistrat hob am 29. September 1876 den

---

[1]) Magistratsakten: Petri-Kirche No. 3, Vol. VI, Bl. 215. (Tabelle: Mitwirkung des Propstes bei der Besetzung der Predigerstellen an St. Petri).

[2]) Magistratsakten: Jerusalems- und Neue Kirche, No. 2, Vol. X, Bl. 114, 117, 141 fg. — Kirchensachen, Generalia, No. 1, Vol. VI, Bl. 108—134.

§ 2 der citierten Wahlordnung vom 20. September 1836 auf[1]) welcher eine regelmäßige Zuziehung des Superintendenten der Diözese vor den Predigerwahlen angeordnet hatte und begründete diesen Beschluß gegenüber dem Konsistorium (14. Januar 1877) damit, daß eine gesetzliche Pflicht, die Superintendenten in dieser Weise beizuziehen, nicht bestehe, die Wahlordnung von 1836 aber ein einseitig vom Magistrat erlassenes und daher von ihm frei abändbares Regulativ darstelle. Über die rechtliche Stellung der Pröpste bei den Predigerwahlen ihrer Kirchen sprach sich dagegen der Magistrat nicht näher aus, da er sich, wie aus den Akten hervorgeht, hierüber noch näher informieren und freie Hand vorbehalten wollte. Als im März 1877 an der St. Petri-Kirche ein Diaconus extraordinarius zu vocieren war, beschloß jedoch der Magistrat, den Propst „für diesen einzelnen Fall" einzuladen. Dagegen nahm er im Jahr 1883 bei zwei Wahlen, welche die Marienkirche betrafen, von der Zuziehung

[1]) Das Magistratskollegium beschloß am 29. September 1876, in der „Ordnung, welche bei der Wahl der Geistlichen zu den Kirchen magistratualischen Patronates zu beobachten ist (vom 20. Dezember 1836)", Änderungen in der Art vorzunehmen, daß „1. die Verpflichtung des Kollegiums bei der Auswahl der zur Wahl zu stellenden Bewerber und schließlich bei der Wahl selbst die betr. Superintendenten zuzuziehen beseitigt, und in jedem einzelnen Fall nur dann darauf zurückgekommen wird, wenn ein Antrag der Art gestellt worden ist; 2. die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei der Vorbereitung der Wahl gesichert und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche für die Besetzung der erledigten Stelle auszusprechen. — Eine feste für alle Fälle gleichmäßige Norm beliebte dem Collegium für das Wahlverfahren nicht; es soll vielmehr von Fall zu Fall je nach der Sachlage verfahren werden, und behält sich das Kollegium namentlich vor, wenn es ihm notwendig erscheint, Wahlpredigten zu veranlassen und Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche von den Gemeindeorganen übergangen sind."

Bei Anlaß der Wiederbesetzung der Predigerstelle an der Rummelsburger Waisen-Erziehungsanstalt hat der Magistrat ferner, am 12. Mai 1882, als leitenden Grundsatz und allgemeine Regel bei künftigen Predigerwahlen festzuhalten beschlossen: „Die Bestimmung in § 2 der Ordnung bei der Wahl von Geistlichen vom 20. Dezember 1836 involviert nur die Befugnis des Magistrats, den Superintendenten der Diözese, zu welcher die Kirche gehört, bei der ein Predigtamt erledigt worden, zu einem Gutachten über die Person und die Fähigkeiten der einzelnen Bewerber aufzufordern, nicht aber eine Pflicht des Magistrats, dies in jedem einzelnen Falle zu tun. Soll in futuro die Anhörung des Superintendenten erfolgen, so muß dies bereits im ersten Stadium des Wahlverfahrens erfolgen, also in der zur Auswahl der drei zur Wahlpredigt zu verstattenden Kandidaten bestimmten Magistratssitzung."

des Propstes zu St. Nikolai Umgang. In dem ersten Falle [1]) begnügte sich das Konsistorium damit, von sich aus die Zustimmung des Propstes einzuholen (31. März 1883), im zweiten Fall dagegen versagte es (11. Januar 1884) der Vokation die Bestätigung, „weil der gemäß cap. 11 der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 bei der St. Marienkirche bestehenden Rechtsordnung zuwider die Wahl ohne Zuziehung und Anhörung des Propstes von Berlin erfolgt ist, welch letzterer denn auch gegen die Bestätigung der Wahl förmlichen Protest bei uns eingelegt hat." Der Magistrat beschloß am 13. Februar 1884, „für diesen Fall von einer weiteren Erörterung der Rechtsfrage Abstand zu nehmen" und den Propst von Berlin einzuladen, „den Magistrat mit seinem gütigen Beirat zu unterstützen" (Schreiben des Magistrats an Propst Kallenbach, 22. Februar 1884).

Unter welchen Umständen im Jahre 1902 die Frage nach dem Umfang des votum consultativum des Propstes zu St. Petri aufs neue zur Verhandlung gelangt ist, hat die Einleitung dieses Rechtsgutachtens bereits berichtet.

Es ist richtig, daß das Votum des Propstes heute äußerlich nicht mehr mit dem Gewicht in die Erscheinung tritt wie ehemals. Denn in den Vokationsurkunden der letzten Jahrzehnte hat der Magistrat als Patron regelmäßig auf das Votum des Propstes keinen Bezug genommen [2]). Aber dadurch ist dieses Recht selbst nicht angetastet worden. Denn weil es, wie wir oben dargelegt haben, zum Bestande des Propstamtes gehört, so besteht es mit dem Propstamte als eine singuläre Erscheinung des märkischen Kirchenrechtes bis heute fort. Eine Observanz, welche dieses Votum beseitigt hätte, ist nicht nachzuweisen. Ein weiterer Beleg dafür, daß in dem Propstamte wesentliche Funktionen der geistlichen Inspektion erstarrt und darum dauernd

---

[1]) Magistratsakten: Nikolai- und Marien-Kirche, No. 3, Vol. IX, Bl. 70. 103—104.

[2]) Im übrigen aber vollzieht sich die Abgabe des Votums wie ehedem: der Propst wird zu der Magistratssitzung, in welcher über die Kandidaten verhandelt wird, vom Magistrat eingeladen, nachdem ihm zuvor die Namen der Bewerber, welche der Magistrat in Betracht ziehen will, sind mitgeteilt worden. Der Propst erscheint der Regel nach persönlich in dieser Sitzung und gibt sein Votum ab; gelegentlich hat der Propst sein Votum auch schriftlich eingereicht. Darauf entfernt sich der Propst, und die weitere Beratung und die Wahl selbst findet in seiner Abwesenheit statt.

mit ihm verbunden geblieben sind, bieten die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung für die St. Petrikirche. Währenddem in den andern kurmärkischen Kirchen die Veranstaltung der Probeaufstellung, die Assistenz bei der Probepredigt und die Einführung des neuen Predigers dem Superintendenten der Diözöse zukommt[1]), besorgt dies an der St. Petri-Kirche der Propst[2]). So tritt auch hier in die Erscheinung, daß der Propst der geistliche Inspektor der St. Petri-Kirche geblieben ist[3]).

III. Die rechtliche Bedeutung des Votums des Propstes.

Wie aus den vorstehenden Erörterungen hervorgeht, hat der Propst zu St. Petri bei den Predigerwahlen der St. Petri-Kirche die Stellung eines geistlichen Inspektors (Superintendenten) beibehalten. Die juristische Bedeutung seines Votums bemißt sich daher auch heute noch nach der Rechtsanschauung, die für das Votum des Inspektors im 17. und 18. Jahrhundert maßgebend gewesen ist.

Die Aufgabe des Inspektors bestand, wie oben nachgewiesen wurde, darin, den Patron zu beraten; der Inspektor hatte „seine Gedanken und guten Reht zu eröffnen", wie der angeführte (S. 28) Entscheid der kurfürstlichen Räte in der Streitsache des Propstes von Bernau (1. Juni 1654) hervorhebt.

---

[1]) Scholz, Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 3. Aufl. besorgt von Günsburg, 1895, S. 346. Schön, Evang, Kirchenrecht in Preußen, II, S. 98. Das gilt auch für die Berliner Patronatkirchen des Magistrats, mit Ausnahme der Propstkirchen. Cit. Wahlordnung des Magistrats vom 20. Dezember 1836, § 8, Abs. 2; § 16. A. L. R. II, 11 §§ 404, 405.

[2]) Vgl. z. B. das Verfahren bei der Vokation des zweiten Diakonus Habicht (1905): Magistratsakten, Petri-Kirche No. 3, Vol. VII, Bl. 114, 120 fg.

[3]) Dieses entscheidende Moment hat Niedner, Rechtsgutachten, S. 10 fg. übersehen. Niedner ist ohne nähere Prüfung davon ausgegangen, das Votum stehe dem Propst als Pfarrer zu. Er beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht darauf, dem Pfarrer von St. Petri habe das Recht zur Bestellung des Kaplans schon im Jahre 1540 zugestanden, als der Pfarrer noch nicht Superintendent war. Niedner hat bei dieser Argumentation nicht beachtet, daß der Visitationsabschied von 1540 dem Pfarrer die Befugnis zugesprochen hat, den Kaplan direkt zu ernennen, daß aber (s. oben S. 8 fg.) diese Vorschrift durch die Visitationsordnung von 1573 beseitigt worden ist und daß daher — träfe im übrigen Niedners Theorie von der Entstehung des Votums des Propstes zu — erst von der Zeit an, da Pfarrer und Rat die Wahlen vollzogen, die Mitwirkung des Pfarrers auf ein votum consultativum hätte herabgesetzt werden können.

Diese „Eröffnung der guten Räte“ bezweckte, dem Patron über Lehre, Leben und Fähigkeiten der für die Vokation in Betracht fallenden Kandidaten Aufschluß zu erteilen; denn wesentlich bei jeder Vokation war: „ut patronus de qualitatibus vocandi deliberet“ (Brunnemann). Die Konsultation des Inspektors sollte den Patron in stand setzen, mit voller Sachkenntnis die Wahl vornehmen zu können[1]). Der Inspektor übte damit Funktionen eines Sachverständigen aus[2]). Seine Aufgabe bestand in einem „consulere“ (Brunnemann)[3]) d. h. in der Erteilung eines consilium zu Handen des vozierenden Patrons. Das consilium erstreckte sich somit über alle bei der Vokation in Betracht fallenden persönlichen Verhältnisse der Kandidaten. Die Aufgabe des Inspektors war von ganz gleicher Art, wie die, welche der Pfarrherr zu erfüllen hatte dort, wo dieser als Pastor primarius bei den Diakonatswahlen dem vozierenden Patron das erwähnte Gutachten erstattete[4]). Die juristische Erklärung für diese Zuziehung des Geistlichen liegt in den allgemeinen Anschauungen der Zeit über die Stellung des Lehrstandes (geistlichen Standes)[5]).

---

[1]) Damit wurde auch eine Verwerfung der Präsentation durch Generalsuperintendenten und Konsistorium verhütet. Allein das war nur eine Begleiterscheinung, nicht der primäre Zweck des votum consultativum. Über die Bedeutung des Votums des Inspektors (Superintendenten) gibt z. B. Aufschluß die Hallische Kirchenordnung von 1526: „So offt durch Gottes Schickung Enderung fürfallet, soll kein Pastor, Seelsorger oder Diaconus beschrieben, vocirt, gehört oder auffgenommen werden, ohne vorgehenden Rath, Unterredung oder zeitig Bedenken E. E. Raths Superattendenten, auch derselben Kirchen, da es einen Diaconum betreffe, Pfarhern und der Kirchväter, die sich hierinnen vergleichen, und erkundigen sollen damit in der gantzen Kirchen auff Erhaltung reiner Lehr, der Superattendens recht acht gebe, damit auch nicht unrichtige und untüchtige Personen plötzlich angenommen werden, dadurch offtmahl, wie es die Erfahrung giebt, in wohlbestalten Kirchen viel Zerrüttung gebracht wird.“ (Frantz, Evangel. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, 1876, S. 33).

[2]) A. Frantz, Die evang. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, S. 27. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893, S. 146.

[3]) Vgl. oben S. 28.

[4]) Vgl. oben S. 28.

[5]) Rechtlich gleichgültig war, in welchem Stadium der Wahlvorbereitungen dem Geistlichen Gelegenheit gegeben wurde, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Vgl. ferner Friedberg, Kirchenrecht, 5. Aufl., S. 90.

Diese gingen davon aus, dem Lehrstande wohne in allen kirchlichen Dingen eine besondere Sachkenntnis inne, deshalb komme es auch dort, wo weltliche Hände kirchliche Obliegenheiten zu besorgen hätten, dem geistlichen Stande zu, seinen Rat zu erteilen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet befriedigte daher die Erteilung eines geistlichen consilium bei den Predigerwahlen nicht bloß das Interesse des Patrons, sondern brachte gleichzeitig auch ein Standesvorrecht des beratenden Geistlichen zur Geltung[1]). Da sich dieses Recht mit dem Amte des Propstes zu St. Petri dauernd verbunden hat und mit ihm erstarrt ist, so übt es der Propst auch heute noch aus. Der Magistrat von Berlin kann deshalb als Patron der St. Petri-Kirche nicht in jedem einzelnen Falle frei darüber entscheiden, ob er den Propst anhören will. Es besteht vielmehr für den Magistrat eine Rechtspflicht, vor jeder Diakonatswahl das Gutachten des Propstes einzuholen.

Nachdem in der Mark Brandenburg die ersten Pfarrer der Hauptstädte gemäß der Visitationsordnung von 1573 gleichzeitig zu geistlichen Inspektoren (Superintendenten) bestellt worden waren, versuchten sie es im Laufe der Zeit, unter Berufung auf ihre kirchenregimentlichen Funktionen in die Ausübung des Patronatrechtes einzugreifen und den Vortritt vor den Magistraten, ihren Patronen, zu erlangen. Allein der Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653[2]) wies die Inspektoren in ihre Schranken zurück[3]):

„Zum Fünfften, ist den Inspectoribus in den Städten nicht zugestatten, sich über den Rath, als ihr Patronos, und des Orthes ordentliche Magistratus zuüberheben; und sich des Juris Patronato anzumaßen, Noch weniger stehet Ihnen zu, der Kirchen und Casten Documenta, so in der Städte Archivis zuverwahren sein, zu sich zunehmen; Sie können sich auch keiner disciplinae Ecclesiasticae ohne Vorbewußt und einwilligung des Magistratus secularis anmaaßen, und soll dem Consistorio diesen und andern Verordnungen nachzuleben, und sich in decidendo und pronunciando darnach zurichten anbefohlen werden.“

---

[1]) Rieker. a. a. O. 143 fg., insbes. 145—146.

[2]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, VI, 1, S. 430, Urkundenbuch des Berliner Magistrats (im Prozeß gegen die Markus-Gemeinde) S. 100.

[3]) Über die Vorgeschichte der nachfolgenden Vorschrift: Brunnemann, lib. II, cap. VIII, ad § XXV (Stryk).

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, gegen welche der soeben citierte Landtagsrezeß einschritt, standen die Versuche der Inspektoren, bei den Predigerwahlen ihrer Kirchen und bei den Wahlen der Schulmeister, Stimmrecht zu erreichen; sie strebten darnach — in der Sprache jener Zeit ausgedrückt —, ihr „votum consultativum" in ein „votum decisivum" zu verwandeln. Allein dem trat, noch vor der Verkündigung des angeführten Landtagsrezesses, der Kurfürst durch folgenden Erlaß vom 3. Juni 1653 entgegen[1]):

„Die Inspectores in den Städten können in vocatione der Schul- und Kirchen-Diener, ihnen kein Votum, welches so viele als des ganzen Raths gelten solte, zueignen, sondern in dubio haben sie vielmehr ein Votum consultativum, als decisivum, und werden ad dandum consilium nicht aber ad ferendum suffragium adhibiret. Wäre aber die Sache an einem und dem andern Orte streitig, und es vermeyneten die Inspectores eine beständige und Rechts-kräfftige observantiam in contrarium, oder auch die Städte ein privilegium, daß die Geistlichen, ad vocationem der Schul- und Kirchen-Diener gar nicht gezogen werden dürffen, zu behaupten, Sollen Se. Churfürstl. Durchl. Geheimte Räthe die Sache hören, und cum causae cognitione, was recht seyn wird, verordnen. Es soll aber dasjenige, so in specialibus casibus decidiret, in consequentiam nicht gezogen werden, sondern ordinarie das Werck bey der jetzt gemachten Generali decisioni verbleiben."

Diese Entscheidung Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, gab die Norm ab, nach der in der Folge alle Streitigkeiten dieser Art zwischen den Inspektoren und den Patronen in den märkischen Städten ihre Erledigung fanden. Es wurde bereits oben (S. 28) auf die Entscheidung vom 1. Juni 1654 in dem Konflikte zwischen dem Propst zu Bernau und dem dortigen Rate hingewiesen. Die kurfürstlichen Räte fällten ihr Urteil dahin, der Propst müsse zur Vokation der Prediger und Schul-Kollegen zugezogen werden „seine Gedanken und guten Reht zu eröffnen", aber ein votum decisivum gebühre ihm nicht. Denn die Entscheidung des Großen Kurfürsten hatte in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte festgestellt, daß in der Mark Brandenburg der geistliche Inspektor vom Patron zu den Predigerwahlen lediglich „ad dandum consilium" zugezogen werden müsse. Das gilt auch für Cöln. Eine abweichende „rechtskräfftige observantia in contrarium" besteht für die St. Petri-

[1]) Brunnemann, lib. I, cap. VI, ad § XVI (Stryk).

Kirche zu Cöln nicht[1]); es hat dort deshalb bei der vom Großen Kurfürsten „gemachten Generali decisioni zu verbleiben".

Das Votum des Propstes von Cöln bei den Predigerwahlen stellte somit lediglich ein dem Patron erteiltes consilium dar. Es besaß für den Rat von Cöln die Bedeutung und den Wert eines Sachverständigen-Gutachtens. Der Patron hatte dessen Inhalt zu würdigen, aber er war daran nicht gebunden[2]). Daraus folgt, daß der Patron den Rechtsanspruch des Propstes befriedigte, indem er den Rat des Propstes, das votum consultativum, einholte und in Erwägung zog. Mit der Abgabe des votum consultativum war die Tätigkeit des Propstes beendigt. Wenn der Patron einen Prediger wider des Propstes Votum vozierte, so verfügte der Propst über keine rechtlichen Mittel, dies zu verhindern und seine Ansicht gegen die Meinung des Patrons zur Geltung zu bringen. Denn der Rat übte ein ihm allein zustehendes Recht, das Patronatrecht, aus, an dem der Propst keinen Anteil besaß. War der vom Patron gewählte Prediger mit Mängeln behaftet, welche ihn zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes unfähig machten, so blieb es Sache des Konsistoriums, der Vokation die Bestätigung zu versagen. Aus der Anerkennung des erwähnten votum cosultativum kann somit der Propst den andern und viel weitergehenden Rechtsanspruch nicht herleiten, bei Nichtbefolgung seines Rates Einspruch beim Konsistorium erheben zu dürfen. Ein allgemeiner Satz aber, der den Patron verpflichtet hätte, als Nebengeistliche (Diakone) nur solche Persönlichkeiten zu berufen, welche dem ersten Geistlichen (Pastor primarius) der betreffenden Kirche oder dem geistlichen Inspektor genehm waren, ist dem märkischen Kirchenrecht unbekannt. Daher hat der evangelische Ober-Kirchenrat in seiner oben S. 4 angeführten Entscheidung vom 17. Mai 1905 einen fremden Gedanken in das Verhältnis hineingetragen, wenn er die Bedeutung des Votums des Propstes darin erblickt, „daß dem Propst, dem ersten Pfarrer an St. Petri, als Diakone, als Gehilfen im Pfarramte, solche Geistliche

---

[1]) Auch das Gutachten Niedners behauptet nicht, daß in der streitigen Frage bei der St. Petri-Kirche zu Cöln eine besondere, von der allgemeinen Norm abweichende Regelung bestehe. Niedner faßt seine Ausführungen dahin zusammen (S. 106): „Die Prüfung der örtlichen Verhältnisse in der Petri-Gemeinde ergibt nichts von der allgemeinen Rechtslage Abweichendes."

[2]) Rieker, a. a. O. 146.

nicht zur Seite gestellt werden sollen, von deren Mitwirkung er sich ein gedeihliches Zusammenarbeiten zum Segen der Gemeinde nicht versprechen kann".

Ein einziges Mal versuchte im 18. Jahrhundert ein Propst der St. Petri-Kirche (Johann Gustav Reinbeck) dem Magistrat in der Ausübung seines Patronatrechtes Schwierigkeiten zu bereiten[1]). Unter den Kandidaten, welche der Magistrat bei den Verhandlungen über die Wiederbesetzung eines erledigten Diakonates an der St. Petri-Kirche im Jahre 1726 in Aussicht genommen hatte, befand sich auch der Prediger Astmann. Gegen ihn machte jedoch der Propst von Anfang an geltend, er sei mit Krankheit und Schulden beladen und daher auszuschalten. Als der Magistrat darauf beharrte, daß der Propst neben zwei andern Kandidaten (Griese und Fincke) auch den Prediger Astmann zu einer Probe- (Wahl-) predigt einberufe, weigerte sich der Propst und verlangte vom Magistrat zu wissen „warum meine raisons nicht gültig wären". Als der Magistrat auf der Einberufung beharrte, so drohte der Propst damit, der Magistrat werde sich müssen gefallen lassen, „daß dieser Punkt zu höherer Dijudikation gediehe" (10. Januar 1727). Daraufhin wandte sich der Magistrat (23. Januar 1727) an den König und stellte die Bitte, ihn „bey unserm jure Patronatus ferner ohngekranket zu schützen" und dem Propst die Einberufung Astmanns zur Probe-(Wahl-)predigt anzubefehlen. Bevor jedoch eine Antwort des Königs eintraf, trat (am 31. Januar 1727) Astmann freiwillig von der Bewerbung zurück, und am 24. Februar 1727 wurde nunmehr vom Magistrat „als Patronus der Kirchen zu St. Petri nach gehaltener Deliberation mit dem Herrn Propst und Inspektor Reinbeck" Griese voziert. Die Streitfrage wurde nicht entschieden, und der Fall Astmann bildet daher nach keiner Richtung hin ein Präjudiz[2]).

---

[1]) Magistratsakten: St. Petri-Kirche, No. 3, vol. I, Bl. 65, 152—224.

[2]) Außer Betracht fällt der Fall Hoffmann (1674): Der Propst von Berlin weigerte sich bei der Vokation eines Diakonus für die Marienkirche sich mit dem Rat von Berlin, als Patron „zusammen zu tun." Er verlangte, daß der Rat ihm „die rationes vocandi" mitteile, worauf er dann „seine rationes dagegen halten wolle". Dies Verfahren wies der Rat zurück, und der Kurfürst ermächtigte schließlich den Rat, die Vokation ohne Zuziehung des Propstes vorzunehmen, „da keine erhebliche Ursache angeführt, noch weniger beigebracht, warum Hoffmann (der vom Rat in Aussicht genommene Diakonus)

Wohl aber enthält eine königliche Entscheidung in einem andern Streitfalle eine Anwendung und Bestätigung der in den vorstehenden Erörterungen dargelegten Rechtsauffassung: Die Ernennung der Lehrer und Leiter der „Schulen in Cöln", des Cölnischen Gymnasiums, stand dem Rat von Cöln zu[1]). Das Recht zur Berufung der Lehrer und Vorsteher der Schule hat man in der Mark Brandenburg, wie anderswo, als Ausfluß eines (Schul-) Patronatrechtes aufgefaßt[2]). Da aber die Schulen als Annexe der Kirche galten, so gebührte in Cöln und der Mark dem Inspektor ecclesiae ein votum consultativum auch bei der Berufung der Lehrer („Schul-Kollegen", „Schuldiener"). Dieses Votum bei der Berufung der Schuldiener war von gleicher juristischer Natur, wie das Votum des Inspektors (Propstes) bei den Predigerwahlen. Die Verfügung des Großen Kurfürsten vom 3. Juni 1653, wie die Entscheidung der Kurfürstlichen Räte in dem Konflikt mit dem Propst von Bernau, vom 1. Juni 1654, weisen dem Inspektor bei der Wahl der Schuldiener (Schulkollegen) dieselbe Stellung zu, wie bei der Vokation der Kirchendiener (Prediger). Im Jahre 1743 entstand bei der Besetzung

---

nicht zum Prediger voziert und konfirmiert worden". (Magistratsakten: Kirchen-Generalia, No. 1, vol. IV, S. 218, 228). — Auch der Fall Fromme (1659) bildet kein Präjudiz. Vgl. darüber oben S. 30. Denn damals drehte sich der Streit lediglich um die Frage, ob der Propst Fromme zu St. Petri berechtigt war, auf der vom Patron ausgefertigten Vokationsurkunde für einen Prediger neben seiner Unterschrift einen Vorbehalt anzubringen, welcher seinen, des Propstes, theologischen Standpunkt wahrte. Die Unterzeichnung einer Vokationsurkunde durch den Propst enthielt aber lediglich das Zeugnis, daß der Propst zu der betreffenden Predigerwahl zugezogen worden war. Vgl. darüber die Magistratsakten: Kirchen-Generalia, No. 1, Vol. I, Bl. 9. D. H. Hering, Neue Beiträge zur Geschichte der evangel. reform. Kirche in den preuß.-brandenburg. Ländern, T. II, S. 105 fg.

[1]) Für den vorliegenden Fall ist unerheblich, auf welchem Wege der Rat alleiniger „Patron" der Cölner Schulen wurde. Vgl. darüber die oben S. 9 u. 10 angeführten Visitationsabschiede für Cöln von 1574 und 1600; ferner Adalbert Kuhn, Die Visitationsabschiede für die Schulen von Berlin und Cöln aus den Jahren 1541 und 1574, Festgabe, 1874.

[2]) Brunnemann, lib. II, cap. VIII (de jure patronatus) § 1 führt aus, das jus Patronatus bestehe „in praesentando, non tantum pastore Ecclesiae, sed etiam Moderatoribus Scholarum, quia tamen, apud nos sine praesentatione Superiori facta vocari solent". Hepp, Der sog. Schulpatronat in Württemberg, Tübinger Dissertation, 1907, S. 1—2.

des Pro-Rektorates des Cölner Gymnasiums[1]) Streit zwischen dem Magistrat und dem Inspektor (Ephorus) der Schule, dem Propste Süßmilch zu St. Petri[2]). Der Magistrat hatte wider des Propstes votum den Magister Christian Friedrich Tiefensee zum Pro-Rektor gewählt und hiegegen trat der Propst, wegen der Nichtbeachtung seines votum consultativum, auf. Der Magistrat beschwerte sich darüber beim König, Friedrich dem Großen. In einer an das geistliche Konsistorium zu Cöln an der Spree gerichteten Verfügung entschied der König die Streitsache am 3. Dezember 1743 wie folgt[3]):

„Friedrich König.

„Uns ist aus des hiesigen Magistrats sub dato den 16. November ac. allerunterthänigst eingesandten in Abschrift hierbeygehenden Bericht und Vorstellung gebührend vorgetragen, was für Mißhelligkeiten zwischen demselben und unserem Consistorial-Rath Süßmilch als Inspectore Scholae bey wieder:Besetzung des Pro-Rectorats in Cölln sich bishero, entstanden, welche gar zum Schriftwechsel gediehen und dadurch zu vielen ungebührenden Anzüglichkeiten und Verbitterungen Anlaß gegeben, ja die Beförderung des wahren, und Ausnahmen der Schulen und der Jugend aufgehalten worden.

Wir wollen nun diesen, uns zum höchsten Mißfallen gereichende Uneinigkeiten und zwiesspalt einmahl abgeholfen und zwischen beyden theilen Ruhe und Friede, wieder hergestellt wissen. Wesshalb wir dann in Gnaden resolviret daß, da besagten Magistrat als Patrono der Schulen das jus vocandi Pro-Rectorem unstreitig zustehet dem Probst als Inspectori Scholae aber bey der Wahl nur ein votum consultativum, competiret, dieses votum hingegen kein jus contradicendi involviret, noch einem Electo et vocato die Exclusion operieren kann, es bey des Magistrats wahl, welche ihre Gültigkeit hat, gelassen und der zum Pro-Rectore rite et legitime erwählte Mag. Tieffensée sofort introduciret und zu seiner Funktion angewiesen werden solle.

---

[1]) Über die Schulämter des Cölnischen Gymnasiums und deren Bezeichnungen: Klöden und V. H. Schmidt, Die ältere Geschichte des Köllnischen Gymnasiums. 1825, S. 8 fg. Daß der Rektor des Gymnasiums der Nachfolger des „Schulmeisters“ der Visitationsabschiede des 16. Jahrhunderts ist, hebt Küster in den Memorabilia Coloniensia, 1731, p. 21 hervor.

[2]) F. Gedike, Kurze Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Berlinisch-Cölnischen Gymnasiums, 1796, S. 7.

[3]) Abschrift in den Magistratsakten: Kirchen-Generalia No. 1, Vol. I, Bl. 34.

Sofern sich demnächst in Zeit von 4 Monathen finden solte, daß dieser Tieffensée mit dem dociren nicht fort kommen könnte, so hat der Inspector Scholae solches auch gehörig anzuzeigen, damit ihr diesen Pro-Rector, ob er gleich kein vollkommener Didacticus seyn, jedoch andere gute Qualitäten und Geschicklichkeit besitzen kann zu einem andern anständigen Dienst befördern, und dem Magistrat Anweissung thun könnet, zu einer neuen anderweiten wahl mit Zuziehung des vorgemeldten Inspectoris Scholae ad consultandum zu schreiten und die schon mehr als zu lange Negligirte Schule mit einem recht tüchtigen Subjecto zu versehen. Und wird übrigens Magistratus wohl thun, wann er bey sothan wahl das Inspectoris Votum consultativum zu evitirung fernern Haders und Zanks in gehörige consideration ziehet, weil zu praesumiren, daß derselbe, die Merita Subjecti eligendi am besten zu beurtheilen weiß, ihm auch oblieget, von der Capacität eins jeden Subjecti sein Sentiment aufrichtig anzuzeigen.

Ihr habt Euch hiernach gehorsamst zu achten und das nöthige sofort zu verfügen.

Seyend pp.

Berlin, den 3. Dezember 1743.

An
das hiesige Geistl. Consistorium."

Der König schützte das Recht des Magistrats, und Tiefensee konnte das Pro-Rektorat im Jahre 1744 antreten[1]). Die Entscheidung des Königs stellte somit, dem geltenden Rechte gemäß, ausdrücklich fest, daß das votum consultativum für den Propst „kein jus contradicendi involviret, noch einem Electo et vocato die Exclusion operiren kann". Mit dieser Rechtsauffassung ist aber die — auf das Gutachten Niedners gestützte — Ansicht des evangelischen Ober-Kirchenrates (1. Juni 1904) unvereinbar, die dem Propst die Befugnis zuspricht, „falls er mit seinen etwaigen Bedenken nicht durchdringt, über die Erheblichkeit derselben die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsinstanz anzurufen".

Kurz bevor das votum consultativum der geistlichen Inspektoren im allgemeinen beseitigt worden ist, hat ein Berliner

---

[1]) Klöden u. V. H. Schmidt, Die ältere Geschichte des Köllnischen Gymnasiums, S. 22. Küster, Altes und Neues Berlin, Abt. II. S. 990. — Tiefensee blieb am Cölnischen Gymnasium bis zum Jahre 1748; in diesem Jahre wurde er als Con-Rektor an das Friedrich-Werdersche Gymnasium gewählt.

Konsistorialjurist in einem dem Konsistorium im Jahre 1805 erstatteten Gutachten die Rechtslage nochmals beschrieben:

„Dem Inspektor gebühre zwar unzweifelhaft eine Concurrenz bei den Diakonatswahlen. Diese Concurrenz bestehe jedoch nur in einem Voto consultativo in der Art, daß Inspector sein Urteil über die Geschicklichkeit und Würdigkeit der auf die Wahl zu bringenden Subjekte schriftlich oder mündlich eröffne. Bei der Wahl selbst könne er, da er nicht Mitglied, sondern nur Rathgeber des wählenden Collegii sei, kein Votum ferner ausüben.

Nach den Verordnungen soll er bei der Wahl zugezogen und keine Prediger ohne dessen Vorwissen und ohne mit ihm darüber Rath zu halten (communicato consilio) vociret werden.

Wann Inspector in pleno seinen zusammenhängenden Vortrag gehalten habe, so sei die darauf folgende Wahl mit seiner Zuziehung und Vorwissen (communicato consilio) und nach Einholung seines Voti erfolgt. Bleibe er auch bei dem Wahlakte selbst, was recht freundlich vom Magistrat gewesen wäre, so kann er doch dabei Nichts weiter machen, als sein abgegebenes Votum wiederholen, welches gegen unanima oder pluria doch nie als ein Votum decisivum hätte gelten können."

Diese Rechtsansicht ist für das votum consultativum des Propstes zu St. Petri bis auf diesen Tag maßgebend. Wenn in der Gegenwart die Ernennung des Propstes dem Landesherrn vorbehalten worden ist, weil sich in dem Propstamte das alte Amt des geistlichen Inspektors erhalten hat, so folgt daraus weiter, daß für den Umfang der besonderen Rechte des Propstes auch heute noch die Vorschriften über die Verrichtungen des geistlichen Inspektors maßgebend sind. Dies muß für das votum consultativum um so mehr gelten, als den Nachfolgern der alten geistlichen Inspektoren, den Superintendenten, eine ähnliche Befugnis nicht zusteht[1]) und das Votum des Propstes daher im modernen Recht als eine Singularität erscheint. Es ist, wie gezeigt wurde, aus bestimmten, für die Gegenwart nicht mehr gültigen historischen Anschauungen heraus entstanden und kann daher heute nicht über seine alten Schranken hinauswachsen. Denn über dem Rechte des Propstes stehen die Rechte des Patrons, des Patrons, der auch alle mit dem Patronat verbundenen finanziellen Pflichten zu tragen hat. Neben diesen Rechten ist, sofern das Gesetz

---

[1]) Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, 1888, S. 197 fg. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl. 1886, S. 520 fg.

nicht ausdrücklich ein anderes vorschreibt, der Anspruch eines Dritten nur soweit anerkannt, als er nicht in das Patronatrecht eingreift[1]). Unvereinbar mit dem städtischen Patronatrechte über die St. Petri-Kirche ist deshalb jeder Anspruch des Propstes, der bezweckt, dem Patron die Freiheit der Entschließung bei der Ausübung des wichtigsten seiner Rechte zu entziehen.

Ich gelange somit zu folgenden Schlüssen:

1) Der Magistrat der Stadt Berlin ist als Patron der St. Petri-Kirche zu Cöln an der Spree verpflichtet, vor jeder Wahl eines Predigers der St. Petri-Kirche über die in Aussicht genommenen Kandidaten ein Gutachten (votum consultativum) des Propstes zu St. Petri einzuholen und in Erwägung zu ziehen.

2) Der Magistrat ist nicht an den Inhalt des Gutachtens gebunden. Es steht ihm daher frei, einen Prediger wider des Propstes Rat zu berufen, ohne daß der Propst hiegegen Einspruch erheben dürfte.

---

[1]) Urteil des Königl. Ober-Tribunals vom 7. Juni 1869 (i. S. Neu-Ruppin gegen Konsistorium der Provinz Brandenburg): Die Bestimmung der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 („die Capläne sollen von den Pfarrern und Räthen in den Städten zugleich vocirt und angenommen werden"), „welche nach ihrem Wortlaute in das Wesen des dem Patron zustehenden Berufungsrechts tief einschneidet, und dasselbe paralysieren würde, da es stets an dem Widerspruche des mitwirkenden Oberpfarrers scheitern müßte, kann mithin als eine auch für Patronatsverhältnisse Geltung habende Vorschrift des öffentlichen Rechts nicht angesehen werden". (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Obertribunals, Bd. 75, S. 146). Vgl. damit Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 1897, S. 235, No. 1457. Vgl. ferner das Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. Juni 1868 (Justizministerialblatt 1868, S. 337 fg.) und Stölzel, Rechtsprechung S. 234, No. 1385. Ferner Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen, 1901, S. 179.

II.

Die Verhandlungen des Markgrafen Johann von Cüstrin mit Martin Chemnitz wegen Übernahme des Superintendentenamts in der Neumark[1]).

Von

Professor Dr. phil. Paul Schwartz,
Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin.

In der ersten Hälfte des Jahres 1567 starb zu Cüstrin der Superintendent der Neumark, M. Johann Meier. Markgraf Johann suchte als Nachfolger in dem Amt einen hervorragenden Theologen zu gewinnen, der von Luthers Bahn nicht abwich. Der Fürst wollte nichts mit denen zu schaffen haben, die nach dem Tode des Führers eigene Wege wandeln wollten, wohl gar Seitenwege, die wieder zur katholischen Heerstraße heranführten. In seinen Kalender hat er zum 18. Februar, dem Todestage des Reformators, den Vermerk eingetragen: „An diesem Tage starb der von Gott gegebene teure Mann Martinus Luther und der Friede in Deutschland mit ihm". Die Wahl des Markgrafen fiel auf einen von echt lutherischem Geiste durchdrungenen Gottesstreiter: auf Martin Chemnitz. Die beiden standen schon seit Jahren in Verbindung. Persönlich hatten sie sich im Jahre 1553 kennen gelernt, als Chemnitz durch Cüstrin reiste. Er verstand aus dem Grunde die Astrologie, und das war eine Wissenschaft, die der Markgraf besonders hoch schätzte. Chemnitz stellte dem Fürsten Prognostika und versorgte ihn mit Ratschlägen, die er aus den Sternen las. Daß Chemnitz dieser Kunst mächtig war, hat den Markgrafen gewiß mitbestimmt, ihm die Superintendentur der Neumark anzubieten.

---

[1]) Auf Grund von Geh. Staatsarchiv in Berlin, Rep. 47, C. 6 (M.A. 210).

Am 16. Juni 1567 erging ein Schreiben des Markgrafen an Chemnitz, der sich in Königsberg in Preußen aufhielt. Herzog Albrecht hatte ihn nebst Mörlin aus Braunschweig berufen, um die durch den Osianderschen Streit in Preußen hervorgerufenen Wirren lösen zu lassen. Der Markgraf trug Chemnitz das Amt des Superintendenten an, in der Erwartung, Chemnitz werde als geborener Märker [1]) seine Gaben lieber den Märkern als fremden Nationen mitzuteilen geneigt und gesonnen sein. Sollte Chemnitz nicht sofort sich von seiner Stelle in Braunschweig losmachen können, so wollte der Markgraf sich noch gern ein halbes Jahr gedulden. Als der Brief in Königsberg anlangte, war Chemnitz schon nach Braunschweig abgereist, wo er am 30. Juni eintraf. Noch Anfang August war Chemnitz nicht im Besitz des Briefes. Am 6. August übersandte er dem Markgrafen eine astrologische Ausarbeitung. In dem Begleitschreiben machte er Mitteilungen über die Vorgänge in Königsberg, erwähnte auch, daß ihm der Herzog eine Stelle angeboten habe; von dem Anerbieten des Markgrafen aber schrieb er nichts. Das Schreiben lautet so:

Gottes Gnad vnd fried durch Jhesum Christum, vnsern einigen Mittler vnd heiland, neben erbietung meines demütigen gebets vnd gantz vnterthäniger Dienste zuvor. Durchleuchtiger, hochgeborner furst, Gnediger herr. Auff E. f. g. Befhel vbersende ich etlicher Revolutionum [2]) explicationes. Das ich aber dieselbige nicht ehe E. f. g. vbersendet habe, ist nicht meiner nachlessigkeit schuld, sondern ist aus dieser vrsachen verhindert worden. Den in Preussen haben sich die hendel ihrer wichtigkeit halben etwas verzogen, das ich allererst 30. Juny widderumb bin alhie zu Braunschweig ankommen, habe aber als bald nach meiner heimkunfft E. f. g. Befhels mich vnterthenig erinnert, die Rechnung, vnd was sonst mehr ad explicationem Revolutionum gehöret, für mich genommen vnd habe doch mit derselbigen arbeit nicht ehe können fertig werden. Den sonderlich E. f. g. Revolution zu expliciren, hat viel rechnens gekostet vnd was sonst mehr dazu gehöret. Bitte derwegen gantz unterthenig, E. f. g. wolle des verzugs halben keine verdrieß tragen. Ich hab aber zehen Revolutiones dißmal explicieret derer herren und potentaten furneimlich, welche vieleicht dis ihar publicis negociis möchten involuieret werden. Sonst hab ich noch wol

[1]) Er war 1522 zu Treuenbrietzen geboren.

[2]) Die Revolutio enthielt astrologische Berechnungen und Bestimmungen für ein Lebensjahr und den Versuch, den voraussichtlichen Gang der Begebenheiten, Glück und Unglück vorherzusagen.

anderer Fursten Nativitates mehr; weil mir aber die Zeit etwas kurtz gefallen vnd E. f. g. villeicht nicht aller fursten vnd herren Revolutiones, darin etwa nur privatae significationes sein möchten, begeret, hab ichs dismal bei den zehen Revolutionibus bleiben lassen, Mit unterthenigem erbieten, do E. f. g. etwa anderer fursten Revolutiones mehr expliciret haben wolte, das ich mich auff E. f. g. Befhel in vnterthenigkeit willig erzeigen wil. Die arbeit aber, so ich mit allem muglichen vleiße an die explicationem dieser zehen Revolutionum angewendet habe, bitt ich gantz unterthenig, wolle E. f. g. in gnaden aufnehmen und mich alzeit vor ihren armen Diener erkennen.

Vnd weil ich nicht zweiffel, das E. f. g. aus Christlichem gemut von den Religions hendeln, so in den preussischen kirchen verlauffen, nicht vngern bericht hören möchte, Mag ich E. f. g. in vnterthenigkeit mit wahrheit sagen, das der liebe gott alle die sachen mit sonderlichen segen schier greiffe bisher weise (das ich also rede) zur einhelligen, bestendigen einigkeit gefördert und gebracht hatt. Den es war daselbs nicht allein Osiandrismus sondern auch bei vielen Caluinismus vnd andere corruptelae eben stark eingesessen. Nu ward von wegen furst. durchl. Doctori Mörlino und mir befholen, ein scriptum zustellen, darauff die einigkeit in kirchen und schulen daselbs möchte widderumb gestifftet und bestergt werden, was formam doctrinae belanget. In demselbigen scripto haben wir kein neue corpus doctrinae stellen wollen, sondern vns simpliciter referiret auff die Augustanam confessionem (quae exhibita est Imperatori Anno 1530), auff die Apologiam und Schmalcaldische Artickel, wie die lehre aus gottes Worte in scriptis Lutheri expliciret ist. Weil aber bei der lehr eine zeitlang her mancherlei corruptelae eingeschliechen, haben wir in demselbigen scripto die corruptelas aufgesetzt et ex solidis scripturae fundamentis refutiret. Dasselbige scriptum haben die Theologi der Vniversitet zu Konigsperg vnd nachmals ein gantzer Synodus der furnemsten pastoren des gantzen furstenthumbs approbiret vnd darauff sich vereinigt vnd verglichen. Desgleichen hat auch furstl. Durchl. mit der gantzen landschafft vber dem scripto, was Religionem belanget, sich vereinigt, vnd ist der fromme löbliche alte furste derselbigen einigkeit so hoch erfrewet gewesen, das seine f. g. mit weinenden augen vnd auffgehobenen Henden gesagt hat: Nunc dimittis servum tuum domine in pace etc. Es hatt auch furstl. Durchl. die gantze zeit vber gegen beide vnser personen mit sonderen grossen gnaden sich erzeigt und mit einen stattlichen honorario vns begnadet. Es hatt auch furstl. Durchleuchtigkeit zu etlichen malen vleissig und hefftig mit beiden vnsern personen handeln lassen, vns daselbs zu dienst zubegeben. Aber, weil wir zugesagt hatten widder zu unser kirchen gegen Braunschweig zukommen, haben wir vns nicht können weiter einlassen. Es stehet aber noch darauff, was mit denselbigen vocationibus der liebe

gott, belangend vnsere personen, schaffen wil, der wolle ja geben, das es gereiche zu seines namens ehre. Amen.

Ich habe aber, gnediger furst und Herr, ein exemplar desselbigen scripti E. f. g. bei diesem botten wollen zuschicken vnd mitteilen. Den ich achte, das E. f. g., als ein liebhaber der reinen lehre, dasselbige nicht ungerne lesen werde. Wir haben darin mit vleis unterschiden certamina necessaria et inutiles contentiones und guten bestendigen grund aus gottes wort geweiset. Den daran liegts itz und gantz und gar. Etliche vnter den vnsern erregen aus mutwillen vnnötige gezenk, die andern wollen, das man nicht straffen soll, wo auch gleich necessaria certamina sein; und wen der liebe gott nur die gnade gebe, das fursten und herren ihnen aus gutem grunde zeigen und weisen liessen, welchs der weren necessaria certamina und welchs weren inutiles contentiones, So köndte durch gottes gnade allen irrungen und spaltungen in unsern Kirchen geraten werden. Vnd viele fromme Geistliche hierzu vertrösten sich nechst gott zu E. f. g., das dieselbige werde auch bei andern fursten und herren solche Christliche wege und Mittel zu warer bestendiger vereinigung unter den vnsern helffen befördern und fortsetzen. Vnd der vrsachen halben hoffe ich, E. f. g. werde das scriptum nicht ungerne lesen. Bitte aber auffs vntertenigste, E. f. g. wollen mir dis lange geschwetz und unformliche schreiben gnedigst zu gute halten. Ich meine es herzlich gutt. E. f. g. nach meinen geringen gaben in vnterthenigkeit zu dienen, bin ich willig und erböttig vnd bitte, E. f. g. wolle mein gnediger herr sein und bleiben.

Datum Braunschweig 6. Augusti 1567.

E. f. g.
untertheniger
Martinus Kemnitz.

Aus dem folgenden Brief von Chemnitz vom 1. November 1567 geht hervor, daß der Markgraf zum zweiten Male an ihn geschrieben hatte; auch die Markgräfin Katharina, eine braunschweigische Prinzessin, hatte den Antrag ihres Gemahls durch ein Schreiben unterstützt. Chemnitz antwortete, als ihn der Rat von Braunschweig bereits zum Superintendenten erwählt hatte. Die Wahl zwischen Braunschweig und Cüstrin als Aufenthaltsorten mag ihm nicht schwer geworden sein. Jetzt mußte er — zu seinem Bedauern — den Antrag des Markgrafen ablehnen. Er legte noch ein Schreiben des Rates der Stadt Braunschweig an den Markgrafen bei, dem auf Grund des zehnten Gebotes ins Gewissen geredet wurde, daß er auf Chemnitz zu verzichten habe. Die beiden Briefe von Chemnitz und dem Rat von Braunschweig haben folgenden Wortlaut:

I. Brief von Chemnitz.

Gottes gnad durch Jhesum Christum, unsern einigen Mittler und Erlöser, samt vnterthenigem erbieten meines armen pater nosters und ganz vnterthenigen gevlissenen Diensten zuvor. Durchleuchtiger, hochgeborner, gnediger furst und herr. Ewer furstlichen gnaden abermaliges gar gnediges schreiben, belangend die Vocationem meiner geringen person zur Superintendentur der Kirchen in E. f. g. landen, hab ich empfangen und die starcke dringende argumente neben vielen gar gnedigen vertröstungen in aller vnterthenigkeit erwogen. Vnd ist in sonderheit das gar gnedige Christliche und ruerige schreiben E. f. g. hertzlieben gemahels, meiner auch gnedigen furstin und frawen, mir gar sehr zu hertzen gegangen. Und ist an dem, das ich gar wol geneiget were, so viel meine person anlanget, derselben E. f. g. Vokationem in vnterthenigkeit zu folgen, in betrachtung, das ich unter dem hochlöblichen hausse Brandenburg geboren und gezogen bin und ich es selbs vor billich erachte, meinen lieben vaterlande mit den wenigen mir von gott verliehenen gaben vor andern zu dienen, und wolte mir nicht wunschen, bei einigen fursten des Reichs lieber dan bei E. f. g. in dienst zu sein, weil ich weiß, das E. f. g. die reine newe lehre des gottlichen worts von hertzen meinen und mit Christlichen standhaftigem euver widder alle falsche lehr darüber halten, wie E. f. g. solches im werck mit einen löblichem et ad omnem posteritatem rhumlichem exempel zur zeit der Interimistischen verfolgung standhafftiglich bewiesen haben. Vnd sonderlich itziger zeit möchte ich gar gerne bei E. f. g. im dienste sein; den ich vermercke, das hin vnd widder allerlei vnnötige ergerliche certamina in Ecclesia mouiret werden, und kompt dadurch an etlichen örtern so weit, das man gar nicht ldiden und gestatten wil, auch in necessariis certaminibus manifestas et perniciosas corruptelas zustraffen, als Calvinismum, Synergismum, Maiorismum et adiaphorismum etc. Nu zweiffelt mir nicht, das E. f. g. wie billich ein vnterscheid inter certamina necessaria et inter contentiones non necessarias in Ecclesia zu halten erachten. Und ich wolte verhoffen, do ich bei E. f. g. im dienste were, dieselben die fundamenta in certaminibus horum temporum necessariis dermassen durch gottes gnade zu erkleren, das E. f. g. auch bei andern Chur- und fursten dazu helffen möchten, das dieselbigen irrungen und spaltungen dermal eins ordentlicher weise nach gottes worte zu errhaltung der reinen lehre möchte abgeholffen werden. Den, wo darauff mit ernst nicht gedacht wird, werden wir die reine lehre verlieren, ehe dan wirs gewar werden. Vnd dis ist mein furnemstes argument, das mich seer beweget, zu dem ich auch in untertheniger dankparkeit mich erinnere, das E. f. g. viel jar her mit sonderm gnedigen willen gegen meiner geringen person sich erzeiget haben, vnd mache mir keinen zweiffel, do ich gemelter Vocation folgen würde, E. f. g. würden meinem armem weib und kinderleinen ir gnaden geniessen lassen.

Es stehen aber, gnediger furst und herr, die sachen in dieser Kirchen also, das ich on vorwissen eines erbarn Rats alhie zu Braunschweig E. f. g. schreiben grundlich vnd entlich nicht habe beantworten können, wie ich dessen vorhin mit dem H. Doctore Ludolpho Schrader (welcher von wegen vnd aus befhel E. f. g. vleissig mit mir gehandelt) ratt gehapt. Denn von wegen der preussischen legationen ist diese gantze kirche erreget und der handel befftig und geschwind diskutiret worden, Bis endlich von beiden teilen geschlossen ist worden, auff einen Weg zugedenken, dadurch der preussischen kirchen geholffen und diese Braunschweigische kirche nicht gar möchte entblösset werden. Vnd ist also furgeschlagen, dem H. Doctori Mörlino zu erlauben, in preussen zuziehen, wo ich alhie bleiben und mit dem Superintendenten ampt mich beladen wolt lassen. Dagegen hab ich wol allerlei excipiret und die sache fast gantzer acht tage auffgehalten. Aber es ist darauff bestanden, wo ich mich alhie zum Superintendenten ampt nicht einlassen wolte, so wolte man auch D. Morlinum der preussischen kirchen in keinem wege folgen lassen. Do ist von beiden Teilen mit warnungen und bitten dermassen in mich gedrungen, das ich mich lenger darwidder nicht habe auffhalten können. Vnd ist nu also die kirche widderumb ein wenig gestillet. Weil ich aber kaum 14 tage in demselbigen ampt residiret, hab ichs anders nicht gewust zumachen, den das ich disen handel (doch aus bedenken und mit ratt Doctoris Schraderi) an einen Erbarn Ratt alhie zu Braunschweig gelangen must lassen. Was aber do für Antwort gefallen, und das auch ich für meine person in mein conscientia nach gelegenheit dieser Kirchen anders nicht habe schliessen können, werden E. f. g. in eines Erbarn Ratts beiverwaretem schreiben gnediglich zuersehen. Vnd zweiffele nicht, wo E. f. g. alle vmbstende vleissig erwegen, dieselben werden domit in Gnaden zufrieden sein.

Bitte aber gantz unterthenig und umb gottes willen, E. f. g. wolle mir ja in keinen vngnaden beimessen, als were der mangel an mir; den wie mein gemutt und meinung gegen E. f. g. in aller vnterthenigkeit stehe, hab ich mich droben erkleret, vnd wird der H. Doctor Schrader auch davon zeugen können. Es tritt mir seeer anffs Hertze, das E. f. g. hertzliebes gemahel, meine auch gnedige furstin und fraw, schreibet, do ich dieser E. f. g. Vocation nicht folgen wurde, so möcht eine zeit kommen, das michs gerewen wurde. Vnd ich weis wol, das wir armen Theologi das gluck haben, wen wir etwa am andern orte glucklich wol könnten unterkommen, so können wir nicht ledig werden. Wen man vns aber austösset, so wil vns darnach niemand haben. Verhoffe mich aber, wie ich auch darumb in aller vnterthenigkeit gebetten wil haben, E. f. g. wolten, in erachtung des zustands vnd gelegenheit der kirchen alhie zu Braunschweig, meine person in gnaden entschuldigt nemen

und mein gnediger herr sein und bleiben. Worin ich sonsten E. f. g. unterthenige dienste zuerzeigen weis, dozu wil ich mich als der gehorsame höchstes vleisses erbotten haben Ich habe mir auch das bei einem Erbaren Ratt alhie vorbehalten, do E. f. g. meiner sonst in Religions sachen gebrauchen wolten, das mir solchs ohne nachteil dieser Kirchen vergunstigt möchte werden. Vnd dies erzehle ich nur darumb, das E. f. g. an meinem vnterthenigen gemutt nicht zweiffeln sollen. Befhele hiermit E. f. g. sampt derselben gemahel und herrschaften den frommen, trewen gotte in seinen gnedigen schutz zu zeitlicher vnd ewiger wolfahrt. Vnd wil dieselbigen in meinen gebett nimmermehr vergessen.

Datum Braunschweig 1. Novembris 1567.

E. f. g. in vnterthenigkeit gehorsamer Martinus Kemnitz.

II. Brief des Rates von Braunschweig.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst. Ewer furstlichen gnaden seind unser underthenige und gantzwillige Dienste mit vleis zuvor. Gnediger furst und her. Uns hat der Eerwirdige und hochgelarte, unser kirchen Superattendens, auch her und besonders guter freund, Magister Martinus Kemnitius, vertrawlich und wolmeinlich berichtet vnd zu lesen geben, was E. f. g. vnd derselben hertzliebe Gemahel, unsere auch gnedige furstin und fraw, an Inen schrifftlich gelangen lassen, alles zu dem ende, das er sich von dieser unser Kirchen zu E. f. g. und derselben Landschafft vnd darin von got erwelter christlichen Kirchen begeben vnd mit dem Superattendenten ampte beladen lassen solte. Darzu auch allerley starcke und dringende argumenta vnd vrsachen eingefuhret, und gebrauchet werden, die wir an Irem Orte nicht anders den christlich und loblich erachten mogen, und spuren daraus (mit hertzlicher Freude) den loblichen eyfer und standhafftigen willen, so E. f. g. zu erhaltung und ausbreitung der allein seligmachenden, waren lehre des gotlichen worts und heilgen Evangelii tragen, und wunschen von hertzen, das got der almechtige E. f. g. vnd derselben gemahel, sampt anderen viel mehr loblichen fursten vnd obrikeithen, bey solchem Gemut bis ans ende bestendiglich vnd vnuorruckt erhalte. Wie wir aber E. f. g. bestendigkeith vnd eyfer zum hochsten loben, Preisen vnd rhumen mussen, also geburt vns auch, mit allem eussersten vleis darauff zu sehen vnd zu arbeiten, das wir vnd die vnsern bey reiner rechtschaffener vnuorfelschter leere gleicher gestalt auch bleiben und erhalten werden mogen. Darumb wir denn den vatter aller gnaden vnd barmhertzigkeit mit gantzem vleis bitten vnd anruffen. Wir wissen aber, das solche durch andere wege und mittel nicht kan oder mag erlangt oder erhalten werden, den das wir die trewen, rechtschaffenen diener gotlichs worts in allen eheren, auch lieb und werdt halten vnd vmb keiner vrsachen willen von vns kommen lassen, nach dem spruch Pauli: Qui

bene praesunt praesbiteri, duplici honore digni sunt. Den sie sein cooperarii vnd mitgehulffen des heilgen geistes, durch die er, als durch instrumenta und werck zeuge, den glauben in der christen hertzen erwecket, vnd bestercket, one die man auch zu warem erkenthnus gottes und unser selbs nicht kommen, noch gelangen kan. Dieweil nu gedachter Magister Kemnitius eine gute geraume zeit alhie in unser kirchen sein Predig vnd leer ampt mit allen trewen vnd vleis gebrauchet, dadurch auch viel gotfurchtige hertzen dermassen gefasset vnd an sich gezogen, das sie Inen one zerruttung vnd verwirrung Irer gewissen vnd one abebruch Irer Perseverantz vnd bestendigkeith nicht entperen konnen oder mogen, sonderlich in dieser geschwinden zeit, do uns der auch Eerwirdige und hochgelerte her, Doctor Joachim Morlein, vnser gewesener trewer und lieber Superattendent, durch sonderliche schickung des almechtigen entzogen vnd Magister Kemnitius nach langer muheseliger handlung vnd arbeit mit aller not, vnd auch nicht one sonderliche eingebung des heilgen geistes, widerumb zu einem auffseher angeweiset und furgesetzet, der auch kaum vierzehn tage in solchem ampte gewesen, Bitten wir gantz untertheniglich und hochvleissig, E. f. g. wollen diese arme, hochbetrubte kirche mit abeforderung des Magistri Kemnitii nicht weiter bekomern vnd beleidigen, sondern mit gnaden bedencken, was alhie durch seinen abezug fur ein riß eruolgen, vnd was fur eine thur zu vieler schedlicher Verenderung geöffnet werden mochte. Domit E. f. d. an diesem orte dem lauffe des heilgen Euangelii viel meher schaden und hinderung thun wurden, den sie an Irem orte mit einsetzung des Kemnitii frucht oder vorteil schaffen kondten. So wissen auch E. f. g., was in dem zehenden gebotte gottes solcher felle halben fur ernstliche vorsehung gethan, also, das E. f. g. one grosse vorletzung gottes vnd seiner gebott, auch Ires selbs christlichen gewissens in Irem furhaben dermassen nicht vorfahren, noch in den Kemnitium dringen konnen. Solte nun an diesem orte so viel oder meher schadens und zerruttung, als in E. f. g. landen und kirchen gedeyen und wolfahrt vorursachet und eingefuhret werden, So hetten E. f. g. selbs gnediglich zu bedencken, wie domit die christliche liebe gefordert und fortgesetzet were, welcher eigentliche frucht und ampt ist, den nehesten so wol zu bedencken, als sich selbs. Dem allen nach, und dieweil die Vocatio, dorin Magister Kemnitius itzo alhie sitzet und vorhafft stehet, nicht weniger ordentlich vnd gotlich ist, als die, so von E. f. g. aus christlichem und eyferigem hertzen furgenommen, So bitten wir abermaels gantz undertheniglich und dienstlich, E. f. g. wollen sich vmb ein andern tuglichen Superattendenten bewerben, den E. f. g. (unsers verhoffens) wol finden vnd zu wege bringen konnen, vnd wollen den hern Kemnitium an diesem Orte, do Inen der almechtige zu einem hirten vnd seelsorger albereit vorordent vnd bestetigt, mit

gnaden vorharren und bleiben lassen. Darum werden E. f. g. one allen zweifel dem almechtigen einen angenemen und wolgefelligen Dienst erzeigen und sich bey dieser unser Kirchen fur E. f. g. christliches langes leben und alle zeitliche und ewige wolfart mit aller demut und vleis zu bitten, gantz angenehm und hoch verdienet machen. Vnd wir sind es nach unserm vormogen in vnderthenigkeit und mit allem vleis zuvordienen stets willig und gevlissen. Datum unter unser stad aufgedrucktem signet 4. Nouembris Anno 67.

Der Rad der Stad Braunschweig.

Der folgende vorwurfsvolle Brief des Markgrafen an Chemnitz bildete den Schluß der Verhandlungen.

Von Gottes Gnaden Johans usw.

Unsern gunstigen grus zuvorn. Wirdiger vnd Achtbar, lieber Besonder. Wir haben ewre antwort auf jungst Unser schreiben sambt dabeigefugtem Briefe des Raths zu Braunschweigk empfangenn, deren Inhalt wir allenhalben verstanden, vnd ist vns der stilus solchs des Raths schreibens, daraus wir leicht zuermessen, wer dasselbige gestellet, und gemacht, voll bankett. Wiewol nun auch der Rath leicht darauf zubeantwortten were, So wollen wir es doch dismal untterlassen vnd einstellen. Vnd Ir werdet euch sonst können erinnern, Was Ir vns durch vnsern Rath vnd Diener, den von Mandelslo, zuentbotten, Alss wo Ir allein der Preußischen Vocation (weil Ir euch kegen den Herzogen zu Preussen desfals etwas eingelassen) ledig werden könnttet, das Ir alßdann auf den fall nicht vngeneigt, euch mit vns einzulassen. Nu seit Ir derselbigen entledigt. Darumb es vnsers erachtens auch Christlich und billich gewesen, Das Ir dem Volge gethan hettet, weil Ihr ehe von vns denn von dem Rathe zu Braunschweigk vociret worden, Wir auch vor Inen vortröstunge von euch gehabt. So wisset Ir euch auch zuerinnern, do Ir jungst bei vns gewesen, das Ir vns berichtet, das Ir der Stadt Braunschweigk in nichts deßfalß verhafft weret vnd stunde euch sowoll beuor und frei, zu ewrer gelegenheit Inen ewren Dienst aufzukundigen, alss Inen ingleichem fall hinwiedrumb kegen euch. Hirumb und deme allem nach stellen wir diß alles dahin, das Ir, alss der vorstendige und Christliche Seelsorger und Prediger, selbst wissen und vorstehen werdet, was euch ewr gewissen in dem wirdt lehren und weisenn. Welchs Wir euch also dißmalß hinwidder auf ewr schreibenn zu gnediger Antwortt nicht wolten verhalten, vnd seindt euch mitt gunstigem vnd gnedigem willen woll gewogen. Datum Custrin den 16. Novembris Anno 67.

III.

Ein Beitrag zur Unionspolitik Friedrich Wilhelms I.

Von

Dr. phil. Wilhelm Stolze,
Privatdozent der Geschichte in Königsberg i. Pr.

Über die Unionspolitik Friedrich Wilhelms I. ist mancherlei geschrieben worden, von geschichtlich interessierten Theologen wie von Profanhistorikern [1]). Selten oder nie war der Ausgangspunkt dabei die Sache an sich, — aus Gründen, die man wohl in der nicht gerade leicht verständlichen Persönlichkeit des zweiten Königs zu suchen hat, und in der Unbekanntschaft mit einer Zeit, aus der keine großen Taten erwärmend herausstrahlen. Wenn man sich mit ihr abgab, geschah es vielmehr um des Verständnisses der preußischen Union von 1817 willen, in deren Gründungsurkunde Friedrich Wilhelm I. als einer ihrer geistigen Väter genannt wird. Auf eine solche Union, so schloß man deshalb aus einer Fülle bekannter Daten, sollte schon dieser König hingearbeitet haben, alle seine kirchenpolitischen Maßnahmen, namentlich die der letzten Jahre seines Lebens, glaubte man aus diesem Bestreben verstehen zu dürfen.

Ich habe bereits in dem Aufsatz über Friedrich Wilhelm I. und den Pietismus [2]), dort, wo ich von seiner Religion zu sprechen hatte, aber auch sonst eine andere Anschauung ange-

---

[1]) Die Literatur darüber ist in dankenswerter Weise zusammengestellt von G. Pariset, L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I[er] (1713—1740). Paris 1897. S. 839—860. Den Darlegungen dieses Franzosen, die wohl oft anregen, aber doch immer erkennen lassen, daß der Katholik und Demokrat über das Intimste eines heterogenen Volkscharakters im besten Falle nur schematisch zu urteilen vermag, kann ich mich nicht anschließen. Eine Polemik im einzelnen erachte ich für überflüssig.

[2]) Vgl. dieses Jahrbuch Jahrg. 5 S. 172ff.

deutet. Ein reformierter König, dem es um seine Konfession ernst war, der wohl lutherische Prediger hörte, weil deren Predigtart vorteilhaft gegen die der Reformierten abstach, der aber niemals das Abendmahl in einer nichtreformierten Kirche nahm[1]), ein solcher König konnte wohl das größtmögliche Maß von Toleranz der Schwesterkirche gegenüber üben, aber nie sich zu einer agendarischen Union bereit finden. Auch seine Kirchenpolitik, wie ich sie interpretierte, verriet mir nichts von derartigen Bestrebungen. Selbst dann, als der Gottesdienst in den lutherischen Kirchen purifiziert werden mußte, schien sie mir nicht darauf auszugehen, die lutherische Kirche der reformierten ähnlicher zu machen und auf diese Weise der Einheit der evangelischen Kirche vorzuarbeiten[2]).

Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo eine abschließende Darstellung der Unionspolitik des Königs, der bestimmten Form seiner Unionspolitik im Vergleich mit der seiner Vorfahren und der seiner Nachfolger möglich wäre. Sie wird sich nur auf Grund der evangelischen Kirchenpolitik der Hohenzollern seit der Reformationszeit geben lassen; nur so dürfte sie verständlich werden. Da zu einer solchen aber noch außerordentlich viel fehlt — sie müßte aus den Akten heraus gearbeitet werden, unter Berücksichtigung der gesamten geistigen und politischen Geschichte, — so kann es sich hinsichtlich Friedrich Wilhelms I. Unionspolitik vorläufig um kaum etwas anderes als um Beiträge handeln — auch sie wohl willkommen, wenn sie die eine oder die andere Seite derselben noch besser illustrieren.

---

[1]) Äußerungen über die allzugelehrte und wenig erbauliche Art der Predigten der Reformierten besitzen wir aus allen Lebenszeiten Friedrich Wilhelms I. Vgl. z. B. das Schreiben Friedrich Wilhelms I. an H. Reinhold Pauli bei F. Frensdorff, Briefe König Friedrich Wilhelms I. an . . Pauli in den Abhandlungen der Göttinger Akademie der Wissenschaften 1894 S. 42, ferner seine Bemerkungen zu Jablonski und Noltenius 1733 bei A. B. König, Kurzgefaßte Regierungs- und Staatsgeschichte Friedrich Wilhelms I. Band I (Berlin 1796) S. 245 f. und Mylius, Corpus Const. March. Cont. I. S. 326. — Daß Friedrich Wilhelm nie das Abendmahl in einer lutherischen Kirche nahm, ist bereits (von A. Nicolovius) hervorgehoben in den Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen usw. Hamburg 1838, S. 276.

[2]) Ich möchte hier zu dem oben Bemerkten nur noch den Hinweis darauf zufügen, daß sogar ein so guter Lutheraner, wie Johann Georg Walch, sich mit der Abschaffung der Zeremonien einverstanden erklären konnte (vgl. Acta historico-ecclesiastica II [Weimar 1737] S. 915 ff.).

Bevor ich hier ein bisher unbekanntes und, wie mir scheint, recht wichtiges Aktenstück dazu mitteile, eine Eingabe von den vier ersten Berliner lutherischen Geistlichen vom 31. Dezember 1722 um die Gleichstellung der lutherischen mit der reformierten Kirche, wird es, schon im Hinblick auf das Marginal des Königs dazu, angebracht sein, von den Beobachtungen Kenntnis zu geben, die ich bei allen jenen vorhin erwähnten Daten, den Äußerungen des Königs über die prinzipielle Gleichheit der beiden evangelischen Konfessionen, machte, Beobachtungen, die der Wissenschaft bisher entgingen. Friedrich Wilhelm I. hatte noch mit den Konfessionen zu rechnen, vor allem mit der Antipathie der Lutheraner gegen die Reformierten, deren Auftreten im Kirchenregiment, aber auch sonst sie als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und einen Eingriff in ihre Eigenart schmerzlichst und unter immer neuen Protesten empfanden. Die letzten Jahre der Regierung Friedrichs I. hatten dieser Antipathie neue Nahrung zugeführt. Noch 1726 erinnerte Michael Rolof Friedrich Wilhelm I. an die Entrüstung, die die Einsetzung reformierter Prediger in zwei lutherischen Kirchen der Neumark unter den Lutheranern hervorgerufen hatte[1]). Wenn auch Friedrich Wilhelm I. alsbald nach seinem Regierungsantritt den Willen kundgegeben hatte, jeder Religionsverfolgung energisch entgegenzutreten[2]) — „Wenn die Religion nicht gut wäre, so wollte sie selber verfolgen, allein ich finde nichts, so nicht verantwortlich, außer daß sie die Nase nicht so hoch tragen wie die andern" — „noch redressiere ich alles mit Höflichkeit, hernach aber möchte es stinken. Sie geben vor, sie thäten alles aus Gewissenstrieb, ein schön Gewissen, wenn ich meinen Nächsten ohne Noth verfolge und drücke" —, so war doch der Vergleich von 1713, auf den sich der König auch noch späterhin bezog[3]), nicht danach angetan, die Lutheraner ganz zu-

---

[1]) Vgl. König, a. a. O. S. 148.

[2]) Vgl. das Schreiben Löbens an Natzmer aus Wusterhausen vom 2. Dezember 1713, dem ich die folgenden Mitteilungen entnehme, in „Lebensbilder aus dem Jahrhundert nach dem großen deutschen Kriege. Von Gneomar Ernst von Natzmer". Gotha 1892. S. 193.

[3]) In dem eigenhändigen Schreiben des Königs vom 3. Januar 1722, das W. Schrader in der Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle Band II (1894) S. 457—458 abdruckte. Da dieses für die Kenntnis von

friedenzustellen. Denn der junge Herrscher machte jene Maßnahme nicht etwa rückgängig, sondern ergänzte sie durch Neuanstellung von zwei lutherischen Predigern so, daß hier in der Neumark wohl die ersten Simultankirchen entstanden. Auch die Kirchenpolitik der Folgezeit[1]) vermochte die Lutheraner dem Könige nicht näher zu bringen. Trotzdem er häufig die lutherischen Kirchen aufsuchte, eine Tatsache, die seit 100 Jahren unerhört war, und die eben deshalb wieder die reformierten Prediger in Unruhe versetzte[2]), man braucht nur die Briefe Cansteins, des Freundes von Spener und Francke, zu lesen, eines Mannes also, der gewiß nicht zu den lutherischen Eiferern gehörte[3]), um zu erkennen, wieweit sie von irgendwelchem Vertrauen zum Könige entfernt waren. Diese Zustände muß man sich vor Augen halten, um jene Äußerungen des Königs über die Gleichheit der beiden evangelischen Konfessionen richtig zu werten. Friedrich Wilhelm I. hatte jedesmal Konfessionalisten sich gegenüber, als er sie tat, Geistliche, die für ihre Konfession ganz bestimmte Wünsche hatten, oder, wo er sie sich nicht direkt gegenüber sah, wie z. B. damals, als er die Instruktion für seinen Nachfolger niederschrieb, da war ihm jedenfalls der

---

Friedrich Wilhelms Unionspolitik wichtige Schreiben von Schrader vielfach falsch gelesen wurde, teile ich es hier nach dem Original (Geheimes Staatsarchiv. R. 52. Tit. 159 Nr. 3[a]) nochmals mit: von Ilgen Printz # ich mache kein Differance # wir werden alle beide Religion sehlig aber ich will durchaus nit und bey größter ungenade meiner bedinten, wo ferne sie die Evange Lutteri[schen] drücke wie vor diessen geschen ist da werde ich vor streitten biss an mein toht also der von Ilgen Lutters und von Printz Reformirt accordes vous das keiner mit recht klagen kan und man laße es beim vergleich von anno 1713. und ich bin ein wechter gegen die die die Luter: Drucken die nehmen sich in acht # soll kein differance sein Reformirt Lute [raner] soll keine von die beyde gedruckt werden sondern haut a la main beyde Suttenieren ist mein strickter befehll

F. Wilhelm.

nb. erging diese Order auf die Behauptung der Magdeburgischen Regierung hin, Francke halte mit den Geldern für die reformierten Studenten zurück.

[1]) Zu ihr vgl. meine Ausführungen in diesem Jahrbuch a. a. O. S. 188ff.

[2]) Berliner geschriebene Zeitungen. Hrsg. von Ernst Friedlaender S. 318, 527.

[3]) Die Briefe selbst resp. Mitteilungen daraus bei Carl H. Chr. Plath, Karl Hildebrand Freiherr v. Canstein. Halle 1861. S. 39—40.

ganze Gegensatz der Konfessionen gegenwärtig und die Gefahr, die aus ihm für den Frieden im Lande und die erfolgreiche Bekämpfung des römischen Katholizismus entstehen konnte, — und die er eben dabei war im Verein mit den anderen evangelischen Mächten im Corpus evangelicorum zu bekämpfen. Nur darum fügte er in jener Instruktion dem Bekenntnis, daß er reformiert sei und hoffe, reformiert selig zu sterben, sofort die Worte bei: indessen bin versichert, daß ein Lutherischer, der da gottselig wandelt, ebenso gut selig werde als die Reformierte[1]), und nur aus diesem Grunde fertigte er Rolof im September 1726, als dieser sich Einwendungen gegen die Gründung neuer Simultankirchen gestattet hatte, mit dem bekannten temperamentvollen Bescheide ab, wonach ihm beide Religionen einerlei seien und er keinen Unterschied darin fände[2]). Friedrich Wilhelm bewies in den Unterhaltungen, die er mit Francke und Freylinghausen im nächsten Jahre in Wusterhausen pflog, daß er als Vertreter der reformierten Konfession seinen Mann den Lutheranern zu stehen wußte[3]). Man sieht also daraus, was es mit jenem Worte an Rolof für Bewandtnis hatte und allen den weiteren Bemerkungen der Nachschrift, nach denen nur die Prediger daran schuld wären, daß ein Unterschied zwischen den Konfessionen vorhanden sei. Man kann sie wie alle ähnlichen Äußerungen dieser Art schlechthin nur als Zeichen des dringenden Wunsches nach Frieden und guter Toleranz[4]) bei einem Herrscher verwerten, der in seinem heftigen Temperament nur allzugern die stärksten Worte wählte, nicht aber als Beweise dafür, daß in ihm die Union bereits lebendig war, und daß er auf sie die Konfessionen hinzuführen gedachte. —

Um danach auf das mitzuteilende Aktenstück selbst zu kommen, so habe ich kurz der allgemeinen Umstände, unter denen es entstand (von den besonderen vermag ich nichts zu sagen), wie der Personen, die es einreichten, zu gedenken, und

---

[1]) Acta Borussica, Behördenorganisation und Allgemeine Staatsverwaltung. Band III (Berlin 1900) S. 457.

[2]) König, a. a. O. S. 148—149.

[3]) Vgl. zu der Religion Friedrich Wilhelms I. meine Ausführungen in diesem Jahrbuch a. a. O. S. 174 ff.

[4]) Vgl. das Marginal des Königs zu dem Schreiben an August Hermann Francke daselbst S. 192.

schließlich zu erklären, wie es an den Ort gelangte, an dem ich es fand.

Nach der Tendenz der Eingabe, die auf die Gewährung einer größeren Bewegungsfreiheit der lutherischen Kirche, einer gewissen Selbständigkeit gegenüber dem reformierten Kirchenregiment hinausläuft, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie durch die Unionspolitik des Reiches, vor allem durch den Beschluß des Corpus evangelicorum vom 28. Februar 1722 veranlaßt wurde[1]), der, angeregt von den süddeutschen, namentlich württembergischen Lutheranern (Pfaff) und gefördert vornehmlich von Friedrich Wilhelm I., die Herbeiführung eines guten modus vivendi zwischen den beiden Schwesterkonfessionen bezweckte. Da auf dem preußischen Könige die Hoffnung der Evangelischen beruhte, daß dieser Beschluß nun auch wirklich publiziert, d. h. daß der Widerstand namentlich der sächsischen Häuser dagegen gebrochen werde[2]), so durfte man wohl erwarten, daß er in seinen Landen den Lutheranern das Mindestmaß von Entgegenkommen beweisen werde, um das sie baten. Diese Erwartung durften aber zuvörderst die lutherischen Geistlichen hegen, die ihm persönlich oder beruflich am nächsten standen, die beiden Pröpste von St. Nikolai und St. Petri in Berlin, Johannes Porst und Johann Gustav Reinbeck, der lutherische Feldpropst Lampert Gedicke und der Prediger am Friedrichswerder Michael Rolof, der frühere Feldprediger beim Regiment Kronprinz, den der König 1714 nach Berlin gezogen hatte, und den er im Jahre 1733 als Nachfolger Raus zum Propst an St. Nikolai ernannte. Sie waren zwar sämtlich Gegner jeglicher Unionsbestrebungen[3]) und gerade darum vielleicht mit ihrem Anliegen dem Könige verdächtig; aber, wenn sie je den Herzenswünschen ihrer Kirche Gehör verschaffen wollten, so bot sich ihnen grade damals die beste Gelegenheit.

---

[1]) Vgl. dazu daselbst S. 188f.

[2]) Wie ich einem Schreiben von Daniel Ernst Jablonski vom 15. November 1725 entnehme (Geheimes Staatsarchiv. R. 13 Nr. 19d), war die Publikation bis dahin nur in Hessen, Bayreuth und Ansbach erfolgt. Sie unterblieb auch in Preußen, weil Hannover und Schweden sich der Opposition anschlossen.

[3]) Zu Reinbeck vgl. A. F. Büsching, Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer. I. Halle 1783 S. 150, zu Gedicke König a. a. O. S. 139, zu Rolof König S. 149ff.

Das Aktenstück ist uns nicht etwa in den Archivalien des Königlichen Geheimen Staatsarchivs erhalten, unter dessen auch für die Kirchenpolitik reichhaltigen Schätzen man es suchen sollte, sondern in einem Sammelband (411) der Hauptbibliothek der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. (Nr. 53 S. 525 ff.), hier natürlich in Abschrift. Wie es dorthin gekommen, läßt sich bei den Verbindungen, die nachweislich zwischen Porst, Reinbeck und Gedicke einer- und August Hermann Francke andererseits bestanden, leicht vermuten. Zugleich ist die Tatsache, daß die Eingabe mitsamt dem Bescheide wohl sofort nach Halle mitgeteilt wurde, für diese Beziehungen ein neues wichtiges Dokument, um so wichtiger, als es auch wieder zeigt, daß der Pietismus der Zeit Friedrich Wilhelms I. seines Ursprungs und seiner Zugehörigkeit sich bewußt war[1]). Von wessen Hand die Abschrift genommen ist, konnte ich nicht feststellen.

Zu der Abschrift selbst bemerke ich, daß ich sie in modernisierter Orthographie wiedergebe. Die Anmerkungen werden zum Zwecke weiterer Orientierung über die Unionspolitik des Königs willkommen sein.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster
König, Allergnädigster Herr,

Ew. K. M. haben unsrer Evangelisch-Lutherischen Kirchen so viele Proben Dero Königlichen Hulde und Protection erwiesen, daß wir höchst undankbar sein müßten, wenn wir solches nicht mit allerunterthänigster Devotion erkennen wollten. Wir nehmen uns demnach die Freiheit, E. K. M. für alle uns und unsrer Kirchen beständig erzeigte Gnade allerunterthänigsten Dank abzustatten, und bei diesen Neujahrs-Wechsel E. K. M. allen göttlichen Segen für Dero hohe Person an Leib und Seele und ganzer Königlicher Famille, nicht minder ein langes und beglücktes Regiment von ganzem Herzen anzuwünschen.

Und da E. K. M. wir gern einige Angelegenheiten unsrer Kirche vortragen möchten, so ersuchen E. K. M. wir allerunterthänigst, uns einen Mann, der unsrer Confeßion ist, Allergnädigst dazu zu ernennen. Wir getrösten uns hierin um desto eher Allergnädigster Erhörung, weil E. K. M. wir versichern können, daß wir nichts, was iemand den geringsten tort thun könnte, sondern allein, was das Beste unsrer Kirchen betrifft, vortragen werden. Wir ersterben E. K. M. Allerunterthänigste Getreueste Knechte und Vorbitter

Berlin den 31. Dec. 1722.

J. Porst. J. Reinbeck. L. Gedicke. M. Rolof.

[1]) Daß auch er die Abneigung gegen die Unionspolitik des Königs teilte, dafür vgl. die vorhin zitierten Schreiben Cansteins.

Hierzu bemerkte der König in margine:

Ich bin reformirt, und werde beharren bis an mein Ende, ich declarire, daß ich keinen Unterschied unter der Lutherischen religion u. reformirten halte. Also haben sie Angelegenheit, so thun sie mir kund schriftlich, u. nehmen mir in billichen Sachen zu ihren advocaten, da ich die function bis dato gethan, u. continuiren werde bis an mein Ende.

F. Wilhelm.

In der Eingabe hieß es:

Ew. K. M. haben sich vielfältig dahin erkläret, es auch in der That bewiesen, daß Sie unsrer Lutherischen Kirche nicht weniger, als der Reformirten, Dero Königliche Gnade wolten angedeien lassen. Weil nun folgende Puncte auf gleiches Recht und Freiheit beider Parteien sich gründen, so versichern wir uns um desto mehr allergnädigster Erhörung.

1.

Die Reformirte haben ein besonderes Kirchen-Directorium[1]), in welchem sie alle Angelegenheiten ihrer Kirche besorgen, ohngeachtet in dem ordentlichen Consistorio, darunter sie vorhero mit gestanden, nur 2 Lutherische membra sich gegenwärtig mit befinden[2]).

Ew. K. M. wollen der Lutherischen Kirche gleiche Gnade erzeigen, und neben dem Consistorio, welches nach wie vor, die bisher vor demselben schwebende Streit-Händel und Ehe-Sachen behalten kann, auch ein Directorium von lauter Gliedern der Lutherischen Kirchen verordnen, damit dieselben den innern Zustand gedachter Kirchen nach Lehr, Leben und Gottes-Dienst hauptsächlich besorgen mögen[3]).

---

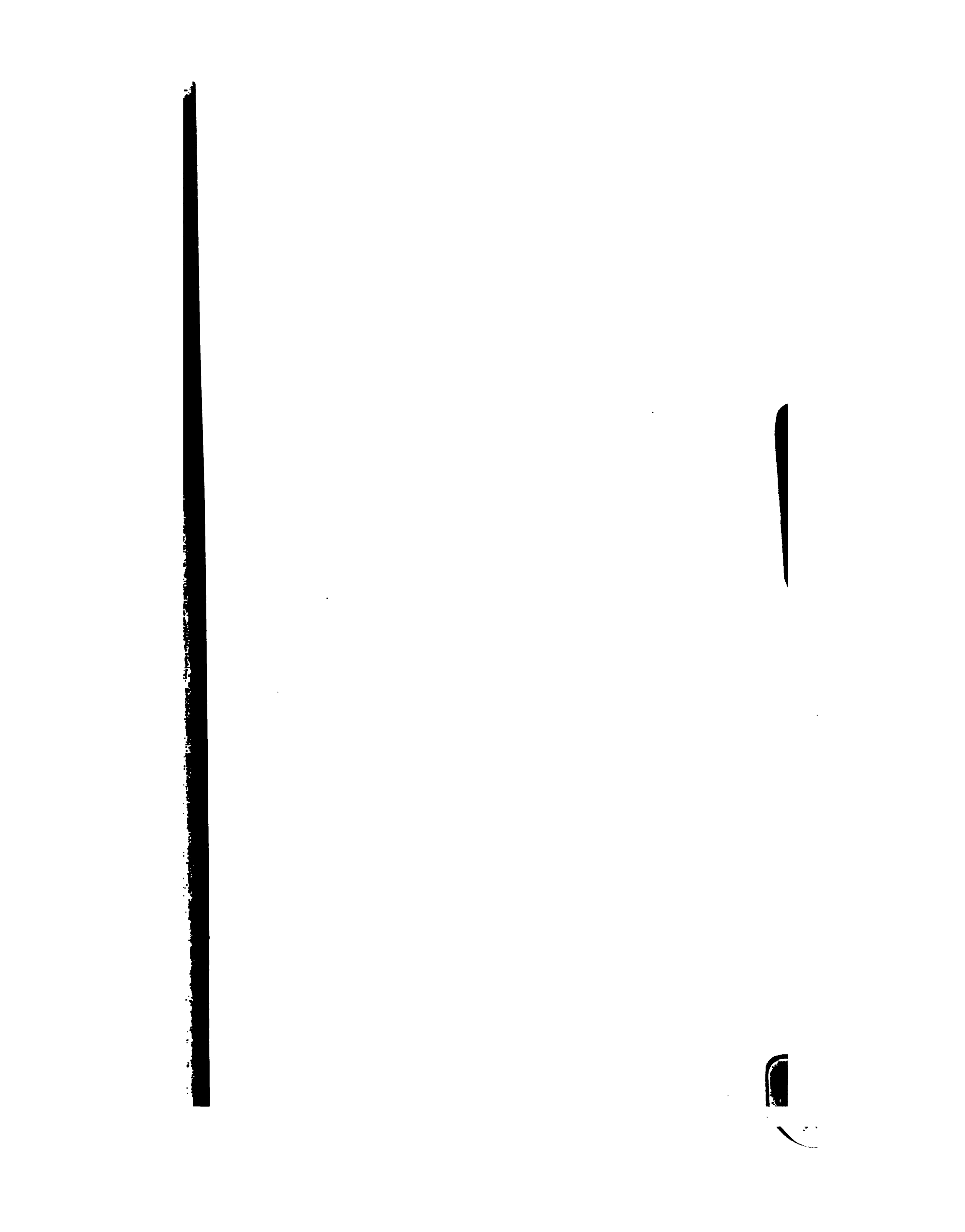
[1]) Seit dem 10. Juli 1713. Es war also eine Gründung Friedrich Wilhelms I. Für die Literaturnachweise hier und weiterhin verweise ich auf Pariset, l'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I., der in dem Appendix 2 (S. 861—939) diese unter dem betr. Datum gibt.

[2]) Ein Überblick über die Consistorien in den Provinzen würde zeigen, daß auch dort die Reformierten in den Angelegenheiten der lutherischen Kirche mitzusprechen hatten.

[3]) Diesem Desiderat hinsichtlich der Anordnung der Kompetenzen entsprach erst Friedrich der Große bei der Errichtung des lutherischen Oberconsistoriums im Jahre 1750. Da die Einrichtung dieses Oberconsistoriums, wie sie schließlich getroffen wurde, nicht den Wünschen des Propstes Süßmilch folgte (vgl. seine Vorschläge in Acta Borussica, Behördenorganisation Band VII [1904] S. 548—552 und Band VIII [1906] S. 394—403), sondern sich vielmehr eng an die Vorschläge anlehnte, um deren Begutachtung Friedrich der Große den Großkanzler v. Cocceji 12. Mai 1750 bat (vgl. Acta Borussica a. a. O. Band VIII S. 739—740), so darf man wohl vermuten, daß Friedrich der Große von der vorliegenden Eingabe vom









JAHRBUCH

für

Brandenburgische Kirchengeschichte.

Herausgegeben im Auftrage

des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

D. Dr. Nikolaus Müller,
Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

6. Jahrgang.

(2. Abteilung.)

Berlin.
Kommissions-Verlag von Martin Warneck.
1909.

Vorstand des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den Verein (Jahresbeitrag 4 M.) nehmen der Schriftführer (Sup. Bäthge-Alt-Landsberg) und der hernachgenannte Rendant entgegen.

Die Beiträge für das „Jahrbuch" sind an Prof. D. Dr. Nikolaus Müller in Berlin W., Nettelbeckstraße 24 zu richten.

Die Mitgliederbeiträge wolle man an den Rendanten des Vereins, exped. Sekretär usw. Carl Kaulbach, Berlin W., Achenbachstraße (Pfarrhaus der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche) gelangen lassen.

2.

Die Reformirte bestellen ihre Inspectores, ohne daß sie vorher mit iemand von den Lutherischen Geistlichen eine conference halten müßten.

Ew. K. M. wollen geruhen, uns gleiche Gnade angedeien zu lassen, und unsre neu zu vocirende Inspectores von dem Colloquio mit dem ersten Hofprediger[1]) zu befreien; gleichwie E. K. M. nach Antritt Dero Regierung, das Colloquium mit dem Bischof aufgehoben haben[2]).

3.

Die Reformirten examiniren ihre Candidaten ohne Zuziehung eines andern, der nicht ihrer Religion ist. E. K. M. wollen uns gleiche Gnade wiederfahren laßen[3]).

4.

Die Reformirten haben den weitläuftigen Heidelbergischen catechismum.

Denen Lutherischen Predigern ist unter dem 19. Decembris 1683[4]) verboten, keinen andern, als den kleinen catechismum Lutheri, welcher doch nur vor ganz Einfältige geschrieben, und einer weiteren Erläuterung bedarf, zu gebrauchen; wir bitten also allerunterthänigst, ob angeführtes Verbot aufzuheben, und uns frei zu geben uns einer Erklärung des Catechismi Lutheri bei unsern Gemeinen nach Befinden zu bedienen[5]).

---

31. Dezember 1722 einstmals Kenntnis vielleicht durch Reinbeck erhalten hatte, dessen Beziehungen zu dem Könige bekannt sind. Die Gründung dieses lutherischen Oberconsistoriums wäre dann also wohl zeitlich, aber nicht sachlich bedingt durch die Veränderung, die mit der geistlichen Gerichtsbarkeit 1748 vorgenommen worden war (vgl. dazu Hintze in Acta Borussica a. a. O. Band VII S. 548 Anm. 2). Übrigens hat auch Friedrich der Große sich nicht entschließen können, die Lutheraner ganz unter sich zu lassen, vielmehr hat er auch in das lutherische Oberconsistorium 2 reformierte Räte gesetzt.

[1]) Einem Reformierten.

[2]) Ob der Bitte eine Folge gegeben wurde, ist unbekannt.

[3]) Das geschah 18. April 1733, doch nicht prinzipiell, insofern eine Prüfung der lutherischen Kandidaten durch Rolof und Reinbeck für die gesamte Monarchie angeordnet wurde, „wie solches bei dem Reformierten Kirchendirectorio geschiehet". Durch Erlaß vom 28. August 1736 wurde jedoch den beiden Pröpsten neben den beiden Präsidenten des Geistlichen Departements (dem Reformierten Samuel von Cocceji und dem Lutheraner Benjamin Friedrich von Reichenbach) ein Reformierter wieder beigeordnet, etwas später statt dieses Mannes eine ganze Reihe von Predigern aus Berlin (vgl. dieses Jahrbuch Band I S. 271 Anm. 3).

[4]) In Preußen fernerhin noch 9. November 1720.

[5]) Das geschah nicht, vielmehr wurde durch Erlasse vom 14., 24., 27. und 31. Dezember 1736 der ausschließliche Gebrauch des kleinen Lutherischen Katechismus erneut anbefohlen.

5.

Die Reformirten lassen ihre theologische Schriften von keinem Lutheraner censiren[1]). E. K. M. wollen also die Lutherische davon gleichfalls freisprechen, daß sie auch ihre theologische Schriften bei keinen Reformirten dürfen censiren lassen.

6.

Keine reformirte Kirche ist iemals mit einem Lutherischen Prediger besetzet worden. E. K. M. wollen geruhen diejenigen Lutherischen Gemeinen, die noch Reformirte Prediger haben, fernerhin mit Lutherischen Predigern hinwiederum zu versehen, gleichwie E. K. M. höchstrühmlich in der Neumark gethan haben[2]).

7.

Die lutherische Kirche glaubet in der Lehre von der Gnaden-Wahl nichts andres, als E. K. M. Sich Selbst vielfältig erkläret haben, nemlich, daß Christus für alle und jede Menschen, und nicht allein für die Auserwählte wirklich genug gethan habe, daß Gott auch allen Menschen seine Gnade, nebst den Kräften zu glauben und selig zu werden, durchs Evangelium ernstlich antrage, und Diejenige, von welchen er vorher gesehen, daß sie im Glauben beständig beharren würden, zum ewigen Leben erwählet habe. Da uns nun unterm [10. Mai 1719 und 19. April 1722] von der Gnaden-Wahl zu predigen schlechterdings verboten ist, und wir also auch von obgedachten wichtigen Grund-Wahrheiten stillschweigen müßten, solches aber E. K. M. Intention keineswegs ist, so ersuchen E. K. M. wir Allerunterthänigst, ietzgedachte edicta auf die Weise zu declariren, wie E. K. M. Glorwürdigster Herr Groß-Vater nach C(onfessio) A(ugustana) in gleichem Fall gethan haben[3]).

8.

E. K. M. haben in einer löblichen Absicht verboten, Schmäh- und Läster-Schriften wider die Reformirte einzuführen, der General-Fiscal aber ziehets überhaupt auf alle Schriften, in welchen die streitigen Puncte zwischen den Lutherischen und Reformirten verhandelt werden, ob sie gleich noch so moderat seyn möchten. E. K. M. wollen also

[1]) Dagegen war 5. Mai 1721 eine solche Zensur Daniel Ernst Jablonski bei den lutherischen Schriften befohlen worden.

[2]) 1713, s. vorher S. 60.

[3]) Von einer Gewährung dieser Bitte ist nichts bekannt, vielmehr bestand jenes Verbot nach Gottfr. Chr. Roth, kurzer . . Auszug der . . . Pommern . . . betr. Gesetzen und Verordnungen (Stettin 1767) noch 1767 zu Recht.

dem General-Fiscal dahin Weisung thun, daß er Dero Befehl nicht weiter eigenmächtig extendire, als E. K. M. Selbst denselben haben abfassen lassen[1]).

Da nun alle diese Puncte nicht die geringste Kränkung der Reformirten mit sich führen, den lutherischen Kirchen aber zum Schutz und Trost gereichen; als leben wir des allerunterthänigsten Vertrauens, E. K. M. werden uns Dero unpartheiische Gnade darunter angedeien lassen.

J. Porst. J. G. Reinbeck. L. Gedicke. M. Rolof.

---

[1]) Von einem solchen Befehl an den Generalfiskal ist nichts bekannt. In der Instruktion für den „neuen Generalfiskal" vom 1. Februar 1731 (Acta Borussica a. a. O. Band V 1. S. 197) wird einer Verpflichtung des Generalfiskals nach dieser Richtung jedoch wenigstens nicht ausdrücklich gedacht.

IV.

Aus dem Leben und dem Haushalte eines märkischen Domherrn zur Zeit der Reformation.

Von

Dr. J. H. Gebauer,

Oberlehrer am Kgl. Gymnasium Andreanum in Hildesheim.

Der Lebenslauf des Domherrn Joachim Kassel ist etwa durch ein halbes Jahrhundert aufs engste mit dem Brandenburger Stift verbunden. Im Jahre 1516 erscheint Kassel zum ersten Male als Notar und Vikar des Bischofs in Ziesar[1]), zeichnet 1521 als „Generaloffizial der Brandenburger Kirche“[2]), und begegnet uns vornehmlich in den Jahren 1526—28 als getreuer Helfer des neuernannten Bischofs Matthias von Jagow. Dem Bischof wird Kassel es verdankt haben, wenn er nun 1528 eine Domherrn-Pfründe am Dom zu Brandenburg erhielt[3]), zunächst wohl nur als „Absens“, für den noch keine mit einer „Residenz“ verbundene Präbende offen war; da aber 1533 von „seinem Hause“ die Rede ist[4]), so muß er schon damals in die Reihe der Residenten eingetreten sein. Gleichzeitig tritt uns Kassel auch als „Kellner“ entgegen, der meist gemeinsam mit einem „concellerarius“ das Geldregister des Kapitels führt. In dieser Stellung finden wir

---

[1]) Vgl. Riedel, Cod. dipl. BrandeVInb. X, 125.

[2]) Vgl. ebenda XXIV, 486. Kassel vereinigte also offenbar in seiner Hand die Befugnisse des „vicarius in spiritualibus“ und des officialis foraneus oder specialis. Vgl. Hinschius: System des kath. Kirchenrechts II, 206. Doch waren diese Ämter keineswegs grundsätzlich im Brandenb. Stift zusammengelegt, da K.s Testament von 1556 (Domkapitul. Archiv zu Brandenburg [D. A.]) von einem „vicario in spiritualibus, so er vorhanden (!)“ und dem „officialis, so er vorhanden (!)“ als von zwei verschiedenen Personen spricht.

[3]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz über Matth. v. Jagow in diesem Jahrbuch IV. S. 105.

[4]) Rechnungsbuch von 1533/34 im D. A.

unsern Domherrn seitdem häufig; bisweilen bekleidet er auch das Klavigerat —, ein Amt, dessen Geschäftskreis in Brandenburg jedoch ersichtlich weiter gezogen war als in anderen Stiftern, wo dem claviger nur die Aufsicht über das Kapitelsarchiv und -Siegel oblag[1]). Endlich ist Kassel seit 1539 auch thesaurarius und als solcher für die Instandhaltung der Kirchenornate und Paramente verantwortlich; im Gegensatz zu der arbeitsschweren Bürde des Cellariats, das deshalb unter den Residenten wechselte, bekleidete diese Würde offenbar ständig der nach dem Propst, Dechanten und Kantor rangälteste Kapitular[2]).

Wir dürfen annehmen, daß Kassel, wie das ja seine frühere Ziesarer Tätigkeit auch beinahe bedingte, der geschäftskundigste der Brandenburger Domherrn war. Denn immer und immer wieder treffen wir gerade ihn in wichtigen Kapitelsangelegenheiten tätig. So reist er — um nur einiges wenige anzuführen — im Jahre 1533 mit dem Kantor Behme zusammen nach Zerbst, um beim Kardinal Albrecht „mandata pro extorquendis sinodalibus“[3]) zu erwirken — ein Versuch also, in dem schier endlosen Kampf des Kapitels um seine Synodalia auch die Unterstützung des Magdeburger Oberhirten zu gewinnen, während man auf dem Dome hierbei sonst vor allem die Hilfe des Kurfürsten anrief[4]). Auf dem märkischen Landtage von 1540, der über Joachims II. Kirchenreformation verhandelte, ist abermals Kassel mit Behme Vertreter des Brandenburger Kapitels, hat also gewiß mitgewirkt an der ablehnenden Haltung des Prälatenstandes gegen die Reform[5]). Vornehmlich bei der kurfürstlichen Regierung vertrat Kassel oftmals die Interessen des hochwürdigen Kollegiums, und so häufig führten ihn die Geschäfte nach Berlin, daß er sich hier mit Genehmigung seines Bischofs

---

[1]) z. B. zahlt 1541 der Claviger auch Geldsummen im Auftrage des Kapitels aus (D. A.).

[2]) So wird die Reihenfolge 1522/23 angegeben: Propst, Dechant, Senior, Thesaurarius (Rechnungsbuch im D. A.) und so des öfteren weiter.

[3]) Über die geistliche Abgabe des Synodaticum vgl. Hergenröther, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts (2. Aufl.) S. 880.

[4]) Zahlreiche Notizen in den Domkapitelsakten reden von diesen fortgesetzten Bemühungen des Kapitels, von den Kurfürsten Joachim I. u. II. immer neue Mandata wegen der ausbleibenden Synodalia zu erlangen.

[5]) Vgl. Rechnungsbuch 1539/40; zur Sache Berlin, Geh. Staatsarchiv Rep. 20 b. Landtagsakten.

und des Kurfürsten „auf dem Platze bei des Bischofs und Kapitels freiem Hofe in der Straße neben des Bischofs von Lebus Wohnung" ein eigenes Haus erbaute, um nicht immer in Herbergen einkehren zu müssen[1]). Als geschickten Unterhändler scheint man ihn auch am Hofe geschätzt zu haben. In einem Streit der Altstadt Brandenburg mit dem dortigen Prämonstratenserkloster beruft Kurfürst Joachim 1545 neben seinem Rate Andreas Stolp auch Kassel als Schiedsmann[2]), und 1555 läßt er es sich gefallen, daß Kassel ihm gegenüber für das künftige Wohlverhalten des Wolfgang Redorffer bürgt, der als Fürstenwalder Domherr in den schlimmsten Ausfällen den Landesherrn geschmäht hatte[3]).

Zu den ärgsten Schäden der damaligen römischen Kirche gehörte das Unwesen der Pfründenhäufung, das besonders unter der hohen Geistlichkeit, auch in der Mark, im Schwange ging. Daß ein Bischof, wenn er zum Haupt einer Diözese gewählt wurde, seine früheren Pfründen beibehielt, war selbstverständlich. Aber auch die Domherren besaßen häufig einen Sitz in verschiedenen Kapiteln. So war, um nur aus Kassels Mitkapitularen einige namhaft zu machen, Christof von dem Knesebeck auch Domherr von Magdeburg[4]), Friedrich Berenfeld besaß ein Fürstenwalder Kanonikat, und der Dechant Fabian Funcke war zugleich Domherr des Stifts Havelberg. Kassel selbst sah sich freilich dem Anschein nach auf seine Brandenburger Stiftspräbende beschränkt, genoß dafür aber einige kleinere Benefizien. Im bischöflichen Städtchen Pritzerbe war er Inhaber des Kirchenlehens Beatae Mariae virginis, bis zur Visitation von 1541 hatte er ein Benefizium in der Pfarrkirche zu Altstadt Brandenburg, und schließlich ist auch das der Kalandsbrüderschaft in Spandau zuständige dortige Lehen Margarethae et Dorotheae in seinen Händen. Es ist nicht ohne Interesse für die märkische Reformationsgeschichte, zu erfahren, daß dieser Kaland sich schon vor dem Sommer 1538 aufgelöst

---

[1]) Nach Kassels Testament von 1556 (s. o.).

[2]) Vgl. Akta das Marienkloster betr. im Geheimen Staatsarchiv Rep. 57, 13, von mir mitgeteilt im Jahrb. des hist. Vereins zu Brandenburg a. H. 1908.

[3]) Vgl. Heidemann, Gesch. der Reformation in der Mark Brandenburg S. 351.

[4]) Vgl. v. d. Knesebeck, Stammtafeln des Geschlechts v. d. Kn. Tafel 14f.

oder wenigstens sein Haus an den Michael Happe von Happberg verkauft hatte — von den 100 Schock Kaufsumme war die eine Hälfte den alten Kalandsbrüdern, die andere Kassel als Lehnsinhaber zugeflossen. Dies ist ein neuer Beleg dafür, daß die Liquidation des römischen Kirchenwesens bereits vor 1538 in vollem Gange war[1]).

Schon vor längeren Jahren, etwa 1548, war Kassel Kantor oder Senior des Brandenburger Stifts geworden, als 1554 der Tod des greisen Dechanten Funcke zum Anlaß eines bösen Konfliktes für ihn wurde. Eine Partei des Kapitels nämlich — die Domherren Vincenz von Nittenberg und Kassels Neffe Stephan Schwartze, der die Erlangung eines Brandenburger Kanonikats wohl seines Oheims Einfluß zu verdanken hatte, werden ihre Wortführer gewesen sein — übertrug das erledigte Dekanat nun an Kassel[2]), der ja als nächstältester einen gewissen Anspruch darauf haben mochte. Es scheint, als hätten diese Wahl nur die Residenten unter Ausschluß der Minores oder Absenten vollzogen. War das der Fall, so wird es geschehen sein, weil als Bewerber um die Dechanei auch der kurfürstliche Rat Liborius von Bredow auftrat und seine Elektion verhindert werden sollte. Denn zu den Absenten zählten verschiedene dem Hofe eng verbundene Männer, deren Stimmen sicherlich für Bredow gefallen wären. Nun aber widersprach Kurfürst Joachim der Wahl Kassels und „präsentierte“ dem Kapitel als Dechanten den Liborius. Man könnte zunächst zweifelhaft sein, worauf sich dieser Protest gründete, ob es dem Kurfürsten darauf ankam, das vermutlich gekränkte Recht der Absenten zur Anerkennung zu bringen oder ob er den Nachdruck auf die Wahl des von ihm präsentierten Bredow legte. Indes rückt in dem schließlichen Austrag des Konfliktes gerade diese Wahl in den Vordergrund, und danach ist schwerlich in erster Reihe um die Zuziehung der Minores gestritten.

---

[1]) Nach Kassels Testament von 1556.

[2]) Aktenstück über die Besetzung der Stiftsdechanei im D. A. Die von mir an früherer Stelle (Gesch. d. Reform. im Bist. Brand., Progr. d. Ritterakademie zu Brand. 1898 S. 37 f.) geäußerte Ansicht, der Kurfürst habe Kassel als Vertreter der altkirchlichen Richtung nicht zu einer Kapitelsdignität gelangen lassen, scheint mir heute nicht mehr den Kern der Sache zu treffen: nicht konfessionelle oder persönliche, sondern allgemeine kirchenpolitische Fragen sind die Grundlagen des Streites.

Allein sofort taucht eine weitere Frage auf: Handelte es sich für Joachim darum, gerade Bredows persönlichen Anspruch durchzusetzen oder galt es ihm mehr, das eigene Recht auf Präsentation grundsätzlich zu erkämpfen? Mancherlei spricht für das eine und das andere.

Zuvörderst durfte Bredow allerdings gewisse Ansprüche ins Feld führen[1]). Vor zwei Jahren hatte der Kanzler Weinlöben für seinen Sohn die Rezeption in die Präbende des Doktor Funcke erlangt, die Pfründe aber bald an Bredow resigniert, der nun die Statuten zum größten Teile sogleich entrichtete und den Rest „tempore electionis" zu zahlen versprach. Nun scheint des Liborius Auffassung dahin gegangen zu sein, daß er sich dergestalt die Anwartschaft auf Funckes Dekanat gesichert habe; der Kurfürst aber mag dieser Ansicht beigepflichtet und ihr durch die Präsentation seines Rates Nachdruck verliehen haben. Wenn nun die Kasselsche Partei gegen Bredow persönlich opponierte, so muß sie sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß jener wohl eine Expektanz auf des Dechanten Pfründe, nicht aber auf seine Dignität erworben habe; und da der Dechant als der eigentliche Obmann des Kapitels dessen wirklicher Vertrauensmann sein mußte, so wäre in der Tat ein Erwerb der Dechanei durch den Verzicht eines anderen ein seltsames Ding gewesen.

---

[1]) Vgl. „Allerhand Rechnungen von 1538—1556" im D. A.; unter 1552 heißt es da: „60 Taler dedit Dom. Cancellarius Weinlaub ratione filii sui statuta in receptione ad praebendam doctoris Funcken quod postea resignavit d° Liborio de Bredow". Und weiter: „30 Taler 10 Gulden hat Christoph v. Knesebeck (s. o.) nomine dm. Liborii de Bredow Statuta empfangen in receptione ad praebendam sibi resignatam per filium Cancellarii; dat alias tempore electionis". Einzelne Punkte bedürften hier genauerer Untersuchung, vor allem 1. das Verhältnis der „Rezeption" zur „Elektion", und sodann 2. die Frage, unter welchen Umständen eine Pfründe zugunsten eines anderen resigniert werden durfte, wofür in späterer Zeit das Einverständnis des Kapitels und des Kurfürsten erforderlich gewesen zu sein scheint. — Wurde ferner — betr. 1. — auch ein Kanonikus, der etwa Absens war, später noch besonders „gewählt", oder wenn dies nicht der Fall, fand eine „electio" nur des Dechanten statt? Dann hätte nach dem Wortlaut obiger Notiz der Rechnungsführer von 1552 selbst gemeint, daß Bredow damals eine Anwartschaft auf die Dechanei erworben hatte. Endlich mag bemerkt werden, daß um 1551 auch ein „Magister Matthias Funck" eine Minorpräbende besessen zu haben scheint, und daß es sich denken ließe, Weinlöben habe für seinen Sohn dessen Präbende sich gesichert; doch spricht hiergegen, daß der Dechant auch sonst regelmäßig als der Doctor F. bezeichnet wird.

Aber sollte nicht doch vielmehr eine große Prinzipienfrage den Hintergrund für den Konflikt von 1554 gebildet haben? So hartnäckig und erbittert wird der Streit geführt — der Kurfürst geht bis zur Androhung des Prozesses gegen Kassel und Nittenberg, und wir sehen überdies Kassel auch bei der im folgenden Jahre erneuten Dechantenwahl von der erstrebten Würde ausgeschlossen —, daß die persönliche Forderung Bredows die Schärfe des Gegensatzes uns kaum genügend erklärt. Und demnach wird wohl der Kurfürst selbst der Kämpfer und das wahre Kampfobjekt sein Präsentationsanspruch gewesen sein.

Ein vertragsmäßig begründetes Recht, dem Brandenburger Stift den Dechanten zu präsentieren, besaß der Kurfürst nicht. Im Laufe des letztverflossenen Jahrhunderts hatten die märkischen Regenten einen weitreichenden Einfluß auf die Stifter errungen[1]) — das Nominationsrecht für die Bischöfe, die Ernennung der Dompröpste, die Verleihung nicht weniger Stiftspräbenden stand ihnen zu; aber die Präsentation gerade des Dechanten war ihnen nirgends noch verbrieft. Trotzdem ließ sich nicht abstreiten, daß der Landesherr des öfteren auch bei der Besetzung dieser Dignität ein gewichtiges Wort gesprochen hatte; denn wenn uns Joachims I. Sekretär, Thomas Krull, und des zweiten Joachim Erzieher Funcke als Brandenburger Dechanten entgegentreten, ohne daß sie bisher die dienstältesten Präbendare des Stifts gewesen wären, so verdankten beide dies entschieden der markgräflichen Förderung. Deshalb durfte Kurfürst Joachim sich wohl auf eine gewisse Observanz berufen, wenn er jetzt Bredow auch zum Dekanat zu verhelfen suchte. Aber der Weg von wirkungsvoller Fürsprache bis zum förmlichen Präsentationsrecht beim Kapitel war immerhin noch so weit, daß sich Joachims Forderung nur aus der ganzen Zeitlage begreifen läßt. Die Reformation war in der Mark zum Siege gelangt, ja hatte unlängst durch den Passauer Vertrag gesicherten Boden auch im Reiche erhalten. Und obschon Kurfürst Joachim ein „Freund der Stifter" war und am liebsten die bischöfliche Gewalt geschont hätte, so wäre er doch ein schlechter Hohenzoller gewesen,

---

[1]) Vergl. hierzu besonders Br. Henning, die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, vor allem Kap. 4 (S. 68—102). Außerdem sei hingewiesen auf F. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brand. am Ausgange des Mittelalters (Zeitschr. für Kirchengesch. XIX—XXI.)

wenn er nicht die Gunst der Zeit benutzt und die Herrschaft des Staates über die märkische Kirche vollends zum Abschluß gebracht hätte. So gewinnt der Dekanatsstreit von 1554 das Ansehen eines letzten Ringens des Kapitels mit dem Staate um die alten geistlichen Freiheiten. Vor nunmehr neun Jahren hatte ein ähnlicher Kampf in Brandenburg getobt, als Bischof Matthias heimgegangen war. Da hatte der Kurfürst den Stiftsherren „zwei fürstliche Personen“ für die Nachfolge nominiert — nicht drei Kandidaten also, wie sonst üblich gewesen war — das Kapitel sie aber zurückgewiesen und um die Benennung anderer „eligibiles“ gebeten[1]). Länger als ein Jahr hatte deshalb der Brandenburger Stuhl verwaist gestanden, doch das Ende des Konfliktes war der volle Erfolg des Markgrafen gewesen. Jetzt suchte das damals geschlagene Kapitel noch einmal Posto zu fassen, um in der Dechantenwahl wenigstens die Herrschaft im eigenen Hause zu behaupten. Glückte dies, so hatte man eine Schutzwehr aufgeworfen, hinter der sich des Kapitels Freiheiten möglicherweise auch dann verschanzen konnten, wenn etwa der für den Friedensschluß der Konfessionen demnächst in Aussicht stehende Reichstag den evangelischen Ständen sonst freie Hand in den religiösen Angelegenheiten ihrer Lande geben sollte.

Der Abschluß des Streites in einem Vertrage vom 3. Oktober 1554 zeigt, daß solche Hoffnung eitel war. Weinlöben und ein Bredowischer Vetter des Liborius als kurfürstliche Kommissare erzwangen die Kapitulation der Kasselschen Partei. Kassel selbst trat zurück und empfing dafür gleich Nittenberg Verzeihung; die Absenten sollten aufs schnellste zur neuen Wahl berufen werden, und schließlich versprach man von vornherein Bredow als dem Kandidaten Joachims seine Stimmen zu geben[2]). Es durfte schon als Zugeständnis an die Unterlegenen gelten, daß sie ihre Niederlage mit der Feststellung decken konnten, sie wäre von ihrem Standpunkt „unvorgreiflich den Statuten“ nur „aus Untertänigkeit“ gegen den Kurfürsten abgegangen. Im folgenden Jahre wurde Bredow durch des

[1]) Nach Akten im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Rep. 57 (Bistum Brandenburg).

[2]) Während der Dechant, wenn er Absent war, bisher im wesentlichen auch nur die Absentenpfründe bezogen hatte (vgl. z. B. Rechnungsbuch 1538), ward Bredow außerdem in eine volle Residenzpräbende eingesetzt.

Markgrafen Gnade Propst zu Brandenburg. Daß zum Dechanten aber ein homo novus, Christoph von Möllendorf, aufstieg, erweist das Übergewicht des Kurfürsten. Denn Möllendorf war Dompropst zu Magdeburg und wohl ein Führer der brandenburgischen Partei im dortigen Kapitel, die unlängst Joachims Sohn auf den Erzstuhl Ottos des Großen erhoben hatte. Von einem Widerstande im Kapitel zu Brandenburg verlautet nichts. Auch Kassel gab die Partie endgültig verloren.

Sein Lebensende brachte Kassel eine fast noch bitterere Prüfung. Im Jahre 1561 ward er durch den Propst Bredow im Einverständnis mit dem Kapitel zur Verantwortung gezogen, weil er als thesaurarius dem Stifte Kleinodien entfremdet hätte. Bis er den Schaden erstattet, sollte er suspendiert sein. In der Schuldsache ist ein Urteil nicht mehr möglich; denn wenn Kassel 1562 auch wieder seine Präbende bezieht, so bleibt ja die Frage offen, ob er sich nicht vorher im Sinne der Anklage zum Ersatz des Fehlenden verstanden hatte. Lange überlebt hat der Kanonikus diesen Angriff auf seine Ehre nicht; im Winter 1562/63 ist er, ein hochbetagter Greis, zur Ruhe eingegangen. Bei seinem Begräbnis werden — so hatte er selbst gewünscht — Stiftsvikare und „Gesellen“ in Prozession die Leiche zur Gruft im Dome geleitet haben. Sie empfingen dafür das übliche Anwesenheitsgeld — die „Präsentien“; gingen aber arme Leute in dem Zuge, so sollten sie einen Pfennig und Bier bekommen. Innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Begräbnisse wurden dann unter die Armen des Domes und der Kapitelsdörfer, aber auch an Bedürftige der Stadt „4 Laken[1]) graues Mitteltuch“ und für sechs Gulden Schuhe verteilt. Am Ende dieser Frist schließlich reicht man ihnen eine Spende von Brot und Bier. Auch die kirchlichen Gedenkfeiern werden nach dem Willen des Verstorbenen gehalten sein — sie tragen am Brandenburger Dome dasselbe katholisierende Gepräge, das N. Müller[2]) jüngst für die kurfürstliche Hofkirche im einzelnen nachgewiesen hat. Alljährlich am Begräbnistage soll für Kassel auf dem hohen Chore der Kathedrale „ein ewiges Memoria oder Gedächtnis“ stattfinden, wo-

---

[1]) Ein größeres Längenmaß von 30,44 usw. Ellen; vgl. Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch 195, 196.

[2]) In diesem Jahrbuch II/III: Zur Gesch. des Gottesdienstes der Domkirche zu Berlin.

für der Verewigte gleich den Kapitularen der katholischen Zeit[1]) die Zinsen von 50 Gulden auswirft. Man hält noch gewissenhaft die Finstermette oder tenebrae und wählt dafür Arme aus, wie diese in der Karfreitagsprozession des Berliner Domes kerzentragend einherschritten[2]). Und ganz katholisch mutet es an, daß Kassel letztwillig fünfzig Gulden zur Erhaltung der fünf Wachslichter am Kreuze nahe dem Dome[3]) bestimmt, die er einst „zu Ehren der heiligen fünf Wunden“ gestiftet hatte.

Es wird uns besonders schwer, an ein grobes Verschulden Kassels in jenem Prozeß von 1561 zu glauben, wenn wir die Sorgfalt seiner Buchführung kennen lernen, die heute noch, obschon in ungelenke Formen gekleidet, aus manchem Bande der Kapitelsrechnungen zu uns redet. Und dieser Gewissenhaftigkeit unseres Domherrn verdanken wir auch die interessante Urkunde, die uns weiter vorzugsweise beschäftigen soll, Kassels Testament. Es ist in zwiefacher Ausfertigung auf uns gekommen, wovon die spätere, unter dem 23. Dezember 1556 durch den Notar beglaubigt und also rechtskräftig, die erste aber nur Entwurf geblieben ist. Im Sommer 1538 abgefaßt, gewinnt diese frühere Niederschrift dennoch für uns dadurch die größere Bedeutung, daß Kassel ihr eine ziemlich genaue Aufstellung seines Besitzes vorausgeschickt hat, die uns Einblick in den Haushalt eines märkischen Kanonikus, aber auch in manche anderen Verhältnisse unserer ausgehenden katholischen Zeit tun läßt. Der Entwurf von 1538 als der Grundstock unserer folgenden Erörterung mag daher hier eine Stelle finden, während das Testament von 1556 und andere Akten des Brandenburger Kapitelsarchivs zur Erläuterung herangezogen werden.

Inventarium Utensiliorum Joachimi Cassel, conscriptum feria quinta in octava pentecosten Anno 1538.

In den grossen kasten gezeellt.

XIII par grosse laken,

I par laken noch auf meynē bette,

---

[1]) z. B. testiert 1538 auch der Domherr Joachim Schmidt (Fabri) 50 Gulden pro memoria perpetua.

[2]) Vgl. Nik. Müller, a. a. O. S. 493.

[3]) Auf die ehemalige Verbreitung der Wegkreuze ist in der Mark m. W. noch nicht geachtet, obwohl es nicht uninteressant wäre; ich führe hier an, daß um 1535 auch ein „Kreuz nahe Grabow“ auf Kapitelsboden genannt wird.

I par Agnes bette II soliche laken,
Item III par In der vndersten kamer auf beyde betten,
II par, vnd I par auf der magt bette,
I par twyr[1]) breit auf des Jungen bette,
XVIII Handtucher vberall,
I bettzeyche von meynē oberbette abgezogen,
XII gutte Dischtucher,
I Stuck breßlarisch Ziech zum Heubtpfüll,
XV Hemede, vnd II vngemaket gesneden,
I badekappe,
drey korrögke, II welsch, I von lynewandt,
I korrogk Hr. Arnim zustendig,
II syden vverziege zu Heubtküssen,
I gross stugke vnvorsnytten lynewandt vor 1^c Elln,
I gross stugke lynewandt kleyn flessen vor XXXIII Elln vngeferlich,
III Ellen I firtel an eynē stugk kleyn lynewandt,
VI Ellen noch eyn stugke,
Item noch XXVIII Doke[3]) bey dem lyne wefer In der oldenstadt,
I Sallunsche grosse deken.

In meyner kammer
In lecto meo.

III vnderbedde,
I ouerbedde mit eyner Breßlowischen ziechen,
II hewetpfull.

In Agneten bette.

IIII underbette,
I ouerbedd,
II hauetpfull.

In der magt bette.

II vnderbette,
I kleyn ouerbette,
I hauetpull.

In des Jungen bette.

1 Degke bedde,
1 kussen.
Item 1 nie bette In Steffans[4]) spünden.
I hawetpuell,
eyn hewetpul vnvberzogen.

---

[1]) doppelt.
[2]) Flachsen.
[3]) ein Maß für Tuch u. dergl.
[4]) Der Domherr Stefan Schwartze (s. o.), der damals noch Absens war, aber offenbar sein festes Absteigequartier bei seinem Oheim hatte.

In der Vnderkamer an die stuben.

VI vnderbede,
II ouerbedde,
IIII hauetpuell,
X havetkissen In summa,
XVI strenen hedengarne,
IIII seyn noch zu spynen awsgethan,
IX strenen kleyn das Agnete selbst gespunen,
IIII betspunden in meyner kamer,
II spunden In der understen kammer vnd stuben,
IIII spunden vber der stuben.

Myne kleder.

Eyn ziettenyn gefodert,
Eyn purpurjan graw mit nerzen fuder,
Eyn Swartten Nentersyn rog,
Eyn graw fursten Waldisch mit Samt Wultzken,
Eyn fursten Waldisch slecht,
Eyn blaw Schottisch rog,
Eyn graw mantell,
Eyn graw purpurjanisch paltrog [1]) gefuttert,
Eyn zcagen [2]) leibrog lang,
Eyn damasken leibrog gefuttert,
Eyn rottsyden atlas rogken,
Eyn schamlot [3]) rogken,
Eyn gehel schilert Jope,
Eyn zagen Jope mit samet,
Eyn slecht zcagen Jope,
III par leddern hosen,
II paar wandt hosen,
I Roth lundisch underhem̄et.

Auf dem Bone.

X wispel roggen,
IIII W. VII sch. hauern,
vngeferlich IIII W. Hoppen.

In der grossen stuben ziynen schusseln.

XVI ziynen schusseln, gros vnd kleyn,
VI grosse vnd mittelmessige messingke Handtbegken,
XII tennen teller, aws Clitzings testament gekauft,

---

1) Paltrog = langer Überrock mit Falten.
2) wohl = seige, saye, ein leichtes Zeug von feiner Wolle.
3) ein damals sehr geschätzter feiner Wollenstoff.

VII ziynen stubichtkanen,
Drey Siborge vonn halben stubichen,
I drey otzel kane,
III quartir kanen,
IX otzel oder etwas grosser ziynen kanen,
I breyde grosse kane zum bade,
III messinges luchter.

In der kuchen gerede.

— — — — — — —

(nicht ausgefüllt.)

Legata pro condendo testamento
conscripta feria 4. post Visitationis Mariae anno 38.

ut fiat Tricesimus
Domino Brandenburgensi III fl. in auro cum anulo aureo cum saphiro,
cancellario I gulden videlicet officiali,
Georgio piel I gulden,
Johanni familiari ½ gulden,
ut detur pauperibus stipa in pane et cerevisia,
ut mater instituatur in universalem heredem omnium, qual supersunt ultra legata.
Steffano Swartzen legantur omnes libri et volumina quotqt sunt.
Item I gulden pro studio continuando,
Item II vnderbedde I ouerbedde,
II par laken,
Item alle Hosen, Jopen vnd degliche kleder.
Item alle meyne Hemeden,
meynñ ringk mit dem pitzer,

Annen, meyner Swester dochter.

L gulden pro dote,
II vnderbette,
I ouerbette,
II hauetpulle,
II kussen,
IIII par laken,
die grosse decken,
den grossen silbern becher,
II silbern leffel,
meyner Swester silberwergk beyden gleich zue teylen,
Item alle vnuersnytten Lynewandt,

I gulden ringk mit dem carnioll,
meynen graw purpurjanrogk in das full meynen (?).

Barbaren, meyner Swester dochter.

L gulden pro dote,
II vnderbetten,
I ouerbette,
II hauetpoel,
II kussen,
IIII par laken,
den myddelsten silbern becher,
II silbern leffel,
I gulden rynk mit dem Turckes,
Item II gulden ring, die Ire Mutter gehoret,
meynen Swartzen langen wandtrogk.

Agneten, meyner kochinen.

XX gulden an gelde,
III seytten speck,
I telken botter II schog kesse,
II vnderbetten } wie sye gebraucht,
I ouerbette }
III par laken,
II heuetpoel,
II kussen,
IIII gemein teñen schusseln vnnd VIII holtzen,
I stubichen teñen kaue,
II fertell bier,
II quartir kanen,
II otzel kanen tenen,
XII teñen teller, aws Clitzings testament gekauft,
III tischqwelen,
III handqwelen,
I W. roggen,
I W. gerste,
den kethel negst dem großen,
II messinges Vischkessell,
I spvnde 1 holtzen tisch oder konthor,
eyn spünde In der vndersten kammer,
die kiste auf meyner kamer, die sye hievor gebraucht,
eyn silbern leffel, den Ich teglich gebraucht,
I handbecken messingen,
Item, was sye an kledern vnd allen andern hieuor gebraucht,
das Ihr keyn Inhalt beschee,

III Jochentaller $2^1/_2$ gulden byn Ich Ir schuldig gelihen geldes.

Dm. . . . . .[1])

. . .

(volu [men, mina] . . . cum consiliis Bartholi.

das grosse [Handtbe]gken,

die gemalten figuren auf tucher vnnd sonst, Jedoch das Er eines Her Valtin pful vnd H. Wulffe[2]) davon verehre,

Item, ob Jene etzliche bucher oder sonst was beliebet ex libraria mea sall zu seynē gefalen stehen,

Item das nertzen futter vnd meynen purpurjanischen grawen rogk. de melioratione domus, ut exinde fiat memoria vel assignetur domino Arnoldo.

Sit instituta mater mea In heredem.

Testamentarii.

dominus Arnoldus Kramptze, Canonicus,
dominus Erasmus Schultze, canonicus,
dominus Vincentius Heyse, vicarius,
Michel premenitze, vicarius,

Legatum testamentariorum.
(unausgefüllt.)

XX g . . . [3])
I grosse . . .
V droge . . . . .
1 schok X . . . [4])
Item X . . . [2])
Item VIII . . . [4])
II bedden
etzlich schrott[5]) ryntvleisch
Item hamelvleisch
droge hechte

In keller.

III ohm blangken weyn [späterer Zusatz: verkauft],
II ohm roten weyn [sp. Z.: eyn̄ hab ich mit genom̄en],
II vathe vnder H. (= Herr) Jürgen keller } [sp. Z.: distilliret][6]),
II virtel bier daselbst }

[1]) Hier ist ein Stück des Blattes abgerissen; das Vermächtnis galt offenbar einem Domherrn, wohl dem Arnold von Krampzow.

[2]) Domherr Wolfgang v. Arnim.

[3]) abgerissen; vermutlich Nachtrag nicht zum Testament, sondern zum Inventar.

[4]) wahrscheinlich Kuh- und Schafkäse.

[5]) = größeres Stück.

[6]) = abgezogen.

V fulle vas bier In meynen huskeller,
I ohm bier daselbst [sp. Z.: destilliret].

Nun zu dem Inhalt dieser Kasselschen Aufzeichnungen.

Der Kanonikus jener Zeit — das entnehmen wir ihnen zunächst — war in seiner Wohnung ziemlich beschränkt. Zwei Stuben verschiedener Größe, eine Anzahl von Kammern, die Küche, eine Badstube, reichlicher Bodenraum und ein Hauskeller, dazu natürlich oben und unten ein Flur — insgesamt also ein zweistöckiges Häuschen von etwa vier Fenstern an der Stirnseite stand ihm zur Verfügung. Auch nicht eben stattlich nahm sich der Bau aus. Hatte man sich doch, als Papst Julius 1507 die Domherren von der Klausur befreite, mit den aus alter Zeit vorhandenen, bis dahin „der gemeinen Notdurft“ dienenden Gebäuden behelfen und so gut oder schlecht es ging dort einrichten müssen[1]). Überdies lag die Instandhaltung der Kurien dem jeweiligen Inhaber ob, und obgleich es Bestimmung war, daß der Nachfolger dem Vorbesitzer oder dessen Erben eine gewisse Summe als „pretium curiae“ zahlte, und obschon auch das Kapitel für außerordentliche Verbesserungen dem einzelnen wohl mit Zuschüssen unter die Arme griff, hatte doch unter solchen Verhältnissen niemand Lust, wirklich größere Kosten an den Ausbau seiner Kurie zu wenden[2]). Ausdrücklich werden die Häuser kaum ein Menschenalter danach als baufällig bezeichnet.

Die Einrichtung der Räume ist nicht besser, als wir sie beim mittleren Bürgerstande jener Tage kennen. Ein „hölzerner Tisch oder Kontor“, eine Anzahl von Spinden — teils Bett-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: Aus alten Tagen auf Burg Brandenburg (Festschrift der Ritterakademie zu Br. 1905) S. 46/47. Anm.

[2]) So nach Kassels Testament v. 1556. K. selbst hatte seine Kurie anscheinend aber erst 1536 vom Domherrn Ambrosius v. Otterstedt für 50 Gulden erworben und das Kapitel dann noch 30 Gulden hinzugelegt; das pretium curiae, das der Nachbesitzer zu zahlen hatte, betrug also 80 Gulden. Beim Tode eines Residenten stand den übrigen ihrer Rangfolge nach das Kaufrecht an die Kurie zu. Doch konnte es wohl geschehen, daß ein Kapitular bei Lebzeiten ein Abkommen mit seinen Mitkapitularen traf, wonach seine Kurie einem bestimmten Domherren überlassen werden sollte. So hatte K. die Mehrheit der Domherren für Überlassung seiner Kurie an Stephan Schwartze gewonnen; es ist jedoch nicht sicher, daß dies Abkommen später auch gehalten wird. — Die Steine und den Kalk für Bauten an ihren Kurien erhielten die Kapitulare aus der Domziegelei zum halben Preise, das Holz wohl umsonst.

spinden zur Aufbewahrung der Betten, die aber auch wohl die Rolle der Bettstellen übernehmen, teils Spinden für Kleider und Wäsche — sowie eine große Truhe werden namentlich von Kassel erwähnt. Rechnet man dazu noch die Schemel, eine Bankreihe etwa an der Wand der großen Stube und ein Bücherbrett für unseres Domherrn Librarei, so haben wir die hauptsächlichen Möbel seiner Wohnung wohl aufgezählt. Daß ihnen jeder Kunstwert mangelte, ist klar. Würde doch andernfalls Kassel irgend ein Stück wert erachtet haben, um es einem seiner Freunde oder Verwandten besonders zu testieren; der Domtischler wird mithin der Lieferant gewesen sein, wie wir das später ausdrücklich einmal erfahren.

Auch das Hausgerät in der Kasselschen Kurie trägt diesen Stempel der Schlichtheit. Nur in der „großen Stube" verrät die Fülle der dort gewiß nach Art der Zeit[1]) auf den Simsen aufgestellten metallenen Gefäße den Besitzer als einen Mann der wohlhabenderen Klassen. Denn zahlreiche große und kleine Teller und Schüsseln von Zinn grüßten den Eintretenden, dazu ein Reichtum an zinnernen Kannen und Maßen, endlich vier Leuchter und ein halbes Dutzend Handbecken aus Messing[2]). Von dem Kücheninventar, das Kassel im Zusammenhange aufzuzeichnen unterlassen hat, lernen wir einige messingene Fischkessel kennen; sie müssen in mehrfacher Auflage vorhanden sein, weil die kirchlichen Fastenvorschriften den Fischgenuß beförderten. Sonst wird das Küchengerät zumeist aus Holz bestanden haben — acht hölzerne Schüsseln vermacht Kassel ja ausdrücklich seiner Köchin uud hölzerne Butterbüchsen, Teller, Becher und selbst Leuchter werden sonst wohl auf dem Dom erwähnt. Überaus gering ist unsers Domherrn „Silberwerk": kaum ein halbes Dutzend silberner Löffel und dazu dann etliche silberne Becher, die man als Ehren- und Hochzeitsgeschenke darzubieten pflegte; aber die Üppigkeit angesehen, die man in vornehmen Bürgerhäusern jener Zeit sonst wohl im Silber- und Goldgeräte antraf[3]), tritt es uns recht vor

[1]) Vgl. A. Schultz, das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh.s (München u. Berlin 1903) S. 129.

[2]) über die Unterbringung des Waschbeckens in der Wohnstube vgl. ebenda.

[3]) Vgl. Schultze S. 309 und besonders Fr. Bothe: Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jhh. (Archiv f. Frankf.s Gesch. u. Kunst 3. Folge 9.), der ein Frankfurter Patrizier-Testament von 1519 mitteilt.

6*

Augen, wie armselig ein märkischer Haushalt sich neben einem süd- und westdeutschen ausnahm.

Wenig an Vornehmheit, vielmehr stark an bäuerliche Gewohnheiten scheint auch die Einrichtung der Kasselschen Schlafkammer zu erinnern. Denn wie heute wohl noch unsere Landleute wahre Federburgen gegen die nächtliche Kühle auftürmen, so verschanzt sich auch Kassel dagegen selbst in der Pfingstzeit mit drei Unterbetten, und seine Köchin bedarf davon sogar vier. Nur „der Junge“ muß sich spartanisch gewöhnen und erhält nur ein Deckbett. Doch wie viel besser mag auch er noch daran gewesen sein als das Gesinde auf den Kapitelshöfen, die anstelle des Unterbettes Säcke mit „Schmackeduse“ bekamen[1])! Als Durchschnittsausstattung für ein vollständiges Bett galten, wie Kassels Legate zeigen, je zwei Unterbetten, Hauptpfühle und Kissen und ein Oberbett. Vierfach rechnet man in der Regel die Laken für das Bett — für die Dienstboten freilich genügen sie in doppelter Auflage. Das sonstige Bettzeug ist nicht eben reichlich. Doch erscheinen neben dem gewöhnlichen Leinen, zu dessen Herstellung man einem Leinweber die Rohmaterialien liefert, auch feinere Arten als Bettüberzüge. Schlesiens Ruf als Land tüchtiger Webeindustrie ist auch nach Brandenburg gedrungen und Kassel verwendet „Breslauisch Zeug“, ja als besondere Luxusartikel ruhen sogar zwei seidene Bezüge für Kopfkissen in seiner Truhe. Charakteristisch ist der Besitz einer „sallunischen“ Bettdecke. Auf prächtige Bettdecken legte die Zeit besonderen Wert, und das französische Châlons — daher „sallunisch“ — war berühmtester Fabrikationsort in diesem Artikel.

Zur Wäscheausrüstung gehören auch die 18 Handtücher oder Handquelen des Kasselschen Besitzes. An Tischwäsche erwähnt der Domherr ein Dutzend „guter“ Stücke, während vom Gebrauch der Mundtücher keine Rede ist[2]). Von Leibwäsche birgt die große Wäschetruhe fünfzehn Stück Hemden, eine Zahl, die uns die Vermutung nahe legt, daß man auch in den besseren Kreisen der Mark jetzt schon von der alten Sitte, nackt zu schlafen[3]), abzugehen begann.

---

[1]) Schmackeduse = Rohrkolben. (Rechnungsbuch 1539).

[2]) Vgl. dazu auch meinen obengenannten Aufsatz über Burg-Brandenburg S. 62.

[3]) Vgl. Schultz S. 143.

Die Zeit, die wie keine zweite vom „Kleiderteufel" beherrscht wurde, bekundet ihre unbedingte Unterordnung unter modische Gebote auch in des Brandenburger Domherrn Garderobe. Denn in Kassels sonst so bescheidenem Haushalt macht sich in diesem Punkte Aufwand geltend, und auch ihn hätte der beißende Spott getroffen, den die Satiriker so gern über die sich in eitler Kleiderpracht blähenden Kleriker ausgossen. An Chorröcken nennt der geistliche Herr nur drei sein eigen, zwei feinere „welsche" und einen gemeinen linnenen; aber an Röcken weltlichen Geschmacks besitzt er etwa ein Dutzend. Und in den verschiedensten Farben strahlt seine Garderobe: ein blauer und ein rotseidener Atlasrock, eine gelbe Joppe in den beliebten schillernden Farbentönen, ein rotes lundisches Unterhemd ersetzen oft das ernste Habit des Kanonikus. Und wie der eine Rock mit Sammetaufschlägen prahlt, so ist der andere entsprechend der alten Vorliebe für Pelzwerk[1]) mit kostbarem Nerz gefuttert. Praktisch gewiß für die häufigen Reisen unseres Domherren, aber auch nicht eben geistlich, sind wieder seine drei Paar lederne Hosen.

Auffallend einfacher freilich nimmt Kassels Kleidung sich 1556 insofern aus, als alle grellen Farben verschwunden scheinen und nur grau und braun uns neben dem Schwarz begegnen. Da nun der Zeitgeschmack an sich kein andrer geworden war, so wird man kaum fehlgehen mit der Annahme, daß der herrschende Protestantismus seitdem an der Tracht der Brandenburger Domherren einige Korrektur geübt hatte.

Das den äußeren Prunk besonders schätzende Jahrhundert Luthers liebte, wie schon ein Blick auf die Porträts aus jenen Tagen lehrt, auch den Besitz und das Zurschaustellen kostbarer Fingerreife. Auch hierin ist Kassel ein Kind seiner Zeit. Er, der an Silberwerk daheim fast nichts sein eigen nennt, verfügt 1538 über 6 Ringe, die meisten mit Steinen geschmückt. Seinen Wappenring — am Domherrengestühl auf dem Brandenburger Domchor findet sich noch heute Kassels Wappen — einen Türkis, einen „Karniol" und einen Saphir nennt unser Kanonikus mit Namen, und nicht ohne Grund wird er gerade den Saphirring seinem Bischof vermacht haben, dessen man zur Bekundung

[1]) Vgl. ebenda S. 274.

unauslöschlicher Obödienz im Testamente zu gedenken pflegte. Galt der Saphir doch als Symbol der Reinheit und als Stein, dem wundertätige Kräfte innewohnten[1]).

Allein wenn Kassel sich in den Äußerlichkeiten im Geleise seiner Zeit bewegte, so ging er doch nicht darin oder in materiellem Lebensgenusse auf. Damit stand er sicherlich über vielen Männern der märkischen Geistlichkeit, deren geistigen Tiefstand Melanchthon so scharf gegeißelt hat — stand höher auch als mancher seiner Mitkapitularen, denen Bildung gleichgültig war. Unzweifelhaft hatte er ja auch selbst die Universität besucht[2]), da man von einem Offizial das Studium der Rechte und der Theologie zu fordern pflegte. Für eine Domherrenpräbende war indessen Hochschulbildung, und am wenigsten eine abgeschlossene, schwerlich Voraussetzung, wenngleich gewiß Empfehlung; auch nicht jeder unter Kassels Stiftsgenossen brachte sie mit[3]). Vermacht doch Kassel 1538 seinem Neffen Stephan Schwartze ausdrücklich 50 Gulden pro continuando studio. Das beste Zeugnis für Kassels Wertschätzung der Wissenschaften gibt jedoch seine Niederschrift von 1556. Zunächst erzählt sie uns von seiner Bücherei ein wenig mehr als die allgemeine Wendung „omnes libri et volumina, quotquot sunt" des ersten Testaments. Bücher „in iure et in theologia" sind vorzugsweise vorhanden — die besten aus ihnen soll später die Kapitelsbibliothek erhalten, sofern sie sie noch nicht besitzt. Dann fehlen natürlich nicht „scolasticalia", endlich aber sind auch Schriften „in politioribus litteris" da, worunter wir doch wohl Werke der alten Klassiker zu verstehen haben. Danach muß also auch unseres Domherrn Bibliothek nicht übel ausgestattet gewesen sein. Am schärfsten aber kennzeichnet 1556 die Stiftung eines Familien-

---

[1]) Nach Grimms deutschem Wörterbuch unter: Saphir.

[2]) In der Wittenberger und Frankfurter Matrikel habe ich ihn nicht gefunden, so daß er eine der älteren Universitäten besucht zu haben scheint.

[3]) Als spätere Domherrn zu Kassels Zeiten glaube ich in den Matrikeln wiederzufinden: in Wittenberg 1503: Ambrosius von Otterstedt, Thomas Diericke und Joachim Fabri (wohl fälschlich daselbst statt ordinis Praemonstr. als „ord. Cisterciens de Brandenburg" bezeichnet; in Frankfurt abgesehen von dem 1506 immatrik. Bischof Matth. de Jagow (S. 9b) und dem Dechanten „Fabianus Funck de Haynovia" (S. 10) niemanden; doch wird die Reihe der Akademiker nicht geschlossen sein und andere Universitäten würden wohl die Liste noch um etwas verlängern.

stipendiums für Studienzwecke den bildungseifrigen Sinn des Erblassers. Die Zinsen von 500 Gulden Hauptsumme sollen zuvörderst Valentin Schwartze[1]), dem Bruder des Stephan, und nach ihm Kassels Großneffen Stephan Dames und Joachim Rienow zufallen, den der Kapitular persönlich — auch ein Zeichen seiner eigenen Bildung — bei sich erzogen hat. Denn er wünscht — der Stolz und das berechtigte Selbstvertrauen des Mannes eigener Kraft spricht hier aus seinen Worten — daß „auch Leute von ihnen werden mögen".

Aus kleinen Verhältnissen[2]), das sieht man aus dieser Bemerkung, hatte Kassel sich zu seinem hohen geistlichen Rang emporgearbeitet. Und dieser Aufstieg kommt auch auf materiellem Gebiete in interessanter Weise zum Ausdruck, wenn wir an der Hand der beiden Testamente seine pekuniären Verhältnisse von 1538 und 1556 vergleichen. Auf knapp 200 Gulden in bar belaufen sich 1538 seine Vermächtnisse und auf mehr als das Achtfache sind sie 1556 gestiegen. Wie winzig erscheinen auch 1538 die meisten der Summen, die Kassel auszustehen hat oder schuldet. Er borgt befreundeten Domherren einen „Jochentaler" oder fünf Gulden, und nimmt andererseits bei seiner braven Köchin Agnes Mund höchst harmlos Anleihen von 3 Joachimstalern, 1 und 1½ Gulden auf. Dagegen stehen 1556 der Rat zu Berlin und Cölln bei ihm mit je 500 Gulden Hauptsumme in der Kreide, das Domkapitel hat 1545 150 Gulden angeliehen, als es 300 Gulden an „Fräuleinsteuer" für das dem Markgrafen Hans Georg sich vermählende „Frauchen von Liegnitz" aufbringen muß, und wieder hat der Kanonicus

---

[1]) Es ist der 1556 in Frankfurt immatr. Valentinus Schwartzen (nicht Schwentzen) Halberstattensis (S. 126b).

[2]) In der Petrikapelle zu Dom-Brandenburg befindet sich ein Grabstein, dessen Ziegelinschrift leider durch Versetzung und Vernichtung der einzelnen Steine arg beschädigt ist, der aber die Ruhestätte der Mutter Kassels zu decken scheint (abgebildet bei Adler, Mittelalterl. Backsteinbauwerke des preuß. Staates. (Berlin 1862) I. 20), da die Inschrift Elisabeth Winkelmanns, Hans Kassels Wittwe ohne weiteres zu entziffern ist. Die Mittelplatte zeigt eine Frau in einfacherer Tracht, sichtlich den mittleren Ständen des 16. Jahrhunderts angehörig. Da nun nach Kassels Testament von 1538 die Mutter noch lebte, 1556 aber schon tot war, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er selbst ihr diesen Grabstein errichtet hat, zumal der Stein als einziger sich in der Kapelle befindet, und demnach wohl ein besonders einflußreicher Mann die Beisetzung in der Kapelle erwirkt hat.

ihm 100 Taler vorgeschossen, als der spätere Erzbischof von Magdeburg und damalige „Statthalter“ in der Mark Markgraf Friedrich 1548 um Vorschuß von 300 Talern für seinen kurfürstlichen Vater bat, den der Reichstag unerwartet lange in Augsburg festhielt[1]). Daneben aber war Kassel imstande, sich das obenerwähnte Haus in Berlin aus eigenen Mitteln zu schaffen und erbaute auch auf dem Domkieze gemeinsam mit seiner verwittweten Schwester Katharina Schwartze einen Wohnsitz.

Hiermit kommen wir schließlich auch zu der Frage nach Höhe und Quellen des Pfründeneinkommens eines Brandenburger Kapitulars. In einer Zeit, wo die Mark noch tief in der Naturalwirtschaft steckte und wo selbst der Hof zumeist auf die Lieferungen der Domänen angewiesen war, fiel selbstverständlich auch bei den Stiftsherren ein Bargehalt kaum ins Gewicht. Die Gesamtheit der Kanonici bezieht zwar als „Präsentien“ „pro memoriis et festis paratis“ und „pro missa rorate“[2]) in vier Quartalen zu Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis etwa 130 Schock märkischer Groschen, und thesaurarius wie „Procuratoren“[3]) erhalten der erste 4 und die beiden letzten 6 Schock „pro labore eorum“ und 4 Schock „pro expensis“; aber später, offenbar unter dem Einflusse der Kirchenreformation, werden jene Geldleistungen an die Domherren als solche stark gekürzt, und auch die Kellner beziehen nicht mehr ein Bargehalt. Nur der thesaurarius erhält selbst noch im 17. Jahrhundert eine Zulage in Geld, die übrigen werden in anderer Weise entschädigt, und zwar durch höhere Empfänge aus den Getreidelieferungen, die durch die erbuntertänigen Bauern auf der Burg eingebracht und nun vom frumentarius oder „Kornscriver“ an die Mitkapitularen ausgeteilt wurden. Die Höhe der Getreidequote für den einzelnen stand nicht fest, vor allem, weil ja die Zahl der Domherren

[1]) Nach K.s Testament v. 1556 und andern Rechnungsvermerken in dem Bande „allerhand Rechnungssachen v. 1538—1556“ (s. o.).

[2]) Nicht verpflichtet zur Präsenz sind die Kapitularen bei der missa dormientium feria 4 post Conversionis Pauli, bei der missa matura zu Michaelis und den „privatis horis decantandis“; sie bleiben den Vikaren überlassen, die für die missa rorate insgesamt 3 Schock, die m. dorm. 10 Schock, die m. matura 15 Schock und die Privathoren 3 Schock erhalten; zu diesen letzten werden auch die Stiftschoralen herangezogen und wie die Vikarien bezahlt (Rechnungen von 1533/34).

[3]) Procuratoren sind die beiden Kellner.

schwankte. Wenn also z. B. 1508 und 1516 der Propst „ratione praebendae“ jährlich nur 9 Wispel Roggen und je 7½ Wispel Gerste und Hafer[1]), ein Resident aber 6 Wispel Roggen, 4½ W. Gerste und 3½ W. Hafer erhalten hatte, so betrug das pröpstliche Einkommen 1538 etwa das Doppelte (17 W. Roggen, 15 W. Gerste und 20 W. Hafer[2]) und dasjenige des Residenten je 6 Wispel Roggen und Gerste und 5 Wispel Hafer. Die mit besonderen Ämtern betrauten Stiftsherren empfingen auch jetzt Zulagen „ratione officii“, die für die beiden Kellner 1538 zusammen 8 Wispel Hafer ausmachte. Da der Verkaufswert dieses Getreides — im Durchschnit der Jahre um 1540 galt der Wispel Hafer in Brandenburg etwa 4¼ Gulden — sich etwa mit der Geldentschädigung an die Procuratoren von 1522/23 deckt, so ersetzt offenbar die Kornlieferung den einstigen Barzuschuß. Bedenkt man, daß Kassel in späteren Jahren „ratione praebendae“ seine feste Einnahme bezog, ferner als Senior „ratione dignitatis“ wahrscheinlich eine Zubuße erhielt, und endlich als ständiger thesaurarius und als zeitweiliger Kellner „ratione officii“ ebenfalls absonderliche Einkünfte hatte, dann begreift man den stetig wachsenden Wohlstand des sparsamen Mannes. Daß er daneben auch mit der „Konjunktur“ zu rechnen wußte, liegt auf der Hand; denn andernfalls würde Kassel nach Pfingsten 1538, wo die neue Ernte doch schon vor der Tür stand, auf seinem Boden nicht mehr so erhebliche Mengen Korns zurückbehalten haben, wie sein Inventar sie aufführt. Gewiß: die Ernteaussichten für 1538 waren schlecht, und der geistliche Herr trieb also ein wenig Spekulation mit seinem Getreidevorrat!

Jedoch außer dem Korn flossen in den Domherrnhaushalt auch viele andere Lebensmittel. So entstammen z. B. die „drögen Hechte“, die Kassels Inventar in komischer Peinlichkeit aufführt, wahrscheinlich derartigen Lieferungen. Das Kapitel fischte nämlich den Schmertzker-, Dunkel- und Gränert-See auf eigene Rechnung durch einen Fischmeister aus und wies jedem der fünf Residenten seinen Anteil am Ertrage zu. Viel

---

[1]) Freilich wird dazu noch eine „Stellenzulage“ für den Propst „ratione dignitatis“ getreten sein; auch der Kantor erhält z. B. 1536 „ratione officii et dignitatis“ besonders 4 Schock.

[2]) Dazu 200 Gulden in bar. Vgl. besonders Berechnung der Einkünfte der Dompropstei von 1540—45 (D. A. III E_2).

wichtiger aber — auch dafür bietet ja das Testament einen Anhalt — mußte es sein, wenn den Hochwürdigen aus des Kapitels Gütern und Vorwerken auch der Fleischbedarf des Hauses dargereicht wurde. Uns stehen Angaben über die Lieferungshöhe erst um 1570 zur Verfügung[1]), die aber doch den Verhältnissen um 1540 annähernd entsprochen haben werden. Hiernach wurden unter „die Herren in der Burg" im Jahresschnitt etwa 20 Schweine, 20 Ochsen oder Kühe, 8 Saugkälber und 55 Hammel ausgeteilt — ein Quantum, das das Bedürfnis auch der Einzelhaushalte weit mehr als decken mußte[2]). Wir dürfen daher vermuten, daß auch diese Lieferungen wie die des Kornes von den Kapitularen größten Teils verkauft und so zu barem Gelde gemacht wurden.

Aber mehr noch im Leben als im Tode mußte die vierbeinige Bevölkerung der Kapitelshöfe sich in den Dienst des leiblichen Wohls der Domherrn stellen. Daß Agnes Mundt die lachende Erbin eines ganzen Fäßchens Butter zu 50 Pfunden und von zwei Schock Käsen wird, ist dafür ja ein erfreulicher Beweis. Die Schäfer und Hirten auf den Vorwerken nahmen nämlich die Erträge der Herden gewissermaßen in Pacht, indem sie nach festem Satz Butter und Käse den Kellnern auf dem Dom ablieferten. Die Verhältnisse der Jahre 1567—75[3]) zugrunde gelegt — aus früherer Zeit sind die Register wieder verloren — vereinigte man sich mit den Hirten in der Regel dahin, daß sie auf je 100 Schafe 1—1½ Fäßchen[4]) Butter und 15 bis 20 Schock Käse, von jeder Kuh ein Schock Käse und ¼—⅓

---

[1]) Vgl. das Viehregister von 1570—75 im D. A.

[2]) Das Kaiserliche Gesundheitsamt berechnete 1906 als Durchschnittsschlachtgewicht für einen Ochsen 330 kg, für eine Kuh 240, für ein Kalb 90, für ältere Schweine 85, für Schafe 22 kg. Setzt man das Schlachtgewicht in damaliger Zeit auch nur auf ⅔ dieser Werte an, so würden auf den Domherrn doch noch eine Jahreslieferung von ca. 1000 kg Fleisch entfallen. Mag nun der Fleischverbrauch in Kreisen, die daran nicht zu sparen brauchten, sich selbst auf das Doppelte des heutigen, für 1907 auf 52,59 kg für den Kopf berechneten belaufen haben, so muß dennoch die reichliche Hälfte der Fleischlieferungen noch für den Verkauf verfügbar gewesen sein.

[3]) Register über Einnahme und Ausgabe an Kuh- bezw. Schafbutter, Käsen auf den Vorwerken und Schäfereien 1567—75 (D. A.)

[4]) Mit den Hirten auf den verschiedenen Höfen erfolgten natürlich feste Abmachungen, die sich danach richteten, ob mehr oder weniger Jungvieh, Muttertiere u. dgl. vorhanden waren.

Fäßchen Butter abzugeben hatten. Der einzelne Domherr empfing ungefähr 25—30 Schock Schaf- und 10—12 1/2 Schock Kuhkäse im Jahre, dazu an Schafbutter etwa ein Fäßchen und an Kuhbutter vielleicht das Doppelte. Ein arger Übelstand nach unseren Begriffen muß es freilich gewesen sein, daß diese Lieferungen sämtlich in die Monate Juni bis Oktober fielen und somit den größten Teil des Jahres ausblieben. Da wird die Kunst der Köchin von dem Überfluß zu konservieren versucht haben, genau so, wie sie einer massenhaften Fleischlieferung dadurch Herr wurde, daß sie das Fleisch dörrte und als „dröges" später schmackhaft machte.

Und endlich war es in jener trinkfrohen alten Zeit ganz selbstverständlich, daß auch Getränk unter den Lieferungen an die Domherren nicht fehlte. Das Bier braute eine eigene Kapitelsbrauerei. Indes scheint man auf dem Dome seltsamerweise den Kapitularen nicht das fertige Produkt, sondern nur Gerste und Hopfen aus den Hopfengärten des Kapitels zugeteilt und dem einzelnen überlassen zu haben, davon nach seinem Bedarf in die Brauerei hinüber zu schicken[1]. In seinem Weinberge über der Altstadt Brandenburg gewann das Domkapitel auch den Wein, in besten Jahren wohl einmal je über 70 Ohm roten und weißen, in einem schlechten, wie z. B. 1563, nur 15 bezw. 5. Der Weißwein muß der bessere gewesen sein, denn, wenn der Preis für einen Ohm hier zwischen 3 und 7 Gulden zu schwanken pflegt, stellt sich der rote Wein immer nur auf etwa zwei Drittel der betreffenden Summe. Das Quantum, das die Domherren daran bezogen, hing natürlich von dem Herbste und vom sonstigen Verbrauche von Kapitels wegen ab. Bei mittlerer Ernte scheint man indes je zehn Ohm von beiden Weinsorten an die Stiftsherren ausgeteilt zu haben.

Von mancherlei Lieferungen und Emolumenten schweigt Kassels Testament und Inventar und auch aus den Akten kommt uns nicht genaue Kunde. Gewiß z. B. ward den Kapitularen reichlich Holz[2]) für ihren Bedarf geliefert, wie es die Vikare,

---

[1]) Als Beleg verweise ich auf Kassels Hopfenvorrat 1538 und eine Notiz der Propsteirechnungen (s. o.) von 1545: „Gersten verbrawen in der Haushaltung 1 Wispel".

[2]) Vgl. darüber den folgenden Aufsatz über Martin Heinsius beim Gehaltsnachweis S. 98, Anm. 1.

Choralen und anderen Stiftsbeamten erhielten. Man hört auch nebenbei einmal, daß einige Domherrn Pferde und Füllen aus der Zucht des Gutes Mötzow an sich nehmen: kurz, auf Vollständigkeit dürfen unsere Ausführungen noch keineswegs Anspruch machen. Aber ein ungefähres Bild von dem Haushalt eines märkischen Domherrn werden sie dennoch bieten, und da das abgelegene Kapitelsarchiv von Brandenburg zu eingehender Durchforschung selten einlädt, der Verfasser dieses Beitrages selbst aber mit Aufgabe seiner langjährigen amtlichen Tätigkeit auf dem Dome auch seinen Forschungen über den Dom Valet sagen muß, so wird die vorliegende Skizze den Freunden der märkischen Kirchengeschichte dennoch hoffentlich willkommen sein.

V.

Martin Heinsius, ein märkischer Kirchenliederdichter.

Von

Dr. phil. J. H. Gebauer,

Oberlehrer am Königl. Gymnasium Andreanum in Hildesheim.

Das alte Wort: „Frisia non cantat", das dem Friesenstamm in seiner meerumbrausten Heimat die Lust am Lied abspricht, gilt, in dem Sinn verstanden, daß das Land kein Nährboden ist für das Singen und Sagen phantasiebegabter Dichter, gewiß auch von der Mark. Die alle deutschen Stämme und ihre Anlagen in sich vermischende Reichshauptstadt hat freilich im Laufe gerade des letzten Jahrhunderts manchen bedeutenden Dichter in ihren Mauern gesehen; aber die Mark selbst ist dennoch an dichterischen Talenten immer arm geblieben. Nur eine Ausnahme gilt von dieser Regel: unser Heimatland steht nicht zurück hinter den übrigen Gauen Germaniens, wenn man die märkischen Dichter evangelischer Kirchenlieder in Rechnung zieht. Denn warmherzige Frömmigkeit ist allzeit weit mehr als glänzende Gaben die Schöpferin unserer protestantischen Hymnen gewesen, und wo der Innigkeit des Gemütes das entscheidende Wort zufällt, da mag der Märker sich neben den Bruderstämmen getrost behaupten.

So haben denn seit dem Einzug der Reformation zu keiner Zeit die Sänger evangelischer Lieder in der Mark gefehlt, und wenn das 16. Jahrhundert ihr in dem Pfarrer Bartholomäus Ringwaldt einen begnadeten Dichter schenkte, dessen Lied „Es ist gewißlich an der Zeit" noch heute in keinem Gesangbuch fehlt, so leuchten uns aus dem 18. Jahrhunderte die Namen Gedicke, Praetorius und Schlicht entgegen und auch das 19. ist mit einem Knak, dem jüngeren Krummacher, oder der Linumer Pfarrerstochter Luise Hensel würdig vertreten. Hauptsächlich aber hat das Jahrhundert des großen deutschen Krieges

mit seinen entsetzlichen Prüfungen ein ganzes Geschlecht von märkischen Kirchenliederdichtern erstehen lassen, die sich besonders um den frommen Paul Gerhardt scharen und deshalb wohl als Gerhardtischer Dichterkreis bezeichnet sind. Der Residenz Berlin fällt dabei die führende Rolle zu: der Meister selbst, der hochbegabte Konrektor im Grauen Kloster, Michael Schirmer als Schöpfer des schönsten der Pfingstlieder, Joachim Pauli aus Wilsnack, und der Buchdrucker Christoph Runge glänzen vor allem in diesem glaubens- und sangesfreudigen Chor. Doch auch in anderen märkischen Städten stimmten die Sänger ihre Harfen. In der Oderstadt Frankfurt dichteten um 1675 die Prediger Gottfried Wegener und Gotthilf Treuer herzliche Lieder, in Brandenburg sang der neustädtische Pfarrherr Valentin Fromme, und beiden Orten, Frankfurt und Brandenburg, gehört Magister Martin Heinsius an, dem die nachfolgenden Zeilen gelten sollen.

Das ausgezeichnete Werk des verstorbenen Superintendenten Fischer über das deutsch-evangelische Kirchenlied, das neuerdings der Pfarrer Tümpel fortführt, enthält von Heins nur das „Bätlied eines Seelsorgers“, das gleich den meisten märkischen Kirchenliedern jener Tage der im Verlage von Christoph Runge zu Berlin erschienenen „Praxis pietatis Melica“ entstammt. Auf ein zweites bisher unbekanntes Lied des Heinsius stieß ich unlängst in dem „Totenbuch“ der Domgemeinde Brandenburg und halte es der Bekanntgabe nicht unwert. Da aber der Dichter auch als Persönlichkeit unsere Beachtung verdient, so sei über seinen Lebenslauf hier einiges mitgeteilt.

Martin Heinsius war im Jahre 1611 oder 1612[1]) als Sohn eines angesehenen Bürgers zu Spandau geboren; seine Familie aber wurzelte in der Neustadt Brandenburg, der anscheinend erst Heins' Vater den Rücken gekehrt und wo Großvater und Urahn dem ehrsamen Bäckergewerke zugehört hatten; von des letztgenannten Tode kündete noch eine Grabtafel in der Neustädter Pfarrkirche als Beweis dafür, daß dieser Mann sich hohen Ansehens erfreut hatte.

---

[1]) Dieses Datum nach Jöcher, Allgem. Gelehrtenlexikon II (Leipzig 1750), demzufolge H. im Mai 1667 im 56. Jahre starb.

Der junge Heins lag seinem Studium, wie es scheint, in Wittenberg ob[1]), promovierte hier zum Magister und ward „adiunctus philosophiae et decanus“[2]). Im Herbst 1640[3]) aber verließ er Wittenberg, um als Professor der Philosophie an die Frankfurter Universität überzusiedeln. Diese Stellung bekleidete er „mit gutem Nuz und Affection der studierenden Jugend“[4]), als ihm im Mai 1643 das Anerbieten des Brandenburger Domkapitels kam, in das eben verwaiste Pfarramt an seiner Kathedrale einzutreten. Der Dompropst Werner von der Schulenburg und der Kanonikus Maximilian von Schlieben, Komthur von Liezen, hatten sich im Namen des Kapitels um Gewinnung eines tüchtigen Pfarrers bemüht, waren dabei auf Heinsius als einen Mann von besonderer „erudition“ verwiesen, hatten ihn dann selbst predigen gehört und dem Kapitel vorgeschlagen.

Auch Heins wünschte sich „um gewisser Ursachen“ zu „mutieren“, sofern ihm „annehmliche Kondition vorkommen möchte“. Da dies geschah[5]), nahm er in Brandenburg an. Am 21. Juni 1643 vom kurfürstlichen Konsistorium bestätigt, ward er am 2. Juli durch den Nauener Inspektor Passelt feierlich im Dome eingeführt[6]).

Drei Jahre nur hat Heinsius die Brandenburger Stiftspfarre innegehabt, deren Geschäfte damals noch ein Diakonus

---

[1]) In der Frankfurter Universitätsmatrikel finde ich ihn als Studenten nicht, dagegen sprechen seine Äußerungen für eine Studienzeit in Wittenberg oder — vielleicht — in Leipzig.

[2]) S. Jöcher a. a. O.

[3]) S. Friedlaender, Univers. Matrikel von Frankfurt I, 746.

[4]) Aus dem Schreiben des Dompropstes Werner von der Schulenburg und des Domherrn Maximilian von Schlieben an das Kapitel, präsentiert 22. April 43. Domkapitels-Archiv zu Brandenburg. „Besetzung der Dompfarre 1566—1803“ B I, I.

[5]) Es wird von Interesse sein, die Einkünfte des Dompfarrers zu erfahren. Sie bestanden in 9 Wispeln Roggen, 4 Wispeln Gerste, 2 Wispeln Hafer, 60 Talern an Geld, 8 Talern Quartalgeld, 1 Faß Weißwein, 4 Schock großen Schafkäsen und ebensoviel Kuhkäsen, 4 Fäßchen (zu je 50 Pfd.) Kuhbutter, 1 Küchenrinde oder 10 Talern, 3 Schweinen, 3 Hammeln, 3 Schafen, 30 Fudern Kienen- und 8 Fudern Erlenholz; dazu traten Akzidentien von Trauungen, Kindtaufen etc. Insgesamt scheint für das Stiftspfarrersgehalt eine Domherrnpräbende den Maßstab abgegeben zu haben.

[6]) Nach den genannten Kapitelsakten und Akten der Dompfarre.

mitverwaltete, womit andererseits aber auch die Inspektion über die sämtlichen dem Kapitel unterstehenden Dorfpfarren eo ipso verbunden war[1]). Allein diese kurze Wirksamkeit unseres Inspektors hat doch tiefere Spuren hinterlassen als die seiner sieben Amtsvorgänger, die seit der Reformation am Brandenburger Dom des Worts gewartet hatten. Man kann sich schwer einen Begriff von dem Elend machen, das der junge Pfarrherr bei seinem Amtsantritte vorfand. Wohl die Hälfte aller Häuser lag auf dem Dome in Schutt und Asche und auf den Dörfern sah es eher noch schlimmer denn besser aus. Zu dem äußeren Unglück, das hier die Kriegsfurie gestiftet, gesellte sich eine oft erschreckende sittliche Verwahrlosung. Konnte doch selbst ein Pfarrer des Domsprengels, Jacob Francke zu Sakrow und Neu-Langerwisch[2]), als Trunkenbold und Possenreißer die Würde seines Standes mit Füßen treten. Von den Kirchen der Inspektion waren viele ohne Dach, fast durchweg hatten sie ihre Barschaft und den größten Teil ihrer Kleinodien aus älterer Zeit verloren; die Kirchenbücher und -Akten waren teils verbrannt, teils in der Not der Zeit verkommen, die Pfarrhäuser

---

[1]) Vgl. dazu meinen Aufsatz in diesem Jahrbuch, IV. Jahrg. S. 110—126.

[2]) Wie Heins mitteilt (Dompfarrarchiv: „Annalen"), hatte F. für sich selbst folgende Grabschrift entworfen:

„Hie liegt begraben Jakob Frank,
Welcher ist gestorben wider seinen Dank,
Der Leviten orden Senior.
Hat den Jecken hinterm Ohr.
Er war ein guter Fechter und Springer,
Harfenschläger vnd Notensinger,
Er fraß und sof sehr gern umbsonst,
War wol gevbt in der Schmaruzer Kunst.
Er quitierte nicht gern ein Gelag,
Wennß gleich auch werete Sieben Tag.
Ey schad, ey schad, vmb diesen lauwrn,
Nun wird viel Bier und Wein versawren,
Zu Sackro war er Verordneter Pfarr,
Zu Drewitz bestalter stock Narr.

Die verwüstete Pfarre Neu-Langerwisch legte ihm das Domkapitel auf Empfehlung des Statthalters Markgrafen Ernst zu seiner Pfarre Sacrow. Da er, wahrscheinlich für Geld, sein früheres Pfarramt abgetreten hatte, so hatte das Konsistorium ihm Neuanstellung versagt, und wenngleich das Kapitel des Statthalters Bitte nicht geradezu abzuschlagen wagte, so führte doch weder Heins' Vorgänger noch H. selbst ihn in die Pfarre von Langerwisch ein.

bisweilen spurlos vom Erdboden vertilgt, bisweilen auch in einem Stande, daß Wind und Wetter durch alle Fugen Einlaß fanden, die Prediger selbst endlich schon froh, wenn sie aus dem allgemeinen Zusammenbruch noch wenigstens den knappsten Unterhalt gerettet hatten[1]).

Heins hat sich seiner Aufgabe, hier das Verfallene wieder aufzubauen, das Verlorene zu finden, das Zerstreute zu sammeln, mit rühmenswertem Eifer unterzogen. Und wenn auch der Mangel an Akten uns seine Tätigkeit im einzelnen nicht erkennen läßt, so gibt doch die Schilderung einer Synode, die er am 16. November 1645 mit den Pfarrern seiner Inspektion abhielt, wenigstens eine Vorstellung von der sorgsamen und anregenden Art seiner Arbeit. Das beste Zeugnis für seine Amtsführung aber bleibt doch der einmütige Wunsch der seiner Seelsorge Anvertrauten, ihn nicht wieder ziehen zu lassen. Das Kapitel als Patron bemüht sich, eine neue Berufung rückgängig zu machen, und die Domgemeinde fleht ihn inständig an, nicht von ihr zu weichen. Einen wertvollen sichtbaren Niederschlag seiner Wirksamkeit haben wir indes in seinen „Annalen“ erhalten, einer überaus fleißigen Zusammenstellung von allerlei Wissenswertem besonders aus dem Bereiche der Diözese Brandenburg-Dom. Er berichtet darin von Pflichten und Einkommen der „Kirchenbedienten“, stellt Ermittlungen über die kirchliche Vergangenheit an[2]), macht auch den Versuch, nach mündlicher Überlieferung Nachrichten zur jüngeren Geschichte Brandenburgs zu sammeln und gibt dabei wenigsteus für die näher zurückliegende Zeit schätzenswerte Mitteilungen. Kaum zwei Jahrzehnte rückwärts geraten diese Mitteilungen freilich durchweg auf schwankenden Boden und bedürfen wenigstens dem Zeitpunkte nach genauerer Nachprüfung — ein Beweis, wie schwer die kriegerischen Schreckensjahre den Zusammenhang mit der Vergangenheit erschüttert hatten.

Gegen Ende des Jahres 1645 erhielt Heins einen Ruf des Frankfurter Rates, der ihm die Stellung eines obersten Pfarrers

[1]) Nach Revisionsprotokollen von 1643 im Domarchiv und nach den Akten der einzelnen Pfarrstellen ebenda.

[2]) Vgl. auch meinen Aufsatz über die Kapitelspfarrer des 16. und 17. Jahrh.s im 2. Jahrgang dieses Jahrbuchs, wo vielfach auf die Heinsschen Aufzeichnungen hingewiesen ist.

und Inspektors antrug; und dessen Lockung war so stark, daß auch die Bitten der Brandenburger ihn nicht halten konnten. Denn groß wird die Zahl der Freunde gewesen sein, die ihm aus seiner Frankfurter Zeit ein treu Gedächtnis wahrten. Heins selbst hat den Dompfarrakten einige lateinische Gedichte eingefügt, womit ihn nach der Sitte der Zeit beim Abschied aus der Oderstadt Verehrung und Freundschaft erfreut hatte. So sagte er am 5. April 1646, am Sonntage nach Ostern, der Stiftspfarre Lebewohl, nicht ohne daß er in seine Aufzeichnungen noch eingetragen hätte, was er als Stelleninventar zurückließ [1]).

In Frankfurt hat Heins durch zwei Jahrzehnte, bis zu seinem Tode am 9. Mai 1667, eine Tätigkeit ganz im Geiste seiner Brandenburger Zeit entfaltet, wobei er nun manchem Gedanken, den gewiß nur die kurze Amtsdauer auf dem Dom oder die Ungunst der Verhältnisse dort nicht zur Verwirklichung hatte kommen lassen, Gestalt und Wesen gab. Es sind nicht seine theologischen Schriften, die ihm hier ein ehrenvolles Andenken sichern — ein „tractatus de notitia Christi medio ad salutem", eine Abhandlung über den „Pfahl des Paulus" nach 2. Korinther 12,7, ein Versuch de spiritu sancto u. dergl. [2]); sie sind gewiß im Geiste der Zeit für ihre Zeit geschrieben. Wichtiger sind jedenfalls für uns die in vier handschriftlichen Bänden der Frankfurter Magistratsbücherei vorliegenden „Annalen der Stadt und Kirchen zu Frankfurt" [3]), die aber auch die zu Heinsius' Inspektion gehörigen Dörfer der Umgegend betreffen. Von noch weit allgemeinerer Bedeutung jedoch ist es, daß Heins, anschei-

[1]) Es bestand aus folgenden Gegenständen: 2 große viereckige Tische, 1 langer Studier- oder Schreibtisch, 1 Repositorium oder Bücherschepp von 5 Fächern fast 2 Klafter lang (!); die kleine Stube unten ist rings mit Bänken besetzt; die große Stube ebenso bis auf die Ofenseite, „wo das große Spind gestanden", 4 Bänke in der obersten großen und 2 Bänke oben in der kleinen Stube, 1 Spannbett, 1 Küchenschepp mit 5 Fächern . . so lang als das Küchenkämmerlein (Heins' Geschenk), ein Wiemengestake von Brettern über der Kellertreppe (Heins' Geschenk), 1 Kessel von 2½ Eimern Wasser in der Badestube, ein Bienenhaus im Garten. Zugleich erhält man so eine Vorstellung über Größe und Einrichtung einer Pfarrerwohnung im 17. Jahrh. Die Dorfpfarrer ließen als Inventar nicht Möbel, sondern Ackergerätschaften und, wenn die Felder noch nicht bestellt waren, Saatgut zurück.

[2]) Vgl. Jöcher a. a. O.

[3]) Vgl. Vorberg, Die Kirchenbücher im Bezirke der Generalsuperintendentur Berlin u. . . . . Frankfurt a. O. S. 125.

nend als erster in der Mark, auch Konfirmandenregister in seiner Inspektion einführte. Sie beginnen hier in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts, während sie Berlin erst um 1700 durch Spener erhielt und ihre offizielle Einführung erst durch Erlaß König Friedrich Wilhelms I erfolgte[1]).

Nach Brandenburg hatte Heinsius im Spätsommer 1643 die Gattin heimgeführt, die 19 jährige Tochter Katharina des Predigers an St. Marien zu Berlin, Magister Petrus Vehr. Der Vater war in jener Zeit erbitterten Zwistes zwischen Reformierten und Lutheranern „ein Mann des Friedens, nach Charakter und religiöser Überzeugung ein geistesverwandter Vorgänger Ph. Speners"[2]); und Katharina scheint des milden Vaters Ebenbild gewesen zu sein. Vermutlich war auch der Wunsch, einen Hausstand gründen zu können, die Ursache, daß Heinsius sich „mutierte" und ins Pfarramt ging. Desto schwerer mußte der Schlag für den Brandenburger Stiftsprediger sein, als der Tod die glückliche Ehe jäh zerriß: auf der Rückkehr von einem Besuche bei den Eltern erkrankt, starb Katharina Heins schon am 20. August 1644. In dem eingehenden Bericht über Krankheit, Tod und Begräbnis, den der Gatte dem Totenbuche seiner Gemeinde eingefügt hat, redet tiefe Ergriffenheit zu uns. Und immer wieder zuckt der Schmerz über die schwere Prüfung empor, bis er sich, nach des Magisters eigener Schilderung, ausströmt in eine Trauerklage, die er am 3. Oktober niedergeschrieben, „damit ich mich fein fristen und rüsten will, bis der liebe, ewige Gott mich seinen armen Knecht auch heimholen werde".

Folgendes ist nun der Wortlaut dieses Liedes[3]):

1.

Ermuntre dich, betrübte Seele
Vnd schwing dich in Gott hoch empor,
Laß ab von Trauren, dich nicht quäle,
Schauw an daz Perlen-Himmelßthor,
Daß nach des lieben Vaterß rath
Vnß Gottes Sohn eröfnet hatt.

[1]) Vgl. Vorberg a. a. O. Einleitung S. 13.

[2]) Vgl. Tschirch, Beiträge zur Gesch. der Saldria S. 59 und Heidemann, Geschichte des grauen Klosters S. 138.

[3]) Die Interpunktion habe ich im wesentlichen selbst hinzugesetzt; nur an Stellen, wo sie zweifelhaft ist, wie z. B. in Strophe 2 und 3, ist sie nach dem Original gegeben.

2.

Dadurch die Helffte deineß Herzen
Vermittels einen sanfften todt
Von Pein erloset vndt von Schmerzen
Erhoben ist, von aller noth
Befreyet vndt von aller Sündt
Entbunden, Ein neuw Gotteskindt.

3.

Durch Jesum Christum triumphiret
Alß eine Himmelß Königin,
Recht wunderschön von Gott gezieret,
Ihr schmuck ist wie der Cherubin
In Freuden, die kein Edeler Mann
Mit hoher Zung aussprechen kann.

4.

Ich habs gesagt, Ich habs versprochen,
Daz Ich ihr wolte eylen nach
Mit vollen Sprüngen. Stund und Wochen
Ist zu benahmen Gottes Sach:
Dir, Herr Gott, ist mein Hertz bekant,
Mein leben steht in deiner Handt.

5.

Kan ichs begehren ohne Sünde,
Will ich nur eylen von der weldt,
Den Eyfer Gott in mir anzünde,
Daz, wenn ich hab' mein Hauß bestelt,
Mit eylen moge fliehn von hier
Vnd schleunig kommen nur zu dir.

6.

Die Welt, Vnd Was sie schönes liebett,
Will ich vergessen willig gern.
Wer sich in Christo recht ergiebett,
Soll an ihm haben solchen Herrn,
Bey dem Er alle güther find
Die bey der Weldt in Adell sindt,

7.

Vnd über diese noch viel mehre,
So wunder köstlich, hochgeacht,
Daß man der Weldt Pracht, guth vnd Ehre
Dagegen spottet vnd verlacht
Vnd sich verwundert, daß die Weldt
Darauf so grosse stücken helt.

8.

Ich danck es Gott, daz Ich bin worden
Von Jesu Christo erst erkant,
Vnd wieder des Verfluchten morden
Empfangen hab des Geistes Pfand,
Dadurch ich kenn vnd hab gefast
Jesum, den Edlen Seelen Gast.

9.

Den schließ Ich gantz in meinem Hertzen
Vndt will ihn nimmer laßen nicht,
In Sünden, Angst und Todes Schmertzen
Hatt Er ein labsall zugericht,
Das herzlich soll erquicken Mich,
Wen Ich empfind des todes Stich.

10.

Vnd ob Ich, durch die Schlang betrogen,
Gleich große Sünde hab gethan,
Vnd nichts davon vielleicht erlogen,
Worauf mich Satan klagett an,
So weiß Ich doch, daß Jesus Christ
Der Schlangentreter selber ist.

11.

Ach, trewer Gott, ich appellire
Von dem Gesetz zum Gnadenthron;
Durch deinen Geist mich absolvire,
Ich glaub an Jesum, Gottes Sohn,
Den großen, starken, theuwren Heldt,
Den Du geschencket hast der weldt.

12.

Der hat den Teufel überwunden,
Dem Tod genommen seine macht,
Erlösung von der Sünd erfunden,
Gerechtigkeit ans Licht gebracht.
Erfüllet ist das streng Gesatz
Durch meinen allerliebsten Schatz.

13.

Mein allerliebster ist gestorben
Mitt schmerz für mich am Kreutzes Stamm,
Sonst wehr ich in der Sünd verdorben,
Sein theures Bludt zu statten kam,
Da Er erduldet angst vnd noth
Schlug er die Sünd vndt Todt zu todt.

14.
In Christi todt bin Ich getauffet,
Daz kan der teufel leugnen nicht.
Durch seinen tod hat ihm erkaufett
Die Weldt auß Gottes streng gericht
Marien Kindt vndt Gottes Sohn
Dem teufell zum Verdruß vnd Hohn.

15.
Deß bin ich froh von gantzem Hertzen
Vnd warte nur auf Jesum Christ,
Daß er abkürtze meine Schmertzen,
Wornach all mein Verlangen ist.
O Jesu, sterck den Glaubn in Mir,
Deß will Ich ewig danken dir.

16.
Vnd weill mein theureß Kätchen Vhären
Vorangegangen mit Geduldt
Vndt Jubiliret bei dem Herren,
So wend doch zu mir deine Huldt,
Daz Ich zu folgen sey bereitt,
Wen kommen wirdt die rechte Zeitt.

17.
Ach, nimm mich auf mit allen Gnaden,
Wie meiner Liebsten auch geschach.
Getrew ist, der Mich hat geladen,
Der wird woll fodern meine sach,
Vnd mich zu seinem lob vnd Preiß
Verhelfen in daz Paradeiß.

18.
Da will Ich für die wunderthaten
Für Gottes Huld vnd güte all,
Damitt Er hie vns woll beraten,
Lobsingen mit viel Freudenschall.
Gelobt sei Gottes Herlickeit
Vonn Ewickeit zu Ewickeit. Amen.

Von mancher Breite, manchem rein persönlichen Moment und etlichen unserm Sprachgefühl widerstrebenden Wendungen abgesehen, die sich doch leicht ausmerzen ließen, kann man dem Heinsschen Lied wohl einen Platz neben den schönsten unserer kirchlichen Hymnen einräumen. Ein Geist wunderbarer Innigkeit und tiefer Frömmigkeit weht durch seine Strophen, bis

sich der Dichter aus dem Leid der Gegenwart durchgerungen hat zu froher Gewißheit ewiger Freude.

Obwohl Heinsius nie in Berlin ansässig war, teilt ihm das Fischer-Tümpelsche Werk doch gleich den anderen obengenannten Sängern seinen Platz in dem „Berliner" Dichterkreise zu. Vermutlich sollen damit nur geistige Beziehungen unseres Pfarrers zu diesem Zweige der Gerhardtischen Schule behauptet werden; tatsächlich aber lassen sich gerade für Heins auch schon in früher Zeit — denn das „Bätlied" gehört wohl erst in die Frankfurter Epoche — nahe Zusammenhänge mit den Berliner Dichtern sehr bestimmt vermuten. Seine Vermählung mit Katharina Vehr gibt uns hierfür den Fingerzeig[1]). Denn der Magister Vehr zählte zu den einflußreichsten und bekanntesten Persönlichkeiten in der Residenz[2]), in dessen Hause man ganz gewiß auch jene frommen Liederdichter traf. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als Vehr vor Übernahme seines geistlichen Amtes das graue Kloster geleitet hatte, wo Michael Schirmer das Subrektorat und ein weiterer dieser Berliner Sänger, Burkhard Wiesenmeyer[3]), ein Lehramt bekleidete. Zwei andere Gestalten jenes Kreises aber, der Brandenburger Johann Berkow[4]) und Georg Lilius[5]), wirkten als Vehrs Amtsgenossen an Berliner Kirchen — der eine an der Seite des Magisters an St. Marien, der zweite als Diakonus an der Nikolaikirche. Aus solchen Beziehungen erklärt es sich denn auch, daß ein Berliner Freund zu Heinsius' Trauergesang die Töne setzte — „celeberrimus musicus Dr. Johannes Crusius, Cantor Berolinensis"[6]). Auch diese Weise hat Heins in seinen Brandenburger Aufzeichnungen selbst niedergeschrieben, und wenn das Lied des frommen märkischen Pfarrers Aufnahme fände in unsere Gesangbücher, so würde auch auf des Crusius Tondichtung dort zurückzugreifen sein.

---

[1]) Auch zur Zeit seiner Berufung durch das Brand. Domkapitel hielt sich H. in Berlin auf, offenbar bei seiner Braut. (S. o. den Brief des Dompropstes an das Kapitel.)

[2]) Vgl. Tschirch a. a. O.

[3]) Vgl. Fischer-Tümpel III, 449.

[4]) Vgl. ebenda 453.

[5]) Vgl. ebenda 454.

[6]) Vgl. Heins' Worte in den Br. „Annales".

VI.

Martin Füssel.

Von

Karl Pahncke,
Professor und geistlicher Inspektor in Schulpforta.

In dem Konfessionswechsel Johann Sigismunds und den an ihn sich anschließenden Umbildungsarbeiten und Kämpfen spielte der Schlesier Martin Füssel als Hofprediger des Kurfürsten eine nicht unbedeutende Rolle.

Nach den uns überkommenen Nachrichten[1]) ist Füssel am 23. November 1571 zu Görlitz geboren als Sohn hochachtbarer Bürgersleute. Der Vater gleichen Namens wird von den Quellen einmütig als „vir probatae vitae et honestae famae" bezeichnet. In der Schule der Vaterstadt lenkte der junge Füssel alsbald durch seine „non obscura bonae indolis specimina" die Blicke der Lehrenden auf sich, namentlich auch die des Rektors Laurentius Ludovicus, der ihm nicht nur vertrauensvoll einige Knaben und Jünglinge zum Unterricht überwies, sondern ihm auch in Verbindung mit dem Görlitzer Senat für das Universitätsstudium einen Gönner zu verschaffen wußte, dessen Liberalität und Munifizenz ihm ein Studium überhaupt erst ermöglichte, nämlich Joachim von Berge[2]). Letzterer griff in Füssels

---

[1]) Vergl. Theophil Neuberger, Bio-Thanatologie sive Descriptio Vitae et Obitus olim admodum Reverendi Clarissimi atque Excellentissimi viri Domini Martini Füsselii. Anno 1629. Casellis. — Im XI. Catalogus Vocatorum, ordinatorum eorumque curricula vitae des Herzog. Superintendenturarchivs Zerbst (1570/1599) findet sich Bl. 46[b] der lateinisch, eigener Hand geschriebene Lebenslauf Füssels. — Programm der Feier des 300-jährig. Jubiläums des städt. evang. Gymnasiums zu Görlitz: „Zur Geschichte der Schule". 1865. — Füssels eigene Schriften werden im Verlauf der Abhandlung erwähnt.

[2]) Über Joachim v. Berge erscheint demnächst ein eigener Artikel von dem Verfasser in der Zeitschrift für Kirchengeschichte.

Lebensgang tief ein. Aber bevor wir das im einzelnen aufdecken, wird es nötig sein, dem gesamten geistigen Zustand der damaligen Görlitzer Schule ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, weil er die religiös-kirchliche Denkweise Füssels einschneidend und da und dort entscheidend beeinflußt hat. Das 1564 gestiftete gymnasium Augustum, dem Füssel angehörte, stand von Anfang an unter dem Einfluß Melanchthonischen Geistes. Diese Richtung hatte seit den fünfziger Jahren in Görlitz ihren besonderen und vielvermögenden Träger und Beschützer in dem Mag. Georg Ottomann (auch Uthmann oder Othmann) „ex honestissima et laudatissima Ottomanorum familia", der zweimal Rektor in der alten, später zum gymnasium augustum umgewandelten evangelischen Stadtschule gewesen war, darnach Rat und Syndikus seiner Vaterstadt und zuletzt fünfmal ihr Bürgermeister, bis er hochbetagt im Jahre 1590 starb. Diesen Mann bezeichnete Melanchthon als seinen *συμφιλοσοφος*, und dessen Schwiegersohn Peucer durfte ihm als seinem Freunde beim Abscheiden nachklagen: Das Auge, mit dem Hexapolis gesehen, und sapientia, qua sapiebat, — sie seien nun dahingestorben. Wie der alten, so stellte Ottomann der neuen Schule die ganze Kraft seiner Persönlichkeit zur Verfügung. Bei ihrer Einweihung war er Syndikus, und als solcher veranlaßte er, daß Melanchthons Schüler und Freunde, Joachim Camerarius in Leipzig und Johannes Sturm in Straßburg, für die Neuordnung um ihren Rat angegangen wurden. Es hat unter diesen Umständen darum kaum etwas Befremdliches, wenn das Görlitzer Gymnasium von den Zeitgenossen als schola Melanchthonia charakterisiert wurde. Und dies um so mehr, als das Rektorat zu Beginn und während der nächsten drei Jahrzehnte den Händen von Männern Ottomanischer, d. h. Melanchthonischer Gesinnung anvertraut war. Für die religiöse Unterweisung erscheint sofort in der Prima das examen theologicum Philippi. Für Füssels Werdegang wurden speziell der zweite und dritte Rektor der Anstalt bedeutsam, Joachim Meister (seit 1569) und der bereits erwähnte Laurentius Ludovicus (seit 1584), namentlich aber der letztere, den Füssel in seiner autobiographischen Skizze hoch rühmt nicht nur als einen „vir doctissimus", die „columna firmissima" der Schule, den Mann einer „Ulissica eloquentia" und einer nie versiegenden Arbeitsenergie, sondern auch als

denjenigen, an dem er persönlich gehangen vom zarten Alter an bis „in annos provectiores“. Daß die studierende Jugend der schola Melanchthonia mit Vorliebe die Universität Wittenberg aufsuchte, solange auf ihr der Melanchthonismus blühte, begreift sich nach dem Gesagten leicht. Auch Martin Füssel ging dorthin, um nach der Erledigung der philosophischen Studien „der Theologie“ sich zu widmen.

Dieses Vorhaben konnte er freilich nicht von sich aus durchführen. Spricht er es doch in seinem Lebenslauf aus, daß seine Eltern außerstande gewesen seien, ihm das Studium zu ermöglichen. Aber Laurentius wußte den Weg zur Besiegung dieser Schwierigkeit zu finden, nachdem er die „ad altiora“ gerichtete Veranlagung seines Schützlings einmal erkannt hatte. „Nam cum magnificus et nobilissimus vir, piissimus — schreibt Füssel darüber — nostri saeculi ecclesiae, Joachimus a Berge, grandem pecuniam patriae meae daret, inde ut tenuioris fortunae juvenes studiis adhaerere et ecclesiae aliquando inservire possent .... enixe operam dedit Ludovicus, ut ex Görlicensibus primus essem, cuius bene coepta studia magnifica hac munificentia .... ad frugem pervenirent [1]). Füssel nennt Joachim wiederholt seinen Magnificus oder Patronus. Als sein Stipendiat weilt er in Wittenberg, und zwar als ein würdiger. Denn „apiculae instar“ hörte er während seines Trienniums die dortigen Lehrer, um das, was sie boten, „in suum quod dicitur succum et sanguinem convertere“. Eine sonderliche Anziehungskraft übte dabei D. Urban Pierius aus, dessen „beneficia“ für sich selber und die Kirche er so hoch einschätzte, daß er meinte, er werde „in vita altera sistens coram tribunali summo in sancta sanctorum corona“ diese zu rühmen nicht ablassen können. Er nennt ihn den „unice invictum et strenuum Jesu Christi athletam“. An ihm habe er gehangen und hängen müssen, bis ihn „carcer ex sinu et amplexu eriperet nobis nihil tale opinantibus“ als Opfer der ubiquitistischen Wirren. Füssel selber dachte unter solchen Erfahrungen daran, Wittenberg zu verlassen und „in alia loca digredi, in quibus sol Veritatis suos dispergeret

---

[1]) Bezüglich dieser Stiftung und der Persönlichkeit ihres Urhebers muß ich für Einzelheiten auf die S. 104 Anmerk. 2 in Aussicht gestellte Monographie verweisen.

radios", als das Ereignis eintrat, das solche seine Pläne über den Haufen warf.

Dies war die Berufung in das Pfarramt zu Claden durch Joachim v. Berge. Seiner Jugend wegen scheint Füssel zunächst bedenklich gewesen zu sein, ob er der Aufforderung Folge leisten dürfe. Als er sich jedoch bewußt geworden, „rem non nisi divinitus regi", fügte er sich. Bezüglich der nun für ihn nötig gewordenen Ordination wandte sich Joachim nach Anhalt. Die Litterae Vocationis besitzen wir[1]). Das Schriftstück ist am 22. August 1592 geschrieben. Zwei Tage hernach wurde Füssel diesem Ansinnen und Wunsche Joachims gemäß „praemissa τῆς ὀρθοδοξίας exploratione sueta et necessaria" von dem „Superintendens ecclesiarum Anhaltinarum" Wolfgang Amling zum Pfarramt geweiht, einem Manne, den er unter anderen als „invictae religionis ocellus unicus" bezeichnet. Daß im übrigen Joachim für die Ordination gerade zu Zerbst seine Zuflucht nahm, findet seine Erklärung in seiner theologisch-

[1]) Vgl. XI. Catalogus Vocatorum Bl. 48: „Ich, Joachim vom Berg zu Herndorff ꝛc., Röm. Kay. Majest. Rat ꝛc., bekenne hiermit öffentlich und tue kund: Nachdem Ich, göttlichem Befehlich und Ordnung nach, den Kirchendienst in meinem Dorfe Claden christlich und gottseliglich zu bestellen im Fürhaben bin, so habe ich derwegen dieses Briefs zeigern, den Ehrbaren und gelehrten Martinum Füssel von Görlitz, als meinen Stipendiaten und Alumnum, den ich etliche Jahr erstlich in der Particular-Schulen zu Görlitz und dann auch in der löblichen Universität Wittenberg auf mein selbst eigen Kosten gehalten, in jetzt gemeldeten Kirchendienst in mein Dorf Claden vociert, berufen und erfordert, In maßen ich denn ihn hiermit in Kraft und Zeugnis dieses meines offenen Briefes, wie oben bemeldt, in mein Dorf Claden zu einem Pfarrherrn und Kirchendiener vocire, berufe und erfordere. Und ist demnach und derhalben an das ehrnwürdige Ministerium zu Zerbst in dem löblichen Fürstentum Anhalt mein günstiglich und freundlich Ersuchen und Bitten, wollen vorgenannten Martinum Füsselium günstiglich hören und, ob derselb zum Predigtamt tauglich, nottürfftiglich examinieren und, wo fern er tauglich befunden, ihm alsdann durch den gewöhnlichen ritum ordinationis das heilige Predigtamt und die administration und Aussendung der hochwürdigen Sakrament nach christlichem Brauch und Gewohnheit conferieren und verleihen. Daran beschicht dem allmächtigen Gott, Stifter, Einsetzer und Erhalter des heiligen Predigtamts, ein besonders wohlgefallenes Werk. So will auch Ich, obgenannter vom Berg, nun einen jeden, so dieses christliche gottselige Werk befördern hilft, solches günstiglich und freundlich beschulden und verdienen und habe dessen zu Urkund mein angeborn Insiegel hierauf gedruckt."

kirchlichen Denkweise. Er war nämlich Melanchthons bewundernder Schüler, hochgeschätzter Freund und überzeugter Gesinnungsgenosse gewesen und geblieben. Füssel selber aber dachte und empfand in dieser Beziehung wie sein Patron. Als nun in den siebziger Jahren der Philippismus in Wittenberg und Kursachsen gestürzt wurde und ihm in Anhalt — namentlich auch durch Amling — eine Schutz- und Pflegstätte sich eröffnete, wandten sich viele auswärtige kirchliche Gemeinschaften antiubiquitistischen Geistes hierher der Ordinationen wegen, so z. B. aus Schlesien, Böhmen und Mähren[1]). Die in Anhalt Ordinierten, einheimische und fremde, gelobten in die Hand ihres Superintendenten, eine „in fide et doctrina cum honestate vitae morumque conjunctam constantiam atque ὁμόνοιαν scriptis propheticis et apostolicis in sensu symbolorum Apostolici, Nicaeni et Athanasiani nec non Augustanae Confessionis orthodoxo et symbolis ipsis in sensu sacrarum literarum veteris ac novi testamenti seu foederis canonico“. Füssel fügte diesem Versprechen das persönliche Gelöbnis hinzu: „testor hoc meo *αὐτογράφῳ* me, quae . . . policitus sum reverendo collegio, religiose et sancte servaturum *ἁγνῶς καὶ ὁσίως καὶ τὸν βίον τὸν ἐμὸν καὶ τέχνην τὴν ἐμὴν τηρήσειν* tuendo pro virili . . . veram et invictam doctrinae christianae confessionem . . . ut, si pro orthodoxa doctrina haec mihi redenda esset anima mortem subire et . . . doctrinam meo comprobari sanguine, non defugiam. Imprimis non ferrum, non saguinis, non carcer, non exilium, nihil inquam, nisi mors ex manibus eripere poterit scripta prophetica et apostolica, symbola Ecclesiae tria hisque ὁμόψηφα scripta communis praeceptoris nostri, beatissimae animulae et posthumi martyris nostri, Ph. Melanchthonis“.

Mit solchen Vorsätzen und in diesem Geiste trat Füssel sein Pfarramt in Claden an. Fast zwei Jahrzehnte einer ruhigen Wirksamkeit hatte er dort gehabt. Da erging 1610 vom Rat in Freistadt in Schl. an ihn die Aufforderung, „viduatae civitatis ecclesiae suppetias ire“. Er zögerte. Allein auf wiederholtes heißes Begehren und Fordern von verschiedenen Seiten her entschloß er sich doch zur Einreichung eines schriftlichen Lehr-

[1]) Vgl. H. Becker, Böhmische Pastoren in Anhalt ordiniert 1583—1609: Jahrb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 1896, und Theol. Studien u. Kritiken 1897 S. 156.

bekenntnisses und einer „concio honoraria". Die letztere erschien 1611 unter dem Titel: „Christliche Predigt vom grundt der heilsamben Lehre auß dem Text 1 Cor. 3, 10—16[1]) und dem Fürsten Johann Christian, Herzog zu Liegnitz und Brieg, dediciert". Schlicht nach den beiden Gesichtspunkten angelegt, was St. Paulus für einen Grund gelegt habe, und wie auf den Grund gebaut werde, ist sie inhaltlich eine Entwicklung der gesamten Füsselschen Dogmatik mit ihrer Zweinaturen-, Sakraments- und Prädestinationslehre, bei deren Entfaltung jedoch eine gewisse, auf das Fundamentale schauende persönliche religiöse Weitherzigkeit des Denkens sympathisch berührt. Wird doch ausdrücklich erklärt: „Ob andere neben uns Holz, Heu, Stoppel bauen, — wo sie sonst im Grunde mit uns eins sind und einen Christum mit uns haben, — die sollen wir nicht verdammen". In dieser Zeit erschien auch Füssels Confessio[2]). Unter dem Motto 1 Petr. 3, 16 ausgegeben und sich damit schon als eine Apologie gegen Glaubensverdächtigung kennzeichnend, ist sie ein einfacher, zum Teil wörtlicher Auszug aus Luthers Schriften über die 5 Punkte: Person Christi, wobei Luthers Erklärung zum zweiten Artikel wörtlich aufgeführt und als Füssels eigenstes Bekennen in diesem Lehrstücke hingestellt wird, Sakramente insgemein, Taufe, Abendmahl, ewige Vorsehung und Gnadenwahl. Nur die Abendmahlsfrage wird ausführlicher behandelt und dabei im Endergebnis dieses als des Reformators eigenste Auffassung betont, wie ohne geistliche, d. h. durch den Glauben allein sich vollziehende Nießung, das sakramentalische oder mündliche Essen im Abendmahl nicht allein unheilsam, sondern auch schädlich und verdammlich sei. Dieses Zurückgehen auf Luther und dessen stetige Zitation war von Füssel um deswillen gewählt, weil er nach seiner mit großer Zustimmung und hohem Beifall aufgenommenen Predigt in Freistadt, die ihm seitens des Senats eine sofortige ehrenvolle Berufung eingetragen hatte, durch die beiden Diakone der Stadt, Männer der factio ubiquitaria, unter Erregung eines Aufstandes des Calvinismus öffentlich bezichtigt worden. So kam es ihm eben darauf an, seine innere Stellung gerade zu Luther und der deutschen Reformation hier klar herauszustellen. Als ein echter *φιλησυχος*, wie

[1]) Ein Exemplar besitzt die Breslauer Stadtbibliothek.

[2]) Ein Exemplar befindet sich in Breslau, Stadtbibliothek.

Neuberger sagt, hatte Füssel freiwillig auf Freistadt verzichtet. Aber rasch hintereinander suchte man ihn nunmehr von zwei Seiten aus zu gewinnen. Zunächst ließ der vorhin erwähnte Herzog Johann Christian einen Ruf an ihn ergehen. Füssel, so scheint's, wäre ihm gerne gefolgt, wenn nicht zu gleicher Zeit „omnes simul principes Anhaltini fratres avidissime" seine Hilfe verlangt hätten. Er meinte, sich ihnen zur Verfügung stellen zu müssen.

Der unter solchen Umständen erfolgte Übergang Füssels nach Anhalt darf zunächst gewiß als ein Beweis dafür gelten, wie hoch man dort seine Persönlichkeit und Tüchtigkeit wertete. Die treibende Kraft bei seiner Berufung war unter den Anhaltischen Fürsten zweifellos Johann Georg I, der im Jahre 1596 nach seiner mit Dorothea, der einzigen Tochter des Pfalzgrafen Casimir, geschlossenen Ehe in seinem Lande „die reformierte Religion zur Darstellung und Anerkennung gebracht hatte", freilich nicht, ohne daß die bei diesem Anlasse vermittelte Bekanntschaft mit der pfälzischen, insbesondere der heidelbergischen kirchlich-theologischen Denkweise bei ihm das Ausschlag gebende Motiv gewesen wäre. Denn es handelte sich bei Johann Georgs Konfessionswechsel in der Tat um persönliche Überzeugungen[1]). Man kann sich leicht vorstellen, daß

---

[1]) Ein im Zerbster Haus- und Staatsarchiv erhaltener und für unsern Zweck benutzter Briefwechsel zwischen dem Herzog und dem damaligen Heidelberger Hofprediger Bartholomäus Pitiscus, einem gebornen Schlesier, aber im Zerbster Gymnasium vorgebildet, und dessen Amtsnachfolger Abraham Scultetus läßt uns das hinreichend erkennen. Dieser Briefaustausch erstreckt sich über die Jahre 1608—1617. Der Fürst sendete Pitiscus je und je ein Faß Zerbster Bier mit dem Wunsche, es in Gesundheit zu genießen, und dieser seinerseits dankt dem gütigen Spender mit innigen Worten. Aber die Berührungen der beiden Männer sind nicht bloß von dieser äußerlichen Art, sondern, wie Johann Georg dem Heidelberger Hofprediger ein „hutterisch Büchlein" zur Kenntnisnahme und Begutachtung schickt, so übermittelt dieser jenem nicht nur seine jeweilig gedruckten Predigten und Abhandlungen zur eigenen Lektüre und eventuellem Nachdruck in Anhalt, sondern er verfaßt ihm auch sein „liber pro ecclesiarum Anhaltinarum reformatione". Und wie Pitiscus seinen fürstlichen Gönner in schwerer Lebenstrübsal seelsorgerisch tröstet und in kirchlichen Angelegenheiten Rat erteilt, so bietet dieser wiederum ihm und den Seinen, falls es nötig sei, bei dem Tode des Kurfürsten (1610) „gnädigen Unterschleiff" in Dessau und Anhalt an. Die Gestalt Johann Georgs erscheint dabei in dem Lichte einer wahrhaft

für Füssel der Gedanke anziehend war, einem solchen Fürsten zu dienen. Es kam hinzu, daß im Verhältnis zu Claden sein Arbeits- und Wirkungsfeld, wenn auch belasteter und verantwortungsvoller, doch auch einflußreicher und lohnender war. Denn er wurde nicht nur „pastor Servestenae Ecclesiae“, sondern auch „vicinarum inspector und S. Theologiae in gymnasio“, einer Art theolog. Hochschule, „professor“. Damit, so scheint es, war ihm ein Tätigkeitsfeld zugewiesen, auf dem es der Mühe wert war, festzuwurzeln. Auch Füssel mag so gedacht haben. Aber der am 24. September 1612 durch Joh. Theopoldus in das Zerbster Amt Eingeführte sollte bereits um die Mitte des nachfolgenden Jahres aus ihm herausgerissen werden.

Der die „Reformation“ seiner Kirche anstrebende brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund nämlich erbat sich den Vielumworbenen „ad opera subsidiaria“ von dem Anhalter. Im Juli 1613 hatte Johann Sigismunds Bruder, Markgraf Ernst, der am Rhein als Statthalter der Jülicher Lande zur reformierten Lehre sich bekannt hatte und von dort krank nach Cölln a. Spr. zurückgekehrt war, Füssel an sein Krankenlager rufen lassen, um sich von ihm das Abendmahl nach reformiertem Ritus spenden zu lassen. Bei diesem Anlaß mußte der Erbetene auch einige Male vor dem Kurfürsten selber predigen „tam in in urbe quam in agris“. Zu den Seinen und in die neue Heimat zurückgekehrt, der „vertrauten Kirche und Schule weiter zu walten“, wird er indessen „iterata Serenissimi electoris petitione“ schon Anfang Januar 1614 von neuem nach Berlin hin entlassen[1]), „ubi integrum semestre substitit novellamque verbi divini rore ecclesiam rigavit“. Aber des Kurfürsten Wünsche und Gedanken gingen allgemach über diese zeitweilige Assistenz hinaus. Nachdem er Weihnachten 1613 seinen Konfessionswechsel durch seine geschichtlich bedeutsame Abendmahlsfeier einmal öffentlich kund gegeben hatte, bedurfte er vor allem zur Weiterführung seines Werkes einer in seinem Sinne arbeitenden Domgeistlichkeit. Und hierfür erschien ihm eben Füssel eine

christlich-frommen Persönlichkeit, bei der auch das Heldenmütigste ausdrücklich bezeugt wird, daß er es nämlich verstanden habe, „in paterna dei voluntate laeto animo acquiescere“, auch wo er von seinem Gott „durissimis ferulis“ geschlagen werde.

[1]) Vgl. zu dem Nachfolgenden Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 2, 33 Fol. 68.

geeignete Persönlichkeit, nicht nur wegen seiner „puritas in doctrina“, wie Neuberger sagt, sondern auch um seiner persönlichen Eigenschaften, der „moderatio et prudentia in consiliis“ und der „gravitas in moribus“, willen und auch, und zwar nicht zum wenigsten, deswegen, weil er über „charismata non vulgaria“ als Prediger verfügte. Füssel dauernd für Berlin zu gewinnen, stieß zunächst freilich auf nicht geringe Schwierigkeiten, zumal bei ihm selbst. Das geht deutlich aus einem Schreiben Füssels an den Kurfürsten vom 16. Mai 1614 hervor: „Betreffs der Bestallung des Cölner ministerii“ sei er „als Diener am Worte in Vorschlag gebracht“. So sehr er darin auch „die gnädige, geneigt und freundliche affection zu seiner geringen Person erkenne“, habe er doch seine Bedenken. Äußeres Hemmnis sei seine numerosa Familia [1]), die er mit „ziemlicher Ungelegenheit“ aus Schlesien ins Anhaltische versetzt habe, und deren „schleunige Änderung“ ihm und ihr fast schwer fallen möchte. Motive des Herzens und Gemütes kämen hinzu. Vor gar wenig Zeit sei er nach Zerbst ins Amt gerufen; weder bei dem Fürsten, noch bei der christlichen Gemeinde würde es zum Besten aussehen, wollte er sich nun schon wieder davon machen. Auch fühle er sich zu solchem hohen Dienste, wie er in Berlin seiner warte, zu schwach. Der Kurfürst versuchte in einem Schreiben vom 17. Juni Füssel umzustimmen. Durch ihn und Scultetus sei ein „ziemlich gutes und nützliches fundament zur Erbauung der wahren Kirchen“ gelegt worden, d. h. derjenigen, die sich „in Lehre und Ceremonien dem Worte Gottes und der apostolischen Kirche mehr als andere anpasse“. Füssel dürfe nun die einmal an den Pflug gelegte Hand nicht zurückziehen. Die göttliche Majestät habe ihn „zum organo und Werkzeug“ gebraucht für die Grundlegung. So sei es des Kurfürsten Anliegen, daß der fernere Bau auch durch ihn vollführt werde. Deshalb werde er vom Kurfürsten zum ordentlichen Prediger in der Kirch zur heiligen Dreifaltigkeit allhier berufen und zu allem, was diesem Predigtamt anhängig. Er möge in diesem Ruf eine „Gottesprovidenz und Schickung“ erkennen und demgemäß alle seine Skrupel fahren lassen. Erkläre er sich bereit, so werde man

---

[1]) Füssel war seit dem 7. Februar 1594 mit Dorothea Titus, Tochter des M. Petrus Titus in Beuthen, verheiratet. Der Ehe entstammten 5 Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter.

mit dem Fürsten von Anhalt wegen seiner dimission Handlung pflegen.

Auf diese andringenden Vorstellungen hin muß Füssel seinen Widerstand aufgegeben haben. Jedenfalls beginnt mit den letzten Junitagen eine lebhafte Korrespondenz zwischen Berlin und dem Anhaltischen Fürstenhofe. Als Johann Sigismund aber dorthin unter dem 26. Juni Nachricht gab, er habe „den gottesfürchtigen, embsigen und geschickten“ Füssel sammt seinem Eidam Karl Sachsen zu ordentlichen Predigern — unter Voraussetzung der Anhaltischen Genehmigung — ernannt, da erfolgte zuerst und schnell von dorther eine runde Ablehnung. Der Superintendent könne hier nicht entbehrt werden. Aber jetzt zeigte sich deutlich, welchen Wert man in Cölln gerade auf Füssel legte. Der Kurfürst sandte einen besonderen Abgeordneten, Hans Christoph Volmar von Berlingshoffen, nach Dessau. Dort seien die Fürsten-Brüder im Augenblick wohl beisammen. Wenn nicht, dann habe er jedem Einzelnen in seiner Residenz die Aufwartung zu machen. Er habe hervorzuheben, welchen Dank der Kurfürst und sein Haus dem Hause Anhalt schulde. Alle erwiesene Freundlichkeit aber überträfe dies, daß es „uns in unserem guten christlichen intent, die Wahrheit Gottes auszubreiten und die christliche Kirche zu erweitern, freundliche Handbietung getan, indem die Fürsten ihren Superintendenten und Karolum Sachsen abfolgen und ersteren nun eine so lange Zeit über in Cöln verbleiben lassen. Es reime und schicke sich nun eigentlich nicht, ein Mehreres zu erbitten. Gleichwol täte es der Kurfürst. Denn es wäre an dem, „daß die christliche Kirche allhier so noch gar zart wäre und, so zu reden, gleichsam noch in der milch stünde“. Würde man nun die Leute, an welche man sich „guter maßen“ gewöhnt hätte, der Kirche entziehen und andere an ihrer Stelle auf die Kanzel bringen, so würde der Bau der Kirche merklich verhindert, auch viel Zeit hingehen, ehe dann andre „bei dem wenigen Haufen, der sich zu unsrer reformierten Religion bekennt“, sich also bekannt machen könnten, daß sie „außer suspicion“ verblieben, davon zu schweigen, daß andere zu uns zu treten gewaltig gehindert würden. Diese Verantwortung könne der Kurfürst nicht auf sich nehmen. Er sei aber auch überzeugt, daß sie den Anhaltischen Fürsten zu schwer falle, und daß sie darum ihr „Nein“

zurücknehmen würden. Es geschah in der Tat. Schon am 10. Juli langte in Cölln ein von sämtlichen Fürsten, Hans Georg, Christian, August, Rudolf, Ludwig, unterzeichnetes Schreiben an: „Die Fürsten wollten mit Abfolgung gedachter beiden Personen Gott dem Allmächtigen zu Ehren und S. Lbd. zu freundvetterlichem Gefallen hiermit acquiescieren und friedlichen sein".

Füssel trat damit in den Dienst Johann Sigismunds. Die amtliche Bestallungsurkunde ist vom 12. September 1614. Nach dem Eingang, in welchem der Kurfürst für sich, seine Erben und Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten kund gibt, daß Füssel zum Prediger berufen sei in der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, und daß man sich zu ihm versehe, er werde „den Gottesdienst mit Predigen, Taufen, Verreichung des hochwürdigen Sakraments des Leibes und Blutes des Herrn Jesus Christus, Zusammengebung der Eheleute, Besuch der Kranken" und wie es weiter heißt, „getreulich und fleißig nach bestem seinem Vermögen verrichten", fährt das Schriftstück fort:

„Er, Füssel, soll aber auf der Kanzel und sonsten kein ander Lehr führen, als wie dieselb in dem klaren und lautern Wort Gottes, welches da sind die Schriften der Propheten und Apostel, gegründet und in unserem in offenem Drucke publizierten Glaubensbekenntnis kürzlich abgefaßt, auch in allen Kirchen, der reformierten Religion zugetanen, getrieben wird. Insgleichen solle er sich auch in den Kirchenceremonien der Kirchenagenda entsprechend verhalten, welche wir jetzt in den Druck fertigen zu lassen vorhaben". Füssels Besoldung wird dahin bestimmt: 600 Thler jährlich baren Geldes. Freie Wohnung; frei Holz. 1000 Thaler „zum Anzuge" in zwei Jahren zuzulegen; die erste Hälfte anno 1615 zu Michaelis, die andere Hälfte im folgenden Jahre, und sollen solche 1000 Thaler, bis daß sie erleget, mit 5. pr. Cento verzinst werden". „Im Falle der H. Füsselin nach dem Willen Gottes verfallen sollte, welches Gott verhüte, so wollen S. Fürstl. Gnaden seiner Witwen, so lange sie lebe, jährlich 100 Thaler geben lassen, item seinem ältesten Sohn ein Stipendium, so gut Fürstl. Gnaden dieselben Ihren Stipendiaten geben, sobald nur eins vaciert".

Füssel wird sich der Größe und Schwere der von ihm übernommenen Aufgabe bei der Amtsübernahme sicher bewußt gewesen sein. Hatte er doch durch eigene Beobachtungen zuvor schon zum wenigsten in etwas den Boden kennen gelernt, auf welchen er sich verpflanzen ließ. Aber auf eine solche Fülle

von Haß und Neid, von offnen Gegnerschaften und „clandestinae conspirationes“ (Neuberger), wie sie ihm nun wirklich zuteil wurden, war er wohl nicht gefaßt. Sie galten natürlich kaum seiner Persönlichkeit als solcher, sondern sie hefteten sich an ihn zumeist als den Träger und Vertreter der von dem Kurfürsten ins Werk gesetzten, unpopulären und von einem großen Teil der Stände als verderblich empfundenen Religionsneuerung. Ein wilder kirchlicher Chauvinismus umtoste ihn und suchte ihn als Beute. Ein von seinem Biographen mitgeteilter Zirkularbrief Füssels an Freunde und Verwandte vom Jahre 1615 illustriert diesen Ernst der Lage und die Schärfe des kirchlichen Gegensatzes im Anfang der Berliner Wirksamkeit Füssels. Ehegestern, so heißt es dort, sei er um die 9. Abendstunde um Leben und Gut bedroht worden. Kurz zuvor nämlich habe man die „idololatricae imagines“ aus dem Dom entfernt, „non sine gemitu Simplicium, non sine lacrymis“ einiger „mulierculae“. Indessen sei alles ohne Unruhe verlaufen. Nun aber hätten am Palmsonntage die Diakonen von St. Petri dawider geeifert. So sei es gekommen, daß sich in jener Abendstunde ein Haufe „nebulorum“ vor seinem Hause versammelte, um unter einem Höllenlärm ihre Wut an ihm mit Steinwürfen auszulassen. Die Menge sei mehr und mehr angeschwollen. Da wird der Bruder des Kurfürsten, der als Statthalter auf der Burg lebt, Johann Georg, durch einen Diener von dem Ereignis in sein Schlafgemach hinein benachrichtigt. Und er, der Füssel herzlich gewogen ist, fährt aus dem Bette auf mit dem Rufe: „Viros optimos deserere nequeo!“ Noch nicht völlig bekleidet, wirft er sich aufs Pferd und begibt sich zunächst zu dem Bürgermeister, um nachdrücklichst in ihn zu dringen, den Tumult und den „furor“ der Bürger zu sänftigen. Dann, als er vor Füssels Hause erscheint, wird er mit „scommata“ und „sarcasmi“ aller Art überschüttet. Aber je milder der Statthalter, je rasender die Menge aus Cölln und Berlin. Auch die Mahnungen des Stadtkommandanten und des „pastor loci“ sind umsonst. So währt das Toben viele Stunden. Wegen der „praesentissima vitae pericula“ duldet der Statthalter nicht, daß Füssel sich entferne. Das Volk verunglimpft ihn und seinen Namen. Durch die Beihülfe eines Nachbarn gelingt es endlich, daß Füssel sich „per posticum“ entfernt. Nun erst gestattet der Statthalter den Seinen, „ut armis vitam redimerent“.

Verwundet werden viele, aber niemand wird getötet. Als Johann Georg sich auf die Burg zurückgezogen hat, erbricht der Pöbel die Türen des Füsselschen Hauses und plündert nun „ad minutissima quaeque inaudito paene exemplo". So — schließt Füssel seinen Bericht über dieses Geschehnis — „omnibus plane bonis denutati sumus ad illa usque quae corpore exportavimus indumenta". Am nächsten Tage wendet zwar der Kurfürst durch sein Erscheinen „crudeliorem saevitiam" ab, und auch die „nobilitas", zusammenberufen „ad consilia publica", verlangt unter heftiger Mißbilligung der Vorgänge nach einer strengen Untersuchung; aber es verläuft alles im Sande, und Füssel muß noch länger „dies noctesque inter gemitus" eine „dubia vita" führen.

Jedoch dieser einzelne Gewaltakt eines fanatisierten Haufens kann noch kein deutliches Bild von der Gesamtlage Füssels am Berliner Hof geben. Reformationen sind leicht von derartigen Katastrophen begleitet. Für ihn mußte schließlich das Entscheidende etwas anderes sein, nämlich ob die Sache, für deren Verwirklichung er gerufen war, von dem Kurfürsten selber und den in dieser Angelegenheit zu ihm stehenden Kreisen von einer solchen kraftvollen Hingebung getragen wurde, daß sie die Aussicht eines siegreichen Ausganges bot. Aber gerade dieses vermißte er gar bald. Wir besitzen darüber eine sehr interessante Äußerung von ihm, seinen Brief an Herzog Georg I von Anhalt vom Ende des Jahres 1616:

„Humilimus, illustrissime princeps, domine clementissime, C. V. gratias ago pro clementissimis literis, quas jucundiores habuissem, si de C. V. et illustrissimae Comparis valetudine laetiora nunciassent. Sed consilium Jehovae rectum quis incusabit? Pater est, ideo vere nos diligit et severe, ideo quidem ut Apostolus confidenter afirmat: Quodsi estis ab castigatione cujus participes sunt omnes, nempe supposititii estis, non filii; corporum nostrorum patres habuimus castigatores et eos reveriti sumus, an non multo magis subjiciemur patri spirituum et vivemus! Fidelis etiam deus est, qui non tentat supra vires, semper praestat evasionem. Quod dum experta est illustrissima coujux, domina mea clementissima, paululum a quartanae febris duritie liberata, animitus laetor, medicum Israelis ardentissime votis conveniens, ut confirmet, quod operatus est, et Celsitudinem quoque vestram sanet ac reipublicae christianae — quam adflictae! — florentissimam annos ultra aquilares servet. Faciet quod bonum videbitur in oculis suis. Misericors Deus, illud Apostolicum confirmans: Gaudebitis, tristitia paululum nunc, si opus-

est, per varias tentationes affecti etc., quae fidelium spes potentes efficit etiam in cruce ut jubilare queant. Non desinent hoc exorare C. Vestrae debitae preces nostrae.

Christianissimum Principem, Dominum meum clementissimum, Christianum, C. V. fratrem illustrissimum, per aestatem et aliquam etiam autumni partem nobis adfuisse gratulor quam maxime Rei publicae. Nullus enim dubito, fuisse utilissima agitata pro bono publico consilia.

Talia utinam audiret et admitteret Marchia! Sed quod pridem scripsi et dixi, nunc etiam gemens repeto, causae sanctae cuius essent facilime et beatissimi progressus atque successus, consilium deest et animus. Absente Serenissimo Electore omnia languent non tantum, sed et frigent. Quod dum pellere frigus et aliquem vi verbi ardorem excitare satago, acerbiora superiorum odia in me excitare videor, quae tandem efficient, ut nesciam quid occipiam. Quid enim non obscura inter vitae pericula ac impune et proterve furentes hostes nullo fructu Sisyphi saxum volvam! Non tam hostes nocent operi sancto et illud eversuri videntur quam Punicus ille, quem Juno magnatibus nostris incussit, terror, quem auctum ivit suo in Borussiam abitu. Bone deus, ubi Davidicum illud: Non timebo quid faciat mihi homo! Sed talia videntur sacra iisque carnis praefertur sapientia! quam dum adorare nequeo parum Theologice recte monita contemnere et contumeliis asperge quibusdam acerbe dicor. Stabo tamen et videbo quid facturus sit. Utinam liceret aliquando in Celsitudinis Vestrae sinum deponere multa! Feram ferenda, quousque voluerit Dominus, Davidis illud verissime usurpans: Dies mei in gemitibus!

Serenissimi zelus satis fervet et confirmatur multorum libris, varias inter adversitates in Borussia mire flagrare et augescere in ipso studium propagandae orthodoxias accedente illa principe digna vitae continentia. Confirma, confirma hoc deus, quod operatus es propter templum sanctum tuum, et clementer averte, ne quid turbet Juno, quae iter ingressa quibusdam videtur propter comitia illa solennia ad salvandum Rabbin(?), quibusdam vero propter negotium matrimoniale, quod tractandum sit inter Regis Poloniae herilem filium et Serenissimi Electoris nostri filiam natu secundam. Sed certi nihil constat. Sed verum est alterum; mirum certe atque utinam ex salute publica fuerit. Comitia ordiri Serenissimus voluit concione D. Crocii, quem secum habet aulae concionatorem: sed qui a latere est Serenissimo, senior ille P., dissuadendo effecit, ut D. Behmius concionatus sit, classicum certe canens ad seditionem. Talia sunt consilia nostratium mediculosa nimis atque noxia quam maxime operi sancto, quibus mirum est non languescere Serenissimum. Qui oleum igni infundere debebant, frigidam (i. e. aquam) suffundunt; tamen culpari nolunt.

Junior etiam princeps clementia proxime scribens secretiorris consilii magnatibus primam propagandae religionis curam operose commentavit, suum, si opus sit, adventnm pollicitus. Ex eo non nihil assurgit animus tot inter calamitates notsras. Atque utinam ex Principum igne etiam eorum qui sunt a consiliis ignesceret.

Liberrime scripsi, Celsissime Princeps, quando de statu nostro C. V. certior reddi voluit. Ne incidant in alienas literae manus, sed scissae pereant, humilime rogo.

Illustrissimae Comparis et familiae clementissimam salutem a C. V. clementissime dictam utinam possim satis gratus humilimo precum et servitiorum demereri studio! Conabor quam maxime. Vivite illustrissima pectora, vivite florentissime pro gloria Dei et salute rei publicae Cristianae nosque miseros clementissimo vestro fovete favore. Coloniae ad Sp. XII. Decemb. An. finiente. 1616. Celsitudinis Vestrac humilimus Servus M. Füsselius.

Dieser Brief bringt uns manche wertvolle, Füssel betreffenden Aufschlüsse. Und zwar darüber zuerst, wie sehr doch die Beziehungen Füssels zu Johann Georg das Gepräge des Innerlichen und Intimen getragen haben müssen. Der ganze Ton des Schriftstücks läßt das durchblicken. Denn Füssel erschließt sich seinem früheren Herrn wie einem, dessen ganzes Vertrauen man besitzt, und von dem man weiß, daß man bei ihm für das, was als quälende Last einem auf dem Herzen liegt, ein offenes und verständnisvolles Ohr findet. Aber freilich, es handelt sich dabei zunächst nicht um Individuelles und Familiäres, sondern um das, was Füssel die „heilige und große Sache" nennt, um die Durchführung der Johann Sigismundschen kirchlichen Reformgedanken. Und in dieser Beziehung zeigt der Brief, wie es 1616 stand. Füssel klagt über die Gleichgültigkeit und Unentschiedenheit der nächsten Ratgeber des Fürsten, wie über die offenen Feindseligkeiten, die er im Betreiben jener causa sancta von den hohen Hofkreisen und vom Adel zu erfahren hat. Wie eine Illustration für das Gesagte nimmt sich sein Hinweis auf die letzten Preußischen Vorgänge aus. Der Kurfürst weilte daselbst. Durch das Lubliner Religionsprivileg von 1569 war für das streng lutherische Land principaliter festgesets, daß „peregrina dogmata et haeresium genera, post Augustanam Confessionem exorta," verhindert und abgeschafft werden müßten; und noch 1614 war durch den Polenkönig ein in dieser Richtung sich äußerndes Reskript an die Regiments- und Ober-

räte ergangen, nach dem die Calvinisten von Ehrenämtern in Preußen auszuschließen seien, und der Calvinismus selber als Ketzerei zu gelten habe. Johann Sigismund mit seinen reformierten Neigungen stand nun in diesen Verhältnissen. Durch D. Joh. Crocius, einen aus Cassel stammenden Geistlichen seiner Denkart, ließ er sich im Herbst des Jahres, als der Landtag sich in Königsberg versammelt hatte, in seinem Schlosse predigen. Gegen diesen Gottesdienst reformierten Gepräges erhoben die Landstände scharf und nachdrücklich in Warschau Beschwerde und erreichten, daß der König sich auf ihre Seite stellte. Auch die Geistlichkeit Preußens regte sich dawider, an ihrer Spitze der im Füsselbriefe erwähnte Behm, für dessen Fanatismus vielleicht das am charakteristischsten ist, daß er, als am Ostersonntag des nachfolgenden Jahres Johann Sigismund sich durch eben jenen Crocius „das Brot brechen ließ", von seiner Königsberger Kanzel verkündete, Gott habe durch Zulassung des greulichen Brotbrechens für Preußen das Osterfest in ein Trauerfest verwandelt. Auch daß Johann Sigismund in Preußen seine Confessio lateinisch und deutsch ausgehen ließ, um seine Untertanen zu überzeugen, daß sein Glaube nicht unchristlich sei, war zunächst vergeblich. So war die Situation für diesen in der Tat eine sehr mißliche; und um so höher mußte es gewertet werden und als ein Zeichen, wie sehr ihm sein Konfessionswechsel wirkliche Überzeugungssache war, wenn sein persönlicher Eifer, wie Füssel sagt, nicht erkaltete. Aber freilich, er war in dem vorliegenden Falle den Vorhaltungen seines Kanzlers Pruckmann gewichen — dieser ist doch wohl unter dem „senior ille P., qui a latere est Serenissimo", zu verstehen —, daß bei den comitia nicht der Antiubiquitarier, sondern sein Antipode Behm predigte. Die gefährlichste Gegnerschaft aber kam der durch Füssel vertretenen Sache von seiten der Königlichen „Juno", die ihren Einfluß auf den Adel geltend machte, der Kurfürstin Anna, von ihr, die noch in ihrem Testamente bestimmen konnte, es solle 1 Joh. 1, 7 zum Texte ihrer Leichpredigt genommen und bei seiner Ausdeutung der „calvinistischen Greuel in der Lehre" in etwas gedacht werden[1]).

---

[1]) Vgl. Schmidt, Zur Geschichte des Kurf. Joh. Sigismund. Programm. 1858. Schweidnitz.

Noch 10 Jahre hat Füssel am Berliner Hof gewirkt, auch schriftstellerisch. Müller und Küster in ihrem „Altes und Neues Berlin“ zählen 27 Schriften seiner Hand. In besonders nahe Beziehung trat er in dieser Zeit zu einem Mann, der in den Anfängen der kirchlichen Reformbewegung Johanns Sigismunds eine bedeutsame, freilich noch nicht genugsam aufgezeigte Rolle allem Anscheine nach spielte, dem Kurfürstl. Geh. Rat Simon Ulrich Pistoris auf Seyselitz. Dieser war es, der, als Johann Sigismunds Bruder, Markgraf Ernst, als erster aus dem Hohenzollernhause, 1610 zur Reformierten Kirche sich bekannte, indem er zu Düsseldorf am Abendmahl nach reformierten Ritus mit seinen Räten teilnahm, gleichsam als eine Art Verteidigung dieses Schrittes — er selber gehörte zu jenen Räten — das sogenannte Düsseldorfer Buch 1613 ausgehen ließ, worin er zwölf vornehme, wohlgegründete Hauptursachen aufzählt, „warum die reformierte evangelische Kirche mit Doct. Luthers und seiner Nachfolger Auslegung der Worte Christi im heiligen Abendmahl, dadurch eine wesentliche, doch unräumliche, unempfindliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi allhie auf Erden In, Mit vnd Unter dem Brot, auch eine mündliche Nießung desselben eingeführt wird, nicht eins sein könne.“ Dieses Mannes „Gründliche, lautere, richtige Auslegung der Psalmen Davids von Anfang bis zum Ende“, über der ihn der Tod überraschte, hat Füssel 1618 „in den Druck befördert“ und Johann Sigismund und Johann Georg gewidmet. Und eben diesem Mann hat Füssel bei seinem Abscheiden die ergreifende „Klagpredigt“ über Jes. 3, 1. 2. 3 gehalten, worin er ausführt, daß hier „ein Fürst und Großer“ gefallen sei. Er habe des Verstorbenen „sondere adfection vnd geneigten Willen“ erfahren. Zeit seines Lebens bleibe ihm das unvergessen. Er wünsche, daß mehrere solche Männer in dieser zerrütteten und bedrängten Zeit der res publica christiana zuwachsen möchten, in dieser Zeit, da Ps. 12, 2 u. 3 erfüllt werde: „Die Heiligen haben abgenommen“.

Am 13. September 1626 ist Füssel selber „forti animo“ heimgegangen, die sein Sterbebette Umstehenden mahnend, die beiden „artificia doctorialia“ vor allem zu lernen, das „assidue orare et constanter pati“. Sein Biograph schildert ihn ungefähr so: Von mittlerer Statur, habe er die einem „Ecclesiastes“ wol-

anstehende „gravitas“ besessen. Mit einem scharfen Verstand und treffenden Urteil begabt, war er in allen göttlichen und kirchlichen Dingen voll glühenden Eifers. Dabei aber besaß eine besondere Kraft der Tröstung an Niedergebeugten, war aller „adulatio, simulatio et improbitas“, besonders in religiösen Dingen, erbitterter Feind, von Nachsicht mit der menschlichen Schwachheit, auch unter körperlichem Leiden treu in der Erfüllung seiner Pflichten. Der Theologe und Chronolog Buchholzer habe gelegentlich einmal von den fünf gloriationes Pauli geredet, dem gloriari in imbecillitate, in cruce Christi, in bona conscientia, in afflictionibus, in spe vitae aeternae. Auch bei Füssel könnten diese unschwer nachgewiesen werden.

VII.

Zeit und Ort der ersten evangelischen Abendmahlsfeier Kurfürst Joachims II.

Von

Professor Dr. Christian Groß,

Geh. Regierungsrat in Potsdam.

Im Verhältnis zur Wichtigkeit des Zutritts Brandenburgs und des brandenburgischen Hohenzollernhauses zur Sache der Evangelischen ist die Frage nach Ort und Zeit dieses Ereignisses nur von untergeordneter Bedeutung. Darum auch die Gleichgültigkeit der Zeitgenossen dieser Frage gegenüber. Erst von der zweiten und dritten Generation wird sie aufgeworfen und mit von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmender Übereinstimmung für den 1. November 1539 und merkwürdigerweise nicht für das scheinbar allein in Betracht kommende Berlin, sondern für Spandau entschieden.

Was zunächst die Frage nach dem Tage der Feier betrifft, so können wir sie kurz erledigen. Selbst Steinmüller bemerkt kurz und bündig: „Doch sind die Beweise für den 31. Oktober so wenig stichhaltig, daß die Annahme dieses Datums nicht zu halten ist“ [1]). Nur Fr. Holtze sagt: „Seit 1889 ist in Spandau ein Denkmal für . . . Joachim II., der dort nach einer noch immer nachgesprochenen irrtümlichen Überlieferung am 31. Oktober 1539 zum Luthertum übergetreten sein soll, errichtet“ [2]).

---

[1]) Vgl. Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg usw. S. 72.

[2]) Vgl. Fr. Holtze, Berlin und Kopenhagen S. 25. In seiner Skizze einer Geschichte der Stadt Berlin hat Holtze dieses Datum noch zweimal wiederholt, aber ohne auch nur den Versuch zu machen, an irgend einer von den drei Stellen diese überraschende Angabe zu begründen.

Seit etwa hundert Jahren ist Holtze der erste, der diese unbegründete Behauptung wieder aufstellt, nachdem Marheinecke eine Zeit lang für dieses Datum und Berlin, später aber für dasselbe Datum und Spandau in ganz haltloser Weise eingetreten war [1]). Merkwürdigerweise haben Holtze und Steinmüller eine Nachricht unbeachtet gelassen, die die Frage nach dem Datum des entscheidenden Schrittes des Kurfürsten, man darf wohl sagen, endgültig entscheidet, die Worte Melanchthons in einem Briefe vom 26. Oktober 1539 an Veit Dietrich [2]): „Fui his diebus in Marchia accersitus a Joachimo Electore, quod ex Cratone audisse te existimo. Deliberatur de tollendis abusibus Ecclesiarum, sed nollem adhiberi in consilium Mustelam [3]). Ego quaedam ipsius deliberata reprehendi, sed quid futurum sit, exitus ostendet. Cal. Novemb. inchoabitur res. Abolentur privatae liturgiae, conceditur sacerdotibus conjugium, tollitur invocatio Sanctorum, jubetur pura doctrina tradi, et proponitur vestra *κατήχησις*. Conceditur integri Sacramenti usus." Am 26. Oktober ist der Brief Melanchthons geschrieben, und „in diesen Tagen" war er, vom Kurfürsten Joachim berufen, in der Mark gewesen zur Beratung über die vorzunehmenden Änderungen in der Kirche. Und „am 1. November wird die Sache ihren Anfang nehmen". Hier steht einfach: „die Sache wird ihren Anfang nehmen". Sie war also für den 1. November festgestellt, und wenn nun der einzige Augenzeuge, dessen Zeugnis uns vorliegt, wie wir sehen werden, wirklich am 1. November 1539 an dem feierlichen Akte des Abendmahls „nach dem Vorgang" des Kurfürsten mit vielen anderen Landsleuten teilgenommen hat, so dürfte über das Datum des Ereignisses wohl jeder Zweifel ausgeschlossen sein.

Aber wie steht es mit dem Orte des wichtigen Ereignisses? Fand es in Berlin statt oder in Spandau? Während früher die Meinungen dann und wann noch auseinander gingen, nennen die zur dritten Säkularfeier 1839 erschienenen sehr zahlreichen Schriften „einstimmig" [4]) Spandau, und auch in dem folgenden

[1]) Vgl. von Ledebur, Über den Tag und Ort des Übertritts des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg zur lutherischen Kirche S. 26.

[2]) Vgl. Corpus Reform. vol. III. col. 803.

[3]) Georg Witzel.

[4]) Vgl. Steinmüller a. a. O. S. 68.

halben Jahrhundert treten Kirchner[1]), Heidemann[2]) u. a. für Spandau ein.

Wenn sich so die Jahrhunderte mit zunehmender Übereinstimmung der Urteilsfähigen für Spandau entschieden haben und erst seit 1889 einige Schrifsteller wieder, ohne eine einzige ins Gewicht fallende neue Tatsache anführen zu können, für Berlin eingetreten sind, so müssen die Gründe, die für Spandau sprechen, doch von sehr bedeutendem Gewichte sein. Darum verlohnt es sich wohl, daß sie von neuem vorgeführt und erörtert werden.

Bei historischen Fragen wie bei Fragen des Rechts entscheidet bekanntlich nicht die Zahl der Stimmen und Zeugnisse, sondern ihr Gewicht. Ein einziger Augenzeuge bedeutet mehr als hundert andere, die eine Sache nur vom Hörensagen kennen.

Darum muß für unsere Frage das Zeugnis des einzigen Augenzeugen, der von der Feier am Allerheiligentage 1539 berichtet, nicht bloß an die Spitze gestellt, sondern auch aufs sorgfältigste untersucht werden.

Dieser Augenzeuge, dessen Bericht auf uns gekommen ist, ist Matthias von Schwanebeck. Erhalten ist dieser Bericht in Th. Philipp von der Hagen's Beschreibung der Stadt Teltow, im Jahre 1767 in Berlin erschienen. Das bereits im Anfang des 17. Jahrhunderts erloschene Teltowsche Geschlecht von Schwanebeck besaß nämlich eine Familienchronik, das Schwanebecksche Hausbuch genannt, dessen Original von der Hagen bei Abfassung seiner Beschreibung der Stadt Teltow zwar nicht vorgelegen hat, vielleicht auch zu seiner Zeit, d. h. etwa 150 Jahre nach Erlöschen des Geschlechts, schon gar nicht mehr existierte, wohl aber eine beglaubigte Abschrift[3]). Es folgen Auszüge aus dem Hausbuche über den Abriß des Schwanebeckschen Wohnhauses 1586, über ein Testament mit genauen Angaben und namentlich die für uns wichtige Notiz: „Mathias von Schwanebeck folgte seinem Vater, war Ao. 1517 gebohren und erhielt die Lehn wegen Teltow 1543. Er ver-

---

[1]) Vgl. Kirchner, Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern I. Teil S. 266f.

[2]) Vgl. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg S. 213f.

[3]) Vgl. von der Hagen a. a. O. S. 22.

heirathete sich Ao. 1545 mit Ursula v. Kickebusch und starb 1577"[1]).

Die Eintragungen des Matthias von Schwanebeck im „Hausbuch" haben folgenden Wortlaut:

„Als der Hochwürdige Bischoff, Herr Mathias von Brandenburg .... vom gedachten Herrn Bischof Matthias empfangen."[2])

Tag und Ort des wichtigen Ereignisses sind hier so klar und bestimmt angegeben, und das Datum stimmt so völlig mit der Angabe Melanchthons überein, daß ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben ausgeschlossen scheint. Dennoch äußert Steinmüller auch hier schwere Bedenken: „Wie aus dem Zusatz „löbl. Gedächtnisses"[3]) hervorgeht, ist der Eintrag in das Hausbuch frühestens im Todesjahr 1572, also 33 Jahre nach dem Übertritt des Kurfürsten erfolgt, da Matthias von Schwanebeck bereits 55 Jahre zählte. Wie leicht können sich die Einzelheiten eines Ereignisses, dem er in einem Alter von 22 Jahren beigewohnt hatte, in seiner Erinnerung verschoben haben".[4]) Dagegen möchte ich bemerken, erstens, daß Joachim II. nicht 1572, sondern bereits am 3. Januar 1571 gestorben ist, vom 1. November 1539 bis zum Tode des Kurfürsten also genau 31 Jahre, 2 Monate und 2 Tage verflossen waren, demnach Matthias von Schwanebeck damals nicht 55, sondern höchstens 52 bis 53 Jahre alt war, und zweitens, daß nach allgemeiner menschlicher Erfahrung unser Gedächnis gerade die wichtigeren Ereignisse der Jugendzeit oft mit unglaublicher Zähigkeit bis ins späteste Alter festhält. Ja, wenn es sich hier um einen beliebigen Tag im Jahre handelte, dann wäre vielleicht ein Irrtum möglich, aber der Tag Allerheiligen war eines der höchsten Feste der Kirche. Die Angaben des Hausbuches sind, wie Leop. von Ledebur (S. 7) sich ausdrückt, „völlig unverdächtig"[4]).

---

[1]) Vgl. von der Hagen a. a. O. S. 24ff.

[2]) Da der Wortlaut in diesem Jahrbuch Jahrg. 1 S. 223f. schon von Parisius abgedruckt ist, so sei hier darauf verwiesen.

[3]) „Gedächtniß" ist oben wohl richtiger als Femininum aufzufassen, also „Löblicher Gedächtniß" zu lesen.

[4]) Vgl. Steinmüller a. a. O. S. 67.

Aber Steinmüller ist mit seinen kritischen Bedenken noch nicht zu Ende. Er beschreitet vielmehr den „philologischen Standpunkt" und sagt: „Was beweisen denn die Worte: „Nach dem Vorgang?" Doch nicht ein Voranschreiten allein!"[1]) Vom „philologischen Standpunkte" aus müssen wir jedoch fragen: Was bedeutet „Vorgang" im Deutschen, und zwar nicht im „Juristendeutsch", da es sich ja hier gar nicht um juristische Dinge handelt, sondern in der gewöhnlichen deutschen Sprache, besonders des 16. Jahrhunderts? Da kann uns jedes bessere deutsche Wörterbuch belehren.[2]) So sagt z. B. Moriz Heyne[3]): „Vorgang, m. mhd. vorganc, Handlung des Vorgehens, Vortritt, auch in bezug auf den Rang: auf das er in allen den furgang habe, Col. 1, 18"; und noch etwas eingehender, aber ganz in demselben Sinne, Sanders[4]): „Vorgang: 1. das Vorgehen: a) das Vorausgehen vor andern, zeitlich und örtlich, wobei auch das Nachfolgende teils als nach dem Vorausgehenden sich richtend, teils als das ihm im Range oder in der Vorzüglichkeit Nachstehende erscheint. „Auf daß er in allem den Vorgang habe", Col. 1, 18. „Einem den Vorgang (Vortritt) lassen." — Das Wort „Vorgang" bedeutet also zur Zeit des Matthias von Schwanebeck so viel wie „Vortritt", und „nach dem Vorgang" heißt demnach an unserer Stelle so viel wie „unter dem Vortritt", d. h. der Kurfürst ging bei der feierlichen Handlung in der Pfarrkirche zu Spandau voran, wie sichs gebührte, und die Junker und Landsassen folgten. Wenn wir uns aber auch auf den „philologischen Standpunkt" Steinmüllers begeben und das Wort im Sinne von „Beispiel" auffassen wollten, so hätte ein solches Beispiel doch gegeben sein müssen, d. h. die Abendmahlsfeier des Kurfürsten hätte vor dem 1. November bereits erfolgt sein müssen. Dem widersprechen aber Melanchthons

---

[1]) Vgl. Steinmüller a. a. O. In der Anmerkung 232 bemerkt er dann, daß ein guter Freund ihm mitgeteilt habe, in Josua Maalers Wörterbuch von 1561 sei „der Vorgang" durch antecessio wiedergegeben, und ein anderer Freund habe ausgesagt, daß „Vorgang" in der älteren Sprache, besonders im Juristendeutsch gerade antecessio „Beispiel" weit eher als das Voranschreiten bedeute.

[2]) Grimms „Deutsches Wörterbuch" ist leider noch nicht bis zu unserem Worte fortgeführt.

[3]) Vgl. Heyne, Deutsches Wörterbuch Bd. 3 S. 1299.

[4]) Vgl. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache Band 1 S. 536.

Worte „Cal. Nov. inchoabitur res". Denn nicht „um den Beginn des Novembers", wie Steinmüller sagt[1]), sondern „am 1. November wird die Sache ihren Anfang nehmen". Es bleibt demnach dabei: Am 1. November 1539 haben Matthias von Schwanebeck und die von ihm genannten Herren in der Pfarrkirche zu Spandau das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt aus den Händen des Bischofs von Brandenburg empfangen „nach dem Vorgang", d. h. unter Vortritt des Kurfürsten.

Aber schon lange vor dem Bekanntwerden der Aufzeichnungen des Schwanebecker Hausbuches war die Sache mit von Jahr zu Jahr zunehmender Sicherheit in demselben Sinne entschieden[2]), und zwar im wesentlichen auf Grund der Mitteilungen des Vize-Registrators des kurfürstlichen Archivs, Johann Cernitius. In seinem Buch „Decem e familia Burggraviorum Nurnbergensium . . . . Eicones, eorumque res gestae", erschienen im Jahre 1626, lesen wir einen kurzen, klaren, bestimmten und durchaus richtigen Bericht über die Einführung der Reformation in der Kurmark Brandenburg, von dem kein Wort hier fehlen darf:

„In primis statim accepti Imperii annis, cum passim ubique fierent rituum mutationes per Germaniam, Georgius etiam Brandenburgicus Confessioni Augustanae jam ante subscripsisset: Materque Elisabetha vivo adhuc marito Joachimo I. Religioni, vel eo invito, favisset: Joachimus II. Religionem quoque immutat, et ita immutat, ut doctrina a finitimorum Principum Theologis plene et indistincte, humanae vero traditiones atque ritus, certis conditionibus probarentur: Cum frustra ab hoc instituto, et Sigismundus Rex Poloniae, et Georgius, Dux Saxoniae, Soceri: et Albertus Patruus eum dehortati essent.

Locus, ubi primum Confessionis suae specimen edebat, primumque ad sacram Synaxin cum suis accederet, cum amplissimo vicinarum Urbium concursu, erat Spandoa, quam matri Elisabethae, dotalitii nomine post Parentis obitum concesserat: Nec Elector tantum puriori Confessioni nomen suum dedit, sed et Senatores Berlinenses et Colonienses, vestigiis Pii Electoris insistentes, ibidem loci altero die, confessionis suae idem specimen publicum ediderunt. Communionem tunc temporis primus administrabat, Matthias Jagow, Episcopus Brandenburgensis."

Was sagt hier Cernitius?

[1]) Vgl. Steinmüller a. a. O. S. 68.

[2]) Vgl. von Ledebur a. a. O. S. 14ff.

Der Ort, wo Joachim II. den ersten Beweis seines Bekenntniswechsels gegeben und zum ersten Male zu der heiligen Handlung geschritten ist, war Spandau, das er seiner Mutter Elisabeth nach dem Tode des Vaters als Leibgedinge zugestanden hatte.

Cernitius sagt also nicht, daß die Kurfürstin Elisabeth 1539 bereits in Spandau wohnte, sondern nur, daß sie das Recht hatte, dort zu wohnen. Wenn manche Schriftsteller ihn so verstanden haben, so ist doch offenbar Cernitius nicht daran schuld. Indessen macht Steinmüller geltend: „Seit 1628 begann sich eine andere Meinung zu verbreiten. Es erschien in diesem Jahre das Buch eines kurfürstlichen Sekretärs namens Cernitius, welcher Spandau als den Ort des Übertritts bezeichnete. Begreiflicherweise mußte der prunkende Titel des Buches dazu verleiten, diesem Manne, welchem die Akten des Archivs zu Gebote stehen sollten, völlige Authentizität beizumessen . . . Um die Aktenkenntnis des Cernitius ist es aber schlecht bestellt gewesen. Denn abgesehen davon, daß er dieselben Irrtümer wie Haftiz und Angelus verzeichnete, hat er als Begründung seiner neuen Nachricht die falsche Erzählung in die Welt gesetzt, daß die Kurfürstin Elisabeth bereits um jene Zeit in Spandau geweilt habe.“ Um mit dem letzten Satze anzufangen, wo hat denn Cernitius das behauptet? Er sagt ja nur, daß Joachim II. Spandau seiner Mutter als Witwensitz zugestanden habe, und nicht, daß sie 1539 bereits von diesem Zugeständnis Gebrauch gemacht habe[1]).

---

[1]) Der Nachdruck eines handgreiflichen Druckfehlers aus der Schrift von Ledeburs („cum amplissimo vicinarum Urbinum concursu“) in der Anm. 240 zu S. 70 zeigt, daß Steinmüller das Werk des Schriftstellers, der zuerst Spandau als Ort der ersten evangelischen Abendmahlsfeier Joachims II. genannt, nicht einmal kennt. Und doch besitzt die Königliche Bibliothek zu Berlin mehrere Exemplare der Schrift des Cernitius. Zunächst haben die beiden von mir verglichenen Ausgaben richtig Urbium und nicht Urbinum. Dann steht auf dem Titelblatt des einen Exemplars: „Wittenbergae Anno 1626“ und auf dem Titelblatt des andern: „Berlini, Typis Rungianis. Anno 1626“. Der scheinbare Widerspruch zwischen Berlin und Wittenberg wird durch den Zusatz auf der letzteren Ausgabe: „Exemplaria prostant Wittebergae apud Haeredes Samuelis Selfisch“ wohl so zu erklären sein, daß das Buch zwar in Berlin gedruckt, aber auch zu Wittenberg bei den Erben von Sam. Selfisch zu haben war, und daß die letztere Buchhandlung ihren

Nicht bloß auf dem Titelblatt seines Werkes nennt sich Cernitius „Archivi Electoralis Vice-Registrator“, sondern er beruft sich auch in seiner Widmung auf die Gelegenheit, die sein Amt ihm schon ein volles Jahrzehnt geboten habe, den „Thesaurus literarius Electoralis, monumentaque secretissima“ gründlich einzusehen und zu durchforschen. Wenn also Steinmüller sagt: „Um die Aktenkenntnis des Cernitius ist es schlecht bestellt gewesen“, so ist dies übel angebracht einem Manne gegenüber, der sich gerade auf seine gründliche Kenntnis auch der geheimsten Dokumente berufen darf und der mit stolzem Selbstgefühl hinzufügt, was andere bisweilen verkehrt oder weniger richtig geschrieben, „id quivis in hoc opusculo, tanquam in compendio, justo annorum ac rerum ordine fideliter coarctato, et beneficio Archivi Electoralis, ad lapidem quasi Lydium revocato, . . . facili negotio invenire poterit“. Aber nicht bloß Cernitius selbst beruft sich hier auf seine Aktenkenntnis, sondern auch ein Zeitgenosse und Landsmann von ihm, Bercovius, Prediger an der Nikolaikirche in Berlin, „fügt, wiewohl er sich mehr zur entgegengesetzten Ansicht hinneigt, die sehr zu beachtende Bemerkung hinzu, daß Cernitius aus den Archiven dartue, daß zu Spandau die Anfänge der Reformation in der Mark stattgefunden haben“[1]).

Wir dürfen also wohl behaupten: die Angabe des Cernitius über die Abendmahlsfeier Joachims II. in Spandau ist den Akten des kurfürstlichen Archivs entnommen, dies um so mehr, wenn Steinmüller mit seiner Behauptung recht hätte, daß im 16. Jahrhundert die „einstimmige Ansicht“ geherrscht habe, „daß die erste Abendmahlsfeier zu Berlin stattgefunden habe“[2]). Denn

---

Exemplaren ein besonderes Titelblatt voranstellte. 1628 erschien dann in Berlin eine zweite verbesserte Auflage (die wohl Leop. von Ledebur vorgelegen hat), jedenfalls ein Zeichen, daß das Buch großen Beifall gefunden hat. Aber noch mehr. Auf dem letzten Blatte der Berliner Ausgabe von 1626 stehen die bemerkenswerten Worte: „Berlini, Jussu Serenissimi Electoris Brandenburgici... Excudebat Georgius Rungius, Typographus, Anno MDCXXV“ Also schon 1625 ist das Buch gedruckt worden, und zwar auf Befehl des Landesherrn. Der Verfasser eignete sogar sein Buch dem regierenden Kurfürsten mit einer mehrere Seiten langen Widmung zu. Selbst das Datum fehlt dieser Widmung nicht: „Dabam Coloniae ad Suevum, Anno 1625, 14. Julij die“.

[1]) Vgl. von Ledebur a. a. O. S. 17.

[2]) Vgl. Steinmüller a. a. O. S. 65.

wie hätte Cernitius dann ohne eine sichere Unterlage zu seiner Behauptung kommen können?

Über den Magister Peter Haftiz, Schulrektor der beiden Städte Berlin und Cölln, können wir uns kürzer fassen. Steinmüller bemerkt über ihn: „Der letzte der märkischen Chronisten des 16. Jahrhunderts, der Magister Peter Haftitius, wird gern von den Vertretern gegenteiliger Ansicht als Gewährsmann genannt. Mit Unrecht. Die in der Handschriftensammlung der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhandenen 12 Ausgaben seines Chronicon Marchicum Microchronologicum enthalten keine Ortsangabe. Dagegen findet sich zuweilen der zwischen den Zeilen in späterer Zeit angebrachte Zusatz, welcher Spandau nennt." Diese Angabe Steinmüllers klingt so bestimmt, daß man einen Irrtum für ausgeschlossen halten müßte. Und doch nennen gleich die beiden ersten von Steinmüller[1]) aufgeführten Handschriften (fol. 23 und fol. 24) Spandau. Auf dem Titelblatt der Handschrift (fol. 24) findet sich auch der wichtige Zusatz „Anno Domini MDC.[2])"

Wie steht es nun mit den Zeugnissen für Berlin?

Darüber bemerkt Steinmüller[3]): „Alle Chronisten des 16. Jahrhunderts[4]) bringen die Tatsache des Übertritts, die meisten nennen als Ort Berlin. An ihrer Spitze steht als zuverlässigster Gewährsmann der Sohn des bei der Abendmahlsfeier

---

[1]) Vgl. Steinmüller a. a. O. Anm. 220.

[2]) Der lange Titel der Handschrift (fol. 23) lautet: „Microchronologicum Marchicum das ist ein kurz Zeit büchlein oder Wahre eigentliche und Gründliche Beschreibung des Zustandes der Chur:Brandenburg, ehe dan die Burggraffen von Nürnberg dieselbe bekommen, wann und wie Sie darzu kommen, einander Succediret, und was für Vornehme Geschichte unter ihrer Regierung vom 1388 ten Jahre nach Christi geburth bis auf das 1595. Jahr sich allenthalben darin zugetragen haben, Gestellet durch M. Petrum Haftitium Weyland Rectorem beyder Schulen zu Berlin und Cöln an der Spree Anno Domini MDXCV". Diese Handschrift ist bis August 1600 von derselben Hand fortgeführt. Andere von mir verglichene Handschriften enthalten allerdings keine Ortsangabe, und ich sehe deshalb hier auch von der Mitteilung des Textes ab. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß wenigstens in zwei höchstwahrscheinlich im Jahre 1600 angefertigten Abschriften der Handschrift Spandau genannt wird.

[3]) Vgl. Steinmüller a. a. O. S. 67.

[4]) Buchholzers „Isagoge" erschien 1580, und 20 Jahre sind doch kein Jahrhundert!

zugegen gewesenen Propstes Buchholzer. Dieser Abraham Buchholzer, welchen Seidel einen durch chronologisches Wissen ausgezeichneten Mann nennt, war der erste, welcher acht [so!] Jahre nach Joachims II. Tod Berlin als Ort des Übertritts bezeichnete." In einer Anmerkung[1]) führt dann Steinmüller nach Angabe des Titels des Buchholzerschen Buches nur die Worte an: „Berlini in templo Cathedrali". Der Leser kann nach dem Steinmüllerschen Text diese an und für sich ja ganz unverständlichen Worte nur so ergänzen: ist Joachim II. zur evangelischen Kirche übergetreten. Wie aber lauten Buchholzers Worte in Wirklichkeit? „Eodem anno (1539) Matthias, Episcopus Brandenburgensis, primus administravit Coenam Domini sub utraque specie Berlini in templo Cathedrali". Von einer Teilnahme des Kurfürsten an dieser Feier ist gar nicht die Rede.

Mit diesem „zuverlässigsten Gewährsmann" Steinmüllers, der an der Spitze aller jener Chronisten des 16. Jahrhunderts steht, die als Ort des Übertritts Berlin nennen, ist es also nichts. Selbst mit dem „chronologischen Wissen", das Steinmüller Abraham Buchholzer durch Seidel bezeugen läßt, ist es nicht weit her.

Von „allen Chronisten des 16. Jahrhunderts", die von dem Übertritt Joachims II. berichten, nennt Steinmüller außer Buchholzer und Haftiz, der, wie wir oben gesehen haben, mit demselben, ja mit noch größerem Rechte, für Spandau in Anspruch genommen werden kann, nur noch Hildesheim und Angelus. Hildesheim folgt in seinen im Jahre 1592 zu Frankfurt a. O. erschienenen „Vitae duorum Principum Joachimi II. Electoris et Joannis Marchionis" fast Wort für Wort den Angaben Buchholzers. Angelus endlich läßt in seinem 1593 zu Wittenberg erschienenen „Breviarium" „den Bischoff von Brandenburg, Matthias von Jagow, das Sacrament des Altars unter beyderley gestalt, zu Cölln an der Sprew am Tage aller Heiligen und aller Seelen austeilen" und fügt erst in den im Jahre 1598 zu Frankfurt a. O. erschienenen „Annalen" hinzu, daß Joachim II. samt seinem Hofgesinde am Tage aller Heiligen zum Sakrament gegangen sei. Als seine Quellen gibt

---

[1]) Vgl. Steinmüller a. a. O. Anm. 216.

er Bucholcerus, Chytraeus und Crentzheimius an, von denen der erste schon erwähnt wurde, der zweite den Übertritt Joachims II. gar nicht erwähnt und der dritte weder Ort noch Tag angibt und sich wieder auf Buchholzer beruft.

Das Wort Steinmüllers: „Alle Chronisten des 16. Jahrhunderts bringen die Tatsache des Übertritts, die meisten nennen als Ort Berlin", zerfließt also in nichts, und von den sämtlichen Quellen des 16. Jahrhunderts bleibt nur eine einzige übrig, auf die man sich für Berlin berufen kann, und selbst das nicht einmal in unzweideutiger Weise. Ich meine die am 8. September 1595, also 56 Jahre nach dem Übertritt Joachims II. zu Cölln an der Spree gehaltene Leichenpredigt des Matthäus Leudthold auf die Tochter Joachims II., die Herzogin Elisabeth Magdalena von Braunschweig, worin es heißt: „Und hernach Anno 39 Solche Reformation und Religion in ihr Churf. G. gantzem Lande angestellet, das Euangelium lauter und rein zu Predigen, und das hochwürdige Sacrament des Altars, nach Christi einsetzung unter beider Gestalt jedermann zu gebrauchen vergönnet, darauf auch Ihr Churf. Gnad. am Tage Omnium Sanctorum, selbst persönlichen, erstlich sub utraque specie communicieret, und die erste Reformirte messe in ihr Churf. G. Stifftskirche vom Bischoff Mathias von Jagow hat halten und celebrieren lassen". Bei der Länge und Unübersichtlichkeit dieses Satzgefüges ist es sehr wohl möglich, die erste evangelische Abendmahlsfeier des Kurfürsten von der ersten reformierten Messe in der Stiftskirche zu trennen und letztere auf einen folgenden Tag zu verlegen. Dabei darf man nicht vergessen, daß es sich hier um eine Predigt handelt, bei der es selbstverständlich mehr auf die großen geschichtlichen Tatsachen ankommt als auf die Genauigkeit der Einzelangaben.

Also bis zum Erscheinen der „Eicones" des kurfürstlichen Vize-Archiv-Registrators Johann Cernitius im Jahre 1626 hat nicht ein einziger Schriftsteller den Ort der ersten evangelischen Abendmahlsfeier des Kurfürsten Joachim II. in völlig klarer und unzweideutiger Weise bezeichnet. Ist es da zu verwundern, daß zwar bei der ersten Säkularfeier 1639, somit 13 Jahre nach dem Erscheinen der „Eicones", die Ansichten über Ort und Zeit der ersten kurfürstlichen Abendmahlsfeier noch schwankten, aber schon beim Herannahen der zweiten

Säkularfeier der Streit „vollkommen dahin entschieden war, daß am 1. November 1539 zu Spandau die erste öffentliche Communion unter beiderlei Gestalt Statt gefunden habe, und daß die Feier des 2. Novembers zu Berlin geschehen sei"[1]). Als sodann 1767 die Angaben des einzigen Augenzeugen, der über die Feier vom 1. November 1539 berichtet, bekannt geworden waren, herrschte bei der dritten Säkularfeier 1839 schon gar kein Zwiespalt mehr. Und so blieb es bis zur Denkmalsenthüllung zu Spandau am 1. November 1889.

Nach den Gründen, die Joachim II. bewogen haben, sein erstes evangelisches Abendmahl nicht in der prachtvoll ausgeschmückten Domkirche in Berlin, sondern in der Nikolaikirche zu Spandau zu feiern, hat man vielfach gefragt. Daß nicht die Anwesenheit der Mutter des Kurfürsten den Sohn zur Wahl Spandaus bestimmt haben kann, haben wir oben schon gesehen. Immerhin wäre es nicht undenkbar, daß der Kurfürst seiner Mutter, die so viel um des Evangeliums willen gelitten hatte, mit der Wahl des Ortes eine Freude hat machen wollen. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die zweite Hauptperson bei der heiligen Handlung, Bischof Matthias von Brandenburg, früher Propst in Spandau war, die dortigen Verhältnisse danach sicherlich sehr genau kannte. Er wußte also ohne Zweifel auch, daß man hier schon seit lange das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen gewohnt war, wie dies aus den Kirchenrechnungen von St. Nikolai von 1527 und 1530 hervorgeht. In der ersteren heißt es: „Vthgeven anno xxvii : xvii gr. vor wyn, mauritz wartenberge gegeven, vor de communicanten zu der ostern". Eine ähnliche Ausgabe ist für die Weihnacht-Kommunikanten 1530 verzeichnet. Hier hatte man also „den Brauch" bei der heiligen Handlung nicht erst zu „lernen", wie anderwärts, sondern kannte ihn seit langer Zeit und war an ihn gewöhnt. Dazu kommt noch ein gar nicht hoch genug zu wertender Umstand, daß nämlich die Gemahlin des Kurfürsten, die polnische Königstochter Hedwig, nicht bloß an der heiligen Handlung nicht teilnahm, sondern sich ganz energisch dagegen gewehrt hat[2]). Weiter

---

[1]) Vgl. von Ledebur a. a. O., S. 29.

[2]) Vgl. dazu auch Heidemann a. a. O., S. 214.

ist zu beachten, daß die Nikolaikirche in Spandau, wenn sie auch nicht mit solcher ausgesuchten Pracht geschmückt war wie der Dom zu Berlin[1]), doch ein sehr schönes, großes und für eine solche Feier in jeder Beziehung würdiges Gotteshaus war[2]).

Ferner ist zu betonen, daß Berlin und Spandau damals ungefähr gleich groß waren.

Aber nicht bloß ungefähr eben so groß wie Berlin war Spandau zu damaliger Zeit, es war auch ebenso im Besitze eines kurfürstlichen Schlosses, das der Kurfürstin Elisabeth zwei Tage nach ihrer Vermählung mit Joachim I., am. 12. April 1502, für den Fall ihrer Witwenschaft als fürstliche Wohnung verschrieben worden war[3]), und das, wie oben berührt, nach Cernitius Joachim II. nach dem Tode des Vaters der Mutter als Witwensitz zugestanden hatte.

Wir werden uns demnach die Vorgänge des Sommers und Herbstes 1539 etwa folgendermaßen vorzustellen haben. Zwischen dem Kurfürsten und dem Bischof von Brandenburg war entweder schon im April bei der Anwesenheit des letzteren in Berlin, oder später die Teilnahme des Kurfürsten an einer vom Bischof abzuhaltenden Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt für den folgenden Herbst in Aussicht genommen und dann bei den Besprechungen im Oktober, an denen Melanchthon teilgenommen, als Tag der 1. November und als Ort die Nikolaikirche in Spandau festgesetzt worden. Dies wurde weiterhin allen zur Teilnahme an der Feier Einzuladenden aus Stadt und Land mitgeteilt, und am 31. Oktober machten sich nicht bloß Matthias von Schwanebeck mit seinem Vater und die anderen Junker aus dem Teltow, sondern auch noch viele andere Junker und Geistliche und Bürger auf den Weg nach

---

[1]) Vgl. Nikolaus Müller in diesem Jahrbuch, 2. u. 3. Jahrgang.

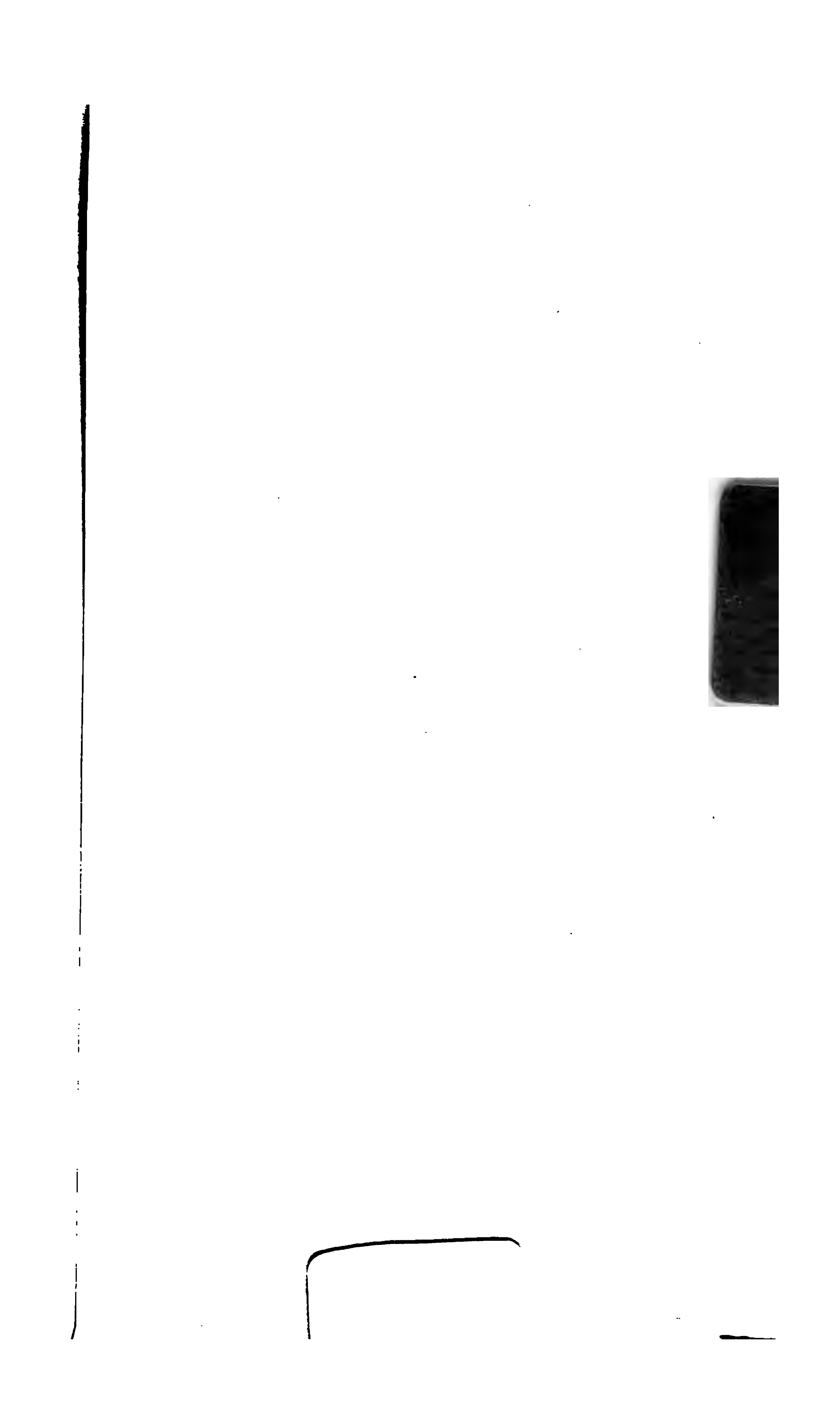
[2]) Wunderlich klingen daher die Worte Steinmüllers (S. 70): „Hätte der Kurfürst eine prunkvolle Feier für seinen Übertritt einrichten wollen, so wäre die aufs glänzendste geschmückte Stiftskirche zu Berlin der bei weitem geeignetere Ort dafür gewesen und er hätte sicherlich seine Ritterschaft nach der Hauptstadt entboten, anstatt zu ihnen zu kommen und mit ihnen in der unscheinbaren Pfarrkirche einer kleinen Landstadt zu feiern". Die Spandauer Nikolaikirche ist noch heute eine der schönsten Kirchen in der ganzen Mark Brandenburg; wenn nur die alten Kirchen in Vergleich gezogen werden, Berlin nicht ausgenommen!

[3]) Vgl. Kirchner a. a. O., 1. Bd., S. 219.

Spandau, um an der lang ersehnten Feier teilzunehmen. Der Kurfürst begab sich entweder schon am 31. Oktober „mit seinem Hofgesinde“ nach Spandau und verbrachte die Nacht im dortigen Schlosse, oder er legte den ja nur zwei Meilen betragenden Weg am Morgen in aller Frühe zurück (was ich übrigens nicht für sehr wahrscheinlich halte) und war pünktlich zur festgesetzten Stunde in Spandau. War die Feier vom 1. November eine derart einfache und prunklose, so braucht man sich auch nicht weiter den Kopf darüber zu zerbrechen, warum weder in den Stadt- und Kirchenrechnungen, noch in der Stadt- und Kirchen-Chronik davon Notiz genommen ist. Der Bischof fuhr dann nach der Feier mit dem Kurfürsten nach Berlin und teilte dort am 2. November in der Domkirche in derselben Weise das heilige Abendmahl an Rat und Bürgerschaft von Berlin und Cölln aus.









JAHRBUCH

für

Brandenburgische Kirchengeschichte.

Herausgegeben im Auftrage
des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte

von

D. Dr. Nikolaus Müller,
Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

7. und 8. Jahrgang.

Berlin.
Kommissions-Verlag von Martin Warneck.
1911.

v. 7-8

Inhalt.

I.

Der Berliner Kirchenlieddichter Johann Heinzelmann und ein unbekanntes Gedicht Paul Gerhardts.

Von

D. Gustav Kawerau,

Propst zu St. Petri in Berlin.

Es ist bekannt, daß, als Paul Gerhardt in Berlin lebte und seine Lieder sang, er nicht allein die geistliche Poesie betrieb, sondern daß wir um ihn her einen ganzen Kreis berlinischer und märkischer Dichter erblicken. Das große Sammelwerk von Albert Fischer und W. Tümpel, Das deutsche evangelische Kirchenlied des 17. Jahrh., hat uns den Überblick über diesen Kreis von Sängern dadurch leicht gemacht, daß im 3. Bande diese märkischen Dichter zusammengestellt und die Lieder derselben mitgeteilt werden. Da folgen auf Paul Gerhardt der Lehrer am Grauen Kloster, später Prediger in Petershagen, Burkhard Wiesenmeyer, S. 449—453; der Lehrer an demselben Gymnasium, sodann Prediger an St. Nicolai und darauf von 1640—51 an St. Marien, Johann Berkow, S. 453; der Diakonus und spätere Propst an St. Nicolai, Georg Lilius (gest. 1666), S. 454—455; der Pastor in Brandenburg und sodann Inspektor in Frankfurt a. O., Martin Heinsius (gest. 1667), S. 456—457; der Subrektor und sodann Konrektor am Grauen Kloster, Michael Schirmer (gest. 1673), der Dichter von „O heilger Geist, kehr bei uns ein", S. 457—462; der Rektor, zuletzt Superintendent in Brandenburg, Valentin Fromm (gest. 1679), S. 462; der Berliner Buchdrucker Christoph Runge (gest. 1681), S. 463—487; der Konrektor und spätere Rektor am Cöllnischen Gymnasium in Berlin-Cölln, Johann Bödiker (gest. 1695), S. 488—491; der Hauslehrer in Berlin

und spätere Pastor in Ostrau bei Bitterfeld, Joachim Pauli (gest. 1708), S. 492—501; der Archidiakonus und Rektor zu Neustadt-Eberswalde, sodann in Frankfurt a. O., zuletzt Professor und Hofprediger in Königsberg i. Pr., Gottfried Wegener (gest. 1709), S. 501—502; und als letzter der Lehrer am Grauen Kloster, später Diakonus in Beeskow, zuletzt Archidiakonus zu Frankfurt a. O., Gotthilf Treuer (gest. 1711), S. 503—504. Daran schließt jenes Sammelwerk noch etliche Lieder unbekannter Verfasser, die zuerst in der 5. Auflage von Crügers Praxis pietatis melica 1653, ferner in der 11. Auflage 1664 und in der 12. 1666 auftauchen und von denen angenommen werden darf, daß sie gleichfalls berlinische oder märkische Sänger zu Verfassern haben, S. 504—507.

Es ist das eine stattliche Zahl von Männern, die auf dem Gebiete des Kirchenliedes produktiv gewesen sind, auf die diese Zusammenstellung uns aufmerksam macht. Ich bin in der Lage, diese Reihe noch um einen Namen ergänzen zu können, um den Namen eines Mannes, der zwar meines Wissens keins seiner Lieder hat drucken lassen, von dem aber eine stattliche Sammlung geistlicher Lieder handschriftlich auf unsre Tage gekommen ist.

In der Königl. Bibliothek zu Dresden fand ich einen Band handschriftlicher Umdichtungen sämtlicher 150 Psalmen, und dazu noch ein frei gedichtetes Kirchenlied enthaltend, als deren Dichter sich „Mag. Johann Heinzelmann, Pfarrer in Alt-Salzwedel und Superintendent" bezeichnet. Da diesen seinen geistlichen Liedern auch ein ihm gewidmetes Gedicht Paul Gerhardts abschriftlich beigefügt ist, und dieser ihn „seinen hochgeliebten Herrn Kollegen" nennt, so müssen die Lieder Heinzelmanns aus der Zeit stammen, wo beide Männer noch Kollegen an derselben Kirche waren. Das war der Fall in den Jahren 1658—60, während welcher Heinzelmann an der Nicolaikirche in Berlin angestellt war, an welcher Paul Gerhardt von 1657—1669 gleichfalls beamtet gewesen ist. Die außerordentliche Förmlichkeit und ängstliche Beobachtung aller Titel bei den Männern des 17. Jahrh. würde nicht gestattet haben, daß Gerhardt noch nach 1660, wo Heinzelmann Superintendent in Salzwedel war, ihn so einfach als seinen Kollegen bezeichnet hätte. Wir haben also volles Recht, die

dichterischen Leistungen Heinzelmanns der Zeit seines Aufenthaltes in Berlin zuzurechnen.

Heinzelmann ist kein Unbekannter.[1]) Er war ein Breslauer Kind, wo sein Vater Bartholomäus Bürger und Besitzer einer Braugerechtigkeit war. Er war ein Schüler des berühmten Elisabeth-Gymnasiums daselbst, studierte darauf 7 Jahre in Wittenberg, wo er 1645 Magister wurde. Im Jahre 1651 berief ihn der Berliner Magistrat als Rektor an das Gymnasium zum Grauen Kloster. Darauf amtierte er, wie schon erwähnt, von 1658—60 an der Nicolaikirche und wurde dann nach Salzwedel als Superintendent berufen, wo ihn am Sonntag Oculi 1687 ein Schlagfluß traf, der seinem Leben ein Ende machte. Wir haben von ihm eine große Zahl von Gelegenheitsschriften, zum guten Teile geschichtlichen Inhaltes, auch Handbücher philosophischen und staatswissenschaftlichen Inhaltes. Alle diese Schriften sind heutigen Tages vergessen, mit Ausnahme vielleicht seines Panegyricus auf den Berliner Erasmus Seidel 1657. Von seinen theologischen Schriften sind mir nur Disputationen über den Katechismus Dieterichs bekannt geworden. Ältere biographische Nachrichten über ihn unterlassen nicht, rühmend hervorzuheben, er sei ein guter lateinischer und deutscher Poet gewesen, der Arndts Paradies-Gärtlein und andere geistreiche Bücher in Verse übertrug. Diese Dichtungen habe man unter seinen hinterlassenen Papieren gefunden. Ob sich diese erhalten haben, ist mir unbekannt. Wie sehr man damals vom studierten Manne nicht nur, wie früher, die Fähigkeit, einen lateinischen Vers zu schreiben, verlangte, sondern ihm jetzt auch mit der Erwartung begegnete, daß er auch in deutscher Verskunst Proben seiner Geschicklichkeit ablegen könne, beweist die Anekdote, die von seiner Berufung nach Berlin ans Graue Kloster überliefert ist. Da habe der Magistrat ihm die Frage vorgelegt, ob er auch „in Poësi, als einem sonderlichen Ornamento eines Schul-Mannes“, etwas getan hätte. Darauf habe Heinzelmann gebeten, ihm einen lateinischen Prosaiker vorzulegen, er wolle dann sofort eine Probe seiner

---

[1]) Über Heinzelmann vgl. Martin Dieterich, Berlinische Kloster- und Schul-Historie, Berlin 1732, S. 172—181; Joh. Christoph Müller und Georg Gottfried Küster, Altes und Neues Berlin Erster Teil Berlin 1737. S. 342, 945; Jöcher, Gelehrtenlexikon s. v.

Fertigkeit geben. Man habe ihm darauf die Politica Schönborners gereicht, worauf er sofort im Stegreif ein Kapitel daraus metrice übersetzt habe, und zwar so fließend, daß man kaum habe nachschreiben können. Freilich die Probe, die wir bisher von seiner deutschen Verskunst besaßen, erweckt kein sonderliches Zutrauen zu seiner dichterischen Begabung. Ein 21jähriger Schüler des Gymnasiums, den er besonders in sein Herz geschlossen, war von einem Mitschüler 1657 erstochen worden, worauf er eine lateinische und deutsche Grabschrift verfertigte, von der uns hier nur der deutsche Text interessiert.

„Hier liegt ein frommes Kind, zu Lernens-Zeit erstochen,
Ein Blümlein, vor der Zeit vom Mörder abgebrochen,
Ein Schüler, der mir kam in allen Dingen nah:
Der Dürre fürchte Gott, weil Grünen dieß geschah!"

Es war eine Reimschmiedekunst, die man als eine Fertigkeit erlernte und auch ohne eine Spur von wirklicher dichterischer Begabung handwerksmäßig ausüben konnte.

Als Heinzelmann in Salzwedel Superintendent war, wurde die Stadt durch das Ereignis in Aufregung versetzt, daß Kurfürstin Magdalene Sybille, die Gemahlin Johann Georgs II. von Sachsen und Tochter des Markgrafen Christian von Bayreuth, zweimal nacheinander auf einer Reise die Stadt passierte. Bei ihrer Rückkehr durch Salzwedel wollte er ihr ein Angebinde überreichen und ließ zu dem Zweck in Eile seine Umdichtung der 150 Psalmen in ein Buch zusammenschreiben. Es war große Eile nötig, um die Arbeit noch bis zu „Dero hoch glücklichen Durchzug" fertig zu stellen. Sie konnte nicht einmal mehr durchgesehen und von zahlreichen Schreibfehlern des Abschreibers gereinigt werden. In diesem unfertigen Zustande überreichte er sein Opus der Fürstin, nach deren am 20. März 1687 erfolgten Tod es an die Königliche Bibliothek in Dresden gelangt ist. Es führt den Titel:
„Psalmen Davids In reime und Melodeyen gesetzet Mit so viel möglich behaltenen worten Herrn Lutherj nach allen Versiculen" — — —

Eine ausführliche Vorrede an die Kurfürstin füllt Blatt 4—44. Hier sagt Heinzelmann der Fürstin, da sie jetzt auf der Reise sich der altmärkischen Grenzstadt Salzwedel genähert und auf der Rückreise wieder hindurch wolle, habe er seine Dankbarkeit für die

hohe Ehre beweisen wollen. Da habe er an sein Saitenspiel gedacht, wie er vor dieser Zeit die 150 Psalmen in Reime gebracht, wie solche Martin Opitz angefangen und Herr Augustus Buchnerus sie uns gelehrt habe. Er habe diese Umdichtungen ursprünglich nur für seine Hauskirche verfertigt gehabt. Es habe dann aber auch einer oder der andere Gelehrte und Andächtige solches Werklein gesehen und Gefallen daran gefunden. Besonders „der geistreiche Sänger unserer Zeit, wie ihm solches Lob der am Tage liegende Augenschein gibt, Herr Paulus Gerhardtus, jetziger Zeit Evangelischer Lutherischer Prediger in Berlin, der auch deswegen einige recommendation, die ich allhier anhänge, darzugetan, deren aber der rechte Meister vielmehr [David] als das Werkzeug würdig ist". Daher habe er sich unterfangen, der Kurfürstin seine Lieder zu überreichen.

Wir sehen aus diesen Worten, daß auch Heinzelmann wie viele andere seiner Tage unter dem Einfluß des Wittenberger Professors der Poesie, Aug. Buchner, gestanden, des vertrauten Freundes von Martin Opitz und Verfassers einer „Anleitung zur deutschen Poeterey", durch welche die Opitzschen Regeln für deutsche Dichtkunst in weite Kreise verbreitet wurden. Zugleich ersehen wir, daß Gerhardt damals noch in Berlin im Amte war, daß also die Überreichung jener deutschen Psalmen an die Kurfürstin jedenfalls vor 1669, wo Gerhardt nach Lübben übersiedelte, stattgefunden hat.

Ich teile zunächst das Widmungsgedicht mit, das Paul Gerhardt seinem Kollegen für seine Psalterumdichtungen mitgegeben hatte. Ist es auch nur eins der minder wertvollen Gelegenheitsgedichte, wie er so manche nach der Sitte der Zeit Freunden und Bekannten zulieb beigesteuert hat, so ist es mir doch eine besondere Freude, die Zahl dieser Gedichte um ein bisher unbekanntes Stück vermehren zu können.[1]) Am nächsten berührt es sich mit seinem Gedicht auf Joachim Paulis Gesänge.

---

[1]) Da in der Dresdener Handschrift alle Texte in einer offenbar sehr eilig hergestellten und nicht einmal durchkorrigierten, daher fehlerhaften Abschrift vorliegen, so hat es keinen Wert, sie mit diplomatischer Genauigkeit hier zu wiederholen; offenbare Fehler des Abschreibers verbessere ich stillschweigend und regele auch die regellose Orthographie.

Auff H. M. Johannis Heintzelmanni, Meines Hochgeliebten Herrn Collegen, Deutschen Psalter.

David sang in seiner Sprachen
Manches schönes, liebes Lied,
Wenn die Feind ihm sein Gemüt
Und betrübtes Herze brachen.
Und so oft er also sang,
Kam der Feind' ihr Untergang.

Wir, die wir in Deutschland wohnen,
Singen David fröhlich nach,
Ehren Gott mit unsrer Sprach
Auf des Psalters schönsten Tonen.
Hierzu weckt Gott manchen Mann —
Jeder machts, so gut er kann.

Was Herr Heintzelmann gesungen,
Da er Davids Harfe nahm
Und ihm auf die Spure kam,
Ist ihm wahrlich wohl gelungen.
Deutsch zwar singt er, aber schön,
Wie die Himmelssaiten gehn.

Gott verleihe seine Gabe[1]),
Daß dies deutsche Psalterspiel
In dem Himmel oft und viel
Große Kraft und Nachdruck habe.
Der des Davids Stimm erhört,
Hör auch, was dies Buch uns lehrt.

Paulus Gerhard.

Hören wir nun aber auch einige Proben Heinzelmannscher Poesie. Zunächst Psalm 1 im Ton: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“:

1. Wohl dem, der nicht gewandelt hat
In der gottlosen Menschen Rat,
Noch auf den Weg der Sünder tritt,
Nicht bei den Spöttern machet mit.

2. Besondern, dem Gott ist bewußt,
Dem sein Gesetz ist seine Lust,
Der redet davon Tag und Nacht
Wenn er von seinem Schlaf aufwacht.

---

[1]) Handschrift: seine Gaben.

3. Er ist ein wohlgepflanzter Baum,
So Früchte bringt im weiten Raum,
Und seine Blätter dorren nicht,
Was er tut, kömmt in kein Gericht.

4. Die Bösen aber sind nicht so,
Die werden ihres Guts nicht froh,
Man siehet, wie sie Gott zerstreu,
Wie wann der Wind bläst in die Spreu.

5. Darumb bestehn sie auch so schlecht,
Wenn sie Gott fodert vor das Recht;
Der Sünder muß aus der Gemein
Des Herren ausgestoßen sein.

6. Der Herr weiß der Gerechten Weg
Und führet sie zu sichrem Steg;
Der Bösen Fuß hingegen steht
Auf Schlüpfrigem, fällt und vergeht.

Ich gebe im folgenden besonders Proben aus solchen Psalmen, die uns durch Umdichtungen anderer Liederdichter bekannt und wert sind. Zunächst aus Psalm 23 den ersten und letzten Vers:

1. Der Herr ist mein getreuer Hirt
Und läßt mir nichtes fehlen,
Weil er mich ihm doch ewig wird
Zum Schäflein auserwählen.
O Jesulein,
Dein Schäfelein
Will ich mit allem Willen sein.

6. Barmherzigkeit, die folgt mir nach,
Ich werde sicher bleiben
Zu meines Gottes Haus und Dach;
Wer will mich draus vertreiben?
O Jesulein,
Dein Schäfelein
Will von dir unvertrieben sein.

Ferner aus Psalm 42 „Wie der Hirsch schreiet nach frischem Wasser“:

1. Wie nach frischen Wasserflüssen
Früh gejagte Hirsche schrein,
Also werd ich gähnen müssen
Nach dem Wasser, das ich mein.

Aber den ich meinen muß[1]),
Ist mein Gott, der süße Fluß.
Ach wann werd ich dich erblicken,
Mich mit deiner Lust erquicken?

2. Zwar ich komme zu den Seen,
Welche voll von Kalk und Stein,
Voll von trüben Wassern stehen,
Ungeschmack zu trinken sein;
Dennoch weil ich nicht vermag,
Trink ich sie bei Nacht und Tag,
Weil man täglich zu mir saget:
Ja, wie bist du so zerplaget! usw.

Auch den Anfang seiner Umdichtung von Psalm 46 wollen wir in Erinnerung an Luthers „Ein feste Burg" hören:

1. Gott ist unser Schild und Hoffen,
Er steht selber vor dem Riß
Und errettet uns gewiß
In der Not, die uns betroffen;
Drumb so fürchten wir uns nicht,
Wenn die Welt gleich gar zerbricht.

Vollständig gebe ich seine Umdichtung des 103. Psalmes:

1. Lobe Christum, meine Seele,
Und vergiß der Guttat nicht;
Was in deines Leibes Höhle,
Sei zu seinem Preis gericht,
Der dir deine Sünde schenket
Und dich hat mit Gott versöhnt,
Mit Barmherzigkeit gekrönt,
Dein Gebrechen eingelenket[2]),
Daß dein Mund nu wieder lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

2. Gott verschaffet rechte Rache
Denen, die das Unrecht drückt,
Nur befiehl ihm deine Sache,
Harre, bis er dich erquickt.
Er hat Mose wissen lassen
Und sein Erbe, was er kann,

---

[1]) In der Handschrift steht sinnlos: fuß.

[2]) So; fast möchte man vermuten: eingerenket.

Siehet uns mit Gnaden an,
Wenn wir ihn im Glauben fassen,
Daß der Mund und Herze lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

3. Er kann nicht mehr zornig bleiben,
Handelt nicht nach unsrer Schuld,
Sondern will die Last abschreiben,
Haben mit der Welt Geduld.
Denn so hoch der Himmel schwebt,
Läßt er seine Güte noch
Alle Morgen schweben hoch
Und macht, daß der Tote lebt,
Daß der Mund und Herze lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

4. Wie ein Vater seine Kinder
Überherzlich herzt und liebt,
Wohltut Gott, der vor dir, Sünder,
Seinen liebsten Sohn hingiebt.
Denn er kennet sein Gemächte,
Er gedenket, daß wir Staub
Und nichts sind als Winterlaub
In dem menschlichen Geschlechte,
Daß uns Mund und Herze lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

5. Ein Mensch ist in seinem Leben
Wie das abgemähte[1]) Gras;
Wenn die Winde drüber weben,
So vergehet er wie das.
Die Genade Gottes fähret
Über alles alle Stund,
Wer nur seinen Gnadenbund
Und sein herrlich Reich begehret,
Davon Mund und Herze lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

6. Lobet ihn, ihr starken Helden,
Die ihr seine Stimme treibt,
Die ihr sollt sein Wort vermelden,
Das er aller Welt vorschreibt.

---

[1]) Handschrift: abgemeite.

Lobet ihn, die ihr den Willen
Wisset und mit Fleiße tut:
Was er schaffet, das ist gut,
Soll allzeit sein Lob erfüllen,
Weil auch meine Seele lacht,
Wie ein Adler jung gemacht.

Endlich noch als Probe der Bußpsalm 130:

1. Aus tiefen Nöten rufe
Ich, Herr mein Gott, zu dir,
Und weil ich auf dich hoffe,
So neige dich zu mir,
Dein Ehr erheb allhier.

2. So du willt Sünde schelten,
Wer wird vor dir bestehn?
Bei dir ist recht Vergelten,
Das man bei dir zu sehn
Muß alle Tage gehn.

3. Die Seele liegt und harret
Auf Gottes Wort allein,
Will bei Gott eingepfarret
Und nimmer[1]) seine sein
Bei Nacht und Sonnenschein.

4. Weil Israel noch bleibet
In seines Herren Schoß,
So sitzt er auch und schreibet:
Die Sünder sollen los!
Mein Heil ist gar zu groß.

In dieser Weise wird der ganze Psalter in Reimen wiedergegeben mit einer anerkennenswerten Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit in der Wahl der Strophenformen und damit zugleich der Melodien, nach denen diese Lieder gesungen werden sollen. Er schließt seinen Psalter mit folgendem „Endwunsch“:

Ach Gott sei hievor gepriesen,
Daß er mir Genad erwiesen
Und dies Werklein, selbst gemacht,
Mit Müh bis hieher gebracht;

---

[1]) So! ist „nimmer“ in „immer“ zu korrigieren?

Der bekehre falsche Brüder
Und erfreue seine Glieder,
Daß sie in der Psalmen Ton
Hintenansetzn allen Hohn.
Amen
In Jesu Namen.

Zu diesen 150 Liedern hat Heinzelmann noch ein langes Lied von 9 Strophen hinzugefügt, das er als „Zugabe an einem christlichen Glaubenliede genommen aus Eph. 2, 8 und Luthers Worten in der Kirchenpostille über Tit. 3, 5“ bezeichnet. Das Lied ist seinem Inhalte nach ein Gegenstück zu Paul Gerhardts „Ist Gott für mich, so trete“, aber wie weit bleibt es hinter diesem zurück! Ich gebe als Probe V. 5 u. 6, die noch zu dem bestgelungenen gehören:

5. Was Christus hat, ist meine
Durch sein vom Tod aufstehn,
Ich kann in diesem Scheine
Vor das Gerichte gehn
Und werde vor Gott los
In diesem Heil gesprochen,
Die Hölle wird zerbrochen,
Ich lieg in Christus Schoß.

6. Wer will mich denn nun scheiden
Von Jesu, den ich hab?
Nicht Armut, Not und Leiden,
Denn mein ist seine Gab,
Der werte heilge Geist,
Der von Gott selbst ausgehet
Und kräftig mir beistehet,
Mir lauter Güt erweist.

Dieses Lied hat Heinzelmann eigenhändig dem sonst von fremder Hand geschriebenen Bande hinzugefügt.

Als er so seine Lieder aus der Hand gab, kam ihm doch ein Gefühl der Bangigkeit vor der Beurteilung, die sie finden würden. Er setzte daher noch folgendes Sprüchlein hinzu, wobei er, was ich anmerken möchte, auch den Alexandriner anwendet:

Der Leser sei geneigt; ist ohne Falsch der Richter,
So ist vergenügt[1]) des Davids deutscher Dichter.

[1]) So; hier fehlt eine Silbe!

Außerdem bemerkt er, daß wegen Eile in der Fertigstellung und wegen „abgehender Gelegenheit“ nicht habe genugsam revidiert werden können. Aber er findet seinen Trost darin, daß „von einem jedweden Hochdeutschen und in der Reimekunst, auch deutschen richtigen Orthographie Erfahrenen, dergleichen es aus Herrn Buchneri seel. Schule hundert vor einen im Khurfürstentumb Sachsen giebet“, ja leicht die Mängel der Niederschrift gebessert werden könnten.

Kirchenmusikalisch ist von Interesse, daß der Salzwedeler Musikdirektor, Christophorus Lieffeld, die Melodien zu seinen Psalmenliedern am Schluß in Diskant und beziffertem Baß beigefügt hat, soweit es sich nicht um allbekannte, längst eingebürgerte evangelische Choralmelodien handelte. Unter den neuen Weisen, die hier dem Benutzer des Buches als ihm vermutlich noch fremde dargeboten werden, sind es vor allen Dingen die Melodien, die Johann Crüger, der Berliner Musiker, in seiner Praxis pietatis veröffentlicht hatte. Zum Teil auch schon Weisen aus Crügers Newes vollkomliches Gesangbuch, Augspurgscher Confession 1640.[1]) Wir haben hier ein interessantes Dokument dafür einerseits, was für Anregungen Heinzelmann durch die Crügerschen Melodien erhalten hatte, und andererseits, wie er sich nun bemühte, sie auch über die Grenzen der Mark hinaus bekannt zu machen. Außer Crügerschen Melodien sind es auch solche von Gottfried Scheid, Johann Schop, Andreas Hammerschmidt und Heinrich Schütz, die hier als „unbekannte und neue Melodien“ mitgeteilt werden.

Daß Heinzelmanns geistliche Lieder nicht in den Liederschatz der evangelischen Kirche Aufnahme gefunden haben, wird man nach den mitgeteilten Proben nur berechtigt finden können. Er war ein Reimer, aber kein Dichter. Wie vieles in seinen Psalmenumdichtungen ist Flickwort, um den Reim fertig zu bringen. Wie manches verläuft in nüchterne, ja triviale Prosa! So wenn er gleich in seinem Liede über Psalm 1 die schlichten Worte des Psalmes „und redet von seinem Gesetz Tag und Nacht“ dahin meint erläutern zu müssen, daß der Fromme

---

[1]) Ich verdanke den Nachweis letzterer Quelle der Freundlichkeit des Herrn Professor Johannes Wolf hierselbst.

solches bei der Nacht nur in dem Falle tue, „wenn er von seinem Schlaf aufwacht“! Auffallend mild und anerkennend lautet Paul Gerhardts Urteil über die Lieder seines Kollegen. Dabei wird aber kollegiale Höflichkeit und freundschaftliche Gesinnung einen starken Anteil gehabt haben. Immerhin dürfen wir auch die zahlreichen Versuche von Heinzelmann auf dem Gebiete der geistlichen Poesie als ein Zeugnis dafür nehmen, wie stark die Anregungen waren, die von Paul Gerhardt auf seinen Freundeskreis ausgingen.

II.

Beiträge zur Kirchengeschichte brandenburgischer Städte.[1])

Von

Prof. Dr. phil. Paul Schwartz,

Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin.

1. Prenzlau.[2])

Die Hauptstadt der Uckermark, „der märkischen Kornkammer", war von jeher eine der wichtigsten und wohlhabendsten Städte der Kurmark. Unter den Zünften blühte hier eine, die in nur wenigen Städten zu finden war, die Krämergilde. Reiche Kaufherren gehörten ihr an, die mit den Landeserzeugnissen einen einträglichen Handel betrieben. Die meisten Mitglieder des Rats waren zugleich Mitglieder dieser Gilde, einer selbstbewußten, eigenwilligen und starrköpfigen Kaste. Den „egregius Senatus" der Stadt Prenzlau hebt Nikolaus Leutinger am Ausgang des 16. Jahrhunderts in seiner Geschichte und Topographie der Mark Brandenburg hervor. Zehn Kirchen und Kapellen, drei Klöster, drei geistliche Brüderschaften und sechs Hospitäler waren am Schluß der katholischen Zeit in der Stadt vorhanden und gaben von ihrer Bedeutung Zeugnis. Prenzlau gehörte zum Bistum Cammin. Das Patronatsrecht über die vier Hauptkirchen (Marien, Nikolai, Jakobi und Sabini) stand dem Jungfrauenkloster in der Neustadt zu, das nach der nahen Sabinuskirche Sabinenkloster genannt wurde. Der Propst des Klosters übte die geistliche Jurisdiktion in erster, der Bischof von Cammin in letzter Instanz aus. Der Rat hatte nur geringe Patronatsrechte in den anderen Kirchen. Nach der Einführung

---

[1]) Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Reihe von Einzelbildern aus der Kirchengeschichte brandenburgischer Städte nach den Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin vorzuführen.

[2]) Vgl. Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 47 MA 266, 267.

der Reformation übertrug das märkische Konsistorium, auf das die Rechte des Bischofs übergegangen waren, die früheren Befugnisse des Propstes dem Pfarrer der Marienkirche und zugleich das Inspektorat über die zu Prenzlau gehörigen Parochien; es war eins der umfangreichsten in der Mark.[1]) Das Patronatsrecht über die vier Hauptkirchen nahm Kurfürst Joachim II. für sich in Anspruch. Der stets in Geldnöten steckende Fürst übergab es aber 1559 dem Grafen von Hohenstein-Schwedt hypothekarisch und vertauschte es 1577 mit den Arnims-Gerswalde gegen die Herrschaft Biesental. Von den Arnims erwarb es 1595 der Rat für 1200 Taler. Er hat für sein vielfach — namentlich von den Inspektoren — angefochtenes und bestrittenes Recht die ganze Zeit hindurch, von der hier gehandelt werden soll, streiten und prozessieren müssen.

Die erste ernstliche Störung des kirchlichen und damit des bürgerlichen Friedens — denn Kirchengemeinde und politische Gemeinde waren damals eins — erfuhr die Stadt am Ausgang des 16. Jahrhunderts, als Jakob Schütz Inspektor war. Über sein Leben finden sich in seinem (undatierten) Bewerbungsschreiben, das er nach dem Tode des Inspektors Hesse an den Kurfürsten Johann Georg richtete, einige Angaben.[2]) Danach bekleidete sein Vater unter Joachim II. ein Hofamt. In Frankfurt a. O.[3]) hatte er über 14 Jahre „sein patrimonium verstudieret, dabei in magistrum et doctorem theologiae promovieret, profitieret und disputieret, auch in seiner patria den Schulen gedienet". In Paris war er gerade zur Zeit der Bartholomäusnacht oder Bluthochzeit 1572 gewesen. Nach seiner Rückkehr in die Heimat hatte er dem Kurfürsten mündlich berichten müssen, wie „die greuliche Tyranney daselbst auf der Hochzeit mit dem Ammiral und anderen vorgenommen". Durch die Verheiratung mit einer Tochter des Kurfürstlichen Dom-

---

[1]) Es umfaßte neben den Städten Prenzlau und Strasburg 119 Dörfer. Später wurden das Inspektorat Strasburg und das Amt Gramzow mit seinen Dörfern als besonderes Inspektorat abgezweigt.

[2]) Hesse starb am 27. Juli 1581 an der Pest. Sein Nachfolger wurde nicht Schütz, sondern Nikolaus Menius, der bis zum 19. Mai 1588 in dem Prenzlauer Amt blieb und dann als Hofprediger nach Cüstrin ging.

[3]) In der Frankfurter Universitätsmatrikel steht Schütz unter 1567 als Jacobus Schultze Sagittarius.

organisten Johannes Hornburg in Berlin gewann er Fühlung mit den Hofkreisen, die er wohl auch schon von seinem Vater her hatte.

Am 1. November 1589 trat er sein Amt an. Als Inspektor geriet er in bittere Feindschaft mit dem Rat, dessen Patronatsrecht und Jurisdiktion über die geistlichen Güter in Kästen, Kirchen und Hospitälern er nicht gelten lassen wollte. Nach seiner Ansicht war die Jurisdiktion, die in katholischer Zeit der Bischof von Cammin ausgeübt hatte, auf den Landesherrn übergegangen und nicht auf den Rat. Für die geistliche Jurisdiktion nahm er in Anspruch allen Streit und alle Uneinigkeit in der Lehre, zumal von den Sakramenten, und in den Zeremonien; ferner alle ordinationes der Priester und der Pfarrer; alle institutiones und confirmationes der Pfarrer und Besetzen der geistlichen Benefizien; alle iura patronatus der Pfarren und der geistlichen Benefizien; alle Kirchen, Schulen, Hospitäler und derselben Einkommen; alle geistlichen Personen, Kirchendiener und Schuldiener; alle Testamente der Geistlichen; alle Visitationen, Händel und Sachen, die dabei vorfallen; alle Ehesachen insgemein und alle Exzesse der Geistlichen.

Danach blieb für den Rat als Patron so gut wie nichts übrig. Gern hätte dieser vielleicht auf die Jurisdiktion in strittiger Lehre und ähnlichen Fällen verzichtet; aber sein Recht auf die Kirchenkasse mochte er sich nicht nehmen lassen. Die offen ausgesprochene Absicht des Inspektors, über das Verhältnis des Rats zum Gotteskasten, das durchaus nicht immer einwandfrei war, streng zu wachen, machte ihn im Rathaus zu einer unbequemen Persönlichkeit. Als die ersten Pächter der Kirchengüter kamen die allmächtigen Herren des Rats in Betracht und sie sorgten dafür, daß die Pacht nicht zu hoch angesetzt wurde. Waren sie in Geldverlegenheit, in eigener oder in städtischer, so borgten sie aus dem Gotteskasten gegen einfache Schuldscheine, ohne Sicherheit. Dabei war Unordnung und Schädigung des Kirchenvermögens nicht zu verhüten. Auf des Inspektors Antrag ernannte 1591 das Konsistorium im Namen des Kurfürsten einen Vorstand für die Verwaltung der Kirchengüter, dem außer dem Inspektor noch vier Mitglieder, unter ihnen auch ein Bürgermeister, angehörten. Am 27. September trat der Vorstand sein

Amt an.[1]) Er arbeitete eine neue Kastenordnung aus. Jedenfalls hat er nun an das Konsistorium über die eigentümlichen Pachtverhältnisse berichtet; denn es erging im Herbst 1592 von diesem an den Vorstand der Befehl, die Pächte zu erhöhen. Darüber waren die Pächter im Rat empört und beschlossen, sich des unbequemen Vorstandes, wenigstens des Vorstehers, zu entledigen.

Am 18. Oktober kam der gesamte Rat in die Kastenkapelle, wo der Vorstand zur Beratung versammelt war, dessen Mitglieder — außer Schütz — jedenfalls mit dem Rat im Einverständnis handelten. Dem Inspektor wurden die Schlüssel und Urkunden abgefordert. Dann wurden an den Kasten und die Tür der Kapelle Schlösser gelegt. So riß der Rat die Verwaltung an sich. Es war vergeblich, daß der Inspektor am nächsten Tage sich mit Notar und Zeugen nach dem Rathaus begab, um gegen die Gewalttat Einspruch zu erheben. Der Rat nahm die vier Mitglieder des Vorstandes in Eid und Pflicht und ernannte zum Vorsteher (Dictator et Referendarius) einen aus seiner Mitte, den Ziesemeister Michael Krüger. Schütz reiste nach Berlin und brachte es durch seine Vorstellungen bei dem Kurfürsten und dem Konsistorium wenigstens dahin, daß der Uckermärkische Landvogt, Bernd von Arnim, den Rat anhalten mußte, die Urkunden und unbequemen Schuldscheine wieder in den Kasten zu legen.

Nunmehr sah es der Rat darauf ab, den Inspektor aus seinem Amt und damit aus der Stadt zu entfernen. Die Hand dazu boten ihm die Amtsbrüder des Inspektors, Stephan Nachtigall an St. Nikolai, die Kapläne Nik. Vismar, Otto Schütze[2]), Joh. Dannäus und Andr. Hörning. Sie überwachten seine Predigten und merkten sich aus ihnen Äußerungen, die geeignet waren, seine Rechtgläubigkeit zu verdächtigen und ihn der Irrlehre zu bezichtigen. Dafür aber hatte der Inspektor in den Bürgerkreisen, namentlich bei dem „gemeinen Mann“, starken Anhang; wie der Rat behauptete, nicht wegen seiner

[1]) Es war das übrigens nur die Erneuerung einer bei der Kirchenvisitation 1543 eingesetzten Behörde, deren Tätigkeit jedoch im Lauf der Jahre offenbar eingeschlummert war.

[2]) Stephanus Nachtigall Brandenburgensis findet sich in der Frankfurter Universitätsmatrikel unter 1574; Otto Schutz Strausbergensis, puer unter 1571.

Lehre, sondern wegen seiner starken Sprache, und weil er den Rat in seinen Predigten durchzog. Die in diesen Kreisen gegen den Rat glimmende Mißstimmung fachte der Inspektor von der Kanzel aus zu hellem Brande an.

Die Geistlichen und der Rat verklagten im Herbst 1592 den Inspektor beim Kurfürsten wegen Irrlehre und Aufreizung zur Empörung.

Die von den Geistlichen überreichte Klageschrift hatte folgenden Wortlaut:

Warhafftiger Berichtt der Abschewlihen und zum theill unerhörtten Gotteslesterischen lehren und Irthumen, durch welche die Gottheitt in Christo vorleugnett, der geoffenbartte wille Gottes schendlichen vorkehrett, benebenst leichttferttigen ergerlichen schmachreden des Doctoris Schutzen, der Kirchen S. Mariae in Prentzlow Pfarrer, welche er in öffentlichen Predigtten außgiessett und in die gemeine gottes zuebringen sich understehett:

1. Christus ist nach der Gottlichen Nathur gegen Himmell gefarenn.

2. Wer die Collecten oder gebett mitt diesen wortten „durch Jehsum Christum, unsern herrn, Amen" schließett unndt die wortt „der mitt dier lebett unnd Regierett vonn Ewigkeitt zu Ewigkeit" nichtt hinzue setzett, der sperrett dem Calvinismo unnd Arrianismo thuer unnd fenster auff.

3. Es ist Jeckerey unnd unrechtt, wen gelerett „Ecclesia est coetus visibilis", die Cristliche Kirche ist ein Sichttbarlicher hauffe.

4. Im 3. Articulo stehett „Ich gleube eine Cristliche Kirche", unnd stehett nichtt: Ich sehe eine Cristliche Kirche; darumb ist es unrechtt, wen man sagett, die Cristliche Kirche ist eine sichtbarliche vorsamblung.

5. Ich Kann nichtt wißenn, daz Ich die Kirche bin.

6. Ich Kan nichtt wißen, daz du die Kirche bist.

7. Du Kanst auch nichtt wissen, daz du die Kirche bist.

8. Dauidt in 143. psal., wen er betett „herr, Erhore mich baltt, mein Geist vorgehett, verbirge dein Andtlitz nichtt von mir", Item im 6. psal. „herre, wie so lange", betett unrechtt.

9. Die Heiligen, die Propheten unnd Apostelln haben nichtt rechtt, Sondernn unrechtt unnd nach dem fleische gebetett; den Paulus sagtt zue Rom. 8. „Wir, wir die Apostelln wissen nichtt, waz wir beten sollenn, wie es sich gebuerett.

10. Christus selbst hatt unrechtt und nach dem fleische gebetett „Mein Gott, mein Gott, warumb hastu mich vorlaßenn".

11. Wen man betett „Erlose uns vonn dem ubell", ist unrechtt gebetett.

12. Gleich wie im anfange des gebetts stehett „Vater unser", Also musse auch am Ende stehen: der Bose; darumb solle mann beten: Erlose uns vonn den Bösen, und nicht: von den Ubell.

13. Wir sollenn unsere nodt Gott nichtt namkundig machenn noch ettwaz gewißes von Gott bittenn.

14. Dann die witthwe zu Nain schweig stille unndt klagett Christo nichtt Ihre notth.

15. Die Ihre Mengell anziehenn wollen und Ihre notth gott entdecken, die wollens Gott aufm Kerbstock oder pappier vorschreibenn, waz ehr Ihnenn geben soll, do doch Gott selbst woll weis, waz unß mangeltt.

16. Moyses war ein Junger Baccalaurius, hette nichtt viell in gottes wortt studirtt, vormeintte, man Kuntte daz Gesetz halten.

17. Christi leib und blutt ist unnd bleibett im geringsten Brocklein brodt und Tröpflein weins, welche nach gehaltener undt geendigter Communion uberblieben, biß so lange daz brocklein brodt unnd wein bleibett unnd vorhandenn ist.

18. Diese Regula „Sacramenta extra usum non sunt sacramenta" ist vorwerfflich.

19. Die Sacramenta post consecrationem seindt unnd pleiben Sacramenta, auch wann sie gleich in frembdenn Landenn vorschickt wordenn.

20. Die da sagen Usus, Usus, seindt Teuffell; darumb ist es unrechtt, daz sie sagenn „Sacramenta extra usum non sunt sacramenta".

21. Gott handeltt mitt des Menschenn bekerung wie ein Allmechttiger schöpfer; gleich wie Gott Himmell und Erdenn erschaffenn, Also mache er uns gerechtt.

22. Eadem est ratio orationis ac Justificationis.

23. Eadem est ratio verbi incarnati ac praedicati, daz ist, Unter dem Wortt, daz fleisch wordenn ist, und untter dem gepredigten wortt ist Kein underscheidt.

24. Wie mann zuevor durch viell Messen die leutte hatt wollenn selig machenn, Also vormeinett mann, sie itzo durch viell Predigten in den himmell zuehelfenn.

25. Es ist Jeckerey unnd einn todter buchstabe, auß der Bibell ein Cappittell nach dem andernn abelesen.

26. Es ist Jeckerey, in den Predigttenn sich der schrifft gebrauchen unnd sagen Matth. am 11., Johannis am 10.; Hanß unnd Greta vorstehens nichtt.

27. Es ist Jeckerey unnd Narheitt, die Predigtten inn gewisse propositiones faßen, du bist ein feiner Mahn, wan du sprichst: Wir wollenn unsere Predigten auff diese Pröposition richten.

28. Die Rechtte busse gehett vor den Glauben her wie die Morgenrothe vor der Sonnen.

29. Wir Menschen sitzen albereitt zue der rechttenn Handt gottes unnd theilenn den heiligen Geist auß wie Christus selbst.

30. Wer nichtt alles leidett, ist keinn Christ.

31. Wer klagett, ist ein Teufells kindt.

32. Gleich wie daz kornn, ehe es zu einem brodt wirtt, unnd ehe wein treubelln zum trancke wirtt, muß daz kornn geseett, leiden, daz daruber gefahrenn, der Schnee und hagell darauf feltt, abgeschnittenn, gedroschen gemalenn, zum deige gemachtt und Inn der hietze gebacken werdenn, Wein trubelln zerkeltert, in die fesse gethann undt muß außgerenn, Also muß auch ein Christ alles leidenn.

33. Wann Jemandt ann ehren angegrieffen, ann leib unnd gutth vorletzett, soll mann nichtt clagenn, Sondernn stillschweigenn unnd sich nichtt vorandtwortten.

34. Wirtt die privat persohn gelestertt, so soll mans nichtt achttenn.

35. Die politici sagenn „Vim vi repellere licet“, Item: wirtt mann geschmehett, so hatt mann Obrigkeit, do soll man clagen; aber es ist wieder die schrifft.

36. Welche clagenn, seindt vorkertte Leutte; den Dauidt sagtt im 18. psal. „Bey denn heiligen bistu heiligk unnd bey denn vorkertten bistu vorkerett“.

37. Hastu lust oder willenn zu rechttenn, So schickett dir Gott 1000 Teufell zu, daz du genung zuthuenn bekommest.

38. Es ist uncristlich geredt: wo kein cleger ist, do ist auch keinn Richtter.

39. Obrigkeitt soll ann allenn örtternn sich erkundigenn, wo mangell vorfeltt, unnd soll niemandt clagen.

40. Wenn man clagett, Mißbrauchtt mann die Obrigkeitt.

41. Gott wolle unns gerne helffen, Aber wir wollen unß selbst helfen, laufen zur Obrigkeitt und clagenn.

42. Darumb geschiehett dir rechtt, wenn Richtter dier ein böß urtheill faßett.

43. Der Alte Teufell, der zuvorn in den Pfaffen geweßen, ist itzo in die Juristen gekrochen.

44. Alle Anklage ist wider die liebe des nechsten; denn Sie hatt in sinn schmach und undergang des Nechstenn.

45. Clagen vor Obrigkeitt ist wieder Gottes Wortt.

46. Cicero ruemett sich, er habe keinen vorklagett; darumb ist Clagenn unrechtt.

47. Christus, wann die Judenn Johan 8. ihn vorwerfenn „Sagen wir nichtt Rechtt, daz du ein Samariter bist und hast den Teufell“, vorandtwortt sich nichtt, Sondern schweigett stille.

48. Christus, do Ihm zugemeßenn, das er den Teufell durch Beeltzebub, den Eltesten der Teufell, austriebe, vorandtwortt sich nichtt, Sondern schweigett stille; Also solltu auch auff schmachrede nichtt andtworttenn Sondern stillschweigen.

49. Joseph hatt sich auch nichtt vorandtwortett, Sondernn mitt geduldtt getragen, wen mann ihm aufgerucktt, Er bekehme Mariam die kue mit dem kalbe.[1])

50. Maria hatt es auch mitt geduldtt getragenn, Wen Mahn ihr aufgerucktt, sie hette Joseph lange nichtt genommenn, wo sie viell gelt gehabtt.

51. Maria ist nichtt Zörnig worden, Sondern mitt geduldtt getragen, wen man sie Meister Josephinne genennett hatt.

52. Jacob, der Patriarcha, ist auch geduldigk geweßen, Als Er ist betrogenn wordenn mitt der Lea, die Pinnkellogigk geweßenn, ob er woll viellieber Rahell genommenn, welche eine glatte Stimme, rothe, Poltzige backenn, schöne augenn und rothe lippenn, schmalle hende unnd finger gehabtt.

53. Martha hatt Christum mitt Irer Schwester Marien, welche eine anruchttige Persohn gewesenn, vordechttigk gehalttenn, daz er einen sonderlichen vorstandt mitt Ihr gemachtt, weill sie so eben zu seinen fueßen geseßen.

54. Martha hatt zu Christo gesprochenn: Sage dem garstigen Balge, daz sie von dir aufstehe unnd mir helffe.

---

[1]) Derartige Äußerungen über den h. Joseph finden sich in Gedichten und geistlichen Spielen des Mittelalters, waren also offenbar für die Kirche nicht anstößig. Bei C. Tischendorf, De evangeliorum apocryphorum origine et usu (Hagae comitum 1851) heißt es S. 102: Tertium est, quod ecclesia Romana recepit festum desponsationis Joseph et Mariae die 23. m. Jan. Ad hoc vim habuit, quod in Pilati actis cap. 2. adversus Iudaeos calumniantes Jesum ex fornicatione natum esse duodecim testes prodeunt urgentes illud: se in ipsa Mariae desponsalia (εἰς τὰ δρμαστρα Ἰωσὴφ καὶ Μαρίας) interfuisse. Joseph wurde als senex decrepitus aufgefaßt (S. 171) und von den Malern als solcher dargestellt (S. 105), gemäß der Überlieferung der apokryphischen Evangelien. In ihnen findet sich auch die Angabe, daß Joseph „Mariam non tam duxerit, quam custodiendam receperit“ (S. 171). Von mehreren anderen Kindern Josephs und Marias, die nach anderen aber aus einer frühern Ehe Josephs stammen sollten, wird S. 172 gesprochen. — Im Handbuch der Malerei vom Berge Athos, aus dem handschriftlichen neugriechischen Text übers., mit Anmerkungen von Didron d. Ä. und eigenen von Schäfer, Trier 1855, heißt es S. 172 von dem Bild Ὁ Ἰωσὴφ δρῶν ἔγκυον τὴν θεοτόκον τὴν ὀνειδίζει: „Ein Haus und die Heiligste schwanger; und Elisabeth in Verzückung und über ihr Joseph; mit der einen Hand stützt er sich auf seinen Stab und hält die andere zu ihr ausgestreckt und schaut sie an mit schrecklicher Gebärde“.

55. Alle Jeger sindt Tyrannen.

56. Omnis dives est iniquus aut iniqui haeres, daz ist, alle Reichenn habenn Ihre Gutth mitt unrechtt unnd unpilligkeitt zuewegenn gebrachtt, oder vonn einem solchenn ungerechtten ererbett.

57. Was Jemandts uber seine Tegliche notturfft uberig hatt, soll er hinweg geben.

58. Wollett Ihr wißen, woher die Hendeler, Kaufleutte unnd Kremer Iren Irsprung habenn, Andtwortt: vonn eittell faulheitt. Es seindt faule schlungell unnd wollenn nichtt arbeittenn.

59. Die Hofprediger seindt wie die Scheußell, so mann Pflegtt auf die Kirschbeume zustecken. Dann Erstlich habenn die Vogell ein Schew davonn. Wan aber die Vogell gewahr werdenn, daz sich die scheußell nicht bewegen, werdenn sie Kuene, fressen nichtt alleine die Kirschenn abe, besondernn setzenn sich auch auf die Scheußell, bescheißenn Sie unnd fuerenn sie endlich gar hinwegk. Also sindt die Hofprediger auch, dann, wan sie zu höffe kommen, seindt sie vleissigk, Es haben auch die hoffschranzenn schew vor Ihnenn; Wenn sie aber die gelben Suppen haben schmecken lernenn, Lassen sie es an sich Kommen. Darnach achtett man Ihrer nichtt mehr, endlichen Kombt der Teufell und furett Sie mitteinander hinwegk.

60. Hatt Doctor Schütze, alßer die Anderen Kirchenndiener (dieweill sie in diesen seinen Gotteslesterischen lehren nichtt willigenn können, Sondern denn Consistoriale Rethen berichtett) vor auffruhrer, Aufwigler und ungehorsame offenttlich zu etzlichen malen außgerueffenn.

Auch des Edlen, Tewren Furstenn, Herzogk Johans Fridérichen etc.[1]), Hochloblicher unnd milder gedechttnuß, in der gruben nichtt vorschonett, Sondern vor einen Aufrurer offenttlich ausgeschriehenn, Er habe sich wieder den Keyser aufgelegtt unnd ein Buben stuck wider den Keyser im Sinne gehabtt, Mitt angehengeten wortten, Es gienge nimmer mehr dem woll, der sich im geringsten wider seinen Pfarher und Obrigkeitt auflegett.

61. Diese Irrige Lehr Puncten, daz sie D. Schutze also inn öffenttlichenn Predigen außgesprengtt und damitt gleich wie der Krebs umb sich freßen will, werden von den Zeugen, so hierin befragett, vor war bekandt unnd gestandenn werden.

62. Unnd wirtt demnach Zeuge bekennen mueßen:

1. Erstlich, daz ehr sie auß des Doctors Mundt unnd Predig selbst gehörtt;
2. Das er sich ann solcher lehre sehr geergertt unnd darüber hochbetrubtt undt inn seinem gewissen Irrigk gemachtt wordenn;

---

[1]) Johann Friedrich von Sachsen, der von Kaiser Karl V. 1547 bei Mühlberg geschlagen und gefangen wurde.

3. Das er bey andern sich raths erholett unndt, womitt ers halttenn soltte, umb berichtt gebeten;
4. Das solche Irrige lehrstucke stadt und landtruchtigk worden seindt;
5. Allentthalben ein geruchtt ergangen ist, die Prediger zu Prenzlow seindt mitteinander uneins;
6. Das einn gros seufzen unnd weheclagenn zu Gott geweßen, der wölle ein Einsehen habenn und solcher Irrigen lehre wehren.
7. Muß Zeuge bekennenn: Wo D. Schutze bey seiner Irrigen lehre pleibett, daz grosse erbermliche zurruttung in der Kirchenn erfolgenn unnd Keine einigkeitt zuhoffenn ist.

Der Kurfürst übertrug am 19. Dezember 1592 dem Konsistorium die Untersuchung der Angelegenheit.

Zu dem ersten im Januar angesetzten Verhör fand sich Schütz nicht ein; er ließ den Rat und die Amtsbrüder die Winterreise nach Berlin vergeblich machen. Zu dem zweiten Verhör am 7. Februar stellte er sich. Er hat sich dabei nach dem Bericht des Konsistoriums „ziemlich ungebärdig gezeigt“ und erst nach längerem Hin und Her dazu verstanden, auf die Anklageschrift Punkt für Punkt Antwort zu geben, die freilich nicht bei allen als genügend angesehen werden konnte. So gab er zu den Punkten 17 bis 20, die mit zu den bedenklichsten gehörten, die Erklärung: wie das gesegnete Brot und Wein mit dem Munde empfangen, mit den Zähnen zermalmt, gegessen, geschmeckt und getrunken wird, so müsse geglaubt werden, daß ein jeder mit dem Munde den Leib Christi empfange und esse, aber nicht natürlicher, sondern übernatürlicher und himmlischer Weise. Durch die im 56. Punkte angeführten Worte fühlte sich der Rat ganz besonders getroffen und verletzt. Schütz wies jedoch jede beleidigende Absicht weit von sich; das proverbium „omnis dives est iniquus aut iniqui haeres“, das dem Hieronymus zugeschrieben wird, könne seine Zuhörer nicht bekümmert haben; denn in Prenzlau werden ja solche reichen Leute nicht gefunden. Was er (Punkt 53 und 54) Anstößiges über Maria Magdalena geäußert hatte, das sollte den armen Sünderinnen, so mit gleichen Sünden behaftet, zu Warnung, Besserung und Trost dienen. Davids Fall, Abrahams Abgötterei, Judas Missetat an seinem Bruder Joseph, Loths Vergehen mit seinen Töchtern, Petri Verleugnung, Mariä Nachlässigkeit, als sie ihr Kind in Jerusalem verlor: das alles wollte er nur zum Beweis

dafür herangezogen haben, daß Gott keinen Heiligen ohne vorangehenden Fall habe groß werden lassen. Schließlich verstand er sich zu dem Versprechen, in seinen Predigten vorsichtiger und bescheidener zu sein. Allein die Gegner trauten ihm nicht und setzten es durch, daß ihm auf einige Zeit die Kanzel verboten wurde.

Es war kein Friede geschlossen, ja kaum ein Waffenstillstand. Der Rat versuchte dem Gegner seine Anhänger unter der Bürgerschaft abwendig zu machen. Bei der Bürgersprache in der Woche vor Ostern beschuldigte der Bürgermeister Lübbenow den Inspektor, er bemühe sich, die Stadt um ihre Rechte zu bringen. Diese Anklage schlug bei der auf ihre Rechte und Selbständigkeit stolzen und eifersüchtigen Bürgerschaft durch. Wenn es so stünde, ließ sie sich vernehmen, müsse man bei dem Kurfürsten auf Dienstentlassung antragen und den Verräter vierteilen.

Auf Anhalten beider Parteien anberaumte der Kurfürst ein neues Verhör auf den 29. Mai. Da hier außer den religiösen Fragen auch politische zu erörtern waren, so wurde die Sache vor einer Kommission verhandelt, die aus Räten des Konsistoriums und des Kammergerichts zusammengesetzt war. Die Frankfurter Professoren Andreas Wencelius und Christophorus Pelargus wurden berufen, das Verhör anzustellen. Die Untersuchung verlief für Schütz nicht günstig. Es ergab sich, daß er „viel Dinges, beides, zur Kanzel als auch sonst, gebrauchet, welches billig zu unterlassen und zu meiden gewesen". Ihm wurde aufgegeben, am Pfingstmontag nach der Hochpredigt von der Kanzel eine vom Konsistorium aufgesetzte Erklärung abzulesen und sich in allem ordentlich zu verhalten. Die Entscheidung über den Gotteskasten wurde vertagt; bis dahin sollte der Rat den Inspektor zu den Kirchenrechnungen hinzuziehen. Die Parteien reichten sich zur Versöhnung die Hände und gelobten, sich nichts nachzutragen und sich schiedlich und friedlich zu verhalten. Allein keiner war ernstlich dazu geneigt.

Die Mitglieder des Rats und die Amtsbrüder des Inspektors berichteten nach ihrer Rückkehr von Berlin, wie schlecht derselbe im Verhör bestanden; sie rühmten sich, wie Schütz klagte, ihrer Viktorie und sprengten aus, er hätte ihnen um Gottes willen abbitten müssen und werde diese Abbitte am Pfingstmontag

öffentlich von der Kanzel wiederholen. Am Sonnabend vor Pfingsten sprach auf dem Wochenmarkt alles davon, wie der Inspektor am Montag von der Kanzel Widerruf tun müsse, und das sei ebenso, wie wenn einer eine Zeit am Kaak[1]) gestanden hätte und wieder ehrlich gemacht würde.

So kam Pfingsten, das liebliche Fest, mit ihm jedoch nicht der Friede des Heiligen Geistes in die Gemeinde. Sie war in zwei feindliche Heerlager gespalten, die gespannt dem Ausbruch des Kampfes entgegenharrten. Am Pfingstsonntage waren die Ratsstühle in St. Marien fast leer. Einige Herren vom Rat hatten jedermann, der es hören wollte, gesagt, sie würden nicht mehr die Predigten des Inspektors besuchen. Im Hinblick auf die leeren Sitze der Stadthäupter stichelte dieser auf „die gottlosen Pfingstbrüder, die sich mit unordentlichem Saufen und Fressen überladen". Der Bürgermeister Krusenik war zwar während der Predigt auf seinem Platz und brauchte sich demnach nicht „als gottloser Pfingstbruder" getroffen zu fühlen; aber er hatte doch genug Korpsgeist und trat deshalb nicht zum Tisch des Herrn, sondern verließ vor dem Beginn der Messe das Gotteshaus, weil er — so sagte er laut — von einem solchen Geistlichen das hochwürdige Sakrament nicht nehmen wolle. Den Inspektor strafte er dabei empfindlich, indem er ihm das sonst gebräuchliche Opfergeld entzog, das doch von einem so vornehmen und reichen Herrn nicht gering ausfiel.

Nach der Bestimmung des Abschiedes vom 29. Mai hatte der Inspektor am Pfingstmontag nach der Hochpredigt die Erklärung abzulesen, und in den anderen Kirchen sollten die Geistlichen auf das Ereignis hinweisen. Die Erklärung hatte offenbar nach der Absicht des Schiedsgerichts die Bedeutung einer Verkündigung des Friedensschlusses. So faßte sie auch der Inspektor auf, als denunciatio pacis, nicht als revocatio. Als Widerruf aber wurde sie von den anderen Geistlichen ihren Gemeinden erklärt. Pfarrer Nachtigall sagte in seiner Frühpredigt, die er am Pfingstmontag in der Jakobikirche hielt, der hohen Obrigkeit innigen Dank dafür, daß sie diesem Lügenteufel, Seelenmörder und reißenden Wolf Widerstand getan.

Dazu konnte Schütz nicht schweigen. Er las, wie ihm vorgeschrieben, folgende Erklärung ab:

[1]) Pranger.

Nachdem verschiener Zeit zwischen dem Ministerio in dieser Stadt Prenzlow, wie männiglichen bekannt, wegen etzlicher ungewöhnlicher Lokution oder Reden, von mir D. Schütze in Predigten vorgebracht, welche allerhand Irrtum nachmals, wie sie aufgenommen, patrocinieren durften; auch sonsten zwischen einem Ehrbaren Rat und der Gemeine allhie, die dadurch merklichen geärgert, Zweispalt und Uneinigkeit entstanden und numehr durch Gottes gnädige Verleihung bei dem Kurfürstlichen Brandenburgischen Kammer- und Konsistorialgericht allerseits wohl und christlich verglichen und vertragen, als ist des Kurfürsten von Brandenburg, Unsers gnädigsten Herrn etc., ernste Meinung und Befehl, es wollen sich die Zuhörer, so etwa durch von mir vormals fürgefallene unbequeme und unleidliche Reden von der Kanzel offendieret und geärgert sein möchten, derselben nicht gedenken, mehr auf das Fundament oder Grund heilsamer gesunder Lehre, wie die in unsern Kirchen gepredigt, als auf ungleiche eingefallene phrases und Worten Acht haben, sonderlich weil die geschriebene und den Kurfürstlichen wohlverordneten Räten und Theologis übergebene Konfession, dabei ich, D. Schütz, bis an mein Ende beständiglich zu verharren gänzlich gemeinet, wie auch dieselbe von mir mit Herz und Hand gutwillig und ohne alles Bedenken unterschrieben, den prophetischen und apostolischen Schriften, den heiligen symbolis der Augsburgischen Konfession und dieses Landes einhelliger reiner Bekenntnis durchaus gemäß ist, auch künftig durch Beistand des heiligen Geistes von mir sowohl, als den andern Mitarbeitern am Worte Gottes allein das soll geredet und gelehret werden, was zu Erbauung der christlichen Kirchen, zu Gottes Ehren und aller Zuhörer Heil und ewige Seligkeit gelangen tut. Wollen sich demnach alle und jede Zuhörer fleißig zum gepredigten Wort Gottes finden, alle Ärgernis fallen lassen, mit uns den heiligen Geist, welcher ist ein Geist der Wahrheit und des Friedens, herzlich anrufen und bitten, daß er dieser Kirchen und christlichen Gemein, unserm ganzen lieben Vaterland und benachbarten Landen Fried, Ruhe und beständige einige Einigkeit geben und verleihen wolle, der Prediger Mund und Herz dahin richten, daß sie nichts, dann was göttlich und zur Seligkeit ersprießlich, lehren, der Zuhörer Herz erleuchten, damit sie auf dem Wege des ewigen Lebens geleitet und erhalten werden und wir allesamt für unserm getreuen Erzhirten und Seelenbischof, Jesu Christo, fröhlich erscheinen und die Kron der Herrlichkeit erlangen mögen. Amen.

Als sich die Bewegung unter den Zuhörern gelegt hatte, fuhr der Inspektor so fort: „Geliebte im Herrn! Ob nun hiedurch von mir ein öffentlicher Widerruf geschehen sei und ob ich hiedurch meine vorige Lehr durchaus gestraft und als

ketzerisch selbst verdammt habe, solches will ich euch selbst zu erkennen anheimstellen; und weil ihr solches hieraus nicht könnt erzwingen, wollet ihr den Lügenmäulern, die wider mich solches ausgesprenget, hinforder keinen Glauben zustellen". Diesen Zusatz glaubte der Inspektor seiner Ehre schuldig zu sein. Mehr gesagt zu haben, bestritt er.

Die Gegner aber beschwerten sich sofort bei dem Kurfürsten: der Inspektor habe den Abschied gebrochen und zu der Erklärung einen Anhang gemacht, der nicht allein für die kurfürstlichen Räte einen Schimpf bedeute, sondern auch eine Rechtfertigung seiner vorigen ungereimten, ärgerlichen Lehre, die er doch bei dem Verhör hätte widerrufen müssen. Die Geistlichen wetterten auf den Kanzeln gegen den Arianer, den Widertäufer, den Seelenmörder, den greulichen Wolf, den schwarzen Teufel; sie erklärten ihn für einen Schelm und verlogenen Mann und, die es mit ihm hielten, für Lumpengesindel; sie verweigerten ihm auf der Straße den Gruß und leisteten seiner Einladung zu amtlichen Besprechungen nicht mehr Folge.

In einer Verfügung an das Konsistorium, datiert Chorin, den 7. August 1593, gab der Kurfürst seinen Willen kund, nicht länger die Gemeinde durch diesen unruhigen Kopf exagitieren zu lassen. Wenn die Konsistorialräte, die demnächst eine Visitationsreise antraten, nach Prenzlau kämen und den Inspektor schuldig fänden, sollten sie ihn absetzen und ausweisen, weil man nicht die märkischen Kirchen „seinet- und seiner paradoxa halben verdächtig und ihnen einen bösen Namen machen lassen könne".

In den letzten Tagen des Oktober kam denn auch die Kommission nach Prenzlau. Als Mitglieder lassen sich aus den Akten feststellen Kemnitz, Hieron. Brunner und die beiden Frankfurter Professoren Wencelius und Pelargus, die schon dem Verhör am 29. Mai beigewohnt hatten. Zu den Verhandlungen waren auch die gesamten Geistlichen der Prenzlauer Inspektion aus Stadt und Land berufen worden. Es kamen über fünfzig Herren, so daß man fast von einem uckermärkischen Konzil sprechen konnte. Die Kommissare wollten erfahren, ob der böse Geist des Inspektors auch schon die Mitglieder seiner Inspektion ergriffen hätte. Es wurde deshalb mit ihnen ein geistliches Examen über die wichtigsten Glaubenssätze angestellt.

Die Antworten fielen durchaus zur Zufriedenheit der Herren Räte aus. Anders verlief das Verhör des Inspektors. Man begegnete ihm mit einer gewissen Schärfe, als wollte man ihm zeigen, daß er schon vor der Verhandlung gerichtet sei. Die Vorladung erhielt er erst drei Tage vor dem Verhör, und die Klagepunkte seiner Gegner wurden ihm so spät zugestellt, daß er nur einen Tag Zeit hatte, sich auf die Verteidigung vorzubereiten.

Vor allen Geistlichen seiner Inspektion sollte der Inspektor den Kommissaren Rede und Antwort stehen. Vielleicht hätte er sich auch dazu bequemt, wenn sie allein — Leute, die von der Sache etwas verstanden — die Zuhörer gewesen wären. Aber nun nahmen am Tisch der Kommissare noch Vertreter des Rats Platz, der regierende Bürgermeister, der Stadtschreiber und ein Notar. Sie legten das Papier zurecht, griffen zu den Federn und schickten sich an, über die Verhandluug ein Protokoll aufzunehmen. Da erklärte der Inspektor, er trage unter diesen Umständen Bedenken, auf die Fragen zu antworten, sei aber erbötig, zu anderer Zeit und an anderem Ort den Kommissaren ein Genüge zu thun. Diese wollten jedoch davon nichts wissen und begannen placite — wie sie versicherten — das Kolloquium. Die anderen Geistlichen hatten sich als „gehorsame Respondenten" erwiesen; der Inspektor schwieg. „Herr Doktor", redete ihm Pelargus gut zu, „wir zweifeln an Eurer Konfession nicht und wissen, daß Ihr der Formulae Concordiae subskribieret habt". Allein nicht auf einen einzigen Glaubensartikel gab er Bescheid. Die Kommissare wußten sehr wohl, weshalb er schwieg, erklärten aber endlich sein Schweigen als Unfähigkeit, auf theologische Fragen ex tempore zu antworten, oder als Furcht, sich mit seinen Antworten als Ketzer zu verraten. Brunner sagte ihm vor der Versammlung ins Gesicht: „Non vereor dicere te esse Antinomum!" Es war also mit dem Inspektor im Verhör nichts zu schaffen. Im übrigen hatten die Kommissare schwere Arbeit mit dem Abhören der zahlreichen Zeugen. Am achten Tage mußten Wencelius und Pelargus dringender Geschäfte wegen nach Frankfurt zurückkehren. Sie trafen, obwohl noch nicht alle Zeugen verhört worden waren, vor der Abreise folgende Entscheidung: der Inspektor hat sich geweigert, seine Konfession zu tun, und hat sich deshalb, bis der Kurfürst in der Sache

bestimmt hat, des Predigtamts zu enthalten; die anderen Geistlichen aber sollen die Angelegenheit nicht mehr auf der Kanzel erwähnen. Die zurückbleibenden Kommissare hatten noch zwei und einen halben Tag mit dem Zeugenverhör zu tun.

Es war eine zehntägige schwere Arbeit gewesen. Nach geendigtem Geschäft ließen es sich die Herren im Hause des regierenden Bürgermeisters beim Mahle wohl sein. Da begab sich der Inspektor in das festliche Haus, um den Kommissaren seinen schriftlichen Einspruch gegen das Verfahren bei dem Verhör einzuhändigen. Kemnitz verlas den Appellationszettel vor der frohgestimmten Gesellschaft, Brunner aber eilte dem Inspektor in sein Haus nach und warf ihm das Papier vor die Füße.

Der Inspektor focht die Gültigkeit des Verfahrens an, weil in der Form gefehlt worden war; die Zeugen der Kläger seien vereidet worden, bevor man ihm, dem Angeklagten, das Wort zur Entgegnung verstattet hatte. Damit waren seine Aussagen, die den unter Eid abgegebenen widersprachen, schon von vornherein als unglaubwürdig hingestellt. Dazu hatten die Kommissare ohne Frage eine Voreingenommenheit gegen ihn spüren lassen. Daß er sich in seinem Glauben sicher fühlte und ihn zu bekennen sich nicht scheute, wollte er, wie er sich schon beim Verhör erboten, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort dartun. Er reiste sofort nach Frankfurt und meldete sich bei der Universität, um seine Konfession abzulegen. Er wurde an den Generalsuperintendenten Corner gewiesen, der mit ihm ein Kolloquium hielt und seine Konfession approbierte. Als Wencelius und Pelargus, die noch auf der Visitationsreise waren, davon erfuhren, verboten sie dem Generalsuperintendenten, sich weiter mit Schütz einzulassen. Es ging auch im Grunde nicht an, daß der Generalsuperintendent billigte, was die Visitatoren verworfen hatten.

Am 26. November erstatteten Wencelius und Pelargus von Kottbus aus, wohin sie die Visitationsreise geführt hatte, dem Kurfürsten Bericht: der Inspektor habe den Abschied vom 29. Mai gebrochen und gebrauche nach wie vor „allerhand ärgerliche und vor züchtigen Ohren unleidliche und sonst beschwerliche Phrases und Reden in seinen Predigten“; das Verhör habe seine Unfähigkeit erwiesen, einem so wichtigen In-

spektorat wie dem Prenzlauer vorzustehen. Danach traf der Kurfürst seine Entscheidung: dem Rat wurde gestattet, sich nach einem neuen Inspektor umzutun, Schütz aber wurde angewiesen, sich nach einer anderen Pfarre umzusehen.

In der Stadt behandelten den Inspektor seine Gegner wie einen aus der Gemeinschaft der Gläubigen Ausgestoßenen. Die Geistlichen bearbeiteten im Beichstuhl die Bürger und drohten ihnen mit himmlischen Strafen, wenn sie zu dem Verdammten hielten. Als der Inspektor als Gevatter zu einer Taufe in der Jakobikirche geladen war und an den Taufstein trat, stieß ihn der Kaplan Hörning mit dem Bemerken zurück, er sei ein Ketzer und wegen seiner falschen Lehre verdammt. In der nächsten Sonntagspredigt suchte der Kaplan sein unmildes Verfahren gegen den Amtsbruder zu verteidigen und sich gegen die ihm deswegen gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen; denn der Inspektor hatte noch viele Anhänger in der Stadt, die ihn wieder auf der Kanzel zu sehen und zu hören wünschten.

Mit einer Klageschrift, daß ihm schweres Unrecht widerfahren sei, wandte sich der Inspektor an den Landesherrn, als den Hüter des Rechts. Dort eine scharfe Verurteilung — hier ein Schrei nach Gerechtigkeit! Der Kurfürst nahm seinen Befehl zurück und sagte dem Klagenden eine neue Untersuchung zu, bei der auch er zu Worte kommen und gehört werden solle. Der Rat aber ging die Theologenfakultät in Frankfurt um ein Gutachten an. Es lautete, der Inspektor sei nicht länger im Amt zu dulden. Damit nicht zufrieden, holte der Rat ein Gutachten auch von der Wittenberger Fakultät ein. Es kam zu dem gleichen Schluß: Schütz sei überwiesen und zum Teil geständig, ärgerliche, leichtfertige und schandbare Reden gebraucht und ungewöhnliche Lehre vorgetragen zu haben, und zwar mit großer Unbescheidenheit; dazu habe er sein Versprechen gebrochen und mit seiner Konfession hinter dem Berge gehalten. Mit diesen beiden Gutachten ausgerüstet, sahen die Gegner des Inspektors der neuen Verhandlung entgegen.

Der Kurfürst übertrug die Untersuchung Männern, die bisher an dem Handel unbeteiligt gewesen waren; nicht einmal einer der Räte des Konsistoriums oder des Kammergerichts wurde hinzugezogen. Es waren der Landvogt Bernd von Arnim und Liborius von Holtzendorf in Zernikow. Am

29. Juni 1594 wurden sie zu Kommissaren ernannt, mit dem Auftrag, die Gegenklage des Inspektors anzunehmen, sie in Abschrift den Gegnern zuzustellen, Parteien und Zeugen vor sich zu bescheiden und das Protokoll an das Konsistorium zu senden. An demselben Tage erhielten die Prenzlauer Geistlichen — denn vorläufig handelte es sich nur um den Streit des Inspektors mit ihnen, also um die theologische Seite der Angelegenheit — die Weisung, dem Inspektor seine Akzidentien nicht vorzuenthalten und sich bis zur Entscheidung friedlich gegen ihn zu bezeigen. Schütz überreichte den Kommissaren seine „Gravatorial-, Elisini- und Defensionalartikel", nicht weniger als 105 an der Zahl. Die Verhandlungen nahmen den ganzen Monat Juli in Anspruch, und als sie beendet waren, erbot sich der Inspektor, auch gegen den Rat seinen Gegenbeweis zu führen. Der Kurfürst gestattete ihm auch das und befahl dem Rat, Schütz das Gehalt zu zahlen, auch das bisher einbehaltene; denn er sei bis zur Entscheidung nicht als vom Amt removiert, sondern nur als suspendiert zu betrachten. Nicht weniger als 201 Beschwerdeartikel hatte der Inspektor gegen den Rat vorzubringen.

Aber auch die neue Untersuchung förderte für ihn nichts Günstiges zu Tage. Der Kurfürst kam zu der Einsicht, daß ein ehrlicher Friede zwischen den Gegnern nicht zu erreichen war. Schütz sollte, so verfügte er, die Stelle in Prenzlau räumen; der Kurfürst selbst wollte ihm eine andere verschaffen, und bis das geschehen, sollte ihm der Rat etwas zum Unterhalt geben. Das Pfarrhaus hatte er zu Michaelis zu räumen. Am 22. August ließ der Rat den Inspektor durch einen Ratsdiener — den „obersten Diebeshäscher" nannte ihn Schütz — in die Kirche fordern; denn einer Ladung ins Rathaus wäre er nicht gefolgt, da er dieses nicht als sein Forum anerkannte. Unter Vorzeigung des kurfürstlichen Befehls kündigte ihm der Rat, als Patronus und Collator, in Gegenwart von Notar und Zeugen, seinen Dienst und forderte ihn auf, zu Michaelis das Pfarrhaus zu verlassen. Der Inspektor aber verfaßte am nächsten Tage einen schriftlichen Protest und blieb ruhig und getrost im Pfarrhaus, als wäre nichts geschehen, wohl im Vertrauen darauf, daß der Rat nicht Gewalt gegen ihn anwenden würde. Denn der „Herr Omnes" ließ sich drohend vernehmen. Noch einmal

wandte sich der Rat an die erwähnten beiden Fakultäten. Die Frankfurter riet, dem unbequemen Mann die paar hundert Taler zu zahlen, um von ihm loszukommen; es könne ja dabei betont werden, daß man darin nicht ein Debitum, sondern ein Beneficium sehe, und daß der Inspektor daraus erkennen möge, wie man nur seinem Handeln und nicht seiner Person feindlich sei. Die Wittenberger hielt sein längeres Verweilen im Prenzlauer Amt für unmöglich, selbst wenn er, wie er vorgebe, unschuldig sei.

Auch der Kurfürst forderte von der Frankfurter Fakultät ein Gutachten. Auf Grund desselben entschloß er sich, nun ernstlich durchzugreifen und die leidige Angelegenheit zu Ende zu bringen. Um Ostern 1595 ließ er dem Rat die tröstliche Zusicherung zugehen, es solle Schütz jetzt wirklich aus seinem Amt in Prenzlau entfernt werden, der Rat ihm seine gebührliche Abfertigung geben und sich nach einem andern Pfarrer untun, aber dem Kurfürsten melden, wen er wählen wolle.

Monate vergingen. Der Inspektor lebte in seinem Pfarrhaus, als brauchte er es nie zu verlassen, und bewarb sich auch nicht um ein anderes Amt. Anfang August ließ der Kurfürst an seinen Befehl erinnern, der Inspektor solle bis Michaelis die Pfarre geräumt haben, der Rat aber einen „gelahrten, friedsamen und an Lehre und Leben unverdächtigen Mann“ berufen und ihm zur Konfirmation präsentieren. Der Rat trat mit Mag. Joh. Fleck, Pfarrer in Kolditz in Sachsen, der ihm von Herren am Hof empfohlen worden war, in Verbindung. Am 31. August hielt denn auch Fleck seine Probepredigt. Eben als der Gottesdienst in der überfüllten Kirche beginnen sollte, erdröhnten gewaltige Schläge gegen eine der drei Türen, und da die Leute hinzueilten, erblickten sie den Inspektor, der mit einem Hammer ein Schriftstück an die Tür geschlagen hatte. Zwei gleichlautende Zettel heftete er auch noch an die beiden anderen Türen an. Es stand zu lesen:

Zu wissen sei jeder männiglichen: Nachdem ein ehrbar Rat und etliche geistliche Personen allhie all dasjenige, was sie über mich, Jacobum Schützen, der heiligen Schrift Doctorem und Pfarrherrn allhier, aus vergiftigen, boshaftigen Herzen fälschlichen erdicht und ausgesprenget, wie Recht nicht erwiesen, auch in alle Ewigkeit nicht erweisen können, will jetzo geschweigen allerhand bei den vermeinten Prozeß begangenen Nullitäten und sonderlich, daß ich mit meinem

Gegenbeweis nicht bin gehöret, viel weniger darauf mit Urteil und Recht von Kurf. Gnaden meines Amts ordentlicher Weise bin entsetzet worden,

Als will ich, Doctor Schütz, hiemit öffentlich protestieret und bedinget haben, daß ich noch zur Zeit vor Erörterung der Sachen auf meinem Pfarramt, dazu ich von Gott und meiner Obrigkeit legitimieret, vocieret, nicht ein Fuß breit weichen oder das Allergeringste an meiner Besoldung missen will.

Da auch hierüber ein ander Prediger sich würde eindringen, mir in mein Hirtenamt vorgreifen und mit Extra-Judicial-Befehlichen in meinem Schafstall einschleichen wollte, derselbige soll hiemit treulich verwarnet sein, daß ich von solcher seiner vermeineten Vokation, Präsentation und Investitur gleichfalls bester und beständigster Weise der Rechte will protestieret haben, dergestalt, daß solcher angezogener actus praeiudicialis mir an meinen Rechten und Pfarramte durchaus soll unschädlich sein und bleiben. Und weil ich in Eil eines Notarii und Zeugen, welche diese Protestation einem ehrbaren Rate und dem Prediger hätten insinuieren {mögen, nicht haben können mächtig werden, als will ich Gott den Allmächtigen, die hohe heilige Dreifaltigkeit und diese liebe christliche Gemeine hiemit zu Zeugen requiriert und angerufen haben; dieselben werden mir Zeugnis geben, daß ich mir zum Nachteil und Schaden in diesen unbilligen Vorhaben nicht tacite konsentiert, besondern ihnen öffentlich diese Protestation denunciert und angemeldet habe. Actum Prenzlow den 31. Augusti anno. 95.

Fleck, der sonst ein beherzter Mann war, trug doch Bedenken, mit einem solchen Gegner anzubinden, und weigerte sich, nach Prenzlau zu kommen, bevor Schütz entfernt worden sei. Durch einen Eilboten erwirkte der Rat eine kurfürstliche Verfügung, wodurch ihm das Recht der gewaltsamen Exmission gegen den widerspenstigen Geistlichen erteilt wurde. Im Auftrage des Rats begab sich am 6. September ein Notar mit zwei Zeugen in das Pfarrhaus, um den Inspektor mit dem Inhalt der landesherrlichen Verfügung bekannt zu machen. Schütz selbst öffnete dem Notar die Tür, holte Tinte, Feder und Papier und forderte ihn auf, ihm seine Wünsche zu diktieren. Der Notar wollte den Gang der Verhandlung sofort schriftlich festlegen und bat um die nötigen Schreibmaterialien. Er habe nicht nötig, ihm die zu liefern, fuhr ihn der Inspektor an, hängte den Mantel um und verließ das Zimmer. Die beiden Zeugen wies er kraft seines Hausrechts vor die Tür. Dann ging er davon. Der Notar berichtete dem Rat über seinen Mißerfolg und wurde

beauftragt, den Inspektor aufzusuchen und ihm die Verordnung vorzulesen. Er suchte ihn jedoch in der ganzen Stadt und vor den Toren vergebens. Endlich schickte er einen Ratsdiener zum Pfarrhaus mit der Anfrage, wann und wo Schütz zu treffen sei. Dem Boten wurde die Haustür nicht geöffnet.

Dem Inspektor aber gelang es, die Fürsprache des Kurprinzen Joachim Friedrich zu gewinnen, der sich eindringlich bei seinem Vater für ihn verwandte. Noch an demselben Tage, 8. September, an dem er dem Kurfürsten sein schriftliches Bittgesuch übersandte, erging an den Rat der kurfürstliche Befehl, den Inspektor nicht ohne Verhör abzusetzen. Zugleich aber verlangte der Kurfürst von dem Kammergericht und dem Konsistorium eine kurze Darstellung des Prenzlauer Handels von Anfang an bis jetzt. Am 23. September erstatteten beide Behörden ihren gemeinschaftlichen Bericht, der zu dem Schluß kam, der Rat dürfe den Inspektor ausweisen, ja ihn, wenn er nicht gehe, zwangsweise aus dem Hause entfernen und sein Gerät auf die Straße setzen.

Bis zum Anfang des November wartete der Rat, ehe er von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch machte. Am 9. d. M. sandte er den Notar in das Pfarrhaus. Der Inspektor war, wie seine Frau angab, verreist und erst in zwei Tagen zu erwarten. Sie selbst verweigerte die Annahme eines Schriftstücks, da sie die Sache nichts angehe. Im Auftrage des Rats begab sich der Notar noch einmal zu der Frau, las ihr die kurfürstliche Verfügung vor und wollte danach ins Zimmer treten, um das Schriftstück auf den Tisch zu legen. Die sehr energische Frau Inspektor wehrte ihm jedoch den Eintritt. Er legte darum das Schriftstück auf das Fensterbrett im Flur und verließ das Haus. Kaum war er auf die Straße getreten, da flog es ihm aus dem Fenster nach. Er ließ es liegen und wartete eine halbe Stunde auf das weitere Schicksal des Papiers. Als aber nun die Jungen aus der Schule kamen, zog er es vor, es aufzunehmen und als unbestellbar auf dem Rathaus abzugeben. Es war also unmöglich, dem Inspektor eine amtliche Aufforderung zur Räumung der Wohnung zuzustellen. Nur Gewalt konnte zum Ziel führen.

Demnach schickte am 28. November der Rat seine Diener — Diebeshäscher, Büttel und Scharsanten nannte sie Schütz — und ließ die Möbel und Gerätschaften des Inspektors auf die

Straße setzen. Eilends brachen sie zugleich die Fenster aus, um ihm bei der Winterkälte den Aufenthalt im Hause unmöglich zu machen. Der Inspektor blieb jedoch und konnte wohl auch das Haus nicht verlassen, weil er von seiner in den Wochen liegenden Frau nicht weichen wollte.

Der 1. Dezember war ein großer Tag für die Stadt. Die ganze Gemeinde war auf dem Kirchhof und in den benachbarten Straßen versammelt; alle Fenster, selbst die des Kirchturms, waren mit Neugierigen besetzt. Der Inspektor sollte heute mit Gewalt aus dem Pfarrhaus geschafft werden. Er hatte sich offenbar auf eine kräftige Verteidigung der Vorderseite des Hauses vorbereitet; aber was nützte ihm sein Mut, als acht Diener die Propstei von hinten erstiegen, den Verteidiger überwältigten, auf die Straße zerrten und das Haus besetzten! Die kranke Frau blieb noch unter Aufsicht eines Büttels zurück; aber schon am folgenden Tage wurde sie auf einen Schlitten gelegt, über den Markt geschleift und zu einem Bürger gebracht, der schon ihren Mann und ihre Familie aufgenommen hatte.

Der so aus seinem Amt Vertriebene wurde als Pfarrer nach Saarmund berufen.

Von seinem Freund Peter Specht, dem Pfarrer in Schönwerder, verabschiedete er sich mit einem lateinischen Gedicht, in dem er mit Bezug auf seine Erlebnisse in Prenzlau schrieb:

Me curiosa curia
Vexavit invidentia,
Et consulum protervia
Disseminavit iurgia.

Ah falsa testimonia!
Vah iudicum periuria!
Succumbit innocentia,
Cum iura sint venalia.

Quid tristis es calumnia?
Quin gaudeamus gaudia!
Sum pastor in Saarmundia,
Sit laus deo, sit gloria!

Er schloß mit dem Trostwort:

Trauer ist nichts nütz,
Singt Doctor Schütz.

Vergessen hatte er freilich trotz solcher Selbsttröstung nicht, was ihm widerfahren war. Als Joachim Friedrich, der als Kurprinz sich seiner so freundlich angenommen hatte, zur Regierung kam, bat er um Wiederaufnahme des Verfahrens und beschwerte sich bitter über das erlittene Unrecht. Zugleich aber suchte er in einer langen Ausführung den Beweis zu führen, daß auch der Kurfürst in seinen Rechten geschädigt worden sei. Das Schriftstück war betitelt:

Kurtzer und grundlicher Bericht von der Ukermarcke, woher daselbsten dem hochlöblichen Hause zu Brandenburgk numehr die Regalien und Hocheiten wegen der Bisschofflichen Geistlichen Jurisdiction, und auch die iura patronatus aller vier Pfarkirchen in Prentzlaw zukommen, und welcher gestald Churfürstlicher Durchleuchtikeiten solcheß Kirchenrecht geferlichen entzogen, und die kirchenlehne treuloser weise abgestrickt und vorbusschet, Auch wie Doctor Jacobus Schutze daruber auß seinem Pfarambt mitt gewald vorstossen worden. O Ukeromarchiam venalem, si mercatorem invenerit!

Der Kurfürst beauftragte das Kammergericht, die Akten zu prüfen. Dabei stellte es fest, daß via iuris und nach aller Billigkeit verfahren war. Dem Prenzlauer Rat stehe gleich vielen magistratibus inferioribus das ius patronatus, also auch das ius vocandi pastorem zu, den superioribus aber das ius confirmandi. Schütz wurde als Delator, Diffamator und Kalumniant bezeichnet, an dem, anderen zum Abscheu, ein Beispiel statuiert werden müßte.

Fleck, der Nachfolger des Schütz, scheint mit Geschick der Schwierigkeiten, die er vorfand, Herr geworden zu sein. Der Rat holte ihn und sein Hausgerät aus dem weitgelegenen Kolditz mit schweren Kosten nach Prenzlau, aber kaum hatte sich Fleck in sein neues Amt eingelebt, da sollte er es schon wieder aufgeben. Am Sonntag Quasimodogeniti 1601 hielt er vor Kurfürst Joachim Friedrich in Berlin eine Probepredigt. Der Fürst bot ihm eine Hofpredigerstelle an. Der Rat dachte mit Betrübnis an die erst kürzlich für den Inspektor aufgewandten Gelder und mußte damit rechnen, bei einer neuen Berufung in ähnlicher Weise in den Stadtsäckel zu greifen. Er bat deshalb den Kurfürsten, der Stadt den Inspektor zu lassen, zumal nach dessen Abgang vielleicht wieder Uneinigkeit ausbrechen würde. Auch die Gemeinde wollte den Seelsorger nicht

verlieren, weil er „nicht allein mit herrlichen, schönen Gaben, zu predigen, von Gott gezieret, besondern auch sich in seinem Amte und reinen Lehr göttlichs Worts, auch Verreichung der heiligen Sakrament dergestalt, wie dieselben vom Herrn Christo verordnet und eingesatzt, in Erhaltunge guter Korrespondenz, Frieden und Einigkeit und sonsten in seinem Leben und Wandel sich dergestalt verhalten", daß alle zum höchsten darüber erfreut waren. Um aber alle weiteren Erörterungen abzuschneiden, forderte der Kurfürst durch einen Eilboten von Fleck die umgehende Erklärung, ob er die Stelle annehmen wolle oder nicht. Der Inspektor lehnte nicht ab. Das geschah Ende Mai 1601.

Fleck war ein entschiedener Lutheraner und ein abgesagter Feind des Calvinismus. Deshalb wurde seine Stellung als Hofprediger unter Johann Sigismund unhaltbar, und er übernahm 1611 das Inspektorat in Küstrin.[1]) Er und sein Nachfolger in Prenzlau, Johann Finke, gleich ihm ein eifriger Lutheraner, waren wegen ihrer Feindschaft gegen die Reformierten dem Kanzler Friedrich Pruckmann, der im Geheimen Rat für gewöhnlich die geistlichen Angelegenheiten bearbeitete, ganz besonders verhaßt.

Finke, der 1592 Diakonus in Wittenberg war[2]), geriet bald mit dem Rat in Feindschaft, weil er auf der Kanzel städtische Angelegenheiten besprach, über die zu richten nach der Meinung des Rats nicht seine Sache war. Schließlich glaubten die Stadtväter, nicht mehr schweigen zu können, und wandten sich mit ihren Beschwerden an den Kurfürsten. Der Rat hatte Anfang 1609, weil die Preise für Gerste und Malz gestiegen waren, den Preis für das Bier erhöht. Da damals nur Wasser trank, wer kein Bier hatte — wurden doch selbst die Gefangenen bei Brot und Dünnbier eingesperrt — so erregte die Preiserhöhung Unwillen in der Stadt. Der Inspektor machte sich zum Wortführer der Unzufriedenen und griff am 15. Januar in seiner Predigt den anwesenden Rat vor der Gemeinde mit

---

[1]) Über seine Tätigkeit in Küstrin habe ich gehandelt in Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark Heft XXIV S. 36—45.

[2]) Vgl. über Finke (Fink) Jos. Christoph Erdmann, Biographie sämtlicher Pastoren und Prediger an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg S. 22, Supplemente und Berichtigungen zur Biographie der Wittenbergischen Diaconen S. 91.

heftigen Worten an: der Rat halte große deliberationes und consultationes darüber, wie er zum Nachteil der Armut den Preis für das Bier erhöhen könne; er solle darauf bedacht sein, nicht wie die Armut ausgesogen, sondern mit Nahrung und sonsten befördert werde; die grauen Häupter im Rat sollten die Flüche der Bürgerschaft nicht in die Grube zur Überfahrt mitnehmen; wenn der gemeine Pöbel aufstehe, werde die Sache nicht so leicht gestillt werden. Der Rat beschied den Inspektor zur Verantwortung vor sich auf das Rathaus. Finke nahm jedoch kein Wort zurück und blieb bei seiner Meinung. In der nächsten Sonntagspredigt ließ er sich über die Vorladung vernehmen, es sei jetzt in Prenzlau so weit geraten, daß treuherzige Priester, die in einem und anderm Fall — wie sie es müßten — straften, aufs Rathaus beschieden werden; man scheine ihn in Prenzlau nicht mehr leiden zu wollen; wenn dies der Fall, werde er anderswo eine Stelle finden. Er achte nicht Kaiser, Kurfürsten, Bürgermeister und Richter; was er gepredigt habe, das verantworte er; wer hierüber nicht sein Freund sein wolle, der solle in Teufels Namen sein Feind sein. Alles sah bei diesen Worten zu den Herren im Ratsgestühl hin, der gemeine Mann und die Weibspersonen „haben sich teils erschrocken, teils gekitzelt".

Im Namen des Kurfürsten wurde dem eifrigen Geistlichen ein scharfer Verweis erteilt, den Pruckmann aufsetzte. Finke habe sich, hieß es, nicht in politica zu mischen; solch ein Predigen habe eher „einem Müntzer oder anderen dergleichen wiederteufferischen Geist" angestanden als ihm. Er solle sich nicht mehr in des Rats und des Rathauses Sachen mengen, viel weniger aber solche abscheulichen Predigten halten, die zur Verachtung der Obrigkeit dienen. Zum Schluß wurde er an seinen Revers und seine Zusage erinnert.

An einen Revers, erwiderte Finke, erinnere er sich nicht, namentlich nicht an einen solchen, der ihm Ziel und Maß vorschreibe, wie und welchergestalt er sein Lehr- und Predigamt führen solle. Er werde sich nicht durch Kaiser, Kurfürsten, Bürgermeister und Richter hindern lassen, die Wahrheit zu sagen, und niemand werde ihn abhalten, den Rat mit Worten zu strafen, wenn er, der Seelsorger, es für nötig halte; denn er habe es an dem jüngsten Gericht zu verantworten: so etwa habe er in seiner

Predigt sich ausgedrückt. Wenn der Rat behaupte, daß er auf der Kanzel übermäßig schreie — ja er schreie, aber unter Tränen, die ihm über die Backen laufen.

Der mit der Beilegung des Streites beauftragte Landvogt Bernd von Arnim stiftete zwischen den Parteien Frieden. Aber schon nach zwei Jahren mußte sich der Rat von neuem über den Inspektor beschweren, der ihn mit „hochanzüglichen, ehrenverletzlichen Diffamationen und Schmähungen" wiederholt auf der Kanzel angegriffen hatte. Da in letzter Zeit sich auch sonst die Klagen wegen Übergriffe der Geistlichen gehäuft hatten, so wünschte der Kurfürst das Unrecht mit Strenge gestraft zu sehen. Demnach erging eine von Pruckmann entworfene Verfügung an das Konsistorium.

(Amt Storkow, 17. Juni 1611): Weill dann des straffampts von etlichen Geistlichen fast ubell misbraucht wirdt, auch also, das fast teglich erfahren wirdt, das mancher, alles, was ihme nur in den sin kombt, sein mutlein an andern, so ihnen etwa nicht ehre genung gethan oder sonsten nicht pro libitu an die handt gangen, zuerkühlen, gleichsam weren die Cantzeln nur dazu gestifftet, einen Jeden ohn alle schew und straf auszuschreyen und vor dem gantzen hauffen zuschimpfiren, mit großem ungestum und ungeberden herraußer stost, Als megen wir diesem also in die lenge doch ohne schaden des ordentlichen moderirten und Gottlichen wortt gemessen straffens nicht zusehen.

Den Konsistorialräten wurde aufgegeben, zu versuchen, die Sache gütlich beizulegen, falls Finke seinen Exzeß aufrichtig bereue. An ihn selbst erging ein ernstliches kurfürstliches Schreiben, in dem ihm vorgehalten wurde, wie er „aus liederlicher und vom Zaun gebrochener Ursach" den Rat geschmäht habe; er solle sich auf Verlangen des Konsistoriums zum Verhör stellen und inzwischen nichts von der Sache in seinen Predigten erwähnen. Auf Ersuchen des Rats wurde das Verhör, bei dem wieder zahlreiche Zeugen zu vernehmen waren, durch den Hof- und Landrichter in Prenzlau angestellt. Das Konsistorium, dem Pelargus beigegeben wurde, hatte die Entscheidung zu treffen. Wie sie gefallen ist, geht aus den Akten nicht hervor.

Nach dem Übertritt Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis im Jahre 1613 eiferten Fleck und Finke gegen diesen Schritt und suchten das in ihren Augen bedrohte Luthertum mit den schärfsten Waffen zu verteidigen. Für das Kolloquium,

das Johann Sigismund am 3. Oktober 1614 in Berlin veranstaltete, wurde Fleck von seinen Amtsbrüdern erwählt, um dem Kurfürsten gegenüber die lutherische Geistlichkeit zu vertreten. In ihrem Haß gegen den Calvinismus scheuten sich Fleck und Finke nicht, ihre Angriffe offen gegen den Landesherrn und seine Ratgeber zu richten. Beide „Clamanten" — wie sie Pruckmann nannte — prophezeiten dem Kurfürsten und seinem Kanzler das Schicksal des Kurfürsten Christian I. von Sachsen und seines Kanzlers Crell, der Begünstiger des Calvinismus.

Fleck starb am 26. Juni 1628 in Küstrin.

Den besonderen Zorn der lutherischen Geistlichkeit erregte das kurfürstliche Edikt vom 18. August 1624, welches vorschrieb, den Exorzismus bei der Taufe zu unterlassen, wenn er von den Beteiligten verbeten würde. War doch den Reformierten der Exorzismus ein Greuel, und sie wünschten seine Anwendung nicht, wenn sie genötigt waren, ihre Kinder von lutherischen Geistlichen taufen zu lassen.

Gerade auf den Exorzismus aber legten diese besonderen Wert und verweigerten darum die Taufe ohne ihn. Über Finkes Stellung zu dem Edikt wird bei Bekmann[1]) berichtet:

„Weil er aber wider diese Sache schon vorher sich geäußert und anno 1619 des Hof- und Landrichters Rammes Kind zu taufen den Kapellänen untersaget hatte, ihm auch a. 1619 8. Dez. in Berlin vom Consistorio wegen dieser Sache Weisung getan worden, so machte diese Verordnung bei ihm auch einen widrigen Eindruck; darin er sich so weit verging, daß er in einer 12. D. Trin. gehaltenen Predigt sogar des Kurfürsten Recht und Befugnis solcher Edikte angetastet und in ziemlich harten Ausdrücken sich herausgelassen.[2]) Worauf der Kurfürst unterm Dato 1. Sept. 1624 an die Viertelmeister und Viergewerke zu Prenzlau eine Verordnung ergehen lassen, darin dieses Unfugs mit ernstlichen Ausdrücken gedacht, die Bürger aber eines andern von der Kurfürstlichen Absicht belehret worden."

Nach einem Jahre, im Juli 1629, starb auch Finke.

---

[1]) Vgl. Bekmann „Beschreibung der Ukermark, insonderheit der Hauptstadt Prenzlow", Handschrift im Berliner Geh. Staatsarchiv Rep. 92 V E 1.

[2]) Diese öffentliche Absage scheint das Ergebnis einer Konferenz gewesen zu sein, zu der er in der vorangegangenen Woche die gesamten Geistlichen seiner Inspektion nach St. Marien berufen habe.

Bekmann[1]) gibt im Kapitel XXIII „das wohlverdiente Prenzlow" über Schütz, Fleck und Finke noch folgende Einzelheiten:

Jakob Schütz, gebürtig aus Kölln a. d. S., wurde a. 1589 Inspektor und trat dieses Amt an am 1. November, da er seine erste Predigt gehalten. Er verfiel aber mit E. E. Rat und einigen von dem Ministerio in viele Weitläuftigkeit, indem ihm einige Irrtümer in der Lehre, ungebührliche und wider die Ehrbarkeit laufende Redensarten waren beigemessen, und daß er davon abzustehen oftmals wäre ermahnet worden; womit es auch dahin gekommen, daß er aufangs einige Zeit, endlich aber nach eingeholtem Rat der Universität zu Wittenberg und Frankfurt a. 1593 den 9. August vonKurf. Johann Georgen seines Amtes gänzlich entsetzet, auch anbefohlen worden, gegen Michaelis das Pfarrhaus zu räumen, damit dasselbe noch vor Ankunft seines Successoris in etwas könnte ausgebessert werden. Weil er sich aber nicht daran gekehret, auch über das seine Hausfrau aus Unbesonnenheit den Kurfürstlichen Befehl auf die Gasse geworfen hatte, so ist den 2. September nochmals Kurfürstlicher Befehl an E. E. Rat ergangen, daß er durch die Stadtdiener aus dem Hause gewiesen und seine Sachen auf die Gassen sollten getragen werden. Womit es sich zwar eine Zeitlang verweilet, weil er noch immer gehoffet, daß seine Sachen eine andere Gestalt gewinnen sollten. Endlich aber a. 1596 den 27. Januar[2]), nachdem er auf vielfältiges Ansagen nicht weichen wollen, durch den Kurfürstlichen Hoffiskal, Johann Redigen, und den Landreuter zu Prenzlow zur Exekution gekommen, und durch die Stadtdiener sein Hausrat und was er gehabt auf die Gasse an die Kirchhofsmauer geworfen, er und seine kranke Hausfrau herausgeführet, die Frau auf einer Schlitte in ein ander Haus gebracht und er, wie er nicht fort gewollt, von dem obersten Stadtdiener, Hans Qualitzen, an das Gehör geschlagen und beim Arm genommen und so fortgeführet worden. Worauf er sich neben seinem Hausrat an der Mauer gesetzt und gesprochen: „Auch hier ist nichts denn Geduld vonnöten". Und weiter: „Jesu, du Sohn Gottes, erbarme dich meiner!" Worüber jedoch allerhand Judicia gefallen, und hat man unter andern in Matthäi Lemchen, damals Pastoris zu S. Jakob, Aufsatz ein Urteil gefunden, daß sich D. Schütze zwar in seinen Predigten verstiegen und von dem Schwenkfeld verleiten lassen; es wäre aber aus Unbedachtsamkeit geschehen. Er wäre auch nicht vorsätzlich bei dem Irrtum, um ihn zu entschuldigen, geblieben; man hätte ihn auch wohl gewinnen können, wann im Guten mit ihm ver-

[1]) Vgl. Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O.

[2]) Schütz selbst gibt in einem Schreiben den 28. November und den 1. Dezember 1595 als Tage an.

fahren und ihm nicht feindlich wäre zugesetzet worden. Hierbeneben hätte man wahrgenommen, daß es denen, so sich am niedrigsten gegen ihn bezeiget, nicht allerdings wohlgegangen, sintemal viere von den Vornehmsten sich in den Stand gesetzet, daß die Ihrigen nichts von ihrer Verlassenschaft bekamen. Von den Predigern schreibt er: H. Otte hatte keine gute und fröhliche Stunde hernach in der Stadt, H. Johann ist entlaufen und zum Buben geworden, H. Andreas hat auch nicht viel Rohes daran gegessen, Magister Nikolaus Vismarus hat's vielleicht mit einem großen Hauskreuz büßen müssen, H. Steph. Nachtigall ist bald auch in Verfolgung gestorben, und seine Kinder haben es noch nicht alle ausgeschwitzet. Mit dem Stadtdiener aber, Hans Qualitzen, der ihn geschlagen, wäre es dahin gekommen, daß sein Weib und Tochter wiederum von dem Henker wären ohne Köpfe begraben worden, er selbst aber in größter Armut und Elend gestorben. Der Kurfürst selbst hat auch andere Gedanken von ihm gefasset und nach geschehener Remotion ihm mit diesen Worten zugeredet: weil er sich zu Prenzlow mit dem Rat und seinen Kollegen nicht stellen und vertragen können und also an diesem Ort nicht länger gedienet und deswegen notwendig removieret werden müssen, so sollte er die erste Gelegenheit wiederhaben, die in seinem Lande würde vakant und offen sein, und weil sich bald darauf bei dem Städtlein Saarmund eine Vakanz ereignet, so hat er ihn dahin gesetzet, welches er auch mit Freuden angenommen . . . . Weil er immer auch hat pflegen zu sagen: „Traur[1]) ist nichts nütze — singt Doctor Schütze", so hat es auch nicht an Gegenreimchen gefehlt, die auf seinen Namen gerichtet gewesen, die man aber lieber vergehen lassen als der Nachwelt zur fernern Verspottung aufbehalten will."[2])

Die mit Vornamen genannten Geistlichen sind Otto Schütz, Johann Dannäus und Andreas Hörning.

Uber Otto Schütz meldet Bekmann: Otto Schütz oder Schotte ist erst Diaconus bei S. Jakob, nachgehends bei S. Marien gewesen, a. 1588, da er an Henrich Müllers Stelle gekommen. Er geriet wegen eines beigemessenen Ärgernis in einige Ungelegenheit. Als er lange Zeit krank gelegen und, um sich wieder zu gewöhnen, das h. Nachtmahl verrichtete, trat ihn die Krankheit wieder an, dadurch es kam, daß er den Wein verschüttete. Weil der kränkliche Zustand anhielt, suchte man seiner loszuwerden. Er berief sich aber auf seine

[1]) In der Handschrift steht das sinnlose „Traun".

[2]) Der von Bekmann angeführte Gewährsmann Matth. Lemchen war 1529 in Prenzlau geboren und seit 1557 Rektor der Schule seiner Vaterstadt, seit 1567 Pastor an Jakobi. Er starb 1619.

vierzehnjährige Dienste. Anderwärts findet sich, daß er sich wegen gewisser Bezüchtigungen nach Frankfurt aus dem Staub gemacht.

Über Joh. Dannäus: Joh. Danäus, Danus oder Dann von Gollin berufen a. 1587 9. Sept. zum Diakonat bei S. Niklas, eingewiesen am 8. Okt., wird aber wegen gegebenen Ärgernisses abgesetzet, ohngefähr A. 1602.

Über Andr. Hörning: Andreas Höring, Diaconus bei S. Jakob a. 1587 22. Okt. wurde Pastor bei S. Sabinen a. 1601, gest. 1606.

Über Nikl. Vismarus: „Nikl. Vismarus der Ältere, aus Prenzlow, war anfangs Rektor, nachgehends Diaconus bei S. Jakob, endlich Archidiaconus bei S. Marien a. 1587 im Nov., starb 1613 17. Aug., hat 9 Kinder hinterlassen. — Vielleicht hat in diesem reichen Kindersegen das Hauskreuz gelegen, von dem Bekmann oben gesprochen hat.

Über Steph. Nachtigall: M. Steffen Nachtigall aus Brandenburg stund erst zu Berlin bei der Schule und wurde Diaconus bei S. Niklas und a. 1589 Pastor daselbst. Er hat aber allzu durchdringend gesungen oder vielmehr zu scharf geprediget, wannenhero so viel Leute der Kirche entzogen und nach S. Jakob oder anderswohin sich begaben. Er nahm seines Vorfahren Witwe und ist gestorben a. 1605 27. Okt. an der roten Ruhr.

Etwas reichhaltiger sind Bekmanns Mitteilungen über Fleck und Finke:

Joh. Fleck, bürtig von Kolditz aus Meißen und anfangs Prediger daselbst, Inspektor zu Prenzlow a. 1596 Montag nach Palmarum am 5. April, der auch hernach die erste evangelische Predigt in der Grauen München Kirche gehalten und sie zur H. Dreifaltigkeit benannt, ist aber 1601 von Kurf. Joachim Friedrich zum Hofprediger berufen worden und hat den S. Johannistag seine Abschiedspredigt mit nicht geringer Betrübnis seiner Zuhörer gehalten, welche ihn ungern gelassen, auch deshalb an den Kurfürsten supplizieret, aber nichts erhalten und daher eine Zeitlang einen Reim im Munde geführet:

D. Schütz war uns nichts nütz,
Aber M. Fleck muß auch wieder weg.

A. 1607 war er mit dem Kurfürsten im Joachimsthal zugegen bei Einweihung des Gymnasii und hielt die Einweihungspredigt. A. 1611 ist er von Berlin nach Cüstrin gekommen und daselbst Inspektor worden, a. 1628 gestorben und 30. Juli beerdiget worden.

Johann Fink von Großenhayn aus Meißen war anfangs Kapellan zu Wittenberg, von wannen er zu dem hiesigen Inspektorat berufen worden und a. 1602 am ersten Ostertag seine Anzugspredigt gehalten. Man findet von ihm aufgezeichnet, daß er ein mutiger und beherzter Mann gewesen, der sich des Strafamts sehr angenommen und

ihm nicht gern widersprechen lassen und daher manchen Verdruß gehabt. Darum als dermaleins gesagt worden: „Läuft Hinze weg, so kommt Kunz wieder“, verstehende, daß, wenn ja ein Prediger wegzöge, man leicht einen andern bekäme, er solches bald auf die Kanzel gebracht: „Wenn Kunz wüßte, wie es Hinzen ginge, Kunz würde nicht kommen“. Und da er ein andermal erfahren, daß gesaget worden wäre „man solle dem Pfaffen rotes Wachs bringen“, hat er bald in der Predigt darauf losgezogen: „Du bringst ihm Wachs oder Flachs, es ist gleich viel; die Wahrheit muß er sagen und predigen“. Daß er auch ein Eiferer wider das Papsttum und die Calvinisten gewesen, davon hat man ein Exempel gesehen, als er a. 1624 sich dem Kurfürstl. Edikt wegen des Exorcismi öffentlich widersetzte ... Und noch ein anderes, als er einen Prediger zu Gramzow nicht introducieren wollen, weil er ihn des Calvinismus verdächtig gehalten; worauf aber ein schlechter Effekt erfolget, indem das Amt Gramzow von der Zeit an von der Prenzlowischen Inspektion abgerissen und ein absonderlicher Inspektor daselbst gesetzet worden, wobei es auch nachhero allstets geblieben. Ist gestorben a. 1629 den 25. Sept., zur Rechten des Altars begraben, und hänget sein Bild in Lebensgröße an dem ersten Pfeiler neben dem Altar zur Linken mit darunterstehenden diesen wenigen Worten: „Ps. 142. Portio mea in terra viventium. M. Johannes Fink Superintendens“.

Besonders reich an Kämpfen war die Zeit, als David Malichius des Inspektorats waltete, an Kämpfen, die weit über das Gebiet der Stadt hinausgriffen. Er war 1607 in Greifenberg (Pommern) geboren, hatte in Wittenberg studiert, wo er sich mit dem Geist des echten Luthertums erfüllt hatte, und war ebenda Adiunctus facultatis philosophicae gewesen. Als Dreiundzwanzigjähriger wurde er Anfang 1631 zum Pastorat an Nikolai in Prenzlau und 1640 an die dortige Marienkirche und somit zum Inspektorat berufen. Durch seine Heirat war er ein reicher Mann geworden. Die Rücksicht auf sein Einkommen brauchte, wie bei vielen seiner Amtsbrüder, sein Tun und Lassen nicht zu bestimmen; denn er konnte auch ohne Gehalt und Akzidentien bequem leben. Malichius hatte sich ein eigenes Kirchenrecht geschaffen, dessen Behauptung ihn in den schroffsten Gegensatz zu dem Patronat und dem Landesherrn brachte. Nach seiner Ansicht hatten nämlich weltliche und kirchliche Macht nichts miteinander zu schaffen; vor allem mußte nach seiner Meinung der weltlichen jeder Einfluß und vollends ein Übergewicht auf oder über die kirchliche bestritten werden. Seine Idealkirche war die der apostolischen Zeit. Wo ließ sich

aber dort eine Einmischung der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten nachweisen? Höchstens eine feindselige Stellung und Verfolgung! Die Kirche mußte nach Malichius Freiheit haben, um ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Was den ersten Gemeinden die Apostel gewesen, das sollten ihnen jetzt die Inspektoren sein. Wie jene die Gemeindeämter verteilt und verliehen hatten, so mußte das jetzt durch die Inspektoren geschehen. Daher bestritt Malichius das ius vocandi pastorem des Magistrats. Er ging aber noch weiter und wendete sich auch gegen die iura episcopalia des Landesherrn. Nach seiner Ansicht war das Konsistorium die höchste geistliche Behörde, vor der alle geistlichen Sachen — ohne Konkurrenz einer weltlichen Behörde, wie etwa des Kammergerichts — behandelt werden mußten. Der Kurfürst stand als summus episcopus nicht über dem Konsistorium, sondern war nur Mitglied dieser Behörde. Er hatte das Recht, die Konsistorialräte zu ernennen, und war gleichsam als oberster Konsistorialrat im Rang anzusehen. Entscheidungen in geistlichen Sachen konnte nur das Konsistorium treffen, nicht er. Daß ein Geistlicher mit solchen Ansichten mit der Staatsgewalt heftig zusammenstoßen mußte, war zu erwarten.

Bei einer geringfügigen Veranlassung brach denn auch der Streit aus. Die beste Gelegenheit zur Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen war damals die Vorlesung vor der in der Kirche versammelten Gemeinde. Bei dem regen Besuch des Gottesdienstes, den kein Bürger ohne triftigen Grund versäumte, war zu erwarten, daß so am sichersten der Inhalt eines Ediktes zur Kenntnis der Bürgerschaft gelangte. Bis zu Malichius' Zeit waren denn auch alle Edikte, edicta ecclesiastica et politica, von der Kanzel verlesen worden. Malichius erhob jedoch Schwierigkeiten, und der Rat gab nach. Demnach wurden in den Kirchen die geistlichen Edikte vorgelesen, die weltlichen aber durch Anschlag am Rathaus oder bei den Bürgersprachen bekannt gemacht. So war es zwanzig Jahre lang gehalten worden, da wollte es offenbar der Rat, der schon manchen Span mit dem Inspektor gehabt hatte, zum Bruch treiben und dabei den Gegner zugleich in Gegensatz zur höchsten Staatsbehörde bringen. Ende Februar 1652 wurde allen Behörden im Lande ein kurfürstliches Edikt über den Salzhandel zur öffentlichen Bekannt-

machung zugeschickt. Der Prenzlauer Rat sandte es durch den Stadtsekretär an den Inspektor mit der Aufforderung, es am nächsten Sonntag nach der Hochpredigt der Gemeinde vorzulesen. Er sei zwar seiner kurfürstlichen Durchlaucht mit Gut und Blut zu dienen schuldig und geneigt, ließ er dem Rat durch den Überbringer sagen, allein dieses Edikt von der Kanzel zu verlesen, trage er Bedenken; der Rat werde doch Wege wissen, es zu aller Kenntnis zu bringen, und dabei möge er es bewenden lassen. Sofort berichtete der Rat über die Weigerung des Inspektors an die Geheimen Räte. Unter Hinweis auf den allgemeinen Brauch im Lande erteilten diese dem Inspektor wegen seines Ungehorsams einen Verweis und befahlen ihm, das Edikt nach der Predigt vorzulesen. Eine solche Publikation eo loco et tempore wolle sich nicht geziemen, erwiderte Malichius. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens führte er eine Reihe von Bibelsprüchen über die Heiligkeit des Sabbaths an. Ließen ja doch auch die Behörden, in deren Namen das Edikt ergehe, Sonntags die Arbeit ruhen, meinte er. Unerhört sei es, daß die Gemeinde aus dem Munde des Predigers, der soeben gepredigt, solche weltlichen Sachen zu hören bekomme, „darin nicht allezeit angenehme und den Geist tröstende Dinge vorhanden"; und wenn die Gemeinde so etwas gehört, solle sie gar noch den Lobgesang singen und der Kommunion beiwohnen. Die Kirche sei ein Bethaus, und die Geistlichen hätten ein geistliches Amt. Wenn die Geheimen Räte sich auf den allgemeinen Brauch berufen, so müsse er darauf hinweisen, daß es noch viele Mißbräuche gebe. Zum Schluß ersuchte er die Geheimen Räte, die Angelegenheit einer theologischen Fakultät zur Begutachtung vorzulegen. Während aber die Geheimen Räte diesen Vorschlag gar nicht in Erwägung zogen, wandte sich Malichius sofort an die theologische Fakultät in Wittenberg; und sie trat seiner Ansicht in allen Stücken bei. Auf dieses Gutachten gestützt, beschloß Malichius den Kampf gegen die Staatsgewalt aufzunehmen.

In ihrer Antwort hielten ihm die Geheimen Räte „seine vorsätzliche Widersinnigkeit" vor und verlangten von ihm, er solle tun, was kein anderer Geistlicher im Lande zu tun sich geweigert habe; würde er bei seiner Widersetzlichkeit beharren, so hätte er die Remotion zu gewärtigen, auf jeden Fall aber sich der Kanzel zu enthalten. Der Ostermontag, der 19. April,

kam. Der Rat sandte an den Inspektor — es war das dritte Mal — den Befehl, nach der Predigt das Edikt abzulesen. Die Gemeinde wurde durch die Glocken zusammengerufen, das einleitende Lied verklang, Malichius betrat jedoch nicht die Kanzel. Erwartungsvoll saß die Gemeinde, der Inspektor blieb aber in der Sakristei und ließ die anderen Geistlichen, die der Predigt zuhören wollten, zu sich rufen. Nach kurzer Zeit trat der Küster an die Ratsstühle heran und forderte die Herren des Rats in die Sakristei. Sie rührten sich indessen nicht vom Fleck. Einer gleichen Aufforderung an die Bürgerschaft folgten nur zwei Personen. Hierauf ließ Malichius die Viergewerke fragen, ob er predigen solle oder nicht. Offenbar wollte er eine Willensäußerung der Gemeinde herbeiführen, unter deren Druck er gleichsam gezwungen die Kanzel besteigen konnte. Man tat ihm freilich nicht diesen Gefallen. Nach einer Weile trat der Archidiakon Georg Kruckenberg vor die Gemeinde und verkündete, der Inspektor könne aus Ursachen, davon man künftig genugsame Nachricht erlangen würde, nicht predigen. Die Gemeinde verließ die Kirche. Auch am Osterdienstag wurde kein Gottesdienst gehalten, für die Handwerksgesellen die willkommene Veranlassung, sich einen lustigen Tag zu machen. Wie der Rat klagend den Geheimen Räten schrieb, trieben sie sich in den Branntweinstuben und Bierkrügen umher und durchzogen in Scharen, Spielleute an der Spitze, die Straßen.

Die Geheimen Räte erstatteten sofort an den in Cleve weilenden Kurfürsten Bericht über des Inspektors „frevelhaftes Beginnen", das zur „Despektierung des Kurfürsten" dienen müsse, und von dem wieder in und außer dem Lande übel geredet werden würde. Sie hatten zwar sofort an Malichius geschrieben. „Wir besorgen aber", so schlossen sie, „weil uns sein humor aus anderen Bezeigungen gutermaßen bekannt, daß er von der ihm einmal fürgesetzten Hartnäckigkeit schwerlich abstehen werde". Vorläufig blieb Malichius vom Amt suspendiert, und die Diakonen wurden angewiesen, für ihn die sacra zu verwalten. Auf Befehl des Kurfürsten mußte er Ende Juni vor den Geheimen Räten sich zum Verhör stellen. Wenn er gehorsam wäre, so hatten sie ihm im Namen des Kurfürsten zu eröffnen, wenn er dessen iura episcopalia undisputiert lassen und sich gegen männiglich schiedlich und friedlich bezeigen wollte, so

würde ihn der Kurfürst bei seinem Amt lassen. Malichius nahm die Eröffnung mit der Versicherung entgegen, er wolle sich als sorgfältiger Diener göttliches Worts und als gehorsamer Untertan halten. Wenn solches wirklich seine Absicht sei, hieß es weiter, dann solle er die Edikte ablesen. Das falle nicht unter seine abgegebene Versicherung, versetzte Malichius; denn das Ablesen der Edikte sei eine profanatio sabbathi; eine solche aber sei gegen sein Gewissen, und was gegen sein Gewissen sei, das könne er nicht tun. Diese durchaus folgerichtige Einwendung wollten die Geheimen Räte nicht gelten lassen; sie hielten ihm vor, daß die Abstellung solcher Bräuche Sache der Obrigkeit und nicht seine sei. Allein er beharrte bei seiner Meinung. Zwar berichtet Bekmann, am 25. Juli sei die Suspension aufgehoben worden, aber in den Akten steht nichts davon. Vorhanden ist nur eine Verfügung des Kurfürsten vom 12. August aus Cleve, durch welche die Geheimen Räte angewiesen werden, dem Inspektor die Remotion anzudrohen, wenn er hartnäckig bliebe; solche Obstination könne ihm nicht nachgesehen werden, war des Kurfürsten Meinung. Wann die Suspension aufgehoben wurde, und ob der Inspektor eine den Kurfürsten befriedigende Erklärung abgab, läßt sich aus den Akten nicht feststellen. Wenn Bekmann von einer zweiten Suspension spricht, die gleich danach erfolgte und 32 Wochen währte, so meint er jedenfalls die Suspension bei Gelegenheit des jetzt zu erörternden Falles.

Am 26. März 1652 berief der Rat den Rektor der Stadtschule, Mag. Veit Hufnagel [1]), zum Pfarrer an Jakobi. Malichius erhob gegen diese Berufung Einspruch, weil er als Inspektor nicht um seine Einwilligung angegangen war. Nahm er doch für sich ein votum decisivum bei den Vokationen aller Geistlichen und Lehrer in Anspruch. Der Streit wurde vor die Geheimen Räte gebracht. Sie betrauten den Konsistorialassistenten D. Chemnitz und den Hof- und Landrichter Weiler in Prenzlau mit der Untersuchung des Streitfalles. Jedenfalls hat Malichius sein vorgebliches Recht so geschickt zu verfechten gewußt,

---

[1]) Er stammte von „Pegnitz aus dem Frankenlande, Sohn des Bürgers und Seilers daselbst, Hans Hufnagel, und der Margaretha Schubartin". Am 1. November 1633 trat er als Kantor an der Stadtschule in den Dienst der Stadt Prenzlau. Das Rektorat bekleidete er seit dem 27. Februar 1640.

daß die Kommissare die Entscheidung trafen, die Berufung solle auf zwei Jahre in suspenso bleiben. Unter Hinweis auf sein unbestreitbares, uneingeschränktes Vokationsrecht erhob der Rat gegen die Entscheidung der Kommissare Widerspruch. Zugleich aber wehrte er sich mit allen Kräften gegen eine andere Forderung des Inspektors. Malichius wollte die Gewalt haben, gegen Mitglieder der Gemeinde den Kirchenbann zu verhängen. Der Rat fühlte sich, bei dem Verhältnis zwischen ihm und dem Inspektor, durch diese Strafe am meisten bedroht. Er mußte fürchten, daß der Geistliche bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen den ihm mißliebigen Rat den Bannstrahl schleudern würde. Ein solcher Vorgang hätte die Stellung des Rats der aufsässigen Bürgerschaft gegenüber völlig unhaltbar gemacht und Aufruhr und Empörung zur Folge gehabt. Der größte Teil der Bürgerschaft nahm offen für Malichius Partei. Als Aufwiegler und Rädelsführer tat sich vor allen der Schuster Thomas Fielitz hervor, der in den letzten Jahren des großen Krieges Kontributionseinnehmer gewesen war und in dieser Eigenschaft böse Händel mit dem Rat gehabt hatte. Auch die beiden Geistlichen Georg Kruckenberg, Archidiakon an Marien, und Petrus Thesendorf, Pfarrer an Nikolai, machten die Forderungen des Inspektors zu den ihrigen.

Kruckenberg war 1587 in Prenzlau geboren. In der Frankfurter Universitätsmatrikel wird er 1606 als Georgius Kruckenberg Primislaviensis angetroffen. 1617 wurde er in seiner Vaterstadt Konrektor, hierauf war er kurze Zeit Pfarrer in Schönfeld [1]) und seit 1631 Archidiakon an Marien. Seine Frau war die Tochter des Inspektor Finke. Schon seit Jahren stand Kruckenberg mit dem Rat auf gespanntem Fuß. In der letzten Zeit des großen Krieges waren die städtischen Finanzen, nicht ohne Fahrlässigkeit des Rats, in schlimmste Unordnung geraten. Als Geistliche und Lehrer einige Jahre lang kein Gehalt aus der Stadtkasse bekommen hatten, beschwerten sie sich 1644 beim Kurfürsten. Die Untersuchung ergab, daß seit 1600 keine Rechnung über den Gotteskasten gelegt worden war. Kruckenberg, als Vertreter der geschädigten Beamten, trat nun

---

[1]) Schönfeld gehört heute zur Diözese Pasewalk-Pommern, die beiden Filialen Kleptow und Neuenfeld zum Kreis Prenzlau.

in Verbindung mit dem Führer der gegen den Rat aufsässigen Bürgerschaft, dem schon genannten Thomas Fielitz. Der Rat wußte sich schließlich gegen die beiden Dränger nicht anders zu helfen, als daß er sie beim Kurfürsten „wegen angesponnenen Unwesens“ verklagte. Unter Vermittlung des Herrn Fiedrich von Buch-Stolpe und des Konsistorialpräsidenten Joachim Chemnitz wurde am 17. Oktober 1648 zwischen dem Rat und Kruckenberg ein Vergleich geschlossen. Darin hieß es: „und wollten [die Herren des Rats] von nun an nicht allein alle Liebe und Freundschaft ihme erweisen, sondern auch seine Predigten und Betstunden hinwieder besuchen, auch diejenigen, so vor diesem aus ihrem Mittel sich seiner Absolution gebrauchet, wollten wiederum zu seinem Beichtstuhl kommen und sich dessen nicht mehr enthalten; dahingegen dann auch der M. Kruckenberg versprochen, ihnen alle Ehre und Respekt zu erweisen, ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt mit Fleiße zu suchen und in seinem Gebete dem lieben Gott vorzutragen, im Beichtstuhl sie mit Glimpf und Bescheidenheit zu traktieren und ohne erhebliche Ursache in seinen Predigten nichts zu bringen, so sie auf sich zu ziehen hätten.“ Übrigens wurde Kruckenberg „als ein überaus fleißiger und arbeitsamer Mann“ gerühmt.

Thesendorf stammte aus Landsberg a. W., war zuerst Konrektor am Berlinischen Gymnasium und seit 1647 Pfarrer in Prenzlau.

Der Inspektor hielt „allerhand nachdenkliche Predigten“, in denen er den Rat ehrenrührig angriff. Die Sache des Rats, ließ er sich vernehmen, sei ein ungöttlich Wesen; er schände Christi Ordnung und die Autorität des Predigtamts; er wolle über Christum triumphieren und ihn aufs neue kreuzigen; er verwerfe des Herrn Wort und unterdrücke das Evangelium und dessen Diener. Kruckenberg und Thesendorf leisteten Malichius auf den Kanzeln getreuen Beistand. Mitglieder der Ratsfamilien wurden von den Geistlichen „aus Privatrache vom Beichtstuhl gestoßen“, und Thesendorf versagte einer Frau Bürgermeisterin angeblich um seiner Privathändel willen die sacra. Deshalb bat der Rat die Geheimen Räte immer dringender um Ansetzung eines Verhörs. In Berlin trat im Frühjahr 1653 der Landtag zusammen. Unter den Fragen, die ihn beschäftigten, nahm die religiöse die erste Stelle und den breitesten Raum

ein. Auch der Prenzlauer Handel kam vor die Landtagsboten. Rat und Geistlichkeit wurden Anfang Juni nach Berlin geladen.

Am 14. Juni stand Malichius vor dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Ohne Furcht entwickelte er dem summus episcopus seine Ansichten und Grundsätze, und die Geheimen Räte erinnerten sich noch später sehr wohl „der gefährlichen Rede, so er in Gegenwart Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht geführet“. Die Sache gehöre nicht vor den Landesherrn, betonte er, sondern vor das Konsistorium. Drei Tage später machten die Geheimen Räte einen vergeblichen Sühneversuch zwischen dem Rat und den drei Geistlichen. Diese beharrten aber auf dem votum decisivum bei der Vokation von Kirchen- und Schulbedienten und forderten die Einführung des Kirchenbannes. Mit ihren Forderungen wurden sie kurzweg abgewiesen und mit Amtsentsetzung bedroht, wenn sie noch weiter auf den Kanzeln davon sprechen würden.

Die Äußerungen des Inspektors und seiner Amtsbrüder veranlaßten jedoch den Kurfürsten zu kräftigeren Abwehrmaßregeln, zumal da auch aus anderen Städten Berichte über ähnliche Anmaßungen der Prediger eingelaufen waren. Er entschloß sich, die Sache den Landständen vorzulegen und einen Beschluß von ihnen, den Vertretern des Volks, zu erwirken, auf Grund dessen er solche und ähnliche Ansprüche zurückweisen konnte.

Schon am nächsten Tage, am 18. Juni, trugen die Geheimen Räte im Namen des Kurfürsten den Ständen den Fall Malichius vor. Die Stände verhandelten darüber am 22. und verfaßten ein Gutachten, in welchem sie die Forderungen des Inspektors als unbegründet und ungehörig zurückwiesen. In diesem wichtigen Schriftstück von staatsrechtlicher Bedeutung hieß es[1]):

„Als Dieselbe am verschienen Sonnabend durch etliche Ihriger hierzu verordnete Geheimbte Räte uns vortragen lassen, was bei der zwischen dem Rate zu Prenzlow und den Geistlichen daselbst gehaltenen Verhör hincinde vorgangen und unser untertänigstes Bedenken darüber erfordert worden, so haben wir sehr ungern und mit betrübtem Gemüte daraus vernommen, wie der Inspektor zu Prenzlow nebst seinen Adhärenten so unnötiger Weise Unruhe erwecket, das ius vocandi der Prediger und Schuldiener sich fast alleine oder doch zum meisten Teil

---

[1]) Berl. Geh. Staatsarchiv Rep. XX BB 2.

arrogieren und, welches das Ärgste ist, E. K. D. hohe iura episcopalia in einiges Disputat und Zweifel ziehen wollen.

Ob wir nun zwarten aus vorigen ihren Schriften, womit sich etliche der Geistlichen zu den Landständen genötiget haben, wohl soviel sehen und abnehmen können, daß ihnen bei dem iure patronatus, welches doch vermöge aller geistlichen und weltlichen Rechte den laicis koncedieret ist und von keinem Theologo jemalen pro impio vel absurdo gehalten worden, etliche errores und praeconceptae opiniones beiwohnen müssen, so hätten wir doch nicht meinen und vermuten sollen, daß sie sich dabei so weit vergehen würden, daß auch die iura episcopalia und E. K. D. darin habende Macht und Gewalt zugleich von ihnen dabei sollten angefochten werden.

Denn ob es zwarten an deme, daß die vocatio ministrorum cum consensu et approbatione totius ecclesiae, darunter die Pfarrherrn als membra derselben mitbegriffen, beschehen und sowohl der ecclesiasticus, als der politicus status iuxta ordinem decentem das Seinige darinnen tun, es auch billig nach E. K. D. gedrückten Konsistorialordnung dabei verbleiben muß, daß an den Ortern, da die vocationes der Kapläne, Schuldiener, Küster und Kasteneinnehmer mit Konsens und Bewilligung der Pfarrherrn und Inspektoren beschehen, ein solches beibehalten und noch weiter darnach allemal gehandelt werde, damit den Kirchen nicht unannehmliche und untüchtige Personen mögen aufgedrungen werden, so will daraus doch noch nicht folgen, daß die vocatio diaconorum, archidiaconorum und anderer Kirchendiener ihnen simpliciter oder maxima ex parte zustehen müßte, und kann sie dabei das impertinenter angeführte exemplum der Apostolorum in primitiva ecclesia gar nicht schützen. Dann auch in den Städten, woselbst, wie gemeldet ist, der consensus des pastoris vel inspectoris requirieret wird, kann ihnen nicht gestanden werden, als ob sie allein die diaconos und andere Kirchendiener vocieren und ihr votum der patronorum und senatus suffragia überwägen müßte; dann auf die Weise würde der Pastor das ius patronatus mit teilhaftig werden, sondern ihme kommt nicht mehr als ein votum informativum daran zu, daß er nämlich erhebliche Ursachen anzeigen müsse, warumb der in Vorschlag begriffene Diaconus oder Kirchendiener zu bestellen und zu vocieren sei oder nicht. Das votum deliberativum vel decisivum aber gehöret vi iuris patronatus dem senatui allein zu, und muß dabei billig statthaben, was Nicolaus Humius in demonstr. ministr. Lutheran. schreibet: quod ecclesiasticus status debeat consulere de persona idonea, popularis approbare, politicus decernere. Dagegen aber so seind auf dem Lande in der ganzen Kurbrandenburg niemaln die Inspectores und Pfarrherrn zu Bestellung der Kapläne adhibieret worden. So seind auch die Schuldiener, Küster, Altarleute und Kirchenvorsteher allemal einig und allein von den patronis vocieret

und angenommen worden; nur daß dabei die Moderation jederzeit in Acht genommen wird, daß den Pfarrherrn keine unannehmliche oder widerwärtige Personen beigesetzt werden. Und weil nun der Rat zu Prenzlow ihre ius patronatus von denen von Arnimben erlanget und überkommen, so haben sie dasselbige billig also zu exerzieren, wie es die Cedenten gehabt und sich gebraucht haben, weil in materia iuris patronatus allemal darauf zu sehen, was consuetudine et observantia hergebracht sei. Und umb soviel mehr muß auch ein solches in praesenti casu statt haben, da der Rat zu Prenzlow ein speciale privilegium darüber hat, welches in anno 1494 und also in ipso papatu erteilet und doch zu der Zeit nie gestritten worden und nachher von E. K. D. Ahnherren und zuletzt von Ihr Selber gnädigst konfirmieret und bestätiget ist, welches Sie dann zu tun gar wohl befugt gewesen und noch sein, zumal weil das ius patronatus ein temporale quidem, cum spirituali causa aber konjungieret und verknüpfet ist, darin dann E. K. D. als episcopus gar wohl disponieren und einen darin mehr als den andern erteilen und zulegen können. Ein solches läuft auch gar nicht wider Gottes Wort, und ist es ein gar Ungereimbtes, daß Malichius und seine Adhärenten ihre ungegründete Meinung pro articulo fidei venditieren und ausgeben wollen. Und müssen nun unsersteils bekennen, daß sie hierin viel zu weit gangen und E. K. D. zu nahe getreten sein, die dann auch gut Fug und Macht hätten, solche Kühnheit, sonderlich an den Malichium als autorem dieses Dinges exemplariter zu bestrafen. Weil wir aber ihnen nicht zutrauen wollen, daß sie dieses ex proposito et malitia sollten getan haben, sondern dafür halten müssen, daß sie entweder die Sache nicht begriffen und derselben nachgedacht oder ex ignorantia vel incogitantia et praecipitantia einen solchen Fehler begangen: So wollen wir untertänigst hoffen, E. K. D. werden in honorem ministerii für diesmal Gnade für Recht gehen lassen und ihnen, was vorgangen, gnädigst kondonieren. Wobei aber nicht schaden könnte, wenn E. K. D. ihnen nochmalen dies Beginnen ernstlich vorhalten und exaggerieren ließen, mit ernstem Befehl, daß sie bei Vermeidung anderer exemplarischen Bestrafung dergleichen hinfür unterlassen, sich alles schuldigen Gehorsams und Respekts befleißigen, dergleichen unnötige Streithändel nicht weiter favieren und erregen, auch sich danebst gegen ihre Patronen aller Gebühr verhalten und insonderheit die gesamte Landstände nicht mehr, wie bisher geschehen, ehrenrührig angreifen sollten. Absonderlich würde ihnen auch zu injungieren sein, daß sie ohne E. K. D. Vorwissen und Bewilligung keine conventicula mehr halten und andere mehr Geistlichen nicht an sich ziehen müßten.

Und damit alle materia zu streiten ihnen desto mehr möchte entnommen werden, so würde nicht undienlich sein, wenn E. K. D. diese Sache noch eins in Verhör nehmen, beide Teile mit ihren An- und

Vorbringen zu Genüge verhören und die Sache hernachmaln dergestalt decidieren wollten, wie sie den Rechten, constitutionibus und Gebräuchen des Landes und Landreversen gemäß erfunden werden möchte. Denn alsdann müssen die Geistlichen an Urteil und Recht sich billig begnügen lassen und haben sie im übrigen keine Ursache, sich darüber zu beschweren, daß der gottlose päpstliche Bann aus der Kirchen weggetan worden. Unterdessen ist ihnen gleichwohl der Binde- und Löseschlüssel allewege gelassen, auch niemalen gewehret worden, daß sie das Wort Gottes nicht rein und lauter lehren und Ärgernissen, Schande und Sünde öffentlich strafen möchten, wenn sie sich nur dabei aller Affekten enthalten. So wird auch keiner sein, der nicht gerne sehen wollte, daß die disciplina ecclesiastica etwas mehr wieder angerichtet werde, wann solches nur debito modo gesucht wird. Gestalt dann auch E. K. D. Sich Selbst dazu allerorts gnädigst erboten und verheißen, daß Sie darüber Ihre getreuen Stände nebst dem Consistorio vernehmen wollten.

Es ist auch billig, daß dem Consistorio in denen Sachen, die eigentlich dahin gehören und gewidemet sein, seine Autorität und Respekt gelassen werde, welches auch hingegen in ihren terminis bleiben und sich der weltlichen Händel enthalten wird.

Berlin, den 22. Juni des 1653ten Jahres."

Als Malichius und seine beiden Amtsbrüder vernahmen, daß ihr Vorhaben und Verhalten vor dem ganzen Lande gerichtet worden war, ließen sie ihrem Mißmut und Zorn den Lauf. Sie überhäuften gleich nach ihrer Rückkehr nach Prenzlau den Rat mit Schmähungen, zogen über die Landstände her und schonten selbst des Kurfürsten nicht. „Unsere Geistlichen", schrieb der Rat an den Kurfürsten, „haben nie fast ärger auf den Kanzeln ihre privat Affekten spüren lassen, auch nie eifriger die bekannte Quästion (votum decisivum) und dabeneben die Einführung des Bannes urgiert und defendiert als jetzo nach dem gegebenen Abschied" [1]). Nun aber verhängte der Kurfürst am 9. Juli mit Zustimmung der Landstände gegen den Inspektor die Suspension bis zum nächsten Verhör, das er, wie sie vorgeschlagen, noch anberaumen wollte.

Malichius wagte es, dem Verbot sich nicht zu fügen, und hielt am nächsten Sonntag die Frühpredigt. Kruckenberg und Thesendorf wurden vorläufig von der Suspension verschont, damit nicht der Gottesdienst ins Stocken gerate. Nach wenigen Tagen aber verfielen auch sie der Strafe. Kruckenberg weigerte

---

[1]) Der Abschied vom 17. Juni.

sich, einem ihm durch den Notar zugestellten Kurfürstlichen Befehl gemäß den zum Pfarrer gewählten Hufnagel in sein Amt einzuführen, und unterfing sich noch dabei, „den Rat zu injurjieren und zu schmähen". Thesendorf, an den nun die gleiche Aufforderung erging, sagte dem Notar, er wisse nicht, wessen er sich hierauf resolvieren könne; es wundere ihn jedoch sehr, daß der Rat sich so sehr in den geistlichen Sachen vertiefe; er möchte nur des Rathauses warten und die geistlichen Sachen mit Frieden lassen; M. Hufnagel werde von ihm nicht introduziert werden, und sollte es auch seinen Leib nnd sein Leben kosten; es möge gehen, wie Gott wolle.

Mit der Einführung Hufnagels hätte nun einer der nächsten Inspektoren beauftragt werden können. Der nächste, der Inspektor in Gramzow, kam, weil er reformiert war, allerdings nicht in Frage. Die Inspektion Strasburg war vor dreizehn Jahren von der Prenzlauer abgezweigt worden. Die Geistlichen in Prenzlau hatten dagegen Einspruch erhoben und sich geweigert, den ernannten Inspektor Rhetius in sein Amt einzuführen, und erkannten das Strasburger Inspektorat als zu Recht bestehend nicht an. Überhaupt war das Ansehen des Malichius und die Furcht vor ihm in der Uckermark so allgemein, daß kein uckermärkischer Prediger die Einführung Hufnagels zu übernehmen gewagt hätte. Da aber an Stelle der drei suspendierten Geistlichen schleunigst ein Seelsorger bestellt werden mußte, erhielt Hufnagel vom Kurfürsten am 4. August die Weisung, auch ohne feierliche Einführung sein Amt in Gottes Namen anzutreten. Dabei sagte ihm der Kurfürst zu, er werde ihm gegen „männiglich mächtigen Schutz" gewähren. Ende August erfolgte die Einführung Hufnagels durch den Propst von Bernau, Matthias Buggaeus.

Die Suspension ihrer drei beliebten Geistlichen brachte die Bürgerschaft zu Prenzlau in gewaltige Erregung, die ihre Spitze besonders gegen den Rat kehrte. Das dürfe man nicht geschehen lassen, hieß es in der Stadt. Fielitz ging von Haus zu Haus, und veranlaßte die Leute, zum Teil unter Bedrohung, ihren Namen unter eine Schrift zu setzen, in der man vom Kurfürsten die Aufhebung der Suspension fordern wollte. Die Stimmung der Bürgerschaft wurde so feindselig gegen den Rat, daß er sich an die Geheimen Räte um Beistand wandte. Diese ver-

fügten die Verhaftung des Rädelsführers Fielitz. Aber als am 15. Juli der Rat zur Ausführung des Befehls schritt, rottete sich die Bürgerschaft zusammen, ergriff „Steine und Bäume", verjagte die Stadtdiener und befreite den Verhafteten. Er fand Zuflucht im Hause Kruckenbergs, wo er sich einige Tage verborgen hielt. Es war eine Glück für den Rat, daß der handfesteste Teil der Bürgerschaft — die Ackerbürger — gerade mit der Feldarbeit beschäftigt war; aber auch die Gewerbetreibenden hatten sich unbequem genug erwiesen. Kruckenberg und „sein bekanntes unverschämtes Weib", wie die Frau Eva geb. Finke vom Rat bezeichnet wurde, sammelten von Haus zu Haus Geldbeiträge, um den Schuster Fielitz im Namen der Gemeinde mit einer Bittschrift an den Kurfürsten und, wenn bei diesem nicht Gunst zu erlangen war, an des Kurfürsten Mutter Elisabeth, die in Crossen ihren Witwensitz hatte, zu schicken.

Am Nachmittage des 15. Juli schlug der Rat am Rathaus eine öffentliche Warnung vor Aufruhr an und schickte einen Bericht an die Geheimen Räte. Täglich müsse er Aufruhr befürchten, klagte er; er sei nicht mehr im Rathaus, nicht in seinen Häusern sicher. Gleichzeitig hielt es der Vertreter der Staatsgewalt in Prenzlau, der Hof- und Landrichter Weiler, für seine Pflicht, an die Geheimen Räte über die Prenzlauer Vorgänge zu berichten. Malichius habe trotz des Verbots gepredigt, schrieb er, und die Geistlichen scheinen überhaupt der Ansicht zu sein, der Kurfürst dürfe keinen Priester, und wenn er noch so sehr delinquiere, bestrafen. Er empfahl, Fielitz, wenn er nach Berlin komme, zu verhaften und durch Musketiere auf Kosten der Stadt nach Prenzlau zu schicken. Nach seiner Meinung war es angezeigt, zehn Musketiere als Einquartierung in die Stadt zu legen, um die aufsässigen Bürger in Ordnung zu halten, deren einige schon mit geladenen Gewehren umhergingen. „Die gesamten Städte haben sich gefreut", schloß er, „daß S. Kurf. Durchlaucht nun einmal contra einen Aufwiegler und Ratsfeind rechtlich will verfahren lassen, und erwarten mit Freuden den Ausgang." Er schlug vor, gegen die widerspenstigen Geistlichen zu verfahren, wie das jetzt in Mecklenburg-Schwerin geschehen, wo sechszehn Prediger abgesetzt und ausgewiesen sein sollen, „weil sie die Affekten in Predigen sehr laufen lassen und mit Gewalt den

Bann in Kirchen einführen wollen und um eigner Händel willen alsbald die sacra denegieret".

Malichius suchte seinen Ungehorsam in einem Schreiben an den Kurfürsten, das auch Kruckenberg und Thesendorf unterzeichneten, zu rechtfertigen. Sein Amt habe er, so führte er aus, Gott zu Ehren und um großes Betrübnis und Ärgernis von der Gemeinde abzuwenden, weiterführen müssen. Er sei in seinem Gewissen versichert, daß er keine Suspension verdient habe. Solch ein Dekret, wie er es im Namen des Kurfürsten erhalten, sei immer nur zu verstehen mit der clausula: si nempe relatio veritate nititur. Eine Suspension könne nur angewendet werden, damit künftige Verbitterung, Ärgernis und Aufsehen verhütet werde. Zu alledem gebe er aber keinen Anlaß. Deshalb bitte er, die Suspension aufzuheben, die an sich eine schwere Strafe sei und die verdient zu haben er nicht bei sich befinde.

Nunmehr beschloß der Kurfürst, tatkräftig und, wenn es nötig, mit äußerster Strenge einzuschreiten. Dem Hausvogt in Berlin, Georg Reichnow, erteilte er am 26. Juli den Befehl, sich sofort nach Prenzlau aufzumachen, die drei Geistlichen vor den Rat zu bescheiden, sie zu vernehmen, was sie gegen den Kurfürsten, die Geheimen Räte und den Rat der Stadt für Außerungen getan, und diesem in Gegenwart der Geistlichen die Befugnis zu erteilen, sie sofort zu arretieren, wenn sie die Kanzel besteigen wollten. Am 28. Juli traf denn auch der Hausvogt in Prenzlau ein und bestellte für den nächsten Morgen um ½8 Uhr die Geistlichen und die Bürgerschaft auf das Rathaus.

Zwar waren die Bürger pünktlich zur Stelle, nicht aber die Geistlichen. Sie berieten in Malichius' Wohnung, wie sie sich angesichts dieses schwierigen Falles verhalten sollten. Obwohl ihnen am Tage zuvor ein Kurfürstliches Schreiben zugegangen war, das sie auf den nächsten vorbereitete, und in dem ihnen im Namen des Kurfürsten anbefohlen war, sich den Anordnungen des Rats und des Hausvogts zu fügen, taten sie doch so, als könnte mit ihnen ein unrechtes Spiel getrieben werden und könnten sie unbefugter Weise aufs Rathaus bestellt worden sein. In ihrem Auftrage erschienen die beiden Küster von Marien und Nikolai auf dem Rathaus und erklärten im Namen ihrer Auftraggeber, die Citation komme ihnen bedenklich vor und deshalb möge der angebliche Hausvogt ihnen sein Mandat vor-

weisen, seine Person legitimieren oder ihnen durch eine glaubhafte Person mitteilen lassen, was er von ihnen begehre. Reichnow schickte an sie den Stadtsekretär mit der Antwort, er werde sich den Herren auf dem Rathaus legitimieren. Nach einer halben Stunde kamen die drei und wurden in die Ratsstube gerufen. Malichius fragte, wozu sie vorgefordert seien. Sie achteten sich übrigens nicht schuldig, so legte er gleichsam Verwahrung gegen die Citation ein, vor dem Rat zu erscheinen; sie seien aber gekommen, weil ein Kurfürstlicher Beamter hier sein solle, und dessen Mandat wünschten sie zu sehen. Der Hausvogt wies ihnen den Befehl seines Herrn und hielt ihnen in scharfer Weise vor: daß sie den Rat beleidigt und den Kurfürsten und seine Befehle mißachtet hätten. Ob sie gehorchen und zum Verhör sich einfinden wollten, fragte er zum Schluß. Sie baten, zu einer Beratung abtreten zu dürfen. Nach einer Weile kehrten sie zurück, und Malichius gab für sich und die Amtsbrüder die Versicherung ab, sie wollten gehorchen und zum Verhör sich einfinden, „jedoch mit untertänigstem Vorbehalt eines Consistorii oder Kirchengerichts“. Der Hausvogt war mit dem ersten Teil ihrer Erklärung zufrieden, schenkte aber dem Vorbehalt keinerlei Beachtung. Die Suspension wurde aufrecht erhalten und dem Rat die Befugnis erteilt, den Ungehorsamen, der die Kanzel zu besteigen wagen würde, zu arretieren und bis zur Aufhebung der Suspension zwei Geistliche aus den benachbarten Dörfern zur Aushülfe heranzuziehen.

Bei der Bestellung von Vertretern stieß jedoch der Rat auf Schwierigkeiten. Sämtliche Dorfgeistliche, an die er sich wandte, lehnten ab; sie fürchteten Malichius' Rache, wenn er im Amt bliebe. Darum gab es keine andere Möglichkeit, als zwei Geistliche durch höheren Befehl, hinter dem sie sich gegen den gefürchteten Inspektor decken konnten, zur Vertretung zu zwingen. Die Geheimen Räte befahlen denn auch im Namen des Kurfürsten dem Pfarrer Martin Memelius in Klinkow und dem Pfarrer Elias Stolle in Blindow, vertretungsweise in Prenzlau die sacra zu verrichten. Inzwischen umging Malichius die Suspension in einer Weise, die geradezu eine Verhöhung bedeutete. Die Kanzel mied er zwar, aber er predigte in seiner Wohnung. Aus dem geöffneten Fenster erscholl seine Stimme über den mit Zuhörern gefüllten Klosterhof.

Am 7. August sollte das erste Verhör stattfinden. Für Leute, die einer schnellen, unbequemen Entscheidung vorbeugen oder Zeit gewinnen und damit, wie das Sprichwort sagt, alles gewinnen wollten, kam es darauf an, angesetzte Verhöre hinauszuschieben, von einem Termin zum andern, und die damalige Zeit hatte es zu einer staunenswerten Fertigkeit im „Prorogieren“ gebracht. So geschah es auch hier. Das auf den 7. August angesetzte Verhör wurde aus Gründen, die sich der Kenntnis entziehen, auf den 8. September verschoben. Ehe es zu diesem Verhör kam, gab Malichius eine friedlich lautende Erklärung ab: „Daß er nie in Gedanken gehabt, viel weniger fürgegeben, daß das Konsistorium über Kurfürstlicher Durchlaucht wäre; sondern er halte dafür, daß das Konsistorium von Kurfürstlicher Durchlaucht gesatzt sei, auch Kurfürstliche Durchlaucht das vornehmste Glied darin sei und also berechtiget und befugt, selbst im Kirchengerichte zu sitzen und causas ecclesiasticas zu decidieren“: er bitte nur, daß der Kurfürst nicht außerhalb eines Kirchengerichtes eine Entscheidung treffe. Nach dieser Erklärung, die zwar nicht voll befriedigte, aber doch den Antritt des Rückzuges anzudeuten schien, wurde das Verhör auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die so gewonnene Frist nutzte zuerst Thesendorf aus, um sich von der Strafe der Suspension zu befreien. Er gab friedliche Erklärungen ab und erhielt darauf am 11. Oktober von den Geheimen Räten die Erlaubnis, „sein Amt zu führen wie zuvor“. Zum Verdruß des Rats faßte freilich der Geistliche die Ermächtigung so auf, daß er, wie er das zuvor getan, mit „debachieren und sticheln“ fortfuhr.

Frau Eva Kruckenberg, ihres streitbaren Vaters streitbare Tochter, hätte am liebsten einen Generalstreik aller Geistlichen in Stadt und Land herbeigeführt und schmähte laut auf die Aushilfsgeistlichen, vor allen aber auf den abtrünnigen Thesendorf. Deshalb mußten die Geheimen Räte an Kruckenberg den Befehl ergehen lassen: „Daß er seine Hausfrau dahin halten solle, daß sie alles Schmähens und Lästerns wider die jetzige Prediger sich enthalten oder gewärtig sein solle, daß sie zur gehörigen Straf, ehe sie es vermuten möchte, gezogen werde.“

Anfang Dezember erschienen die Parteien in Berlin zum Verhör, mußten aber unverrichteter Sache wieder heimreisen,

weil der Kurfürst nicht Zeit hatte, sich „mit dieser weitläuftigen Sache“ zu befassen. Bei dieser Gelegenheit scheint Kruckenberg der Wink gegeben zu sein, um Gnade zu bitten. Er selbst tat dies jedoch nicht, wohl aber seine Frau, obwohl sie noch vor kurzem den begnadigten Thesendorf verhöhnt und verwünscht hatte. Sie schrieb „als Vorbitterin bei Gott Tag und Nacht“ ein Bittgesuch für ihren Mann an den Kurfürsten und die Kurfürstin und bemerkte darin, es sei nie ihres Mannes Absicht gewesen, sich in dem, was Gottes Wort gemäß, dem Kurfürsten zu widersetzen; er habe mit der Sache des Malichius nichts zu tun und werde sich auch derselben nicht anmaßen. Darauf wurde am 8. Dezember die über Kruckenberg verhängte Strafe der Suspension aufgehoben.

Der Rat war natürlich über diesen Ausgang verblüfft. Er schrieb an Kruckenberg, es sei ihm unglaublich, daß um dieser Ursach[1]) willen die Restitution erfolgt sei, „wann es nicht per sub- et obreptionem oder andern dem Rat unbekannten Mitteln erfolget und prakticieret wäre“. Es sei „fast unerhöret, daß eine Frau in so wichtiger Sache immiscieret.“ Ferner hielt der Rat Kruckenberg vor, er habe seinen Pfarrkindern viele Jahre hindurch Ärgernis gegeben, er sei wiederholt in puncto adulterii et stupri belangt worden; er habe die Vokation der Prediger und der Lehrer durch den Rat für unrechtmäßig und teuflisch und auf der Kanzel den Rat selbst für Schelme und Diebe ausgerufen, die an den Galgen gehörten. Jetzt verlangte der Rat von ihm eine schriftliche Erklärung über einige Punkte, um die Gewähr zu haben, daß er nicht nach der Wiedereinsetzung wie sein Amtsbruder Thesendorf „mit debachieren und sticheln“ fortfahre. Im einzelnen verlangte der Rat über folgende Punkte Auskunft und Versicherung:

1. Ob Kruckenberg seiner Frau den Befehl gegeben habe, sich mit dem Bittgesuch an den Kurfürsten zu wenden.

2. Ob er sich vorgenommen habe, in Zukunft den Befehlen des Kurfürsten zu gehorchen.

3. Worin er sich von Malichius getrennt habe und worin er noch mit ihm einig sei.

4. Ob er sich verpflichten wolle, nicht mehr, wie Thesendorf das tue, dergleichen Händel auf die Kanzel zu bringen.

---

[1]) Er meint die Eingabe von Kruckenbergs Frau.

5. Ob in dem Schreiben der Geheimen Räte die Worte stehen „er solle sein Amt nach wie vor führen", und ob er daraus das Recht herleite, es nunmehr zu treiben wie früher.

6. Ob er das Vokationsrecht des Rats anerkenne.

7. Ob er die bisher geschehenen Vokationen anerkenne.

8. Ob er die berufenen Geistlichen als Kollegen und Freunde anerkennen wolle.

9. Ob er Hufnagel, der als Pfarrer über ihm, dem Archidiakonus, stehe, und seiner Frau überall die Oberstelle einräumen wolle.

10. Wie er dem Rat für die angetanen Beleidigungen Genugtuung geben wolle.

11. Ob er sich unfehlbar zum bevorstehenden Verhör einstellen und auf alle Punkte Antwort geben wolle.

12. Er solle nicht etwa eine Remission darin erkennen, wenn der Rat in amtlichen Geschäften als Patron civiliter mit ihm umgehe.

13. Er solle die Prediger, die Malichius vertreten, nicht anstechen oder durch seine Frau anstechen lassen.

14. Er solle zu Rathaus erscheinen und sich mit dem Rat ehrlich vergleichen.

Die Geheimen Räte, denen der Rat seine Forderungen zur Prüfung vorlegte, strichen die Punkte 3, 5, 10 und 11. Als aber der Rat Kruckenberg noch weiter seinen Unwillen fühlen lassen wollte, griffen die Geheimen Räte ein und gaben am 29. Dezember dem Rat die Weisung, Kruckenberg keine weiteren Molestien zuzufügen.

Nun blieb noch Malichius übrig. Am 21. Januar 1654 stand er vor den Geheimen Räten in Berlin zum Verhör. Dabei wurde sein Widerstand, wenigstens äußerlich, gebrochen.

Eine Verständigung zwischen dem Rat und den Geistlichen, welche die Geheimen Räte, Thomas von dem Knesebeck, Raban von Canstein und Joh. Tornow, am 4. März in Berlin zustande brachten, beendete den unerquicklichen Streit. Danach sollten die Geistlichen Hufnagels Berufung anerkennen, ihm die Präzedenz lassen, wo er sie beanspruchen dürfte, und die Jurisdiktion des Rats nicht anfechten. Einige causae ecclesiasticae, die zum officium der Geistlichen gehören, wurden cognitioni et decisioni consistorii vorbehalten.

Trotz dieses Abkommens wurde das Vokationsrecht des Rats von den Geistlichen hernach noch wiederholt angefochten. Das geschah bereits am Schluß des Jahres 1654, als der Rat

den Pfarrer Paul Freischmidt von Wichmannsdorf berief. Malichius benahm sich bei dieser Gelegenheit wieder so ungebärdig auf der Kanzel, daß ihn der Rat wegen des Ärgernisses, das er mit seinen Insolentien in der Gemeinde erregt hatte, bei den Geheimen Räten verklagte. Diese untersagten ihm wieder auf einige Zeit das Predigen. Nun trat Kruckenberg oder genauer seine Frau auf den Plan. Nach der Probepredigt, die Freischmidt Anfang Januar 1655 hielt, entstand „ein nicht geringer Auflauf auf dem Kirchhof", wobei Frau Kruckenberg die Hauptrolle spielte. Vierzehn Tage später behielt Kruckenberg die Gemeinde noch nach der Predigt in der Kirche zurück und forderte sie zu einem Einspruch gegen Freischmidts Berufung auf. Wieder wurden conventicula angestellt, deren Seele der berüchtigte Fielitz war, und die den Zweck hatten, den „gemeinen Mann" zu einer Eingabe an den Kurfürsten zu veranlassen. Gegen Kruckenberg und seine Frau wurde auch tatsächlich die Untersuchung eingeleitet. Ehe aber die Sache zum Austrag gebracht wurde, starb Kruckenberg am 1. September 1655.

Malichius lebte noch neun Jahre, und zwar im ununterbrochenen Streit mit dem Rat. Noch kurz vor seinem Tode wurde er von diesem verklagt, weil er die Vokation eines Geistlichen, eines Konrektors und eines Kantors zu hindern suchte. Am 6. September 1664 machte ein Schlaganfall dem Leben des streitbaren Mannes ein Ende.

Es scheint, als hätten die üblen Erfahrungen mit dem Inspektorat des Malichius und die Furcht vor einem ähnlichen Nachfolger den Rat bestimmt, das Amt des Inspektors vorläufig unbesetzt zu lassen. Jedenfalls begnügte er sich damit, die Vertretung Mag. Hufnagel, dem Pfarrer an Jakobi, zu übertragen. Schon war aber ein Jahr vergangen, und noch immer nicht hatte der Rat Anstalten getroffen, einen neuen Inspektor zu wählen, da erklärte am 2. November 1666 der Kurfürst den Rat des iuris vocandi pastorem für verlustig, weil er es Jahr und Tag habe ruhen lassen. Bei der sich daran knüpfenden Erörterung stellte sich heraus, daß der Rat dem verstorbenen Malichius noch einige tausend Gulden Gehalt und über 30 Wispel Korn schuldig geblieben war. Ferner schuldete das Rathaus dem Gotteskasten — das kam bei der Gelegenheit auch zur Sprache —

17000 Gulden Kapital und Zinsen, die seit Jahren nicht bezahlt worden waren. Der Rat mußte viel bitten und sich entschuldigen, bis der Kurfürst ihm die mora verzieh und sein ius vocandi unangefochten ließ.

Aus den nächsten zwanzig Jahren wissen die Akten nichts von Hader und Zank zu melden. Da aber entbrannte mit dem Amtsantritt des Inspektors Christoph Weyher der Streit in alter Heftigkeit. Dieser verlangte die Präzedenz vor dem Rate, eine für die damalige Zeit hochwichtige und aufregende Frage. Denn um den Vorrang wurde in allen Kreisen des Volkes, von den fürstlichen herab bis zu den bürgerlichen, mit Ernst und Erbitterung gestritten. Die Präzedenzstreitigkeiten, die sich unter den Mitgliedern des Deutschen Reichstags in Regensburg abspielten, sind Vorgänge, die zu den sonderbarsten der Weltgeschichte zählen. In den Städten handelte es sich darum, ob bei Zusammenkünften oder Aufzügen dem Inspektor oder dem Oberbürgermeister der Oberplatz oder der Vortritt gebührte; ferner ob in einem Schriftstück, das von beiden zu unterzeichnen war, der Name des Inspektors oder der des Oberbürgermeisters voranstand; weiter ob auf einer neuen Glocke der in Erz gegossene Name des Inspektors oder der des Oberbürgermeisters der Nachwelt verkündete, wer von ihnen der Vornehmere gewesen.

Die geistliche Macht steht in jeder Hinsicht über der weltlichen, so lautete der Grundsatz des Inspektors Weyher. Sie haben so wenig Berührung, daß ein Geistlicher nicht einmal in causis civilibus mit einer weltlichen Behörde etwas zu schaffen haben oder gar vor ihr belangt werden kann. Als höchste Instanz für einen Geistlichen erkannte der Inspektor allein das Konsistorium an. Deshalb lehnte er es auch ab, mit dem Rat in causis civilibus zu verhandeln, und wies ihn an das Konsistorium. Der Rat aber lehnte ganz richtig das Konsistorium als Behörde ab, die in weltlichen Sachen zu entscheiden habe, und wandte sich an die Geheimen Räte. Es kam zur gegenseitigen Klage, die der Inspektor bei dem Konsistorium, der Rat aber bei den Geheimen Räten anhängig machte. Der Kurfürst traf die Entscheidung, wie sie zu erwarten war: der Inspektor hat sich vor dem Rat zu stellen, wenn er in causis civilibus vorgefordert wird. Die Entscheidung über die Präzedenz wurde

dem Konsistorium überwiesen. Da nun der Inspektor, gleich seinen Vorgängern im Amt, auch mit der Forderung hervortrat, zu der Berufung aller Geistlichen und Lehrer hinzugezogen zu werden, so war wieder der alte Kriegszustand geschaffen, unter dem die Gemeinde schon so schwer gelitten hatte.

Diesmal hatte es der Rat mit einem Gegner zu tun, der sich, wie er ihm bezeugte, „weder vor Gott, noch vor der hohen Landesobrigkeit fürchtete.“ Als das Konsistorium dem Inspektor befahl, sich bei 50 Taler Strafe auf der Kanzel aller Anzüglichkeiten gegen den Rat zu enthalten, erklärte er, das Konsistorium solle ihm das Maul nicht binden. Er sah also das Konsistorium auch nur so lange als seine höchste Behörde an, als es seinen Willen tat. Da Weyher sich nicht darauf beschränkte, von der Kanzel aus den Gegner anzugreifen, sondern auch an den Stammtischen der Weinhäuser, „da er sich öfters einfindet“, so verklagte ihn der Rat 1693 beim Kurfürsten „wegen liederlicher Händel“. Den letzten Anstoß zur Klage gab eine Predigt am Buß- und Bettag, in der er im Anschluß an den Text Jona 2, 8ff. den Rat geschmäht und vor der Gemeinde lächerlich gemacht hatte. Er hatte „den Rat dergestalt gelästert und geschmähet, also daß der famoseste Kalumniant und Ehrendieb es nicht ärger machen können. Er hat publice den Rat mit dem Teufel verglichen, für Teufel gescholten und dabei gesagt, es wären neun Punkte[1]) wider ihn eingegeben; allein die hohe Obrigkeit hätte darauf nichts verordnet, sondern die Lügner mit ihren Lügenpunkten abgewiesen; die Neunzahl wäre eine leichtfertige Zahl, so von den Arithmeticis weggeworfen würde (womit er auf den Rat, welcher in neun Personen bestehet, gezielet); item, sie hätten Bubenstücke wider ihn betrieben; so machte es der Teufel, der machte sich nicht an geringe Leute, sondern an vornehme Prediger; man müßte aber alles dieses achten, als wenn man von einer Gans — so ein dutziges Tier, und daher das Sprichwort entstanden „„Du Gänsekopf!““ — angezischet würde; aber wenn ein Wandersmann von den Hunden angebellt würde, so könnte man jawohl die Hunde auf die Schnauze schlagen, aber damit irritierte man sie mehr, man müßte sie nur bellen lassen — und was dergleichen ehrenrührige Lästerungen, so er

[1]) In einer Klage des Rats gegen ihn.

an der heiligen Stätte aus vergälltem Herzen ausgegriffen und ausgespieen, mehr gewesen".

Nach solchen Vorgängen erfolgten regelmäßig Sühneversuche oder Verhöre, die aber meist nur zu einem Frieden von nur kurzer Dauer führten. Abbitten und Geldstrafen zwangen zwar den Verurteilten, sich äußerlich etwas friedfertiger zu bezeigen, nährten aber desto mehr in ihm die Verbitterung. Wollte der Rat seinen Gegner unschädlich machen — und das war nur möglich, wenn er seine Entfernung aus der Stadt durchsetzte — so mußte er ihn auf dem theologischen Gebiet zu fassen suchen, hier auf Blößen lauern, die er sich gab, und ihn dann zu Falle bringen.

Schließlich, am Ende des Jahres 1701, war der Rat auch in der Lage, aus den Predigten des Inspektors eine Reihe von Äußerungen zusammenzustellen, wegen deren er vor dem Konsistorium belangt werden konnte. Am Sonntag Cantate hatte er „den Herrn Christus mit einem Lehrjungen verglichen, der nicht allezeit Junge bleiben, sondern auch ein Geselle und Meister werden wollte, item, mit einem Knecht, der ein Herr, und mit einem Schüler, welcher nicht allezeit in der Schule bleiben, sondern auch ein Student werden und ad altiora schreiten wollte; also hätte der Herr Christus auch nicht immer auf Erden bleiben, sondern auch einmal ein Herr werden wollen." Das blutfließende Weib, so hatte er sich in einer andern Predigt geäußert, sei nicht so schön gewesen, daß sie sich vor jedermann hätte dürfen sehen lassen; darum hätte sie aus Schamhaftigkeit des Herrn Rock, der ganz schmutzig und staubig gewesen, von hinten angerührt. Das Weib sei vielleicht älter als der Herr gewesen, und dennoch hätte er es „Meine Tochter" angeredet; deshalb könne auch ein Beichtvater sein Beichtkind, obwohl es älter wäre als er, ebenso anreden. In derselben Predigt hatte er noch die Frage erörtert, weshalb der Herr zu dem Königischen gesagt habe: „Gehe hin, dein Knecht lebet", und weshalb er mit dem Schulobersten in sein Haus mitgegangen sei. Den Grund für das verschiedene Verhalten des Herrn in dem gleichen Falle hatte er darin gefunden, daß Christus bei dem Königischen einen stärkern Glauben gefunden habe als bei dem Schulobersten. Die Herren des Rats hatten darin eine Anspielung auf sich empfunden. In einer Predigt über Sterben und Auferstehen

hatte er verkündet: alle, die da leben und gelebt haben, müssen dem zeitlichen Tode herhalten; ein Tag vor dem Herrn sei größer und länger, als die Menschen vermeinten, und am jüngsten Tage werde allen Menschen Heil widerfahren. Bedenklich war auch die Äußerung befunden worden, für die Sünden der Menschen sei nicht Menschenblut, sondern Gottesblut vergossen worden; denn es stehe in der Schrift: das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein von allen Sünden. Am Tage Purificationis Mariae (2. Februar) hatte Weyher einer Wiedervereinigung der Evangelischen mit den Katholiken das Wort geredet. „Wenn nur die Katholiken", so hatte er gesagt, „von ihrer Meinung, daß Maria ohne Erbsünde empfangen und also, daß sie keine Erb- und wirkliche Sünderin wäre, wollten abstehen, so könnten wir noch heut zu ihnen treten. Hat doch Maria zu befehlen, welches aus der Schrift zu erweisen —". Als hier einige Zuhörer lachten, fuhr er fort: „Ich wills erweisen! In der Schrift steht: Seine Mutter spricht zu den Dienern: Was er euch saget, das tut". Endlich sollte sich der Inspektor einer Art Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben. Am 18. Januar wurde die Krönung König Friedrichs I. durch einen Gottesdienst gefeiert. Unter Anspielung auf die kleine, unscheinbare Gestalt des Herrschers hatte der Inspektor „eine ungereimte Vergleichung Seiner Königlichen Majestät mit dem König David vorgebracht, pro concione sagende: daß, gleichwie David als der Kleinste und Geringste unter seinen Brüdern zum Könige über Juda und Israel erwählet worden, also habe auch Seine Königliche Majestät, ohngeachtet Sie der Schwächeste, Geringste und Kleinste unter den Herren Brüdern gewesen, dennoch vor allen andern die Königliche Krone und Würde bekommen".

Auf die Anzeige des Rats hin erteilte der König dem Konsistorialrat Lütke den Befehl, wenn ihn seine Inspektionsreise in die Gegend von Prenzlau führe, unvermutet eine Sonntagspredigt des Inspektors zu besuchen.

Am Sonntag Invocavit 1702 traf denn auch der Konsistorialrat in Prenzlau ein. Er besuchte zuerst die Frühpredigt, die der Inspektor um 6 Uhr in der Nikolaikirche über Matth. 4, 1 hielt, und darnach die Nachmittagspredigt in der Marienkirche, die 2. Kor. 6, 1 ff. zum Text hatte.

Beide Predigten mißfielen Lütke aufs höchste, obwohl sie, wie Zeugen bekundeten, im Vergleich mit den sonstigen als „gülden“ zu bezeichnen waren. Über keinen Text hatte Weyher nach dem Urteil des Konsistorialrates gründlich gepredigt. Besonders in der zweiten Predigt hätte er zeigen müssen, was die Gnade Gottes und deren Empfang sei; desgleichen, wie die Gnade Gottes vergeblich empfangen werden könne, und was von denen, die sie nicht vergeblich empfangen wollen, zu tun und zu lassen sei. Als Lütke mit dem Inspektor darüber sich unterredete und ihn fragte, was denn die Gnade sei, erhielt er zur Antwort: „Die Gnade Gottes ist, wenn man einen gnädigen Gott hat. Gott lässet seine Sonne aufgehen über Böse und Fromme.“ Ferner vermißte der Konsistorialrat das erbauliche Element in den Predigten. So sagte Weyher zwar, daß die Menschen nach dem Exempel des Herrn die Versuchung des Satans überwinden müßten, aber wenn er damit hätte erbauen wollen, so hätte er zeigen müssen, teils wodurch und wie der Satan versuche, teils auch wodurch und wie der Mensch die Versuchungen abzuwenden hätte und wodurch er selbst sich an der Erfüllung dieser seiner Pflicht hindere. Dazu waren die Predigten auch konfus. „Da er zum Exempel von den Versuchungen handelte, hat er tentationes Dei activas cum passivis, auch in citatione dictorum scripturae dergestalt vermenget, daß vielfältig ein wunderlicher Zusammenhang herausgekommen ist. Insonderheit redete er einst in dieser Folge: Christus, ob er wohl in dem Stande der Erniedrigung noch war, wußte doch des Teufels Versuchungen zu überwinden. Also müssen wir uns auch bemühen, des Satans Versuchungen zu überwinden, wie wir dann zu singen pflegen:

Gar heimlich führt' er seine Gewalt,
Er ging in einer armen Gestalt,
Den Teufel wollt' er fangen.“

Indessen war der Konsistorialrat noch nicht zur Klarheit darüber gekommen, ob der Inspektor aus Nachlässigkeit oder Ignoranz gefehlt habe. Er sprach darüber mit mehreren gebildeten Männern der Stadt und vernahm dabei nur ungünstige Urteile über den Inspektor. Der Rektor Österreich z. B. erklärte, er gehe in die Kirche zum Inspektor, weil er es für seine Pflicht halte, lese aber während der Predigt in einem erbaulichen Buche,

um sich wenigstens in etwas zu erbauen. Der Inspektor wurde der Unwissenheit im Lateinischen beschuldigt, die sich besonders in den Rundschreiben (Kurrenden) an die Geistlichen seiner Inspektion verrate. U. a. wurde ihm der Fehler schwer angerechnet: Transmitto vobis hunc mandatum Electoralem.

Auf Grund seiner in Prenzlau gemachten Wahrnehmungen schlug Lütke vor, den Inspektor nach Berlin zu zitieren, bei einem der dortigen Pröpste einzuquartieren, ihm am Abend den Text zu einer Predigt nebst dem Urtext zu geben, ihn am folgenden Tag unter Klausur seine Predigt ausarbeiten und ihn am Tag darauf in einer Berliner Kirche predigen zu lassen, ferner eine mündliche Konferenz über einen casus conscientiae mit ihm zu halten und von ihm die Abfassung eines lateinischen Kurrendeschreibens zu verlangen. Der König aber entschloß sich, durch eine Versetzung des Inspektors dem ärgerlichen Zwist in Prenzlau ein Ende zu bereiten. Dabei wurde zuerst an einen Tausch mit dem Angermünder Inspektor Livius gedacht. Weyher aber sträubte sich dagegen, weil Angermünde zu nahe bei Prenzlau liege und er sich, wenn er schon zur Strafe versetzt werden sollte, möglichst weit von dem Schauplatz des Haders und seinen zahlreichen Feinden entfernt wünschte. Da bot sich Gelegenheit, Weyher in Osterburg (Ostpreußen) unterzubringen. Zwar hatte schon D. Christian Gotthelf Birnbaum, ein Schwiegersohn Speners, die Berufung nach Osterburg erhalten; da er aber noch nicht dorthin abgereist war, wurde er nach Prenzlau gewiesen und Weyher aufgefordert, sich sofort nach Osterburg zu begeben. Die Osterburger waren freilich mit dem Tausch nicht zufrieden. Es gelang ihnen, sich eine Abschrift von dem Bericht des Konsistorialrats Lütke über Weyher zu verschaffen, und auf Grund dieses erhoben sie Einspruch. Eine scharfe Verfügung verwies sie jedoch zur Ruhe. Die Gründe für den Tausch, hieß es darin, könnten sie nicht beurteilen; Weyher werde sich von nun an besser betragen, oder der König werde ihn so bestrafen, daß er sein Betragen zu bereuen haben solle. Dieser selbst, der siebzehn Jahre in Prenzlau amtiert hatte, wollte nicht wie ein Dieb aus der Stadt schleichen, sondern in einer Valetpredigt von der Gemeinde sich verabschieden. Allein der Rat, der bei der Gelegenheit wieder schlecht wegzukommen besorgte,

verweigerte ihm die Abschiedspredigt und drohte, ihm die Kanzel vor der Nase zu schließen. Weyher aber erwirkte sich vom Kurfürsten die Erlaubnis dazu und hielt am 17. Juni 1703, wie er dem Landesherrn berichtete, „unter viel tausend Trähnen bey einer Volkreichen Versammlung sowohl vom Lande, alß in der Stadt die Valetpredigt". Dem Rat hinterließ er noch ein zweifelhaftes Andenken: „Er hat das zu seiner Zeit mit vielen Kosten neuerbaute Pfarrhaus ziemlich die wenige Jahre eingewohnt und an Fenstern, Türen, Schlössern, Kachelofen und dergleichen dergestalt deteriorieret und mit Stank und Unflat angefüllet hinterlassen, daß es einer höchstnötigen Reparatur, auch tüchtigen Säuberung bedarf."

Das Verhältnis zwischen dem Rat und dem neuen Inspektor Birnbaum gestaltete sich wie das von zwei Gegnern, die sich mißtrauisch betrachten und hinterrücks zu schaden suchen, ohne jedoch handgemein zu werden.

Ende 1706 wurde durch den Tod des Diakonus Jüden das Diakonat an Marien erledigt, und Anfang 1707 ging Michael Pauli, Pfarrer an Sabinen, als Inspektor nach Crossen. Damit waren zwei Stellen zu besetzen. Paulis Abschied wurde durch ein Festmahl gefeiert, zu dem er „seine Freunde aus allen Collegiis" geladen hatte. Dabei überreichten ihm seine Prenzlauer Amtsbrüder ein durch Druck vervielfältigtes Gedicht und ein von ihnen ausgestelltes Testimonium über sein Wohlverhalten. Zu diesem Mahl war freilich der Inspektor nicht geladen, auch wußte er nichts von dem Carmen und dem Testimonium, obwohl doch auch er zu dem Prenzlauer geistlichen Ministerium zu rechnen war. Aus dem Gedicht sei hier nur die Schlußstrophe erwähnt:

Was sollen wir Kollegen sagen?
Wir werden offt noch nach Dich fragen,
Nimmer ließt Du ab zu dienen,
Dein Andenken soll stets grünen,
Aug und Hertz fast beedes weint,
Weilen, der es treu gemeint,
Von uns nunmehr muß weggehen,
Gantz erstaunet bleibt man stehen,
Es ist Gottes Will,
Feder stehe still!

Birnbaum war darüber empört, daß das poetische Machwerk auch in seinem Namen abgefaßt war, und wollte wissen, wer von den Amtsbrüdern es gedichtet, „oder ob nicht, wie man aus der einfältigen und nichtswürdigen Poesie mutmaßete, gar ein Schüler das Gedicht gemacht habe, der sich bei Pauli immer aufgehalten". Der Verfasser war aber nicht zu ermitteln.

Ende 1706 liefen beim Rat die Meldungen von neun Bewerbern ein um die erledigten Stellen. Unter ihnen wählte der Rat per maiora drei aus, nämlich den Konrektor der Stadtschule, Benjamin Friedel, den Studiosus David Nentwig und einen gewissen Kunowsky, über den nähere Angaben fehlen. Friedel war mit der Tochter des verstorbenen Bürgermeisters Bötticher verheiratet und nannte mehrere Mitglieder des Rats seine Schwäger. Das verstorbene Stadtoberhaupt hatte übrigens für seine Töchter trefflich gesorgt. Denn die eine war mit dem Stadtschreiber Grünband, eine zweite mit Michael Keibel, Pfarrer am Jakobi, und eine dritte mit dem nach Crossen berufenen Pauli vermählt. Nentwig war der Sohn des regierenden Bürgermeisters. Der dritte Kandidat war nur Strohmann und kam darum gar nicht ernstlich in Frage. Wie der Rat seit vielen Jahren nur solche Männer berufen habe, berichtete Birnbaum, die ihm mit Schwägerschaft oder Blutsfreundschaft zugetan gewesen, so sollte es auch jetzt wieder geschehen. Dagegen suchte der Rat die Wahl aus der Vettermichelschaft mit dem Wunsch der Bürgerschaft, es müßten vor allen Stadtkinder berücksichtigt werden, zu rechtfertigen.

Am 10. Januar 1707 gab der Rat dem Inspektor von seiner getroffenen Auswahl Nachricht und ersuchte ihn, die Gemeinde auf die bevorstehenden Gastpredigten aufmerksam zu machen. Demgemäß verkündigte am 16. Januar der Inspektor, daß Friedel am 23., Kunowsky am 30. und Nentwig am 6. Februar predigen würden. Friedel predigte „cum summo applausu", Kunowsky gefiel wohl, Nentwig aber erwarb wenig Beifall. Darauf schritt der Rat am 14. Februar zur Wahl, nachdem am Tage vorher eine „publica vocatio nominis divini" für eine gute Wahl vorangegangen war. Dabei wurde Nentwig trotz seines schlechten Erfolges „unanimi consensu" zum Pfarrer an Sabinen und Friedel „per pluralitatem votorum" zum Diakonus an

Marien gewählt. Am 27. Februar hielten beide ihre Probepredigten.

Inzwischen hatte sich noch ein zehnter, dem Rat recht unbequemer, Bewerber gemeldet. Am 25. Januar erkundigte sich nämlich Schade, Hauslehrer des Königl. Oberhofmeisters von Bülow in Berlin, bei dem Inspektor nach den Prenzlauer Vakanzen, und ob seine auf hohe Empfehlungen gestützte Bewerbung Aussicht auf Erfolg habe. Nach einigen Tagen empfing der Inspektor auch einen Brief des Geheimen Rats von Canstein, der den Kandidaten bestens empfahl. Zu gleicher Zeit schrieb der bei Hofe sehr einflußreiche Generalfeldmarschall von Wartensleben an den Rat und legte ihm die Wahl Schades nahe. Diesen Brief, der bereits Ende Januar von Berlin abging, wollte der Rat erst am 16. Februar — also zwei Tage nach den von ihm vollzogenen Wahlen — erhalten haben. Endlich traf noch ein Empfehlungsschreiben des Konsistorialrats D. Lichtscheid ein. Schade stellte sich Anfang Februar persönlich den Herren des Rats vor und bekam von allen zu hören, er komme zu spät. Da wurde der Inspektor unpäßlich, und Schade erklärte sich gern bereit, ihn am nächsten Sonntag zu vertreten. Gleich nach der Predigt kam ein Bürger im Auftrage vieler Zuhörer zu dem Inspektor mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß sie den jungen Geistlichen, der ihnen so erbaulich gepredigt hatte, zum Seelsorger erhielten; sie alle hätten sich sogleich gesagt, den müßten sie haben. Weiter begab sich eine Abordnung aus der Gemeinde zu Schade mit der Anfrage, ob er ihnen nicht noch eine Predigt halten könne; sie wollten ihn gern noch einmal hören. Der Inspektor, der sich noch nicht wieder ganz wohl fühlte, trat ihm die Frühpredigt am folgenden Dienstag ab, die der Kandidat unter starkem Zulauf hielt. Waren gewöhnlich nicht mehr als fünfzig Zuhörer anwesend, so hatten sich jetzt dreihundert eingefunden.

Als der Rat von dem Erfolg des ihm ungelegenen Bewerbers erfuhr, nahm er am nächsten Tage die Wahlen vor, um allen weiteren Erörterungen und Einwendungen vorzubeugen. Allein ein Teil der Bürgerschaft war mit der parteiischen Wahl des Rats nicht einverstanden und wollte sie nicht stillschweigend hinnehmen. Deshalb wurde eine Protestbewegung eingeleitet, deren Urheber der Rat in dem Inspektor vermutete. Eine

Schrift ging von Haus zu Haus, in der gegen die Wahlen Einspruch erhoben wurde. Pauli schalt in seiner Abschiedspredigt, die er am 20. Februar hielt, alle, die sie unterschrieben hatten, „Tumultuanten und die sich der Obrigkeit widersetzten". In den nächsten Tagen machte er seine Abschiedsbesuche und suchte dabei die Leute zur Zurücknahme ihrer Unterschrift zu bewegen. Einige ließen sich auch beeinflussen; immerhin blieben aber von den 93 Unterschriften noch 47 unter dem Protest gegen das Verfahren des Rats stehen, „der Prediger nach seiner fleischlichen Absicht wähle, da weiter nichts Geistliches als ein schwarzer Rock und Halskragen anzutreffen". Die Protestierenden verlangten für sich das Recht, bei der Wahl eines Geistlichen mitzusprechen, oder doch wenigstens „das ius contradicendi et causas allegandi". Es war Brauch, daß der Inspektor eine vom Rat getroffene Wahl der Gemeinde von der Kanzel bekanntgab, mit dem Zusatz, wer dagegen etwas einzuwenden habe, solle seine Gründe binnen vierzehn Tagen vorbringen. Der Rat steifte sich darauf, daß ein Einspruch nur vom Inspektor „nomine totius ecclesiae" — und dazu sei die Mehrheit der Gemeinde erforderlich — mit gebührender Bescheidenheit vorgetragen werden könne; sonst sei das „silentium pro tacito consensu" zu achten. Diesmal aber hatte der Inspektor keinen Einspruch im Namen der Gemeinde erhoben, und über den Protest von 47 Bürgern, bei einer Anzahl von 500, glaubte der Rat hinwegsehen zu dürfen. Die Protestierenden brachten gegen die Gewählten auch allerhand Persönliches vor. „Er unterlässet nicht", so wurde Friedel beschuldigt, „auf den Gelagen ganz leichtsinniger Weise zu tanzen und damit frommen Christen ein unverantwortliches Ärgernis zu geben; solches hat er noch neulich auf des Ehrw. H. Pauli Abschiedsschmaus mit solcher Hitze getan, daß ihm auch das Frauenzimmer aus dem Wege gewichen; dem überflüssigen Trunk ist er auch nicht feind, und im Kartenspielen zeiget er auch bei Gesellschaft noch sein Meisterstück." Das war allerdings zum Teil nur die Wiedergabe von Stadtklatsch. Denn Pfarrer Schröder von Jakobi, der dem Abschiedsschmaus beigewohnt hatte, bezeugte, daß der Konrektor nicht getanzt habe, da man sich überhaupt nur „mit einer christlichen geistlichen Musik zu divertieren gesucht habe". Der Inspektor stellte in einem Bericht an die Geheimen Räte Friedel das Zeugnis aus, daß er

ein gelehrter Mann sei; wozu einer der Geheimen Räte die Glosse hinzufügte: „der aber Gott nicht kennt". Gegen Nentwig wurde seine Jugendlichkeit und seine schwache Stimme geltend gemacht; es fehle ihm, hieß es, „aetatis maturitas et pronunciationis bonitas et sufficientia". In Wirklichkeit kam zwar Nentwig erst eben von der Universität, er war aber doch schon 26 Jahre alt. Er hatte sich fast vier Jahre auf der Universität aufgehalten, weil er nicht seine ganze Zeit den Studien hatte widmen können, sondern sich bei seiner Armut mit Privatunterricht erhalten müssen.

Der Rat mußte sein Unterfangen, die Fürsprache so hoher, Herren nicht beachten zu wollen, mit einer Untersuchung büßen. Der König beauftragte im April den Landvogt von Arnim und den Angermünder Inspektor Sigmund Beerensprung damit genau zu untersuchen, wie es bei der Wahl der Geistlichen in Prenzlau zugegangen sei. Am 11. und 12. Mai verhörten die Genannten die Parteien. Dabei legte der Rat die Urkunden vor, mit denen er die Erwerbung des ius patronatus und die wiederholte Bestätigung durch die Landesherren „vigore iuris episcopalis" nachwies. Danach stand ihm das Recht zu: „ohne einiges Zutun ihres obersten Pfarrherrn, als welcher vor sich selbst von ihnen, dem Rat, seine Vokation träget und also an solchem ihrem iure patronatus kein Interesse hat, oder anderer, ihres Gefallens, jedoch mit vorhergehender Examination, Präsentation und Konfirmation, unsern Landesreversen gemäß, Pfarrherren, Kapläne usw. zu vocieren, zu bestellen, zu verordnen und anzunehmen." Die Kommissare glaubten der Versicherung des Rats, daß ihn bei den Wahlen nur sachliche Gründe geleitet hätten, und machten deshalb den Protestierenden den Vorwurf, daß sie Rebellen und Tumultuanten seien. Schließlich wurden die Wahlen des Rats bestätigt, und Schade erhielt die Anwartschaft auf die nächste frei werdende Stelle.

Dieser hatte die Entscheidung in Prenzlau abgewartet. Jetzt machte er sich, von einigen Bürgern begleitet, auf den Weg nach Berlin. Der Inspektor versah ihn mit einem Brief an Wartensleben. Darin gab er eine kurze Darstellung der Vorgänge und kam zu dem Schluß, daß der Summus Episcopus die Patrone, die ihre iura nicht nach dem Gewissen administrieren, zu ihrer Pflicht anhalten könne. Ein solcher Fall

liege jetzt in Prenzlau vor, wenn auch die Rechte des Rats klar und unbestritten seien. Weiter legte der Inspektor ein „unmaßgebliches Projekt zum glücklichen Vergleich" bei. Darin schlug er folgende Lösung vor: der Rat beruft mit Reservation seines iuris patronatus Schade zum Diakonus an Marien und Nentwig zum Pfarrer an Sabinen; Friedel erhält die Anwartschaft auf die nächste Stelle. Diesem Vorschlag gemäß wurde denn auch in Berlin entschieden.

In die Zeit von Finkes Amtstätigkeit fiel ein im Jahre 1616 gegen einige Hexen in Prenzlau geführter Prozeß, bei dem er als geistliches Oberhaupt der vom Satan heimgesuchten Gemeinde eine hervorragende Rolle spielte. Gegen vier Frauen aus dem Bürgerstand wurde die peinliche Untersuchung geführt. Eine von ihnen starb gleich nach der Tortur. Auf Verlangen ihrer Kinder wurde die Leiche von den Wundärzten untersucht. Sie stellten eine gewaltsame Umdrehung des Halses fest. Das hatte also der Teufel getan, um zu verhindern, daß sie noch mehr bekannte und ihm damit sein sauberes Geschäft verdarb. Die andern drei wurden hingerichtet. Nun aber hatten die Gefolterten gegen Frauen aus den Ratsfamilien als Mitschuldige ausgesagt. Laut forderte die Bürgerschaft, der Rat solle gegen die Angeschuldigten die peinliche Untersuchung eröffnen. Als er das nicht tat, wurde er der Parteilichkeit beschuldigt. Es wurden Konventikel gehalten, dem Rate wurde der Gehorsam versagt und der Aufruhr gegen ihn gepredigt. Diesem blieb unter solchen Umständen nichts übrig, als die Hülfe des Landesherrn gegen die aufsässige Bürgerschaft anzurufen. Am 16. August erging denn auch ein Kurfürstliches Edikt, verfaßt von dem Kanzler Pruckmann. In dieser politisch-theologischen Staatsschrift, in der sich ein für seine Zeit aufgeklärter Staatsmann mit dem wüsten Aberglauben bestmöglich auseinanderzusetzen versucht, heißt es[1]):

Den als in newligkeit etliche hexen unnd unholden zu prentzlow ihrer mitt dem Teuffell verübten gemeinschaft, auch getriebenen Zauberkunste halben, mit welchen sie menschen unnd vieh getodtet unnd beschedigett eingezogen, auch auff ergangen urtheile unnd rechtt ihrem

---

[1]) Vgl. Berlin, Geheimes Staatsarchiv, Rep. 21, 117.

verbrechen gemees hingerichtet worden, unnd aber dieselben uf andre mheer Burgers weiber bekandt, aber doch von denselben keine andre indicia und Rechtliche anzeigungen als diese, das sie die verhafteten dessen von dem Teuffell, mit welchem sie gebuelett und zugehalten, berichtet, hervor zubringen gewust, auf welcherley art indicien, unnd muetmassungen aber, in Rechten, aldie weill, aus unseres Herrn unnd Heilands selbst worten bekandt, das der Teuffell von anfang doch ein mörder unnd luegener gewesen, gaar nichts gesehen werden kan, doch auch dem Rhate an zweyen unterschiedlichen ortern aller peinlicher zutritt (wie das die Acta geben) wider dergestalt beruchtigte personen aberkandt. Den was kan dem Teuffell lieber oder anmuetiger sein, als unschuldige unnd vielleicht noch dazu fromme unnd Gottesfurchtige Christenleute in gefahr ihrer ehr und guten leumuts, ja leibes und lebens zustürtzen unnd zubringen? haben sich aus ewrer mittell ihrer etliche hervor gethaan, die den gantzen Rath beschuldigen durffen, samptt hetten sie sich, durch Teuffellspfennige, oder aber in ansehung der beruchtigten personen anverwandten unnd gefreundten bestechen, corrumpiren und die augen blenden lassen, also das sie das an den beruchtigten nicht extorquiren unnd volnstrecken wolten, was sie Gottes, Ampts undt Gerechtigkeit halb zuextorquiren, undt zu straffen, schuldig unnd verbunden waren.

Darauf ist man weiters zugefahren und gleichsam hette man keinen landesfursten mheer im lande, bey deme man es zuclagen, unnd zusuchen hette, ob der Rhat das seinige nichtt thuen wolte, die Conventicula und verbotene zusammenkunfte viele stärcker als zuvorhin je, getrieben; etliche seind auch noch weiter gangen und haben begehren durffen: wan etwas in den zaubersachen vorgienge, privatpersonen, aus der Gemeinden, dazu zuziehen und mit denselben die Gerichte (welche doch unser sein) zubesetzen, andre haben pasquill ausgeworffen, darinnen den Rath aufs grewlichste gelestert unnd geschmehett, auch zugleich der gantzen Stadt mit fewr gedrawett, da fern sie nichtt, an unschuldige leute unnd dem Rechtlichen erkanntnus, so hierinnen ergangen, gäntzlich zuwider hand anlegen, die dieselbten in hafft nehmen, martern und foltern unnd mit recht oder unrecht hinrichten liessen; andre haben auch diese hochsträfliche reden heraus gestossen, es wurde zu prentzlow doch nichts besser, man gienge den mit dem Rhate dergestalt umb, wie in newligkeit zu alten Stettin, da ein gantz abschewlicher aufruhr entstanden, geschehen were.

Unnd wer wils alles erzehlen, was vor starke exzeß nur innerhalb eines oder zweyer Monat frist sich in prentzlaw begeben unnd zugetragen! Wollet ihr dowegen selbst richten, was doch dern verdienst woll sein möge, die hieran schuld tragen, den die unschuldigen werden hiemitt nicht gemeintt.

Wir vermögen dem Rhate, kein ander zeugnus zugeben den das sie in diesen sachen allenthalben wie Recht und pillig gewesen verfahren sein. Oder meint ihr das der Teufele authoren wird, wenn ers einmahll so weit brächte, das uff seinen bericht und wort gesehen wird? Er wird ihrer je mheer und mheer anruchtig machen, bis er endlich auch an diejenigen weiber, töchter und verwandten komt, die sich (?) also (?) vor seine organa unnd werkzeuge gebrauchen lassen. Alsdan wird man erst innen werden und sehen, wie woll es getroffen.

Oder stehet ihr in denen gedanken, das alsdan die Stadt prentzlaw vor berechden werde sicher bleiben, wan man wider unschuldige leutte mit gewalt verfahren und sie hinrichten will, sie seyen gleich schuldig oder nicht? Da dies ewre gedanken, verfeilet ihr darinnen sehr stark.“

Diese Vorhaltung scheint Eindruck gemacht zu haben, denn die erregten Gemüter beruhigten sich.

III.

Geschichte des Klosters Chorin.

Von

Dr. phil. Gustav Abb

in Berlin.

Einleitung.

Quellen und Literatur.

Die wichtigste Quelle für die Geschichte des Klosters Chorin bilden die Urkunden, die teils an das Kloster gerichtet, teils von dem Kloster ausgestellt wurden, und die sich im Original oder in der Kopie fast alle im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befinden[1]).

Die erhaltene Urkundenmasse dürfte nahezu vollständig sein; nur zwei Urkunden, das Zollprivileg des Pommernherzogs Barnim I. und die Erwerbungsurkunde des Dorfes Stolzenhagen, lassen sich mit Sicherheit als fehlend nachweisen[2]). Fälschungen scheinen sich nicht darunter zu befinden.

Von diesen Urkunden veröffentlichte Gercken 1770 in seinem Codex Diplomaticus Brandenburgiensis ein 82 Nummern umfassendes Diplomatarium Monasterii Chorin[3]), das Riedel 1857 in seinem Cod. dipl. Brand. auf 149 Nummern erweiterte[4]).

---

[1]) In der Urkundensammlung Riedels befinden sich die Urkunden vom 8. Juni 1423 (A. XIII S. 275) im Großherzogl. Archiv in Neu-Strelitz und vom 23. Januar 1334 (A. XIX S. 194) im Königsberger Stadtarchiv.

[2]) Vgl. Kap. IV Abt. 2 c) und Abt. 1 a).

[3]) Salzwedel 1770 Tom II. S. 385—524, dazu kommen noch zwei Nachträge Bd. IV S. 376 und 387.

[4]) Berlin 1857 Bd. XIII S. 202—308. Dazu kommt noch eine Reihe auf das Kloster bezüglicher Urkunden in den anderen Bänden (1270 [A. X S. 410]; 1302 [A. VIII S. 192]; 1335 [A. X S. 238]; 1350 [B. II S. 302]; 1352 [A. XIX S. 77]; 1399 [A. XIII S. 941]; 1450 [A. XXIV S. 157]; 1483 [A. XII S. 334]; 1484 [A. XXI S. 360]; 1540 [A. XII S. 340]) und viele Erwähnungen des Klosters und seiner Äbte.

Fernere 17 Urkunden und ein Prozeßprotokoll des Kgl. Geh. Staatsarchivs werden im Anhang dieser Arbeit mitgeteilt. Das Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375 gibt unter dem Titel Bona monasterii Coryn eine Zusammenstellung des Streubesitzes des Klosters[1]) und setzt bei der Einzelbeschreibung der elf Dörfer, die sich damals im Vollbesitz des Klosters befanden, bei jedem den Namen „Koryn“ hinzu[2]). Ebenso stellt das Schoß-Register der mittelmärkischen Kreise aus dem Jahre 1450 die Klosterdörfer unter dem Titel „dys hort den moncken von Korin“ zusammen[3]). Der Zustand des Klosterbesitzes nach der Säkularisation ist in dem 1577 unter dem Amtshauptmann Christoph von Sparr angefertigten Erbregister des Amtes Chorin bis ins Einzelnste beschrieben[4]).

Aufzeichnungen und Inschriften der Mönche sind, abgesehen von der unleserlichen Umschrift der Grabplatte eines Abtes[5]), nicht vorhanden.

Eine Klosterchronik, die Brotuff 1556 für seine Merseburgische und Anhaltische Chronik benutzt haben will, ist, wenn sie überhaupt bestanden hat, ebenso wie die von ihm gleichfalls unter den Quellen genannte Lehniner Chronik verloren gegangen[6]).

Im Kloster soll sich nach einer Aufzeichnung in den Amtsakten[7]) folgende Inschrift befunden haben:

„Anno 1264 Johannes Elector fund(avit) coenobium ordinis Cistercienſis et hic ſepultus est.

Anno 1285 Johannes II. mortuus est et hic sepultus.

Anno 1298 Otto Sagittarius mortuus et hic sepultus est.

Anno 1304 Conradus I. mortuus et hic sepultus est.

Anno 1319 Woldemarus in oppido Beerenwald mortuus et hic sepultus est, cujus anima qviescat in pace.

O felix Lehnin et tua filia Chorin
Ex te sunt orta, Nova Zella et Coeli porta“.

---

[1]) ed. Fidizin, Berlin 1856 S. 89 Nr. 170.

[2]) a. a. O. S. 89 Nr. 171, S. 90 Nr. 172—176, 178—182.

[3]) Vgl. Anhang zu Fidizins Ausgabe des Landbuchs Karls IV. S. 303.

[4]) Im Kgl. Geh. Staatsarchiv.

[5]) Vgl. Kap. III Abt. 1 b).

[6]) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brand. D. I S. VI—VIII und Sello, Lehnin, Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, Berlin 1881, S. 98 ff.

[7]) Vgl. Kgl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 21. Chorin Amt 29: In muro coenobij sequentia leguntur.

Dabei befindet sich in den Amtsakten ein Auszug aus den Annales Marchiae Brandenburgicae des Angelus[1]):

„Olim monasterium ordinis Cistertiensis s. Benedicti Chorin.

Ist gebauet von Marggraff und Churfürst Johann I. Anno 1254 (S. 105).

Hirselbst seind besagt M. Andree Angeli chronikon begraben:

Churfürst Johannes I. gestorben den 4. April Ao 1266 (S. 107).
Marggraf Johann III. Pragensis Ao 1267 (S. 107).[2])
Churfürst Johann II. gestorb. den 10. Sept. Ao 1285 (S. 114).
Churfürst Otto Sagittarius gestorb. zu Bernwalde Ao 1298 (S. 119).
Churfürst Conrad I. gestorben in Schwed Ao 1304 (S. 121).
Churfürst Woldemarus I. gestorben zu Bernwalde 7. Sept. Ao 1319 (S. 128).

Anno 1307 hat Marggraf Hermann Ottonis Longi filius des Closters Privilegia confirmiret. (S. 122).

Obiger Marggraff Johannes III. Pragensis ward zu Merseburg auf seiner Schwester Hochzeit im Scharfrennen mit einem Glitzen verwundet, wovon er auch gestorben. (S. 107).

Tu Mater Lehnin et tua Filia Chorin
Ex te sunt orta Nova Zella et Coeli Porta“[3]).

[1]) Frankfurt 1598. Der Ort, wo sich die einzelnen Daten bei Angelus finden, ist in Klammern angegeben.

[2]) Angelus fügt hinzu: wiewol Brottuff und Enzelius wollen, er liege zu Lehnin begraben. Das bestätigt auch die Chronica Principum Saxoniae (M. G. SS. XXV S. 480). Vgl. Sello, Chronica Marchionum Brandenburgensium (Forsch. z. Brandb. u. Preuß. Gesch. I S. 127) XI und ders., Lehnin, Berlin 1881 S. 27.

[3]) Die Verse finden sich in etwas abweichender Fassung bei Garcaeus in: Collectio scriptorum de rebus Marchiae Brandenburgensis maxime celebrium, Nicolai Leuthingeri de Marchia et rebus Brandenburgicis commentarii, nec non Zachariae Garcaei . . . res gestae illustr. praesidum March. Brand. ab a. 927—1582 . . . Cum praefatione J. Gli Kransii Frcf. et Lips. 1729 S. 8: Chorin eiusdem ordinis, et filia Lenin, sic enim rythmum habet:

O felix Lenin, ex te mihi filia Chorin

fundatum ab Johanne I, March. Brandenburg. pronepote Vrsi A. C. MCCLIV; Coeli porta, soror Chorin, secundum alterum rythmum:

Et Coeli porta de te cognoscitur orta

S. 84: Johannes prior fratre obiit A. C. MCCLXVI prid. non. aprilis sepultus in coenobio Chorin a se condito, in quo hi rythmi leguntur:

Eine andere Notiz in den Amtsakten teilt eine Inschrift mit, die im Kloster „auf dem sogenannten Invaliden-Hause an der Mauer, so gegen die Kirche stößt, in der kleinen Kapelle bei der Auffahrt zu lesen ist". Unter der Inschrift steht von einer andern Hand: „Anno 1769 ist das Invaliden-Haus ein Stockwerk heruntergerissen und zu einem Korn-Boden aptirt worden, die Inscription aber ist unbeschädigt geblieben (Meinhart)". Doch war sie schon 1823 nicht mehr vorhanden[1]). Die Inschrift beginnt: „Anno 1254 hat Markgraf Johannes (I.), Churfürst zu Brandenburg, dieses Kloster Chorin, Cistercienser Ordens, gestiftet, ist auch allhier begraben" und gibt inhaltlich und zum Teil auch wörtlich den Auszug aus den Annalen des Angelus mit Hinzufügung des Schlußverses wieder.

Da weitere Nachrichten über die Inschrift im Kloster fehlen, so kann man nur sagen, daß es am wahrscheinlichsten ist, daß der nach dem Aussterben der Askanier angefertigte lateinische Text, der nur die fünf nachweislich in Chorin begrabenen Markgrafen nennt, der echte ist. Vielleicht hat ein des Lateinischen unkundiger Schreiber den in den Amtsakten befindlichen Auszug aus Angelus für eine Übersetzung der Inschrift gehalten und in der von Fischbach, Bellermann u. a. veröffentlichten Aktennotiz für die Inschrift selbst ausgegeben.

O felix Lenin! filia tua Chorin
Ex te est orta, filia tua Coeli Porta
vel potius Et Coeliporta de te cognoscitur orta.

Die in der lateinischen Inschrift angegebene Form findet sich auf dem Holzrahmen eines alten, in Lehnin befindlichen Bildes (Sello a. a. O. S. 37).

[1]) Die Inschrift ist gedruckt bei Fischbach (Städtebeschreibungen der Mark Brandenb., Berlin und Potsdam 1786 Bd. I S. 23) nach dem Hausbuch des Amtes Chorin; bei Bellermann (Neustadt-Eberswalde, Berlin 1829 S. 78) nach einem im Archive des Amtes Chorin befindlichen Akten-Volumen, unter dem Titel: Gesammelte Beiträge zum Amts-Erbregister 1680 ad Nr. 45, 19 fol 4 (Nach Bellermann ist die Inschrift bei Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenb., III. Havelland, Stuttgart und Berlin 1905[7] S. 86 Anm. gedruckt); und bei Brecht (das Kloster Chorin, Berlin 1854 S. 4) nach einer Notiz im Archiv des Kgl. Rent-Amts zu Neustadt-Eberswalde. Wie Herr Redakteur Rudolf Schmidt, der in seiner Schrift Chorin, Kloster und Amt (Eberswalde 1910[3] S. 31) diese Notiz erwähnt, mir freundlich mitteilte, liegen die Eberswalder Rentamtsakten bei der Kgl. Regierung in Potsdam, wo sich jedoch das Aktenstück nicht finden ließ.

Als Quellen kommen noch eine Reihe von Cistercienser-Annalen in Betracht, die das Gründungsjahr des Klosters stark von einander abweichend verzeichnen; Janauschek hat sie in seinem gleich zu nennenden Werk für Chorin zusammengestellt.

Die Geschichte des Klosters Chorin ist bisher nur in kurzen Abrissen in größeren Darstellungen aus der brandenburgischen Geschichte oder in einzelnen Aufsätzen behandelt worden, von denen die wichtigsten genannt werden sollen:

Gercken, Einleitung zum Diplomatarium Mon. Chorin im Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Tom II. Salzwedel 1770 (S. 387—390).

Fischbach, Städtebeschreibungen der Mark Brand., Berlin u. Potdsdam 1786 I (S. 22—27, S. 410—412).

Bellermann, Neustadt-Eberswalde, Berlin 1829 (S. 74—88).

Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1831 (S. 392—395).

Spieker, Kirchen- und Reformationsgeschichte d. Mark Brand. Bd. II. Berlin 1839 (S. 207—218).

Klöden, Diplom. Gesch. des Markgr. Waldemar I. Berlin 1844 (S. 177—181).

De la Pierre, Geschichte der Uckermark, Prenzlau 1847 (S. 404—416).

Berghaus, Landbuch d. M. Brand., Brandenburg 1854—56 II (S. 299—307).

Fidizin, Territorien der M. Brand., Berlin 1864 IV. (S. 256—261).

(Beide besonders die Gesch. d. Klosterbesitzes berücksichtigend).

Winter, Die Cistercienser d. nordöstl. Deutschlands, Gotha 1871 II (S. 277—280).

Th. Fontane, Wanderungen durch die M. Brand., III. Havelland, Stuttgart und Berlin 1905[7] (S. 81—94).

Janauschek, Originum Cisterciensium tom I, Wien 1877 (S. 253).

Sello, Lehnin, Beiträge z. Gesch. von Kloster u. Amt, Berlin 1881 (S. 119—122).

Marschner, Kloster Chorin, Angermünde 1907[8].

v. Meyer, Chorin, Vortrag, „Brandenburgia“ III (S. 127—132).

R. Schmidt, Chorin, Kloster und Amt, Eberswalde 1910[3].

Die Geschichte des Klosters Gottesstadt behandeln:

Winter, Die Prämonstratenser des XII. Jahrh. u. ihre Bedeutung f. d. nordöstl. Deutschl., Berlin 1865 (S. 223—225).

Wilke, D. ehem. Prämonstratenserkl. Gottesstadt in Oderberg u. die Dotation des Bischofs Konrad II. von Kammin . . . Monatsblätter des Touristenklubs f. d. M. Brand. XIII. Jahrg. Nr. 1. 2.

Wegner, Kloster Gottesstadt in Oderberg, „Brandenburgia“ XV (S. 179).

Mehr von kunsthistorischer Seite betrachten das Kloster:

Riedel, Klöster u. Klosterruinen in d. Churm. Brand. außerhalb der Altmark. Märk. Forsch. I (Berlin 1841) (S. 192—197).

Brecht, Das Kloster Chorin, Berlin 1854 mit VII Tafeln.

Kugler, Geschichte der Baukunst, Stuttgart 1859, Bd. III (S. 456—457).

Lotz, Kunsttopographie Deutschlands, Kassel 1862, Bd. I (S. 141).

Dohme, Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschl. Leipzig, 1869 (S. 129—132).

Bergau, Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Brand. Berlin 1885 (S. 302—305).

Adler, Mittelalterl. Backstein-Bauwerke d. Preuß. Staates, Berlin 1898 II (S. 32b—39b), Tafel LXVII—LXIX.

Pütz, Eine alte Wandmalerei im Fürstensaal d. Kl. Chorin, „Brandenburgia“ Jahrg. IV (S. 95) (mit Abb.)[1].

---

[1]) Es konnten nicht herangezogen werden:

Binzer, Chorins Baudenkmäler, Deutsche illustr. Zeitung 1883, III, 14. Heft;

Agnes Harder, Die Klosterruine Chorin in der Neumark, „Das Monatsblatt“, Wissenschaftl. Wochenbeilage der Magdeburger Zeitung, Organ für Heimatkunde (Magdeburg 1907) Nr. 16.

Als unwesentlich wurden beiseite gelassen:

Kloster Chorin in seiner heutigen Gestalt von B. H. in „Der Bär“, Illustrierte Berliner Wochenschrift, Berl. 1883. IX. Jahrg. S. 606—608.

Scherler, Kloster Chorin, Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins 1895 Bd. XII S. 93.

Schwarz, Prämonstratenser in der Mark, Monatsblätter des Touristenklubs XII (1903) S. 114, 125, 135.

I. Vor- und Gründungsgeschichte.

1) Das Prämonstratenserhospital in Barsdin und das Kloster Gottesstadt.

Das Cistercienserkloster Chorin oder, wie es in seiner ursprünglichen Lage auf einer Insel des Paarsteiner Sees hieß, das Kloster Mariensee war nicht das erste Ordensstift, das die Markgrafen von Brandenburg, Johann I. und Otto III., im nördlichen Teil des neuerworbenen Barnim gründeten, sondern ein Prämonstratenserkloster Gottesstadt, das nicht weit vom Paarsteiner See in einem kleinen Dorfe bei der Burg Oderberg kurze Zeit bestand, war ihm vorausgegangen. Kloster Gottesstadt hatte sich wieder aus einem Hospital entwickelt, das nach dem schnellen Eingehen des Klosters von den Markgrafen der jungen Cistercienserstiftung Mariensee überwiesen wurde, in dessen Urkunden allein das Vorhandensein des Hospitals bezeugt wird. Wie aus der Gründungsurkunde des Klosters Gottesstadt (1231) hervorgeht, lag die Verwaltung des Hospitals schon vorher in den Händen der Prämonstratenser; es war der Jungfrau Maria geweiht und sollte zur Pflege von Armen, Kranken und Pilgern dienen[1]). Das jetzt verschwundene Slavendorf Barsdin[2]), in dem es lag, befand sich dicht bei der Burg Oderberg und gehörte später in rechtlicher und kirchlicher Beziehung zum Weichbild und Pfarrsprengel der Stadt Oderberg[3]); das Marienhospital wird daher nicht selten hospitale in Oderberg genannt[4]).

[1]) Vgl. A. XIII S. 207 (auch S. 208). — hospitale sancte Marie virginis, quod situm est prope Oderberg in loco, qui diciter Bardin. . . . Seine Güter sollen dienen in sustentationem pauperum, languentium et peregrinorum. . . .

[2]) Die Schreibung ist verschieden; am häufigsten begegnet Barsdyn (in) (A. XIII S. 202, 247, 265) oder Barsedyn (Kaiser Karls IV. Landbuch, ed. Fidizin S. 89 Nr. 170) und Barzdin (A. XIII S. 208, 209, 226) oder Barzsdin (A. XIII S. 203); daneben findet sich auch Bardin (A. XIII S. 204, 207). Als villa wird es bezeichnet A. XIII S. 202, 204, 226. Schließlich wird der Name Bardin noch 1548 in dem Güterverzeichnis des Hauses genannt, das die Mönche in Oderberg besaßen. [Vgl. Kap. IV Abt. 1 b).]

[3]) Vgl. A. XIII S. 208. 1259 wird Oderberg zuerst Stadt genannt (vgl. Fidizin, die Territorien der Mark Brandenb. Berlin 1864 Bd. IV S. 264). Nach Fidizin befinden sich noch heute die Ruinen der Marienkapelle des Hospitals in der Stadt.

[4]) Vgl. A. XIII S. 206, 247, 265 und Landbuch Karls IV. a. a. O.

Nur ein Zeugnis deutet darauf hin, daß das Marienhospital schon vor der Regierungszeit der markgräflichen Brüder bestanden hat; als diese nämlich am 2. September 1258 das Hospital den Mönchen von Mariensee übertrugen, fügten sie auch alle zugehörigen Besitzungen bei, die, wie es in der Urkunde heißt, tam nostri progenitores quam et nos et ceteri Cristi fideles ipsi hospitali — contulerunt[1]). Daß die brandenburgischen Markgrafen auch die Schöpfer dieser Stiftung waren[2]), wird jedoch nicht gesagt und es ist wahrscheinlich, daß sie bereits in vorbrandenburgischer Zeit von den Prämonstratensern, die sich 1178 von Havelberg aus kaum 40 km nördlich von Oderberg in Gramzow niedergelassen hatten[3]), angelegt wurde[4]). Unter den Vorfahren der beiden Markgrafen ist allein von ihrem Vater Albrecht II. ein Vordringen über die Finow hinaus überliefert; denn die Märkische Fürstenchronik berichtet[5]), daß er Oderberg an der Oder gegen die Slaven erbaut habe; vermutlich geschah das 1214. In diesem Jahre drang Markgraf Albrecht II. siegreich gegen die ganz unter dem Einfluß des Dänenkönigs Waldemar II. stehenden Pommern vor und es gelang ihm, sogar Stettin und Pasewalk zu nehmen[6]). Zugleich mit der Erbauung der Burg an der Oder zur Grenzverteidigung scheint Albrecht einen Teil des umliegenden Landes nördlich der Finow in Besitz genommen und zu dem wahrscheinlich schon eroberten Barnim hinzugezogen zu haben; denn noch 1375

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 207.

[2]) Der Ansicht, daß Albrecht II. das Hospital gestiftet hat, sind: Riedel (l. c. [S. 81] Bd. I S. 395); Spieker (l. c. [S. 81] Bd. I S. 207); Winter (l. c. [S. 82] S. 224); W. von Sommerfeld (Gesch. der Germanisierung d. Herz. Pommern oder Slavien, Leipzig 1896 S. 134); Passow (die Occupation und Kolonisierung d. Barnim, Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. XIV S. 5) und van Nießen (in der Besprechung dieses Aufsatzes, Monatsblätter hrsg. v. d. Gesellschaft f. Pommersche Gesch. u. Altertumskunde, Jahrg. XVI S. 29).

[3]) Über Gramzow vgl. von Sommerfeld a. a. O. S. 81.

[4]) Vgl. F. Adler (l. c. [S. 82] Bd. II S. 326); auch Klöden (l. c. [S. 81] Bd. I S. 177), Fidizin (a. a. O.) und Sello (Altbrand. Miscellen I, Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. V S. 290) lassen diese Möglichkeit zu.

[5]) Zusammengestellt von Sello (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. I S. 122) und gesondert in der Chronica Principum Saxoniae (M. G. SS. XXV S. 478_5).

[6]) Annales Waldemarianae M. G. SS. XXIX S. 180. Vgl. Passow S. 36 ff.

werden eine Anzahl bei Oderberg gelegener Dörfer, deren Mehrzahl zum Kernbesitz des Klosters Chorin gehörte, nicht zur Uckermark, sondern zum Barnim gerechnet[1]). Hierbei dürfte auch das Marienhospital, falls es schon bestand, in die Hand des Markgrafen gekommen sein, der es mit Gütern ausstattete[2]).

Aber noch im selben Jahre mußte Albrecht II. der dänischen Übermacht weichen; Stettin und Pasewalk gingen wieder verloren, und auch eine nicht mehr festzustellende Burg des Markgrafen wurde von den Dänen besetzt. Was damals mit dem Barnim nördlich und, wenn er wirklich schon brandenburgisch war, südlich der Finow geschah, wissen wir nicht; doch spricht manches dafür, daß auch dies Gebiet dem Dänenkönig zum Opfer fiel[3]). Das Fortbestehen des Marienhospitals in Barsdin würde das Zurückfallen in den Besitz der Pommern, denen es möglicherweise seine Entstehung verdankte, kaum gefährdet haben[4]).

Am 27. Juli 1227 wurde die Macht Waldemars II. durch die Schlacht bei Bornhöved gebrochen und es fand nun eine Annäherung zwischen den vom dänischen Druck befreiten Ländern Pommern und Brandenburg statt, wo seit Jahresfrist Albrechts Söhne, Johann I. und Otto III., selbständig die Regierung führten. Ihnen schreibt die Märkische Fürstenchronik die Erwerbung des Barnim und Teltow zu[5]), und tat-

---

[1]) Vgl. Passow S. 4. Auf einer Charte von der Ucker-Mark (Brandenburg 1760, Kgl. Bibliothek) läuft die Südgrenze der Uckermark von Oderberg nordwärts durch den Paarsteiner See, dann nach Nordwesten Schmargendorf einschließend durch den Forst Glambeck an Glambeck vorüber und erreicht über Gollin und Vietmannsdorf, der Seenkette und dem Schulzenfluß folgend, die Havel oberhalb Zehdenicks an der östlichsten Stelle des großen Knies.

[2]) Ob die unrichtige Angabe einer Reihe von Cisterzienserannalen (chronologia Alderspacensis, Runensis, Ebracensis, Langhemiensis I. u. II. und genealogia Sancrucensis und Noviomontana und die Epitome fastorum Lucellensium (Buchinger 1667) [vgl. Janauschek (l. c. S. 81)], daß Mariensee bereits 1210 gegründet sei, auf die Entstehung des Hospitals zu beziehen ist (Sello, a. a. O. S. 290), bleibt fraglich. (Vgl. Winter, Cistercienser [l. c. S. 81] Bd. I S. 351 Nr. 670).

[3]) Vgl. Sello, a. a. O. S. 291.

[4]) Passow (S. 5) sieht im Bestehen des Hospitals den Beweis dafür, daß Oderberg dauernd brandenburgisch geblieben ist.

[5]) Vgl. Sello, a. a. O. S. 293. (M. G. SS. XXV S. 478$_{24}$.)

sächlich sprechen sie am 7. März 1232 von nova terra nostra Barnem[1]). Eine überlieferte Tatsache beweist, daß die Markgrafen schon im Jahre 1231 als Landesherrn in dem neuen Gebiet gewaltet haben, nämlich die Gründung des Klosters Gottesstadt.

In der Urkunde vom Jahre 1231[2]) überweisen die beiden Markgrafen einem Priester Theoderich und seinen Brüdern das Dorf Barsdin mit allem Zubehör unter Verzicht auf die Einkünfte aus den Regalien und auf alle Rechte und ernennen ihn zum Propst über den Ort[3]), damit dort ein Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria erbaut werde; es soll ad subsidium ibi deo seruientium et receptionem peregrinorum aut infirmorum seu profugorum dienen. Wie nur aus der Bulle Gregors IX. hervorgeht[4]), handelt es sich um Prämonstratenser, die als regulierte Chorherrn nach kanonischem Recht unter der Leitung von Pröpsten standen[5]). Aus der Anlage des Klosters in Barsdin, aus der Bestimmung der Brüder zur Hospitaltätigkeit und aus dem Umstand, daß die Markgrafen nicht ein anderes Prämonstratenserkloster, sondern einen Priester mit einem bereits vorhandenen Konvent von Brüdern[6]) mit der Anlage des neuen Klosters betrauten, läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß Gottesstadt nur eine Erweiterung des alten Marienhospitals darstellte. Daß die Gründung wirklich zustande kam, beweist neben der Schutzbulle des Papstes Gregor IX. vom 11. Ok-

---

[1]) Vgl. A. XI S. 1.

[2]) Vgl. A. XIII S. 202. Der unter den Zeugen genannte Vogt von Oderberg beweist, daß die Burg damals in brandenburgischem Besitz war. Auch der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen (Henricus Langrauius), der spätere Gegenkönig Friedrichs II., und der Abt Heinrich von Lehnin befinden sich unter den Zeugen.

[3]) Sepe dictum vero dominum Thedericum in prepositum super eundem locum declaramus . . . (Riedel liest nach Gerckens Vorgang fälschlich „in perpetuum" statt „in prepositum".)

[4]) 1233, Okt. 11. (A. XIII S. 203.)

[5]) Vgl. Winter Prämonstr. a. a. O. S. 233.

[6]) Vgl. Riedel (a. a. O. S. 395) weist zuerst auf diese Stelle hin. Wenn zwei Prämonstratenser-Kataloge ein Kloster Gotteswan, dioec. Camin, circ. Sclavoniae verzeichnen, so ist damit wohl Gottesstadt gemeint (Winter, a. a. O. S. 320 Nr. 7).

tober 1233[1]) vor allem die Landschenkung, die der Bischof Konrad von Kammin claustro nouo, quod ciuitas Dei dicitur, quod quondam Slauice Barzsdin dicebatur im selben Jahre machte[2]). Obwohl nun die Fürsten der östlichen Länder in der Regel bestrebt waren, die Diözesangrenzen den Landesgrenzen anzupassen[3]), so suchte sich Bischof Konrad doch in dem an Brandenburg verloren gegangenen Gebiet nördlich der Finow zu behaupten; denn er überwies den Grundbesitz den Brüdern in der Absicht, daß durch das Kloster die Grenzen seiner Diözese unverletzt gekennzeichnet würden[4]). Tatsächlich erkannte ihn der Papst als loci diocesanus an.

Die Größe des klösterlichen Grundbesitzes läßt sich aus den drei genannten Urkunden, die allein über Gottesstadt Auskunft geben, nur undeutlich erkennen. Zu dem von dem Markgrafen geschenkten Dorf Barsdin mit seiner nicht näher bestimmten Feldmark fügte der Bischof von Kammin ein großes Landstück von 100 Hufen mit aller Nutzung, Fischerei und Jagd hinzu; erst weiter unten, kurz vor der Aufführung der Zeugen wird die Lage der Hufen in der Urkunde näher bezeichnet: Mansos vero,

---

[1]) Vgl. S. 86 Anm. 4. — Da es bei den Cisterciensern üblich war, bei der Besetzung eines verlassenen Klosters eines fremden Ordens das ursprüngliche Stiftungsjahr beizubehalten (Winter, Cistercienser [l. c. S. 81] I. S. 314 Nr. 7), so geben einige Cistercienser-Chronologien den 28. Aug. 1232, an dem vielleicht Gottesstadt gegründet wurde (Winter II. S. 277 Anm.), als Stiftungstag Mariensees an, obwohl eine Übernahme des Prämonstratenserklosters tatsächlich gar nicht stattfand. (Vgl. Janauschek (l. c. S. 81): geneal. Hafniensis, chronol. Vischiana, Jongelini notitiae abbatiarum ord. Cist. u. origines ac progressus ord. Cist., Index chronol. abbat. ord. Cist., chronol. Bornhemiensis, geneal. Stamensis und Verstocktii und in Bucelinus, Germania topo-chrono-stemmatographica (1699[2]) IV. S. 21 und anderen Darstellungen).

[2]) 1233 (A. XIII S. 203); da das Pontifikatsjahr des Bischofs erst nach dem 23. Mai 1233 begann und der Inhalt der Urk. am 11. Oktober schon dem Papst bekannt war, so muß sie um die Mitte des Jahres ausgestellt sein (Klempin, Pom. U. B. I (1868) S. 228. Anm. zu dieser Urk.). — Der Name ciuitas Dei, der nur hier und in der Papstbulle überliefert ist, ähnelt dem der Prämonstratenserklöster Leitzkau (laetitia dei) und Gottesgnaden (gratia dei). Vgl. Brecht (l. c. S. 82) S. 2a Anm. 2.

[3]) Vgl. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenb.) Leipzig 1906 S. 195.

[4]) . . . . ut per claustrum adeo prenotatum termini nostre terre et dyocesis nostri episcopatus illesi declarentur.

quos donauimus, in terra jacent, que Slauice Lipana nuncupatur. Trotz der ungewöhnlichen Stellung dieser Angabe gibt das Original der Urkunde keinen Anhalt für den Verdacht einer späteren Einschiebung [1]). Die runde Hufenzahl und der Hinweis auf den in Zukunft daraus erwachsenden Nutzen (quicquid utilitatis in posterum emergi potest) machen es wahrscheinlich, daß das Land noch unbebaut war [2]); doch ist seine Lage nicht sicher zu ermitteln: Bei der über 60 km von Oderberg entfernten Stadt Lippehne in der Neumark dürfte es wohl nicht zu suchen sein [3]); weder befand sich im Besitz des späteren Klosters Mariensee-Chorin, das die Erbschaft der Prämonstratenserstiftung antrat, ein Landstück in dieser Gegend, noch wird das Land Lippehne sonst jemals terra Lipana, sondern stets terra Lipene oder Lippene in den Urkunden genannt [4]). Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Hufen bei den Fischerdörfern Ober- und Niederliepe (etwa 1/2 km wstl. von Oderberg) lagen [5]), wofür vielleicht auch eine andere Tatsache spricht: diese Dörfer erwarb das Kloster Chorin zwar erst 1308 [6]), doch scheint ein Teil ihres Gebietes den Mönchen von vornherein gehört zu haben; denn am 2. Februar 1267 bestätigten die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad ihnen agros villarum de Lipa und gaben genau die Grenzen dieses Gebietes an, die der Abt mit einigen Brüdern und Rittern auf Befehl Johanns I. festgestellt hatten [7]). Da eine Vereignung dieser Äcker vorher nirgends erwähnt wird, so kann man wohl an-

---

[1]) Wilke (l. c. S. 82) S. 2a f. hegt diesen Verdacht.

[2]) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 195 f. Anm. 2.

[3]) Diese Ansicht vertreten: Berghaus (Landbuch der Mark Brandenb., Brandenburg 1854—56, II S. 300), P. van Nießen (Neumärkische Studien, Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. II, Leipzig 1889 S. 363 f.), W. von Sommerfeld (a. a. O. S. 134 f.).

[4]) Vgl. d. Urk. des Bischofs Hermann von Kammin 1259 (Pom. Urk. Stettin 1881, Bd. II S. 59) und 1276 (S. 331).

[5]) Vgl. Riedel (a. a. O. S. 294), Spieker (a. a. O. S. 208), Hasselbach und Kosegarten (Codex Pom. dipl. Greifswald 1862 S. 463 Anm. 7), Winter (a. a. O. S. 223 f.), Fidizin (a. a. O. S. 222), Curschmann (a. a. O. S. 195).

[6]) Vgl. A. XIII S. 232.

[7]) Vgl. A. XIII S. 212 . . . . . confirmantes nichilominus eisdem agros villarum de Lipa cum his terminis. . . . . . Unter den Grenzbestimmungen heißt es: Idem mons dimidius ad villam Lipa pertinebit et claustrum partem alteram retinebit.

nehmen, falls es sich nicht um eine letztwillige Schenkung Johanns I. handelt, daß sie mit den Gütern des Hospitals an das Kloster gefallen sind; nach der Grenzangabe haben sie zwischen Liepe und Oderberg, etwa im Forst Maienpfuhl, gelegen. — Unter den Besitzungen Gottesstadts nennt die Papstbulle endlich noch eine insula caprarum, wohl eine der vielen Überschwemmungsinseln der verwilderten Oder, die bis zu ihrer Regulierung unter Friedrich dem Großen in weitem Bogen an Oderberg und Freienwalde vorbeifloß.

Das neugegründete Prämonstratenserkloster Gottesstadt, das letzte, das dieser Orden in der Mark anlegte, erwies sich jedoch als nicht lebensfähig. Bereits 1258 ist es verschwunden, und nur das alte Marienhospital, aus dem es einst hervorgegangen war, ist im Dorfe Barsdin übrig geblieben[1]). Aber auch diejenigen, die damals das Hospital verwalteten, vermutlich Brüder aus dem eingegangenen Kloster, taten das zur Unzufriedenheit des Markgrafen Johann I., indem sie die Einkünfte nur wenig nutzbringend für die Pfleglinge des Hospitals verwandten[2]). Der Nießbrauch der Hospitalgüter scheint eine Zeitlang der Stadt Oderberg zugestanden zu haben; denn als Johann I. und Bischof Otto von Brandenburg den Mönchen von Mariensee das Hospital mit allem Besitz übertrugen, fügten sie durch die Erfahrung gewitzigt die Bedingung hinzu, daß es, wenn diese ebenfalls die Krankenpflege vernachlässigten, ad ciuitatis vsus vt prius libere reuertatur[3]).

Das kurze Bestehen des Klosters Gottesstadt fiel bereits in die Zeit des Verfalls des Prämonstratenserordens, der mit der Vollendung der Wendenmission in den ostelbischen Ländern

---

[1]) Für die Behauptung, daß Gottesstadt erst durch Entziehung der Einkünfte bei der Gründung von Mariensee mit Einwilligung des Bischofs eingegangen sei (Klöden, a. a. O. I S. 179), findet sich in den Urkunden kein Anhaltspunkt; auch würde das mit dem Freundschaftsvertrag der beiden Orden vom Jahre 1142 im Widerspruch stehen, wonach innerhalb vier Meilen Entfernung von einem Kloster des einen Ordens kein Kloster des andern gegründet werden darf (Winter a. a. O. S. 289, Uhlborn, Entwicklung des Mönchtums im M. A. Zeitschr. f. K. G. Bd. XIV S. 365 Anm. 1).

[2]) Vgl. A. XIII S. 207 . . . cujus (des Hospitals) predia et possessiones actenus a suis prouisoribus in non utiles ac minus proficuos inibi degentium pauperum usus deuenere . . .

[3]) 1259, Juni 26 (A. XIII S. 208).

im Anfang des 13. Jahrh. eintrat[1]). Die Bedeutung des Ordens lag für die Mark, wie man mit Recht gesagt hat, und wie auch das Beispiel des Klosters Gottesstadt zeigt, zum großen Teil in der Vorarbeit, die er seinem mächtigeren Freundesorden, den Cisterciensern, geleistet hat[2]).

2) Die Gründung des Klosters Mariensee-Chorin.

Die vorgeschobene Lage des Landes um Oderberg an der Nordostgrenze Brandenburgs setzte es in erster Linie den Einfällen und Raubzügen feindlicher Nachbarn, besonders der Pommern aus und mußte jede Kolonisationstätigkeit hindern. Das änderte sich jedoch, als es den Markgrafen 1250 gelang, durch den Landiner Vertrag gegen Verzicht auf ihre Wolgaster Ansprüche vom Pommernherzog Barnim I. die Uckermark zu erwerben und die brandenburgische Grenze vom Barnim nordwärts bis dicht an das Haff heran vorzuschieben[3]). Hierdurch wie durch die Erwerbung der Neumark hörte das Gebiet um Oderberg auf, Grenzland zu sein, und bildete nun erst den geeigneten Boden, auf dem die Cisterciensermönche ihre Wirksamkeit entfalten konnten.

Den Anlaß zur Stiftung des Klosters Mariensee bei Oderberg scheinen die dynastischen Verhältnisse gegeben zu haben. In Rücksicht auf ihre zahlreiche männliche Nachkommenschaft entschlossen sich die beiden Markgrafen das bis dahin gemeinschaftlich regierte Land unter sich zu teilen und die Hälften gesondert zu verwalten; das geschah nach der Märkischen Fürstenchronik im Jahre 1258[4]). Dabei fiel das Hauskloster der brandenburgischen Askanier, die von Otto I. gegründete Cisterzienserabtei Lehnin, der ottonischen Linie zu[5]). Um nun die Gleichwertigkeit der beiden Gebietshälften auch in dieser Hinsicht zu wahren und gleichsam auch das Hauskloster unter sich zu teilen, stifteten die markgräflichen Brüder am 2. Sep-

[1]) Vgl. Winter, a. a. O. S. 289 f.

[2]) Vgl. Guttmann, die Germanisierung der Slaven i. d. Mark (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. IX. Bd. Leipzig 1897) S. 442.

[3]) Vgl. B. I. S. 31 und Passow a. a. O. S. 2 ff.

[4]) Vgl. Kap. VIII Sello S. 122. (M. G. SS. XXV S. 478_{44} f.)

[5]) Vgl. Gercken, Beweis, daß die beiden Brüder Johann I. u. Otto III. zwo besondere Linien i. d. Brandenburg. Hause gestiftet . . . . (Vermischte Abhandlungen, Teil I Hamburg und Güstrow 1772) Nr. VII S. 159.

tember des Jahres gemeinschaftlich das Kloster Mariensee zur Begräbnisstätte der Fürsten der johanneischen Linie und zwar in dem Lande nördlich der Finow, das wie wahrscheinlich auch die gesamte Uckermark[1]) bei der Teilung Johann erhielt; in seinem Auftrage erfolgte dann von dem alten Hauskloster aus die Gründung des neuen.

Inzwischen hatten auch die Diözesangrenzen eine Veränderung erfahren. Mit dem Eingehen des Klosters Gottesstadt erlosch das in der Schenkung von 1233 ausgemachte Recht des Bischofs von Kammin auf die Diözesanherrschaft im Klostergebiet, und es ist wahrscheinlich, daß er schon zur Zeit des Landiner Vertrages, in dem Herzog Barnim die Rechte des Bischofs in der Uckermark ausdrücklich sicherte, in dem Gebiet jenseits der Welse dem Bischof von Brandenburg hatte weichen müssen[2]); für das Kloster Mariensee ist dieser von vornherein der zuständige Diözesanbischof.

Das erste Zeugnis, das von dem Entschluß der Markgrafen, das Kloster Mariensee zu gründen, Nachricht gibt, ist die Urkunde des Bischofs Otto von Brandenburg vom 13. Februar 1258[3]). Deshalb ist es unrichtig, wenn eine Reihe von Cistercienser-Chronologien[4]) und die verschwundene Inschrift in Chorin die Gründung des Klosters in die erste Hälfte der fünfziger Jahre verlegen; dennoch deutet auch eine Urkundenstelle darauf hin, daß die ersten Schritte zur Anlage des Stiftes schon vor dem Jahre 1258 unternommen worden sind: In dem Bericht des Abtes Johann von Lehnin über die Aussendung der Mönchskolonie in das neue Kloster vom Jahre 1260 erwähnt dieser, daß Mark-

---

[1]) ebenda S. 162 f.

[2]) Vgl. Curschmann, S. 200.

[3]) Vgl. A. XIII S. 204 (Riedel löst das Datum falsch in 8. Febr. auf).

[4]) 1247 (chronol. Vischiana); 27. Mai 1250 (chronol. Parisiana); 27. Mai 1253 (chronol. Vindobonensis); 1254 (die verlorene Klosterinschrift); 1255 conventus venit in Parsten (Annales Colbazenses M. G. SS. XIX S. 716) [nach Janauschek a. a. O. S. 253]. Ältere brandenburgische Darstellungen Angelus, Annal. Marchiae Brand. (l. c. S. 79) S. 105, von Gundling Brandenb. Atlas (1724) S. 192, Abel Preuß. u. Brand. Rechts- u. Staats-Geographie (1735) I S. 233, Buchholtz, Geschichte der Churmark Brand. (1765) II S. 192) geben alle, wohl nach der Inschrift, das Jahr 1254 für die Gründung Chorins an, was zuerst Gercken auf Grund des urkundl. Materials als falsch erwies ([l. c. S. 81] S. 388).

graf Johann I. bereits seinen Amtsvorgängern den Platz zur Klostergründung überwiesen habe[1]). Das muß also mindestens unter Abt Hermann von Lehnin geschehen sein, der bis 1256 oder 1257 sein Amt führte[2]). In der Stiftungsurkunde vom 2. September 1258 nennen nun die Markgrafen gesondert von dem übrigen Grundbesitz den Paarsteiner See mit allen Inseln außer Seehausen und mit allen unfruchtbaren Hügeln, den sie zur Anlage des Klosters dem Abt und den Mönchen von Lehnin übergeben hätten, und es erscheint gut möglich, daß sie dies schon vor 1258 getan haben. — Das Mutterkloster der neuen Stiftung wandte sich, nachdem es wohl den Vorschriften des Cistercienserordens gemäß die Zustimmung des Generalkapitels eingeholt hatte[3]), an den Bischof Otto von Brandenburg, der an dem genannten Tage in Gegenwart des Abtes, Priors und Kellners von Lehnin die Gründung genehmigte und eine bischöfliche Hebung von 50 Hufen als Geschenk für das neue Kloster hinzufügte[4]). Nun erst konnten die markgräflichen Brüder zur eigentlichen Stiftung schreiten: Am 2. September desselben Jahres stellten sie zu Spandau in Gegenwart der Bischöfe von Brandenburg und Kammin und anderer Personen des märkischen Adels und der Geistlichkeit die Gründungsurkunde in großem feierlichen Format aus, in der sie bekunden, daß sie dem Kloster Lehnin den Paarsteiner See abgetreten haben ad construendam in ipsa dicti Cisterciensis ordinis abbatiam, quam videlicet stagnum sancte Marie virginis censuimus appellandam[5]). Für den Bedarf der neuen Abtei und als Kern ihres zukünftigen Besitzes übergeben sie dem Abt von Lehnin ein großes, sich westlich an den Paarsteiner See anschließendes Stück Land mit vier Slavendörfern und vielen Rechten und Freiheiten.

---

[1]) A. XIII. S. 210. Quod cum illustris princeps Johannes, marchio Brandenburgensis, in fundo sue proprietatis domum nostri ordinis — fundare decreuisset et nostris predecessoribus ipsum locum exhibuisset.

[2]) Vgl. Sello, Lehnin, (l. c. S. 81) S. 118 f.

[3]) Vgl. Nomasticon Cisterciense a Juliano Paris, Editio nova, Solesmis 1892 S. 288.

[4]) Vgl. A. XIII S. 204.

[5]) Vgl. A. XIII S. 205. Das O. im Geh. Staatsarchiv trägt die alte Rückenaufschrift: privilegium primae fundationis, item limites.

Die Ausführung des markgräflichen Auftrages konnte der Abt von Lehnin im Jahre 1260 melden[1]): Mit Zustimmung des Konventes hatte er eine Anzahl Brüder seines Klosters — zwölf außer dem Abt schrieb die Ordensverfassung als Mindestmaß vor — ausgewählt und als Grundstock der neuen Mönchskolonie nach Mariensee verpflanzt; auch hatte die Ordination des ersten Abtes bereits stattgefunden. Gleichzeitig trat das Mutterkloster einen Teil seines Grundbesitzes in der Neumark der Tochter ab.

Da vor dem Einrücken der Mönche nach der Klosterstiftung erst die als notwendig vorgeschriebenen Baulichkeiten errichtet werden mußten und der Tag des Einzuges des Konventes vom Orden selbst als Gründungstag des Klosters angesehen wurde[2]), so ist für das Kloster Mariensee-Chorin 1260 als Geburtsjahr anzusetzen[3]). Den Ort, an dem Mariensee erbaut wurde, bezeichnet die Stiftungsurkunde als „insulam videlicet majorem, quam ambit stagnum Parsten"[4]); zwei Urkunden vom 16. April 1267[5]) geben die Lage des Klosters „in loco, qui Paliz dicitur" an, was der Bischof Hermann von Kammin kurz in „claustrum in Palitz" zusammenzieht[6]); Bischof Heinrich, der diese Urkunde 1311 bestätigt, zitiert sie wörtlich[7]) und dasselbe tut auch Bischof Friedrich 1335; da das Kloster jedoch längst nach Chorin verlegt worden ist, so setzt er für „claustrum in Paliz" den irreführenden Ausdruck „claustrum in Choryn, quod prius Paliz vocabatur" ein[8]).

Die Lage Mariensees auf dem Pehlitzwerder an der Südseite des Paarsteiner Sees dicht bei dem Gute und früheren

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 209 . . . placuit tam nobis quam et generaliter toti conuentui nostre ecclesie, vt voluntati dicti principis obtemperaremus et sic de consensu omnium nostrorum jn eundem locum fratres sunt transmissi, simul et abbas est ordinatus.

[2]) Vgl. Winter, (l. c. S. 81) Bd. I S. 8 u. 313.

[3]) Janauschek, (l. c. S. 81).

[4]) Ähnlich in der Verlegungsurkunde (A. XIII S. 216).

[5]) Vgl. A. XIII S. 212 u. 213.

[6]) Vgl. A. X S. 410.

[7]) Vgl. A. XIII S. 235.

[8]) Vgl. A. X S. 238. Das wird Winter (a. a. O. II S. 278) zu der schon von Sello (Lehnin S. 119 Anm.) gerügten Ansicht verleitet haben, Mariensee sei im Dorfe Palitz errichtet worden, was auch der Ordensregel widersprechen würde (Winter I S. 5).

Dorfe Pehlitz ist durch die Angabe der Stiftungsurkunde eindeutig bestimmt und noch heute lassen sich auf der Insel, die jetzt durch einen Damm mit dem Festlande verbunden ist, die Reste der Klosterkirche erkennen[1]).

Schon in der Stiftungsurkunde und in einer von Johann allein dazu besonders erlassenen Zusatzurkunde gleichen Datums[2]) war dem Kloster Mariensee auch das verwahrloste Marienhospital in Barsdin überwiesen worden, und am 26. Juni des folgenden Jahres hatte der Markgraf mit dem Bischof Otto von Brandenburg in zwei weiteren Urkunden die Bedingungen festgestellt, unter denen der Besitz und die Verwaltung des Hospitals dem Kloster zustehen sollte[3]). Hierin besteht die einzige Beziehung Mariensees zu dem eingegangenen Kloster Gottesstadt, und es ist unrichtig, wenn man es als eine Fortsetzung und Erweiterung des Prämonstratenserklosters angesehen hat[4]).

Vor dem Einzug des Konventes mußten die notwendigsten Klostergebäude, ein Oratorium, der Remter, der Schlafsaal, die Gast- und Pförtnerzelle fertiggestellt sein[5]); doch wird man mit dem Kirchbau erst 1260 begonnen haben. Um die Mitte des 18. Jahrh. fand man auf dem Pehlitzwerder noch ansehnliche Mauern und Reste von Keller- und Gewölbebauten, und eine neuere Untersuchung stellte den Feldsteinunterbau der Westfront und Teile der Nord- und Südmauern des

---

[1]) Noch 1785 stand der Pehlitzwerder in keinerlei Verbindung mit dem Festlande (vgl. von der Hagen, Beschreibung v. d. Stadt Neustadt-Eberswalde, Berlin 1785, Anhang, Karte I).

[2]) Vgl. A. XIII S. 207.

[3]) Vgl. A. XIII S. 208 u. 209.

[4]) Diese Ansicht, die von Gercken ([l. c. S. 81] Bd. II S. 389) aufgebracht und von Riedel, Spieker, Berghaus ([l. c. S. 81] S. 300) u. a. übernommen wurde, stützt sich zum Teil auf die Gleichsetzung von Barsdin und Paarstein, die wohl zuerst Riedel (a. a. O. I S. 395) vorbringt und die trotz ihrer Widerlegung durch Klöden (Waldemar I. S. 178) meist beibehalten worden ist (u. a. bei Janauschek, van Nießen (a. a. O. S. 363). Da, wie die Urk. bezeugen, Barsdin dicht bei Oderberg liegen muß, das etwa 7½ km von Oderberg entfernte Dorf Paarstein erst am 2. Febr. 1267 (A. XIII S. 211) dem Kloster Mariensee zufällt und ferner beide Namen in der Urk. vom 10. Jan. 1335 (A. XIII S. 247) und im Landbuch Karls IV. (l. c. S. 78 Anm. 1) S. 89 Nr. 170 und S. 90 Nr. 181) nebeneinander genannt werden, so ist ihre Gleichsetzung unzulässig.

[5]) Vgl. Winter, a. a. O. I. S. 8.

Kirchenschiffes fest[1]). Der Grundriß zeigt große Ähnlichkeit mit dem der Lehniner Kirche; in beiden Fällen handelt es sich um eine dreischiffige Pfeilerbasilika, und einige in Mariensee aufgefundene Bruchstücke von Einzelformen beweisen, daß auch dort eine Kirche romanischen Stils stand[2]). Die Breite des Längsschiffes von 81 Fuß, 3 Zoll übertrifft die Lehnins und auch der später in Chorin erbauten Kirche bedeutend. Es ist wahrscheinlich, daß der Erbauer Lehnins, Konrad, der 1262 sein Werk vollendet hatte und nur unter den Zeugen der 1260 vom Mutterkloster für Mariensee ausgestellten Urkunde genannt wird[3]), auch den Bau des Tochterklosters geleitet hat[4]), da es üblich war, nur Cisterciensermönche als Bauleute zu verwenden[5]). Weitere Nachrichten über die Baulichkeiten Mariensees sind nicht vorhanden; 1261 nahmen sie bereits das Greiffenberger Hospital in sich auf[6]), und etwa fünf Jahre später wurde Markgraf Johann I., der Gründer und eifrige Förderer des Klosters, der wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1266 starb, als erster seines Hauses dort beigesetzt[7]); sein Leichnam dürfte später nach Chorin überführt worden sein. Am 2. Februar des folgenden Jahres machten seine Söhne Johann II., Otto IV. und Konrad gleichzeitig mit der Bestätigung des Klosters eine Memorienstiftung zum Seelenheil des Vaters[8]). — Nur wenig über ein

---

[1]) Vgl. Adler (l. c. S. 82) Bd. II S. 39a. Von den beiden Treppentürmen der Westfront enthält nur der nördliche eine Treppe, während der südliche wie in Lehnin massiv ist.

[2]) Vgl. H. Otte, Gesch. d. Romanischen Baukunst in Deutschland, Leipzig 1874 S. 652.

[3]) Vgl. Sello, Lehnin S. 18.

[4]) Vgl. A. XIII S. 210. Conradus, magister operis. Vgl. Adler, a. a. O. S. 33a.

[5]) Vgl. Heimbucher, die Orden u. Kongregationen d. kathol. Kirche, Paderborn 1907[2], Bd. I S. 443. Auch zu Profanbauten waren die Mönche gesucht; so sollen z. B. die Cistercienser von Zinna die Ringmauern und Türme von Treuenbrietzen im Auftrage der Bürger errichtet haben (vgl. Jung, die Klosterkirche zu Zinna, Studien z. deutsch. Kunstgesch., Heft 56 (1904) S. 15).

[6]) Vgl. A. XIII S. 210.

[7]) Vgl. Märk. Fürstenchronik Kap. IX (Sello a. a. O. S. 124) Obiit autem a. d. 1266, sepultus in abbacia Chorinensi Cisterciensis ordinis, quam ipse fundavit et multis redditibus locupletavit. Vgl. Sello Anm. 48 S. 150 f.).

[8]) Vgl. A. XIII S. 211.

Jahrzehnt blieben die Mönche an dem Ort, wo Johann I. das Kloster gestiftet hatte. Zwischen dem 4. Mai 1270, wo sich eine Urkunde noch an das claustrum in Palitz wendet[1]), und dem 1. August 1272, wo schon der Name Koryn auftritt[2]), scheint die Verlegung Mariensees beschlossene Sache geworden zu sein. Wohl nach Einholung der in den Ordensgesetzen vorgeschriebenen Genehmigung des Generalkapitels[3]) und auf Fürsprache des Vaterabtes, des Abtes von Colbatz und des Abtes von Mariensee selbst verlegen es die drei Markgrafen am 8. September 1273 wegen zahlreicher Beschwerden, die den Gottesdienern nicht geziemen, schweren Herzens an einen geeigneteren Ort[4]). Worin die Beschwerden bestanden, ob Oderberg den Mönchen zu nahe war, oder ob die Lage auf der Insel das Kloster zum Mittelpunkt einer großen Gutswirtschaft ungeeignet machte, läßt sich nicht ausmachen. Die Neuanlage soll nach der Urkunde an einer Stelle erfolgen, die der See Chorin umspült und die von alters her im Besitz der Abtei war, also da, wo heute die Ruine steht, am Südwestufer des Amtssees[5]). Gleichzeitig mit der Ortsveränderung wird auch der Name des Klosters „Mariensee“ nach dem See und dem nordwestl. davon gelegenen Dorfe in „Chorin“ umgewandelt und bestimmt, daß alle Privilegien der Mönche Rechtskraft behalten sollen. In seiner neuen Lage blieb das Kloster bis zu seiner Aufhebung.

---

[1]) Vgl. A. X S. 410.

[2]) Vgl. A. XIII S. 214.

[3]) Vgl. Nomasticon Cisterciense a. a. O. S. 228.

[4]) Vgl. A. XIII S. 216 . . . propter incommoda plurima, que Deo famulantibus non conueniunt, ad locum magis congruum transferremus und . . . fratrum in predicta abbatia degentium multiplici defectu bewogen, verlegen sie das Kloster.

[5]) — abbatiam — transferre decreuimus in locum, quem circuit stagnum Koryn, quem etiam locum in proprietate predicte abbatie ab antiquis temporibus protestamur. Wenn Klöden hieraus schließt, daß das Kloster anfangs auf einer Insel im Chorin-See errichtet worden sei (a. a. O. I S. 181), so ist das unbegründet; denn die Lage des Klosters Mariensee, das wirklich auf einer Insel lag, wird in derselben Urk. ausdrücklich bezeichnet: „insula, quem circuit stagnum Parstein.“

II. Politische Geschichte.

1) Aufblühen des Klosters unter den Askaniern.

Wie die Teilung der Mark zwischen den beiden Linien des markgräflichen Hauses mit den Anlaß zur Errichtung eines neuen Cistercienserklosters neben Lehnin in den neuerworbenen Gebieten der Mark gab, so bildet auch die Dauer dieser Teilung die Periode des schnellen Wachsens und der Blüte des Klosters Chorin, die unter Waldemar, dem Wiedervereiniger der Mark, ihren Höhepunkt erreichte.

Es war Eroberungsgebiet, auf dem die Mönche ihre friedliche Kulturtätigkeit begannen, und sie bedurften daher notwendig des Schutzes und der Pflege einer kraftvollen landesherrlichen Macht, die ihren Besitz gegen feindliche Einfälle zu sichern wußte; denn die Pommern hatten, wie sich bald zeigen sollte, nicht vergessen, daß die Uckermark einst ihnen gehört hatte; nur gezwungen trugen sie die Lehnsherrschaft, die sie den Markgrafen im Landiner Vertrag zugestanden hatten. Die politische Stellung Chorins konnte deshalb nur im engsten Anschluß an die Askanier der johanneischen Linie bestehen, deren Hauskloster es war, und bis zum Tode Waldemars findet sich keine Spur einer selbständigen politischen Stellungnahme der Äbte von Chorin.

Nach dem Tode des Markgrafen Johann, des Gründers des Klosters, der, wie wir sahen, noch in Mariensee beigesetzt wurde, setzten seine Söhne, Johann II., Otto IV. und Konrad, die Pflege der Stiftung in seinem Sinne fort[1]), und nicht lange nach der Verlegung des Klosters nach Chorin ist es wohlhabend genug, um auch aus eigenen Mitteln seinen Grundbesitz zu erweitern[2]). Der erste Markgraf, der in Chorin begraben wurde, war Johann II., der am 10. September 1281 starb[3]). Als er den Tod bereits nahen fühlte, bedachte er das Kloster mit einer Schenkung, die seine Brüder Otto IV. und

[1]) Vgl. die Bestätigungsurkunde: 1267 Febr. 2. (A. XIII S. 211.)

[2]) Erster nachweisbarer Kauf: 1275 Sept. 25. (A. XIII S. 218).

[3]) Vgl. Chron. March. Brand. a. a. O. S. 123: „— obiit 1281, IV. id. Septembris, sepultus Coryn."

Konrad am 9. Oktober den Mönchen überwiesen[1]). Sechs Jahre später wurde seine Gemahlin Hedwig neben ihm beigesetzt[2]).

Unter der Regierung der beiden Brüder in der Mark machten die Pommern den ersten Versuch, sich der brandenburgischen Lehnshoheit zu entledigen. Im Sommer 1283 brachten sie mit einigen Nachbarfürsten einen Bund zustande, dessen Spitze gegen Brandenburg gerichtet war. Es kam zu Kämpfen, die aber durch das energische Vorgehen der Markgrafen schnell zu ihren Gunsten beendet wurden[3]). Mit gleichem Glück traten sie bald nach der Teilung Pommerns unter den Söhnen Barnims I. (1295) den Feindseligkeiten des Herzogs Bogislav von Wolgast entgegen[4]). Mit Herzog Otto von Pommern-Stettin scheint der Friede bewahrt worden zu sein. Ein Jahr nach dem Teilungsvertrag ist er in Chorin anwesend und gewährt den Mönchen für ihre Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung Zollfreiheit in seinen Landen[5]).

Der Streit der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg mit den Markgrafen um ihre Reichsunmittelbarkeit blieb auch auf Chorin nicht ohne Einfluß. Denn Papst Bonifaz VIII. sprach den Bannfluch über Otto IV. und Konrad aus, und in seinem Auftrag schärfte Bischof Konrad von Lübeck Chorin und drei andern Klöstern des johanneischen Gebietes die Durchführung und Wahrung des Interdiktes auf das Dringendste ein[6]). Markgraf Konrad erlebte die Aufhebung des Interdiktes nicht mehr. Zwischen dem 15. März und 16. Dezember 1304 starb er und wurde im Kloster Chorin beigesetzt, dem er kurz vor seinem Tode eine Stiftung gemacht hatte[7]). Seine Gemahlin

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 222.

[2]) Vgl. Chron. March. Brand. ebenda: „— obiit 1287, VII. id. Septembris (Sept. 7), sepulta ibidem.“

[3]) Vgl. Wehrmann, Gesch. von Pommern, Gotha 1904, Bd. I S. 121.

[4]) ebenda S. 127.

[5]) 1296, Sept. 12. (A. XIII S. 228).

[6]) 1302, Mai 3. (A. VIII S. 192).

[7]) Vgl. Chron. March. Brand. a. a. O. S. 129 — que quidem sentencia (excommunicacionis) usque ad Conradi obitum perduravit. S. 130 Moritur autem Conradus et in Chorinensi monasterio sepelitur. Wie Moericke (Waldemar der Große, Teil 1, Hallenser diss., Frankf. 1902 S. 7 Anm. 2) nachgewiesen hat, findet die letzte urkundl. Erwähnung Konrads nicht am 16. Sept. 1304 (A. VIII S. 198 f. vgl. Sello, a. a. O. S. 164 f.), wo wahrscheinlich ein Sohn Konrads I. gemeint ist, sondern schon am 15. März 1304

Konstanze, die Tochter des Polenherzogs Primislav, war schon 1281 in demselben Kloster begraben worden[1]). Die Lösung vom Bann scheint erst mit der Beilegung des Streites mit den Bischöfen erfolgt zu sein (1305)[2]). Gegen Ende des Jahres 1308 starb Markgraf Otto IV. mit dem Pfeil; auch er fand in Chorin seine letzte Ruhestätte, doch ist von einer letztwilligen Schenkung an das Kloster nichts überliefert[3]).

Die Kämpfe, die Markgraf Waldemar, seit 1317 Beherrscher der wieder vereinigten Mark, mit den Nachbarfürsten zu bestehen hatte, scheinen das Gebiet des Klosters nicht berührt zu haben, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil die Pommern treu auf Seiten ihres Lehnsherrn standen[4]). Die finanziellen Schwierigkeiten, in die Waldemar durch die schweren Kriege, besonders gegen den Fürsten Heinrich von Mecklenburg gestürzt wurde, gereichten dem inzwischen wirtschaftlich erblühten Kloster insofern zum Vorteil, als es durch Ankauf von Dörfern aus markgräflichem Eigentum seinen Besitz erweitern und abrunden konnte.

Ein jähes Ende nahm diese Entwicklung mit dem Tode Waldemars. Am 14. August 1319 befand er sich in schwerkrankem Zustand in Bärwalde in der Neumark und machte dem Kloster Chorin, in dessen Mauern, wie es in der Urkunde heißt, die Gebeine seiner Vorfahren ruhen und auch er selbst bestattet sein will, eine reiche Schenkung von drei Dörfern[5]).

(Braunschweigisches U-B VII 10. 1.) statt. Am 16. Dez. 1304 (A. XIII S. 230) überweisen Otto IV., Johann IV. u. Waldemar dem Kloster Konrads letztwillige Schenkung. Die Beisetzung trotz des Interdiktes hatte Papst Innozenz IV. am 30. Jan. 1249 den Cisterciensern gewährt (vgl. Potthast, Regesta pontificum Roman. Berlin 1874 ff. II. S. 1108 Nr. 13 189).

[1]) Vgl. Chron. March. Brand. a. a. O. S. 123: obiit 1281, VI. id. Octobris (10. Okt.). Da Konrad bereits am 9. Okt. (A. XIII S. 222) zum Seelenheil der Verstorbenen dem Kloster eine Stiftung macht, so muß der Tod kurz vor dem 10. Okt. erfolgt sein (vgl. Sello, a. a. O. S. 145 Nr. 40).

[2]) Vgl. Moericke a. a. O. S. 39.

[3]) Vgl. Chron. March. Brand. S. 129 — senex et plenus dierum moritur et in Chorinensi monasterio sepelitur. Noch am 27. Nov. 1308 wird Otto lebend erwähnt (Sello S. 164 Nr. 81). Eine poetische Grabschrift bringt der Cod. Goslar. der Chron. Princip. Saxon. (M. G. SS. XXV S. 479 Anm. 6).

[4]) Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 131.

[5]) Vgl. A. XIII S. 240.

Am selben oder folgenden Tage ist er gestorben[1]). Seinem Wunsche gemäß wurde er in Chorin[2]) unter großen Feierlichkeiten, wenn man Heinrich von Herfort Glauben schenken will, beigesetzt: „Neun Tage lang wurde unter großem Wehklagen die Totenwache gehalten, und eingehüllt in wohlriechenden Balsam wurde der Leichnam unter allgemeinem Fasten bestattet"[3]).

2) Passive Politik des Klosters bis zum Auftreten der Hohenzollern.

Der Tod Waldemars und das Aussterben der märkischen Askanier durch das Hinscheiden Heinrichs von Landsberg im nächsten Jahre führte für die Mark eine Zeit des Zerfalls herbei: „Brandenburg wurde von den Feindseligkeiten heimgesucht, die bisher zurückgedrängt, aber nicht erstickt worden waren: jetzt bedrohten sie die Selbständigkeit des Landes"[4]). Eroberungslustige Nachbarfürsten rissen Teile der Mark an sich, und den Städten, dem Adel und der Geistlichkeit blieb nichts anders übrig, als sich freiwillig in den Schutz des jeweiligen Machthabers zu begeben. Kaum hatte Waldemar die Augen geschlossen, als Fürst Heinrich von Mecklenburg in die Mark eindrang; die Prignitz wurde ihm von zwei Vasallen Waldemars, dem Marschall Redeko von Redern und Droifeke von Kröcher, die sie als Pfand besaßen, abgetreten[5]), und im September desselben Jahres schlossen sich ihm auch die uckermärkischen Städte an, darunter Schwedt, Angermünde und Oderberg[6]). Auch Chorin hielt es nach einigem Zögern für angezeigt, sich dem Mecklenburger zu unterwerfen: am 22. Juni 1320 befand sich Abt Heyso beim Fürsten Heinrich

---

[1]) Über den Todestag Waldemars vgl. Sello, Anm. zu der Chron. March. Brand. a. a. O. S. 173, Nr. 105, 106; van Nießen Geschichte der Neumark, Landsberg a. W. 1905 S. 371.

[2]) Vgl. Chron. March. Brand. a. a. O. S. 132 — in sepulcro suorum parentum in Chorinensi monasterio sepelitur.

[3]) Vgl. Chron. March. Brand. S. 133, nach Henrici de Hervordia liber de rebus memorabilibus.

[4]) Vgl. L. von Ranke, zwölf Bücher Preußischer Geschichte, Leipzig 1878[2] Bd. I S. 50.

[5]) Vgl. Salchow, der Übergang d. M. Brand. an d. Haus Wittelsbach. Hallesche Beitr. z. Gesch. — Forsch. IV. Halle 1894 S. 22. Beide Ritter sind in der letzten Schenkungsurk. Waldemars an Chorin Zeugen.

[6]) Vgl. A. XXI S. 118.

in Stargard[1]). — Von Süden her dehnte indessen Herzog Rudolf von Sachsen sein Machtbereich immer weiter aus; als ältester Vertreter der sächsischen Linie der Askanier hatte er sich zum Vormund der Witwe Waldemars und des jungen Heinrich von Landsberg erklärt und trat nach dessen Tode als Erbe der Mark auf[2]). Die Mittelmark und die Niederlausitz kamen in seine Hand, und, nachdem ihm im Januar 1320 Eberswalde[3]) und im Oktober Frankfurt gehuldigt hatten[4]), sah auch der Abt von Chorin den Zeitpunkt gekommen, sich durch rechtzeitige Unterwerfung gegen Feindseligkeiten des Herzogs zu sichern. Am 30. Nov. erließ Rudolf von Berlin aus dem Kloster seinen Zorn und seine Ungnade[5]), die er augenscheinlich wegen der Parteinahme für Heinrich von Mecklenburg gegen dasselbe gehegt hatte[6]), und nahm es in seinen Schutz. Rudolf war jedoch keineswegs imstande, das Kloster in den verwüstenden Kämpfen, die sich zwischen Mecklenburgern und Pommern um den Besitz der Uckermark entspannen, zu beschirmen, und es scheint besonders von den Pommern viel erlitten zu haben: Ein pommersches Kriegskostenverzeichnis von 1321 berichtet, daß ein Marschall Gerhard die Güter der Mönche auspfänden ließ[7]). Erst 1323 nahmen diese Kämpfe ein Ende. Das Kloster geriet vielleicht wieder in die Gewalt des Fürsten Heinrich, der Angermünde und andere uckermärkische Städte behauptete[8]).

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 240.

[2]) In der für Chorin ausgestellten Urk. sagt er: Nos vero, quos Dei pietas in dictorum principum (de Brandenburch marchiones) hereditatem misericorditer ordinauit . . .

[3]) Vgl. A. XII S. 289.

[4]) Am 15. Okt. ist er dort anwesend (A. XXIII S. 18).

[5]) Vgl. A. XIII S. 241.

[6]) Da es weder überliefert noch wahrscheinlich ist, daß etwa eine Schwenkung des Klosters zu den Pommern, die zwischen dem 22. Juni und 30. Nov. stattgefunden haben müßte, den Zorn des Herzogs erregt hat, so dürfte hieraus hervorgehen, daß das gute Einvernehmen zwischen Sachsen und Mecklenburg, von dem Salchow (a. a. O. S. 30) spricht, höchstens in dem gemeinsamen Gegensatz zu Pommern bestanden hat.

[7]) Vgl. B. 1 S. 476. — et eodem tempore dominus Gherardus marscalcus jussit impignorare bona monachorum in Coryn, in qua reysa servus domini Frederici scriptoris perdidit equum de VI talentis Brandenburgicis.

[8]) Vgl. den Vertrag vom 20. Juli (A. XIII S. 321).

Inzwischen hatte sich aber die politische Lage in Deutschland gewendet: Ludwig der Bayer war in der Mühldorfer Schlacht seines Gegners Herr geworden und konnte im Frühjahr 1323 zu Nürnberg seinen achtjährigen Sohn mit der Mark belehnen. Hier erschien dieser Anfang 1324 mit seinem Vormund, dem kraftvollen Grafen Berthold VII. von Henneberg. Im März durchzog Berthold die Uckermark; Schwedt, Prenzlau, Pasewalk huldigten ihm[1]). Chorin zögerte noch. Erst als sich Fürst Heinrich am 5. Okt. mit dem Grafen vertragen hatte[2]) (mit Herzog Rudolf wurde erst 1328 Frieden geschlossen), holte das Kloster am 24. Okt. vom Markgrafen unter Zustimmung seines Vormundes die Bestätigung ein[3]). Damit war aber der Abt noch nicht aller Sorgen enthoben: Die Grafen von Lindow, die bereits zwei Jahre lang Berthold in der Mark vertreten hatten, bemächtigten sich gegen Ende des Jahres 1328, diesmal ohne Einwilligung des Kaisers der Person des jungen Markgrafen, erklärten ihn für großjährig und regierten in seinem Namen[4]). Noch ehe die Stellung der Lindower erschüttert war, wandte sich am 29. März 1330 Chorin an den Markgrafen und ließ sich von ihm die letzte Schenkung Waldemars von neuem bestätigen; Graf Günther von Lindow wirkte dabei als Zeuge mit[5]). Da aber die rechtliche Bedeutung dieser Urkunde den Mönchen mindestens sehr zweifelhaft erscheinen mußte, so suchten sie, um ganz sicher zu gehen, vom Kaiser selbst Bestätigung zu erlangen. Am 14. Mai befinden sich ihre Boten bei Ludwig in Ulm, der denn auch das Kloster mit allem Besitz in seinen und des Reiches besonderen Schutz nimmt[6]); nur diejenigen Güter werden davon ausgenommen, die Markgraf

[1]) Vgl. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brand. (Hist. Stud. hrsg. von Ebering, H. XVIII) Berlin 1900 S. 25. Eberswalde wird im September bestätigt (S. 27).

[2]) ebenda S. 28.

[3]) Vgl. A. XIII S. 242. Berthold befindet sich unter den Zeugen. Am gleichen Tage (S. 243) erläßt Ludwig an seine Beamten den Befehl, die dem Kloster verliehene Zollfreiheit zu berücksichtigen.

[4]) Vgl. Taube a. a. O. S. 48.

[5]) Vgl. A. XIII S. 244. Ob die Urkunde mit dem vom Fürstengericht 1333 für rechtsungültig erklärten Siegel versehen war, läßt sich nicht feststellen, da das Siegel fehlt. Vgl. Füßlein, die Vormünder des Markgr. Ludwig d. Älteren von Brand., Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. XXI. Bd. S. 24f.

[6]) Vgl. A. XIII S. 245 und Füßlein a. a. O. S. 30.

Ludwig ohne Zustimmung seiner Vormünder, des Markgrafen Friedrich von Meißen, der seit dem Erbvertrag von 1327 die Pflegschaft führte, und des Grafen von Henneberg, dem Kloster zugewandt hatte. Wenn hierdurch die Urkunde vom 29. März wertlos wurde, so konnte ein Nachteil dem Kloster nicht daraus erwachsen, da es den Schenkungsbrief Waldemars besaß [1]. Im Sommer 1333 übernahm der achtzehnjährige Ludwig selbst die Regierung [2].

Mit den Pommern, die sich der vom Wittelsbacher Markgrafen von neuem beanspruchten Lehnshoheit nicht beugen wollten, war es inzwischen zu offenem Kampf gekommen, und erst die Vermittlung Rudolfs von Sachsen stellte 1333 die friedlichen Beziehungen zwischen Brandenburg und den Herzögen von Pommern-Stettin wieder her [3]. Zwei Jahre darauf befindet sich Herzog Barnim III. in Chorin, dem er die Zollfreiheit in Pommern bestätigt [4]; gleichzeitig gibt er seinen Beamten entsprechende Weisungen [5]. Nachdem es dem Markgrafen gelungen war, den Bischof Friedrich von Kammin, den Parteigänger der Pommern, gegen Ende des Jahres 1334 auf seine Seite zu ziehen [6], holte das Kloster im nächsten Mai von diesem die Erneuerung der Zehntfreiheit für seine neumärkischen Besitzungen ein [7]. Im Dezember war auch die Herzogin von Pommern-Wolgast die Verbündete des Markgrafen geworden [8]. Der Verzicht der Wittelsbacher auf die Lehnshoheit in den Frankfurter Abmachungen (1338) schien vollends den dauernden Frieden mit den Pommern zu sichern [9].

Die langsam nach innen und außen sich festigende Stellung der Wittelsbacher in der Mark sollte durch die enge Verknüpfung der Politik Ludwigs des Ältern mit dem unglücklichen Schicksal seines kaiserlichen Vaters schwer erschüttert werden. Durch die Heirat mit der Erbin von Tirol war der

[1] Die Dörfer blieben auch tatsächlich im Besitz des Klosters.
[2] Vgl. Füßlein, a. a. O. S. 34.
[3] Vgl. Taube, a. a. O. S. 55.
[4] 1335, Nov. 16. (A. XIII S. 248.)
[5] Vgl. A. XIII S. 249.
[6] Vgl. Taube, S. 60.
[7] 1335, Mai 5. (A. X S. 238).
[8] Vgl. Taube, S. 61.
[9] Vgl. Zickermann, das Lehnsverhältnis zw. Brdbg u. Pommern im 13. u. 14. Jhrh., Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. IV S. 107f.

Markgraf in den Kampf gegen Luxemburg mit hineingezogen worden, und seit dem Tode des Kaisers bildete die Mark den Hauptangriffspunkt des schlauen und gefährlichen Gegners. Das Auftreten des falschen Waldemar, der von Karl IV. anerkannt, fast die ganze Mark für sich zu gewinnen wußte, schien den Wittelsbachern Brandenburg dauernd entreißen zu wollen. Im Hochsommer 1348 waren bereits Altmark, Prignitz und ein Teil der Mittelmark Waldemar zugefallen[1]). Im September kam er in die Uckermark, hielt sich in Prenzlau auf und zog dann über Angermünde[2]) mit Heeresmacht in die Mittelmark zurück[3]). Um diese Zeit muß auch Kloster Chorin mit den umliegenden Städten dem Usurpator gehuldigt haben; in dem Bündnis, das einige märkische Städte im Januar des nächsten Jahres zu seinem Schutze schlossen, befanden sich Angermünde, Schwedt und Eberswalde[4]). Wann Chorin übergetreten ist, wird nicht überliefert; seine Parteinahme für Waldemar geht nur aus der Versöhnungsurkunde Ludwigs des Römers hervor[5]).

Obwohl das Kloster, in dessen Mauern die Gebeine des echten Waldemar ruhten, den Betrug am sichersten durchschauen mußte, so ließ ihm doch die politische Lage keinen andern Ausweg übrig, als sich dem neuen Machthaber zu unterwerfen: Von der schützenden Hand des rechtmäßigen Landesherrn verlassen, konnten die Klostermauern dem Gegner keinen Widerstand entgegensetzen[6]). Von Norden waren die Pommern hereingedrungen, die bei der Aussicht auf dauernden Wiedererwerb der Uckermark gern zur Unterstützung der askanisch-kaiserlichen Partei herbeieilten[7]), und Markgraf Ludwig mußte sich

[1]) Vgl. Taube, S. 97.

[2]) Vgl. d. Urk. vom 8. Sept. (A. XIII S. 179).

[3]) Vgl. Taube a. a. O. S. 98.

[4]) 1349, Januar 26. (Götze, Nachlese märkischer Urk. Märk. Forsch. XIV. S. 268 Nr. 10). Alle drei befinden sich unter den 36 Städten, die am 6. April 1349 im Auftrage Waldemars die Nachfolgeberechtigung des Fürsten von Anhalt anerkennen (B. II S. 244).

[5]) s. u. S. 105 Anm. 6.

[6]) Es ist deshalb nicht billig, wenn Theodor Fontane ([l. c. S. 81] S. 89ff.) die schwankende Politik Chorins scharf geißelt. Die Haltung des Klosters im Jahre 1349 macht es wahrscheinlich, daß es nur der Not gehorchend die wittelsbachische Sache verlassen hat.

[7]) Vgl. Klöden (l. c. S. 81) III S. 208f.

nach einem vergeblichen Vorstoß auf Berlin nach Osten über die Oder zurückziehen[1]). Hier begann sich nun allmählich die wittelsbachische Partei wieder zu kräftigen, und es gelang ihr, mit einigen neumärkischen Städten, darunter auch Königsberg, in dessen Nähe Güter Chorins lagen, einen Neutralitätsvertrag zu schließen, der am 6. Januar 1349 in Kraft treten sollte[2]). Als Markgraf Ludwig, der während seines Aufenthaltes in Süddeutschland seinen Bruder Ludwig den Römer als Stellvertreter in der Mark gelassen hatte, Karl IV. im Frühjahr als Kaiser anerkannt hatte und von diesem dafür in seinen außerbrandenburgischen Ländern bestätigt worden war, bekam auch Ludwig der Römer dadurch in der Mark etwas Luft: Am 14. Juli machten die märkischen Städte unter Vorbehalt der kaiserlichen Zustimmung mit ihm Frieden[3]), und auch die Pommernherzöge und der Bischof von Kammin schlossen sich ihm an[4]). Bei der ersten Gelegenheit, wie es scheint, bot auch Chorin unter den billigsten Bedingungen dem Herzog Ludwig seine Unterwerfung an[5]). Am 16. Juli[6]) erscheint Ludwig mit einigen Vasallen selbst im Kloster und erläßt ihm gleichzeitig im Namen seines Bruders omnem materiam indignationis siue ingratitudinis nomine cujusdam victi (wohl für ficti[7]) Woldmari hactenus contracte. Er nimmt das Kloster in seinen Schutz und verspricht, alle Güter, die bei diesen Kämpfen den Mönchen widerrechtlich abhanden gekommen seien, zurückzuerstatten[8]).

---

[1]) Vgl. Taube a. a. O. S. 102.

[2]) 29. Nov. (A. XIX S. 213), Taube a. a. O. S. 107 f.

[3]) Vgl. Taube a. a. O. S. 113 f.

[4]) Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 148.

[5]) In der Versöhnungsurk. heißt es . . . per generosos placitorum tractatus fuimus reclinati (nos Ludouicus).

[6]) Vgl. A. XIII S. 258.

[7]) Vgl. d. Abdruck bei Gercken (Cod. Dipl. Brand. Tom. II S. 486 Anm. a); „fictus Woldemarus“ findet sich neben dem häufigeren „falsus Woldemarus“ noch einmal in einer Urk. Ludwig des Römers v. J. 1351 (A. XXIII S. 48).

[8]) Volentes quoque quod omnia et singula bona ipsis siue monasterio predicto probabiliter pertinentia, occasione antedicte dissensionis ab ipsis distracta vel violenter occupata . . . ad dictum monasterium . . . libere reuertantur.

Aber gesichert war damit die Stellung der Wittelsbacher in der Mark keineswegs. Noch hatte sie der Kaiser nicht anerkannt und Ludwig der Römer mußte von Herzog Albrecht von Mecklenburg, der für Waldemar focht, einen harten Schlag erleiden. Als er im August zum Entsatz der von den Mecklenburgern belagerten Stadt Strassburg in die Uckermark eilte, zogen diese ihm entgegen und brachten ihm dicht an der Grenze des Choriner Gebietes bei Oderberg eine schwere Niederlage bei[1]).

Im Winter 1350 erfolgte bekanntlich die Einigung des Kaisers mit den Wittelsbachern[2]); aber trotzdem beharrte die Kurie in ihrer Unversöhnlichkeit weiter. Auf Veranlassung des Bischofs Apetzko von Lebus erneuerte sogar der päpstliche Kommissar Bischof Gaufried von Carpentras die Exkommunikation des Markgrafen Ludwig des Älteren und seiner Anhänger am 3. Mai in einer feierlichen Bulle[3]); ausdrücklich werden darin auch die Cistercienser von Dobrilugk, Neuzelle, Lehnin und Chorin, die vom Markgrafen dienst- und zinspflichtige Güter besitzen, zum Ungehorsam gegen ihn und seine Beamten aufgefordert[4]). Die schwierige Lage Chorins wurde noch dadurch erhöht, daß die meisten Städte der Nachbarschaft zäh an Waldemar festhielten; Eberswalde, Bernau, Angermünde, Prenzlau bekannten sich im Juni unter andern Städten offen als seine Anhänger[5]). Erst im Spätjahr mußten sie einzeln gewaltsam von den Wittelsbachern genommen werden[6]). Am 4. November bequemte sich auch Eberswalde zur Huldigung[7]). Das Kloster, das über ein Jahr lang im Gegensatz zu den Städten treu auf seiten des Markgrafen gestanden und die kriegerischen Zeiten nicht ohne schwere Schäden überwunden hatte, wurde nun, am 27. November von

---

[1]) Vgl. Taube, a. a. O. S. 116.

[2]) Vgl. Taube, a. a. O. S. 119 f.

[3]) Vgl. B. II S. 302 (Riedel schreibt 14. Mai. Vgl. über das Datum Böhmer, Regesta Imperii VIII, ed. Huber, Innsbruck 1877, S. 542 Nr. 127).

[4]) Vgl. B. II S. 304 Mitte.

[5]) Vgl. Taube, a. a. O. S. 125.

[6]) Vgl. Taube, a. a. O. S. 128.

[7]) Vgl. A. XII S. 296.

Ludwig durch gänzlichen Bedeerlaß auf zwei Jahre von allen seinen Gütern belohnt[1]).

Es war die letzte Urkunde, die Chorin von Ludwig dem Älteren erhielt; schon am 10. November hatte er die Mark Ludwig dem Römer und dem noch unmündigen Otto auf Zeit übertragen[2]); im Dezember des folgenden Jahres legten die Luckower Verträge diesen Zustand für die Dauer fest[3]).

Die Pommern, die, wie wir sahen, seit dem Frühjahr 1349 zur Partei der Wittelsbacher übergetreten waren, faßten indes in der Uckermark festen Fuß; bereits gegen Ende 1352 dient in einer für Chorin ausgestellten Urkunde ein Vogt Herzog Barnims von Pommern-Stettin in Angermünde als Zeuge[4]), und im Oderberger Vertrage vom Frühjahr 1354 mußte Ludwig der Römer einen großen Teil der Uckermark den Pommern abtreten[5]); bis hart an den Kernbesitz des Klosters Chorin schoben sie ihre Grenze vor. Mit den Städten Schwedt, Angermünde, Stolp kam auch fast der ganze nördliche Streubesitz des Klosters, besonders in Stolp und Schwedt selbst und bei den Dörfern Schönermark und Krussow, auf lange Zeit unter pommersche Herrschaft[6]). Erst den Hohenzollern gelang es, das Kloster von dieser gefährlichen Nachbarschaft zu befreien; bis dahin mußte es alle Leiden, die ein von zwei mächtigen Nebenbuhlern umstrittenes Grenzland zu erdulden hat, über sich ergehen lassen.

Markgraf Ludwig der Römer suchte nach Kräften den Wohlstand des Klosters, der unter den langen Kämpfen und auch wohl durch den Schwarzen Tod, der seit 1348 die Mark heimsuchte[7]), gelitten hatte, durch allerhand Zuwendungen zu

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 260 . . . . propter grauia ipsorum pericula stante communi disturbio Marchie in suis bonis vndique percepta.

[2]) Vgl. Taube a. a. O. S. 130.

[3]) 24. Dez. (B. II S. 338—341).

[4]) Vgl. A. XIII S. 260, 16. Dez. Conradus Dunker, aduocatus incliti principis domini Barnym, ducis Stetynensis.

[5]) Die Überweisung des Gebietes an Herzog Barnim ist am 5. April urkundlich festgelegt (B. II S. 351).

[6]) Vgl. Karls IV. Landbuch (l. c. S. 78 Anm. 1). S. 89 Nr. 170 am Ende: Item habent in territorio Stolp, quod modo occupat dux Stettinensis . . . Aufzählung der Güter.

[7]) Vgl. Sommerfeld, (der falsche) Waldemar. Allgem. Deutsche Biogr. Bd. 40 S. 686.

heben. Er nahm es in seinen besondern Schutz, befreite es von allen Eingriffen seiner Beamten, indem er es unmittelbar der markgräflichen Kammer unterstellte[1]). Im Winter 1356 scheint er mit stattlichem Gefolge in Chorin anwesend zu sein[2]), und im folgenden Sommer machten er und Markgraf Otto dem Kloster einige Zuwendungen: pensantes et considerantes inopiam et indigentiam, qua perplexi existunt religiosi viri abbas, prior et totus conventus — in Choryn[3]).

Die Regierung der beiden letzten Wittelsbacher ist für die Mark nicht glücklich gewesen. Die schlaue Diplomatie Karls IV., die ihre Fangarme mit zäher Beharrlichkeit nach dem Besitz des Landes ausstreckte, faßte zunächst den Erwerb der Neumark und des Barnim ins Auge. Am 25. Juni 1364[4]) mußte auch Kloster Chorin mit den Städten der Neumark seine Zustimmung zu dem Pirnaer Vertrage[5]) geben, nach dem Neumark, Barnim und Lebus der Krone Böhmen abgetreten werden sollten, wenn bei dem kinderlosen Tode Wenzels gemäß den Bestimmungen des brandenburgisch-böhmischen Erbverbrüderungsvertrages[6]) Schweidnitz und Jauer den Wittelsbachern anheimfallen würden. Aber es kam anders! Seit 1365 war der letzte Wittelsbacher Markgraf Otto Alleinherrscher geworden, der bald in schwere Grenzkämpfe mit den Pommern verwickelt wurde, die der Kaiser von neuem auf seine Seite gezogen hatte[7]). Der Streit, der besonders 1369—72 in Ucker- und Neumark verheerend tobte, scheint sich 1372 hauptsächlich in das Königsberger Gebiet gezogen zu haben; vor den Mauern der Stadt fiel Herzog Kasimir IV. von Pommern-Stettin[8]). Markgraf Otto gewann dabei keinen Fuß breit uckermärkischen Landes. Diese

---

[1]) Vgl. (A. XIII S. 261). 1355, Juli 23.

[2]) A. XIX S. 143 trägt das Datum 1366, Febr. 19. Da Ludwig der Römer bereits 1365 starb, wird im Register zu Riedels Codex dipl. Brand. Bd. I S. 359 diese Urk. ins Jahr 1356 verwiesen.

[3]) 7. August (A. XIII S. 262).

[4]) Vgl. B. II S. 471.

[5]) 1364, April 14. (B. II S. 465).

[6]) 1363, März 18. Über den Anfall von Schweidnitz und Jauer vgl. B. II S. 448.

[7]) Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 147.

[8]) Vgl. Wehrmann, S. 149 und Scholz, Erwerbung der Mark Brand. durch Karl IV. Teil 1. Breslauer Diss. 1874, S. 55.

Kriegswirren, denen auch Chorin in allen seinen Besitzteilen ausgesetzt war, mögen den Anlaß gegeben haben, wenn Otto im Dezember 1372 den Mönchen gestattete, das Hospital in Barsdin bei der wahrscheinlich feindlichen Angriffen ausgesetzten Burg Oderberg in die Mauern des Klosters selbst zu verlegen[1]).

Den langentbehrten Frieden brachte der Mark erst der Fürstenwalder Vertrag, in dem Otto zugunsten der Luxemburger auf die Markgrafschaft verzichtete. Ende August 1373 zog der Kaiser in Berlin ein und am 1. September huldigte auch Chorin ihm und dem jungen Markgrafen Wenzel[2]).

Der kluge, wirtschaftliche Sinn des Kaisers suchte sogleich die Wunden zu heilen, die dem unglücklichen Lande geschlagen worden waren. „Imperator studuit mala corrigere" konnte der päpstliche Nuntius nach Rom melden[3]), und auch Chorin durfte bald die Wohltat landesherrlicher Pflege empfinden[4]). Zum Ersatz für den erlittenen Schaden und zur Minderung ihrer Armut gewährte Karl den Mönchen 1375 Bedefreiheit auf sechs Jahre[5]), und noch ehe der Termin verstrichen war, verlängerte er ihn um weitere sechs Jahre[6]): doruff daß sie und ihre güter wieder desto baß besaczet werden und bei besser narunge belieben mugen. Auch die Zahl der Brüder scheint zusammengeschmolzen zu sein. Aus dem Jahre 1371 ist zum erstenmal überliefert, daß die Mönche ein Stück Landbesitz, statt es selbst zu bebauen, gegen regelmäßige Geldabgaben zu Lehen austeilten[7]). Aber eigentlicher Verlust an Grundbesitz ist nicht zu bemerken, und im Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375 finden sich alle die Orte als Eigentum des Klosters aufgezeichnet, die es nach dem Zeugnis der Urkunden erworben hat.

---

[1]) 27. Dez. (A. XIII S. 265).

[2]) Vgl. A. XIII S. 266.

[3]) Vgl. B. III S. 56. Bulle Gregors XI. vom 9. Dez. 1374.

[4]) Überhaupt zeigte der Kaiser eine besondere Vorliebe für den Cistercienserorden, dessen wirtschaftliche Tendenzen seinem Geiste verwandt waren (vgl. Winter, (l. c. S. 81) Bd. III S. 16).

[5]) 27. Sept. (A. XIII S. 266). Er habe — angesehen manigerlei grösse schaden, die — die Mönche — vormals emphangen haben und auch sulchen gebresten und armuth, die demselben closter anliegen.

[6]) 1377, Juli 13 (A. XIII S. 267).

[7]) Vgl. Urk. Anhang Nr. 1 (1371, April 25) ein Hof zu Bölkendorf wird an Tydeke Styft ausgeliehen.

Nur fünf Jahre lang fühlte die Mark die ordnende Hand Karls IV. Sein damals erst zehnjähriger Sohn Siegmund, den er zu seinem Nachfolger in dem größten Teile Brandenburgs bestimmt hatte, betrachtete das Land nur als vorteilhafte Geldquelle. Die Bestätigung, die er am 16. August 1378 Chorin erteilte[1]), ist das erste und das letzte Mal, daß sein Name in den Klosterurkunden genannt wird. Seine Teilnahmlosigkeit an dem Wohl und Wehe der Mark, die er bekanntlich 1388 an Jobst von Mähren verpfändete, ließ eine Anarchie im Lande um sich greifen, wie sie schlimmer die Zeiten des falschen Waldemar nicht gesehen hatten. Die schrankenlose Gewaltherrschaft des Adels, der von keiner landesherrlichen Autorität im Zaum gehalten alles mit Raub und Fehde erfüllte, hemmte jede friedliche Tätigkeit außerhalb der Stadtmauern. „Ja es hats der adel, so berichtet ein evangelischer Geschichtschreiber des ausgehenden 16. Jhrh.[2]), auch dabey nicht wenden lassen, daß er die weltliche personen betrübt und beleidiget, sondern hat sich auch an die geistlichen personen, als bischöfe, abte und klöster, die doch im bapstthumb in großer observantz und reverentz gewesen, ohne schew unnd rew vergreiffen dürffen." Das Schicksal Chorins läßt sich in dieser Zeit nur sehr lückenhaft erkennen. Man suchte sich vor Plünderung und Beschädigung durch den benachbarten Adel dadurch zu sichern, daß man sich gegen eine Abstandssumme ein Schonungs- und Schutzversprechen ausstellen ließ. Einen derartigen Schutzbrief empfing das Kloster schon 1381 von Eghard und Henning Dunker[3]); doch nahmen sie ausdrücklich den Fall aus, daß sie mit ihrem Lehnsherrn zu Felde ziehen müßten. Wie wenig Sicherheit jedoch dies Mittel bot, zeigen die Erfahrungen, die bald darauf der Lehniner Abt Heinrich Stich mit Hans von Quitzow machen sollte[4]). Es war für Chorin von Vorteil, daß gerade jetzt ein Mitglied einer der angesehensten ucker-

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 268.

[2]) Vgl. Peter Hafftitz. Microcronicon Marchicum (1599) abgedruckt bei Riedel D. I S. 48.

[3]) 3. April (A. XIII S. 269). Dieses Mittel wurde von den norddeutschen Cistercienserklöstern im 14. Jahrh. allgemein angewandt. Vgl. Winter, (l. c. S. 81) III S. 7.

[4]) Vgl. Sello, Lehnin S. 154.

märkischen Adelsfamilien, die von Anfang an dem Kloster besondere Gunst erwiesen hatte[1]) und dort wahrscheinlich ihr Erbbegräbnis besaß[2]), zum Abt gewählt worden war; 1389[3]) und 1393[4]) ist Gottfried von Greiffenberg als Abt nachweisbar. Dieser brachte im letztgenannten Jahre einen Vergleich mit Hermann von Redern zustande[4]), der sich an einem räuberischen Überfall „vor den damme to Choryn" beteiligt hatte. Er und sein Bruder gelobten ewigen Frieden und auch, wenn ihre Herren, die Grafen von Lindow, der Mark feind wären, wollten sie dem Kloster nach Möglichkeit Schonung angedeihen lassen. Dieser Fall trat bald ein. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindow und Ruppin, die eine fast souveräne Stellung in der Mark einnahmen, führten in den Jahren 1396 bis 1397 eine heftige Fehde mit dem Brandenburger Domkapitel, die der Mittelmark schweren Schaden zufügte[5]). Im Sommer 1399 bedrängten sie im Bunde mit den Herzögen von Pommern-Stettin die Stadt Eberswalde[6]), die zeitweilig sogar im Pfandbesitz der Pommern gewesen zu sein scheint[7]). Noch ehe nach mannigfachen Kämpfen am 14. Mai 1401 ein Friedensvertrag[8]) zwischen Markgraf Jobst und den Lindowern abgeschlossen war, gelang es dem Kloster Chorin, von den Grafen Ulrich und Günther einen Friedensbrief zu erhalten[9]), der ihm bei den erneuten Kämpfen im nächsten Jahre wohl Nutzen gebracht haben mag.

---

[1]) 1261 (A. XIII S. 210) wird ein von den Greiffenbergern gegründetes Hospital dem Kloster einverleibt. Als Zeugen treten sie häufig in Klosterurkunden auf: Johannes 1277 (A. XIII S. 221), Johannes u. Gottfried 1287 (A. XIII S. 224), Godekin 1299 (A. XIII S. 229), Gryfeko 1315 (A. XIII S. 236) usw.

[2]) Das ist vielleicht aus dem Umstand zu schließen, daß ein Gottfried von Gr. am 29. März 1306 seine Gedächtnisfeier im Kloster stiftet (A. XIII S. 231).

[3]) 4. Mai (A. XIII S. 270).

[4]) 19. Juni (A. XIII S. 271) mit vollem Namen.

[5]) Vgl. Heidemann, die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren. Berlin 1881 S. 58, 63. Klage der Stände B. III S. 124.

[6]) Vgl. den Brief des Markgrafen Jobst an einige märkische Städte 1399, Sept. 1, B. III S. 140.

[7]) Vgl. Heidemann, a. a. O. S. 72 Anm. 1.

[8]) ebenda S. 108.

[9]) 1401, März 27. (A. XIII S. 273.)

Durch den allgemeinen Unfrieden wurde die Unsicherheit der Wege so erhöht, daß die Äbte von Lehnin, Zinna, Chorin und Himmelpfort keine Möglichkeit mehr sahen, ihre Klagen bei ihrem von Papst Clemens VI. bestimmten Konservator[1]), dem Dekan Nikolaus Wittlo von St. Marien zu Glogau, vorzubringen. Dieser sah sich deswegen genötigt, das Schutzamt anderen, für die Mönche leichter erreichbaren geistlichen Würdenträgern zu übergeben[2]). Am 2. Mai 1409 erhielt auch Chorin die Übertragungsurkunde[3]).

In der nun folgenden wilden Epoche, die durch den Namen der Quitzows gekennzeichnet ist, bleibt das Schicksal Chorins völlig im Dunkel, und erst beim Auftreten der Hohenzollern nimmt die Zahl der urkundlichen Zeugnisse wieder zu.

3) Die letzten Zeiten des Klosters unter den Hohenzollern.

In drei politischen Gebieten lagen die Güter des Klosters zerstreut. Wie der Norden den Pommern, so war der neumärkische Besitz seit dem Verkauf der Neumark 1402 dem deutschen Orden untertan. Seitdem Suantibor III. von Pommern-Stettin 1409 Statthalter der Mittelmark wurde[4]), scheint auch Chorin ganz in pommersche Abhängigkeit geraten zu sein und mit der gesamten Uckermark bis zum Tode der Herzogs (1412) selbst gegen den hohenzollerschen Statthalter zu ihm gestanden zu haben[5]). Während Lehnin eine kräftige und selbständige Haltung auch den Quitzows gegenüber bewahren und durch sein Ansehen sogar die havelländischen Adelsherrn bestimmen konnte, daß sie 1412 zum Burggrafen „einträchtig kommen und der Quitzowen gunst hindan gesetzt, in Berlin die huldung gethan haben“[6]), dürfte

---

[1]) Vgl. die Bulle von 1351, Febr. 4. (A. XIII S. 94 als Transsumt.)

[2]) 1399, Nov. 15. (A. XIII S. 94. S. 96.) Cum itaque ... patres et domini in Lenyn, Cenna, de Coryn ac Celiporta monasteriorum abbates ... pro singulis querelis et causis, sibi suisque monasteriis et singularibus personis assidue emergentibus, ad nos propter uiarum periculum recursum continuum nequeunt habere competentem ...

[3]) Vgl. A. XIII S. 273.

[4]) Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 175 f. und Heidemann S. 175.

[5]) Vgl. Prutz, Preußische Geschichte, Stuttgart 1900. Bd. I S. 131.

[6]) Vgl. Engelbert Wusterwitz, Märkische Chronik (1391—1425), nach Angelus und Hafftitz, (ed. Heidemann, Berlin 1878 S. 86).

Chorin weder dem Statthalter, noch am 21. Oktober 1415 dem Kurfürsten Friedrich gehuldigt haben. Drei Jahre nach der blutigen Zurückweisung der Pommern am Kremmer Damm, im Dezember 1415, wurde mit den Stettiner Herzögen zu Eberswalde Friede geschlossen[1]), der nur von kurzer Dauer sein sollte; erst im nächsten Mai treffen wir den Abt Hermann von Chorin zum erstenmal am kurfürstlichen Hofe an[2]).

Auch Friedrich konnte das Kloster nicht vor neuen Pommerneinfällen sichern. Kaum vier Jahre nach dem Eberswalder Vertrag erschienen sie gestützt auf einige verbündete Nachbarfürsten von neuem, und erst im März 1420 gelang es dem Kurfürsten, sie in einer erbitterten dreitägigen Schlacht bei Angermünde zu überwinden und aus der Uckermark zu treiben[3]). Auch Chorin scheinen diese Kämpfe nicht verschont zu haben; wenigstens wandten sich die Mönche schutzflehend an Papst Martin V., der ihnen den Bischof Stephan von Brandenburg zum Konservator bestellte[4]), ein Amt, dessen sich der Bischof bald genug wieder zu entledigen wußte[5]). Nach weiteren mit wechelndem Glück geführten Kämpfen mußten sich die Pommern zur Abtretung Angermündes bequemen, wodurch die Grenze etwas vom Klostergebiet abrückte; Greiffenberg blieb freilich noch in ihrer Hand.

Auf eine besonders schwere Beschädigung des Klosters, vielleicht sogar auf eine teilweise Zerstörung von Gebäuden weist die Vereignungsurkunde des Markgrafen Johann des Alchymisten für Bölkendorf[6]) am 29. Mai 1431 hin. Er habe mit angesehen, sagt Johann, den grossen armut, — den das Kloster

---

[1]) Vgl. Wehrmaun S. 191.

[2]) 1416, Mai 24, (A. IX S. 97) Zeuge mit Abt Heinrich von Lehnin in Brandenburg in einer markgräfl. Urkunde.

[3]) Vgl. Wehrmann S. 192 f.

[4]) Vgl. die Bulle vom 8. Oktober 1422. Als Transsumt gedruckt A. XIII S. 276. Die Mönche hatten geklagt, daß a nonnullis, qui nomen Domini in uanum recipere non formidant, grauibus — affligantur iniuriis et jacturis.

[5]) 1423, Juni 8. (Riedel fälschlich 9.) A. XIII S. 275.

[6]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 5 — mit dem Vermerk: Relator dominus per se in presentia consiliariorum. Auffallend ist der Ausfertigungsort Spandau, da Markgraf Johann am 26. (A. VI S. 487), 27. (A. VI S. 489), 29. Mai (A. VI S. 490) und am 1. Juni (A. XVII S. 115) in Tangermünde urkundet. Die Echtheit der Urk. wird durch das wohlerhaltene markgräfl. Siegel außer

— zcu dissen zcieten liedet, und auch nuff das dasselbe closter wieder gebuwet und gots dinst da selbest desterbas und vullenkomlicher gemeret, gehalten und vullenbracht moge werdin. Wer dem Kloster diesen Schaden zugefügt hat, ob es die Pommern oder bei dem unter der schwachen Regierung Johanns neu erblühenden Fehdewesen märkische Ritter waren, wird nicht gesagt; daß etwa die Hussiten ihre besonders gegen die Cistercienserklöster gerichtete Zerstörungswut[1]) auch an Chorin ausgelassen haben, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil es sich überhaupt nicht erweisen läßt, daß sie auf dem allein in Frage kommenden Zug vom Jahre 1429 märkischen Boden betreten haben. Erst 1432 lernten auch diese Gegenden, besonders Mittelmark und Neumark die Hussitennot kennen; doch dürfte ihr Vordringen in die Uckermark bis Angermünde der Sage angehören und tatsächlich durch die glückliche Verteidigung Bernaus verhindert worden sein[2]).

Indessen war es weder Friedrich I. noch seinem Sohn gelungen, aus der Mark einen festgefügten Territorialstaat zu schaffen und sie vor den Nachbarfürsten dauernd zu sichern; auch die pommersche Frage blieb offen.

Noch ehe Abt Tobias von Chorin von dem neuen Kurfürsten die Bestätigung der Klostergüter eingeholt hatte[3]), beschäftigte sich dieser bereits mit den Angelegenheiten des Klosters, indem er die Grenzstreitigkeiten mit der Stadt Eberswalde durch einen Schiedsspruch beilegte; mit seinen Räten, unter denen sich der Propst von Brandenburg und der Hauptmann von Oderberg befanden, begab er sich persönlich zu der

---

Zweifel gestellt, das sich an folgenden Urk. des Geh. Staats-Archivs zu Berlin wiederfindet

1429, 20. Jan. für Stendal-Dom Rep. VI S. 109 Nr. 337.
1430, 28. Nov. „ „ „ VI S. 112 Nr. 346.
1432, 31. Okt. „ Sachsendorf „ V S. 39 Nr. 4.
1433, 4. Jan. „ Johanniter Orden 85 Nr. 277.

[1]) Vgl. Winter (l. c. S. 81) III. S. 104 f.

[2]) Vgl. Sello, die Einfälle der Hussiten in die Mark Brand., Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bd. XIX S. 618 ff.

[3]) 1442, Febr. 5. (A. XIII S. 280.) Am selben Tage macht Friedrich dem Kloster eine Zuwendung, da er gesehen habe — sulch grosen notdurfft und armut, dar denn — — — dasselbe closter Corin einverfallen und komen sein. Urk.-Anh. Nr. 6.

strittigen Markscheide und entschied auf Grund von markgräflichen Urkunden und Zeugenaussagen durchaus zugunsten des Klosters[1]. Als Friedrich II. 1442 die Selbstherrlichkeit der Doppelstadt Berlin-Köln brach und sie zur Abtretung von Land zum Schloßbau zwang, und ebenso als sechs Jahre darauf der letzte Widerstand beseitigt wurde, wirkte Abt Tobias in den von beiden Städten ausgestellten Unterwerfungsurkunden als Zeuge mit[2].

In dem Bestreben, die der Mark seit den Askaniern verloren gegangenen Landesteile wiederzugewinnen[3], gelang es Friedrich nach langen Verhandlungen von dem verarmten deutschen Orden 1454 die Neumark wenigstens als Pfandbesitz wiederzuerlangen. 1455 wurde dieses Verhältnis für Friedrichs Lebzeiten festgelegt[4]. Weit schwieriger gestaltete sich die Wiedererwerbung der pommerschen Uckermark. Da die Pommern die Einlösung ihres Pfandbesitzes verweigerten, brach der Krieg 1444 von neuem aus. Friedrich kämpfte so unglücklich, daß Chorin im nächsten Jahre noch einmal einen Pommerneinfall erleben mußte; Angermünde und Oderberg scheinen sogar in ihre Hand gefallen zu sein[5]. Nach vierjährigem Kampfe errang Friedrich durch Verzicht auf Pasewalk und Alt- und Neu-Torgelow den Frieden[6]. Im März 1449 erneuerte dann Herzog Joachim von Pommern-Stettin dem Kloster Chorin die alte Zollfreiheit[7]. — Wohl war der größte Teil der Uckermark für Brandenburg zurückgewonnen, aber ein Ende hatten die brandenburgisch-pommerschen Kämpfe damit immer noch nicht erreicht. Das Aussterben der Stettiner Linie der pommerschen Herzoge 1464 erregte er-

[1] 1441, Mai 17. (A. XIII S. 279.)

[2] Zeuge zusammen mit dem Abt von Lehnin in Berlin: 1442, Aug. 29. Raumer Cod. Dipl. Brand. Contin. Berlin 1831 I. S. 207 und 1448, Juni 19. ebenda S. 211.

[3] Der Kaiser Friedrich III. hatte ihm das selbst aufgetragen. (B. IV. S. 344).

[4] Vgl. J. Voigt, die Erwerbung der Neumark (1402—1457) Berlin 1863 S. 340 u. S. 363. Erst 1518 verzichtet der deutsche Orden auf das Wiederkaufsrecht.

[5] Vgl. Gähtgens, die Beziehungen zw. Brand. u. Pom. unter Kurf. Friedrich II. Diss. Straßburg 1890 S. 20.

[6] ebenda S. 38.

[7] 31. März. (A. XIII S. 282.)

neuten Krieg, da Kurfürst Friedrich als Lehnsherr den Heimfall des erledigten Lehens forderte. Der Streit, den man vergebens durch den Soldiner Vertrag beizulegen suchte[1]), überdauerte die Regierungszeit des Kurfürsten. Auch Albrecht[2]) und sein Sohn Johann mußten die Mark gegen die Angriffe der Pommern verteidigen; doch konnten sie im Frieden zu Prenzlau die Lehnshoheit behaupten[3]). Jetzt konnte Chorin wieder friedliche Beziehungen mit Pommern anknüpfen, indem es sich ein halbes Jahr nach dem Frieden von Bogislav X., dem Wiedervereiniger Pommerns, die Zollfreiheit bestätigen ließ[4]). Markgraf Johann aber sah sich 1492 in dem Vergleich zu Pyritz schließlich doch gezwungen, auf die pommersche Lehnshoheit zu verzichten, und schloß zugleich mit Herzog Bogislav einen Erbvertrag[5]).

Erst jetzt erlangte auch Kloster Chorin endgültig Ruhe vor den Pommern, von denen es seit dem Tode Waldemars immer wieder heimgesucht worden war, und damit die Vorbedingung, die zu einer wirtschaftlichen Blüte des Klosters notwendig war. Aber seine Lebensdauer war zu kurz, als daß es in den kaum noch bleibenden fünfzig Jahren das Versäumte nachholen konnte.

Von den allgemeinen politischen Verhältnissen wurde das Kloster von nun an nur noch wenig berührt. Bei der vorübergehenden Teilung der Mark 1447 zwischen Friedrich II. und seinem eben mündig gewordenen Bruder Friedrich dem Jüngeren war Chorin mit seinem ganzen Besitz in der Hand des Kurfürsten geblieben[6]). Die politische Einheit der Klostergüter wurde erst gestört, als nach dem Tode Joachims I. seinem letzten Willen gemäß[7]) der jüngere Sohn, Johann von Küstrin, die Neumark erhielt[8]).

---

[1]) Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 217.

[2]) Albrecht bestätigt dem Kloster seine Rechte und Freiheiten am 7. Jan. 1472 (A. XIII S. 291; falsch in 11. Jan. aufgelöst).

[3]) ebenda S. 231. 1479, Juni 26.

[4]) 1480, Febr. 12. (A. XIII S. 295.)

[5]) Vgl. Wehrmann S. 248 f.

[6]) Im Teilungsvertrag vom 16. Sept. (C. I S. 280) wird (S. 282) u. a. Abt und Kloster Chorin Friedrich II. zugewiesen.

[7]) 1534, Okt. 22. (C. III S. 393 ff.)

[8]) Die einzige Urk. Johanns von Küstrin für d. Kloster ist die Entscheidung vom 4. April 1539 (Urk.-Anh. Nr. 16).

Vom Bauernkrieg ist die Mark verschont geblieben; doch deuten leise Spuren darauf hin, daß sich der Geist, der in Süd- und Mitteldeutschland die große soziale Bewegung hervorrief, auch etwas unter den Bauern der Choriner Herrschaft geregt hat. In einer etwa um das Jahr 1530 verfaßten Klageschrift an Joachim I. bittet der Klostervogt um Rat und Beistand gegen den aufsässigen Schulzen von Brodowin, — auff das gehorsam wach erhalten werdenn . . . und — auff das die pure unnße hernn nicht werdenn mogenn[1]).

Von diesen wenigen Punkten abgesehen scheint das Kloster unter den Hohenzollern wie einst unter den Askaniern bis zu seiner Säkularisation in ungestörter politischer Windstille geblieben zu sein.

III. Geistliche Verhältnisse.

1. Die inneren Verhältnisse des Klosters.

a) Der Klosterbau am Chorin-See.

Wann der Konvent von Mariensee nach Chorin übergesiedelt ist, wird nicht überliefert; es dürfte erst geschehen sein, nachdem die notwendigsten Gebäude des neuen Klosters fertiggestellt waren. Mit Recht weist Adler[2]) auf die außerordentlich günstigen Verhältnisse hin, die es den Mönchen erlaubten, von Mariensee aus mit den von der Errichtung des ersten Klosters her geschulten Bauleuten nach dem Vorbild Lehnins den Neubau in aller Ruhe aufzuführen. Urkundlich wird der Klosterbau nur an drei Stellen erwähnt. Wilhelm von Tornow macht im Jahre 1275 dem Kloster eine Stiftung[3]), von der ein Altar erbaut werden soll; auch wünscht er dort begraben zu sein. Ein Oderberger Bürger, von Alim, bestimmt im gleichen Jahre eine jährliche Geldhebung zur Vervollständigung der Klosterbibliothek, solange Mangel an Büchern vorhanden sei; sind genügend Bücher angeschafft, so soll das Geld zum Nutzen des

[1]) Urk.-Anh. Nr. 9.
[2]) Vgl. Adler, (l. c. S. 82) Bd. II S. 35b.
[3]) 23. Nov. (A. XIII S. 219).

Steinbaus verwendet werden [1]. Diese Zeugnisse lassen erkennen, daß man 1275 bereits mit dem Klosterbau beschäftigt war.

Dem widerspricht nun aber eine Urkunde vom 13. Mai 1276, in der die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad I. dem Kloster das slavische Dorf Ragösen mit 26 Hufen überlassen, da die Mönche diesen Ort zum Klosterbau geeignet gefunden hätten [2].

Demnach wären die Mönche noch 1276 über die Wahl des Bauplatzes im Zweifel gewesen.

Diese Urkunde bietet jedoch noch zwei andere Schwierigkeiten. Das Slavendorf Ragösen mit seinen 26 Hufen erhalten die Mönche nicht als Geschenk, sondern gegen Abtretung von 32 Lehnshufen in Paarstein; aber schon in der Verlegungsurkunde von 1273 wird ihnen das gleiche Dorf mit der gleichen Hufenzahl und zwar ohne Gegenleistung als donatio zugewiesen; sie haben es, wie die Urkunde des Bischofs Heinrich von Brandenburg vom 21. Mai 1274 beweist [3], damals tatsächlich in Besitz genommen und die Einwohner aus dem nun villa quondam slauicalis genannten Dorfe vertrieben. Ferner wendet sich die Urkunde von 1276 wieder an „das Kloster Mariensee“, obwohl seit der 1273 urkundlich festgelegten Namensänderung nur noch die Bezeichnung „Chorin“ in den Urkunden auftritt.

Die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln, ist kein stichhaltiger Grund vorhanden. Der Ausfertiger, der Notar Johann von Braunschweig, tritt in dieser Tätigkeit dreizehnmal in

---

[1] 1275 (A. XIII S. 219) Dum vero librorum sufficientia fuerit in predicto monasterio comparata, in usum operis lapidei transibit elemosyna iam prefata.

[2] Vgl. A. XIII S. 220. — quum ibi locum congruum ad claustri edificationem inuenerunt. Diese Urkunde hat Veranlassung gegeben, eine nach Adler 200 Fuß südwestlich vom Pfortenhause des Klosters gelegene Feldsteinruine, die sog. Büßer-Kapelle für die Überreste der Kirche von Ragösen zu halten (R. Schmidt, Brandenburgia XVII. Jhrg. S. 505f und (l. c. S. 81) S. 4). Daß das Gebäude kirchlichen Zwecken gedient hat, ist schon deshalb unmöglich, weil seine Längsachse nicht die übliche ost-westliche Richtung einhält (Brecht, (l. c. S. 82) S. 5a). Da sich die gleiche Mauerverbindung — rohe, mittels Kalk und Ziegelbrocken verbundene Feldsteine — bei einem Rest der alten Umfassungsmauer an der Nordseite des Klostergartens wiederfindet, so dürfte der wohl aus der Zeit der ersten Klosteranlage stammende Bau wegen seiner Lage vor dem Pfortenhause zur Befestigung des Klosters gedient haben.

[3] Vgl. A. XIII S. 217.

den bei Riedel gedruckten markgräflichen Urkunden auf[1]); drei von diesen, die in den Jahren 1278, 1281 und 1282 für das Domstift zu Stendal ausgestellt sind[2]) und zum Vergleich herangezogen werden konnten, zeigen die gleiche Handschrift wie die Choriner Urkunde. Die Annahme, daß ein Irrtum des Notars im Jahresdatum vorliegt[3]), würde die Schwierigkeiten nur dann heben, wenn man die Urkunde in das Jahr 1273 setzt und als gleichzeitigen Zusatz zur Verlegungsurkunde ansieht. Das ist jedoch aus folgendem Grunde unmöglich: In der Verlegungsurkunde tritt unter den Zeugen ein dominus Guntherus, comes de Rupin auf und in der Urkunde von 1276 nennt sich derselbe nobilis vir comes Guntherus de Lindow. Da Graf Günther von Ruppin die anhaltinische Grafschaft Lindow 1274 erwarb[4]), so kann diese Urkunde erst nach diesem Termin ausgestellt sein.

Die Urkunde dürfte daher nur als nachträgliche Ergänzung zu der Verlegungsurkunde von 1273 aufzufassen sein. Wenn die Markgrafen 1276 erklären, daß sie dem Kloster Mariensee das Slavendorf donatione perpetua überwiesen haben, so ist das nur eine Wiederholung des 1273 Geschehenen und Beurkundeten. Das Neue, was 1276 urkundlich festgelegt wird, ist allein die Rekompensation, die das Kloster in Ermanglung anderer Wertgegenstände auf den Rat einsichtiger Männer erst jetzt durch Abtretung der Hufen in Paarstein den Markgrafen leistet[5]).

Hiermit ist aber der Widerspruch in der Bezeichnung des Bauplatzes noch nicht gelöst; denn 1273 wird, wie schon erwähnt, das Kloster an den Chorin-See verlegt, wo noch heute die Ruine steht, und die Urkunde fügt ausdrücklich hinzu, daß dieser

---

[1]) Vgl. S. 144 Anm. 1 und Riedel Cod. dipl. Brand. Namensverzeichnis I S. 257.

[2]) Im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Urk. Rep. Stendal VI 16 Nr. 49, 18 Nr. 53 u. 55. Die Schrift der beiden letztgenannten Urk. zeigt eine Wandlung, besonders in der Richtung der Buchstaben; doch läßt sich die Hand des Schreibers von 1276 u. 1278 trotzdem erkennen.

[3]) Adler weist auf diese Möglichkeit hin (S. 33b).

[4]) Vgl. Heidemann, Die Mark Br. unter Jobst von Mähren, Berlin 1881, S. 59 und A. IV S. 4.

[5]) Et quum dicti fratres unde nobis restaurum facerent in rerum substantia non habebant, prudentum virorum consilio actum est, ut nobis triginta et duos mansos pheodales in Parsten in recompensationem dimitterent . . .

Platz von alters her im Besitz der Abtei gewesen ist. Daß dies für das jetzt erst erworbene Dorf Ragösen mit seinen 26 Hufen nicht stimmt, das allerdings nur 2 km südwestlich vom Klosterbauplatz entfernt lag, läßt sich auch aus der Stiftungsurkunde Mariensees nachweisen. 1258 teilten nämlich Johann I. und Otto III. ein außerhalb des geschlossenen Klostergutes gelegenes Stück Land von 48 Hufen dergestalt, daß die nördliche Hälfte dem Kloster zugewiesen wurde, die südliche aber, die um Ragösen lag, ihnen verblieb[1]). Dieser südliche Teil um Ragösen ist offenbar mit der Landerwerbung des Klosters von 1273 identisch. Die Angabe der Urkunde von 1276 über das Dorf Ragösen, daß die Mönche quum ibi locum congruum ad claustri edificationem inuenerunt, ist also dem Wortsinne nach unrichtig und kann nur dahin verstanden werden, daß die Mönche jene Gegend zum Klosterbau geeignet gefunden haben. —

Über den Fortgang des Baus findet sich keine weitere Nachricht. Zur Zeit der Beisetzung Johanns II. und der Markgräfin Konstanze (1281) dürfte die Gruft unter dem Altarhause bereits vorhanden gewesen sein[2]). Die Vollendung der Kirche wird durch die Ablaßurkunde vom 13. November 1334 sicher bezeugt, in welcher der Vikar Egidius erwähnt, daß er die aufgeführten Altäre der Kirche den Heiligen, deren Namen sie tragen, geweiht und gewidmet habe[3]).

Die Untersuchung der noch vorhandenen Baureste, soweit sie bisher erfolgt ist[4]), hat wenige Tatsachen für die Entstehungsgeschichte der Klosterkirche beigebracht.

Der Grundriß der Klosteranlage[5]) zeigt die seit dem 9. Jahrhundert übliche Anordnung[6]) der Gebäude der Klausur um den

---

[1]) Vgl. A. XIII S 206. Sunt preterea extra predictos terminos quadraginta octo mansi positi adhuc cum nobis et dominis placuerit diuidendi, quorum medietas versus aquilonarem partem claustri erit et nobis circa Rogosene pars altera remanebit.

[2]) Im Jahre 1885 fand man vier alte Gräber in der Kirche; drei lagen nebeneinander unter dem Vorchor „dicht vor dem Platz, den einst der Hochaltar eingenommen haben muß, das vierte im Nordkreuzflügel". (Adler a. a. O. S. 38a.)

[3]) Vgl. A. XIII S. 246. Der Ablaß auf ein Jahr wird gewährt consecrationis vero die et sanctorum, in quorum honore ipsa altaria dedicavimus.

[4]) Vgl. Brecht (l. c. S. 82) u. Adler a. a. O. S. 34—39 (nur die Kirche berücksichtigend) Aufnahmen Bl. LXVII—LXIX.

[5]) Vgl. Brecht Blatt II.

[6]) Vgl. Lübke-Semrau, Grundriß der Kunstgeschichte, Stuttgart 1905[13] Bd. II S. 344.

vom Kreuzgang eingefaßten Klosterhof. Die Kirche, eine dreischiffige, kreuzförmige, gewölbte Pfeilerbasilika, liegt, wie es gewöhnlich in Klöstern der Fall ist[1]), am nördlichen Teil des Kreuzganges. Sie ist wie nahezu alle Baulichkeiten Chorins aus Backstein in gotischem Stil errichtet und weist in ihrem Grundriß die engste Verwandtschaft mit der Kirche des Mutterklosters auf[2]). Daß Lehnin zum Vorbild gedient hat, zeigt sich in der besonderen Bauart der bei den Cistercienserkirchen nicht seltenen, rechtwinkligen Nebenkapellen, die sich zu beiden Seiten des Vorchores an die Ostwände der Kreuzflügel anlehnen[3]); durch einen Mittelpfeiler werden sie in vier Gewölbefelder zerlegt, die in Lehnin quadratisch und in Chorin oblong sind. Eine dünne Wand trennt die östlichen Gewölbefelder von einander[4]). Die beiden Kapellen und das südliche Seitenschiff der Kirche fehlen heute in Chorin und sind nur an Abbruchsspuren erkennbar. „Die halbrunde Apsis Lehnins ist in Chorin durch einen Chorschluß aus sieben Seiten des Zwölfecks ersetzt“ [5]). — In den Ausmessungen der Kirchen tritt dieselbe Ähnlichkeit hervor. Die Breite der Schiffe des Langhauses ist nahezu die gleiche; an Länge wird die Lehniner Kirche von der des Tochterklosters (nach Dohme 215½ Fuß lang) um 21½ Fuß überragt; auch das Querschiff Chorins mit seinen oblongen Kreuzflügeln zeigt eine größere Spannweite (nach Adler 85,6 Fuß).

Neben der Abhängigkeit von Lehnin weist die Kirche Chorins noch eine andere für die Baugeschichte wichtige Tatsache auf. Es sind daran nämlich zwei Bauperioden erkennbar, die sich zwischen dem fünften und sechsten Pfeilerpaar des Langschiffes von Osten gerechnet scharf von einander abheben. Der

---

[1]) Vgl. Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie des deutschen M. A. Leipzig 1868⁴, Bd. I S. 87.

[2]) Vgl. Dohme, (l. c. S. 82) S. 130. Für den Grundriß der Kirche vgl. Adler, Bl. LXVII.

[3]) Vgl. Dohme S. 38 und Winter (l. c. S. 81) I S. 20. In beiden Klosterkirchen führt zu der nördl. Nebenkapelle in der Nordmauer des Kreuzflügels eine schmale Stiege empor, während man vom südl. Kreuzflügel aus in Lehnin auf einer breiteren, im angrenzenden Klosterflügel befindlichen Treppe, die wohl auch in Chorin vorhanden war, zur Nebenkapelle hinaufgelangt.

[4]) Vgl. Dohme S. 88 und 130.

[5]) ebenda S. 130. Adler (a. a. O. S. 36b) spricht irrtümlich von den sieben Seiten eines Vierzehnecks.

Unterschied besteht einmal in dem verwendeten Ziegelmaterial, das in dem kleineren westlichen Bauteil eine hellere Farbe und eine weniger dichte Textur als in dem östlichen besitzt; beide Steinarten greifen in einer an der Südwand des Mittelschiffes sichtbaren Fuge ineinander. Mit dem Wechsel des Baumaterials tritt aber gleichzeitig auch ein Stilwechsel auf; die Ostteile der Kirche zeigen reichere und zierlichere Einzelformen, als der einfacher und strenger gehaltene Westteil. Am augenfälligsten tritt das an der Form der Mittelschiffsstützen zutage; während die Kreuzgewölbe des Westteils von einfachen Kreuzpfeilern getragen werden, wechseln diese östlich der Anschlußfuge regelmäßig mit kunstvoller profilierten Rundpfeilern ab, deren Kapitelle mit Blattornamenten geschmückt sind[1]). Mit Recht schließt Adler[2]) hieraus auf einen Wechsel in der Person des Baumeisters und ebenso der Tongruben, die das Material zur Herstellung des Backsteins lieferten.

Weit schwieriger gestaltet sich nun die Frage, welcher Teil der Kirche der ältere ist. Adler, der den Stil des Westbaues als frühgotisch bezeichnet und am Ostteil bautechnische Einzelheiten aufweist, die für das System der reifen Gotik charakteristisch sind, läßt den Kirchbau mit der Westfassade beginnen. Dem widerspricht aber, wie Karl Schäfer ausführt[3]), folgender Umstand. Jene Anschlußfuge an der Südmauer des Mittelschiffes, wo die beiden Steinsorten zahnförmig ineinandergreifen, läuft nicht vom Dachansatz vertikal zu Boden, sondern biegt in der Höhe der Fenstersimse nach Westen um und steigt erst, nachdem sie diese Richtung ungefähr um eine Arkadenlänge verfolgt hat, weiter herab. Da also an dieser Stelle der aus dem helleren Material des Westteils bestehende Oberbau von dem nach der Steinart zum Ostteil gehörenden Unterbau getragen wird, so muß dieser vorher errichtet worden sein und mit ihm der Hauptteil der Kirche.

---

[1]) Zu den von Adler aufgezählten Einzelheiten, die den Unterschied zwischen der Ost- und der Westhälfte deutlich machen, ist noch hinzuzufügen, daß die östlichen Teile von innen gesehen genau so, wie das für Mariensee festgestellt worden ist (vgl. S. 94), auf einem Feldsteinunterbau ruhen, während die Mauern des Westteils von unten auf aus Ziegeln bestehen.

[2]) a. a. O. S. 37a.

[3]) Die Zeitstellung der Klosterkirche von Jerichow, Centralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1884 Jahrg. IV, S. 518a.

Adler[1]) sucht diesen Einwand durch die Annahme zu entkräften, daß man „bald nach Vollendung der Westfront auch den Chorbau begonnen und so energisch betrieben habe, daß die größere Osthälfte rascher zur Vollendung kam, als der sehr langsam vorschreitende Westteil“; so konnte der schneller arbeitende Baubetrieb eher zur Anschlußfuge gelangen und den Unterbau herstellen, den man dann von Westen her überbaute. Diese Erklärung dürfte jedoch nur in geringem Maße überzeugend sein, da sie die aus den Stilverschiedenheiten mit Recht gefolgerte zeitliche Aufeinanderfolge der Bauperioden zum Teil wieder aufhebt und zu der Annahme führt, daß die beiden Meister zeitweilig nebeneinander bewußt in verschiedenen Stilarten an der Kirche gebaut hätten. Außerdem war es eine im Mittelalter allgemein beobachtete Gewohnheit, den Kirchbau bei den für den Gottesdienst wichtigsten Teilen, Altarhaus und Querschiff, zu beginnen[2]), und besonders mußte den johanneischen Markgrafen daran liegen, diese Teile ihrer Grabkirche möglichst bald fertiggestellt zu sehen. — Da sich nun bei den mittelalterlichen Kirchen, deren Ostteile wie in Chorin Zeichen einer jüngeren Baukunst tragen, stets ein nachträglicher Neubau dieser Teile nachweisen läßt[3]), so versucht Dohme auch die Entstehung der Choriner Kirche auf diese Weise zu erklären[4]). „Wie gewöhnlich wurde der Bau im Osten begonnen und mit der Westfassade beendet; wahrscheinlich unmittelbar nach Vollendung des Werkes aber ging man bereits wieder an einen Umbau des Chors, indem man das Langschiff zunächst um fünf schmale Gewölbejoche nach Osten zu verlängerte und daran Vierung und Altarhaus in ihrer jetzigen Gestalt schloß“. Diese Verlängerung des älteren Langschiffes erweist sich jedoch als nur schwer denkbar, wenn man berücksichtigt, daß die Kirche ein Teil der ganzen Klosteranlage war. Entweder müßte dann zur Zeit des Umbaus der sich an das Querschiff anschließende östliche Klosterflügel, der den Mönchen selbst zur Wohnung diente[5]), noch gar nicht bestanden

[1]) a. a. O. S. 37b.

[2]) Vgl. Otte, Kunst-Archäologie, Bd. I S. 10.

[3]) ebenda. Otte führt als Beispiel an: Das Münster zu Freiburg i. Br. und den Stephansdom zu Wien.

[4]) a. a. O. S. 130.

[5]) Vgl. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche, Paderborn 1907[2], Bd. I S. 270.

haben oder mit der zugehörigen Bogenhalle des Kreuzganges ebenfalls abgebrochen und um die Länge der fünf Gewölbejoche weiter nach Osten verlegt worden sein; das würde wieder, um die annähernd quadratische Form des Klosterhofes zu wahren, eine Verschiebung der südlichen Gebäude bedingen.

Es bliebe nur noch die Möglichkeit übrig, daß der Neubau an derselben Stelle, wo die alten Teile gestanden haben, aufgeführt wurde, was aber wieder nicht mit dem Verlauf der erwähnten Anschlußfuge in Einklang zu bringen ist. Eine Lösung der Frage kann nur eine erneute bauliche Untersuchung herbeiführen, die sich besonders darauf richten müßte, ob die aus der Vergleichung der beiden Baustile beigebrachten Kriterien tatsächlich stark genug sind, um die an sich viel wahrscheinlichere Priorität der Ostteile in Frage stellen zu können. —

Aus dem Innern der Kirche, die nach der Verfassung des Ordens die größte Einfachheit zeigen mußte[1]), werden 1334 sieben Altäre genannt[2]); der Hochaltar, der sich in dem um zwei Stufen erhöhten Chor befand, war wie das ganze Kloster[3]) der Maria geweiht; die übrigen sechs Altäre, deren Aufstellungsort nicht bekannt ist, sind folgenden Heiligen gewidmet: allen Heiligen, dem Maternus und Evortius[4]), Johannes dem Täufer und dem Evangelisten, dem heiligen Benedikt und Bernhard und den Märtyrern Stephan und Laurentius, Katharina und Agathe. Unter diesen Altären dürfte sich der 1275 von Wilhelm von Tornow gestiftete befunden haben[5]).

Von den übrigen Klostergebäuden werden urkundlich nur der Kreuzgang und der Klosterhof erwähnt[6]). Der Kreuzgang ist an keiner Seite in seiner ursprünglichen Form erhalten. Während die nördliche und bis auf wenige Mauerreste mit allen daranstoßenden Gebäuden auch die südliche Bogenhalle abgebrochen sind, wurden der östliche und westliche Gang durch

[1]) Vgl. Dohme S. 24.

[2]) Vgl. A. XIII S. 246.

[3]) Das war bei allen Cistercienserklöstern der Fall, vgl. Instituta Generalis Capituli, Nomasticon Cisterciense ed. a Hugone Séjalon, Solesmis 1892 S. 216.

[4]) In der Urkunde steht nicht, wie Riedel liest, Ewrey, sondern Ewrcij = Evurcii.

[5]) Vgl. A. XIII S. 219.

[6]) ambitum et cimiterium [1435 (A. XIII S. 279) 1444 (A. XIII S. 281)].

Ausmauerung der Bogenstellungen in Wirtschaftsräume verwandelt. Die erhaltenen Klosterflügel sind beide ihrer oberen Stockwerke beraubt; im Oberstock des Ostflügels dürfte sich das dormitorium befunden haben, das durch eine noch erkennbare Tür mit der Kirche in Verbindung stand, wo die Mönche auch nachts die vorgeschriebenen kanonischen Stunden zu halten hatten; an der Südseite dieses Flügels wird der Kapitelsaal, die heutige Amtskirche, gelegen haben; der westliche Flügel diente vermutlich zum Aufenthalt für die Konversen und Gäste; im südlichen Teil desselben ist die Küche erkennbar [1]). Die ganze Anlage war mit einer Mauer umgeben, deren Reste noch vorhanden sind [2]).

b) Die Insassen des Klosters.

Wie aus der Gründungsgeschichte hervorgeht und nahezu alle auf das Kloster bezügliche Urkunden bezeugen, war Mariensee-Chorin eine Niederlassung des Cistercienserordens, dessen Name sich von dem 1098 in Südfrankreich gegründeten Mutterkloster des Ordens, Citeaux (Cistercium), herleitet. Da der Orden erst durch die Person und die Wirksamkeit Bernhards, seit 1115 Abt des von ihm gegründeten Klosters Clairvaux, Bedeutung gewann, so nannten sich besonders die französischen Cistercienser nach ihm auch Bernhardiner; für Chorin wird dieser Name nur selten angewandt [3]).

Die innere Verfassung der Cistercienserklöster und die Lebensführung der Mönche und Laienbrüder darin war durch die allgemeinen Verordnungen und Satzungen des Ordens, die im Li-

---

[1]) Vgl. Adler a. a. O. S. 34a. Durch eine eingehende Untersuchung der Baulichkeiten, die bis jetzt noch aussteht, und durch Vergleich mit den besterhaltenen, ähnlich angelegten Cistercienserabteien Maulbronn und Bebenhausen (vgl. die Grundrisse bei Paulus, die Cist.-Abtei Maulbronn, Stuttgart 1879, Tafel I u. IV, und ders., die Cist.-Abtei Bebenhausen, Stuttgart 1886, Tafel III; ferner A. Mettler, Zur Klosteranlage d. Cist. u. z. Baugesch. Maulbronns, Württemberg. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. XVIII. Jhrg. (1909) S. 1 ff.) dürfte sich die Bedeutung eines Teils der erhaltenen Klosterräume mit Sicherheit feststellen lassen.

[2]) Vgl. die Skizze bei Brecht a. a. O. Bl. I.

[3]) 1273 (A. XIII S. 266) S. Bernhards orden, 1378 (A. XIII S. 268) sünte Bernhardes orden, 1458 (vgl. Wattenbach, Ketzergerichte in Pom. u. d. M. Brand., Abhandl. d. Kgl. Preuß. Akad. d. Wissenschftn. zu Berlin, philos.-histor. Abt. 1886 III S. 85) ordinis S. Bernardi, 1489 (A. XIII S. 298) sant Bernhard ordens).

ber usuum (1134) niedergelegt sind, bis ins Einzelnste geregelt[1]).

Die Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Klosters lag in den Händen des Abtes. In den Choriner Urkunden sind, wenn man Johannes Wedemer mitzählt, die Namen von 23 Äbten genannt; doch läßt sich nur in den wenigsten Fällen eine Aufeinanderfolge zweier Äbte in der Überlieferung mit Sicherheit nachweisen.

(In der folgenden Aufzählung werden nur die Stellen ihrer namentlichen Erwähnung angeführt.)

In Mariensee residierten wahrscheinlich nur zwei Äbte:

1. Frater S. 1261 (A. XIII S. 210). Seine Ordination meldet der Abt von Lehnin 1260 ohne Namenangabe (A. XIII S. 209).

2. Bernhard 1267, Febr. 2 (A. XIII S. 211).

Die Übersiedlung nach Chorin fand statt unter

3. Heinrich 1273, Sept. 8 (A. XIII S. 216).
1276, Mai 13 (A. XIII S. 220).

4. Rudolf 1282, April 22 (A. XIX S. 174).
1284, März 10 (A. XIII S. 223).
1289, März 4 (A. VII S. 246, falsch 5. März).
1292, März 22 (vgl. S. 133 Anm. 1).
1292, April 23 (A. XIII S. 226).

5. Bruno 1299, April 10 (A. XIII S. 229, falsch 8. April).

6. Johannes 1304, Dez. 16, Bruno, quondam Abbas (A. XIII S. 230).

Johannes scheint bald gestorben zu sein und sein Vorgänger das Amt wieder übernommen zu haben. Dies folgt aus dem Zeugnis des Bischofs Heinrich von Kammin, daß er 1311 ein Privileg aus der Hand des Abtes Bruno empfangen habe (A. XIII S. 235). Die Urkunde vom 25. Juli 1307 (A. XIII S. 232) ist kein Beleg dafür; denn die Dotation des Pfarrers von Pinnow durch Abt Bruno kann auch schon vor 1304 erfolgt sein.

7. Heidenricus wird nur in einer falsch datierten und von Riedel u. a. für das Jahr 1319 (Juli 11) angesetzten Urkunde aufgeführt (Bd. I S. 433).

8. Heyso 1320, Juni 22 (A. XIII S. 240).
1324, Okt. 23 (A. XIII S. 242).

---

[1]) Vgl. Winter, (l. c. S. 81) Bd. I S. 11.

9. Johannes von Nemyk 1334, Jan. 23 (A. XIX S. 194).
1339, Febr. 3 (A. XIII S. 251).
1340, Febr. 16 (A. XII S. 293, falsch 17. Febr.).
1344, Okt. 15 (A. XIII S. 254).

10. Heinrich 1350, Juli 1 (A. XIII S. 259).
1352, Dez. 16 (A. XIII S. 260).

Nach einer Lücke von 26 Jahren wird erst genannt:

11. Jacob 1378, Sept. 15 (A. XIII S. 268, falsch 14. Sept.).

12. Gottfried von Greiffenberg 1389, März 4 (A. XIII S. 270).
1393, Juni 19 (A. XIII S. 271)

Wieder eine Pause von 23 Jahren:

13. Hermann 1416, Mai 24 (A. IX S. 97).
1421, Mai 17 (A. XIII S. 275).
1421, (A. XIII S. 274).
1424, Sept. 29 (A. XIII S. 276).

14. Simon 1431, Mai 29 (Urk.-Anh. N. 5).

Seit dem Regierungsantritt Friedrichs II., der die Äbte von Chorin zu seinen Räten ernannte, scheint wenigstens bis zum Ausgang des Jahrh. die Abtsreihe vollständig überliefert zu sein.

15. Tobias wird fünfzehnmal als Abt erwähnt:

1441, Mai 17 (A. XIII S. 279).
1442, Febr. 5 (Urk.-Anh. Nr. 6).
1442, Aug. 29 (Raumer I S. 207).
1448, Juni 19 (Raumer I S. 211).
1450, (A. XXIV S. 157).
1450, Dez. 19 (A. XIII S. 283).
1454, März 10 (A. XIII S. 285).
1454, März 17 (A. XIII S. 285).
1454, Aug. 20 (A. XIII S. 286, falsch 22. Aug.).
1454, Nov. 19 (A. XIII S. 287).
1455, Sept. 27 (Urk.-Anh. Nr. 7).
1458, Juni 29 (S. Wattenbach, l. c. S. 125 Anm. 3).

Nach der Amtsniederlegung:
1466, Nov. 22 (A. XIII S. 289).
1467, Nov. 24 (A. XIII S. 290).

16. Clemens 1465, April 7[1]).
1466, Nov. 14 (A. XIII S. 287).
1466, Nov. 22 (A. XIII S. 289).
1467, Nov. 24 (A. XIII S. 290).

Nach der Amtsniederlegung: 1483, Dez. 21 (A. XIII S. 297).

---

[1]) Vgl. die im Jahrbuch f. brandenburg. KG. (Jhrg. II III S. 209, Beilage 1) von Nikolaus Müller veröffentlichte Stiftungsurkunde des Kollegiatstiftes in der St. Erasmuskirche zu Köln a. d. Spree.

17. Zacharias 1469, März 22 (A. X S. 317). Sicherlich ist er identisch mit dem 1466 auftretenden Prior Zacharias Falkenberg.

18. Kristian (häufiger Kerstian genannt):

1472, Nov. 6 (A. XIII S. 292).
1473, April 8 (A. XIII S. 292).
1474, Dez. 14 (A. XIII S. 293).
1477, Juni 11 (A. XIII S. 294).
1478, Mai 25 (A. XIII S. 295, falsch 2. Juni).
1480, Nov. 27 (Raumer II S. 58).

Nach der Amtsniederlegung: 1483, Dez. 21 (A. XIII S. 297).

19. Peter (als Cantor s. Seite 136):

1482, Okt. 18 (A. XIII S. 296).
1483, Dez. 21 (A. XIII S. 297).
1483, (A. XII S. 334)[1].
1484, März 10 (A. XI S. 427).
1484, Juni 2 (A. XXI S. 360).
1489, Aug. 1 (A. XIII S. 298).

Seinen vollen Namen nennt Johannes Modde: Peter Munsterberg, der 1499 gestorben ist (A. XIII S. 300). Da der Papst am 7. Jan. 1500 (A. XIII S. 299) erwähnt, daß Modde schon über sechs Monate an der Spitze des Klosters steht, so wird der Tod im Mai oder Juni erfolgt sein.

20. Nach einer Vakanz von über sechs Monaten gibt der Papst den Auftrag (7. Jan. 1500), Johannes Wedemer zum Abt zu machen. Am 24. Mai 1501 (A. XIII S. 300, falsch 25.) ist er bereits tot, als

21. Johannes Modde (in der Papsturkunde „Moden“ genannt) seine Bestätigung vom Papst erbittet.

Schon 1503 gab es wieder einen Abt von Chorin[2]).

1505, Febr. 18 (A. XIII S. 301).
1506, Mai 19 (ebenda).
1513 (Urk. Anh. Nr. 18).
1514, Sept. 15 (A. XIII S. 302).

22. Peter 1522, Juni 1 (A. XIII S. 100).
1526, Mai 25 (A. XIII S. 303). In dieser Urk. tritt

[1]) Wenn Fischbach (l. c. S. 81) S. 26 und Marschner (l. c. S. 81) S. 7 Abt Peter „Vake genannt“ sein läßt, so stammt der Irrtum augenscheinlich aus dieser Urk., wo es am Schluß heißt: unde des to mehrer orkünde hebben wie ern Peter abt vake genomet („mehrfach erwähnter“) des closters to Choryn unse jngesegel . . . .

[2]) Vgl. Schotte, Fürstentum u. Stände i. d. M. Brand. unter d. Reg. Joachims I., Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. M. Brand., Leipzig 1911 S. 113.

23. Brictius (Brixius), der folgende Abt, als Prior auf.
1530, Jan. 9 (Urk.-Anh. Nr. 10).
1533, Juli 8 (Urk.-Anh. Nr. 12).
1535, Mai 25 (Urk.-Anh. Nr. 13).
1536, Nov. 5 (A. XIII S. 304).
(1536), undatiert (Urk.-Anh. Nr. 14).
1537, März 17 (A. XIII S. 305).
1538, Juni 14 (A. XIII S. 306).
1538, Sept. 5 (Urk.-Anh. Nr. 15).
1539, April 4 (Urk.-Anh. Nr. 16).
1540, Aug. 30 (A. XII S. 340).
1542, April 2 (Urk.-Anh. Nr. 17)
und in der krfstl. Bestätigung von 1558, Sept. 20 (A. XIII S. 308).

Im Jahre 1746 sah man im westlichen Kreuzgang mehrere Reihen „verdunkelter Mönchenbilder", die vermutlich die verstorbenen oder vom Amte zurückgetretenen Äbte darstellten. Unter den Bildern befanden sich Inschriften, von denen sich jedoch nur zwei teilweise entziffern ließen: Beatus Gotfriedus Primus beati Hes . . . (Gottfried von Greiffenberg?) und in der vierten Reihe: merito postea in Lingonensi Ecclesia est electus . . .[1])

Die Grabsteinplatte eines Abtes, die ursprünglich in den Fußboden eingelassen war und noch 1740 unter dem mit Schutt und Erde angefüllten Kreuzgang lag[2]), ist noch erhalten und an der Nordwand des Chores angebracht. Die Zeichnung, die den Abt mit Stab und Buch unter einem gotischen Baldachin, ähnlich wie auf dem großen Choriner Abtssiegel, darstellt, ist nach der Bestimmung des Generalkapitels von 1194[3]) in vertieften Umrißlinien ausgeführt, um den Darübergehenden kein Hindernis zu bieten. Zu Häupten des Abtes ist die Klosterkirche mit dem hohen, ziegelbesetzten Dach von der Kreuz-

---

[1]) Vgl. Adler a. a. O. S. 39a nach einem Manuskript Beckmanns in der Berliner Magistrats-Bibliothek, das jedoch nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Clauswitz dort nicht mehr vorhanden ist! Auch sonst werden derartige Abbildungen von Äbten erwähnt (vgl. Böhme, zur Gesch. d. Cisterzienserkl. St. Marien zur Pforte, Naumburg 1873, Progr. d. Kgl. Landesschule Pforta S. 8f.)

[2]) Vgl. das Inventarium von dem Kgl. Amte Chorin, beschrieben am 26. September 1740, S. 54 (Kgl. Regierung zu Potsdam, Repert. Domainen, Fach IV, Nr. 2).

[3]) Vgl. Otte, Kunstarchäologie I S. 235 Anm. 3. — Nomasticon Cist. a Juliano Paris, editio Nova a Hugone Séjalon, Solesmis 1892 S. 266, Anno 1194 Nr. 4: Lapides in claustris suppositi mortuis solo adaequentur. Von gleicher Ausführung ist der jetzt im Paradies des Klosters Lehnin befindliche Grabstein eines Abtes (vgl. Sello, a. a. O. S. 25f).

gangsseite in roher Zeichnung dargestellt. Die Umschrift dürfte nicht mehr zu entziffern sein.

Der Abt wurde von den im Konvent zusammentretenden Mönchen seines Klosters unter der Leitung des Vaterabtes auf Lebenszeit gewählt[1]). Das vorzeitige Niederlegen der Abtswürde, das mit dem Beginn des 14. Jhrh. allenthalben bei den Cisterciensерklöstern zu beobachten ist, deutet auf den Verfall der Ordenszucht hin[2]). In Chorin tritt diese Erscheinung, abgesehen von Abt Bruno, der 1304 als quondam abbas bezeichnet wird[3]), dann aber sein Amt wieder übernimmt, in der zweiten Hälfte des 14. Jhrh. auf; es werden 1466 und 1467 Tobias olde abte[4]) und 1483 Kristian und Clemens olde hernn genannt[5]). In der Zeugenreihe rangieren die ehemaligen Äbte hinter dem Prior, nur Tobias an beiden Stellen vor dem Prior. — Unregelmäßigkeiten traten bei der Besetzung des Choriner Abtsstuhles in der ersten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Schon am 14. Oktober 1434 hatte die deputatio pro communibus des Konzils von Basel über eine nicht näher bestimmte Supplikation der Äbte von Lehnin und Chorin verhandelt; am 29. Oktober beschlossen alle Deputationen in Sachen der beiden neugewählten Äbte von Lehnin und Chorin, dem Abt von Citeaux die Bestätigung autoritate huius sacri concilii der beiden in der Supplikation erwähnten Wahlen anzuvertrauen[6]). Es handelte sich wohl für Lehnin um Abt Johann V.[7]), für Chorin vielleicht schon um Abt Tobias.

---

1) Vgl. Winter a. a. O. I S. 10.

2) Vgl. Winter III S. 24.

3) Vgl. A. XIII S. 230.

4) Vgl. A. XIII S. 290.

5) Vgl. A. XIII S. 297.

6) Vgl. Concilium Basiliense (hrsg. von J. Haller, Basel 1900 Bd. III) S. 224_{19}, 14. Okt.: Super supplicacione abbatum de Lenyn et de Chorin ordinis Cisterciensis diocesis Brandeburgensis placuit avisamentum dominorum de fide in forma. — S. 238_{11}, 29. Okt.: Super supplicacione porrecta pro parte abbatum monasteriorum de Lenin et de Chorim, ordinis Cisterciensis, Brandeburgensis diocesis, noviter ad ipsa monasteria electorum, concordant omnes deputaciones, quod committatur reverendo patri domino abbati Cisterciensi, qui auctoritate huius sacri concilii electiones, de quibus in supplicacione fit mencio, confirmet supplendo defectus, si qui occasione decretorum huius sacri concilii intervenerint, si alias canonice reperiantur, ut petitur.

7) Vgl. Sello, a. a. O. S. 158.

Genauer sind wir über die Wahlstreitigkeiten am Ausgang des Jahrhunderts unterrichtet. Nach dem Tode des Abtes Peter Münsterberg in der ersten Hälfte des Jahres 1499 wurde dessen Kapellan (orator) Johannes Modde, wenn seiner eigenen Aussage zu glauben ist, zum neuen Abt gewählt und bestätigt und übernahm die Leitung des Klosters. In einer Bulle vom 7. Januar 1500[1]) teilt Papst Alexander VI. einem Abt des Marienklosters zu Luxemburg in der Trierer Diözese mit, daß Modde bereits über sechs Monate lang nullo saltem canonico sibi super hoc suffragante titulo die Verwaltung Chorins leite, und trägt ihm auf, den Benediktinermönch Johannes Wedemer aus dem Kloster St. Vinzenz zu Braunweiler in der Diözese Basel, falls er ihn dazu geeignet findet, mit dem vakanten Abtsstuhl in Chorin zu providieren. Der Papst rechtfertigt diesen Auftrag damit, daß das Kloster tanto tempore vacauerit, quod eius prouisio iuxta Lateranensis statuta concilii ad sedem apostolicam legitime deuoluta. Da die Cistercienser durch päpstliche Privilegien fast gänzlich von der Amtsgewalt des Diözesanbischofs befreit waren[2]), so fiel nach Kanon 23 des vierten Lateranense bei einer Versäumnis der Wahlfrist oder unkanonischer Wahl des Abtes das Besetzungsrecht an den Papst[3]). Die Einsetzung eines Benediktiners zum Abt hingegen verstieß gegen die von den Päpsten oft erneuerten Bestimmungen der Charta charitatis[4]), daß nie-

[1]) Die beiden Urkunden, die allein über den Vorfall berichten, sind nur in Kopien erhalten, die Riedel teilweise abgedruckt hat (A. XIII S. 299 u. 300). Die päpstl. Bulle (Geh. Staats-Archiv Urk.-Rep. Chorin Nr. 139) enthält in ihrem ungedruckten Teil die Neubestätigung des Privilegs, das die Besetzung des Abtsstuhles in Cistercienserklöstern durch Nichtmitglieder des Ordens verbietet. (Vgl. Anm. 4). Am Schluß des Schreibens Johann Moddes (16. und 24. Mai 1501, [Riedel fälschl. 25. Mai] Urk.-Rep. Chorin Nr. 149, 150, zwei fast gleichlautende Abschriften) werden die Anfangsworte einer Reihe von Bestimmungen angeführt. Die Kopien sind von Johannes Wölffel, einem Priester der Magdeburger Diözese, angefertigt.

[2]) Vgl. Winter I S. 91ff. Jeder Einfluß auf die Abtswahl wird den Bischöfen genommen. Vgl. das Privileg Gregors IX. 1234 Henriquez Regula, constit. et. priv. ord. Cist. Antwerpen 1630 S. 62a.

[3]) Vgl. Ebers Das Devolutionsrecht (Kirchenrechtl. Abhandl. herausgeg. v. U. Stutz, 37. und 38. Heft). Stuttgart 1906, S. 184 u. 336.

[4]) Vgl. Charta charitatis Caput IV, Henriquez S. 37a (Privilegien Eugens III. 1152 a. a. O. S. 53b, f, Eugens IV. 1438 S. 119b, f, Nikolaus V. 1454 S. 125a u. b). Vgl. Anm. 1.

mand, der nicht Mitglied des Ordens ist, in einem Cistercienserkloster zum Abt gewählt werden dürfe. Der Luxemburger Abt führte nun in der Tat seinen Auftrag aus, aber es gelang dem neuen Abt nicht, den Widerstand Johann Moddes zu brechen. Beide eilten nach Rom und begannen einen Prozeß vor einem Prälaten der päpstlichen Jurisdiktion. Noch ehe es aber zu einer Entscheidung kam, starb Johannes Wedemer in Rom. Modde wandte sich nun im Mai 1501 mit einem Schreiben an den Papst, worin er ihm den Verlauf der Angelegenheit mitteilte und ihn bat, keinen neuen Gegenabt aufzustellen, sondern an Stelle des Verstorbenen ihn selbst in das Amt auctoritate apostolica einsetzen zu lassen. Das scheint auch wirklich geschehen zu sein; denn in den folgenden Jahren wird urkundlich viermal ein Abt Johannes von Chorin erwähnt[1]).

Über die Tätigkeit des Abtes im Innern des Klosters, wo er über Zucht und Ordnung zu wachen und die sakramentalen Funktionen auszuüben hatte[2]), geben die Choriner Urkunden keine Auskunft. In allen Angelegenheiten, die das Kloster im ganzen angehen, handelt er stets mit Zustimmung des Konventes. Die für das Kloster bestimmten Urkunden wenden sich daher meistens an Abt und Konvent, von denen gemeinsam auch die große Mehrzahl der vom Kloster ausgehenden Urkunden ausgestellt sind. Wo der Abt nur in seinem Namen urkundet und in einigen Fällen, wo er als Zeuge mitwirkt, ist die Urkunde mit dem Abtssiegel versehen[3]). Der erste Abt von Mariensee siegelt 1261 mit einem spitzovalen, ungefähr 5 cm langen und 3 1/2 cm breiten Siegel, das innerhalb des Schriftrandes den Abt mit Stab und Buch ohne jedes schmückende Beiwerk zeigt[4]). An einer Urkunde von 1292, in der Abt Rudolf als Zeuge mitwirkte, befindet sich ein ähnlich geformtes, doch in seinen

---

[1]) Vgl. S. 128 Nr. 21.

[2]) Vgl. Winter I S. 11.

[3]) Das ist der Fall in den Urkunden von 1261 (A. XIII S. 210 O. mit S.), 1292 (vgl. S. 133 Anm. 1 O. mit S.), 1469, März 22. (A. X S. 317 O., doch fehlt das Choriner Siegel); 1477, Juni 11. (A. XIII S. 294 O. mit S.); 1522, Juni 1. (A. XIII S. 100, Kopie); 1538, Sept. 5 (Urk.-Anh. Nr. 15, Kopie).

[4]) Die Randinschrift ist fast ganz abgebrochen und dürfte gelautet haben: (S. ABBAT)IS DE S(TAGNO ST.) MARI(E).

Maßen um $1/_2$ cm kleineres Siegel. Die Gestalt des Abtes, an die sich im Gegensatz zum vorigen Siegel der Stab dicht anlehnt, ist schlanker und sein Gewand faltenreicher gehalten; auf dem Schriftrand liest man: + SIGILLV̄ ABBATIS DE CHORIN[1]). Weit größer und kunstvoller als seine Vorgänger ist das Abtssiegel von 1477; es ist ungefähr 7 cm lang und $4^1/_2$ cm breit. Der Abt steht in der gleichen Stellung wie 1261, aber jetzt auf einer Konsole unter einem gotischen Baldachin, dessen Doppelpfeiler zu beiden Seiten Segm entefür die Inschrift: SIGIL(LV̄ X) PIĀI [Kristiani] Abbis ı Koryn freilassen; Rankenwerk füllt den Hintergrund. Es scheint sich von nun an stets der Name des betreffenden Abtes auf dem Siegel zu befinden.

Da der Konvent anfangs kein eigenes Siegel besaß, so waren die mit in seinem Namen ausgestellten Urkunden nur mit dem Abtssiegel versehen[2]). Erst die Benediktina bestimmte 1334[3]), daß in allen Fällen, wo der Abt unter Zustimmung seines Konventes handelt, der Urkunde ein besonderes Konventssiegel neben dem des Abtes beigegeben werde. In Chorin werden beide Siegel zuerst am 15. Oktober 1344 nebeneinander erwähnt[4]) und sind in der Urkunde vom 5. November 1536 gut erhalten. Das Abtssiegel zeigt dieselbe Form wie das Siegel von 1477 und trägt folgende Inschrift: (S.) brictij abbat(is eccl. s.) MARIE; das Konventssiegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von

[1]) Vgl. Mecklenburgisches UB. (Bd. III Nr. 2159 S. 453, 1292, März 22.), wo durch einen Druckfehler Ludolfus Corinensis statt Rudolfus zu lesen steht. Die Bestätigung hierfür und den Gipsabguß des anhängenden Choriner Abtssiegel verdanke ich der Freundlichkeit des Leiters des Großherzogl. Geheimen und Hauptarchivs zu Mecklenburg-Schwerin, Herrn Geheimen Archivrat Grotefend.

[2]) Ein Beispiel dafür dürfte die im Königsberger Stadtarchiv (O. Nr. 30) befindliche Urkunde vom 23. Januar 1334 (A. XIX S. 194) bieten, die vom Abt und dem Konvent ausgestellt und nur vom Abt besiegelt ist. (In cuius rei testimonium prefati claustri abbatis sigillum est appensum). Das nicht mehr vorhandene Aufdrucksiegel zeigt nach der gefälligen Mitteilung des Magistrats der Stadt Königsberg i. d. N. in seinen Siegellackresten den gleichen Umfang wie das Abtssiegel von 1292.

[3]) Bulle des Papstes Benedikt XII. Fulgens sicut stella matutina, 1334 (Henriquez, a. a. O. S. 96a Nr. 9).

[4]) 1344 Okt. 15. (A. XIII S. 254 O. SS. fehlen), 1483 (A. XII S. 334. Kopialbuch [vgl. v. der Hagens Beschreibung von Neustadt-Eberswalde, Berlin 1785 S. 309), 1536, Nov. 5. (A. XIII S. 304, beide SS. gut erhalten), 1540, Aug. 30. (A. XII S. 340; v. d. Hagen, a. a. O. S. 323. Nach Bellermanns Angabe [Eberswalde S. 187 N. 75] mit Siegel).

etwa $5\frac{1}{2}$ cm und zeigt das vorgeschriebene[1]) Bild der Jungfrau Maria mit dem Kinde auf einer gotischen Bank thronend und ein Lilienszepter in der Rechten haltend; die Umschrift lautet: S. CONVENTVS ST. MARIE ECCLESIE DE CORIN. —

Durch die Ernennung zu kurfürstlichen Räten unter den Hohenzollern treten die Äbte von Chorin in nähere Beziehung zur Landesverwaltung, da sie auf Geheiß des Kurfürsten zeitweilig am Hofe zu erscheinen hatten[2]).

Friedrich II., unter dem der Rat einen besonders großen Umfang annahm, scheint den Abt Tobias als ersten von den Choriner Äbten zum Rat ernannt zu haben; Tobias erhält zuerst 1454 (A. XIII S. 265) den Titel: dem wirdigen und andechtigen unserem rat und lieben getruwen herrn[3]).

Ferner ist urkundlich dieser Titel bezeugt für die Äbte:

Clemens (1466, A. XIII S. 288).

Kristian (1472, A. XIII S. 292), (1474 [A. XIII S. 293 und andechtigen fehlt]), (1478, A. XIII S. 295).

Peter (1482, A. XIII S. 296), (1484, A. XI S. 427 und A. XXI S. 360); [in allen drei Fällen fehlt und andechtigen].

Brictius (1533, Urk.-Anh. Nr. 12 in der Überschrift), (1536, Urk.-Anh. Nr. 14).

Von einer Tätigkeit der Äbte von Chorin im Dienste der Landesverwaltung ist nur wenig zu merken. Selten treten sie als Zeugen in markgräflichen Urkunden auf[4]). Bald nach dem

---

[1]) Vgl. Sello, Lehnin S. 106f. und Jung, die Klosterkirche zu Zinna, Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 56 (1904) S. 11f.

[2]) Vgl. Spangenberg, Hof- u. Zentralverwaltung der Mark Br. im M.-A. (Veröffentl. des Vereins f. Gesch der Mark Br.) Leipzig 1908 S. 111.

[3]) Noch 1441 (A. XIII S. 279) und 1442 (Urk.-Anh. Nr. 6) nennt Friedrich II. den Abt Tobias nur den wirdigen und andechtigen unsern lieben getrouwen herren. Spangenberg (a. a. O. S. 81) zählt schon Abt Hermann unter den Räten Friedrichs I. auf; doch konnte ich die Belegstelle dafür nicht finden. Auch der Abt von Lehnin dürfte erst unter Friedrich II. die Ratswürde erlangt haben (Sello, a. a. O. S. 159). Beide Äbte werden in der Urk. Friedrichs I. vom 24. Mai 1416 (A. IX S. 97) nur als dy wirdigen heren bezeichnet.

[4]) Abt Rudolf unter Otto IV. und Konrad I., 1282 (A. XIX S. 174) u. 1289 (A. VII S. 246); Abt Heidenreich unter Markgraf Waldemar 1319 (B. I S. 435). Unter Friedrich I. Abt Hermann 1416 (A. IX S. 97) Entscheidung von Streitigkeiten zw. Stadt u. Dom Brandenburg. Unter

Regierungsantritt des Kurfürsten Albrecht Achilles wurde Abt Kristian in markgräflichen Angelegenheiten zusammen mit dem Kanzler Friedrich Sesselmann als Subdelegat nach Rom geladen, wobei er selbst für Reisekosten und Wegzehrung aufzukommen hatte[1]).

Am 25. August 1477 bürgt derselbe Abt zusammen mit andern Landständen dem Kurfürsten Albrecht für eine Geldsumme, die dieser an Markgraf Johann geschickt hat[2]).

Als derselbe Markgraf ein Gerichtsausschreiben wider die bedeverweigernden Städte der Altmark erließ, wurden für den 27. November 1480 auch die Abte von Lehnin, Chorin und Zinna als „Rete am rechten tzu sitzen" gefordert[3]). Am festgesetzten Tage fällte Abt Kristian von Chorin mit den andern Räten das Urteil[4]).

Die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen wird nur für Abt Kristian am 22. März 1480 und Abt Brictius im Jahre 1540 überliefert[5]).

Weit seltener als der Abt wird der **Prior** des Klosters Chorin urkundlich erwähnt; nur acht Namen sind hier zu verzeichnen:

1. R. 1267, Febr. 2 (A. XIII S. 212).
2. Nicolaus 1299, April 10 (A. XIII S. 229).
3. Arnold 1304, Dez. 16 (A. XIII S. 230).
4. Zacharias Falckenberg 1466, Nov. 14 (A. XIII S. 288); 1466, Nov. 22 (S. 290); 1467, Nov. 24 (A. XIII S. 291); in den beiden letzten Fällen ohne Amtsbezeichnung.

Friedrich II. wirkte Abt Clemens bei der Gründung des Kollegiatstiftes zu Köln-Berlin am 7. April 1465 als Zeuge mit (vgl. die S. 127 Anm. 1 zitierte Urkunde).

[1]) Vgl. das Schreiben des Markgr. Johann an den Kurfürsten Albrecht Achilles vom 8. Juli 1473 (B. V S. 220; vgl. Priebatsch, Polit. Correspondenz des Kurf. Albrecht Achilles [Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 59. Bd.] Bd. I S. 522 Nr. 601); ders., Staat u. Kirche in der Mark Brandenburg (Ztschr. f. K. G. Bd. XX S. 355).

[2]) Vgl. Priebatsch a. a. O. Bd. II S. 320 Nr. 317, 5 u. Anm. 2.

[3]) Vgl. Raumer, Cod. Dipl. Brand. Cont. II. S. 56; 1480, Okt. 13.

[4]) ebenda S. 59.

[5]) Vgl. C. II S. 246 und G. Winter, die märkischen Stände z. Z. ihrer höchsten Blüte. Ztschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde XIX. Jhrg. Berlin 1882, S. 559 (Regesten u. Aktenstücke).

5. Nicolaus 1483, Dez. 21 (A. XIII S. 297).

6. Brictius 1526, Mai 25 (A. XIII S. 303) vermutlich der spätere Abt.

7. Mathias Doringk 1536, Nov. 5 (A. XIII S. 304).

8. Gregor 1540, Aug. 30 (A. XII S. 340); 1542, April 2 (Urk.-Anh. Nr. 17); nachträglich erwähnt 1558, Sept. 20 (A. XIII S. 308).

Wahrscheinlich gehört auch frater Johannes de Zabelstorp hierher, der am 10. März 1284 (A. XIII S. 223) in der Zeugenreihe zwar ohne Amtsbezeichnung, aber zwischen Abt und Kellerarius aufgeführt wird.

Der Prior war außer bei sakramentalen Handlungen der Stellvertreter des Abtes; er hatte den Mönchkonvent zu leiten und für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Kloster zu sorgen [1]).

Ihm zur Seite stand der **Subprior**, dessen Vorhandensein in Chorin erst gegen Ende des 15. Jhrh. nachweisbar ist:

1. Paul 1483, Dez. 21 (A. XIII S. 297).

2. Sebastian 1526, Mai 25 (A. XIII S. 303).

3. Mathias Baweringk 1536, Nov. 5 (A. XIII S. 304), 1540, Aug. 30 (A. XII S. 340, Bawuernick), 1542, April 2 (Urk.-Anh. Nr. 17, Bauring).

Von den Ämtern, deren Befugnisse sich auf das geistliche Leben im Kloster bezogen, werden neben dem erwähnten **Orator** Johann Modde nur noch zwei **Kantoren** genannt:

1. Peter Münsterberg 1466, Nov. 22 (A. XIII S. 290) u. 1467, Nov. 24 (A. XIII S. 291), der spätere Abt (Nr. 19).

2. Nicolaus 1477, Juni 11 (A. XIII S. 294), vielleicht 1483 Prior (Nr. 5). Neben der Leitung des Chorgesanges stand dem Kantor die Aufsicht über die Bücherkammer zu [2]).

Von besonderer Wichtigkeit war in den Cistercienserklöstern das Amt des **cellerarius** (**kelner**); in seiner Hand lag die Oberleitung des gesamten wirtschaftlichen Betriebes im Kloster und auf den Grangien; er hatte die Naturaleinkünfte zu verwalten und für den Unterhalt der Klosterinsassen zu sorgen [3]). Wenn z. B. die Bauern des Klosterdorfes Britz den benachbarten

[1]) Vgl. Winter (l. c. S. 81), Bd. I S. 12.

[2]) ebenda S. 13.

[3]) ebenda S. 14.

Rittern von Alim zu Ringenwalde die schuldige Haferabgabe nicht rechtzeitig lieferten, so mußten der cellerarius und, da es sich um Futterkorn handelte, der mit der Pflege der Klosterpferde beauftragte **riddemeister**[1]) des Klosters Chorin dafür aufkommen[2]).

Nur die Namen von vier Kellnern sind überliefert:

1. Nicolaus 1284, März 10 (A. XIII S. 223).
2. Wilhelm 1299, April 10 (A. XIII S. 229).
3. Johann Merten 1466, Nov. 22 (A. XIII S. 290); 1467, Nov. 24 (A. XIII S. 291).
4. Martins 1477, Juni 11 (A. XIII S. 294).

Der **camerarius** scheint die Funktionen eines Börsenmeisters versehen zu haben[3]). Ein Inhaber dieses Amtes in Chorin, Johann, wird genannt [1299, April 10 (A. XIII S. 229); 1304, Dez. 16 (A. XIII S. 230)].

Folgende **Klostervögte** werden erwähnt:

1. Laurenz Smed 1466, Nov. 22; 1467, Nov. 24 (A. XIII S. 290 u. 291).
2. Bruder Herman 1477, Juni 11 (A. XIII S. 294).
3. Ebold Muckelnberg 1513 (Urk.-Anh. Nr. 18).
4. Hans Schmidt um 1530 (Urk.-Anh. Nr. 9).

Über die Tätigkeit des Vogtes wird im nächsten Kapitel zu sprechen sein. Ein **notarius** des Klosters tritt nicht auf; doch geben die vom Kloster ausgestellten Urkunden und die kurze Inhaltsangabe und Signierung auf der Rückseite der eingelaufenen Urkunden Zeugnis von einer geordneten Kanzleitätigkeit der Mönche.

Ein Teil der **Konventualen** hatte die Priesterweihe empfangen; der 1538 in den Choriner Konvent aufgenommene frater Ludouicus wird als sacerdos et monachus bezeichnet[4]). Ferner scheinen 1284 Abt Rudolf, frater Johannes von

---

[1]) Vgl. Sello, Lehnin S. 72f. und Winter, I S. 108.

[2]) 1450, Dez. 19. Vergleich derer von Alim mit dem Kloster über die Nutzungen des Dorfes Britz (A. XIII S. 284).

[3]) Vgl. Pyl, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena, Greifswald 1880—1881 Bd. I S. 43.

[4]) Vgl. A. XIII S. 306.

Zabelsdorf und Nicolaus der Kellner Priester gewesen zu sein[1]). Von den übrigen Mönchen werden nur fünf genannt:

1. frater Stephanus, 2. frater Johannes 1267, Febr. 2 (A. XIII S. 212),

3. frater Woltherus, 4. frater Johannes de Brunswich 1284, März 10 (A. XIII S. 223).

5. Tammo Slepco 1409, Mai 2 (A. XIII S. 273).

Neben den Mönchen gehörten zum Kloster die **Konversen** oder Laienbrüder, die sich der Ordensdisziplin unterworfen hatten, ohne jedoch Mönch werden zu können; sie gingen aus den unteren Ständen hervor und dienten dem Kloster auf den Grangien als Ackerbauer und Handwerker[2]). Als Zeugen kommen sie in den Urkunden nur selten vor.

1. frater Johannes conversus 1267, Febr. 2 (A. XIII S. 212).

2. frater Johannes Polonus (?) 1284, März 10 (s. unten Anm. 1).

Der Klosterkonvent scheint sich aus allen Ständen zusammengesetzt zu haben. Dem märkischen Adel gehörte Gottfried von Greiffenberg an; bei Johann von Nemyk, Johann von Zabelsdorf und Johann von Braunschweig dürfte jedoch bei dem häufigen Auftreten des Namens „Johann" der Heimatsort nur zur Unterscheidung hinzugefügt sein[3]). Die Zahl der Mönche läßt sich zu keiner Zeit feststellen; die Reihe der Ämter und der Umfang der Klosteranlage und des Besitzes sprechen dafür, daß sie zu Zeiten ansehnlich gewesen sein muß; doch wurde die Aussetzung einer Tochterkolonie nicht notwendig. Kurz vor der Säkularisation nahm die Anzahl der Klosterinsassen soweit ab, daß sich Abt Valentin von Lehnin ver-

---

[1]) Nach dem im Geh. Staats-Arch. (Nr. 31) befindlichen Original lautet die Stelle, deren Interpunktion Riedel nicht genau wiedergibt (A. XIII S. 223): frater Rudolfus, abbas, frater Johannes de Zabelstorp, frater Nicolaus Cellerarius, frater Johannes Polonus, sacerdotes, conversi, frater Woltherus et frater Johannes de Brunswich. Das Komma verhindert, sacerdotes conversi als einen Begriff, Mönchspriester, zu fassen. Da nur Mönche ein Amt bekleiden dürfen und Johannes de Zabelstorp wahrscheinlich der Prior ist (S. 136), so kann sich „conversi" nur auf Johannes Polonus beziehen.

[2]) Vgl. Winter, I S. 103ff. und Pyl, I S. 54ff.

[3]) Vgl. Johannes Polonus.

anlaßt sah, im Hinblick, wie er schreibt, auf die paucitatem vestrorum [fra]trum ad cultum diuinum et monasticum zelum augmentandum apud vos necessariorum, einen Mönch seines Klosters nach Chorin zu transferieren[1]).

c) Geistliches Leben im Kloster.

Aller Besitz gehörte den Mönchen gemeinsam, jedes Eigentum war dem Einzelnen verboten[2]). Am 14. November 1289 verlieh Papst Nicolaus IV. dem Kloster die Berechtigung, alles liegende Gut, das einem der Brüder zufällt, allein die Lehen ausgenommen, in Besitz zu nehmen[3]). — Die von der Ordensregel vorgeschriebene strenge Einfachheit in Speise und Trank wurde in späterer Zeit von den Mönchen nicht mehr eingehalten. Als Friedrich II. 1466, wie gleich zu erwähnen sein wird, sich und seinen Vorfahren eine jährliche Gedächtnisfeier stiftete, bestimmte er, daß am Tage der Feier „den convents herrn des abendes zu der collatien und des morgens zu der malczeyt weyn und bir zu trincken“ gegeben werden sollte.

Das religiöse Leben der Mönche, die Einhaltung der kanonischen Stunden an den Werktagen[4]) und die gottesdienstlichen Gebräuche an den Feiertagen, war durch Ordensvorschriften genau geregelt.

Eine Anzahl von Stiftungen legte dem Kloster die Pflicht auf, zum Gedächtnis der vom Stifter bezeichneten Personen Seelenmessen lesen zu lassen. Die erste Stiftung dieser Art machten für Chorin die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad zum Seelenheil ihres Vaters Johann I. und aller ihrer Vorfahren[5]). Am 23. November 1275 stiftete Wilhelm von Tornow einen Altar, bei dem sein, seines verstorbenen Sohnes Johannes und seiner Vorfahren Gedächtnis dauernd durch eine Totenmesse bewahrt werden soll[6]). Ebenso setzte Gottfried von Greiffenberg am 29. März 1306 eine am Fest der

---

[1]) 1538, Juni 14. (A XIII S. 306).

[2]) Vgl. Winter, I S. 97.

[3]) Vgl. A. XIII S. 225.

[4]) Vgl. Winter, I S. 20.

[5]) 1267, Febr. 2. (A. XIII S. 211) . . . . . quorum memoriam fieri volumus frequentius apud collegium dictorum fratrum.

[6]) 1275, Nov. 23. (A. XIII S. 219) . . ad quod memoria ipsius etc. . . . . . in missa defunctorum perpetualiter habeatur.

Reinigung der Maria (2. Febr.) jährlich zu zahlende Hebung dem Kloster zum Dienst des Konventes an seinem Todestage aus[1]). Bischof Ludwig von Brandenburg, der dem Kloster am 10. Januar 1335 eine zusammenfassende Bestätigung seiner Zehntfreiheiten gab, forderte als Gegenleistung, ut exinde nostri memoria ac successorum nostrorum a predictis fratribus de Choryn in monasterio eorum perpetuo peragatur[2]). Am 14. November 1466 vereignete Kurfürst Friedrich II. den Mönchen das Dorf Klein-Ziethen und fügte hinzu: Dor vor sie unnsern vorfarn, eldern, unns, unnsern erbenn unnd nachkomen ein ewige gedechtnüß und memoria haldenn sollenn an abgangk, des jars eins, mit gesingen, vigilien unnd selmessen und des almechtigen gote alle zeyt getrewlich vor die herschafft biten ... [3]).

Die Kirchenfeste, die in Chorin gefeiert wurden, werden zum größten Teil in den Ablaßurkunden aufgeführt, die seit dem 14. Jahrhundert den Cistercienserklöstern besonders zahlreich zuflossen[4]). In den drei Choriner Urkunden wird Ablaß erteilt: Christi Geburt, Neujahr (Circumcisio domini), Epiphanias (6. Jan.), an den vier Festen der Schutzpatronin des Ordens, Geburt (8. Sept.), Reinigung (2. Febr.), Verkündigung (25. März) und Himmelfahrt (15. August) der Maria[5]), Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnam (Corpus Christi), Peter und Paul (apostolorum dies 29. Juni), Johannis, Allerheiligen und Allerseelen (1. und 2. Nov.); außerdem werden in der Urkunde von 1334 die Feste genannt: Laurentii (10. Aug.), Stephani (2. Aug.), Vincentii (22. Jan.), Benedicti (21. März), Bernardi (20. Aug.), Francisci (4. Okt.) und der elftausend Jungfrauen (21. Okt.), deren Verehrung der Orden besonders pflegte[6]). An allen diesen Festen, Fronleichnam und Trinitatis allein ausgenommen, mußten in den Ordensklöstern zwei Messen gelesen werden[7]).

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 231.

[2]) Vgl. A. XIII S. 247.

[3]) Vgl. A. XIII S. 288.

[4]) Vgl. Winter, III S. 28. Für Chorin 1334, 1435 u. 1444 (A. XIII S. 246, 279 u. 281).

[5]) Vgl. Winter, I S. 183.

[6]) Vgl. Winter, I S. 190.

[7]) Vgl. Consuetudines, Ecclesiastica Officia, vgl. Nomasticon Cisterciense a. a. O. S. 139.

Der Ablaß wird in der genannten Urkunde ferner erteilt an den Tagen Cyriaci (16. März), Eustachii (20. Sept.?), Augustini (28. August), Nicolai (6. Dez.), Ambrosii (4. April), Egidii (1. Sept.), Katharinae (25. Nov.), Agnetis (21. Jan.), Margaretae (13. Juli), Agathae (5. Febr.), Dorotheae (6. Febr.), 1444 auch Mariae Magdalenae (22. Juli), und schließlich in allen drei Urkunden an den Tagen der Heiligen und der Weihe der Altäre; an diesen Tage gewährte 1334 der Vikar des Erzbischofs von Magdeburg, wie erwähnt[1]), in seiner anläßlich der Altarweihe ausgestellten Urkunde für ein Jahr, an den übrigen Festen für 240 Tage Ablaß von den auferlegten Kirchenstrafen. Die beiden andern, von Generalvikaren des Bischofs Stephan von Brandenburg in gleichem Wortlaut ausgestellten Urkunden geben für 40 Tage Ablaß. Bedingung für die Erwerbung der Indulgenz ist der andächtige Besuch der Klosterkirche und Spendung von Opfern zur Ausschmückung und Erleuchtung der Altäre; die beiden letztgenannten Urkunden nennen außerdem den Empfang der Kommunion, der hl. Salbung oder das Anhören der von den Mönchen gehaltenen Predigten. Der Ablaß sollte dem Kloster einen vermehrten Zulauf des Volkes und eine Zunahme der Opferspenden verschaffen[2]).

Seit der Gründung des Klosters Mariensee widmeten sich die Brüder der Pflege von Pilgern, Armen, Kranken, Obdachlosen, Waisen und Findelkindern im Hospital[3]). Mit dem Beginn des 13. Jahrh. hatten sich die Cistercienser der Ausübung dieser Liebestätigkeit zugewandt[4]), und schon in der Gründungsurkunde Mariensees rühmte Johann I. den Orden ob luculentia in eo euidentius opera caritatis, que hospitalitate continua et aliis humanitatis et uere compassionis erga proximos indiciis ex ipsius institutionibus patrum ejusdem ordinis in prenotato ordine non quiescunt[5]); mit Vorliebe übertrug man jetzt auch

---

[1]) Vgl. S. 124.

[2]) Der Vikar Egidius sagt: ... ut monasterium in Chorin — congruis honoribus veneretur et a fideli populo iugiter frequentetur. Vgl. Winter II S. 135.

[3]) Vgl. Wetzer und Welke, Kirchenlexikon, Freiburg i. Br. 1882ff.[2]. Bd. VI S. 302 (Hospital).

[4]) Vgl. Winter, II S. 143ff.

[5]) Vgl. A. XIII S. 205.

Stadthospitäler zur Verwaltung an Cisterzienserklöster[1]). Das Hospital in Barsdin, das 1258 dem Kloster überwiesen wurde[2]), blieb zunächst an seinem alten Platz; doch wurde es vom Bischof Otto von Brandenburg und dem Markgrafen teilweise aus dem Pfarrverband der Oderberger Kirche herausgelöst[3]). Die Austeilung der Sakramente an die Pfleglinge des Hospitals, die erst 1290 Papst Nikolaus IV. den Cisterciensern allgemein zugestand[4]), nämlich Kommunion, letzte Ölung und das den Pfarrkirchen nur selten entzogene Begräbnis[5]), gewährte der Bischof damals dem Kloster; Betprozessionen auf dem Kirchhof zum Seelenheil der Verstorbenen durften nur an zwei Marienfesten, Geburt und Himmelfahrt, die in allen Cisterzienserklöstern durch Prozessionen gefeiert wurden[6]), stattfinden. — Wenig später übertrug Johann von Greiffenberg das von seinen Vorfahren in der Stadt Greiffenberg gegründete Marienhospital den Mönchen, die es mit dem gesamten Hausrat nach Mariensee verlegt zu haben scheinen[7]). In beiden Fällen mußte das Kloster die Verpflichtung übernehmen, weiter in den erworbenen Hospitälern Arme und Kranke zu pflegen.

Eine Vereinigung der beiden Hospitäler fand in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt. Am 27. Dezember 1372 genehmigte der Wittelsbacher Markgraf Otto[8]), daß das Hospital

---

[1]) Vgl. Winter, a. a. O.

[2]) Vgl. S. 94.

[3]) 1259, Juni 26. (A. XIII S. 208). Ecclesiastica vero sacramenta scilicet Eucharistiam, Inunctiones, Sepulturam nulli nisi in ipso (hospitali) decumbentibus ministrabunt. Circuitiones eciam cimiterii non faciant, nisi in duabus sollempnitatibus assumptionis et natiuitatis scilicet gloriose virginis Marie, in quibus tamen diebus oblationes integraliter percipient, nec vigilias aut votiuas missas pro oblationibus parrochialium Oderbergensis ecclesie celebrabunt.

Eine alte Aufschrift auf der Rückseite dieser Urkunde, Privilegium de oblacionibus in capella, quod sint nostre in duabus festiuitatibus beate virginis, de sacramentis, de circuitione cimiterii, hat Riedel versehentlich unter eine andere, von denselben Personen gleichzeitig ausgestellte Urkunde gedruckt (A. XIII S. 209).

[4]) Vgl. Henriquez, a. a. O. S. 81b f.

[5]) Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen M.-A. (Stutz, kirchenrechtl. Abhandl., 3. Heft), Stuttgart 1903, S. 19 Anm. 1.

[6]) Vgl. Winter, I S. 183.

[7]) 1261 (A. XIII S. 210).

[8]) Vgl. A. XIII S. 265.

in Oderberg ad hospitale infra septa dicti monasterii Coryn situm verlegt werde, und zwar unter der Bedingung, daß die Oderberger Hospitalinsassen auch in Chorin von den Brüdern verpflegt werden. Der Besitz des Hospitals bei Oderberg blieb natürlich dem Kloster im alten Umfang[1]; ein Verzeichnis aller Abgaben, die den Mönchen zu einem Hause in Oderberg, wohl dem verlassenen Hospital, gehörten, ist aus dem Jahre 1548 erhalten[2].

Das Verhältnis des Klosters zu den Pfarren seines Grundbesitzes und zum Pfarrer von Oderberg wird im nächsten Kapitel erörtert werden[3].

Die dürftigsten Zeugnisse sind für die wissenschaftliche Tätigkeit im Kloster Chorin vorhanden, die das Generalkapitel, um hinter dem steigenden Ansehen der Bettelmönche im 13. Jhrh. nicht zurückzustehen, mit allen Mitteln anzuregen und zu heben suchte[4]. Abgesehen von der verlorenen Klosterchronik[5] und der Bibliothek, zu deren Vermehrung 1275 eine Stiftung gemacht wurde[6], ist in Chorin kein weiteres Anzeichen dafür zu finden. Nur ein Klosterbruder, der 1514 in Frankfurt a. O. immatrikulierte frater Sebastianus Balck de Corin, läßt sich mit Sicherheit an einer Universität nachweisen[7]; ob Tylmann von Chorim, der 1376 an der Universität Prag das Baccalariat erwarb, ein Choriner Mönch war, bleibt fraglich[8].

Aus der Reihe der Mönche scheint es keinem gelungen zu sein, etwa wie Dietrich Kagelwit von Lehnin[9] außerhalb des Klosters eine hervorragende Stellung einzunehmen. Nur Tammo Slepko bekleidete 1409 das Amt eines Syndikus der Brandenburger Diözese[10]. Johann von Braunschweig,

---

[1]) Vgl. Handbuch Karls IV., a. a. O. S. 89, Nr. 170.

[2]) Vgl. S. 173.

[3]) S. Abt. 2 b.

[4]) Vgl. Winter, II S. 149 ff.

[5]) S. S. 78.

[6]) S. S. 117.

[7]) Vgl. Friedländer, Ältere Universitätsmatrikel III. (Publ. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven 49. Bd.) Frankfurt a. O., Bd. I, Leipzig 1887, S. 39 b, Zeile 29.

[8]) Vgl. Winter, III S. 50.

[9]) Vgl. Sello, Lehnin S. 135.

[10]) Vgl. A. XIII S. 273.

der 1284 als Mönch genannt wird, dürfte mit dem zwischen 1275 und 1283 dreizehnmal auftretenden markgräflichen Notar gleichen Namens identisch sein[1]).

2. Kirchliche Beziehungen des Klosters nach außen.

a) Beziehungen zum Orden.

Zu den wesentlichsten Eigentümlichkeiten, durch die der Cistercienserorden so schnell zur Blüte gelangte, gehört die vorbildliche Gesamtverfassung des Ordens, deren Grundzüge in der 1119 zusammengestellten Charta charitatis niedergelegt sind[2]). Die Oberleitung des Ordens lag in der Hand des Abtes von Citeaux, dem, wie den Äbten der Einzelklöster die Mönchskonvente, das jährlich abgehaltene, möglichst von allen Äbten des Ordens zu besuchende Generalkapitel zur Seite stand. Ein Aufenthalt der Choriner Äbte oder eine Besendung des Generalkapitels in Citeaux ist nicht nachzuweisen. Die Abhängigkeit Chorins von der Entscheidung des Generalkapitels zeigt sich in den Urkunden regelmäßig dann, wenn es sich um die Veräußerung von Klostergütern handelt. Grundbesitz von einiger Bedeutung darf nach den Bestimmungen der Benediktina nicht ohne vorherige Erlaubnis des Generalkapitels von den Klöstern abgetreten werden; ohne das ist der Handel ungültig[3]). Deshalb muß sich auch der Abt von Chorin in den betreffenden Urkunden ausdrücklich verpflichten, die Genehmigung des Geschäftes von seinen Ordensvorgesetzten einzuholen[4]).

---

[1]) Abgesehen von den S. 119 Anm. 2 genannten hat er folgende markgräfl. Urk. ausgefertigt: 1275 (A. XV S. 22); 1278 (A. XXII S. 372 [29. Jan.] u. A. V S. 41 [26. März]); 1279 (A. XXII S. 373); 1280 (A. IX S. 4); 1282 (A. III S. 94 Johannis de Brinst?), (A. V S. 43 [4. März]), (A. XV S. 28 [20. Mai] Nostrae curiae capellanus), ebenso (A. XXI S. 95); 1283 (A. XXI S. 449). Als Zeuge wird er 1281, Januar 6. (A. XV S. 26) und 1282, Juli 6. (A. V S. 45) aufgeführt.

[2]) Vgl. Heimbucher, die Orden u. Kongregationen der kathol. Kirche, Paderborn 1907 [2]Bd. I S. 430 und Winter, I S. 7f.

[3]) Vgl. Henriquez, a. a. O. S. 95a.

[4]) Vor der Benediktina scheint das noch nicht erforderlich gewesen zu sein; bei der Abtretung der 32 Hufen in Paarstein (1276, A. XIII S. 220), der Hebung in Grimme (1284, A. XIII S. 223), der Insel Kreye (1301 [?] A. XIII. S. 229) und der 8 Hufen in Lichterfelde (1305, A. XIII S. 231) findet sich nichts dergleichen. Hingegen verpflichtet sich der Abt 1482 bei der Veräußerung des Dorfes Reichenberg (A. XIII S. 297), daß er solichs handels und ein-

Von Citeaux und seinen vier ersten Tochterklöstern, deren Äbte das collegium definitorum bildeten, stammen sämtliche Ordensklöster ab, die sich danach in fünf Stämme (lineae) sondern. Mit allen norddeutschen Klöstern gehört Chorin zur linea Morimont; seine Filiation ist folgende: Citeaux (1098) → Morimont (1115) → Altenkampen (1123) → Walkenried (1129) → Sittichenbach (1141) → Lehnin (1183) → Chorin (1260)[1]. Von Chorin aus ist kein Kloster gegründet worden.

Der Abt des Mutterklosters übte autoritate paterna[2] eine Aufsichtsgewalt über das Tochterkloster aus, das er nach der Ordensverfassung jährlich zu visitieren und dessen Abtswahlen zu leiten hatte[3]. Abt Brictius von Chorin bezeichnet den Lehniner Vaterabt als unszern obersten visitatorn und vorstendern. Die Mitwirkung des Abtes von Lehnin bei der Gründung und Verlegung des Klosters und die Übersendung eines Lehniner Mönches zur Verstärkung des Konventes sind schon hervorgehoben worden. Die Anwesenheit eines Abtes von Lehnin im Tochterkloster ist nicht nachzuweisen. In Choriner Urkunden erscheinen die Äbte Heinrich (1421)[4] und Arnold (1466)[5] von Lehnin als Zeugen. Am 22. März 1292 dienen die Äbte Hildebrand von Zinna, Heinrich von Lehnin, Rudolf von Chorin zu Eberswalde in einer Urkunde als Zeugen, durch die Propst Konrad von Brandenburg dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg den päpstlichen Ehedispens erteilt[6]. Am 1. Juni 1522 befinden sich die Äbte beider Klöster in Himmelpfort, einer Schwester Chorins, wo Abt Valentin von Lehnin

---

trags verwilligung und zulassung von seinen obersten bynnen solicher obbestimter zeit ausrichten und — dem Käufer — uberantworten sol; ebenso wird in den beiden Gegenurkunden über den Verkauf des Dorfes Stolzenhagen (1536, A. XIII S. 305 u. Urk.-Anh. Nr. 14) ausgemacht, daß vom Lehniner Abt Valentin, des ordens obersten vorweszerrn (alß des orts yrhen obersten visitatorn) und dem Abt von Citeaux (irem supremum) die Erlaubnis eingeholt und dem Kurfürsten präsentiert werden soll.

[1]) Die Gründungsjahre nach Janauschek (l. c. S. 81); Anhang: Arbor Genealogica Abbat. Cist.

[2]) So bezeichnet 1538 Abt Valentin von Lehnin sein Verhältnis zu Chorin (A. XIII S. 306).

[3]) Vgl. Winter, I S. 9f.

[4]) Vgl. A. XIII S. 275.

[5]) Vgl. A. XIII S. 288.

[6]) Mecklenburgisches UB., Bd. III Nr. 2159 S. 453.

unter Beisitz des Choriner Abtes Peter visitiert und die Ersatzwahl für den abtretenden Abt Arnold leitet[1]). Abt Zacharias von Chorin wurde 1469 mit in die Zwistigkeiten verwickelt, die sich im Mutterkloster erhoben hatten; der bei seiner Anwesenheit in Lehnin gewählte Abt Gallus klagte gegen seinen Amtsvorgänger Nikolaus, der ohne Zustimmung des Konventes Klostergüter veräußert hatte, beim Generalkapitel. Die Kommissare des Ordens für Deutschland, die Äbte von Heilbronn und Erbach[2]), die sich mit der Angelegenheit befassen mußten, beauftragten wieder die Äbte von Zinna, Himmelpfort und Chorin mit der Untersuchung des Falles, über deren Ergebnis diese am 22. März 1469 ausführlich Bericht erstatteten[3]). Der weitere Verlauf des Verfahrens ist unbekannt[4]).

In ähnlicher Weise trat Chorin auch zu dem Cistercienserkloster Eldena bei Greifswald in Beziehung. Dort war 1490 ein Abt Gregorius Groper wegen seiner Ausschweifungen abgesetzt worden; aus unbekannten Gründen ergriffen die Äbte von Lehnin und Chorin gegen den neuen Abt Lambert von Werle auf das heftigste die Partei des Abgesetzten, und man schrieb ihnen sogar die Mitschuld an der Ermordung des Abgesandten Lamberts an das Generalkapitel zu; der Prozeß, den die beiden Äbte gegen Lambert bei der Kurie anstrengten, endete mit dessen Freisprechung[5]). —

Nur eine Urkunde bezeugt, daß Chorin auch mit andern Mönchsorden auf geistlichem Gebiet in Verkehr trat. Am 20. August 1454[6]) nahm ein Provinzialminister des Franziskanerordens für Sachsen das Kloster vermutlich gegen eine Geldstiftung in die Bruderschaft und die Gemeinschaft der geistlichen Verdienste des Ordens auf, die durch Messen, Vigilien, Gebete, Fasten und Kasteiungen in 2186 Klöstern von den Franziskanern angehäuft würden.

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 100.

[2]) Vgl. Winter, III S. 135.

[3]) Vgl. A. X S. 317.

[4]) Eine ausführliche Darstellung der Angelegenheit gibt Kirchner, das Cist.-Mönchskl. Himmelpforte, Märk. Forsch. Bd. VI (1858) S. 66 ff.: Sello, Lehnin S. 167 f. Vgl. auch Winter, III S. 112.

[5]) Diese Vorgänge schildert Pyl (l. c. S. 137 Anm. 3) Bd. I S. 480 ff. Quellen Bd. II S. 731 ff.

[6]) Vgl. A. XIII S. 286 (fälschlich 22. Aug.).

b) Beziehungen zum Papst.

Die Papstbullen, die das Kloster Chorin im Laufe der Jahrhunderte empfangen hat, zerfallen in allgemeine Bestätigungen und Schutzbriefe. Beiden Gruppen zugehörig ist die erste der erhaltenen Papsturkunden, in der Gregor X. bald nach der Verlegung des Klosters dieses in den Schutz des päpstlichen Stuhles aufnimmt und ihm seine Besitzungen bestätigt[1]). Bereits vier Monate später — die Gesandten Chorins haben vielleicht am zweiten Lyoner Konzil teilgenommen — fügt er die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten hinzu[2]). Die gleiche Bestätigung erhielt das Kloster nur noch von dem um die Reform des Ordens hochverdienten Papst Benedikt XII.[3]). — Im Anfang des 14. Jahrh. suchten die Cistercienser vielfach gegen Anfeindungen weltlicher und geistlicher Personen beim Papst Hilfe, der dann nicht ohne Geldentschädigung klerikale Machthaber mit dem Schutze eines oder mehrerer Klöster beauftragte; 1351 bestellte sogar Papst Clemens VI. auf Betreiben des Generalkapitels derartige Konservatoren für den ganzen Orden[4]), von denen für die märkischen Klöster Lehnin, Zinna, Chorin und Himmelpfort die Dekane der Äbte von Lubin, Glogau und Bautzen zuständig waren[5]). Die Schutzpflicht blieb dauernd mit dem Amt der genannten Prälaten verbunden, doch konnten sie zeitweise andere Geistliche mit ihrer Vertretung im Schirmamt betrauen. Der Dekan von Glogau, Nikolaus Witto, überträgt am 15. Nov. 1399 den Schutz der vier Klöster an den Bischof von Brandenburg, den Propst des dortigen Prämonstratenserklosters, den Propst

---

[1]) 1274, Febr. 8. (A. XIII S. 215 unrichtig 1273, vgl. Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Berlin, 1874ff. Bd. II S. 1675 Nr. 20790).

[2]) 1274, Juni 9. (A. XIII S. 217, die Urkunde ist ganz formelhaft, vgl. Tangl, die päpstl. Kanzleiordnungen 1200—1500, Innsbruck 1894, Cistercienserformeln S. 232 Nr. 22).

[3]) Über die benutzte Formel vgl. Tangl, a. a. O. S. 257 Nr. 18.

[4]) Vgl. Winter, III S. 15.

[5]) Die Ernennungsurkunde vom 8. Febr. 1351 (A. XIII S. 94 als Transsumt gedruckt) ist nach der auf dem Vienner Konzil bestimmten Formel abgefaßt (vgl. Tangl, a. a. O. S. 321 ff.). Ihr Titel lautet: judex et conseruator perpetuus iurium et priuilegiorum ac bonorum — abbatum, abbatissarum, monasteriorum et conuentuum ordinis Cysterciensis autoritate apostolica .... (vgl. die beiden Übertragungsurk.).

von Broda und dem Abt von Pudagla[1]), und ein Dekan Petrus der Kollegiatkirche von St. Peter in Bautzen gibt am 19. August 1435 den Dekanen der Marienkirchen in Halberstadt und Stettin, dem Abt von Pudagla und den Pröpsten von Gramzow und Broda den gleichen Auftrag[2]). Die Formulierung der beiden Urkunden, die wie das Transsumt vom publicus imperiali autoritate notarius beglaubigt sind, ist die gleiche. Als Grund der Übertragung wird die Unsicherheit der Wege und die Überbürdung mit Geschäften angegeben; die Dauer der Vertretung hängt von dem Gutdünken des conservator perpetuus ab.

Neben dieser dauernden Einrichtung scheinen die vier Klöster in schweren Zeiten vom Papst noch besondere Schutzbriefe erlangt zu haben; denn zwei Monate nach dem Einzuge Karls IV. in Berlin, als endlich eine Epoche des Friedens zu beginnen schien und man an die Wiedergewinnung etwa verloren gegangener Besitzrechte denken konnte, beauftragte Gregor XI. den Bischof von Brandenburg, den Propst von Broda und den Dekan von St. Sebastian in Magdeburg den genannten Klöstern beizustehen[3]).

Außerdem wußte sich Chorin auf eigene Faust päpstlichen Schutz zu verschaffen: am 8. Okt. 1422 stattete Martin V. den Bischof von Brandenburg auf drei Jahre mit der Vollmacht aus, gegen die Bedränger des Klosters mit kirchlichen Waffen einzuschreiten[4]). Noch kein Jahr später beauftragte Bischof Stephan propter diuersa ardua negocia nobis et ecclesie nostre grauiter incumbencia die Pröpste von Broda und Gramzow, den Abt von Pudagla und einen Lebuser Kanoniker, Johannes Bukow, mit den Geschäften des Schirmamtes.

Auch seinerseits ist der Abt von Chorin vom Papst in Einzelfällen angewiesen worden, einer Person Schutz angedeihen zu lassen; Bonifaz IX. befiehlt ihm am 20. Juni 1399 einem Kleriker der Kamminer Diözese, Andreas Plawe, gegen

---

1) Vgl. A. XIII S. 94 u. 273.

2) Vgl. A. XIII S. 278. Zinna fehlt hier unter den Schutzbefohlenen.

3) 1373, Nov. 5. Das Regest der Bulle findet sich in den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 22. (Päpstl. Urk. u. Reg. [1353—1378] Halle 1889 S. 309 Nr. 1148.)

4) Gedruckt als Transsumt in der Übertragungsurk. vom 8. Juni 1423 (A. XIII S. 275, fälschlich 9. Juni).

seinen Verleumder Petrus Deneke, einen mächtigen Laien aus derselben Diözese, beizustehen[1]), und Innozenz VIII. trägt den Äbten von Chorin und Buckow und dem Dekan der Marienkirche zu Kolberg am 25. Nov. 1489 auf, die Angelegenheit eines Klerikers der Breslauer Diözese, Heinrich Eklinckhoff, der wegen einer angeblichen Geldschuld exkommuniziert worden war, zu untersuchen und ihm gegebenenfalls Absolution zu erteilen[2]).

IV. Vermögensverhältnisse.

1. Die Erwerbung des Klosterbesitzes.

a) Der geschlossene Kernbesitz am Paarsteiner See.

Da die Cistercienser nach der Ordensregel ihren Unterhalt ausschließlich durch Ackerbau und Viehzucht gewinnen mußten, so bildete neben den kirchlichen Verrichtungen die landwirtschaftliche Tätigkeit ihre Hauptbeschäftigung. In entlegenen Wald- und Sumpflandschaften siedelten sie sich an und erwarben planmäßig durch Schenkungen, Kauf- und Tauschverträge ansehnlichen Grundbesitz, den sie vom Kloster und den einzelnen Grangien aus teilweise in Eigenwirtschaft nahmen[3]).

Den Mittelpunkt des liegenden Gutes des Klosters Chorin bildet ein großer, geschlossener Kernbesitz, der sich nördlich der Finow von der Oder im Osten bis an den Grimnitzer Forst im Westen erstreckt[4]). Um diesen Kernbesitz herum liegen nach Norden, Osten und Süden zerstreut eine große Zahl von Einzelgütern, aus ganzen Dörfern oder aus wenigen Hufen und Hebungen bestehend; im Westen gehörten nur vorübergehend 8 Hufen in Lichterfelde dem Kloster. Der Kernbesitz, dessen Dörfer in den Urkunden meistens durch genaue Grenzangaben bei ihrer Überweisung an das Kloster gekennzeichnet sind, ist bereits unter den Askaniern nahezu voll-

[1]) Vgl. A. XIII S. 272.
[2]) Urk.-Anh. Nr. 8.
[3]) Vgl. Winter a. a. O. I S. 99ff., II S. 171.
[4]) Vgl. die Karte im Anhang.

ständig ausgebildet; erst unter den Hohenzollern fügen sich nach langer Pause noch eine Stadt und zwei Dörfer an. —

In der Stiftungsurkunde Mariensees überwiesen Johann I. und Otto III. dem Vaterabt einen ansehnlichen Grundstock für den zukünftigen Klosterbesitz. Die Schenkung — donatio magnifica nannten sie später die Söhne Johanns — umfaßte 4 Dörfer mit 200 Hufen. An der Ostseite dieses Gebietes erstreckt sich der große Paarsteiner See, der mit allen Inseln und unfruchtbaren Uferbergen mit Ausnahme der Insel des Dorfes Seehausen[1]) dazugehörte. Vom Südende des Sees lief die Grenze, soweit es aus den Angaben der Urkunde ersichtlich ist, das allodium domini Boz ausschließend an der Südseite des damals noch ausgedehnteren Rosin-Sees entlang zum Krugsee, der wohl mit dem in der Urkunde genannten Teufelssee (Duuelse) identisch ist; hier bog die Grenze nach Norden um und zog durch den Plage-See[2]), der den Markgrafen und das Kloster scheiden sollte, und am Fuße der Plageberge entlang zur Feldmark des Dorfes Chorinchen hinüber, dessen Markscheide gegen Britz und Golzow den Westsaum der Schenkung bildete; durch Wald und Sumpfland und dann auf der südlichen Markscheide des Dorfes Serwest nach Osten hinlaufend, erreichte die Nordgrenze des Klostergutes wieder den Paarsteiner See.

Der wertvollste Teil dieses Besitztums war die seenreiche Niederung, die sich dicht beim Kloster Mariensee südwestlich an den Paarsteiner See anschließt. Drei Dörfer, die wohl nur von Slaven bewohnt waren, lagen hier, von denen sich allein **Brodowin** bis heute erhalten hat. Auf der Feldmark dieses Dorfes, zu dem nach dem Landbuch Karls IV. (1375) und dem Erbregister des Amtes Chorin (1573—77) 40 Hufen gehörten[3]),

---

[1]) Über die Lage des Dorfes vgl. S. 160.

[2]) stagnum Plawe. Heute liegen an seiner Stelle zwei in Bruchland eingebettete Seen, der Große und der Kleine Plagesee, was sich aus dem allgemein beobachteten Sinken des Wasserstandes in der Mark erklärt (Sello, Lehnin S. 11). Noch die Karten aus dem 18. Jhrh. (v. d. Hagen, Beschr. von Neustadt-Eberswalde, Berlin 1785 Tab. I, Sotzmann, Spezial-Karte der Uckermark, Berlin 1796 [Kgl. Bibliothek]) verzeichnen den handförmigen, großen Plagesee.

[3]) Dazu paßt auch, wenn das Hufengeldregister von 1527 (Curschmann, Die Diözese Brandenburg S. 482) 36 Hufen verzeichnet, da die 4 Pfarrhufen von der bischöflichen Laiensteuer frei sind.

lagen, wie das Landbuch angibt, drei von den in der Urkunde aufgezählten Seen: der Weiße, Brodowin- und Rosin-See[1]).

Die beiden andern Dörfer, Pehlitz und Plawe, sind bald in Ackerhöfe verwandelt worden. **Plawe** wird 1304[2]) zuerst als solcher aufgeführt, ist aber bereits 1375 (Landbuch) wüst. Die Plageseen erinnern noch an seinen Namen, an deren Nordseite es gelegen haben muß[3]).

Das Dorf **Pehlitz,** heute ein Gut, erscheint in der bischöflichen Zehntverschreibung von 1335[4]) als Ackerhof, ebenso im Landbuch. Später kam der Hof vorübergehend in fremde Hände; denn 1526 verzichtet Valentin von Buch zu Krussow (nordöstlich vom Paarsteiner See) auf alle Ansprüche an den Hof[5]). Der in der Stiftungsurkunde verzeichnete Krumme See, von dem heute ein gleichnamiger Bruch ungefähr 2½ km südlich von Pehlitz übrig ist, wird zur Feldmark des ehemaligen Dorfes gehört haben.

Auf der Westseite des vom Markgrafen geschenkten Gebietes lag nur das Dorf **Chorinchen** (damals Chorin genannt)[6]). Es besaß 1375 (Landbuch) 55 und 1527 (Hufengeldregister, mit Zuzählung der Hufe, die nach dem Landbuch die Kirche, und den 4 Hufen, die der Pfarrer besaß) und 1577 (Erbregister) 54 Hufen; auf seiner Feldmark lagen die Seen Chorin majus et minus. Der größere von beiden, der nach dem Erbregister 29 Morgen große Chorinsche Dorfsehe, war noch Ende des 18. Jahrhunderts an der Westseite des Dorfes vorhanden[7]), wo sich heute der Bruch Schulzensee von Wiesenland umgeben erstreckt. Der kleinere See, an dem das Kloster liegt, heißt heute Amts-See und umfaßt 21½ Morgen[8]). —

[1]) Auch das Erbregister führt diese Seen als „umb das dorf Browin" gelegen an. Da der heutige Wesen-See nicht erwähnt wird, so ist wohl anzunehmen, daß er damals mit dem Brodowin zusammenhing.

[2]) Vgl. A. XIII S. 230.

[3]) Seine Feldmark stieß mit dem Gut des Herrn Boz, der Feldmark von Liepe und der großen Heide zusammen (vgl. die Grenzangaben A. XIII S. 212 u. S. 230).

[4]) Vgl. A. XIII S. 247.

[5]) Vgl. A. XIII S. 304.

[6]) Vgl. Fischbach, Städte-Beschreibungen der Mark Brandenburg, Berlin u. Potsdam, 1786 S. 25 Anm. m.

[7]) Vgl. die oben zitierten Karten.

[8]) Vgl. Fidizin, Territorien IV S. 260.

Diesen Grundstock begannen nun die Mönche nach der Anlegung Mariensees nach allen Seiten zu erweitern.

Sterbend scheint Johann I. seiner Stiftung das Dorf **Paarstein** am Südostufer des gleichnamigen Sees vermacht zu haben, das seine Söhne am 2. Februar 1267 dem Kloster überwiesen[1]. Das Ackerland umfaßte 1375 64 Hufen (nach dem Hufengeldregister 60 (+ 4)). 1276 trat jedoch das Kloster den Markgrafen davon 32 Lehnhufen ab, deren Inhaber ihnen wieder wie vorher Kriegsdienste leisten sollten[2]. Alle übrigen Güter, Pfarre, Schulzenamt und Rechtspflege, behielt das Kloster[3]. Vom Namen des Dorfes abgesehen geht hieraus, wie aus dem Umstand, daß 1267 die Feldmark nur durch den Ausdruck cum distinctionibus terminis ufque ad hec tempora habitis bezeichnet wird, hervor, daß das Dorf von Deutschen besetzt und teilweise an Ritter vom Markgrafen zu Lehen ausgetan war. Nur 5 Jahre blieben die Lehnhufen in der Hand der Markgrafen. Nach dem letzten Willen ihres Bruders Johann II. gaben Otto IV. und Konrad 1281 dem Kloster den Vollbesitz aller Rechte, die ihnen in Paarstein zustanden[4]. 1308 erwarb das Kloster noch 3 Lehnhufen beim Dorfe von denen von Alim[5].

Gleichzeitig mit Paarstein wurde auch das **allodium**[6] **domini Boz** erworben, das vermutlich einem Ritter der Burg Oderberg gehört hatte. Es lag, wie dieselbe Urkunde angibt, an der Markscheide von Plawe und Liepe, vielleicht an der Stelle des heutigen Vorwerks Zaun. Wahrscheinlich ist es mit der in der Zehntverschreibung von 1335 genannten Grangie Buzhove identisch, die jedoch schon 1375 wüst liegt. —

[1]) Vgl. A. XIII S. 211 (cum omni juris et libertatis integritate). Als die Markgrafen 1276 (A. XIII S. 220) von den Hoheitsrechten des Klosters an dem Dorfe sprachen, fügten sie hinzu: sicut illustris princeps marchio Johannes felicis memorie pater noster eis in die defunctionis sue ob remissionem peccatorum suorum donauerat.

[2]) Vgl. A. XIII S. 220.

[3]) Es kann sich hier nur um Rechte in Paarstein und nicht, wie Guttmann (die Germanisierung der Slaven in der Mark [Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. IX S. 494]) irrtümlich annimmt, in Ragösen handeln, das erst 1273 an das Kloster fiel und aus dem schon 1274 die Einwohner entfernt waren (Guttmann a. a. O. S. 430).

[4]) Vgl. A. XIII S. 222.

[5]) Vgl. A. XIII S. 234.

[6]) allodium ist die Bezeichnung für Burgvorwerk (vgl. Passow [l. c. S. 84 Anm. 2] S. 22 Anm. 4).

Mit der Verlegung des Klosters an den Choriner See wandten die Mönche ihre Erwerbungspolitik mehr der West- und Südgrenze ihres Besitzes zu.

Gleich in der Verlegungsurkunde erhielten sie gegen Abtretung der erwähnten Hufen in Paarstein, die jedoch erst drei Jahre später erfolgte, das Slavendorf **Ragösen** (Rogosene) mit 26 Hufen, in dessen Feldmark das Kloster schon seit der Gründung vermutlich 22 Hufen besaß[1]). Nach der Grenzangabe in der Gründungsurkunde stieß die Gemarkung des Dorfes mit der von Britz und Chorinchen an einem Punkt zusammen und grenzte an die große Heide. Wahrscheinlich lag es bei der heutigen Ragöser Mühle, die schon 1258 an das Kloster kam; auch der daran vorbei in die Finow fließende Bach trägt den Namen Ragöser Fließ (rivulum Rogosene; zuerst 1277 urkundlich belegt)[2]). Auf seiner Feldmark befand sich wohl der Heilige See, den das Landbuch auch unter den Klostergütern nennt. Sofort nach der Besitznahme des Dorfes entfernten die Mönche die Einwohner daraus[3]) und wandelten es in einen Wirtschaftshof um, der den Namen Altena erhielt[4]).

1277 überweisen die Markgrafen dem Kloster das westlich an Chorinchen sich anschließende Dorf **Britz** (Brizeke) mit 53 Hufen, die noch 1375 vorhanden waren; gleichzeitig gestatten sie den Mönchen, das Dorf nach ihrem Belieben innerhalb seiner Feldmark an einen geeigneteren Platz zu verlegen. Daß dies wirklich geschehen ist, läßt sich jedoch nicht sicher beweisen[5]).

---

[1]) Vgl. S. 120.

[2]) Vgl. A. XIII S. 221.

[3]) Der Bischof Heinrich von Brandenburg sagt 1274 (A. XIII S. 217) von dem Dorfe, daß inhabitatores ipsius sint amoti.

[4]) Die Zehntverschreibung von 1335 nennt unter den Grangien Altena cum agris Roghosen.

[5]) A. Ernst (Krit. Bemerk. z. Siedlungskunde d. deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs. Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. XXIII) S. 333 f. sucht die Verlegung des Dorfes aus einer Angabe der Grenzbeschreibung zu erweisen (vgl. A. XIII S. 221), nach der die Nordgrenze von Britz gegen Golzow bis zur Buche an der Lupaniz lief, welche die Feldmarken von Golzow, Britz und Chorinchen scheidet; weiter ging sie nach Osten ausbiegend diesen Bach abwärts hinter den Gärten des Dorfes entlang und über das Ragöser Fließ hinweg bis zu einem Grenzzeichen, wo sich die Gebiete von Britz, Chorinchen und des Klosters berührten. Da nun hiernach die Dorfgärten an der Nordostecke

Zu Beginn des 16. Jahrh. war die Zahl der Hufen bedeutend gesunken (nach dem Hufengeldregister [+ 4] 43, Erbregister 42 Hufen).

Das erste Jahrzehnt des 14. Jahrh. brachte dem Kloster eine starke Erweiterung seines Besitzes nach Süden durch die Erwerbung der großen Heide, der heutigen **Mönchsheide** und der Dörfer Ober- und Nieder-Liepe. Schon bei der Gründung war den Mönchen im nördlichen Teil der Heide zwischen Ragösen und Brodowin die Viehweide gestattet worden[1]). Am 16. Dezember 1304 verkauften ihnen die Markgrafen Otto IV., Johann IV. und Waldemar die ganze Heide zwischen dem Kloster und der Feldmark von Niederfinow bis zu den Äckern von Plawe und Liepe hin für 650 Mark in barem Gelde, von denen sie nach dem letzten Willen ihres Bruders Konrad ihnen 300 Mark erließen[2]). Die Grenze wird durch gezeichnete Bäume und Steinhaufen genau bestimmt; nur an einer Stelle, wohl östlich der Ragösemündung, berührt sie die Finow. Den letzten östlichen Winkel der Heide erhielt das

---

der Britzer Feldmark liegen und diese sich stets in der Nähe des zugehörigen Dorfes befinden, so müßte nach Ernst auch Britz ursprünglich an jener Stelle gelegen haben. Daß man jedoch die Lage der Gärten dicht bei dem Dorfe nicht ausnahmslos annehmen darf, beweist folgende Urkundenstelle vom Jahre 1267 (A. XIII S. 212): Item omnia pomeria et ortos, qui jacent in sinistra parte vie, que ducit de Noua villa in Oderberg (von Neuendorf nach Oderberg). Ferner ist in der Grenzbeschreibung a stagno retro villam Brizeke die Rede und noch heutigen Tages liegt nördlich neben dem Dorfe ein langgestreckter See, der, nach der Beschaffenheit des Geländes zu urteilen, damals noch weiter nach Südwesten gereicht hat (vgl. das Meßtischblatt Nr. 1625 der kgl. preuß. Landesaufnahme). — Was die Lupaniz anlangt, deren Name sich heute nicht mehr erhalten hat, so bildete sie von Norden kommend zunächst die Grenze zwischen Golzow und Chorinchen (A. XIII S. 206), durchfloß dann nach der oben zitierten Stelle den Berührungspunkt der Gemarkungen von Golzow, Britz und Chorinchen und begrenzte weiter abwärts nach Osten ausbiegend bis zur Ragöse die Felder von Britz im Osten. Diese Angaben passen zu dem sich heute aus dem Golzower Schulzensee in das Ragöser Fließ ergießenden Bach, der nur im Winter Wasser führt und, wie mir Herr Lehrer Wuthe aus Golzow freundlich mitteilte, unter dem Namen „die Limnitz" bekannt ist; offenbar ist dieser Bach mit der alten Lupaniz identisch.

[1]) Vgl. A. XIII S. 206. Merica etiam infra Brodewin et Rogosene sita dicti claustri gregibus et pecoribus quoad pascua fructuosa et utilis esse debet, nec ab aliquo impedientur in ipsa.

[2]) Vgl. A. XIII S. 230.

Kloster vier Jahre später mit den Dörfern Liepe, wobei ihm, wie das häufig geschah[1]), zu den Waldbeständen auch die zahlreichen Teiche in der Heide zugewiesen wurden, unter denen sich die im Landbuch erwähnten und heute stark verkleinerten Bach- und Fettsee (östlich vom Ragöser-Fließ) befanden.

Von dem Gebiet der Dörfer **Ober- und Nieder-Liepe** besaß das Kloster bereits den östlichen Teil, dessen Grenzen 1267 festgelegt werden, und das vielleicht als die Schenkung des Bischofs Conrad von Kammin an das ehemalige Kloster Gottesstadt anzusehen ist[2]). 1308 kamen die beiden hufenlosen Fischerdörfer hinzu, die schon 1375 (Landbuch) zu einem Dorfe zusammengezogen waren. Seine Feldmark stößt nach Süden in das Seen- und Bruchland der Finow wie ein Keil hinein, dessen Spitze nach der Grenzbeschreibung an der Stelle liegt, ubi confluencia est aquarum ex Antro lupi in Oderam; noch jetzt befindet sich dort an der westlichsten Biegung der Alten Oder die Wolfslochbrücke[3]). Über die Vereignung der Dörfer ist noch eine zweite, ähnlich lautende Urkunde gleichen Datums ausgestellt[4]), in der jedoch die Grenzbestimmung und die Anordnung fehlen, daß die Fischereien von Liepe, Oderberg und dem Kietz dabei wie bisher für die Einwohner der drei Orte gemeinsam sein sollen. —

Die stärkste Entwicklung zeigt der Kernbesitz Chorins unter dem Markgrafen Waldemar. Es scheint sich bei den Erwerbungen meistens um Kaufverträge zu handelu, obwohl das nur selten ausdrücklich gesagt wird. Jetzt gelingt es den Mönchen, auch die Ostgrenze des Klosterlandes von Paarstein aus bis an die Oder vorzuschieben.

1315 trat ihnen der Markgraf den **Alten Hof** und den slavischen **Kietz** bei dem Dorfe Lunow (etwa 9 km nordöstl. von Oderberg an der Oder gelegen) ab[5]). Beide lagen nach der Grenzbeschreibung nördlich von Lunow auf heute zu Stolzenhagen gehörigem Gebiet, zu dem schon im Landbuch

[1]) Vgl. Spangenberg, Hof- u. Zentralverwalt. d. Mark Brand. Leipzig 1908, S. 333.

[2]) Vgl. S. 88.

[3]) Vgl. das Meßtischblatt Nr. 1626 der kgl. preuß. Landesaufnahme.

[4]) Vgl. A XIII S. 233.

[5]) Vgl. A. XIII S. 236.

der Kietz gerechnet wird[1]). Die Ostgrenze geht durch die Mitte des Hauptstrombettes der Oder, an dessen linkem Ufer jetzt der in der Urkunde erwähnte See Caruthz als „Karutze" zu finden ist.

Die Verbindung dieses Besitzes mit dem Klostergebiet wurde im nächsten Jahre durch die Erwerbung von **Lüdersdorf** hergestellt[2]), dessen Feldmark sich östlich an Paarstein anlehnt. Die Hufenzahl, die das Landbuch verschweigt, muß nach dem Hufengeldregister (+ 4) 42 betragen haben.

Wann die Mönche das nordöstl. von Lüdersdorf gelegene **Stolzenhagen** in Besitz nahmen, ist nicht überliefert; doch dürfte es noch zu Waldemars Zeiten geschehen sein. 1335 und 1341 wird es zuerst unter den Klostergütern aufgeführt[3]). Das Dorf, das vermutlich wie Lüdersdorf von deutschen Kolonisten angelegt wurde, wird 38 bis 40 Hufen umfaßt haben[4]). Kurz vor der Aufhebung des Klosters, am 5. November 1536 verkaufte es Abt Brictius mit Kietz und Ackerhof an den Kurfürsten Joachim II. für 1500 Gulden, deren Abzahlung nach den vereinbarten jährlichen Sätzen das Kloster jedoch nicht mehr erleben sollte[5]).

In den drei letzten Lebensjahren Waldemars konnten die Mönche durch den Erwerb von fünf neuen Dörfern ihren Grundbesitz nach Norden ausbauen. Genaue Grenzangaben werden dabei in den Urkunden nicht mehr gemacht.

Im Jahre 1317 kam das Dorf **Serwest** (Zerwetiz) mit allen markgräflichen Gütern, die dabei liegen, und Rechten an das Kloster[6]). Das Dorf mit seinen Hufen befand sich jedoch in fremden Händen; denn das Kloster mußte 1327 von Thidekin und Albern von Oderberg die eine Hälfte des Dorfes und

---

[1]) Vgl. das Landbuch S. 90 Nr. 119 (Stolzenhagen): Alius vicus iacet prope villam Lunow . . .

[2]) 1316, Juni 13. (A. XIII S. 237).

[3]) Vgl. A. XIII S. 247 und 254.

[4]) Die im Landbuch verzeichnete, auffallend geringe Zahl von 28 Hufen — sonst hat Serwest mit 38 Hufen die geringste Zahl — ist wohl aus 38 entstellt, da nach den Angaben des Hufengeldregisters 1527 dort mit Hinzuzählung von 4 Pfarrhufen 40 Hufen vorhanden gewesen sind.

[5]) Den Kaufvertrag enthalten zwei ähnlich lautende Gegenurkunden des Kurfürsten (A. XIII S. 304) und des Abtes (Urk. Anh. Nr. 14).

[6]) Vgl. A. XIII S. 238.

des Serwester Sees durch Kauf erwerben [1]) und 1338 von Konrad und Heinrich von Oderberg durch Abtretung des Dorfes Pinnow die andere [2]). Schließlich überließ noch die Witwe Thidekins von Oderberg ihr Wittum in Serwest dem Kloster. Offenbar haben ihre Söhne um 1350 die Landabtretungen der Eltern an das Kloster angefochten; denn einmal muß Henning von Ronstede am 5. Mai 1350 bezeugen, daß der Verkauf von 1327, bei dem er persönlich zugegen war, freiwillig geschehen sei [3]), und dann bekunden am 16. Dezember 1352 eine Reihe von Personen, darunter ein Vogt des Herzogs von Pommern-Stettin, daß die Witwe Thidekins ihr Wittum, von dessen Schenkung wir hier allein erfahren, aus freien Stücken dem Kloster aufgelassen habe, und daß ihre Söhne von allen Feindseligkeiten gegen dasselbe abstehen wollen [4]). 1375 befand sich das Dorf mit seinen 38 Hufen vollständig im Besitz Chorins; doch ist es schon um die Mitte des 15. Jhrh. wüst [5]). 1577 ist es zwar wieder vorhanden, aber nur von Hirten bewohnt; Hufner fehlen völlig [6]).

Vier Monate nach der Überweisung von Serwest verkauft Waldemar dem Kloster das Dorf **Herzsprung** am Nordostende des Paarsteiner Sees. Schon 1281 haben die Markgrafen Otto IV. und Konrad hier zusammen 16 Hufen den Mönchen geschenkt [7]), wozu 1299 vier Brüder von Schneitlingen zum Seelenheil ihres Vaters noch 9 1/2 Hufen hinzufügten [8]); fast ein halbes Jahrhundert später bestätigt ein andrer Bruder, Christoforus von Schneitlingen, die Schenkung und gibt die Bede von 8 dieser Hufen hinzu [9]). 1305 erwarb das Kloster gegen Abtretung von Hufen in Lichterfelde 9 weitere Hufen in Herzsprung von den Markgrafen Otto IV.

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 243.

[2]) Vgl. A. XIII S. 250.

[3]) Vgl. A. XIII S. 259 (falsch 6. Mai). Sonderbarerweise tritt aber Henning nicht hier, sondern in der Tauschurkunde von 1338 als Zeuge auf.

[4]) Vgl. A. XIII S. 260.

[5]) Vgl. d. Matrikel des Bistums Brandenburg von 1459 (A. VIII S. 418).

[6]) Vgl. das Erbregister S. 47a.

[7]) Vgl. A. XIII S. 222.

[8]) Vgl. A. XIII S. 229.

[9]) 1346, Juni 12. (A. XIII S. 255, falsch 5. Juni).

und Waldemar[1]). Erst am 26. März 1318 erreichten die Mönche ihr Ziel, den Vollbesitz des Dorfes[2]), zu dem 1335 nur noch das Wittum der Witwe Hennings von Schönermark hinzukam[3]). 1375 gehört es mit 64 Hufen (70 verzeichnet das Hufengeldregister (+ 4) und einem See, dem Mudrow[4]), dem Kloster. —

Den Abschluß dieser Epoche reichen Landerwerbes bildet die große Schenkung der Dörfer Golzow, Buchholz und Groß-Ziethen, die der sterbende Waldemar am 14. August 1319 dem Kloster machte[5]); Herzog Rudolph von Sachsen und der noch unmündige Markgraf Ludwig der Ältere bestätigten diese Stiftung[6]).

Im Dorfe Golzow (Goltiz), nördlich von Britz, hatte das Kloster bisher keinerlei Besitz gehabt und auch jetzt blieb ein Teil der Hebungen in fremden Händen. 1339 sahen sich die Gebrüder von Wilmersdorf urgente importuna instantia . . . creditorum veranlaßt, den Mönchen dort eine Abgabe von zwei Wispel Roggen zu verkaufen[7]), und 1348 verzichteten die von der Leyne nach vorausgegangenen Streitigkeiten auf zwei Getreidefrusten (= zwei Wispel Hartkorn[8]) [Roggen oder Gerste]) jährlichen Zehnten im Dorfe zugunsten des Klosters[9]). Nach dem Landbuch gehörten 62 Hufen, die auch noch 1527 (Hufengeldregister) vorhanden waren, zum Dorfe; die Pfennig- und Hühner-Bede hatten die von Sessel, die Getreide-Bede Heinrich Dunker. Ein Streit zwischen dem Abt von Chorin und denen von der Goltz wird 1378 dahin entschieden, daß diese ihre Güter im Dorfe vom Abt zu Lehen behalten sollen, dem sie dafür das Vorkaufsrecht im Falle der Veräußerung der Güter einräumen[10]).

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 231.
[2]) Vgl. A. XIII S. 239.
[3]) Vgl. A. XIII S. 248.
[4]) Muro nennt ihn das Erbregister (S. 10).
[5]) Vgl. A. XIII S. 240.
[6]) 1320 (A. XIII S. 241) u. 1330 (A. XIII S. 244).
[7]) Vgl. A. XIII S. 252.
[8]) Vgl. Spangenberg S. 248 Anm. 1.
[9]) Vgl. A. XIII S. 257.
[10]) Vgl. A. XIII S. 268.

Das Dorf **Buchholz,** heute ein Vorwerk, schließt sich westwärts an die Feldmark des Dorfes Serwest an. Nach der markgräflichen Schenkung erwarben die Mönche von denen von Malchyn, die in Buchholz seßhaft waren, 9 Scheffel Roggen Einkünfte aus einer Mühle beim Dorfe[1]). Zur Zeit der Abfassung des Landbuches war es wüst. 1386 überließ Henning von Greiffenberg den Mönchen „in deme dorpe tu Bucholt" die Lehnshoheit über einen Hof mit drei Freihufen und Schäferei und einen andern mit 6 Freihufen und 10 Pachthufen, zu denen 5 Höfe und 12 Kossätenhöfe gehören, die er und sein Bruder an Lüdeke Malchyn und die Gebrüder Pawel weiter ausgetan hatte; außerdem hatte Malchyn noch die Anwartschaft auf ein Leibgedinge des Henning Falkenberg[2]). Nach dem Tode Falkenbergs erwarb das Kloster von dessen Schwager Redeke Brunckow noch eine Anzahl von Hufen und Hebungen im Dorfe[3]).

Das dritte Dorf der Schenkung, **Groß-Ziethen** (nordwestlich von Buchholz), hatten schon die ottonischen Markgrafen Otto V. und Albrecht III. 1275 dem Kloster verkauft[4]), jedoch unter Vorbehalt einer Rückkaufsfrist bis zum 16. Februar des folgenden Jahres. Aus der neuen Zuweisung durch Waldemar scheint bei dem Fehlen anderer Nachrichten hervorzugehen, daß die Markgrafen damals von dem vorbehaltenen Recht Gebrauch gemacht haben. Die Zuwendung des Dorfes von 1319 dürfte jedoch nur eine Bestätigung des Verkaufes durch den unter den Zeugen genannten Marschall Redekin sein, der Groß-Ziethen nach einem Ritter Slotheko zwei Jahre lang besessen hatte; am 22. Juni 1320 bestätigen nämlich Fürst Heinrich von Mecklenburg, zu dem sich Redekin begeben hatte, und am 30. November Herzog Rudolf von Sachsen diesen Verkauf besonders[5]). 1339 kamen dazu noch Güter, die Gertrud und Agnes von Honstade dem Kloster zuwandten[6]).

---

1) Vgl. A. XIII S. 251.

2) Vgl. A. XIII S. 270.

3) ebenda (1389).

4) Sept. 25. (A. XIII S. 218) . . . . ita tamen, quod infra hinc et festum carnispriuii nunc venturum ipsam (villam) ab eisdem viris religiosis emendi, sicud ipsi a nobis emerunt, si nobis placuerit, liberam habebimus potestatem.

5) Vgl. A. XIII S. 240 u. 241.

6) Vgl. A. XIII S. 251.

Zu dem Dorfe, das wahrscheinlich, nach der Erweiterung des Namens durch den Zusatz „Groß-" zu urteilen, inzwischen von Deutschen besiedelt worden war, gehörte die besonders in den neumärkischen Kolonistendörfern häufige Zahl von 64 Hufen (Landbuch), die auch 1527 (Hufengeldregister) in gleichem Umfang vorhanden war. Der vom Landbuch erwähnte See lag noch im 18. Jahrh. nordöstlich vom Dorf[1]) und ist heute in den Ziethener See-Bruch verwandelt. —

Mit dem Aussterben der Askanier bricht die Entwicklung des klösterlichen Kernbesitzes jäh ab; die Zeit der wittelsbachischen und luxemburgischen Markgrafen fügt nicht ein neues Dorf hinzu. Nur die wüste Dorfstelle von **Seehausen**, die, wie erwähnt, die Markgrafen 1258 bei der Überweisung des Paarsteiner Sees von allen Inseln allein ausnahmen, konnten die Mönche um die Mitte des 14. Jahrh. erwerben[2]). 1370 und 1371[3]) kauften sie von denen von Oderberg, deren dortiger Besitz 1338 erwähnt wird[4]), 12 Hufen auf dem Felde des wüsten Dorfes und schließlich noch ein Gut von Gerke Reinickendorf[5]). Seehausen lag wahrscheinlich auf dem heutigen Paarsteinwerder im nördlichen Zipfel des Sees[6]). —

---

[1]) Vgl. die Karte von Sotzmann a. a. O.

[2]) 1356, August 7. (A. XIII S. 261).

[3]) 1370, Mai 11. (A. XIII S. 262); 1371, April 25. (A. XIII S. 263) und das Zeugnis des Rates von Angermünde am gleichen Tage (A. XIII S. 264).

[4]) Vgl. A. XIII S. 251.

[5]) 1371, Dez. 21. (A XIII S. 265).

[6]) Die Lage auf einer Insel im Paarsteiner See belegen folgende Stellen: . . . stagnum Parsten . . . . cum insulis ceteris, insula tamen ville Sehusen excepta (A. XIII S. 205); Sehusen, bylank des sees Parstein u. belegen umlank und bylank dem see Parstein (A. XIII S. 262 u. 263); umlank dem see Parstein (A. XIII S. 265). Ferner lag es beim Dorfe Serwest: 1338 übernehmen die Herren von Oderberg die von dem verkauften Teil von Serwest zu leistenden Dienste auf ihre Güter in Seehausen (A. XIII S. 251); 1577 hat Jores Andres in Serwest einen Acker an der Sehuschen strasse (Erbregister S. 47 a). (Es kann nur ein Versehen sein, wenn Fidizin (Territorien IV S. 261) auf Grund dieser Stelle Seehausen am nordwestl. Ende des „Dorfes" Paarstein gelegen sein läßt). Endlich hieß der Rosinberg (westl. vom Paarsteinwerder), an dessen Fuß der Rosin-See liegt, 1466 der Seehausensche Berg (. . . dy szee grothen Czythen gnanth, und den Rosszin, under deme Szehuszesche berghe beleghen . . . (A. XIII S. 289 Verkauf von Klein-Ziethen). Die Feldmark von Seehausen wird demnach den Paarsteinwerder und den nördlichen Teil des gegenüberliegenden Westufers umfaßt haben.

Erst unter den Hohenzollern beginnt ein neues Wachstum des Kernbesitzes. 1421 kauft Abt Hermann das Mediatstädtchen **Nieder-Finow** von Reimold von Greiffenberg[1]). Die Südgrenze des Stadtgebietes, das im Norden an den Klosterbesitz angrenzt, bildet die Finow. Nach dem Hufengeldregister gehörten 34 Hufen zur Stadt. 1477 überließ nach vorherigem Zwist der Richter Jacob Polen den Mönchen den Hufen- und Rutenzins, der ihm und seinem Vater gehört hatte[2]). 1542 erneuerte Abt Brictius den Städtern auf ihre Bitten die verbrannten Privilegien[3]), was Kurfürst Joachim II. 1558 bestätigte[4]).

In **Bölkendorf**, dem letzten fehlenden Dorfe am Ostufer des Paarsteiner Sees, erhielt Chorin 1346 vom Markgrafen Ludwig dem Älteren 7 Frusten jährlicher Hebung[5]); doch erst nach hundertjähriger Bemühung gelangten die Mönche in den Vollbesitz des Dorfes. Derselbe Markgraf überließ ihnen im folgenden Jahre dort 18 Hufen, von denen ihnen jedoch nur der Hufenzins zustehen sollte[6]). Einen Hof mit 6 Hufen erhielt Tydeke Styft 1371 vom Kloster zu Lehen[7]); von den übrigen 12 der von Ludwig erworbenen Hufen verzeichnet das Landbuch nur noch 8. Dazu kamen durch Kauf 1399 22 Hufen von Klaus und Arnold von Malchow und 1415 24 Hufen von Johannes Styft[8]). 1428 kaufte das Kloster von Hans von Alim weitere 4 Hufen und den Dammsee, wobei Alim zugleich auf seine Ansprüche an 4 andere Hufen verzichtete, die sich unter den vom Kloster 1399 erworbenen befanden[9]). Erst 1431 vereignet Markgraf Johann, der Alchymist, den Mönchen das ganze Dorf mit allen Rechten und Freiheiten; nur ein Lehen Ulrich Stöbes von 4 Hufen wird dabei ausgenommen, das Friedrich II. ihnen erst im Jahre 1442 nach dem Tode Ulrichs

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 274. Kurfürst Friedrich I. bestätigt den Kauf am 17. Mai (A. XIII S. 275).

[2]) Vgl. A. XIII S. 294.

[3]) Vgl. Urk.-Anhang No. 17.

[4]) Vgl. A. XIII S. 308.

[5]) Vgl. A. XIII S. 256.

[6]) Vgl. A. XIII S. 257.

[7]) Vgl. Urkunden-Anhang Nr. 1. Der Rat von Angermünde bestätigt das am 25. April (A. XIII S. 264).

[8]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 2 u. 3.

[9]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 4.

ihnen zu Eigen gibt[1]). Zwei parallele Seenketten gehören zum Dorfe. Die nördliche wird von dem langen Krummen- und dem Dammsee, die südliche vom Tiefen-, Schulzen- und Apfelsee gebildet[2]).

Die letzte Erweiterung des Kernbesitzes erfolgte 1466 durch die Erwerbung **Klein-Ziethens** von denen von Arnsdorf[3]), in deren Lehnsbesitz das Dorf 1329 nach dem Tode Fritsos von Krummensee gekommen war[4]). Schon acht Tage vorher hatte der Kurfürst den Verkauf genehmigt[5]). Das Kloster erstand für 625 Rheinische Gulden das Dorf, jedoch ohne einen Hof mit 6 Hufen und 4 Kossätenhöfen, von denen nur 2 besetzt waren[6]); ferner die Fischerei im Möszsee (vielleicht der heutige Moos-See nördlich vom Dorfe im Kgl. Forst Grumsin). Außerdem treten die von Arnsdorf ihre Ansprüche an die Fischereien im Groß-Ziethener- und Rosin-See ab, die der Rat von Angermünde sich angeeignet hat, obwohl dy sulvesten szeen jn deme felde und grenytze Grothen und Lutken Czyten belegen szyn al umendumme und die Eltern und Großeltern der Arnsdorfer sie friedlich besessen haben. Kurz darauf scheint es zu einer Einigung mit den Angermündenern gekommen zu sein; denn am 24. November des folgenden Jahres wird eine neue, ganz ähnlich lautende Verkaufsurkunde ausgestellt[7]), in der die auf die Fischerei bezügliche Klausel fehlt

[1]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 5 u. 6. Das Verhältnis der Gesamtzahl der erworbenen Hufen zu der im Landbuch angegebenen Zahl von 54 Hufen (auch das Hufengeldregister von 1527 verzeichnet mit Hinzuzählung der Pfarrhufen 56) ist nicht ganz klar. Zählt man die Hufenerwerbungen seit 1399 zusammen, so erhält man in der Tat die Zahl 54. Von den vor 1399 besessenen Hufen können sich die 1371 an Tydeke Styft verliehenen unter den 24 von Johannes Styft 1415 gekauften befinden; die 8 anderen vom Landbuch genannten Hufen bleiben jedoch überzählig.

[2]) Das Erbregister (S. 10) nennt nur 4 Seen bei dem heutigen Namen; aber auch damals stand auf dem „Mittelsee“ dem Schulzen die kleine Fischerei zu (S. 22).

[3]) November 22. (A. XIII S. 289).

[4]) Vgl. A. XIII S. 244 (Landbuch S. 88 Nr. 164: Cyten. dicti de Arnstorp habent villam a marchione). Vgl. Lehnsregister von 1441, 1442, 1445 (C. I. S. 243).

[5]) November 14. (A. XIII S. 287).

[6]) Diese Angabe stimmt in beiden Verkaufsurkunden überein; die Bestätigungsurkunde verzeichnet irrtümlich 6 Hufen und 3 Kossätenhöfe.

[7]) Vgl. A. XIII S. 290.

und dem Kloster aller Nutzen zugeschrieben wird, zo alze wy, unse vader unde unse olt veder van anbegynne yn alle synen (des gnanten dorpes) scheydingen efte grenytzen ye beseten hebben. Später streckte der Rat der Stadt seine Hand von neuem nach dem Rosin-See aus, bis er 1577 auf alle vermeinten Gerechtigkeiten und Ansprüche an den See verzichten mußte [1]), die Kurfürst Johann Georg drei Tage später an Matthäus von Arnim gab [2]). —

Die Südgrenze dieses großen Kernbesitzes zeigt nach Eberswalde zu eine starke Einbuchtung, in die zwischen der Ragöse einerseits und der von dem Großen Stadt-See und den Kalten Wassern erfüllten Niederung anderseits ein schmaler Zipfel städtischen Gebietes noch heute hineinragt. Hauptsächlich um diese Stelle drehten sich die über ein Jahrhundert lang währenden Grenzstreitigkeiten zwischen Stadt und Kloster.

Die Grenze von Eberswalde, die der ottonische Markgraf Albrecht III. am 24. August 1300 urkundlich festlegte [3]), lief am Klostergebiet entlang vom Lichterfelder Bruch durch die Seen Poratz und Jakobsdorf, die damals der Stadt zugewiesen wurden und heute der Kleine und der Große Stadt-See heißen [4]); weiter eandem aquam descendendo usque in rivum Rogösen et eundem rivum descendendo [5]) usque in fluvium Vinou. Bereits 1336 war hier der Streit im Gange. Im Auftrage Johanns von Buch stellte Hermann von Wulkow durch Erkundigung bei alten Ortseingesessenen fest, daß die Wiese bei den Seen Kaltwasser, Jakobsdorf und Berken-

---

[1]) 1577, Juni 12. (A. XIII S. 200).

[2]) 15. Iuni (A. XII S. 233).

[3]) Vgl. A XII S. 484.

[4]) Die alten Namen scheinen noch im 18. Jhrh. geläufig gewesen zu sein: Fischbach [(l. c. S. 81) S. 42] nennt sie den Poratz oder Kleinen See und den Jakobsdorf oder Großen See; beide Namen sollen von eingegangenen Dörfern herrühren. (Das von Fischbach aus dem Landbuch Karls IV. zitierte Dorf Poratz liegt freilich anderswo (vgl. Fidizin, Territorien IV S. 158).

[5]) Zwischen dem Großen Stadt-See und der Einmündung in die Ragöse liegen heute die beiden Kalte-Wasser Seen, die damals wahrscheinlich einen langgestreckten See vom Großen Stadt- bis zum Großen Hopfengarten-See gebildet haben.

brücke[1]) (es handelt sich wohl um den westlichen Uferstreifen) dem Kloster zustehe. Wie es scheint, stritt man sich bald auch um die bei der Wiese gelegenen Seen und die daraus gespeiste Ragöse; denn in einer undatierten Urkunde bezeugt der Ritter Thilo von Wilmersdorf, daß die strittigen Gewässer dem Kloster gehören[2]), wie vor dem von Johann von Buch und andern Räten bestellten Schiedsrichter Bethmann von Wildberg festgestellt worden ist[3]). Am 16. Februar 1340 billigte Markgraf Ludwig der Ältere einen von seinem Beamten Marquard Loterbeck geschlossenen Vergleich[4]); danach soll das Kloster das Kalte Wasser, das auch das Landbuch unter seinen Gütern verzeichnet, und die Stadt die Ragöse behalten, über die sie zum Nutzen des Landes eine Brücke bauen soll[5]); zwischen dem Großen Stadt-See und dem Kalten Wasser wurde im Einverständnis beider Parteien die Grenze durch Pfähle gekennzeichnet[6]).

Am 17. Mai 1441 sah sich Kurfürst Friedrich II. genötigt, persönlich die von neuem ausgebrochene czwytracht und schelunghe um die genannte Grenzmark durch Schiedsspruch beizulegen[7]). Die 1340 festgestellte Grenze wurde beibehalten und bestimmt: Was dar ist zu der linken hand des Fliesses (Ragöse) . . . . ., das sol bleiben des closters Coryn one allermenniglicher widdersprache und hinder. Was dor ist zu der rechten hand, das sol bleiben der von Nuwenstat. Ob-

---

[1]) Der See Berkenbrücke, der noch einmal 1441 mit den beiden anderen Seen zusammen genannt wird (A. XIII S. 280), dürfte in dem Torf- und Sumpfland westl. des Großen Stadt-Sees gelegen haben.

[2]) Vgl. A. XIII S. 250.

[3]) Vgl. A. XIII S. 253. Daß die Urkunde vor 1340 ausgestellt ist, wird dadurch wahrscheinlich, daß die darin auftretenden Personen in anderen Urkunden, soweit sie sonst überhaupt noch nachweisbar sind, nur vor dem Jahre 1340 genannt werden (zuletzt erwähnt werden Betke von Wildberge 1338 (A. XII S. 292), Albert de Klepzk 1329 (B. VI S. 58), Godekynus de Gryphenberg 1335 (A. XXI S. 149), Heinricus dictus Pertsdorp 1338 (A. XIII S. 251).

[4]) Februar 16. (A. XIII S. 252 falsch 17.).

[5]) Schon 1317 (A. XII S. 288) hatte Waldemar die Bürger dazu verpflichtet: Ipsi quoque cives pontem construent supra aquam Rogose et constructum perpetuo suis sumptibus conservabunt.

[6]) Erwähnt in dem Vergleich von 1441.

[7]) Vgl. A. XIII S. 279.

wohl die Ragöse nach diesen Verträgen der Stadt gehörte wollten die Mönche das Fließ zum Betrieb einer neuen Sägemühle aus seinem alten Flußbett auf ihr Gebiet leiten, wogegen die Eberswaldner protestierten. 1483 kam zwischen beiden Parteien vor dem Markgrafen Johann ein Vertrag zustande[1]), in dem der Rat der Stadt medt willen unde fulborth der vier werke und der gemeynen borger die Anlage der Sägemühle und die Ableitung des Fließes gestattete; doch durfte niemals eine Kornmühle an der Stelle errichtet werden.

b) Der Streubesitz.

Von den aufgezählten Dörfern abgesehen, die dicht beisammen in dem geschlossenen Klostergebiet lagen, gelangten die Mönche noch in den Vollbesitz von fünf Einzeldörfern, die mit den übrigen in keinem Zusammenhang standen. Mit dem Hospital erhielt das Kloster Mariensee auch das Slavendorf **Barsdin** bei Oderberg, dessen Einwohner, wie schon erwähnt, unter der Gerichtsbarkeit der Stadt blieben; nur die Grangien, welche die Mönche dort selbst bebauten, unterstanden keinem weltlichen Gericht. 1335 scheint das Dorf bereits eingegangen zu sein; seine Äcker wurden vom Hospital aus bewirtschaftet[2]). Nicht weit vom Dorfe dürfte die Insel Creye in der Oder gelegen haben, auf der schon 1258 dem Kloster 100 Joch Wiesenland zugewiesen wurden[3]); zu Beginn des 14. Jahrh. trat jedoch Chorin die Insel wieder ab; denn in einer Urkunde vom 9. Oktober 1301 bestätigen die Markgrafen Otto IV. und Konrad, daß die Einwohner von Oderberg und des nordöstlich davon gelegenen Dorfes Neuendorf zum Ersatz dafür dem Abt die Mitbenutzung ihrer Weiden eingeräumt haben[4]).

---

[1]) Vgl. A. XII S. 334 und Fischbach, a. a. O. S. 30.

[2]) Sowohl in der Zehntverschreibung (A. XIII S. 247 Hospitale in Oderberge cum Barsdino), wie im Landbuch (Item in Oderberg cum hospitali totum situm $^1/_2$ Barsedyn dicitur cum vinetis et ortis inibi contentis et iudiciali iure) fehlt die Bezeichnung villa.

[3]) Vgl. A. XIII S. 206.

[4]) Vgl. A. XIII S. 229. (in recompensationem et in restaurum insule, que dicitur Creye). Die Lage der Insel läßt sich auch nach den Angaben einer Urkunde von 1288 (A. XIII S. 224) nicht ermitteln, nach der der Oderberger Bürgerzug, eine Fischerei in der Oder, endet juxta finem minoris Kreie apud montem, ubi piscatores sua tuguria struere consueuerunt.

In der Uckermark war das nordöstlich von Angermünde gelegene Dorf **Pinnow** nur vorübergehend im Vollbesitz des Klosters. 1284 kauften es die Mönche mit seinen 41 Hufen und zwei Seen von den Herren von Bentz [1]). Aber als sich 1338 eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines großen Teiles von Serwest bot, tauschten sie ihn gegen das etwa 23 km vom Kloster entfernte Dorf Pinnow ein [2]). Nur eine Hebung von 6 Frusten scheinen sie im Dorfe behalten zu haben, wofür ihnen 1345 Ludwig der Ältere 6 andere im selben Dorfe gab [3]); das Landbuch verzeichnet unter den Klostergütern einen nicht näher bestimmten Besitz in Pinnow.

Im Barnim erwarb Chorin am 10. März 1454 von Kuno von Ilow das Dorf **Köthen** (4½ km südlich von Niederfinow) für 160 Schock Groschen [4]), was Kurfürst Friedrich II. sieben Tage später bestätigte [5]). Am 19. November quittierte Kuno von Ilow den Empfang des Kaufgeldes [6]). Das Dorf enthielt, wie das Schoßregister von 1450 angibt [7]), 48 Hufen; das Hufengeldregister verzeichnet 46 Hufen.

Bei der Aussendung des Mönchskonventes in das neue Tochterkloster Mariensee hatte Lehnin diesem 100 Hufen seines neumärkischen Besitzes abgetreten und zwar **Jädickendorf** mit seinen 64 Hufen ganz, in dem benachbarten **Woltersdorf** nur 36 Hufen [7]). 1272 und 1273 erhielt das Kloster weitere 18 Hufen in Woltersdorf von den askanischen Markgrafen [8]), die seit 1258 die Güter Lehnins im Lande Zehden besaßen [9]). Bis 1270 stieg die Gesamthufenzahl der beiden Dörfer auf 120 [10]), und zwar dürften zu den bisher ge-

---

[1]) Am 10. März von den Markgrafen Otto IV. und Konrad bestätigt (A. XIII S. 223).

[2]) 17. August (A. XIII S. 250).

[3]) 11. Sept. (A. XIII S. 255).

[4]) Vgl. A. XIII S. 285.

[5]) ebenda.

[6]) Vgl. A. XIII S. 287.

[7]) 1260 (A. XIII S. 210).

[8]) A. XIII S. 214 u. 215 je 9 Hufen.

[9]) Vgl. A. X S. 209 und van Nießen, Gesch. d. Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg 1905 (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark) S. 178.

[10]) Vgl. d. Zehntverschreibung des Bischofs Hermann von Kammin vom 4. Mai 1270 (A. X S. 410).

nannten 118 Hufen 2 Hufen in Woltersdorf hinzugekommen sein, zu dem, wie das Neumärkische Landbuch von 1337 berichtet, nach alten Schriftstücken 56 Hufen gehört haben[1]). 1281 schenkten die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad dazu noch 8 Hufen, die sich bei einer Nachmessung der Flur der beiden Dörfer über die angegebenen 120 Hufen hinaus gefunden hatten[2]). Das Neumärkische Landbuch zeigt ein verändertes Bild. Während Jädickendorf noch in seinem alten Umfang bestand, war die Zahl der Woltersdorfer Hufen auf 38 zusammengeschmolzen.

Zugleich mit den Dörfern des Kernbesitzes befreite Markgraf Ludwig der Ältere 1341 auch Jädickendorf und Woltersdorf von allen Beden, dem Wagendienst und den übrigen Lasten[3]), deren Nutzen also von jetzt ab dem Kloster gehören sollte. Bald scheint dieses jedoch Bede, Wagendienst und Fleisch-, Pfenning-, Korn- und Hühnerbede dem Markgrafen wieder abgetreten zu haben; denn am 15. Oktober 1344 belehnte Ludwig die Gebrüder Mörner und ihren Vetter Dietrich Mörner mit den genannten Nutzungen[4]), wozu der Abt Johannes von Chorin unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes am selben Tage durch eine besondere Urkunde seine Zustimmung gab[5]). Doch auch diesmal kamen die Rechte nach kurzer Zeit wieder in die Hand des Markgrafen zurück. Ludwig der Römer verpfändete nämlich am 6. Juli 1352 zur Abzahlung einer Geldschuld unter anderem auch die Beden in Jädickendorf und Woltersdorf von neuem an die Gebrüder Mörner, zu denen noch ein vierter Bruder, Propst Dietrich zu Soldin, hinzutrat, und ihren Vetter Dietrich[6]). Aber noch ehe die Mörnersche Schuld abgetragen war, überwies Ludwig am 30. Mai 1354 Wagendienst und Beden zur Auslösung von Pfandstücken an Johann von Wedel, der diese Einkünfte

[1]) Vgl. Marggraf Ludwigs des Älteren Neumärkisches Landbuch (1337) hrsg. von G. W. von Raumer Berlin 1837 S. 83 Wolterstorp XXXVIII . . . . ., sed antiqua littera habuit LVI mans.

[2]) 6. Januar (A. XIII S. 221).

[3]) Vgl. A. XIII S. 254.

[4]) Vgl. A. XIX S. 14.

[5]) Vgl. A. XIII S. 254.

[6]) Vgl. A. XIX S. 77 . . . . und scolen ere wer syn iegen den abbet und convent vonn Corin.

bis zur Rückerstattung der geschuldeten Pfandsumme als Zinsen beziehen sollte; die Bede sollte ihm jedoch erst dann zufließen, wenn Dietrich Mörner, jetzt Propst von Bernau, die ihm daraus verschriebene Geldsumme vollständig erhalten hätte[1]). Gegen Ende des Jahrhunderts kam es nun zwischen dem Abt und Hasso von Wedel, wohl einem Erben Johanns, zu Streitigkeiten um die beiden Dörfer; der Vogt der Neumark, Kaspar von Donyn, brachte am 1. Juli 1395 einen Vergleich zustande, nach dem das Kloster seine alten Gerechtigkeiten in den Dörfern behalten sollte[2]). Aus einer Urkunde vom 6. November 1472, durch die Kurfürst Albrecht Streitigkeiten zwischen dem Abt von Chorin und Dietrich Block von Butterfelde (südwestl. von Jädickendorf) entschied, geht hervor, daß Block damals Dienst und Bede in den beiden Klosterdörfern besaß[3]). Über die Dienstleistungen und Nutzungen, die ihm dort zustanden, traf er vor dem deutschen Ordensritter Hans von Köckeritz am 8. April 1473 mit dem Abt genauere Vereinbarungen[4]). — Kurz nach dem Hinscheiden des Vaters gab Kurfürst Johann an Klaus und Otto Sack in Jädickendorf und Woltersdorf bede und dinst, den dritten pfennig an der pacht und mit aller ander zugehorung und gerechtickeit, in masen Hans Block, nue in gott verstorben (wohl ein Sohn Dietrichs) solche dorffer und guter biszher von unserm herrn vater und uns zu lehn besessen und gepraucht hat[5]). Schon 1450 war Abt Tobias mit der Familie Sack um die Grenze zwischen Jädickendorf und dem südöstlich davon gelegenen Dorfe Vietenitz, das jene vom Kurfürsten zu Lehen hatte, in Zwist geraten[6]); jetzt gab der gemeinsame Besitz in Jädickendorf und Woltersdorf Anlaß zu neuen Streitigkeiten.

---

[1]) Vgl. A. XVIII S. 80. . . . Sic quod dum primum fideles nostri dilecti Th. Morner prepositus Bernowensis, prothonotarius noster, et sui heredes suam integram et ex toto exceperint pecuniam ipsis in precaria dictarum villarum deputatam . . . .

[2]) Vgl. A. XIII S. 272 (fälschlich 1. Juni).

[3]) Vgl. A. XIII S. 292.

[4]) 1473, April 8. (A. XIII S. 292).

[5]) 1487 (A. XIX S. 101).

[6]) Vgl. A. XXIV S. 157 (Entscheidung Christoph Eglingers, des Vogtes der Neumark und Bruders des deutschen Ordens. Vielleicht hängt mit diesen Streitigkeiten die Schadenersatzforderung des Abtes von Chorin

1500 stellten die Markgrafen Joachim I. und sein Bruder Albrecht den Brüdern und Vettern Otto, Klaus, Sigmund und Georg Sack über Bede, Dienste und den dritten Pfenning in den beiden Dörfern einen neuen Lehnbrief aus[1]); sechs Jahre später, am 19. Mai 1506, legte der Landvogt der Neumark, Mathias von Uchtenhagen, einen schon lange zwischen dem Kloster und den Säcken währenden Streit durch einen Vergleich bei[2]), nach dem die recessz, so vornenn zwischen gnanten parthien gegangen sindt unnd besundern dorch Hanszen vonn Kakeritz, in allen iren stucken, puncten und artickelen bey iren wirden und macht blieben sollen.

Aber der Friede zwischen den Nachbarn dauerte nicht lange. Schon 1513 kam es vor den kurfürstlichen Räten zu einem neuen „gerichtshanndel zwischen dem abt von Corynn und den Secken", über dessen Verlauf noch ein Protokoll vorhanden ist[3]). Als Kläger trat Abt Johannes von Chorin auf, der durch seinen Anwalt Heinrich Falckenberg und seinen Vogt Ebold Muckelnberg Klaus und Sigmund Sack beschuldigte, den Bauern von Jädickendorf und Woltersdorf Pferde genommen und dort unrechtmäßig Holz geschlagen zu haben. Aber die Beklagten erschienen weder an dem auf ihren besonderen Antrag angesetzten Termin für das Güteverfahren (5. April), noch an dem für den 1. November nach Tangermünde ausgeschriebenen ersten Prozeßtag; erst am 14. Dezember und dann am 18. Januar folgenden Jahres fanden sich beide Parteien vor den kurfürstlichen Räten zu Berlin ein. Die Säcke verteidigten sich gegen die Klage damit, daß die Bauern ihnen einerseits schuldige Dienste verweigert, anderseits widerrechtlich Holz geschlagen hätten, von dem nach dem Schiedsspruch des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1472[4]) schon Dietrich Block, in dessen Rechte sie 1487 eingetreten waren, der dritte Teil

---

zusammen, die der genannte Vogt in seinen Briefen vom 28. Dez. 1444, 5. Januar, 22. Januar und ohne Monatsdatum 1445 an den Hochmeister erwähnt (Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Neumark Heft III S. 173 Nr. 1023, S. 174 Nr. 1031, S. 175 Nr. 1034, S. 180 Nr. 1064).

[1]) Vgl. A. XXIV S. 220 Item zu Godekendorff und Wolterszdorff bede und dinst und den dritten pfenning mit allen gnaden und gerechtigkeiten . . .

[2]) Vgl. A. XIII S. 301.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 18.

[4]) Vgl. A. XIII S. 292.

zustand; auch beklagten sich die Säcke ihrerseits darüber, daß ihnen der Abt den Zins von 20 Kossätenhöfen vorenthalten habe, den sie ebenfalls auf Grund jener Entscheidung beanspruchen konnten, was jedoch der Abt bestritt. Die Räte setzten schließlich einen dritten Rechtstag auf den 9. März (1514) an, über den jedoch keine Protokolle vorhanden sind. Es ist fraglich, ob er überhaupt zustande gekommen ist; denn am 15. September 1514 wurde der Streit von dem kurfürstlichen Hofmeister und Hauptmann im Lande Stettin, Werner von Schulenburg, gütlich beigelegt[1]); die von den Bauern der beiden Dörfer der Familie Sack zu leistenden Abgaben und Dienste wurden auf Grund der von Hans von Köckeritz und Matthias von Uchtenhagen aufgerichteten Rezesse nochmals geregelt und neue Bestimmungen über die Aufteilung des Holzes getroffen.

Einen neuen Streitfall entschieden die kurfürstlichen Räte auf die Klage des Abtes von Chorin gegen Sigmund und Klaus Sack, die sich Obrigkeit und Gericht in Jädickendorf und Woltersdorf angemaßt und Bauern am Roden gewaltsam verhindert hatten, am 27. Juni 1533 zugunsten des Klosters[2]). Ein Schreiben des Markgrafen Johann von Küstrin vom 4. April 1539[3]), in dem er wegen der Ansprüche der Brüder und Vettern Klaus, Sigmund und Friedrich Sack an gewisse Gerechtigkeiten und Dienste in den beiden Dörfern den Abt auffordert, alle früher in dieser Angelegenheit geschlossenen Verträge in Abschrift einzusenden, bezeugt, daß auch damals der Gegensatz der beiden Parteien noch immer nicht ausgeglichen war. —

Neben diesen Volldörfern besaß das Kloster noch eine Anzahl von Einzelhufen, die abgesehen von den 12, mit einem Hof in **Neuendorf** (nördlich von Oderberg) 1268 erworbenen Hufen, die zur Oderberger Pfarre gehörten[4]), und den 8 Hufen, die es von 1287 bis 1305 in **Lichterfelde** (westlich von Britz) inne hatte[5]), alle in weiterem Umkreis in Dörfern verstreut lagen.

[1]) Vgl. A. XIII S. 302 (. . . . gutlich gehandelt).

[2]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 11.

[3]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 16.

[4]) Vgl. A. XIII S. 214. Auch das Landbuch erwähnt diese 12 Hufen.

[5]) 1287, Juni 15. (A. XIII S. 224) von Otto IV. vereignet und am 8. Oktober 1305 (A. XIII S. 231) gegen Hufen in Herzsprung abgetauscht.

Der Umfang des Streubesitzes ist wechselnd, da die Einzelhufen oft bei Gelegenheit gegen günstiger liegendes Land abgetauscht wurden.

Der größte Teil der Hufen befand sich nordwärts vom Kloster in der Uckermark. Durch die Abtretung von 5 Wispel Roggen in **Grimme** (wahrscheinlich in der Uckermark 3 km nordöstl. von Brüssow gelegen), die sie 1267 erhalten hatten[1], erwarben die Mönche von Otto IV. und Konrad 1284 4 Hufen im Dorfe **Cocstede**[2] (vermutlich das heutige Kaakstedt, 2 km östlich von Gerswalde gelegen), die noch das Landbuch Karls IV. verzeichnet. Dieselben Markgrafen vereigneten 1287 dem Kloster 14 Hufen im Dorfe **Schönermark**[3] (8 km östlich von Greiffenberg), wovon 1335 (Zehntverschreibung) und 1375 (Landbuch) nur noch 13 übrig waren. Am 29. September 1424 gibt Klaus Wichmansdorf seine Ansprüche an diese Hufen mit den drei Höfen, die vielleicht die Mönche angelegt haben, zugunsten des Klosters auf[4], das diesen Besitz 1526 an Valentin von Buch, zu Krussow (6 km südöstlich von Angermünde) gesessen, als Lehen austat[5]. In **Krussow** selbst besaß Chorin 1335 (Zehntverschreibung) 8 Hufen, ohne daß ihre Herkunft überliefert ist; 1375 waren es nur noch 5. Endlich gehörten dem Kloster in der Uckermark vorübergehend als Pfand von Henning Melsholz auf der Feldmark des Dorfes **Mürow** (nördlich von Krussow) 2 Hufen und ein Grundstück am Steig nach dem Dorf Frauenhagen; denn am 18. Februar 1505 kaufte Valentin von Arnim den Mönchen diese Pfandstücke ab und übernahm es, sich mit dem Besitzer über die Einlösung derselben auseinander zu setzen[6].

Die dritte Gruppe von Einzelhufen, die dem Kloster zufielen, lag im Barnim.

Im Jahre 1275 überweisen die ottonischen Markgrafen Otto V. und Albrecht III. den Mönchen die Schenkung ihres

---

[1]) Vgl. (A. XIII S. 212) Item quinque choros siliginis in Grimme, quos contulit dominus Henricus de Stegeliz.

[2]) Vgl. A. XIII S. 223.

[3]) Vgl. A. XIII S. 224.

[4]) Vgl. A. XIII S. 276.

[5]) Vgl. A. XIII S. 303.

[6]) Vgl. A. XIII S. 301.

Vaters Otto III., nämlich 5 Hufen in **Beiersdorf** (nördlich von Werneuchen), und zwar unter der Bedingung, daß das Kloster die Tilgung der auf diesen Hufen ruhenden Schuld ihres Vaters übernimmt[1]); 4 von diesen Hufen waren bereits 1375 (Landbuch) wüst. Neben den Beiersdorfer Hufen verzeichnet die Zehntverschreibung von 1335 noch 6 im Nachbardorf **Schönfeld,** von denen Chorin nach der Notiz im Landbuch jedoch nur den Zehnten bezog. 1474 entscheidet Markgraf Johann einen Streit des Abtes Kristian mit Dietrich Holzendorf zu Sydow (7 km nordwestlich von den beiden Dörfern) dahin[2]), daß unter anderen die buren des genanten ern Kerstian, abts to Korin ... darsulvest sik des puls (im dorp to Schonefeld gelegen) to water fry gebruken mogen und schullen, glik andern eren nebern, boven und nedden im dorp . . . Demnach muß also inzwischen das Kloster auch Grundbesitz in Schönfeld erworben haben. 1482 erhielt es durch einen Vergleich von Hans Barfuß Gerechtigkeit und Zins von 5 andern Hufen in dem Dorfe, was eine jährliche Einnahme von 9 Mandel Groschen ausmachte[3]). Als Gegenleistung tritt Abt Peter an die Gebrüder Barfuß, die zu Batzlow, Möglin und Kunersdorf saßen (nördlich von Reichenberg), alle Rechte ab, die das Kloster an 19 Hufen in **Reichenberg** hatte (nemlich dat halffe gerichte unnd eyn halff leynperdt unnd denn halffen kruch und negenteyn hufen met oren tynszen . . .). Zwei Jahre später überträgt ihnen der Kurfürst diese Güter zu Lehen[4]). Wann sie das Kloster eigentlich erworben hat, ist nicht ganz klar. 1335 erhält es für die 19 Hufen den Zehnten; nach dem Landbuch sind 1375 bereits 6 Hufen wüst; von den übrigen Hufen haben die Mönche nur die Bede[5]). Die Zehntverschreibung von 1335 führt noch 4 Hufen in **Zdroye,** in der Umgebung der Stadt Fürstenberg gelegen, an, die vielleicht mit den im Landbuch unter dem Klosterbesitz erwähnten 4 Hufen in Risdroye (Handschr. II.

[1]) Vgl. A. XIII S. 218 (Sept. 25.).
[2]) Vgl. A. XIII S. 293.
[3]) Vgl. A. XIII S. 296 (18. Okt. Entscheidung der Räte), (A. XIII S. 297) 1483, Dez. 21. Tauschbrief.
[4]) Vgl. A. XI S. 427.
[5]) Vgl. Landbuch S. 89 Nr. 170: Bona monasterii Coryn: Rykenberg XIX, quorum VI sunt deserti; S. 75 Nr. 82: Rykenberg: Monachi de Koryn habent super X mansos precariam.

Rysdroge) identisch sind[1]). Auf der Feldmark des Dorfes **Falkenberg** (nördl. von Köthen) lagen einige Wiesen, die zu Köthen gehörten und des Klosters Eigentum waren, wie aus der markgräflichen Entscheidung des Streites zwischen Chorin und Dietrich Holzendorf, der Falkenberg zu Lehn hatte, hervorgeht[2]). Vier Jahre darauf gestattete der „Markgraf demselben Ritter" umb seiner anligenden not willen 10. Rheinische Gulden jährlichen Zinses dem Kloster in dem genannten Dorfe für 100 Rheinische Gulden zu verpfänden[3]).

Ein Stadtbesitz des Klosters wird nur in **Angermünde** urkundlich bezeugt. Am 23. April 1292 bekundet der Rat der Stadt, daß die Mönche dort zwei Erbgüter für 11 Pfund Brandenburger Münze gekauft haben, die dem Haus und Hof, die sie schon früher erworben hatten, benachbart sind[4]). Von der städtischen Gerichtsbarkeit und der Torwache sollten diese Grundstücke ganz frei sein; von dem Schoß wurde dem Kloster von den zu zahlenden 60 Pfund eine Erleichterung von 4 Pfund gewährt. — Aus einer „vorzeichung der jerlichen zinsen und landtpechten des hauses zu Aderberg, so alles dem closter Chorin zustendich", vom Jahre 1548[5]), geht hervor, daß die Mönche in **Oderberg** bis zuletzt ein Haus besessen haben, in dem sich vielleicht bis 1372 das Hospital befunden hat. — Auch in **Berlin** soll nach Fidizin, einer geschriebenen Nachricht zufolge, ein Haus dem Kloster gehört haben[6]). —

[1]) Es dürfte hier nur die etwa 60 km vom Kloster entfernte, mecklenburgische Stadt Fürstenberg in Frage kommen; 5 km südlich der Stadt liegt ein Krug Drögen, dessen Name Ähnlichkeit mit Rysdroge zeigt.

[2]) Vgl. A. XIII S. 294.

[3]) 1478, Mai 25. (A. XIII S. 295; falsch 2. Juni).

[4]) Vgl. A. XIII S. 226.

[5]) Vgl. das Aktenstück Chorin Amt Nr. 29 (Rep. 21) 1548 im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Nach der Aufzählung „der zinsen" und der „landtpacht an roggen in Aderberch" heißt es: auch ist zu demselben hause gelegen der grose berch mitt samptt den monchelande, wiesen und gartenn. Item in dem Bardine eine mollenstede. Item eine wiese die mo(n?)che wiese. VIII morgen landt Fliete zur pacht ausgethan. V morgen landt Spigel zur pacht ausgethan. Auch hatt das haus freie mastunge, hudung in dem Bardine und anders und andere burgere narunge gleich den burgern.

[6]) Vgl. Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin (1837—1842) Bd. V S. 71 (vgl. auch Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1910 S. 25f. Dem Verfasser dieses Buches verdanke ich den freundlichen Hinweis auf die Stelle bei Fidizin).

Schließlich wurden dem Kloster von den Markgrafen und von Privatleuten auch einzelne Hebungen meist aus Städten gestiftet. Henricus de Stagno schenkte 1267, wie die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad am 2. Februar bestätigten[1]), 30 Schillinge Zins in **Prenzlau**, die noch 1375 (Landbuch) dem Kloster zuflossen, und ein **Oderberger** Bürger wies 1275 den Mönchen eine Hebung von einem Pfund von seinem Weinberg zu[2]). Otto IV. und Konrad stifteten 1281 3 Pfund aus der Münze der Stadt **Schwedt**[3]); 1295 fügten sie mit drei andern Markgrafen 8 Pfund und 2 Schillinge Einkünfte aus dem Hufenzins der Stadt hinzu[4]); wenn aber diese Summe aus dem Hufenzins nicht vollständig einkommt, so soll das Fehlende den Mönchen aus dem Wortzins ergänzt werden. Als aber 1297 dieser Fall eintrat, ersetzten die Markgrafen die fehlenden 2 Pfund und 2 Schillinge aus dem Hufenzins der Stadt **Zehdenick**[5]).

Außerdem besaß Chorin noch in drei Dörfern Hebungen. Am 16. April 1267 erhielt es die markgräfliche Bestätigung der Schenkung Alberos, genannt der Marschall[6]), der ein Pfund Brandenburgischer Pfennige aus dem Zins von **Lübbichow** (4 km nördl. von Zehden) gestiftet hatte. Gottfried von Greiffenberg machte 1306 für sich eine Memorienstiftung mit 2 Pfund Brandenburgischen Geldes, die Johannes Steinhöfel und seine Erben von 4 Hufen im Dorfe **Günterberg** (nordöstl. von Greiffenberg) jährlich an das Kloster abzuliefern hatte[7]). Das Landbuch nennt unter den Klostergütern endlich noch den Zins von 2 Weinbergen in **Stolpe** (an der Oder, 9 km südöstl. von Angermünde), über deren Herkunft nichts bekannt ist.

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 212.

[2]) Vgl. A. XIII S. 219 (Bekundung der Bürgerschaft von Oderberg).

[3]) Vgl. A. XIII S. 222.

[4]) Vgl. A. XIII S. 227. Auch das Landbuch verzeichnet diese Hebung S. 89 Nr. 170: . . . in Ccwet VIII talenta et II solidos, de quibus derivantur VI marce vinconum.

[5]) Vgl. A. XIII S. 228.

[6]) Vgl. A. XIII S. 213.

[7]) Vgl. A. XIII S. 231.

2. Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse.

a) Eigenwirtschaft.

Die große Landschenkung, welche die beiden markgräflichen Stifter 1258 dem Kloster Mariensee machten, zeigt bereits eine Abweichung von den Satzungen des Cistercienserordens, die seit der Gründung Doberans in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. bei den Cistercienserklöstern des Wendenlandes üblich geworden war[1]). Nicht nur entlegene Sumpf- und Waldgebiete, die erst von den Mönchen durch eigener Hände Arbeit kultiviert werden mußten, wurden wie bisher den Klöstern überwiesen, sondern auch zahlreiche Dörfer, deren Bewohner meistens ihre Äcker behielten und weiter bebauten, wofür sie ihren geistlichen Grundherrn Abgaben und Dienste zu leisten hatten.

War auch die Bebauung des Landes durch die Hintersassen in der Grundherrschaft des Klosters Chorin weitaus die häufigste, so hörte doch daneben der für die Wirtschaftsweise der Cistercienser eigentümliche Eigenbetrieb keineswegs auf. Die Mittelpunkte dieser Gutswirtschaft bildeten Ackerhöfe oder Grangien, auf denen Laienbrüder oder Konversen, die, ohne selbst Mönche zu sein, lebenslänglich der Ordensdisziplin unterworfen waren, der landwirtschaftlichen Tätigkeit oblagen[2]); weltliche Arbeiter, die Klosterverwandten (mercenarii), traten hinzu. Die meisten Grangien Chorins wurden auf der Feldmark von Klosterdörfern angelegt, deren Einwohner die Mönche entfernt hatten. Ausdrücklich wird das von dem Slavendorf Ragösen berichtet, ohne daß eine Neuansiedlung oder Entschädigung der Vertriebenen erwähnt wird[3]). Als die Markgrafen 1277 das Dorf Britz dem Kloster schenkten, gaben sie den Mönchen zugleich das Recht, jenes Dorf nach Gutdünken innerhalb seiner

---

[1]) Vgl. Winter a. a. O. I S. 124.

[2]) Vgl. Winter, I S. 101ff. Herzog Barnim von Pommern unterscheidet 1335 (A. XIII S. 248) Brüder des Klosters Chorin siue sint de curiis eorum siue de claustro; in der deutschen Übersetzung (A. XIII S. 282) broder, de dor horen in dat closter to Corin unde to synem egendume, ze syn in edder ute dem clostere edder ute des closters hoven.

[3]) Vgl. (A. XIII S. 217) . . . verum in hiis scriptis sententialiter diffinimus, ex quo dicta uilla ad ius et proprietatem Chorinensis ecclesie nunc pertinet et inhabitatores ipsius sint amoti . . . .

Feldmark zu verlegen[1]). Fünf Ackerhöfe zählt die Zehntverschreibung des Bischofs Ludwig von Brandenburg 1335 auf: Pehlitz, Plawe, Buzhof, Altena und den Alten Hof mit dem Kietz bei Lunow. Die Dörfer Pehlitz und Plawe werden bald nach dem Einzug des Konventes in Mariensee aufgelöst worden sein; dadurch allein konnten die Mönche, denen damals nur das südwestliche Ufer des Paarsteiner Sees gehörte, sofort Ackerland in der Nähe des Klosters zur Selbstbewirtschaftung erlangen. Derselbe Vorgang vollzieht sich bei der Übersiedlung an den Choriner See. Die Einwohner des nahen Dorfes Ragösen mußten den Konversen des Klosters weichen, die nun das verlassene Ackerland von der Grangie Altena aus bewirtschafteten. Den Buzhof und den Alten Hof bei Lunow übernahmen sie aus fremder Hand. Neben diesen gesondert liegenden Grangien besaß das Kloster noch eine Anzahl Höfe in Dörfern; so in Neuendorf (A. XIII, S. 214), Lüdersdorf (Landbuch S. 90, Nr. 180), Bölkendorf (Urk.-Anh. Nr. 1, Landbuch S. 82, Nr. 133), Schönermark (A. XIII, S. 277) und in Stolzenhagen (A. XIII, S. 304).

Besondere Privilegien knüpften sich an das von den Brüdern selbst bewirtschaftete Land. Zwar hatte die Befreiung vom Zehnten, die Hadrian IV. den Grangien der Cistercienser gewährte[2]), für Chorin ihre Bedeutung verloren, da es in seinen gesamten Besitzungen Zehntfreiheit erlangte, doch scheinen die Grangien auch von dem noch zu erwähnenden bischöflichen Rekognitionszins grundsätzlich befreit worden zu sein; allerdings erläßt Bischof Otto von Brandenburg 1258 diesen Zins nur von 50 Hufen tali videlicet conditione, si eos propriis decreverint sumptibus excolere[3]), doch soll er, wie Bischof Ludwig in der großen Zehntverschreibung von 1335 angibt, nur a rusticis sepedictorum dominorum de Choryn gezahlt werden. Als Bischof Otto und Markgraf Johann I. 1259 bei der Überweisung von Barsdin an das Kloster bestimmen, daß die Einwohner des Dorfes auch ferner dem Oderberger Stadtrecht unterstehen

---

[1]) Vgl. (A. XIII S. 221) . . . cenobio Chorin donauimus, ut si villam supradictam Brizeke infra suas metas ad alium magis sibi congruum locum transplantare voluerint, liberam habeant facultatem.

[2]) Vgl. Winter I S. 92.

[3]) Vgl. A. XIII S. 204.

sollen, werden ausdrücklich die Grangien ausgenommen, die von den Brüdern eigenhändig bestellt wurden; sie sollen keinem weltlichen Recht unterworfen sein[1]).

Zu Beginn des 14. Jahrh. zeigt sich auch in Chorin die Neigung, die Ackerhöfe nicht mehr selbst zu bewirtschaften, sondern zu verpachten. Der Grund für diese Erscheinung, die schon um die Mitte des 13. Jahrh. in Cistercienserklöstern zu bemerken ist, wird auch hier in dem Mangel an Laienbrüdern zu suchen sein[2]). Schon die Zehntverschreibung von 1335 scheidet die Klosterhöfe in solche, die die Brüder . . . siue . . . per se excoluerint, siue aliis dederint ad colendum ad firmam, siue in villas redigantur. Der letztgenannte Fall, die Umwandlung eines Ackerhofes in ein Dorf durch Ansiedlung von Bauern, läßt sich in den Klosterurkunden nirgends nachweisen. Dagegen werden nicht selten Höfe zu Lehen ausgetan. So erhält Tydeke Styft 1371 einen Hof zu Bölkendorf gegen eine halbjährliche Abgabe von 6 Mark Stettiner Pfennige vom Kloster zu Lehen[3]) und ebenso 1526 Valentin von Buch drei Höfe und 13 Hufen in Schönermark[4]); dafür gibt er „alle toszage unnde vorschrivunge . . . ower den hoff to Pelitz", abgesehen von Holzung und Schweinemast in der Klosterheide, auf. Es scheint also auch dieser Ackerhof zeitweilig in fremden Händen gewesen zu sein. Nach einem Schiedsspruch von 1378 sollen die von der Goltz . . . sulk gud, erue und leen, als sy in dem dorpe tur Goltz (Golzow) hebben, na, als ore eldern und sy vor gedan hebben, von dem gods huse tu Coryn als ore rechte leen als von orn rechten leenherren hebben und beholden[5]). 1386 erhielt das Kloster in Buchholz Güter, die sich teilweise in den Händen von Vasallen befanden[6]). —

[1]) Vgl. A. XIII S. 208. . . . exceptis grangiis, quas fratres propriis excolunt manibus, que seculari juri nullomodo subjacebunt. (A. XIII S. 209) . . . . hoc excepto, quod si sepedicti fratres in posterum vineas uel agros vel aliud quicquam ex predictis possessionibus, videlicet de Barzdin, propriis sumptibus uel laboribus decreuerint excolere, ipsi et eorum homines suis priuilegiis et imunitatibus sui ordinis gaudeant et libertate.

[2]) Vgl. Winter II S. 157. Schon 1208 gab das Generalkapitel dazu für gewisse Fälle seine Genehmigung. Vgl. Hoffmann, Die Entw. d. Wirtschaftsprinz. im Cist. Ord., Hist. Jhrb. i. A. d. Görres-Ges. XXXI. Bd. (1910) S. 719.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 1. Vom Rat zu Angermünde bestätigt (A. XIII S. 264, Landbuch S. 82 Nr. 133). 1378 und 1381 (A. XIII S. 268 u. 269) tritt Tydekin in Klosterurkunden als Zeuge auf.

[4]) Vgl. A. XIII S. 304. — [5]) Vgl. A. XIII S. 268. — [6]) Vgl. A. XIII S. 270.

b) Verhältnis des Klosters zu seinen Hintersassen.

Neugründungen von Klosterdörfern aus wilder Wurzel sind urkundlich nicht zu belegen. Nur drei Stellen bezeugen, daß Chorin überhaupt auf seinen Gütern Kolonisten ansetzte[1]); sie beweisen zugleich, daß es mitunter schwer war, die erforderliche Zahl von Ansiedlern herbeizuziehen. — Es ist nun behauptet worden[2]), daß die in der großen Stiftungsurkunde von 1258 dem neuen Kloster zugewiesenen Dörfer noch gar nicht bestanden haben, da die Gesamtsumme ihrer Hufen und die Grenzen derselben nach dem Wortlaut erst für die Zukunft festgesetzt werden; auch deute die genaue Einzelbeschreibung dieser Grenzen darauf hin, daß sie den Umwohnern bis dahin noch unbekannt waren. Es wäre also hier „die Begrenzung der Feldmarken der Gründung der Dörfer" vorausgegangen. — Demgegenüber muß jedoch beachtet werden, daß die Markgrafen hier nicht die Gemarkungsgrenzen der Dörfer, sondern den Umfang des neugebildeten Klosterbesitzes für die Zukunft rechtsgültig festlegen wollten. Infolgedessen sind die Dörfer durch die urkundlichen Angaben zwar nach außen gegen fremde Grundherrschaften, nicht aber innerhalb des klösterlichen Gebietskomplexes gegeneinander abgegrenzt. Auch aus der Bestimmung, daß die Dörfer zusammen 200 Hufen enthalten sollen, läßt sich nicht auf eine Neueinrichtung ihrer Fluren schließen; denn in dem Gebietskomplex der Schenkung, auf den wohl diese Hufenzahl zu beziehen ist, liegt neben jenen vier Dörfern zwischen Chorinchen im Westen und Brodowin-Plawe im Osten noch eine größere Waldstrecke, die heute zum Forst Chorin gehört und auch damals, wie die Grenzbeschreibung klar erkennen läßt, nicht unter den Dörfern

[1]) Karl IV. befreit 1377 das Kloster von der Bede, doruff daß sie und ihre Güter wieder desto baß besaczet werden und bei besser narunge belieben mugen (A. XIII S. 267). Auch konnte der Abt den Anbauern die Abgaben erlassen; so wird 1473 bestimmt: Ock weme myn herre de abbet van Chorin worde vry geven umme beteringe willen der guder, dat schal Diderick Blockes und syner erven wille wesen und scholen dar nicht wedder reden (A. XIII S. 293). Höfe in Jädickendorf und Woltersdorf sollen der Abt und die von Sack . . . ganz wüste liggen laten, so lange sy imands dar to bekamen, die sy buwet (A. XIII S. 303).

[2]) Vgl. A. Ernst, kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. XXIII S. 332 f.).

aufgeteilt war. Jetzt erst schlugen die Markgrafen Dörfer und Wald zu einem Komplex von angegebener Größe zusammen. Endlich kann man auch aus der genauen Grenzbezeichnung durch Markbäume und Hügel nicht ohne weiteres die Neuanlage der Dörfer folgern; denn derartige Grenzangaben finden sich auch bei Ortschaften, die schon vorher nachweislich vorhanden waren, so z. B. bei Britz 1277 (A. XIII S. 221), das schon 1258 (A. XIII S. 206) erwähnt und 1274 (A. XIII S. 217) als Pfarrdorf gekennzeichnet wird; bei Liepe 1308 (A. XIII S. 233), dessen Äcker bereits 1304 (A. XIII S. 230) genannt werden; ähnlich wird auch Lüdersdorf 1316 (A. XIII S. 237) mit seinen agris cultis et incultis gegen seine Nachbardörfer abgegrenzt, die ebenfalls alle schon bebaut waren [1]. Wären die Dörfer der Stiftungsurkunde noch gar nicht vorhanden gewesen, so hätten die Markgrafen zur Grenzbestimmung wohl nicht so ausgiebig von den Dorfnamen Gebrauch gemacht, sondern sich ganz auf die künstlichen Markzeichen beschränkt, wie das 1304 bei der Überweisung der großen Mönchs-Heide in auffälliger Weise geschieht [2]. — Es ist deshalb am wahrscheinlichsten, daß die meisten Klosterdörfer südl. und westl. vom Paarsteiner See, nämlich Barsdin, Pehlitz, Plawe, Brodowin, Chorinchen, Ragösen, ferner Britz, Ober- und Nieder-Liepe, Serwest, vielleicht auch (Groß-)Ziethen (1272 Cythene) und Golzow, vor der Besitznahme durch das Kloster bereits bestanden haben und zunächst nur von Slaven bewohnt worden sind. Letzteres wird ausdrücklich von Barsdin (A. XIII S. 203), Ragösen (A. XIII S. 216 und S. 217) und den beiden Liepe (A. XIII S. 232) bezeugt; außerdem spricht die Namensform dafür; auch würde sich das schnelle Eingehen der Dörfer Barsdin, Pehlitz,

[1]) Daß beim Dorfe Serwest 1258 agri culti erwähnt werden, dürfte sich leicht daraus erklären, daß die von Westen kommende Grenze hier zuerst durch die besondere Lage des Dorfes bis an die bebauten Hufen herantrat, während sie bei den anderen Dörfern nur das Wald-, Sumpf- oder Weideland berührte. Im weiteren Verlauf wird auch bei Serwest die Grenze genauer bestimmt: de eisdem agris cultis ad orientem usque ad magnam paludem, cujus pars media claustri et reliqua pars Seruetiz ville erit, et sic ab eadem palude usque ad distinctionen terminorum Brodeuin et Seruetiz. Deinde procedendo per eosdem terminos uersus orientem usque in stagnum Parsten.

[2]) Vgl. A. XIII S. 230.

Plawe und Ragösen und die Möglichkeit der Verlegung von Britz nicht so leicht erklären lassen, wollte man eine eben erst erfolgte Neugründung durch deutsche Ansiedler annehmen. Ob die Einführung der Hufenverfassung hier schon vor oder erst bei der Übernahme dieser Dörfer durch die Mönche stattgefunden hat, dafür bieten die Choriner Urkunden keinen Anhalt. Wohl aber dürfte die genaue Markierung der Grenzen durch Grenzzeichen 1258 und später großenteils erst anläßlich der Besitzübertragung erfolgt sein; denn 1304 weisen die Markgrafen bei der Erwähnung der Grenzscheide zwischen Liepe und dem Hof Plawe ausdrücklich auf die alte Schenkung von 1258 hin, weil an dieser Stelle quondam steterat magna pinus pro finali signo antique donationis[1]), und bei der Schenkung des Dorfes Britz bemerken sie, daß sie durch namentlich aufgeführte Ritter die Äcker haben bezeichnen und ausmessen lassen[2]). Sicher haben sich die Mönche bemüht, in den Dörfern, die sie weiter bestehen ließen, deutsche Kolonisten anzusiedeln. —

Zugleich mit den Dörfern erwarb nun das Kloster auch zahlreiche Rechte und Privilegien sowohl in kirchlicher, wie in weltlicher Hinsicht. Zunächst stand dem Abt das **Patronat** über alle Pfarrkirchen des Klostergebietes zu, durch das er nach den Bestimmungen der Dekretalen Alexanders III.[3]) befugt war, dem Bischof Personen zur Besetzung der Pfarrstellen zu präsentieren. Nach dem Prokurationsregister des Bischofs von Brandenburg vom Jahre 1527[4]) ist der Abt in allen 14 Kirchdörfern der Patron, die damals im Vollbesitz des Klosters waren;

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 230.

[2]) Vgl. A. XIII S. 221. Agros vero dicte ville per nostros milites, quorum nomina inferius continentur, demonstrari et metiri jussimus. Ähnlich auch 1308 bei der Schenkung Ober- und Nieder-Liepes (A. XIII S. 233).

[3]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 630. In Oderberg ist plebanus substituendus ab abbate et conventu ad curam memorate ecclesie (A. XIII S. 214).

[4]) Zusammengestellt von Curschmann (die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 im Anhang) **Sedes Angermünde** (S. 466): Paarstein (mater), Bölkendorf (filia); Stolzenhagen m., Lüdersdorf f.; Niederfinow (f. von Hohenfinow); Golzow m., Britz f.; Brodowin m., Chorinchen f., Liepe f.; Groß-Zieten m., Klein-Zieten f.; Herzsprung. **Sedes Strutzberg** (S. 470): Köthen. — Dieselben Orte nennt auch das Hufengeldregister [Curschmann a. a. O. **Angermünde** (S. 482), **Straußberg** (S. 483)]; nur Liepe fehlt hier, da es keine Hufen besaß.

nur Serwest und Buchholz fehlen, die jedoch schon das Bistumsmatrikel von 1459 als wüst bezeichnet[1]).

Die Übertragung des Patronatsrechtes an das Kloster wird von diesen Dörfern nur bei der Schenkung von Britz ausdrücklich hervorgehoben, wo es erst nach dem Tode des Pfarrers Meinard in Kraft treten soll[2]); bei den übrigen Dörfern ist es in die allgemeine Formel für die Abtretung aller Rechte mit eingeschlossen. 1276 wird das Patronat des Klosters in Paarstein bestätigt[3]). In Jädickendorf und Woltersdorf in der Kamminer Diözese hatte der Abt von Lehnin 1260 das jus patronatus dem Tochterkloster mit übertragen[4]). Auch in Pinnow, das vorübergehend dem Kloster gehörte, besaß es das Patronatsrecht; 1307 gewährten Otto IV. und Waldemar die Bedefreiheit für eine Hufe, die der Abt dem dortigen Pfarrer zur Ausstattung gegeben hatte[5]). Erwähnt wird auch ein Pfarrer Johannes zu Herzsprung, der dem Kloster testamentarisch eine Geldsumme vermachte, deren Empfang der Abt am 23. Januar 1334 bescheinigte[6]).

Außerhalb seiner Dörfer erwarb das Kloster noch die Pfarre in Oderberg, aus deren Sprengel das Dorf Barsdin mit dem Hospital seit 1259 herausgelöst war. Unter Mitwirkung des um den Orden hochverdienten Kardinalpriesters Guido von St. Laurentius in Lucina, der selbst Cisterciensermönch war[7]), überwiesen die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad nach dem Willen ihres Vaters Johann I. am 16. April 1267 den Brüdern die Oderberger Pfarre; doch sollte auch hier das Patronatsrecht erst bei der nächsten Vakanz in Kraft treten[8]). Am 16. Dezember 1268 erteilte Bischof Heinrich

---

[1]) Vgl. A. VIII S. 420 (Sedes **Angermünde**).

[2]) Ius etiam patronatus ejusdem parochie, que dicebatur filia Goltiz, post decessum presentis plebani videlicet domini Meinardi predicto cenobio integraliter dimisimus toto nisu (A. XIII S. 221).

[3]) Vgl. A. XIII S. 220.

[4]) Vgl. A. XIII S. 210.

[5]) Juli 25. (A. XIII S. 232).

[6]) Vgl. A. XIX S. 194. Die Geistlichen besaßen das Verfügungsrecht über ihren Nachlaß (Riedel (l. c. S. 81), Bd. II S. 616 f.).

[7]) Vgl. Winter II S. 159 ff.

[8]) Vgl. A. XIII S. 212. In der Bestätigungsurkunde des Bischofs Heinrich heißt es: . . . protestamur quod illustris marchio Johannes, pie

von Brandenburg zu dieser Schenkung seine Genehmigung und inkorporierte zugleich dem Kloster das Pfarrgut, einen Hof mit 12 Hufen in Neuendorf, das nach dem Tode des gegenwärtigen Pfarrers den Mönchen zufallen sollte[1]); sein Nachfolger, den der Abt zu präsentieren hat, soll sich allein mit den Oblationen und den Korn- und Geldabgaben aus den Laienhufen in Neuendorf begnügen und davon die Prokuration zahlen[2]). Das Prokurationsregister verzeichnet den Abt von Chorin als Patron der Oderberger Kirche[3]).

Daß mitunter auch Mönche, die die Priesterweihe empfangen hatten, gegen das Verbot der Ordensregel[4]) selbst Parochialkirchen übernahmen, ist urkundlich nicht zu erweisen.

Während das Kloster durch die Privilegien des Ordens von der Diözesangewalt des Bischofs eximiert war, blieben seine Pfarrkirchen der bischöflichen Visitation unterworfen und mußten die dafür erhobene Prokuration und die außerordentliche Steuer, das subsidium charitativum, an den bischöflichen Stuhl entrichten[5]). —

Neben dem Patronat über die Kirche besaß das Kloster in seinen Dörfern auch obrigkeitliche Befugnisse, besonders die **Gerichtsbarkeit.** Schon in der Stiftungsurkunde wurden seine damaligen und zukünftigen Güter, die auf rechtmäßige Weise erworben sind, von aller Vogteigewalt und jedem weltlichen Gericht

memorie Brandenburgensis de consensu heredum suorum abbati . . . jus patronatus ecclesie in Oderberch contulit de mera et libera voluntate.

[1]) Vgl. A. XIII S. 213. (Über incorporatio quoad temporalia vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 446 f.).

[2]) Volentes ut plebanus substituendus ab abbate et conventu ad curam memorate ecclesie presentandus dotem habeat oblationibus, modiis, denariis de mansis laicorum in villa Nyendorp tantum sit contentus, et procurationem legatis sedis apostolice nobis nostrisque successoribus preposito suo adeo dabit et persoluet. (Da der Zehnte dem Pfarrer in den neuen Ländern nicht zukam, so erhielt er aus jeder Hufe seiner Parochie 1 Scheffel Roggen und 1 Pfennig; vgl. Riedel, die Mark Br., II S. 600).

[3]) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 466: Aderberge, commenda beate virginis ibidem, altare Erasmi. (Über Kommenden vgl. Curschmann a. a. O. S. 313 Anm. 3).

[4]) Vgl. Winter I S. 220. Eine Durchbrechung dieses Verbotes ist für Lehnin überliefert (vgl. Heffter, Berichtigungen u. Ergänzungen z. s. Gesch. d. Kl. Lehnin, Märkische Forschungen V, S. 33).

[5]) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 295 f. und S. 314 f. und im Anhang das Register über Prokuration und subsidium charitativum.

befreit; kein markgräflicher Beamter darf sich in ihnen eine Gerichtsbarkeit anmaßen, sondern die Brüder sollen persönlich und durch ihre eigenen Richter die höhere und niedere Jurisdiktion ausüben. Bei der Erwerbung neuer Dörfer wird fast immer die Befreiung von dem weltlichen Gericht besonders erwähnt, häufig mit derselben Formel[1]). Auch wo die Mönche nur einzelne Hufen besaßen, scheinen sie eine Zaungerichtsbarkeit geübt zu haben. Mußten sie eines ihrer Dörfer teilweise abtreten oder zu Lehen austun, so suchten sie doch die Rechtsprechung zu behalten[2]).

Soweit es sich aus den wenigen Belegstellen ersehen läßt, scheint dem Abt von Chorin auch der Blutbann zugestanden zu haben. Ausdrücklich behält sich Abt Brictius diesen Teil der Gerichtsbarkeit vor, als er dem Klosterstädtchen Niederfinow die Privilegien erneuerte: Die Bürger sollen „alle schade sachen zu straffen macht haben, ausgenommen, was geblutreizet ist“[3]). — Die Markgrafen Otto IV. und Konrad bestätigten ferner am 4. April 1295 die Schenkung des Dorfes Barsdin vom Jahre 1259, dessen Einwohner damals das Oderberger Stadtrecht behalten hatten. Nach der Bestätigungsurkunde sollen nun die Mönche alles Recht und alle Einkünfte im Dorfe haben, nur nicht, wenn sich dort Totschlag oder Blutvergießen ereignet; in diesen beiden Fällen stehen die Gerichtseinnahmen den Markgrafen zu. Das Gericht selbst soll der Stadtschulze von Oderberg mit dem Einverständnis des Abtes

---

[1]) In der Stiftungsurkunde: volumus . . . . ., ut possessiones ipsorum, quas nunc possident vel in futurum funt ex nostra donatione magnifica possessuri, nostro nostrorumque successorum consensu accedente seu justa emptione siue etiam ex donatione fidelium obtinuerint, libere sint et exemte ab omni aduocatia et judicio seculari, nec aliquis aduocatorum nostrorum, schultethorum, bedellorum aliquam jurisdictionem sibi in eisdem audeat usurpare, sed ipsi fratres per se suosque judices sua judicia exerceant majora etiam et minora. Mit ähnlicher Formel: A. XIII S. 215 (Hufen in Woltersdorf); A. XIII S. 221 (Britz, mit dem Zusatz sicut in aliis bonis suis); (A. XIII S. 237 u. 239) (Lüdersdorf, Serwest und Herzsprung).

[2]) Vgl. (A. XIII S. 220). Bei der Abtretung der Lehnshufen in Paarstein behalten sie omnem jurisdictionem im Dorfe. (A. XIII S. 269). Ok schal und wil dy abt aller schelung, dy twischen en und sinen buren tur Goltz is und na werden möchte, macht hebben sy an beider side daran med mynne edir med rechte tu entscheiden.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 17.

abhalten, von dem der Schulze das Gericht empfängt[1]). Der Gerichtsherr war also der Abt von Chorin. Offenbar beziehen sich diese Bestimmungen nur auf das Dorf Barsdin[2]). — Etwas Ähnliches scheinen sich auch Johann und Gottfried von Greiffenberg ausbedungen zu haben, als sie dem Kloster 1261 zwei Mühlen schenkten. Würde nämlich in diesen Mühlen ein Verbrechen geschehen, das durch den Abt und durch die weltliche Gerichtsbarkeit, die er in den Klostergütern ausübt, nicht bewältigt werden kann, so soll er keine andere weltliche Macht als die Greiffenberger zuerst als Rechtshilfe herbeirufen, ohne daß seinen Rechten hieraus irgend ein Nachteil erwächst[3]). Ist diese Stelle wirklich auf die Blutsgerichtsbarkeit zu beziehen, so würde daraus hervorgehen, daß das Kloster ähnlich wie z. B. das Domstift Brandenburg[4]) in seinen Gütern mit der Handhabung des Blutbannes beauftragen konnte, wen es wollte, soweit nicht besondere Vereinbarungen vorlagen. Vielleicht ist es später Gewohnheit geworden, daß sich der Abt von Chorin in dieser Angelegenheit immer an den Rat von Neustadt-Eberswalde wandte; denn 1540 sagt Abt Brictius, daß doselbst ein ersam radth, als die burgermeister, imer doher unsers closters vorstender gewest, uns, unsern vorigen abten und conventes brüdern mannigfaltige dienste aus nachparschafft gantz und gar umbsonst geleistet[5]).

[1]) Vgl. A. XIII S. 227 . . . . confirmantes dilectis fratribus nostris in Chorin jus proprietatis ville supradicte cum omni jure ac utilitatibus ab inde peruenturis hoc excepto, si contigerit in eadem villa homicidium vel effusionis sanguinis perpetrari, he due cause cedent ad usus dominorum. Scultetus tamen ciuitatis Oderberg talia cum consilio domini abbatis Chorinensis judicabit, a quo dictus scultetus hujusmodi judicium recipere tenetur et habere. Vgl. Kühns, Geschichte d. Gerichtsverfassung und des Prozesses in d. Mark B. (2. Bde.) Berlin 1865—67. Bd. II, S. 134; Sello, Lehnin S. 86.

[2]) Riedel verallgemeinert diese Bestimmungen für alle Besitzungen des Klosters (a. a. O. II, S. 387 u. 625).

[3]) Vgl. (A. XIII S. 210) Urkunde des Abtes über den Vertrag: Si casu vel infortunio nouercante contigerit quis excessus in ipsis molendinis ac eorum terminis, qui nostro consilio vel eciam judicio seculari, quo in nostris utimur bonis defensandis, nequaquam valeat sopiri, nullius secularis potestatis, nisi sepedicti nobilis ac heredum suorum primo amminiculum requiramus, sic tamen ut nostro juri ex hoc nullum preiudicium generetur.

[4]) Vgl. Kühns a. a. O. S. 133 f.

[5]) Vgl. A. XII S. 340. Daß dem Rat und Bürgermeister die gesamte patrimoniale Rechtsprechung, „das Justitiariat" in den Klostergütern, wie

In ihren Besitzungen konnten die Brüder durch geeignete Richter, die sie einsetzen durften, Recht sprechen[1]). Die Richter, welche die Dorfgerichtsbarkeit ausübten, waren die Schulzen, denen Dorfschöffen zur Seite standen[2]). Sicher erhielt der Abt in allen Klosterdörfern zugleich mit den übrigen markgräflichen Rechten auch das Schulzenamt, obgleich dies nur selten besonders genannt wird[3]). Er wurde dadurch der Lehnsherr der Schulzen und konnte bei Anfall des Schulzenlehens dieses neu austun, verkaufen oder nur einem Setzschulzen übertragen, was jedoch selten vorkam[4]). Der aufsässige Schulze von Brodowin, Berndt Beyer, der sich um 1530 beklagte, das im etliche gerechtigkeith von denn epten entzogen ist wordenn, so er doch zu dem schulzenn gericht zu Brodewyn gekawfft hath[5]), scheint ebenfalls sein Amt als erbliches Lehen besessen zu haben; denn 1577 hatte es Jakob Beyer inne[6]). In dem Städtchen Niederfinow wurde nach dem Erbregister das Ober- und Untergericht durch einen eingeborenen Richter, der an- und abgesagt wird, ver-

---

Fischbach (Städtebeschreibung S. 24 und nach ihm R. Schmidt, Chorin, Kloster u. Amt., Eberswalde 1910² S. 17) annimmt, übertragen worden war, ist deshalb unwahrscheinlich, weil noch 1530 ein Klostervogt genannt wird (Urk.-Anhang Nr. 9), als Brictius schon Abt war.

[1]) Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern vom 14. Mai 1330 (A. XIII S. 245): Concedentes etiam eisdem ut in locis, in quibus jurisdictionem temporalem habuerint, personas ydoneas judices constituere possint, qui jus reddant et justitiam faciant, sicut ipsis ea jurisdictio competere comprobatur. (Ebenso in Lehnin, Sello, a. a. O. S. 85).

[2]) Abt Brictius spricht 1538 von unßere richter und scheppen unßers dorffs Jedickendorff (Urk.-Anh. Nr. 15).

[3]) Jädickendorf und Woltersdorf (A. XIII S. 210); Paarstein (A. XIII S. 220); Köthen (A. XIII S. 285 u. 286); Klein-Zieten (A. XIII S. 289 u. 290).

[4]) Vgl. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik. Leipzig 1868² Bd. I S. 50. Wenn Guttmann (l. c. S. 90 Anm. 2 S. 138) aus der Übertragung des Dorfvorsteheramtes und aus dem Umstand, daß das Landbuch Karls IV. in den Klosterdörfern nie freie Schulzenhufen erwähnt, folgert, daß das Kloster in seinen wendischen Dörfern die Schulzen bestellte, so dürfte das nicht zutreffen. Das Erbregister von 1577, das alle Dörfer bis auf Stolzenhagen und Köthen, die andern Ämtern zugewiesen wurden, enthält, verzeichnet nur in Serwest (S. 47a) und Klein-Ziethen (S. 51) Setzschulzen; die übrigen Schulzen besaßen alle Freihufen, soweit überhaupt Hufen vorhanden waren (z. B. nicht in Liepe).

[5]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 10.

[6]) Vgl. Erbregister S. 40a.

waltet[1]). Einer dieser Stadtrichter, Jakob Polen, gibt 1477 seinem ghenedigen herrn Cristiano, apt des closters Chorin, gegenüber gewisse Geldansprüche auf[2]).

Von einer richterlichen Tätigkeit der Äbte in den Klosterdörfern ist nichts überliefert; höchstens gehört eine Urkunde dahin, in der Abt Brictius dem Peter Murow, der anscheinend der Tuchmacherzunft in Königsberg beitreten will, bescheinigt, daß das Dorfgericht zu Jädickendorf dessen eheliche Geburt eidlich bezeugt hat[3]). Erst im 15. Jhrh. treten Vögte auf, die im Namen des Abtes die höhere Gerichtsbarkeit ausübten.

Der Vogt, dem polizeiliche und richterliche Befugnisse zustanden, wurde meist aus der benachbarten Ritterschaft oder aus den Konventsmitgliedern vom Abt gewählt[4]). Einen Einblick in die Tätigkeit des Vogtes gewährt der Fall des Schulzen von Brodowin, der dem Abt geschuldetes Geld nicht zahlen wollte und seinerseits Geldansprüche erhob. Der Abt konnte weder durch geistliches noch durch weltliches Gericht ihn zu Gehorsam bringen, und der Gebannte zwang sogar den Dorfpfarrer, ihm das Sakrament zu reichen. Als er nach dreimaliger Vorladung auch nicht vor dem markgräflichen Gericht in Eberswalde erschien, wurde er durch Ratsboten aufgehoben und in einen Turm der Stadt geworfen; die Frau des Schulzen, die sich in allerlei Drohungen erging, ließ der Vogt ebenfalls kurzerhand gefangen setzen. Er erstattete nun dem Kurfürsten über diese Ereignisse und andere Gewalttätigkeit des Schulzen eingehend Bericht und bat um Anweisung, wie er sich „ampts halbenn des klosters zu Koryn“ in dieser Angelegenheit verhalten sollte. Ein Hofgericht zu Angermünde, bestehend aus dem Hauptmann, dem Propst und dem Hof- und Stadtrichter, entschied am 9. Januar 1530 den Streit[5]).

---

[1]) Vgl. Erbregister S. 11.

[2]) Vgl. A. XIII S. 294.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 15.

[4]) Vgl. Pyl (l. c. S. 137 A. 3) S. 41 f. Unter den vier Choriner Vögten (s. S. 137) befindet sich auch ein Klosterbruder.

[5]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 10. Das undatierte Schreiben des Vogtes an den Kurfürsten (Urk.-Anh. Nr. 9) dürfte vorher, etwa 1529 anzusetzen sein, als noch keine Entscheidung erfolgt war. 1533 war noch einmal ein Streit um die Fischerei des Schulzen ausgebrochen, die der Abt einem Matthis Bentze für einen Gulden verpachtet hatte. Auf die Klage des Schulzen forderte der

Nur wenig Fälle sind bekannt, in denen der Abt von Chorin über die Grenzen des Klostergebietes hinaus als geistlicher Richter wirkte. Die beiden Fälle, in denen durch päpstliche Bullen dem Abt aufgetragen wurde, mit den Waffen der geistlichen Strafgewalt gewissen Personen beizustehen, sind bereits erwähnt worden[1]). Am 25. September 1455 beurkundeten der Abt Tobias von Chorin und die Pfarrer von Straußberg, Prädikow und Sommerfelde, daß sie hebben gededinget tuschen deme ersamen rade tho Frienwolde beleghen an der Oderen und Jaspar Schillinge oren medeborger[2]); das Vergehen Schillings, der dorch etlike merklike saken in holt und in yser myt rechte gebracht was, wird nicht angegeben. Derselbe Abt stand mit andern Geistlichen am 29. Juni 1458 in Angermünde dem Inquisitor Johann Cannemann zur Seite, der von neuem ein Verfahren gegen die uckermärkischen Waldenser eröffnet hatte[3]). —

Bei der Überweisung von Dörfern an das Kloster verzichteten die Markgrafen fast auf alle Dienste und Abgaben, welche die Dorfbewohner zu entrichten hatten, zugunsten der Mönche, denen nun diese Einkünfte zuflossen[4]). Einen Überblick über die Einnahmen des Klosters aus seinen Besitzungen gewährt das Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375[5]). An erster Stelle wird hier

Kurfürst Abt Brictius nachdrücklich auf, dem Schulzen die Fischerei zurückzugeben (Urk.-Anh. Nr. 12).

[1]) s. S. 148f.

[2]) Vgl. Urk.-Anhang Nr. 7.

[3]) Vgl. Wattenbach, Abh. d. Kgl. Preuß. Akad. d. Wssschtn. zu Berlin, Philos.-hist. Abh. 1886 III S. 85 (aus dem Bericht über das Verfahren des Joh. Cannemann zu Angermünde am 28. Juni 1458 gegen die Waldenser des Dorfes Kerkow). Die itaque immediate sequente, hora et loco prenarratis, venerabilis ac religiosus d. Joh. Canneman, inquisitor sepefactus, coassumptis sibi commendabilibus viris dominis . . ., reverendoque in Chr. p. et d. d. Tobia, abbate monasterii in Corin ordinis S. Bernardi . . . Vgl. G. Brunner, Ketzer und Inquisition i. d. M. Brandenburg (Jhrb. f. brand. K.-G. 1. Jhrg. S. 24).

[4]) Vgl. Riedel, Die Mark um 1250, II S. 241.

[5]) Das Landbuch gibt in den Hufendörfern die Abgaben an als Zehnt, Grundzins, Bede, Kossäten-, Krug- und Mühlensteuer. Da die Markgrafen meist auf alle Rechte und häufig ausdrücklich auf Zehnt, Grundzins und Bede verzichteten, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß alle vom Landbuch angeführten Hebungen an das Kloster entrichtet wurden (Sello, [Lehnin S. 80] scheint das für Lehnin nicht als sicher zu betrachten).

der **Zehnte** (pactus) genannt. Diese Kirchensteuer hatten seit dem Vertrage vom 28. Oktober 1237 die Markgrafen in den ostelbischen Landen vom Brandenburger Bischof zu Lehen, dem sie dafür einen Rekognitionszins von drei Pfennigen für die Hufe zu zahlen hatten[1]). Indem nun die Markgrafen mit den übrigen Rechten in den Dörfern auch die Zehnterhebung dem Kloster zuwandten, übernahm dieses seinerseits die Zahlung des dafür zu entrichtenden bischöflichen Rekognitionszinses. Um sicher zu gehen, ließ sich das Kloster vom Bischof Ludwig von Brandenburg am 10. Januar 1335 für alle Güter decimas seu amministrationem decimarum zusammenfassend bestätigen, da ja der Bischof grundsätzlich der Besitzer des Zehnten war; den Rekognitionszins behielt er sich jedoch vor[2]). Auch in den neumärkischen Besitzungen hatten die Brüder vom Mutterkloster die Zehntfreiheit erhalten, die Lehnin dort seit 1248 besaß[3]). Diesen Übergang der Zehntfreiheit an Mariensee bestätigte 1270 Bischof Hermann, cum de gremio unius sint ecclesie[4]). Bischof Heinrich und Friedrich erneuerten 1311 und 1335 diese Bestätigung[5]).

Der Zehnt war eine Naturalabgabe und wurde von den Bauern in einer bestimmten, für die einzelnen Dörfer verschieden bemessenen Anzahl Scheffel von Roggen, Gerste und Hafer für jede Hufe an das Kloster abgeführt. Nur Herzsprung, Stolzenhagen und Groß-Ziethen entrichteten Zehnten und Grundzins zusammen durch einen Geldbetrag in der Höhe von 5, 12 bzw. 10 Schillingen[6]). Auch in Jädickendorf und Woltersdorf scheint dies der Fall zu sein[7]). Ein Verzeichnis der Beträge, die das Kloster für seine Dörfer als Rekognitionszins oder Hufengeld an den Bischof zu zahlen hatte, gibt das

---

[1]) Vgl. Curschmann, a. a. O. S. 342.

[2]) Vgl. A. XIII S. 246.

[3]) Schenkung des Bischofs Wilhelm von Kammin (A. X S. 204).

[4]) Vgl. A. X S. 410.

[5]) Vgl. A. XIII S. 235 u. A. X S. 238.

[6]) Diese und die folgenden Angaben über die Vermögensverhältnisse des Klosters werden, soweit nicht andere Quellen angeführt sind, dem Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375 entnommen.

[7]) Es wurde dort gezahlt pactus (= census + pactus? vgl. Spangenberg S. 229) V sol., sed quondam X sol. (G. von Raumer, Markgr. Ludwigs des Älteren Neumärkisches Landbuch (1337). Berlin 1837 S. 83).

Register von 1527; der vertragsmäßige Satz von 3 Pfennigen für die Hufe ist jedoch nicht beibehalten worden[1]).

Als Grundherr erhielt das Kloster von seinen Bauern den Ackerzins (census), der ebenfalls hufenweise gezahlt wurde; nur die Pfarr- und freien Schulzenhufen, meist je 4 an der Zahl, waren davon ausgenommen[2]). Der Hufenzins war nach der Güte des Bodens in den Dörfern verschieden hoch — 1375 schwankte er zwischen 8 Pfennigen (Chorinchen) und 3 Schillingen (Golzow) für die Hufe — und durfte, wie beim Verkauf des Dorfes Ziethen erwähnt wird, nur mit Zustimmung der Bauern gesteigert werden[3]).

Auch landesherrliche Rechte traten die Markgrafen den Mönchen ab. Waren Kloster und Ackerhöfe grundsätzlich steuerfrei, so wurde ihnen auch in den übrigen Gütern schon in der Stiftungsurkunde die Bede erlassen[4]). Mit der Einführung der fixierten Bede durch die Verträge der Jahre 1280 und 1281 hörte die Bedefreiheit der gesamten Klostergüter wieder auf und wurde nur in Einzelfällen neu erworben[5]). Am 5. Januar 1341 befreite Markgraf Ludwig der Ältere alle Hufendörfer des Klosters a datione precarie cujuslibet seruitio curruum et a ceteris grauaminibus gegen eine Pauschalsumme von 20 Pfund Branden-

---

[1]) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 482: percepta: Niederfinow 14 gr. 4 ₰, Britz 19 gr., Groß-Ziethen 22 gr. 4 ₰, Klein-Ziethen 11 gr, Köthen (S. 483) 20 gr. — retardata: Bölkendorf 12 gr. 4 ₰, Lüdersdorf 13 gr. 4 ₰, Stolzenhagen 12 gr., Brodowin 18 gr., Chorinchen 16 gr., Golzow 29 gr., Herzsprung 18 gr., Paarstein 20 gr.

[2]) Vgl. Spangenberg (l. s. S. 134 Anm. 2) S. 218. Nur in Herzsprung, Stolzenhagen und Groß-Ziethen hatte der Schulze 6 Hufen; in Golzow gab es mehrere prefecti, die neben den üblichen 4 noch 12 andere Hufen besaßen (Landbuch S. 90 Nr 183, Riedel (l. c. S. 81), II S. 220).

[3]) A. XIII S. 218: Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam majorem facere poterimus (nos-marchiones), in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis soluent secundum precium supradictum. (Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 216 Anm. 2.)

[4]) Vgl. A. XIII S. 206. Sint etiam libera bona dictorum fratrum ab omni exactione et petitione.

[5]) 1307, die Hufe des Pfarrers in Pinnow (A. XIII S. 232); 1308 Britz (A. XIII S. 232 u. 234). 1315 der Alte Hof bei Lunow (A. XIII S. 236); 1316 Lüdersdorf, 1317 Serwest, 1318 Herzsprung (A. XIII S. 237 u. 239), 1320 Groß-Ziethen (A. XIII S. 240) von Rudolph von Sachsen bestätigt (A. XIII S. 241).

burger Pfennige, die das Stift vierteljährlich zahlen sollte[1]); die Bede wurde nun nicht mehr von markgräflichen Beamten in den Dörfern erhoben, sondern floß ganz den Brüdern zu; nur Golzow, Jädickendorf und Woltersdorf bildeten davon eine Ausnahme[2]). Auch die Pauschalsumme wurde zeitweilig erlassen, zuerst von Ludwig dem Römer 1350 auf zwei Jahre[3]). 1355 verleiht der Markgraf einem Ritter 30 Mark Brandenburgischen Silbers in der jarlichen phlegen, die uns der abbt und der conuent zcu Korin alle jar phlegen und schuldig sin zcu geben[4]). Diese Summe, die rund um 580 Schillinge niedriger war als die festgesetzte Abgabe des Klosters[5]), scheint mitunter von diesem tatsächlich noch nicht einmal gezahlt worden zu sein; denn Ludwig verspricht in der Urkunde: Wer ouch, daz deme vorghenanten Zchagerias; . . . . an der phlegen zcu Koryn gebreche und icht abeginge an dritzig margken, daz sulle wir im irvullen an anders wor. In Rücksicht auf die bedrängte Lage des Klosters befreite es Karl IV. 1375 auf 6 Jahre von aller Bede und 1377, noch ehe diese Frist verstrichen war, fügte er weitere 6 Freijahre hinzu[6]).

Die Höhe der Bede, die das Kloster von seinen Bauern hufenweise einzog, war sehr verschieden; den geringsten Betrag zahlte wieder Chorinchen mit 7½ ₰, den höchsten Lüdersdorf mit 7½ Schilling und 15 ₰. In Naturalien wurde die

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 254. (Lehnin hatte schon 1337 ein ähnliches Privileg erhalten. Spangenberg S. 344.) Warum bei der Aufzählung der Dörfer Chorins Groß-Ziethen nicht genannt wird, ist nicht ersichtlich.

[2]) Vgl. Landbuch S. 90 Nr. 183. Über Jädickendorf und Woltersdorf vgl. S. 167.

[3]) Vgl. A. XIII S. 260 . . . . libertamus ab omni precaria sua, nobis ex debito debenda et soluenda, tam ab ista parte Odere quam ab alia, sic quod ab ista debita precaria debebunt fore penitus supportati per duos annos integros . . .

[4]) Vgl. A. XIII S. 261.

[5]) Nach den Sätzen 1 Pfund Pfennige = 240 Pfennige und 1. Mark Silber = 68 böhmische Groschen = 408 brandenburgische Pfennige (vgl. Bahrfeldt, das Münzwesen d. M. Br. Berlin 1889 I S. 4 u. 8) beträgt die Pauschalsumme 19200 ₰ und die an Zacharias verliehene Summe 12240, Differenz 6960 ₰ oder 580 Schillinge.

[6]) Vgl. A. XIII S. 266 u. 267.

Bede nur in Jädickendorf, Woltersdorf und teilweise in Golzow entrichtet; doch gehörte sie hier nicht dem Kloster[1]).

Neben diesen Abgaben, die von den einzelnen Hufen erhoben wurden, verzeichnet das Landbuch die Steuer der Kossäten, von denen es in den Hufendörfern des Klosters allein 218 gab. Sie hatten meistens einen Schilling und ein Huhn zu entrichten; in Paarstein gaben sie 18 ₰ und ein Huhn, in Stolzenhagen statt des Geldes ein halbes Schock Hühner, in dem Kietz dabei jedes Gehöft 2 Schilling und 10 Eier, in dem Kietz bei Lunow ein halbes Schock Hühner; in dem slavischen Fischerdorf Liepe endlich zahlte jedes der 22 Häuser 4 Schilling 6 ₰. Die Dorfkrüge, von denen in jedem Dorfe meist einer, nur in Brodowin und Golzow zwei und in Groß-Ziethen drei 1375 vorhanden waren, hatten Geldabgaben von 10 Schillingen (Kietz bei Stolzenhagen und Groß-Ziethen) bis zu 4 Pfund Pfennige (Chorinchen) abzugeben; in Serwest mußte der Krüger neben 30 Schillingen noch ein Pfund Pfeffer und in Britz neben einem Pfund Pfennige noch ein Schock Hühner jährlich entrichten.

Die Bauern der Grundherrschaft Chorins waren schließlich auch von allen landesherrlichen Diensten, den Hand- und Spanndiensten, dem Brücken- und Burgwerk befreit, an deren Stelle sie wohl dem Kloster Hofdienste zu leisten hatten[2]).

Trotz dieser Freiheiten und trotz der Verträge von 1280—81 wurden dem Kloster doch Leistungen und Abgaben aller Art

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 254 precariam carnium, denariorum, pullorum, et frumenti (vgl. S. 167). Golzow vgl. Landbuch S. 90 Nr. 183 ad precariam V solidos et 1/2 modium siliginis, 1/2 ordei, I auene, precariam denariorum habent venatores Vlricus et frater suus, dicti Sessel; precariam annone habent iidem venatores et quidam dictus Henricus Dunker, quilibet partem suam.

[2]) Vgl. Riedel (l. c. S. 81), II. S. 232. In der Stiftungsurkunde heißt es: Sint etiam libera bona dictorum fratrum ab omni exactione et petitione et expeditione, que Herschild dicitur, a constructione castrorum seu pontium seu restauratione eorundem et a seruitio, quod Borchdienest dicitur. Fast bei allen Erwerbungen wird diese Freiheit erwähnt (z. B. Groß-Ziethen 1320 (A. XIII S. 240) cum seruitiis equorum et curruum, que wlgariter Herendenyst vel Houedenyst nuncupantur, vel quibuslibet aliis seruiciis, quocunque vocentur nomine.) Bei der Ablösung der Bede (1341) wird die Freiheit vom seruitium curruum ausdrücklich mit eingeschlossen (A. XIII S. 254).

auferlegt. An das Schloß Angermünde mußte Chorin regelmäßig aus seinen Gütern Küchenholz liefern[1]). Am 2. Juni 1484 forderte der Markgraf Johann den Abt Peter auf, zum Wiederaufbau der Stadt Prenzlau die im letzten Landtagsabschied vereinbarte Wagenhilfe zu leisten; eine Notiz vermerkt, daß der Abt und der Rat von Bernau, Angermünde und Eberswalde mit ettlichen wagen, nemlich igliche statt mit funffzehen wagen edder daby, auff furdere ansuchung helffen sollen virtzehen dach angeverde[2]). Für den Schloßbau zu Kölln hatten die Stifter der Mittelmark dem Kurfürsten 30 Pferde versprochen; am 17. März 1537 zahlte der Abt von Chorin 46 Gulden und 13 Groschen, die auf seinen Anteil fielen[3]). Für die prunkvolle Reise des Kurfürsten Joachim II. nach Regensburg, wohin Karl V. am 14. September 1540 einen Reichstag ausgeschrieben hatte, stellte Chorin ebenso wie die andern märkischen Klöster einen „Reitklepper"[4]). Daneben mußte sich das Kloster an der außerordentlichen Steuer, dem Schoß, beteiligen, der zunächst von einzelnen Ständen und Territorien dem Kurfürsten bewilligt wurde. Die Schoßregister der mittelmärkischen Kreise aus den Jahren 1450 und 1451 gewähren einen Einblick in die Abgaben des Klosters[5]), die von den einzelnen Dörfern erhoben wurden. Den höchsten Ertrag gab 1450 Golzow mit 4 Schock 17 Groschen, den niedrigsten Liepe mit einem Schock Groschen; die Gesamtsumme, die der markgräfliche Küchenmeister erhielt, betrug 1450 20 Schock 31 Groschen und 1451 8 Schock 55 Groschen. — Zu diesen Lasten kam noch die Pflicht des Klosters, dem durchreisenden Landesherrn und seinem Gefolge jederzeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; unter Joachim I. wurde die Quartierlast so drückend, daß sich der Abt von Chorin mit andern im Jahre 1503 veranlaßt sah, diesen Übelstand auf einem Herrentag zur Sprache

---

[1]) Bei den Verpfändungen des Schlosses und Amtes wird regelmäßig erwähnt: Item dat kokenholt, dat dy closter guder von Coryn plegen to furen (1447 (A. XIII S. 184), ähnlich 1454, 1463, 1474, 1482 (A. XIII S. 185, 187, 190, 192).

[2]) Vgl. A. XXI S. 360.

[3]) Vgl. A. XIII S. 305.

[4]) Vgl. Nikolaus Müller, Zur Gesch. d. Reichstags von Regensburg 1541 (Jhrb. f. brand. K. G. 4. Jhrg. S. 180).

[5]) Vgl. Anhang zum Landbuch Karls IV. ed. Fidizin S. 303.

zu bringen. Der Kurfürst versprach dann auch, in Zukunft die Mönche nach besten Kräften zu schonen[1]).

c) Befreiungen von den Regalien.

Von den Regalien, die den Markgrafen zustanden, wurde das Kloster größtenteils befreit. Seit der Gründung Mariensees waren alle Verbrauchsgegenstände des Klosters, vornehmlich was zur Kleidung und Nahrung der Brüder diente, in der Mark zollfrei[2]). Die Markgrafen Otto IV. und Konrad, die 1288 dieses Privileg erneuerten, betonen besonders die Zollfreiheit des Herings, den die Mönche wohl von Stettin her bezogen[3]). Am 23. Oktober 1324 bestätigte dies Markgraf Ludwig der Ältere und wies gleichzeitig seine Zollbeamten an, die Immunität des Klosters zu berücksichtigen[4]). Auch in Pommern, woher die Brüder die wichtigste Fastenspeise, den Hering, einführten, gewährte ihnen Herzog Otto I. 1296, wie es in der Urkunde heißt, per omne nostrum dominium vendere et sine omni exactione thelonei ad victum et vestitum necessaria comparare[5]). Dieses Privileg scheinen die Mönche, wie aus späteren Erwähnungen hervorgeht[6]), schon vorher von Herzog Barnim I. erhalten zu haben, dessen Urkunde jedoch nicht mehr vorhanden ist. Weitere Bestätigungen der Zollfreiheit erteilten: 1335 Herzog Barnim III. zugleich mit einer entsprechenden Verfügung an seine Zoll-

---

[1]) Vgl. Schotte, Fürstentum u. Stände in d. Mark Brand. unter d. Reg. Joachims I. (Veröffentl. d. Ver. f. d. Gesch. d. Mark. Brand., Leipzig 1911) Urkunden-Beilagen Nr. VIII S. 113: Ratslag meins gten. herrn und der rete: — — der dinst halben, dar von sich der abt von Chorin und die von Neunangermundt beclagen, ist beratslagt, das mein gter. her sich mit den legern schickte, damit so vil fhur nicht von noten were; doch wil mein gter. her sie nach dem besten vermogen verschonen, das auch dem haußhalter bevelhen.

[2]) Vgl. A. XIII S. 206. Volumus etiam, ut sepedicti fratres in uniuerso nostro dominio a theloneorum pensione in his videlicet, que ad necessaria indumentorum seu alimentorum ipsorum spectant, liberi sint penitus et exemti.

[3]) Vgl. A. XIII S. 225. . . . ut de allece ipsorum (fratrum) pariter et de aliis indigentiis, quibus ad expensarum necessaria indiguerint, nullum requiri debeat penitus thelonium aut ungeldum.

[4]) Vgl. A. XIII S. 242 u. 243.

[5]) Vgl. A. XIII S. 228.

[6]) Herzog Barnim III., Kasimir VI. und Joachim erklären in ihren Bestätigungen die Urkunde ihres Vorfahren, des Herzogs Barnim I., gesehen zu haben.

beamten[1]); Herzog Kasimir VI. (1437), Herzog Joachim (1449) und Bugslaw X. (1480)[2]). —

Zahlreiche **Mühlen** gelangten in den Besitz des Klosters; zur Anlage neuer Mühlen bedurfte es landesherrlicher Genehmigung[3]). Auf der Welse, einem linken Nebenfluß der Oder, der wenig unterhalb von Schwedt mündet, hatten die Mönche zeitweilig fünf Wassermühlen im Betrieb; zwei davon erwarben sie 1261, eine in dem jetzt wüsten Jordansdorf dicht bei der Stadt Greiffenberg[4]) und die andere daneben, ein wenig flußaufwärts[5]). 1267 bestätigten die Markgrafen dem Kloster diese und noch drei weitere Mühlen, von denen zwei neben dem Dorfe Welsow (4 km südöstlich von Greiffenberg) ebenfalls auf der Welse gelegen haben werden[6]). Die fünfte Welsemühle kam 1287 hinzu und lag bei (Alt-)Künkendorf (etwa 7 km westlich von Angermünde); sie ist wohl mit der heutigen Glambecker Mühle (2 km nordwestlich von Alt-Künkendorf) identisch, die das Landbuch 1375 als wüst bezeichnet[7]). Nur eine von den fünf Welsemühlen war damals noch im Gange[8]). Die heutige Ragöser Mühle (2 km südwestlich vom Kloster) fügten die Markgrafen der großen Schenkung von 1258 bei[9]); 1267 bestätigten sie zwei oberschlächtige Mühlen in Sarnow

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 248 u. 249.

[2]) Vgl. A. XIII S. 277, 282 u. 295.

[3]) Der nicht selten in der Immunitätsformel auftretende Ausdruck „cum molendinis" (bei der Überweisung von Britz, Serwest (A. XIII S. 220 u. 238), Herzsprung und Köthen (A. XIII S. 239 u. 285; 286) ist ganz formelhaft und kann nicht zuweilen, wie Klehmet (Wann u. von wem sind die märk. Wassermühlen errichtet? Mitteil. d. V. f. d. Gesch. Berlins 1907 S. 56) meint, „mit Mühlenrecht" bedeuten. — Über den Mühlenbau auf dem Fluß Sternhagen bei Pinnow, das die von Bentz dem Kloster verkauft haben, wird bestimmt: quem quidem fluvium nullus utriusque partis auctoritatem habebit molendinis, edificiis seu piscationibus extra suorum terminorum metas occupandi (A. XIII S. 223).

[4]) Fidicin (l. c. S. 81) S. 255 Nr. 5b. Die Bestätigung von 1267 spricht kurz von duo molendina in Jordanesdorp, supra Wilsnam.

[5]) Vgl. A. XIII S. 210.

[6]) Vgl. A. XIII S. 212.

[7]) Vgl. A. XIII S. 224. Vom Landbuch unter Bona monasterii Coryn (S. 89 Nr. 170) Item prope Glambeke desertum molendinum omnino.

[8]) Vgl. Landbuch a. a. O. Molendina super Welsnam V, quorum IIII sunt deserta et I habet libertatem.

[9]) Vgl. A. XIII S. 206 auch im Landbuch a. a. O.

(5 km südöstlich von Pritzwalk in der Prignitz), die der dortige Pfarrer schenkte[1]). Wilhelm von Tornow, der im Kloster beigesetzt wurde, vermachte ihm testamentarisch eine unterschlächtige Mühle juxta curiam Golow (wohl das heutige Alt-Galow a. O. unterhalb von Stolpe)[2]). Die einzige Windmühle, die in den Urkunden erwähnt wird, vereignete 1330 Markgraf Ludwig der Ältere den Mönchen in Golzow mit der Erlaubnis, sie nach Belieben zu verlegen oder zu andern Zwecken zu verwenden[3]). Das Landbuch nennt noch eine Mühle in Stolzenhagen; endlich wird auch die Mühle in Nieder-Finow, aus der das Kloster seit 1267 32 Scheffel Roggen bezog[4]), zugleich mit dem Städtchen selbst in seinen Besitz gekommen sein. Von einer nicht näher bezeichneten Schneidemühle, die zwischen dem Kloster und Klaus Heckel aus Pyritz strittig war, spricht eine Urkunde vom 25. Mai 1535[5]).

Die Kunst des Wasserbaus und der Anlage von Mühlen wurde bei den Cisterciensern besonders gepflegt[6]). Für Chorin sind nur wenige Spuren davon nachzuweisen. 1483 gestattete Markgraf Johann den Brüdern nach vorangegangenem Streit mit Eberswalde das Ragöser Fließ, das seit dem Vergleich von 1340 der Stadt gehörte, zum Bau einer neuen Sägemühle aus seinem alten Bett auf ihr Gebiet zu leiten[7]); doch mußte sich das Kloster verpflichten, an Stelle der Sägemühle niemals eine Kornmühle zu errichten; wollte es aber eine Grütz- und Ölmühle[8]) daneben bauen, so sollte ihm das erlaubt sein, doch so bescheiden, das die sagespene dem Fliete oder der Vinow nicht schedtlich sin[9]). Die Mönche scheinen sich jedoch nicht

---

[1]) A. XIII S. 212.

[2]) Von den Markgrafen 1277 bestätigt (A. XIII S. 221) vgl. Landbuch a. a. O.

[3]) Vgl. A. XIII S. 244 (molendinum, quod pellitur vento).

[4]) Vgl. A. XIII S. 212.

[5]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 13.

[6]) Vgl. Winter, II S. 174.

[7]) Vgl. A. XII S. 334.

[8]) Wohl zur Bereitung von Leinöl. Vereinzelt finden sich im Landbuch Abgaben in Leinsamen; so zahlt ein Kossät in Stolzenhagen 1/2 mod. papaueris und von den Gehöften des Kietzes bei Lunow 1 solvit 1/2 modium papaveris item una quartale papaveris.

[9]) Auf die Reinlichkeit der Finow scheint der Rat von Eberswalde großen Wert gelegt zu haben; so muß sich ein Mühlenmeister Appel 1467

lange an den Vertrag gekehrt zu haben; denn 1577 befindet sich dort eine Korn- und Schneidemühle, der die Seen Hoppegarten, Kalte Wasser, Eierpfuhl und Heilige See das Wasser zuführen[1]). Derselbe Markgraf entschied 1489 einen ähnlichen Streit des Klosters mit denen von Holzendorf[2]). Für die im vergangenen Jahre abgebrannte Mühle in Köthen darf der Abt an einer andern Stelle der Feldmark nach Falkenberg zu, das den Holzendorfern gehört, eine neue errichten; doch soll er ... den tham, das wasser zu der mollen zu halten, nicht hoer und weyter die zwer ober bawen, uffhaldenn oder stowenn, wenn biß an dem wege, der von Koten gein Falckenberg neben der mollen hinabe geet, unnd also das der selbige wege eynem ydermann uff und abe zu ziehn, zu wandern, zu fharen und zu reyten frey sey unnd bleibe. Wurde sich auch begeben, das von abbruchs unnd zurreyssing des gedachten mollenteichs und wassers dem obgedachten Ditrichen von Holtzendorff oder seynen erben durch wasserflut am dorff Falckenberg von abbrechung des thammes beweyszlicher schade zukunfftiglich gescheen und zukomen wurde, ... so soll der Abt den Geschädigten Ersatz leisten[3]). —

Auch die Nutzungen des Wasser- und Waldregals wurden den Mönchen mit den einzelnen Gütern durch ähnlich lautende Formeln veräußert. Besonders wichtig war für die Mönche der **Fischfang** und die Fischzucht, die sie in den zahlreichen fließenden und stehenden Gewässern des Klostergebietes betrieben. Das Landbuch führt neben den acht Fischteichen, die in den Klosterheiden lagen, noch zwei Fischzüge auf der Oder an. Der eine, dessen Lage bei Oderberg aus der überlieferten Grenzangabe nicht genau zu erkennen ist, hieß der Bürgerzug und wurde 1288 von Otto IV. und Konrad dem Kloster über-

---

verpflichten, dy zagespane wech to bringen, dat sy nicht in dy Finow kamen, up dat dy Finow dar van nicht vorwurdet werde (A. XII S. 331).

[1]) Vgl. Erbregister S. 10.

[2]) Vgl. A. XIII S. 298.

[3]) Auch den heutigen Nettelgraben, der den Paarsteiner See mit dem Amtssee verbindet, haben die Mönche wahrscheinlich zum Mühlenbau ausgehoben; unterhalb des Amtssees befinden sich die Reste einer alten Stauanlage. (R. Schmidt a. a. O. S. 14f). Urkundlich ist jedoch hierüber nichts überliefert.

lassen[1]); über die Erwerbung des andern Stromzuges bei Bellinchen (etwa 8 km nordwestlich von Zehden) ist nichts bekannt. Auf dem Paarsteiner See besaßen die Mönche nicht von vornherein die ganze Fischgerechtigkeit; noch 1309 und 1316 erwarben sie dort Fischereien hinzu[2]). Häufig gehörte zum Schulzenlehen auch eine freie Fischerei. Nach dem Schiedsspruch von 1530 sollte der Schulze Berndt Beyer von Brodowin . . . macht habenn, auff dem Brodowynschenn seythenn (des Paarsteiner Sees) zu vischen mit kleynem zeuge der zeith seynes lebens[3]), und als Abt Brictius den Versuch machte, die Fischerei auf einem See desselben Schulzen anderweitig zu verpachten, wurde ihm das vom Kurfürsten am 8. Juli 1533 nachdrücklich untersagt[4]). Ganz vom Fischfang lebten die slavischen Bewohner der Kietze, von denen das Kloster zwei besaß, die dicht nebeneinander bei Stolzenhagen und Lunow an der Oder lagen. Als Kietz ist wohl auch das hufenlose Slavendorf Liepe zu betrachten, wo sich 1577 17 Fischer, 1 Töpfer und 3 „Hufner“ befanden, die jedoch keine Hufen hatten[5]). Bei der Überweisung des Dorfes an das Kloster bestimmten die Markgrafen, daß den Einwohnern von Liepe, Oderberg und dem Kietz dabei in ihren Gebieten die Fischerei mit kleinen Geräten, nämlich vlote (Treibgarn an hölzernen Schwimmern befestigt), rusen (Reusen), povarde (puvert: gestricktes Netz zum Fang von Fischen und Vögeln), clefnette (kleine Netze?), wie bisher gemeinsam sein sollte[6]). Um das Fischen durch unbefugte Personen zu verhüten, wurden Gewässer mitunter eingehegt[7]).

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 224 . . . . capturam piscium in Oderberch, que wlgariter der Burgheretoch nominatur . . . Predicte vero piscationis termini incipiant loco ab illo, ubi Motheliz de Odera fluit et exundat et finiunt juxta finem minoris Kreie apud montem, ubi piscatores sua tuguria (Hütten) struere consueuerunt.

[2]) Vgl. A. XIII S. 235 u. 238.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 10.

[4]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 12.

[5]) Vgl. Erbregister S. 78 a.

[6]) Vgl. A. XIII S. 232. Über vlote vgl. Lübben, Mittelnd. Handwörterb., Norden und Leipzig 1888 S. 486; zu den übrigen Namen vgl. Sello, Lehnin S. 70 u. 71 Anm. 2.

[7]) In einer Entscheidung von 1473 wird bestimmt, dat men de watere hegen schal (A. XIII S. 293).

Die **Waldnutzung** erstreckte sich hauptsächlich auf Jagd, Holzschlag und Viehweide. Das Jagdrecht dürften die Mönche im allgemeinen nicht besessen und geübt haben. Nur Golzow scheint davon eine Ausnahme zu machen; 1509 wird nämlich entschieden, das die Sparren, gebruder zu Lichterfelde, vor sich unnd ire erben die jacht durchaus des hohen und nydern wildes auf dem felde zur Goltzow, dem closter zu Chorin unnd inen zustendig, gantz unnd gar abgestalt[1]). Vielleicht sind die Jäger Ulrich Sessel und sein Bruder, die nach dem Landbuch die Pfennigbede in Golzow inne hatten, vom Kloster mit der Jagd beliehen worden. Im übrigen dürfte die Jagd in den Klosterwäldern dem Landesherrn zugestanden haben; das oft drückende Einlager der kurfürstlichen Jagdgesellschaft[2]) und die Heranziehung der Bauern zu allerlei Dienstleistungen[3]) waren die Schattenseiten, die solche Jagdzüge für das Kloster mit sich brachten. Als waidgerechtes Wild nennt die Urkunde von 1509 neben dem Hochwild Hasen, Rehe, Bären (?) und Schweine[4]).

Die übrigen Waldnutzungen gehörten den Mönchen unbeschränkt; kein markgräflicher Holzaufseher hatte in ihren Wäldern etwas zu sagen[5]). Bei der Teilung der Hufen um Ragösen sollte dem Kloster auch über den markgräflichen Teil die Holzaufsicht zustehen und nur mit seiner Einwilligung dort Holz geschlagen werden[6]). Der Holzreichtum des Klosters war

---

[1]) Vgl. A. XI S. 461.

[2]) Vgl. Sello, Lehnin S. 47.

[3]) Der Schulze von Brodowin hatte 1530 den apt wyderumb angesprochenn umb ethlich gelt, so er vor das kloster hett außgelegt, als vor die geger unnd das er auff meyns gnedigisten hernn jagt hett helfen die neczenn fhuren (Urk.-Anh. Nr. 10).

[4]) Die Wendung „bern unnd swyn" macht es doch wohl wahrscheinlich, daß „bern" nicht, wie Sello (Lehnin S. 13) auch für möglich hält, von bêr = Eber abzuleiten ist und hier demnach der männliche Geschlechtsname und der Gattungsname des Wildschweins nebeneinander genannt werden, sondern daß hier von bërn = Bären die Rede ist. bërn unde swîn = Bären und Wildschweine begegnet auch sonst noch. (Vgl. Schiller und Lübben, mndd. Wbch., Bremen 1875 I S. 152 unter bar(e) und Nibelungenlied, Lachmannsche Ausg. Str. 854_2, während das männliche Schwein kurz darauf (Str. 881_1) „eber" genannt wird).

[5]) Rudolf von Sachsen bestimmt: quod nullus — custodum lignorum — fratres de Choryn et eorum subditos inquietet . . . (A. XII S. 242).

[6]) Vgl. A. XIII S. 206: Quorum etiam mansorum ligna sub custodia claustri erunt, quousque diuidantur, et non facimus in parte nostra (der Mark-

außerordentlich; auch Fremde zogen deshalb mitunter daraus Nutzen. Trotz der Bestimmungen von 1473 hatten sich die Herren Sack in den neumärkischen Klostergütern entwen unbillicheidt mit abhowen der holtzere understanden[1]); Valentin von Buch besaß auf Lebenszeit up des closters heyde frie holtinge und die Eberswaldner durften seit 1540 für Reparaturen ihres Schweinestalls frey holtz wnd plancken aus der Mönchsheide nehmen[2]). Die Holzlieferung der Mönche an das Schloß Angermünde wurde schon erwähnt. Endlich sollten auch die Einwohner von Nieder-Finow nach ihrem 1542 erneuerten Privileg frey holtzung und hutung auff der heyde haben[3]). Nur ein Fall ist überliefert, wo Klosterbauern Anteil an fremdem Holzbestand erhielten. Um der Not des Dorfes Britz zu steuern, gewährte ihm die Familie Alim von Ringenwalde auf Veranlassung des Abtes Tobias einige Nutzungen in ihrer Heide: die Bauern durften dort eichenes Leseholz nehmen, soviel sie brauchten, jedoch weder trockenes noch grünes vom Stamm schlagen; weiches Nutzholz sollten sie zur Anfertigung von Wagen und Pflügen unentgeltlich fällen dürfen, zur Rodung und zum Brennen von Topfwaren gefälltes Holz aber verzinsen[4]). —

Für die Viehzucht war der Wald besonders wertvoll. Schon 1258 gestatteten die Markgrafen, daß die große Heide zwischen Brodowin und Ragösen den Klosterherden ungehindert zur Weide dienen sollte[5]). Da nach dem Erwerb der ganzen Mönchsheide die Größe der Waldweide weit über den Bedarf des eigenen Viehstandes hinaus ging, so ließen die Mönche auch fremdes Vieh gegen Entgelt herein. Die Bewohner von Neustadt-Eberswalde scheinen frühzeitig davon Gebrauch gemacht zu haben. In der Entscheidung des Kurfürsten Friedrich II. vom Jahre 1441 heißt es: Weres auch, daș die von der Nuwenstat nod und behuff hetten der weide des vorbenanten closters Coryn, so sall der rat alle jar nemlichen in der zeit, wen sich der rat versezet, den abt . . . früntlichen bitten, das her ön des gönne;

---

grafen) aliqua ligna succidi, nisi per demonstrationem dominorum, ne fiat ex succisione aliquod dampnum ipsis.

[1]) Vgl. A. XIII S. 302.

[2]) Vgl. A. XIII S. 304 und A. XII S. 341.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 17.

[4]) Vgl. A. XIII S. 284.

[5]) Vgl. A. XIII S. 206.

dann sol der abt sein fulbord darzu geben und des gönnen mit sulchen underscheide, weres das dar mast würde in der heiden an eicheln ader bucheln, so sollen die von der Nuwenstat mit iren vyhe und swynen dar nicht lassen inne hüden, sie machen das denn mit des abtes ader syner amptleuthe willen; auch sollen sie nicht hüten lassen uff den stoppeln in iren velden, eher die von Coryn ir korn abgefürt und mit iren eignen vieh erst betrieben haben[1]). 1540 erlaubten die Brüder der Stadt sogar, dicht neben der Mönchsbrücke, die noch heute über die Ragöse kurz vor ihrer Einmündung in die Finow führt, auf dem Klostergebiet einen Schweinestall zu errichten; doch sollen ihnen die Städter auch fernerhin, wie es von alters her Brauch gewesen ist, für jedes Schwein, das sie zur Eichelmast treiben, 12 märkische Pfennige zahlen[2]). Die Einwohner von Nieder-Finow entrichteten dafür einen märkischen Groschen[3]). In den Feldern von Jädickendorf und Woltersdorf hatten 1473 Dietrich Block und später die Herren Sack die Weidenutzung[4]), und Valentin von Buch durfte seine Schweine in der Klosterheide mästen lassen, so lange er lebte[5]). Mitunter trieben die Einwohner der Klosterdörfer ihr Vieh mit Nachbarn auf eine gemeinsame Weide; die Bauern von Pinnow durften eine Waldweide benutzen, die ihnen und Arnold Sack gehörte[6]); zum Ersatz für die abgetretene Insel Creye gewährten die Einwohner von Oderberg und Neuendorf 1301 dem Kloster die Mitbenutzung ihres ganzen Weidelandes[7]). In dem bereits genannten Vergleich von 1450 hatten die Alim von Ringenwalde den Bauern von Britz auch den Viehtrieb auf ihrer großen Heide gestattet; nur die Hegewiesen sollten sie meiden. Nur einmal berichten die Urkunden von einer Schäferei, in Buchholz gelegen, in der zur Zeit des Erbregisters 800 bis 900 Schafe gehalten werden konnten[8]). —

---

[1]) Vgl. A. XIII S. 280.
[2]) Vgl. A. XII S. 340.
[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 17.
[4]) Vgl. A. XIII S. 293 u. 302.
[5]) Vgl. A. XIII S. 304.
[6]) Vgl. A. XIII S. 223.
[7]) Am 9. Oktober bekunden das die Markgrafen Otto IV. und Konrad (A. XIII S. 229).
[8]) Vgl. A. XIII S. 270. Erbregister unter den Vorwerken Nr. 2.

In der Stiftungsurkunde überließen die Markgrafen dem Kloster auch alle Einkünfte des Bergregals in seinen Besitzungen; nur die Salzquellen, die etwa in dem geschenkten Gebiet hervorbrechen sollten, behielten sie sich vor[1]); der Nießbrauch derselben soll dem Kloster, wenn der Schlußsatz der zitierten Stelle so zu verstehen ist, abgabenfrei zukommen. Von sonstigen Bodenschätzen wird nur der Lehm erwähnt, der im Angermünder Kreis allgemein verbreitet ist[2]). Eine Lehmgrube befand sich z. B. bei Lunow[3]); doch werden auch zur Zeit des Klosterneubaus mehrere in dessen Nähe im Betrieb gewesen sein. Töpferton muß bei Britz gefunden worden sein, da . . . ennich gebur dar solvest troge, mulde makede, schutteln, neppe edder, wes der geschirre were, dregede (drehen, auf der Töpferscheibe)[4]).

d) Gärten und Feldfrüchte.

Von der Bodenbestellung in den Klostergütern läßt sich bei dem Mangel an Nachrichten kaum etwas erkennen. Von Garten und Obstkulturen, die von den Cisterciensern besonders gepflegt wurden[5]), ist in Chorin fast nichts zu merken; nur 1267 erhielten die Mönche Obstbaumpflanzungen und Gärten, die an der linken Seite des Weges von Neuendorf nach Oderberg lagen[6]). Indessen befanden sich im Klostergebiet zahlreiche Weinberge, die von den Brüdern zum Teil selbst bebaut wurden. Es gab solche beim Hospital in Barsdin (A. XIII S. 207, 209 u. Landbuch S. 89), die keiner weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, wenn die Mönche sie eigenhändig bebauten, ferner zwei in Pehlitz (Landbuch S. 89), einen bei Plawe (Landbuch

---

[1]) Vgl. (A. XIII S. 206) cum . . . ferrifodinis (Eisenerzgruben) ceterisque utilitatibus ex ipsis prouenientibus . . . Sed et saline, si que in dicte proprietatis fundo eruperint, nostre erunt, de quibus tamen ordinabimus, quod ecclesie eedem sint indempnes.

[2]) Vgl. Berghaus (l. c. S. 81) Bd. I S. 268.

[3]) (A. XIII S. 236) Grenzbeschreibung: signum super foueam argille.

[4]) A. XIII S. 284.

[5]) Vgl. Winter II S. 172.

[6]) Vgl. A. XIII S. 212 (und Landbuch S. 89). Item omnia pomeria et ortos, qui jacent in sinistra parte vie, que ducit de Noua villa in Oderberg. 1277 (A. XIII S. 221) werden Gärten beim Dorfe Britz erwähnt; die Zehntverschreibung von 1335 erstreckt sich auch auf die Gärten (cum ortis. A. XIII S. 247). Dorn- oder Brombeerbüsche (cum rubetis) führt die Vereignungsformel einer Urkunde vom Jahre 1320 an (A. XIII S. 240).

S. 90 Nr. 176 [Liepe]), vielleicht bei Lunow (A. XIII S. 236 cum vineis), bei Stolzenhagen (Landbuch S. 89 und S. 90 Nr. 179) und den Zins von zwei Weingärten in Stolpe (Landbuch S. 89). Ein südlich vom Kloster gelegener Berg heißt noch heute „der Weinberg". —

Unter den Feldfrüchten, die von den Bauern als Zehnt an das Kloster geliefert wurden, finden sich nur Roggen, Hafer und Gerste; Weizen und Malz müssen die Mönche 1259 dem Pfarrer von Oderberg liefern[1]); zweimal tritt auch Leinsamen unter den Abgaben auf[2]).

Endlich ist noch die Gras- und Heuernte auf den Wiesen, die nach dem Erbregister jedes Dorf besaß, und der Rohrschnitt in den zahlreichen Klosterseen zu nennen[3]).

Verfallserscheinungen und Aufhebung des Klosters.

Über die Aufhebung des Klosters ist nur wenig zu berichten. Der Verkauf Stolzenhagens, eines Dorfes aus dem klösterlichen Kernbesitz, an den Kurfürsten im Jahre 1536 ist bereits ein Zeichen des Verfalls[4]). Die Zahl der Mönche war schon 1538 so weit unter das zur Aufrechterhaltung der Klosterordnung und des Gottesdienstes notwendige Maß gesunken, daß der Abt des Mutterklosters, das 1542 neben Abt, Prior, Subprior und Kellerarius selbst nur 16 Brüder besaß[5]), sich genötigt sah, einen Mönch nach Chorin zu transferieren[6]).

Die Ausbreitung der Reformation in Deutschland blieb zunächst ohne Wirkung auf das Kloster. Mit seinen Bischöfen und Äbten hielt Joachim I. starr an der katholischen Kirche fest. In der geistlichen Kommission, die im Oktober 1527 auf Befehl Joachims I. über die lutherisch gesinnte Kurfürstin Elisabet zu Rate saß, befanden sich auch die Abte von

[1]) Vgl. A. XIII S. 208.

[2]) Vgl. S. 195 Anm. 8.

[3]) z. B. am Rosinsee in Klein-Ziethen (A. XIII S. 289) u. am Pfuhl zu Schönfeld (A. XIII S. 294).

[4]) Vgl. S. 156.

[5]) Vgl. Sello, Lehnin S. 108.

[6]) Vgl. A. XIII S 306.

Lehnin, Zinna und Chorin, die wahrscheinlich anläßlich des zum 9. Oktober 1527 einberufenen Landtages in Berlin anwesend waren[1]). Auch Kurfürst Joachim II. zögerte nach seinem Regierungsantritt zunächst noch mit der Einführung der Reformation: Bei seiner Anwesenheit im Kloster Chorin am 15. Juli 1536 untersagte er die Reformversuche, die ein lutherischer Geistlicher, Nikolaus List, in Salzwedel unternommen hatte[2]).

Die Säkularisation des Klosters scheint wie die Lehnins in der zweiten Hälfte des Jahres 1542 erfolgt zu sein. Noch am 2. April erneuerte Abt Brictius dem Städtchen Nieder-Finow die verbrannten Privilegien[3]); am 29. September 1543 verpfändete der Kurfürst bereits das Kammergut Chorin an Kaspar von Kökeritz, den Amtmann von Potsdam, für 20000 Taler[4]). Über die Auflösung des Klosters selbst ist nichts Näheres überliefert. Abt Brictius und einige Mönche sollen noch 1545 im Kloster gewohnt haben[5]).

---

[1]) Vgl. den Brief der Kurfürstin an den Kurf. v. Sachsen vom 15. Oktober 1527 (C III S. 361). Vgl. Riedel, Die Kurf. Elisabeth v. Brand. in Bez. auf die Reformation (Ztschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. II S. 70).

[2]) Vgl. A. XVI S. 281 und Heidemann, Die Reformation in d. Mark Brand. Berlin 1889 S. 188.

[3]) Vgl. Urk.-Anh. Nr. 17.

[4]) Vgl. A. XIII S. 306. Chorin wird dann als Amt in der Hofordnung Joachims II. verzeichnet (ed. M. Haß, Berlin 1910 S. 79, vgl. auch die Anm. 79_4 S. 132).

[5]) Vgl. Büsching, Magazin f. d. neue Historie u. Geographie, Halle 1778. 12. Teil S. 543 und Fidizin, Territorien IV S. 260.

Anhang.

Urkunden.

1371, April 25. **1.**

Tydeke Styft bekundet, daß er vom Kloster Chorin einen Hof in Bölkendorf gegen eine jährliche Geldabgabe von 12 Mark zu Lehen erhalten hat.

Ik Tydeke Styft bekenne vor my unde myne erven opembar in dessem kegenwördigem brive, dat ik med den erwerdigen heren unde geistlicken lüden . . dem abte und dem gemeinen convente des gotshuses Coryn, ordens cisterc., des bischopdums Brandemburg, ovireinkomen byn um ein hoff tu Boldekendorp, dat sy my den und mynen erven mans geslechts tu eynen rechten leyne verlegen hebben, van der wegen ik unde myne erven alle iar ses mark up sante Mertins dach unde ses mark up sancte Walborgen dach Stetiner pennynge dem egnante abt unde convent geven unde betaln sal unde wil; dat love ik ok sundir argelist mit craft des brives, unde wenne wy des vier edir viff dage na der betalunge nicht endenn, so hebben wy uns des overgeven, dat sy darüm panden mögen sundir hinder med unserm guden willen. Sy ok, dat ik edir myn erven verscheiden sundir lives erven mans geslechtes, so sal dy egnante hoff tu Boldekendorp med allen synen tugehörungen wedirkomen unde gevallen an dat gotshus unde den convent to Coryn sundir alle ansprake hinder unde gever. Dat ik unde myn erven dit stede unde vast holden willen, des hebbe ik myn ingesigel med rechten weten hengen laten an dessem briff, dy gegeben is tu Angermunde na gots gebort dritteinhundert jar ym eyn unde seventigensten jare an sant Marcus dage des hiligen ewangelisten. des sind gettüge Peter Angermünde, Ebel Boldekendorp, Tydeke Perstorp, Seger Schoemeker, ratmanne unde borgere tu Angermünde, unde anderer erbarer lude genuch.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Urk.-Rep. Chorin Nr. 96. Wachssiegel des Dietrich Styft an Pergamentstreifen.

1399, September 29. **2.**

Klaus und Arnold Malchow verkaufen dem Kloster Chorin 22 Hufen in Bölkendorf mit der Hälfte aller dabeiliegenden Seen und allem Zubehör.

Anm. Die Urkunden und Textzitate sind nach folgenden Gesichtspunkten verändert:

1. die Eigennamen sind groß, alles übrige klein geschrieben,
2. in den deutschen Texten ist *u* für den Vokal und *v* für den F-Laut eingesetzt; im Anlaut ist ss und ß in s und das vokalische j in i verwandelt.
3. die moderne Interpunktion ist durchgeführt.

In nomine domini amen. Nos Clawes et dominus Arnoldus fratres dicti Malchow serie presencium protestamur et ad omnium noticiam cupimus pervenire, quod matura deliberatione amicorumque consilio prehabito de omnium heredum nostrorum assensu, quorum de iure fuerat consensus requirendus, vendidimus et assignavimus venerabilibus religiosisque viris domino abbati, conuentui et ecclesie Chorinensi in uilla Boldekendorp uiginti duos mansos cum dimidiis omnibus stagnis circumiacentibus, census omnemque precariam cum superiori et inferiori iudicio, omnia quoque seruicia curruum cum pratis, pascuis, paludibus, siluis aliisque utilitatibus vniuersis, secundum quod nos hereditario iure noscimur possedisse, promittentes bona fide prefatos dominos et ecclesiam eorum super quacunque questione et impeticione defendere et indempnes conseruare. Insuper protestamur pecuniam pro dictis bonis promissam conplete et integraliter nobis esse solutam, renuncciantes omni iuri et utilitati, quam in dicta uilla ac bonis sic venditis usque ad hec tempora dinoscimus habuisse. Testes huius rei sunt Wernerus Swerin, prepositus in Angermundis, Hinricus Uchdorp, Ffredericus de Arnsdorp, Hinric Asschersleue et quam plures alii fidedigni. In huius vendicionis apercius testimonium sigilla nostra fecimus presentibus applicari. Datum anno domini MCCCXCIX in die sancti Michaelis archangeli.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Urk.-Rep. Chorin Nr. 110. Zwei Abdrücke desselben Wachssiegels, auf den Namen des Arnold Malchow lautend, an Pergamentstreifen hängend.

1415, März 9. 3.

Bürgermeister und Rat von Angermünde bekunden, daß Johannes Styft nach seinem eigenen Zeugnis dem Kloster Chorin 24 Hufen bei Bölkendorf mit allem Zubehör verkauft hat.

Vor allen cristen luden, de dessen bryf seen edder horen lesen, bekenne wi borgermester unde ratmannen to Angermunde, de nu synt unde na us komede synt, dat Johannes Styft heft vor uns gewest unde heft vor us bekant openbar met guden vrygen mude, dat he heft rekkeleken unde redeleken vorkoft deme abbete unde deme meynnen convente de klosters Coryn vyr unde twintich huven, belegen up deme veylde to Boldekendorp, met aller tobehorynge, met aller not, met den hoven bynam dorpes, met holten, met wateren, met graze, met brukede, met overste unde met sydeste, met rychte unde met rechte unde met kercklene nychtes utgetoghen, wenzo em syn vader dat erflyken dat geervet heft, unde wil em des eyn vulkomen gewer wesen vor herren, ryddere unde knechte und vort vor alle de ghene, de

recht geven und nemen willen, unde heft desse vorscreven huven met aller tobehorynge dessen vorscreven abbete unde deme gantzen convente des vorbenumeden klosters Koryn met guden willen und met vorbedachten mude ghentlyken vor uns vorlaten to ewyghen tyden. Des to tuge, dat dyt vor us geschen is, so hebben wy unser stat ingesegel laten hengen an dessen bryf, de gescreven is na godes bort vyrteynhundert jar unde in deme vefteinden iare, dar na des sunnavendes vor deme sundage, so men synghet Letare.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Urk.-Rep. Chorin Nr. 113. Mit Siegel (Siegelschale und eigentliches Siegel, an Pergamentstreifen hängend) des Rates von Angermünde.

1428, November 11. 4.

Der Knappe Hans von Alm erklärt, dem Kloster Chorin 4 Hufen und den Dammsee bei Bölkendorf für 12 Schock Groschen verkauft zu haben, und verzichtet mit seinen Vettern Otto und Klaus von Alm auf alle Ansprüche an 4 andere Hufen daselbst, die das Kloster von denen von Malchow erstanden hat.

In godes name amen. Dat de dink, de in der tüd scheen, nicht vorgheten werden van vorghenknisse der tüd, plecht men bewaringen dar to hebben, upp dat unwilligen van guden luden werd gdan openbar werde den tokomenden und von den nakommligen mit walt edder vordrite nicht werde vornichtiget, so bekenne ik Hans van Alm, en knape wonaftich in dem lande Reppin, vor allen cristen luden in dissem openbrive, de ene sen, horen edder lesen, dat ik mit wolvorbedachten mude, mit vulkomen witschop unde willen all miner rechten erven hebbe vorkoft unde vorkope den ersamen ghestliken luden unde heren apte unde convente closters Korin, Cistercien. ordens, Brandenborges bischopdoms, IIII huven unde enen see, geheten de Damsee, all gelegen up dem velde des dorpes Boldekendorp, mit aller vriheit, rechticheit unde vulkomener nutticheit, van den genomeden erliken hern to Korin ewigh, fredelik unde unbekumert to besittende, als ik unde min oldern de IIII huven unde den see hebben gehat unde beseten. Ok bekene ik Hans van Alm in dissem selven brive, dat ik mit witschop, rade unde ganczer vulbort myner leven veddern, her Otten, perrer to Wusterhuse, unde Clawes, ok genomet de van Alm unde alle unser rechten erven hebben ene ewighe fruntschop unde en untfliginge ghedan mit den vorgescreven hern to Korin ume IIII ander huven, ok gelegen up dem velde ergenomet dorps Boldekendorp, de se redliken unde vulkomeliken, alse wy genczliken underwiset sin, hebben gekoft unde wol bebrivet van den duchtigen gheheten

de Malchowen, dar wy uns an hadden vormudet rechticheit hebben, also dat de hern van Korin disse IIII huven lest genomet ane allerleye ansprake unde unbekummerd van uns unde all unsen erven lik den IIII huven vor in dat erste deel disses brives genomet ewich scholen besitten, unde vorsaken alles rechtes, dat wy unde unse erven hebben hat unde wolden hebben gehat in den alleghenomeden see unde huven, also dat nemand van unser edder unser erven weghen dat godishuss odder de hern to Korin in den vakeschreven gudern scholen noch willen anspreken, hindern oder schaden. Vor alle dissen kop unde untrichtinge hebben my, Hanse van Alm, van myner veddern vulbord unde willen unde all unser erven wegen vulmechtich dar an to dunde unde laten, de hern van Korin wol to nughe gheven unde vulkomeliken betalet twelff schok groschen, alze X schok an guden Bemeschen groschen, de andern twe schok an guden penningen Berlinscher münte. Disse vorgenomede vulkomene untrichtinge unde kop is gescheen in der stadd Angermunde unde sin bi unde over to untfliende endeghende unde waraftich tho tughende ghebeten unde gherne weset de duchtigen lude junge Reymbolth van Griffenberge, hovedman to Angermunde, Heyne Pul, hovetman to Odersberge, Zacharias Grambow, her Jaspar Brunko, Ffrancze Ribbrecht, Engelke geheten, de van Alm und de vorsichtigen ersamen lude Ffrancze Ghelmerstorp borghermester, Hans Stifft unde Ulrik Stoynen, radmannen der stad Angermunde, unde ander ude eren werd. Dat disse vorgeschreven stucken unde saken mogen unde scholen ewich stede unde mit ganczin loven werden holden van uns, unsern erven, de nu unde tokommede sin, so hebbe ik Hans unde myne beide veddere her Otte unde Clawes sin bruder, all genumet de van Alm, to eyner grothen sekercheit willigen laten an dissen openbriff laten hengen unser drier ingeseghele. Gegheven to Angermunde na der bord Cristi virteinhundert jar, dar na in deme achteundtwintigenesten jare in sente Martinus daghe des hilghen bischops.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 118. Drei Wachssiedel, an Pergamentstreifen hängend, der Hans, Otto und Klaus von Alm.

1431, Mai 29. 5.

Markgraf Johann der Alchymist von Brandenburg vereignet auf Bitten des Abtes Simon dem Kloster Chorin das Dorf Bölkendorf mit allen Nutzungen außer 4 Hufen, die Ulrich Stöbe zu Lehen hat.

Wir Johanns, von gots gnadin marggrave czu Brandenburg und burggrave zcu Nurenberg, bekennen offentlich mit dissen brieffe

vor unsern liebin heren und vater, vor uns, unser erbin und nachkomen und vor allen den, die dissen brieff sehen oder horen lesen, das vor uns komen ist der wirdiger und geistlicher unser lieber getreuwer her Simon, apte des closters Corin, Cistertii ordens, und uns dorch gots willin fliezciglichen gebeten hat, im, seinen brudern und dem selbin seinen gotshuse das dorff Boldekendorff bie Nuwen Angermunde gelegin zcu vereigen, und wan wir nu unser vorfaren und unser selen seligkeit und sunderlichen den grossen armut, den der obgnante apte mit seinen brudern zcu dissen zcieten liedet, und auch auff das das selbe closter wider gebuwet und gots dinst da selbest desterbas und vullenkomlicher gemeret, gehalten und vullenbrocht moge werdin, angesehen, irkant unde betrachtet habin, hirumb und auch von besundern gnadin habin wir dem obgnanten her Simon apte, seinen brudern und dem clostere Corin zcu eiwigen zcieten das obgeschriebin dorff Boldekendorff mit allen gutern, die zcu dem selbin dorffe legin, mit markschiedungen, mit heidin, holtzen, weldin, brukern, seen, flissen, fichscherigin, wisen und wiedin, mit akkern gewunnen und ungewunnen und allen und itzlichen zcugehorungen, ffreiheiten und gerechtigkeiten gar nichts ausgenomen, alse das von alter her komen und unser herschaff gewesen ist, vereigent, doch ausgescheidin vier hubin dar selbest gelegin, die Ulrich Stöbe noch von uns zcu lehne hät, und vereigenen in das obgeschriebin dorff mit allen und itzlichen obgeschriebin zcugehorungen zcu eiwigen gezcieten in crafft dis brieffes, also das der genante apte, seine brudere und alle ire nachkomen des selbin closters Corin das obgeschriebin dorff mit allen seinen obgeschriebin zcubehorungen nu vorbass meher zcu eiwigen zcieten inne habin, nutzen, nissen und nach iren besten gebruchen sullen und mogin, alse ander ire eigenthüm ungehindert vor uns, unser erbin und nachkomen und vor allermeniglich; und wir verczigin uns auch dar auff an deme obgeschrebin dorffe mit seinen obgeschriebin zcubehorungen aller lehenschafft, freiheit und gerechtigkeit, die wir, unser erbin und nachkomen daran gehabt habin und furder gehabin muchten. Hie bie und ober sein gewest die gestrengin und erbern unser rethe und liebin getreuwen Hasse von Bredow, Hans von Waldow, rittere, Hencze Tandorffer, Pauwel Morring, Heine Pful und andir vil geloubinwirdig. Zcu orkunde habin obgenante marggrave Johanns vor unsern liebin heren und vater, vor uns, unser erbin und nachkomen unser insigil mit wissen an dissen brieff hengen lassen, der gebin ist czu Spandow am nehesten dingstage nach dem suntage Trinitatis nach Cristi unsers heren gebort virczehenhundert iar, dar nach in den einundriczigisten iaren.

Unter dem umgelegten Rande steht: Relator dominus per se in presentia consiliariorum.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 119. Mit Siegel (Siegelschale und eigentliches Siegel, an Pergamentstreifen hängend) des Markgrafen Johann von Brandenburg.

1442, Februar 5. 6.

Markgraf Friedrich II. von Brandenburg vereignet dem Kloster Chorin 4 Hufen in Bölkendorf, die der verstorbene Ulrich Stöbe zu Lehen hatte.

Wir Fridrich, von gots gnaden marggrave zu Brandborg, des heiligen Romischen reiches erczkamrer und burggraff zu Nuremberg, bekennen vor uns, unnser erben und nachkomen, marggraffen zu Brandborg, offenlich mit diesem brive, das wir angesehen und erkannt haben sulch grosen notdurfft und armut, dar denn der wirdiger und andechtiger, unnser lieber getrewer er Tobias abt zu Corin und dasselbe closter Corin ein verfallen und komen sein, so das in hülffe und gots gaben vast nod ist; hirumb und auch lewterlichen umb gots willen haben wir dem genanten abte, allen seinen nachkomen epten und dem closter zu Corin zu einer gots gaben und zu einem rechten eigenthum gegeben und vereygent vier huben landes, belegen uff der feltmarcke zu Boldekendorff, mit aller freiheit, mit allen gnaden und rechten. Dieselben huben uns von Ulriche Stöven seligen angestorben sein und wir vereygenen die benanten huben zu demselben closter Corin zu einem rechten eigenthum, darby zu bleiben gleich andern gütern darczu gehörende, nach irem nucz zu gebrauchen an unnser, unnsern erben und nachkomen marggrafen zu Brandborg und allermeniglichs widersprache, ane argk und ane alles geverde. Des zu urkunde geben wir in diesen brief mit unserm anhangenden insigel versigelt, der geben ist zu Berlin nach gots gebort vierczehenhundert jare und darnach im czweyundvierzigsten jare am montag sant Agatha tag der heiligen juncfrawen.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 125. Mit Siegel (Siegelschale und eigentliches Siegel an grünen Seidenschnüren hängend) des Markgrafen Friedrich II. von Brandenburg.

1455, September 27. 7.

Abt Tobias von Chorin, Pfarrer Matthäus Sywersdorf zu Strausberg, Pfarrer Baltasar Sywersdorf zu Predekow und Pfarrer Martin Quilitz zu Sommerfelde bekunden, daß sie den Prozeß zwischen dem Rat von Freienwalde an der Oder und einem Bürger der Stadt, Jaspar Schilling, der sich gegen den Rat vergangen hatte, entschieden haben.

Vor allen cristen luden, de dissen briiff seen edder horen lesen, bekenne wy, Thobyas, abbeth tho Coryn, her Matheus Sywers-

torpp, perrer to Struczeberch, her Baltasar Siverstorpp, perrer to Predekow, gebrudere, und her Merten Quilicz, perrer to Zamerfelde, dat wy hebben gededinget tuschen deme ersamen rade tho Frienwolde beleghen an der Oderen und Jaspar Schillinge, oren medeborger, de sik denne vorsnellet, vorböret und vorrucket hadde ieghen deme vorgenanten rade, so dat de selve Jaspar Schilling dorch etlike merklike saken in holt und in yser myt rechte gebracht was, und wy sodane vorborde saken tho eynem ghuden ende vorscheyden hebben vor alle namanynge, de dar ane muchte komen van des vorbenomeden Jaspar Schillinges weghen in tokamenden iaren und tiden, vor frunth und fremden, vor geboren und ungeboren, gheystlikes edder werlikes rechtes, mit gewalt edder unrecht, wodanewiß edder wenne dat schen muchte, nimmer meer de selven saken to reppen noch to dencken; so dat deme gnanten rade edder gemeynen borghern der stadt Ffryenwolde van den saken weghen moghe hinderen edder schaden, des gelikes ok deme ghedachten Jaspar Schillinge nicht schedeliken wesen schal an sin ere, weret sake dat sodann von Jaspar Schillinge ghemeden naghelaten worde und nicht mer nod dede. Vordmer bekenne wir alle vorbenomet in dissem selven open brive, dat de vorsichtighen Merten Welm, Clawes Lyndenberch, Symon Wilkens und Hans Rymert, borgher und inwoner in der Nyenstadt edder Everswalde beseten, Hans Thewes, Andreas Thewes und Mathies Schilling wonaftich to Fryenwolde an der Oderen, Gores Schilling to der Wretzene und Mychel Schulte in sodanen vorgnanthen dedingen und berichtungen selver sin geweset, tuo gehoret, fulbordet unde mede in geredet und dat alle artikele und stucke, in dissem brive beschreven, schal de vorgnante Jaspar Schilling fulkomen so holten, dar willen sie alle und [jede (?)] ieweclik bi sik, als se denn ok mit handen und mit munden gelawet und [uthgespro (?)]ken hebben, ghud dar von wesen und hebben dat deme vorgnanten rade tho Ffrienwolde gelavet, vestliche holden ane allerleye argelist, weddersprake (?) edder infall . . . . stucken und sacken, so geschen sin und wol untrichtet, so haben wy vorgenanter abbet to Coryn, her Matheus Sywerstorpp, Baltasar Sywerstorp und her Merten Quilicz, alle vorbenomet, myt eindracht, wytschapp und guden willen unser ingesigele laten henghen an dissen bryff, de gegeven und schreven is na gotes gebordt unsis heren dusent virhundert jar, dar na in deme viff unde neftigesten jare des Sunavendes vor sunte Mychelis daghe.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Freienwalde Nr. 2. Die Schrift ist teilweise ausgelöscht. Die vier Siegel fehlen.

1489, November 25. 8.

Papst Innozenz VIII. *trägt den Äbten von* Chorin *und* Bukow *und dem Dekan von* St. Marien *zu* Kolberg *auf, die Angelegenheit des Klerikers* Heinrich Eklinckhoff *aus der* Breslauer *Diözese, der wegen einer angeblichen Geldschuld exkommuniziert worden war, zu untersuchen und ihn gegebenenfalls zu absolvieren.*

Innocentius episcopus, seruus seruorum dei, dilectis filiis in Carin et in Bukouu monasteriorum abbatibus ac decano ecclesie beate Marie Colbergensis, Brandeburgensis et Caminensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Humilibus supplicum notis libenter annuimus eaque fauoribus prosequimur oportunis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii Henrici Eclinckhoff clerici Wladislauiensis diocesis petitio continebat, quod olim dilectus filius Ylarius Mathie, clericus dicte diocesis, falso asserens prefatum Henricum in quingentis ducatis auri de camera sibi obligatum fore quoddam instrumentum obligationis in forma camere, ut dicebatur, confectum coram venerabili fratre nostro Petro episcopo Cesenatis causarum curie camere apostolice generali auditore exhibuit et ob non solutionem dicte summe ipsum Henricum excommunicari et excommunicatum declarari obtinuit. Vnde pro parte ipsius Henrici sentientis exinde se grauari fuit ad sedem apostolicam appellatum nosque causam appellationis huiusmodi venerabili fratri nostro Johanniantonio, episcopo Alexandrino, in Romana curia residenti locum unius ex causarum palatii apostolici auditoribus de mandato nostro tenenti audiendam commisimus et fine debito terminandam etiam cum potestate prefatum Henricum a dicta excommunicationis sententia absoluendi ipseque Johannesantonius episcopus in causa huiusmodi citra tamen terminum ad libellandum dicitur processisse. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, prefatus Ylarius in partibus moram trahat et procurator suus, qui causam huiusmodi in dicta curia prosequebatur, decesserit nullusque, qui causam ipsam pro eo prosequatur, in dicta curia remanserit, dictusque Henricus in ciuitate Wladislauiensi uel dicta diocesi iusticie complementum consequi non speret, pro parte ipsius Henrici nobis fuit humiliter supplicatum, ut causam huiusmodi ad nos aduocare illamque pro minori partium dispendio aliquibus probis uiris in partibus illis in statu debito resumendam et ulterius audiendam committere aliasque in premissis oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, huiusmodi supplicationibus inclinati, statum dicte cause presentibus pro expresso habentes causamque ipsam ad nos harum serie aduocantes discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus vos vel duo aut unus vestrum uocatis dicto Ylario et aliis, qui fuerint euocandi eidem Henrico, si hoc humiliter petierit,

recepta tamen prius ab ipso cautione ydonea super eo, quo excommunicatus habetur, quod si huiusmodi excommunicationis sententiam in eum latam uobis constiterit, fore iustam uestris et ecclesie mandatis parebit, absolutionis beneficium ab excommunicationis sententia huiusmodi ad cautelam, si et prout iustum fuerit, auctoritate nostra hac uice duntaxat impendatis ac causam huiusmodi in statu debito resumentes illam ulterius audiatis ac fine debito appellatione remota terminetis et decidatis facientes, quod decreueretis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio uel timore subtraxerint, censura simili appellatione postposita compellatis ueritati testimonium perhibere. Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii papae VIII., predecessoris nostri, qua cauetur, ne quis extra suam ciuitatem et diocesim, nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam, a fine sue diocesis ad iudicum euocetur. Seu ne judices a sede deputati predicta extra ciuitatem et diocesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere aut alii uel aliis uices suas committere presumant et de duabus dietis in concilio generali ac aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque. Aut si prefato Ylario uel quibusvis aliis communiter uel diuisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici suspendi uel excommunicari aut extra uel ultra certa loca ad iudicium trahi non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad uerbum de indulto huiusmodi mentionem. Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimoquadringentesimooctuagesimonono septimo kl. decembris. Pontificatus nostri anno sexto.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 147. Mit Bleibulle, an Hanfstricken hängend, des Papstes Innocenz VIII.

(1529?) **9.**

Der Vogt des Klosters Chorin, Hans Schmidt, berichtet dem Kurfürsten, daß er den Schulzen Berndt Beyer, der auf die Ladung vor das krfstl. Gericht zu Eberswalde nicht erschienen war, samt seiner widerspenstigen Frau habe verhaften lassen, und bittet um Verhaltungsmaßregeln.

Durchleuchtigster, hochgeborner, gnedigster churfurst unnd herr! Mein allzceit schuldich, willich unnd unvordrossenn dinste seint ewer k. f. g. in allenn underthanigenn gehorsam mit vleiß zuvorn bereidt. Gnedigster churfurst unnd herr! Ich armer underthaniger gebe ewer k. f. g. demutiglich clagende zurkennen, das der schultz von Brodewein, Bernt Berger[1]) gnandt, unter meinen hern abbt von Koryn gesessenn,

[1]) Bernt Berger steht wohl nur versehentlich für Bernt Beyer, wie der Schulze in der Urkunde vom 9. Jan. 1530 (s. u. Nr. 10) genannt wird.

in kurfürstlichen gnadenn gericht der Newnstadt Eberßwalde bekommert wordenn, inn vortzehen tagen (bey vormidunge k. f. g. straff unnd ungenade auch richters gewedde) sich widder inzustellen vorwisßet, das selbige nicht gehaltenn, sich ungehorsam ertzeigt unnd außen geblebenn, solchs drey mall geschien, welchs dann k. f. g. vorordenter richter in keinen wegen hinfur zuverhengen leidlich gewest, hadt der richter meinen hern von Koryn solchenn ungehorsam angetzeigt, dar neben von innen ein hulff unnd bestandt begert, den schultzenn in gehorsam zu nhemen; mein herre von Coryn nach seinen vermoge von wegen k. f. g. ein hulff unnd forderunge gethann, durch radts geschicktenn unnd meins hernn von Corein gnanten schultzen in gehorsam zu bringenn gefordert, bey einem man zu Brodewein hußlich gesessen, ire pfferde ingestalt unnd geherbergert, zu fusße den schultzenn angegangen, fencklich auff genommen, bis zur Newnstadt gefurdt, im thorm gesatzt; dar uber des schultzen fraw gekommen, denn man unnd fraw, do die diener irhe pfferde ingezcogen hetten, lesterlige drow wordt gefurdt, gesprochenn: „hasthu die büben unnd schelcke geherberget, die meinen man henwechen fhuren, es soll euch den negelnn außsweren, es soll euch stein, als was ir habt, ich wills euch gedenckenn, es soll euch leib und lebenn kostenn“; habe ich das selbige ampts halbenn meinen herrn von Koryn nicht konnen pergenn die wordt alßo bericht; dar auff mein herre geandtwerdt, ich wuste, wo ich mich in der sach halten solte, habe ich die fraw auch gefencklich angenommen unnd noch bis her bewardt; irhe man unnd kynder nichts dar zu thun, besonndren mir von wegen meins hern von Koryn die selbige fraw vorsetzlich unnd egenwillich ingefencknusße enthaltenn lasßenn, vormeinen mit unstumicheiten sy zu erlangenn. Bitt derwegen e. k. f. g. als meinen gnedigstenn hern chur und loblichenn landesfursten, beschutzer unnd beschermer, libhaber der gerechtigkeit, ever k. f. g. wollen mir so gnedich sein unnd mich gnediglich antzegenn, wie ich ampts halbenn des klosters Koryn mich weiter mit der frawen solcher wordt halbenn haltenn soll, noch dem das kloster mit aller zubehorunge k. f. g. unterworffen ist; das setze ich auf e. k. f. g. hogen vorstantnus, do wyll ich allzceit als ein gehorsamer unnd underthaniger billichenn unnd wißenn laßenn.

Weiter gebe ich e. k. f. g. hie mit bericht, das sich gnanter schultz mit seinen kyndern zwe mall understandenn, einen puren im selbigen dorff wanhefftich mit gewalt in ehm geslagen widder godtleich unnd recht unnd vorwundt habenn, ich als ein voydt des klosters von wegenn meins hern von Korein offtmelten schultzenn der gewalt halbenn sich understandenn, mit meinen hern abbt von Korein sich zu enigen unnd vordrogenn solte, sein straff dar umb zu gebenn, habe angesprochenn, sich in allen sachenn mudtwillich ertzeget, seinen hernn abbt von Coryn nicht willen achten noch gehorsam sein. Auch, gnedigster churfurst unnd herre, hadt

er noch geistlich noch weltlich gericht wollen achtenn, besondern vorsetzlich uber ein jare und doch woll zu bezcalende hadt, im ban gelegenn, denn pffarrenn des dorffs geczvungen, ihm das saccrament mußen verrechenn unnd in allen ampten der christlichen kirchen zu laßenn, keinerlege maß sich gehorsamlich gehaltenn unnd itz noch nicht thut. Bekenne der orsach k. f. g. inn straff, die weill er meinen hernn von Koryn nicht acht, auff das gehorsam mach erhalten werdenn; bitt der halbenn, e. k. f. g. wolle gnediglichenn behertzigen unnd betrachtenn unnd mich zurkennen gebenn von dissen angezceigten artikeln und puncten, wie ich mich ampts halbenn des klosters zu Koryn hir ynne haltenn unnd regirenn mach, auff das die pure unnße hernn nicht werdenn mogenn. Dar wyll ich umb die selbige e. k. f. g. ungespartes vleiß, lib unnd guttes underthaniglichenn zu beschuldenn in allewege geflißenn befundenn werdenn.

E. k. f. g. gehorsamer unnd underthaniger
Hans Schmidt des klosters zu Coryn voydt.

Or. Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 159.

1530, Januar 9. 10.

Der Hauptmann Barthelt Flaus, der Probst Kaspar Ebell, beide zu Angermünde, und der Hof- und Stadtrichter Thomas Boldicken legen Streitigkeiten bei, die zwischen dem Kloster Chorin und dem Schulzen Berndt Beyer zu Brodowin um eine Geldsumme, um das Gut des Krügers zu Serwest, das diesem ein Abt wegen eines Totschlages genommen hatte, und um eine Fischerei entstanden waren.

Zu wysszen, do disszer receß vorkompt in irrigenn sachenn, so sich zwischenn dem wyrdigen unnd andechtigenn Brictio, apt von wegen des klosters zu Khoryn, an eynem unnd Berndt Beyer mit sampt seynen sonen, schulze zu Brodowyn, anders teils erhalten habenn, alß nemlich das der apt denn schulzen Berndt Beyer hath angesprochenn umb vier schogk, die er dem apt solt schuldigk seyn gewest. Dor gegen hoth der schultze mit sampt seynen sohnen den apt wyderumb angesprochenn umb ethlich gelt, so er vor das kloster hett außgelegt alß vor die geger, unnd das er auff meyns gnedigisten hernn jagt hett helffen die neczenn fhuren. Auch weither do seyner tochter man Palin Werder, der kruger zu Serbist, Roden hett erschlagenn, do were der apt auff die zeith zugefharenn unnd hett des genanten krugers gueth alles seyner tochter man wegh genomen, das sich doch der schulze mit sampt seynen sonen vorhofft, das der jezige apt Brictius solt schuldigk seyn, solch gueth, so der vorigt apt auf dem kruge zu Serbist weckgenommenn, die helffte von wegenn seyner tochter dem schultzenn unnd

seynen sonenn nach billigkeith unnd recht wyderumb zustellenn. Es hath auch der schultze angezeygt, das im ethliche gerechtigkeith von denn epten entzogen ist wordenn, so er doch zu dem schulzenn gericht zu Brodewyn gekawfft hath, unnd sunst ander zusproche alß eyn pferdt unnd andernn schadenn, so er angezeigt hath, syndt sey mit beider teil wyßenn unnd willenn durch unß, alß durch mich Barthelt Flaus, heuptman zu Angermundt, unnd Casparn Ebell, propst doselbst, unnd Thomas Boldicken, hoffrichter unnd stadtrichter, der maßenn grundlich unnd entlich enscheidenn, why hier nach folgt, das der apt hath abgesagt vor sich unnd von wegen des klosters den genanten schulzenn ader seynen erbenn umb die vier schogk nicht weither macht habenn zu manhen. Auch hoth der apt dem schulzenn vorgunt unnd nach gegebenn, daz der schulze soll macht habenn, auff dem Brodowynschenn seythenn zu vischen mit kleynem zeuge der zeith seynes lebens, doch dem apt unnd dem kloster seyner gerechtigkeith ane schadenn. Dar gegen hath sich der schulze mit sampt seynen sonen kegen dem apt unnd dem kloster aller zusprache, so sey auff dis mahell, why oben berurt, kegen eyn ander gehath habenn, keyn teil das ander dyszer irrigkeith halbenn soll weither macht haben anzusprechen. Zu merer bekentniß unnd fester haltung syndt zwe reces eynes lauts dor uber gegebenn, die ich Barthelt Flaus, hewptman zu Angermundt, mit meynem angebornen secret vorsigelt habe, die gegeben syndt zu Angermundt den sontagh nach Trium regum anno domini tausent funffhundert dar nach im XXX jhar der weniger zall.

Or. Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 158. Mit Aufdrucksiegel und Papierdecke des Barthelt Flaus.

(15)33, Juni 27. 11.

Auf die Klage des Klosters Chorin gegen Sigmund und Klaus Sack zu Butterfeld urteilen die kurfürstlichen Räte, daß die von Sack Obrigkeit und Gericht in Jädickendorf und Woltersdorf dem Kloster lassen und sich aller Gewalttaten gegen die Bauern enthalten sollen.

In sachen zcwischenn dem abt unnd convent zcw Choryn clegern eins unnd Sigmund unnd Clawsen, vettern, den Secken zcw Putterfeld beclagten anders teyls die oberkeit unnd gerichte zcw Waltersdorff unnd Jedekendorff und etzlich gewaltig furnehmen wider dye paurn daselbst, etzlich geradeten ecker auch ein reconvention si genand Sacke etzlicher iniurien halben belangen, erkennen unßers gnedigsten herrn kurfursten und marggraffe zcu Brandenburg etc. rethe nach uberschauge der gerichts acten zcu recht, daß dye beclagten Sigimund unnd Clawes Secke den abbt und convent zcw Choryn

bey der oberkeit unnd gerichten angezceigter beyder dorffer ungehinderth bleyben und sich derselben gebrauchen lassen sollen. Es hat auch den beclagten nicht gebureth, die leutte der selbigen beyder dorffer an radung des ackers wff irem huffschlag zcu thwn zuverhindern unnd sy der halben zcw bedrawen, und sollen sich auch hinfur verhinderns und drawens gegen inen enthalten, sonder dy pauren sich sollicher acker gerwchlich gebrauchen und geniessen lassen, der reconvention und iniurien belangen, derweil Sigimund Sack sein gegenteyl die selbige zceit widervart auch iniuriert unnd gescholden, wie sich dy rethe, so do zcumal darbey gewest, zcu erinnern wissen, so sollen sollich iniurien hin und wider gescheen, auch dy expens unnd gerichtskost in dysen sachen ergangen aus beweglichen ursachen getruh gegen einander auffgehobin und compensirt werden, die auch die rethe hiemit gegen einander auffheben und compensiren; billich und von rechtswegen mit hochgenantes unsers genedigen herrn churfursten etc. hiruff gedruckten secret besigelt unnd gegeben zcu Coln an der Sprew am freytag nach Johanis baptiste anno etc. XXXIII.

Abschrift auf Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 160.

1533, Juli 8. 12.

Kurfürst Joachim I. fordert den Abt von Chorin auf die Klage des Schulzen von Brodowin auf, die Fischerei in einem dem Schulzen gehörigen See keinem andern zu verpachten.

Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburgk und churfürst, zu Stettin, Pommern etc. herzogk.

Unsern gunstlichen grus zuvorn! Wirdiger und andechtiger lieber getreuer! Es beclagt sich gein uns der schulte von Brodewin, wie das ir uf seinem sehe, der sein lehen erbe und gut ist, einem Matthis Bentze genant umb einen gulden ierlicher nuzcunge zu fisschen vergönt unnd erlawbt hat; unnd wiewol er euch zu mhermhalen angesucht, ine domit nicht zu beschweren, unnd, ob es je nicht anders sein, wolte er euch den gulden selbs ierlich entrichtenn, welchs im yr billich (wie dem also) solt widderfharen sein und demnach begeren zu wollen daran sein, das gemelter schultze an seinen lheen erbe und gute widder altherkommen gebur unnd billicheit nicht beschwert werde, unnd ob yr je des gulden, wie gemelt ist, so notturfftigk seit unnd den nicht entperrenn wolt, ist er erputigk, euch denselbenn ierlich zuvergnugen, uf das im zuschaden ein ander an seinem gute und uf seinem sehe zu fisschen keine newickeit einfhure; unnd ir werdet euch der billickeit hir zu well selbst zu weysen wissen. Daran geschicht unser meynunge, euch sunst

gunstlichen willen zuerzceigen, thun wir gneigt. Datum zu Oderberge dinstags am tage Kiliani anno MDXXXIII.

Adresse: Dem wirdigen und andechtigen unserm rath unnd lieben getreuen ern Briccio abt zu Chorin.

Or.-Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 161. Mit Aufdrucksiegel und Papierdecke.

1535, Mai 25. 13.

Klaus Heckel bekundet, daß er sich mit dem Kloster Chorin über eine Schneidemühle und eine Geldforderung von 10 Gulden geeinigt hat, und quittiert den Empfang des Geldes.

Ick Clawes Heckel do her mit kundt ydermenniglich und bekenne, dat ick my mit dem erwerdigen in got ern Brictio, abt des closters tho Chorin, und dem gantzen convent darsulvest von wegen etliker errung und mangel, so tusschen uns der snidemellen halven erwassen, frundtlich thom grunde und fulkamen ende verdragen hebbe, und von etlich hinderstellich lehn expens und interesse von en X gulden geesschet, ock de selvigen up huth dato durch mynen broder Jacob Heckel, meyger thom Buchholte, in der stadt Piritz thor nege entfangen. Darum ick sy quitire, leddich und loß segge, der sake in arge und quader meyninge nimmer mehr tho gedencken, sundern wil alle tidt ere beste weten und dohn, wat en leeff is. Tho orkunde und mehr sekerheit hebbe ick dissen brieff heten und laten maken, ock mit disses schrivers pitzschier tho besegelende gebeden. Gescheen und gegeven tho Piritz dingstagis na Trinitatis anno MDXXXV.

Or.-Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Reg. Chorin Nr. 162. Das Aufdrucksiegel des Schreibers fehlt.

1536, November 25. 14.

Kurfürst Joachim II. bekundet, daß er vom Kloster Chorin das Dorf Stolzenhagen für 1500 Gulden, zahlbar in jährlichen Raten von 70 Gulden, aus dem Zoll zu Oderberg gekauft hat.

Wir Joachim, von gots gnaden marggraff zu Brandemburg, des heiligen Romischen reichs ertzcamerer unnd churfurst zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden hertzogk, burggraff in Nurinberg und furst zu Rugen, bekennen und thun kunt offentlich mit diesem brieve vor uns, unser erben und nachkomen und sunst ydermeniglich, die ine sehen, heren oder lesenn, das wir uns mit den wirdigen und andechtigen unserm rath und lieben getrewen ern Brictio, abt, auch

priori und gantzem convent des closters zu Chorin des dorffs halben Stoltenhagen heut dato eins rechten, volstendigen, ewigen erbkauffs, wie erbkauffs recht unnd gewonheit ist, verglichen, vertragen und vereinigt haben volgender meynung und also, das gnantter abt, prior und gantz convent desselben closters Chorin uns das gedachte dorff Stoltenhagen mit aller zugehorung und gerechtigkeit, wie es in seinen grenitzen und vier reinen gelegen, unnd wes allenthalben von altters ye und allweg dar zu gehorig, vor funffzehenhundert gulden muntz landeswerung erblich unnd ewiglich verkaufft, abgetretten, zugestelt und wie recht verlassen und eingereumbt haben, auch bewilligt und zugesagt, des und uber solchen volzogenen erbkauff von dem wirdigen unserm rath und lieben getrewen ernn Valentino, abt zu Lehenyn, als dis orts iren obersten visitatorn, auch irem supremum, den abt zu Cistertien, ein gnugsamen consens und bewilligung zuerlangen und zu unsern handen einzubringen, auch uns vor meniglichs ansprach und forderung zuvertretten nach lauth und inhalt des brieffs uns daruber gegeben; dar gegen unnd widerumb verpflichten wir uns, zusagen und versprechen hiemit in krafft und macht dits brieves vor uns, unser erben und nachkomen, demselben kloster und convent zu Chorin und iren nachkomen von derselben sumen der funffzehenhundert gulden, wie obsteth, jerlich siebentzig gulden muntz aus unserm zoll zu Oderberg uff ir quitantz verreichen zu lassen, auff Lucie jerlichen funffunddreisig und uff Trinitatis auch funffunddreisig gulden, dieses lauffenden jares und itzo uff Lucie damit anzufahen, als wir auch unserm zollner hiemit, der itzo und hinfur zu yder zeit daselbst sein wirt, bevelhen, inen solche siebentzig gulden alle jar uff friste und termine, wie obsteet zuverreichen. Doch behaltten wir uns, unsern erben und nachkommen hiemit zuvor, wen es uns gefellig oder gelegen, die heuptsuma der funffzehnhundert gulden gantz oder halb abzulegen, und wen solchs gescheen, alsdan und nicht ehr sollen die siebentzig gulden jerlicher zins gefreihet, todt und abseіn und nicht mher gegeben werden; so aber auch allein die halbe suma als achtehalb hundert gulden von uns, unsern erben oder nachkommen endtricht wurdt, soll gleichwol die ander helfft der sumen jerlich mit funffunddreisig gulden muntz bis zu endlicher volkomener entrichtung gegeben und dem closter Chorin verreicht werden on alle weigerung, ausflucht oder einrede, on alles geverde. Des zu urkunt mit unserm anhangendem ingesiegel versiegelt und geben zu Colln an der Sprew am tage Katharine, Cristi geburt tausent funffhundert und im sechsunddreisigsten jare.

Or.-Perg. des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 165. (Dabei ein unvollzogenes Perg. (Nr. 166).) Mit Siegel (Siegelschale und eigentliches Siegel, an Pergamentstreifen hängend) des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg.

(15)38. September 5. 15.

Abt Brictius bezeugt besonders der Tuchmacherzunft zu Königsberg in der Neumark, daß der dortige Bürger Peter Murow nach der eidlichen Aussage des Dorfgerichts zu Jädickendorf der eheliche Sohn Merten Murows und der Katherine geb. Hopppen ist.

Wyr Brichtzius, des closters zu Chorin abth, bekennen myth diessem unnsern offennen brieffe vor ydermeningklichen, die yn sehen, horen edder lessen, sonderlich vor das tuchmacherwergk zw Kunichsbergk, das vor uns ysth erschynen Peter Murow, doselbisth burgher, uns bethlichen angefallen, seiner gebhort halben einen brieff mythzutheilen, welchs wyr yme uff sein ansuchen nicht haben wyssen abzuslaen noch zw weysen, sundern yme einen brieff gegeben, das genanter Peter Murows vater Merten Murow ysth myth seiner mutter Katherine Hoppen zu mann vortrauwth und ym erbette geworffen, dannen Peter Murow gezeleth und recht ehe geborn von vater und mutter; solchs haben unßere richter und scheppen unßers dorffs Jedickendorff vor uns myth uffgerichten finghern in eides stadth gezeugth und ausgesagth, auch keinen tadel von genanten Peter Murow wißen, sondern des tuchmacherhanthwerk wol wyrdich ysth, derhalben wyr widderumb solche bekenthnysse und aussaghe widder von uns gegeben. Zu mehrer sicherheith und warer bekenthnyss haben wyr unßer sigil hinden an dissen offenen briff gedrucketh; gegeben zu Chorin am donnerstagh nach Egidy anno XXXVIII.

Auf der Rückseite: Copia des urtbrieffs von Jodickendorff. *Alte Kopie des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 169.*

(15)39, April 4. 16.

Markgraf Johann von Küstrin fordert den Abt Brictius von Chorin auf, wegen der Ansprüche, die Klaus, Sigmund und Friedrich Sack auf einige Rechte in den Klosterdörfern Jädickendorf und Woltersdorf erheben, die Kopien aller früheren Verträge darüber einzusenden.

Von gots gnaden Johans, marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pomern und in Schlesienn, zu Crossen etc. herczogk etc.

Unnsernn gunstlichenn gruß zuvornn. Wirdiger unnd andechtiger, lieber getreuer! Nach dem unsere liebe, getreuenn Clauß, Sigmundt unnd Friederich die Secke, gebrueder und vettern zu Putterfelt unnd Planckenfelde, sich etlicher gerechtickeit, der dienste und anders an den dorffern Godickendorf unnd Woltersdorf, welche euch unnd dem closter auch als eigenthumb zum theill zustendigk sein, antzumhasenn vormeynnen und unser gelegenheitt erfordertt, unß dero-

halbenn zu erkhundigen, so ist unser beger an euch, dieweill auch etliche vortrege deswegenn zwischenn euch unnd gedachtenn Secken, wie wir bericht, ergangen unnd auffgericht sein sollenn, ir wollett unß, wie sichs in deme allem verhaltett, mit zuschickunge copeien der vortrege unnd genugsamer (soviel euch bewust ist) antzeigunge, wes die gemelten Secke in berurtten dorffernn an dinstenn und anderm (dan euch die dinste villeicht auff vier tage gericht sein sollenn) berechtigt und befugtt sein mogenn, inn anthwortschriefft bey gegenwertigem zeiger zu erkennen gebenn unnd euch hierinne gutwilligk ertzeigen; das gereicht unß zu gefallenn, mit gunstlichenn unnd genedigem willen widderumb euch zuerkennenn. Datum auff unserm schloß zu Custrin am freitage nach Palmarum anno etc. XXXIX.

Adresse:

Dem wirdigenn und andechtigenn unserm lieben getrewen ern Briccio, abt zcu Chorinn.

In abwesenn seynem bevhelchhaber.

Or.-Papier des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. Chorin Nr. 170. Mit Aufdrucksiegel und Papierdecke.

1542, April 2. 17.

Das Kloster Chorin erneuert seinem Mediatstädtchen Niederfinow die verbrannten Privilegien.

Wir Brixius abt, Gregorius prior, er Matthias Bauring supprior und gantz convent des closters Chorin thun heermit öffentlich vor jedermänniglich bekennen, daß unß unse liebe, getreue burgermeisterr und rath, auch gemein des städtleins Niedervienow vorgetragen und angezeiget, daß ihnen ihr privilegio, so sie vor alters gehabt, verbrandt und umkommen, unß derhalben alß ihre obrigkeiten bittendlich ersucht und angelanget, ihnen wiederum ihre alte verbrandte privilegia zu verneuern, daß wir ihnen nicht gewußt haben abzuschlagen. Sagen und übergeben wir derhalben ihnen vor unß und alle unsere nachkommen alle ihre angezeigte articul wie folgen: Frey, friedlich nemlich taget, rauchhüner, dienstfrey, ausgenommen einen tag des jahres das Müllenfließ zu räumen, und so auch, was am gebäu zu bauen ist, sollen sie des jahres auch einen tag helffen; darüber gibt mann ihnen eßen und trinken. Ist von einen schwein in der mast klein und groß, geben sie einen Märckischen groschen und am guten mittwoch ein jeglicher vor sechs pfennige fische zur spende und der herrschafft ihre gewöhnliche pflege nach ausweisung ihrer register ist; ein schock soll der rath alle jahr von der brücke haben; ein jeglicher brauer gibt dem rath alle jahr zwey tonnen bier; auch sollen sie macht haben, ihre maßen zu eichen und eine tonne bier einen groschen neger, alß die von der Neustadt

geben; ist alle schade sachen zu straffen, macht haben, ausgenommen was geblutreizet ist; auch alle schade zäune zu besichtigen, sollen sie macht haben und, der brockfellig ist, soll dem rath eine halbe tonne bier zur straffe geben, darzu haben sie auch vier wörde, von welcher der erste dem rath zehen groschen gibt, der andere auch zehen gr., der dritte auch zehen und der letztere neun groschen; auch sollen sie freye holtzung und hütung auff der heyde haben; güter articul ihres alten hergebrachten und angezeigten gebrauchs wollen wir und unsere nachkommen ihnen unzerbrüchlichen stete und veste halten. In und mit krafft unsers closters siegel, wißentlich an deßen brieff hangen laßen, versehen, nach Christi unsers seeligmachers geburth tausend funffhundert der weniger zall im zwey und vierzigsten jahre dominica Palmarum.

Abschrift im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Prov. Brand. Rep. 5 B Justizamt Chorin II. Domanialia A. Amtssachen Fach 15 Nr. 4. p. 2.

Das Privileg wurde 1558 von Joachim II., 1689 von Friedrich III. und 1713 von Friedrich Wilhelm I. bestätigt.

(15)13—(1514). 18.

Protokoll über den Rechtsstreit zwischen dem Abt Johannes von Chorin und Klaus und Sigmund Sack um Gerechtigkeiten in Jädickendorf und Woltersdorf, geführt vor den krfstl. Räten am 3. November (15)13 zu Tangermünde und am 14. Dezember (15)13 und 18. Januar (1514) zu Berlin.

Rückenaufschrift: Gerichtshanndll zwischen dem abt von Corynn und den Secken.

(1) Johannes appt, prior unnd gantze versamblung des closters Choryn

klagen durch iren geschickten, vollmechtigen anwaldt, Hennerichen Falckenberg unnd Eboldn Muckelnberg, voyt daselbs, das Claws unnd Sigmundt die Secke mergklich inngriff in des closters eygenthum als Woltherstorff unnd Jädickendorf gethan, als nemlich *(a)* den armen leuthen daselbs ire pferde genehmen und *(b)* holtz abgehewen haben, unnd noch teglich zuthun nicht ennthalten; *(c)* daruff bayde tayle uff dinstag nechstvergangn nach Quasimodogeniti *(5. April [1513])* vor unsers gten. h. rethe bescheyden, dar die Secke frundtliche tag unnd hanndl begert unnd gebeten haben; das inen innhalt des recesses nachgegeben ist, unnd denn, wie sich der frundtlich hanndl nicht begeben wurd, uff Omnium sanctorum *(1. Nov. [1513])* von gedachten rethen rechtlich wider bescheyden unnd die Secke doch ungehorsam im frundtlichen hanndl unnd jitzt rechtlich ausgebliben sind,

daruff beclagen sich die gemelten anwald des ungehorsamen ausbleybens unnd bitten, die Secke in *(2)* gerichts koßt unnd zerung zuverthinnen unnd decerniren furder ein citation an die obgedachten Secke mit ernenung eins anderen rechtstags auch mit verbiettung, das die Secke furder den armen leuten der zweyer dörffer keinen drанng noch uberfall thun, noch thun lassen bis zu austrag der sache; hoffen es geschee billich. Setzen das uff rechtlich erkanntnus.

Daruff sein die genanten Secke durch die rethe in ungehorsam erkannth unnd in koßt unnd zerung diss termyns condempniert, auch enntlich und peremptorie mit zuschickung diser clag gecitiert, nemlich am tag Lucie *(13. Dez. [1513])* schierst zu Berlin ein zukomen, volgends tags zu solicher clag zuantworten unnd furders rechtens zuwarten. Actum Tangermundt am donrstag nach Omnium sanctorum anno etc. XIII. *(3. Nov. [15]13).*

---

(3) Actum mittwochs nach Lucie anno etc. XIII. *(14. Dez. [15]13).*
Claus unnd Sigmundt gevetter, dy Seck gnant

(ad a) sagenn gegenn unnd wider dy unformlich unnd unbestenndige clag unnsers gnedigen herrn, des apts vonn Chorin, angestelt unnd wider das conventh daselbst, das wir ir armenn leuth gepfanndt, sein wir gestenndig; ist aus der ursachen geschen, das unns dy leut auß baiden dorffern dinst unnd hilff, so wir von unserm gnedigisten hern zu rossdinsten gefordert werden, zuthun schuldig sein, des sy sich gewegerth.

(ad b) Aber des holz abhawung halben helt sich der mas, das die pawern aus gnanten dorffern als Wolterstorff unnd Jadickendorff haben unnserm gnedigen hernn von Corin unnd unns nicht zu geringen schaden dy holzung geweltig abgehauen unnd hinwegk gefurth. Das unns geursacht, das wir dorauff auch uff unnser gerechtigkait haben zehen oder zwelff fuder holz wegkfuhren lassen. Verhoffen daran, dy weill sich dy pauern des *(4)* geweltigelich underzogen unnd das holz unns der dritte taill zukompt, nicht unbillich, sunder das zu erhaltung unnser gerechtigkait gethan unnd nymants gebrochen haben.

(ad c) Der tagsazung halben, dy wir nicht ersucht *(?)*, ist nicht auß muttwillen geschen unnd haben einen gedennck zettl zunemen nicht verstanndt gehabt, das wir als woll als das annder parth ein gedennck zettl genomen hetten; verhoffen zu recht, ir unwissenheit soll sy der contumation entschuldigen.

(*d*) Aber dy Seck beclagen sich hart uber den hern apt unnd ganntz convent zu Coryn, das sy innen mit gewalt unnd grossem unreht innen zu abbruch unnd schaden etliche jar inn gnanten baiden dorffern von zweinzig kosseten hofen ire jerliche zins unnd noch dises jars geweltigilich on ursach uffgehabenn. Bittunde die Seck gnanten, iren gnedigen hern den apt etc. dohin zuweisen, innen solich auffgehabener (*5*) jerlicher zins zuwiderstaten unnd zugelten; verhoffen es geschee billich unnd von rechts wegen angesehenen, das die Seck meins gdg. hernn roßdinst darvon laisten unnd thun müsen, dy pauern inn allen iren widerwerttigkaiten schutzen unnd vertretten. Demnach ist ir verhoffen, die pauern sollen innen, wie vonn alters geschen, zu den roßdinsten zuhulff komen unnd sezen, das alles unnd iglichs besunder uff der reth unnsers gten. k. und gnedigen hern rehtlich erkanntnis sampt erstattung gerichts cost unnd zerung.

Der apt vonn Coryn sampt seiner versamlung daselbst anwald

biten abschrifft unnd ein rechtliche frist, des gesezes an sy zu bringen und dar inn furder nach notturfft raten unnd belernen zu lassen, unnd verhoffen es gesche billich.

(*6*) Hirauff haben dy reth abschrifft zugeben erkannt mit ernenung eins andern rechttags, nemlich an tag Anthoni *(17. Januar [1514])* schirst alhir zuerscheinen, volgents tags furder des rechtns zuwarten. actum etc.

Actum am mittwoch nach Anthoni. *(18. Januar [1514])*. Der apt, prior unnd gannze versamlung des closters zu Cohrin

sagen gegenn unnd wider dy ungegrunthe ausflucht exception der Seck, Clausen unnd Sigmunden genanth, gevettern, unnd behalten sich gesundt alle freyheit, wolthett, gunst unnd gnad, auch recht; ob etwas gefunden unnd gespurth würde inn gnanter Secke geseze innen fruchtbar unnd fruntlich, nemen sy an vor rechtliche erkanntnus. Aber wo inn iren gesezen ichts nachtailig befunden, wollen sy widerfechten mit uberflussigkait unverbunden, danen sy hirmit offentlich protestiren.

(*ad a*) Darauff sy gestenndig sein, das sy des closters armen leuth gepfanndet haben auß ursachen, das innen dy arm leut dinst

unnd hilff, so sy zu roßdinst gefordert werden, (*7*) schuldig sein, sagen sy, sy sein den Secken keins roßdinstes gestenndig oder sunst innhalt irer privilegien, dy sy hiemit wollenn eingeligen haben, unnd bitten, dieselbigen abzuschreibenn. Haben auch dy armen leut nicht gepfanndt wy gewenlich, besunder mit irnn wafen und gezogen wehren, auch harenisch dy armen lewt mit selbst gewachsem recht geslagen unnd ein fraw gedrawt dernyder zuschiesen, dy inn irn keller hat entpflihen müsen, als sy sichs sindmals horenn haben lassen, das mehr vor rawb, wann pfentlich mag angesehen werden.

(*ad b*) Des holzes halben, als sy clagenn, das dy pauern aus Jadickendorff unnd Wolterstorff mit gewalt dem closter unnd den Secken ir holz abgehauen unnd grosen schaden gethan unnd hinwegk gefurth, das sy geursacht hat, irer gerechtigkait zehenn oder zwelff fuder holz haben hinwegkfuren lassen etc.

Darwider sagt der apt unnd ganntze versamlung, es wirts sich inn der warhait so nich (*8*) befinden, das dy pauern oder ymants hegholz haben gehawen oder wegkgefurth, dann jung Sigmundt Sack ist betretten vonn den hegmeistern unnd andern, das er zwe pauerschafft, als Rorbeck unnd Blanckenfeld hat paw unnd hegholz lassenn abhawen unnd wegkfuren, unnd Sigmundt der ald lest an underlaß seinen wagen furen, das best außhawen unnd die haide so verwusten; auch dy pauern von Vitenitz stedes hawhen unnd wegkfuren unnd sein voit da selbst mit gespannen armbrost bey ist und dy hegmeister bedrawet, zu todt zu slagen, unnd gesagen, Sigmundt Sack hab sie es geheisen. Auch lassen die Seck ir viehe den armen leuten uff ire saet unnd waide treiben, die so inn grunt zuverderben. Verhoffen zum rechten, die Seck umb der geubten gewallt sollen billich ir gerechtigkait, ob sy der ichts hetten, an den angemasten guttern verfallen wesen.

(*ad d*) (*9*) Aber so sich dy Secke beclagen, das der abt unnd ganntz conventh inen mit gewalt und grosem unrecht zuschadenn unnd abbruch etliche jar inn gnanten baiden dorffern von zweinzigk kossaten hoffen jerliche zins und noch dis jar geweltiglich an ursachen auff gehaben etc.

Darwider sagt der apt unnd ganntze versamlung, sy sein den Secken des nicht gestenndig unnd sy gestenn in keiner gerechtigkait, der sy sich anzihen unnd zumessen; dann sy haben sich onn recht darein gedrungen; wie sy dy pauern inn allen irnn widerwerttigkaiten schutzen unnd vortretten, ist vor angezaigt unnd mochten es liber entperen. Bitten dy Seck dohin zu weisen, das sy sich hinfurder irs muttwilligen furnemens enthalten unnd die armen leut ungepucht unnd ungedrungen lassen, uff dem gottshauß nicht mehr schadenns zufugen mit widerstattung geliden (*10*) unnd noch leiden schaden, gerichts cost unnd zerung mit vorbehalt aller und ieglicher notturfft zum rechten.

[Sigmundt Sack
bitt der eingeligten breve auch des gesezes ein abschrifft und ein rechtliche frist dargegen widerumb zu sezen][1].

Claus unnd Sigmundt Sack gevettern
sagen, das sy sich der antwurt unnd ausflucht vonn irnn gnedigen hernn von Cohrin und dem capittl daselbst nicht versehen hetten auß ursachen, das sy semptlich des furstlichen vertrags durch den durchleuchtigen, hochgebornnen fursten unnd hernn, hrn. marggraffen Albrechten, churfursten etc., seliger gedechtnus[2]), gutt wissen tragen, wy sy der guter halbenn innhalt fürstlichs brives, den sy zu stewr irer sachen und (*11*) zur bekrefftigung ires rechten hiemit einlegen, dy irrungen unnd gebrechen gericht und entschaiden sein, das iglich taill was, das in den guttern unnd auffheben jerlich haben solt. Dabey es dy gnanten Secke oder ir vorfahren willigen hetten bleiben lassen unnd sovil zu recht erkannt mag werden, nach beliben verhoffenn, sy sollen zu recht davon nicht geweist, sunder darbey gehannthabt werden, unnd biten deshalben, auff das sy zu furder unnser nicht gedrungen, dabey zu bleiben, rechtlich erkantnis.

(*ad a*) Der pfanndunng halben sein dy Seck noch nicht inn abrede; dann es sich auß warhafftigen grunth befindet, das dy pauern

---

[1]) Dieser Satz ist im Original ausgestrichen.

[2]) Hiermit ist wohl der Schiedsspruch des Kurfürsten Albrecht Achilles vom 6. November 1472 zwischen Chorin und Dietrich Block gemeint (A. XIII S. 292 mit Copie), dessen Lehen und Rechte in den beiden Dörfern 1487 aus der Hand Hans Blocks, vermutlich seines Sohnes, in gleichem Umfang an die Säcke übergingen (A. XIII S. 101, vgl. auch oben S. 168).

innen zu stewr vor Crossenn unnd Freyenstath gedienht, oder nicht der meynung, wy unnsern gnediger hern vonn Corin mit lehenpferden an zeucht, besunder wy von alters mit den wagen unnd pferden gedint haben unnd dy Seck soliche dinst, so unnser gnedigisten (*12*) hern vettern jungst inn Brewsch (*?*) gezogen habenn, dy Seck dy pauern umb das, wy sy vor gediennt, angezogen, des sy sich geweigert. Darumb sy dy Secke gepfanndt; verhoffenn nicht unbillich etc.

(*ad b*) Der geholtz halbenn befinden sich dy Seck irm anparth nach vil hocher, dann sy angezaigt, beswerth unnd verhoffen, was inne derhalben mit geweltigen inngriff der pauern geschen, es solle innen zu recht widerstath werden, unnd das mein gnediger her vonn Cohrin seiner gnaden gegenrede mit dem scherfft (*?*), das Sigmundt Sack mit armbrosten, harnisch etc. gepfanndt, findet sich der scherff nach so auß ganntzen grunt nicht. So aber dy Seck den armen leuten mit irm vihe auff irnn eckern unnd saet schaden thetten, ist innen nicht entgegen, dy baueren darumb zu pfannden.

(*ad d*) Der costen halben, ob innen denn auffhebens nach vonn meinem gn. hernn von (*13*) Cohrin unnd seiner gnaden vorfahren nicht ungeburlich inngriff geschen, flihen sy damit uff furstlichen inngelegten receß und bitten daruber allenthalben rechtlich erkanntnus mit vorbehalt etc. mit sampt erstattung gerichts cost und zcerung.

Der anwalt des apts vonn Coryns.

Bitten ein abschrifft an irn gnedigen hern zw bringen, dar zu ein rechtliche frist.

dy innen zurkannt zugeben mit ernennen eins anndrs rechttag, nemlich am domrstag nach Invocavit *(9. März [1514])* schirst alhir zurscheinen, volgendes tags furder des rechtens zuwarten. actum etc.

Das Schriftstück (Papier, von einer Hand an verschiedenen Tagen geschrieben) befindet sich im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Chorin Amt Nr. 29 (Rep. 21).

Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten der Hdschr., die eingeklammerten Buchstaben die sachlichen Punkte, um die der Streit sich dreht. Über den Verlauf des Verfahrens vgl. oben S. 169.

IV.

Zur Geschichte der Unitarier in der Mark.

Von

Lic. Dr. Theodor Wotschke,

Pfarrer in Santomischel (Posen).

Das fünfbändige Werk des gelehrten Königsberger Bibliothekars und Oberkonsistorialrats, Friedrich Samuel Bock, über den Sozinianismus enthielt im vierten Bande auch eine „Historia Socinianismi Marchici“. Leider sind aber von der wertvollen Arbeit nur die beiden ersten Bände gedruckt worden[1]), die drei anderen, soweit ich ermitteln konnte, heut auch handschriftlich nicht mehr vorhanden. Dies ist um so mehr zu bedauern, als Bock von den ostpreußischen Unitariern und besonders von ihrem 1760 verstorbenen Pfarrer Paul Krell, einem Enkel des bekannten sozinianischen Gelehrten Johann Krell, das wertvollste handschriftliche Material empfangen hatte, die seltensten Bücher der Unitarier, ihre geheime Korrespondenz, vor allem aber ihre Synodalakten. Wie kein anderer vor ihm und nach ihm hat Bock die Geschichte der Unitarier aus ihren intimsten Quellen studieren und mit den interessantesten Details darstellen können. Daß wir seine Arbeit nicht mehr besitzen, bedeutet für die wissenschaftliche Forschung einen großen Verlust. Nach ihm hat nie wieder ein Historiker sich mit den Unitariern in der Mark beschäftigt; in den weitesten Kreisen ist es heut sogar ganz unbekannt, daß auch im Brandenburgischen einst Anhänger Sozins gelebt haben. In meiner Geschichte der unitarischen Gemeinde Meseritz-Bobelwitz[2]) habe ich auch

---

[1]) Vgl. Fr. S. Bock, Historia Antitrinitariorum maxime Socinianismi et Socinianorum, Regiomonti et Lipsiae 1774.

[2]) Vgl. Zeitschrift der Historischen Gesellschaft der Provinz Posen 1911 S. 161 ff.

die Schicksale dieser Gemeinde auf brandenburgischem Boden verfolgt, auf den sie 1660 nach der Ächtung der Unitarier in Polen sich geflüchtet hat. In der folgenden kleinen Studie will ich einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Antitrinitarier in der Mark geben, und zwar den Prozeß gegen den Pfarrer Georg Jancovius in Kay bei Züllichau darstellen.

Im brandenburgisch-polnischen Grenzgebiete mag es früh Sozinianer, Anhänger der polnischen Brüder, gegeben haben. Dicht an der Grenze hatten diese ja in Meseritz eine fest organisierte Gemeinde. In Möstchen bei Schwiebus saß eine der bekanntesten deutschen Familien unitarischen Bekenntnisses, die Familie von Sack. Freilich gehörte dieser Ort in früheren Jahrhunderten nicht wie heute zu Brandenburg, sondern zu Schlesien. Im Jahre 1626 wurde der Pfarrer in Fahrland (Ephorie Potsdam) Joachim Stegmann des Sozinianismus beschuldigt. Er mußte sein Amt aufgeben, da ein Kolloquium[1]), das er in demselben Jahre zu Spandau mit den Hofpredigern Stosch und Berg hatte, ihn ganz dem Unitarismus verhaftet zeigte. Die polnischen Brüder hatten mit Interesse sein Schicksal verfolgt und nahmen ihn mit Freuden in ihre Gemeinschaft auf. Im Jahre 1630[2]) machten sie ihn zum Rektor ihres Athenäums in Rakow, 1631 erhielt er das Pfarramt an der deutschen unitarischen Gemeinde in Klausenburg. Hier in Siebenbürgen ist er zwei Jahre später gestorben.

Die Synode, welche die Unitarier 1633 in Rakow hielten, richtete an eine märkische Edelfrau ein Schreiben. Wer war die Adressatin? Ich vermute, die Witwe Elisabeth Magdalena von Falckenreh geb. von der Gröben, die mit ihrem Schwiegersohne Hans von Sack einen Teil des Gutes Selchow bei Lagow besaß. Im Jahre 1649 führte der Pfarrer von Schönow, dem Selchow unterstand, Melchior Sylvanus, bei der Ordensregierung in Sonnenburg über diese Edelfrau Beschwerde[3]). In

---

[1]) Das Manuskript dieses Kolloquiums besitzt die Königliche Bibliothek in Berlin. Der bekannte unitarische Theolog Jonas von Schlichting hatte mit seinem Sohne Vespasian für Stegmann ein Schreiben an Berg gerichtet. Des Hofpredigers Antwort teile ich in den Beilagen mit.

[2]) Doch hat Stegmann noch November 1630 in Möstchen geweilt. Vgl. Sand, Bibliotheca Antitrinitariorum S. 133.

[3]) In Assistenz seines Vaters, des Sonnenburger Seniors und Inspektors, klagte Sylvanus, daß Frau von Falckenreh 1) mit ihren Glaubens-

welcher Weise sie sich 1660 ihrer aus Polen flüchtigen Glaubensgenossen angenommen hat, habe ich in meiner oben erwähnten Arbeit ausführlich gezeigt. In ihrem Hause hat auch der große unitarische Theologe Jonas von Schlichting seit 1657 meist gelebt und am 1. November 1661 seine Augen geschlossen.

Der Arzt Joachim Ruar, der wie sein bekannterer Bruder Martin ein überzeugter Unitarier war, praktizierte in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts in Berlin. Dort sehen wir um 1665 auch den Kösliner Rektor Jeremias Felbinger, der 1654 auf der Synode zu Czarkow in Kleinpolen mit den polnischen Brüdern Handschlag ausgetauscht, in derselben Zeit in Zehdenick den Arzt Peter Stegmann, der 1640 an der Synode zu Kisielin unfern Luzk in Wolhynien teilgenommen hatte. Das sind einzelne besonders bekannte Unitarier, die in der Mark wohnten; daß es hier aber auch eine organisierte sozinianische Gemeinschaft gegeben haben muß, verrät das Schreiben, das ein gewisser Redoch, wohl ein Bruder des mennonitischen Pfarrers zu Gröningen, Wilhelm David Redoch, im Jahre 1652 aus Hamburg an die „Märkischen Brüder“ gerichtet hat[1]). Hier wird gemeldet, daß Stoinius[2]), Spinovius[3]),

genossen, den Photinianern aus Polen und Schlesien, heimliche conventus in dem Dorfe Selchow halte, 2) die Kirche hingegen ganz eingehen lasse, auch 3) das zum Kirchenbau von den benachbarten Dorfschaften bereits angefahrene Holz in alios usus vertiret habe, überdies 4) ihres Glaubens Verwandte als Untertanen annehme und 5), ob sie gleich in den Gütern säße und sie nach ihrem Willen nutzete, dennoch der Kirche die schuldigen und auf den Gütern haftenden 549 fl. nicht bezahlen wolle. Unter dem 26. September 1649 ward Sylvanus mit seinen Beschwerden an das Neumärkische Konsistorium gewiesen.

[1]) Das Schreiben ist mitgeteilt in dem Allgemeinen Historischen Magazin, Halle 1767, I S. 387.

[2]) Stoinius oder Stojenski nannten sich die Nachkommen des Peter Statorius aus Diedenhofen, den Francesco Lismanino 1556 nach Polen gezogen hat. Wer von der weitverzweigten Familie hier gemeint ist, Johann Statorius, der letzte Rakower Geistliche, der 1638, als den Unitariern ihr Vorort Rakow entrissen wurde, für infam erklärt und geächtet worden ist und dann einige Zeit lang in Amsterdam gelebt hat, 1641 aber nach Polen zurückgekehrt ist, oder einer seiner Brüder Peter Christoph oder Gratian Statorius, der Pfarrer zu Dazwa in Wolhynien, vermag ich nicht zu sagen.

[3]) Den Beinamen Spinovius führte Christoph Krell. Der Czarkower Konvent des Jahres 1652 hatte seine Ordination beschlossen, doch

Zwicker[1]) und Stegmann der Jüngere[2]), also der Sohn des ehemaligen Fahrländer Pfarrers, heimlich in Hamburg lebten, und die dringende Bitte ausgesprochen, bei der Propaganda für das unitarische Bekenntnis jedes Aufsehen zu vermeiden, von jeder Polemik abzusehen. „Streitigkeiten über die Trinität und über die Kindertaufe, über die Gottheit des heiligen Geistes und seine Anrufung sind mit allem Fleiße zu fliehen. Lehret nur die christliche Wahrheit und haltet euch so, als ob ihr den entgegenstehenden Irrtum nicht kenntet. Um die noch Schwankenden vom wahren Glauben nicht abzuschrecken, bitten wir die Brüder in der Mark, auch nicht scharf zu bekämpfen, was gewöhnlich von der Genugtuung durch die zugerechnete göttliche Gerechtigkeit gelehrt wird. Selbst diesen Ausdruck können die Brüder nach Gutdünken gebrauchen, aber doch vorsichtig und behutsam, daß er die Wahrheit nicht verkümmere."

Wir haben die märkischen Brüder, die hier von einem Glaubensgenossen in Hamburg Ratschläge erhalten, wohl vornehmlich in der Neumark zu suchen. Sonderlich denke ich an Zielenzig, wo wir den Meseritzer unitarischen Geistlichen Lorenz Stegmann 1654 auf einer Hochzeit sehen[3]). Im Jahre zuvor war man bereits in Berlin auf die märkischen Brüder aufmerksam geworden. Der Landtagsabschied vom 26. Juli 1653 verbot „den Pontificiis, Arianis, Photinianis, Weigelianis und Wiedertäufern" den Aufenthalt in der Mark. Johann Preuß, der Nachfolger Stegmanns in Meseritz, der Schöpfer

---

erbat sich Krell längeren Urlaub. Er mag damals nach Holland und Hamburg gegangen sein. Über seine weiteren Schicksale vgl. Wotschke, Die polnischen Unitarier in Kreuzburg, Korrespondenzblatt des Vereins für ev. Kirchengeschichte Schlesiens 1911 S. 8.

[1]) Der Danziger Daniel Zwicker hatte sich 1643 auf der Synode zu Siedliska südöstlich von Lublin den polnischen Brüdern angeschlossen, sich aber seit 1650 den Wiedertäufern in Mähren genähert. Am 7. Juni 1654 ward er in ihre Gemeinschaft aufgenommen. Vgl. Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn S. 489.

[2]) Joachim Stegmann, Ruars Schwiegersohn, war 1644 ff. in Szersznie und Uszomir (im Kijewer Palatinat), den östlichsten unitarischen Gemeinden, tätig und 1649 der Gemeinde zu Czarkow zugewiesen worden. Im Jahre 1653 ward er Pfarrer in Siedliska. Er starb 1678 als Seelsorger an der deutschen unitarischen Gemeinde in Klausenburg.

[3]) Vgl. Wotschke, Die unitarische Gemeinde in Meseritz-Bobelwitz, Beilage 5.

des deutschen unitarischen Kirchenliedes, ist um 1620 in Guben als Sohn eines lutherischen Weißgerbers geboren. Wir wissen nicht, wie und wo er für den Unitarismus gewonnen ist. Seit 1650 sehen wir ihn mit den polnischen Brüdern in Verbindung. Der Verkehr mit ihm sollte für einen Pfarrer des Züllichauer Kreises verhängnisvoll werden, für Georg Jancovius in Kay.

Dieser, ein Sohn des Pfarrers Melchior Jancovius in Cossar (Ephorie Krossen II), hatte seit 1641 das Pfarramt in Pommerzig und seit 1648 in seinem Heimatorte Cossar bekleidet. 1652 erhielt er einen Ruf nach Kay. Als Johann Preuß von dem Konvent zu Raszkow 1655 der Meseritzer unitarischen Gemeinde als Seelsorger zugewiesen wurde, bekam er den Auftrag, in Schlesien, in der Lausitz und der Mark Brandenburg für die polnischen Brüder Propaganda zu machen. Dazu trieb der schwedisch-polnische Krieg seine Gemeinde über die Grenze nach Züllichau und Krossen, er zwang auch Preuß, über die brandenburgische Grenze zu flüchten. Wir sehen ihn bald in seiner Heimat Guben, bald in Möstchen, bald in Selchow. In der Eingabe, welche die Prälaten, Herren und Städte des Sternberger Kreises August 1659 an den Großen Kurfürsten richteten, klagen sie: „Es beginnt sich auch der Pfaffe Preuß an die Dorfprediger zu machen und dieselben auf seinen irrigen Weg zu verleiten". So hat er den Pfarrer Jancovius in Kay aufgesucht, mit ihm theologische Gespräche geführt, ihm Fausto Sozinos Bücher und andere unitarische Schriften geliehen und ihn in seinem lutherischen Bekenntnis erschüttert, ja ihn auf seine Seite herübergezogen.

In Briefen an benachbarte und befreundete Pastoren vertrat der Kayer Pfarrer den unitarischen Standpunkt. Allerdings behauptete er später, es nicht aus innerer Überzeugung getan zu haben, sondern nur um die aus den Gesprächen mit Preuß und dem Lesen der Schriften Sozinos in ihm aufgestiegenen Bedenken entkräften zu lassen. Da wurde der Superintendent oder Inspektor Georg Hartmann in Züllichau auf ihn aufmerksam[1]). In den Jahren 1633—1635, da Hartmann als Hilfsprediger in

[1]) S. J. Ehrhardt, Presbyterologie des ev. Schlesiens II S. 662 berichtet, daß Jancovius in einer in der St. Annenkirche zu Züllichau gehaltenen Predigt sich des Photinianismus schuldig gemacht habe und über diese Predigt der Streit entbrannt sei.

Meseritz tätig gewesen war, hatte er sich dort mit großer Kraft dem um sich greifenden Unitarismus entgegen geworfen, nachdrücklich die altkirchliche Trinitätslehre verteidigt, gegen den ehemaligen Fahrländer Pastor Joachim Stegmann und gegen Jonas von Schlichting auch „Vindiciae ὀρθοδοξίας pro deitate Christi" geschrieben. Jetzt suchte er mündlich und schriftlich auf Jancovius einzuwirken und ihn von seinen sozinianischen Gedanken abzubringen. Er erreichte es, daß Jancovius in Gegenwart der Patrone der Gemeinde, die besonders an der am Pfingstdienstag gehaltenen Predigt ihres Geistlichen Anstoß genommen hatten, widerrief und sich zur Augsburgischen Konfession bekannte. Ungezwungen gab er auch am 3. Sonntage nach Trinitatis auf der Kanzel eine Erklärung ab, in der er gelobte, treu nach der Schrift und Lehre der Kirche zu predigen.

Trotzdem vertrat Jancovius aber bald darauf wieder heterodoxe Ansichten und suchte andere für sie zu gewinnen. Einem Herrn von Gersdorf übergab er ein Büchlein, in dem die Persönlichkeit und Gottheit des heiligen Geistes bestritten war, an Abraham von Löben[1]) schrieb er, daß bei den Sozinianern die Wahrheit zu suchen sei. An sein Gelübde vom 3. Sonntag nach Trinitatis erinnert, entgegnete er: „in malis votis rescinde fidem". Da von Löben und die Witwe Ursula Elisabeth von Knobelsdorf geb. von Unruh zum Abendmahl gehen wollten, meinten sie sich vorher der Rechtgläubigkeit ihres Pfarrers vergewissern zu müssen. In Gegenwart des Inspektors Hartmann und des Pfarrers von Mohsau, Tobias Konradi, baten sie ihn am 11. August um Erklärungen, und hier gab Jancovius bestimmter denn je seinem Dissensus mit der Kirchenlehre Ausdruck.

In der Anzeige, die der Inspektor drei Tage später dem brandenburgischen Kanzler und den Konsistorialräten erstattete, hat er des Jancovius Anschauungen in acht Punkten skizziert. Ich verweise auf diese unter den Beilagen abgedruckte Anzeige und sehe davon ab, die Ansichten des Kayer Pfarrers näher

---

[1]) Abraham von Löben saß auf Glogsen. Sein Vetter war der kurfürstliche geheime Rat und Kammerherr Friedrich von Löben, an den Hartmann und Abraham von Löben den 18. bezw. 19. September ein Schreiben richteten, um ihn für die Untersuchung gegen Jancovius zu interessieren.

darzustellen. Nach der Beschwerde, die der schon erwähnte von Löben, die Witwe von Knobelsdorf und ein Adam von Kalckreuth gleichfalls am 14. August an den Kanzler richteten, soll Jancovius noch geäußert haben: Hätte ihn jemand betrogen, so hätte es die Schrift getan. Der Botsaccus, der wider Joh. Krell geschrieben[1]), habe den Inspektor in dem Artikel von der Dreifaltigkeit betrogen, daß er Christum und den heil. Geist achte für den einigen und höchsten Gott wie den Vater. Er, Jancovius, irrte nicht, sondern der Inspektor und die mit ihm hielten. Hätte der Inspektor so viel arianische Bücher gelesen, so würde er auch also sein. Die Beschwerdeführer schließen: „Indem nun wir als Schafe, da unser Pastor ein Wolf worden, in die Irre gleichsam gehen, wir gerne das heilige Abendmahl genießen wollen, kein Pastor in diesem Kreise ohne Ew. Wolw. Befehl uns admittieren will, wir auch solchen arianischen und photinianischen Lehrer nicht leiden wollen noch können, auch als einen periurum, wenn er gleich zehn Eide wollte schwören, daß er unserer Religion wieder würde zugetan werden, nicht mehr vor einen evangelischen Lehrer erkennen möchten, als ist an Ew. Wolw. unser demütigstes Suchen, sie wollen in Betrachtung der Gefahr unserer Seelen und Seligkeit uns zulassen, daß wir bei den in der Nähe wohnenden Pastoren kommunicieren, daneben decidieren, daß dieser photinianische Mensch abgeschafft werde“.

Die neumärkische Regierung verfügte sofort, daß bis auf weiteres Jancovius sich des Beicht- und Predigtstuhles zu enthalten habe. Auch beauftragte sie den Fiskal, ihn zur Vernehmung nach Küstrin zu laden. Bevor dieser ihm indessen die Zitation zustellen konnte, erschien Jancovius selbst in Küstrin. Sobald er von der Einleitung der Untersuchung wider ihn vernommen, war er nach Wittenberg geeilt, hatte hier der theologischen Fakultät geklagt, daß er durch das Lesen sozinianischer Schriften an der kirchlichen Lehre und besonders der Christo-

---

[1]) Johann Botsack, der bekannte Danziger Theologe und Schulmann, schrieb „Joh. Crellii Franci de uno deo patre librorum II confutatio, in qua multa etiam de filii dei aeterna deitate et spiritus sancti natura contra Socinum, Smalcium, Blandratam, Eniedinum caeterosque Christomachos disseruntur. Gedani 1641“. 1632 hatte Botsack schon gegen Joachim Stegmann die Feder gespitzt, der ihm im Jahre seines Todes 1633 antwortete.

logie irre geworden sei und um Unterweisung gebeten. Sie wurde ihm zuteil. Er erklärte hierauf seine Bedenken gehoben, stellte ein Glaubensbekenntnis auf, das die Wittenberger Theologen als rechtgläubig anerkennen mußten und das sie bestimmte, ihm am 24. August ein entschuldigendes und empfehlendes Zeugnis mitzugeben [1]). Dieses Zeugnis der Fakultät überreichte der Kayer Pfarrer der neumärkischen Regierung und bat um Niederschlagung der eingeleiteten Untersuchung. Die Regierung traute indessen ihm und seinen Versicherungen, jetzt ganz orthodox zu denken, nicht. Sie wies darauf hin, daß er schon einmal also gesprochen, auf der Kanzel feierliche und eidliche Versicherungen abgegeben und sich dann doch leicht über sie hinweggesetzt habe. Vergebens suchte er jetzt, seiner Erklärung am dritten Sonntage nach Trinitatis eine andere Deutung zu geben. Es sei keine feierliche Revokation gewesen, sondern nur eine voreilige Zustimmung zu Lehrsätzen, die der Inspektor Hartmann aufgestellt [2]) und zu deren Prüfung ihm keine Zeit gelassen worden sei. Er fand keinen Glauben.

Den 7. September legte die Küstriner Regierung dem Kurfürsten den Sachverhalt eingehend dar. Dieser war tolerant, er hat die aus Polen flüchtigen Sozinianer in Brandenburg und Preußen stillschweigend geduldet. Aber es empörte ihn, daß Jancovius, „ob er gleich seinen großen Irrtum erkannt, dennoch diese Erkenntnis wieder aufgenommen, die lästerliche und wider Gottes klares Wort und der evangelischen Kirche Einhelligkeit streitende Meinung mit mehrer Freiheit und Hals-

---

[1]) Vgl. Beilage 4.

[2]) Es habe, behauptete Jancovius, der Inspektor, welchem er seine Konfession übergeben, die puncta selber aufgesetzet, ihm selbige erstlich eine Stunde zuvor zugestellt und nebst den Kollatoren ihn sehr genötigt und fast gezwungen, daß er dieselben beschwören müssen, dessen er sich dann nicht verweigert, weil er sie der lutherischen Lehre gemäß befunden, wiewohl er gebeten, sie möchten ihm Zeit lassen, denn er nicht alle Punkte dergestalt, wie sie aufgesetzt, beschwören könnte, und als er sie hernacher examiniert, aus der einen Quästion sich nicht finden können, nämlich ob der Herr Christus der einige allerhöchste Gott sei, deswegen er von dem Inspektor und anderen selbigen Ortes Information begehrt. Sie hätten ihm aber diesen Skrupel nicht benehmen können. . . . Der Inspektor sei sein Feind und der Patronen Bericht nicht von allen, sondern nur von seinen Widerwärtigen unterschrieben worden.

starrigkeit in seinem Hause, in Diskursen, Briefen und auf öffentlicher Kanzel ausgebreitet habe". Er gebot am 19. Dezember 1659, ihm, wenn es noch nicht geschehen, sofort die Kanzel und das Predigtamt ernstlich und bei unnachlässiger harter Strafe zu untersagen und ihm anzubefehlen, daß er sich innerhalb vierzehn Tage aus seinen Landen mache, seine unbeweglichen Güter, falls er solche habe, innerhalb sechs Wochen verkaufe, oder aber in Ermangelung eines Käufers dieselben durch eine unverdächtige Person beschicken lasse.

Noch gab Jancovius seine Sache nicht verloren. Am 31. Januar 1660 bat er den Kurfürsten, „einige von dem Berlinischen Ministerio zu verordnen, gegen denen er sich also zu erklären erböte, daß S. Ch. D. mit ihm werden zufrieden sein können". Er erreichte es, daß die Geistlichen Stosch, Fromm und Lilius den Auftrag erhielten, die Erklärungen des Kayer Pfarrers entgegenzunehmen. Am 21. März 1660 wurde ein Gutachten von Stosch und Lilius im Geheimen Rat verlesen, aber eine Aufhebung des kurfürstlichen Befehls vom 19. Dezember des vergangenen Jahres erfolgte nicht.

Jancovius mußte Brandenburg verlassen. Vor Schreck und Betrübnis hierüber starb seine schwangere Frau[1]). Später durfte er wohl zurückkehren, aber ein geistliches Amt erhielt er nicht wieder[2]). Er starb 1694 in Krossen.

Beilagen[3]).

1.

Johann Berg an Jonas und Vespasian von Schlichting, Cölln a. d. Spree 1626 April 7/17.

Viri nobilissimi et praestantissimi. Vestram pro Stegmanno vestro sollicitudinem ac studium non possum equidem non laudare. Si quam

---

[1]) Vgl. Ehrhardt, Presbyterologie II S. 662.

[2]) Am 16. Dezember 1686 bat Jancovius in einem Gesuche, das D. Berg dem Staatsminister von Meinders überreichte, um Zulassung zum heiligen Abendmahl. Er legte Zeugnisse verschiedener Theologen bei, die ihn von der arianischen Häresie frei sprachen.

[3]) Beilage 1 ist dem Königlichen Staatsarchive in Posen (Dep. Unitatis I A) entnommen, 2—4 dem Geh. Staatsarchive in Berlin (Rep. 13 Nr. 23).

V. P. de serenissimi electoris clementia vel de nostra in eum mansuetudine ac bonitate diffidentiam adhuc alitis, eam securo animo ut deponatis, rogo. Si quid hactenus cum ipso durius actum est, nosti iam ipsi, cuivis id potius quam vel serenissimo principi vel nobis, huius ecclesiae ministris, imputari posse. Ac de me quidem sancte vobis affirmo, nisi paschales iam feriae, quae aliis otium, nobis labores geminant, obstarent, iam nunc causam ipsius apud electorem et proceres nostros me fuisse ursurum, iis autem exactis omnem moturum lapidem, ut quam primum sive a nobis sive ab aliis audiatur. Mihi cum eo colloquendi[1]) (nam pugnam quidem aut disputationem theatralem apage) si demandatur provincia, nunquam patiar, ut velut ex carcere causam dixisse, ut nullis causae suae praesidiis per nos destitutus fuisse videatur. Malim cum ipso eodem carcere includi, quam velut cum vincto pugnasse videri. Satis intelligo, quam id non modo nostrae famae, sed etiam aequitati christianae adversum sit. De exilii porro moderatione, quam petitis, faciemus nos quidem, quid in nobis erit. Ac proceres nostri atque ipse serenissimus princeps quid statuant, in manu non est nostra. Denique id operam nos quidem, qui huic ecclesiae ministramus, sedulo dabimus, ut sin minus hominem ab errore . . . possimus reducere, quandoquidem eum doctrinae vestrae genium esse profitemini, ut pertinaces atque obstinatos reddat, at saltem mansuetudinem, aequitatem, charitatem denique in illum christianam nobis non defuisse tum vobis vestrisque ecclesiis tum toti orbi christiano manifestum faciamus. Cuius rei hanc ipsam schedulam vobis velut tesseram atque obsidem relinquo. Vobis iter prosperum, inprimis vero spiritus sancti illuminationem ex animo precor. Dat. festinanti calamo Coloniae Marchicae d. 7/17 Aprilis 1626. V. P. studiosissimus Johannes Bergius[2]).

2.

Georg Hartmann an den kurbrandenburgischen Kanzler und die kurbrandenburgischen Konsistorialräte, Züllichau 1659 August 17.

Hochwürdige . . . Herren! Denselben kann ich unterthänigst nicht bergen, daß ein Photinianer Johann Preuß mit allerley photini-

[1]) Auf der Rakower Synode des Jahres 1626 berichtete Schlichting über das Kolloquium, das Berg mit Stegmann in Spandau hatte. Ruar, der damals in Möstchen und Bobelwitz (bei Meseritz) im Hause der Familie von Sack lebte, erhielt von der Synode den Auftrag, mit Stegmann Fühlung zu suchen, seine Befreiung zu erwirken und ihn nach Rakow zu schicken.

[2]) Gelegentlich des liebreichen Religionsgespräches zu Thorn 1645, zu dem die Unitarier freilich nicht zugelassen wurden, lernten sich Berg und Jonas von Schlichting persönlich kennen.

anischen Griffen den Pfarrer zu **Kay**, **Georgium Jancovium**, me inscio dahin gebracht, daß er heimlich den Photinianismum, nach welchem er in seinem Herzen laut seines Schreibens (Lit. A)[1]) gestrebet, in seinem Herzen foviret, allgemach denselben durch die Fragen in der Beichte propagiret, endlich dieses Jahr mit seiner Mißgeburt herfür gebrochen, in Schrifften und Predigten sub praetextu inquisitionis veritatis öffentlich defendiret und vor Wahrheit verkaufen wollen unter unser evangelischen Lehr Mantell. Nachdem ich dessen innen worden, habe ich amptswegen vigiliret, mündlich und schrifftlich, wie solches die Visitationsordnung erfordert (cap. 9 et 10) von den Inspectoribus, ihn von solchen Irthumern abgemahnet, alle seine photinianische exception und Grillen widerleget, wie zu sehen ex Lit. B., und dahin gebracht, daß in Gegenwahrt seiner Kollatoren er dieselbe erkennet und gebethen, er wolte sich bessern und niemahls mehr unter dem Schein der Wahrheit solche Ketzerei verteydigen, viel weniger lehren, sondern dieselbe von Herzen vermeiden, verfluchen und die evangelische Lehr nach der Augspurgischen Konfession predigen und biß ans Ende seines Lebens dabei verharren, auch ungezwungen darauff den 3. Sonntag Trinitatis alle vorige Irthümer öffentlich in der Kirche revociret und einen Eydt in der Kirchen wegen seiner Beständigkeit in der evangelischen Lehre geleistet, wie Beylage solches zeuget sub Lit. C.

Es ist aber dieser Jancovius gewesen darin ein unbeständig Rohr, heimlich nach der Revocation eine Bescheinigung seiner arrianischen Irthümer bei anderen Theologen gesuchet, offentlich darin bekandt, daß etliche Punkte in articulo de trinitate in diversum ihn ziehen und dubiam mentem machen, wie offenbahr ex lit. D. Darüber denn seine Collatores und Collatrices mit ihm stutzig worden, fürnemlich weill er newlich an Ern Abraham von Löben geschrieben, er hette in Propagierung seiner arrianischen Lehr die Wahrheit gelehret, ihm wehre in der Revocation unrecht geschehen, der Inspektor irrte und nicht er, welches er auch neulich in seiner Schrifft an mich ausgestoßen, und endlich, ob er gleich nimmer als homo mutabilis in horas sub praetextu infirmitatis humanae und titulo Lutheranismi, damit er seine Unterhaltung von der evangelischen Kirche nehme, seine levitatem animi betüngen wollen, den 11. Augusti, als obbemelter von Löben und die Frau Knobelsdorffin Wittib auf Guhren gern beichten wollen und das Abendmahl genießen, ihn auch deßwegen wie auch mich zu Erforschung, ob er nach der Revocation bey der evangelischen Lehre bleiben wolle, seine abscheuliche photinianische Lehr im Beysein der Herrn Collatorum, Collatricen und

[1]) Die verschiedenen Beilagen, auf die Hartmann verweist, liegen im Geheimen Staatsarchive nicht mehr vor.

adelichen Jungfern groß und klein bekennet, wie auch praesente Tobia Conradi, Pastore Mosaviensi, herausgestoßen:

I. Daß die erste Persohn der Gottheit, der Vater, nur der einige unus Gott und summus nec non altissimus der höchste Gott sei, dabey der Photinianer Argument ex Joh. 17: „Das ist das ewige Leben, daß sie dich Vater, das du allein wahrer Gott" bist, mit den photinianischen Ausflüchten wider alles Einwenden verteidigt, sprechende, er bleibe bey dem Buchstaben.

II. Der Sohn Gottes wehre nicht der einige Gott, noch der allerhöchste Gott, und da ich ihm, wie in meiner gedruckten Apologia contra Petrum Stegmannum zufinden, den Spruch 1. Timoth. 2: „Es ist ein Gott und Mittler, der Mensch Christus", befreyet von allen photinianischen Exceptionibus vorgebracht, halsstarrig vertheidigt, das Wohrt „ein Gott" müsse heißen „der Vater".

III. Der H. Geist wehre nicht der Unus Deus, einige Gott, noch der Allerhöchste, wehre auch eigentlich nicht eine Persohn, achtete nichts den Spruch 1. Corinth. 12, da der Geist wird genandt „unus Deus, qui operatur omnia in omnibus".

IV. Legete den Spruch Joh. 5: „Drei sind, die da zeugen im Himmel, der Vater, das Wohrt und der Geist, und die sindt eins" aus: Eins sein heiße so viel als eines gilt wie das ander, wehre nicht aber ein einiger Gott, gehet auff seine vorige Lesterung, an die Collatores geschrieben, die drey Persohnen in der Gottheit weren wie drey Ducaten, die drei gelten gleich. Hätt also lauter Betrügerey unter das Wohrt eine Gottheit, das ist ihm, es gelte eines wie das ander, wie drey Bürger in einer Stadt.

V. Das Wohrt „Vater unser" heiße die erste Persohn, als wenn des Herrn Jesu Reich nicht solle kommen, sein Wille nicht solle geschehen.

VI. Sein Eydt in der Revocation wehre gewesen ein falscher Eydt und machte ihm darüber kein Gewissen. Denn er sprach: in malis votis rescinde fidem. Der Sohn wehre niedriger quoad essentiam divinam patre, und dahin gingen die dicta Joh. 5.

VII. Ich irrte selbst im Articul von der heiligen Dreyfaltigkeit. Botsaccus mit seiner Refutation des Photinianers Buch Joh. Crellii de uno patre hette mich verführet. Hette ich der Photinianer Bücher gelesen als er, würde ich es mit ihm halten, die Schrifft hette ihn betrogen, so er wehre betrogen.

VIII. Das Alte Testament wehre ein zweiffelhafftig Buch, und darumb gelteten nicht die Sprüche aus dem Alten Testamente von Christo redende, als der 47. Psalm, da der Herr Christus wird genennet der allerhöchste Gott, der da aufführet mit Jauchzen. Darüber

sind wir alle erschrocken, fürnemlich aber der von Löben auf Glogsen und die Frau Knobelsdorffin auff Guhren, die so lange nach dem Abendtmahl geseuffzet haben, bey mir ansuchen, daß ihnen möchte erlaubet werden, interim bey andern zum Tisch des Herrn zu gehen und Ew. Würden amptswegen solches zu berichten und zu bitten, damit dem Jancovio das Ampt geleget und nach tenor der schrifftlichen und mündtlichen Zeugnissen die gäntzliche Abschaffunge geschehe.

Alß thue Ew. Wollw. solche oberzehlte Georgii Jancovii Irthümer und photinianische Ketzerey unterthänigst hinterbringen mit demütigster Bitte, mich zu informiren, ob nicht sic stantibus rebus denen vom Adel, die gerne wollen dominica XII. trinit. zum Tisch des Herrn gehen, möchte erlaubet werden, bey andern in diesem Kreyse treuen Pastoren zu communiciren, und wie es ferner solle in dieser Sache, damit Gott der Herr nicht weiter erzürnt und beleidigt werde, mit Abschaffung Georgii Jancovii, auf daß nicht mehr Leute verführet würden, gehalten werden. Ich lebe der gewissen Hoffnung, Ew. Wollw. werden die Sache nach ihrer hohen Discretion also dirigiren, damit die Herren Collatores und Collatrices sambt den Unterthanen ihnen werden zu danken haben. Hiermit ich mich derselben Gunst und sie allerseits gottlicher Obacht empfehle. Züllich den 17. Augusti anno 1659. Ew. Wollw. unterthänigster Vorbitter bey Gott M. Georgius Hartmann.

3.

Georg Jancovius an den kurbrandenburgischen Kanzler und die kurbrandenburgischen Konsistorialräte.

Hochgeborene . . . Herren. Denenselben kann nicht unwissend sein, weßgestalt ich von etzlichen, mit welchen ich zu discuriren pflegte, eines Arrianismi beschuldiget und darauff die sache so weit gebracht worden, daß ich endlich gar ab officio suspendiret worden, mich desselben bis auf fernere Verordnung zu enthalten. Nun wird mir zwar kein Mensch nachsagen können, daß ich mich sothaner Lehr jemahls pro concione gebrauchet oder gesuchet hätte, meine Zuhörer auf diese Meinung zu bringen (dan ob woll etliche Wortte aus meiner am Pfingstdienstag gehaltenen Predigt anders, als sie von mir gemeinet, auffgenommen worden, ist doch solches nicht sowol mir, als denen wenigen, die es nicht recht verstanden, zuzuschreiben, wie denn mir dergleichen die andern Juncker, so eben in der Predigt gewesen, nicht beimessen können, ich auch denen, so meine Wordte verdrehen wollen, alßbald contradiciret und derselben Verstand erklehret habe), sondern als ich durch Gottes Verhängnus, wie ich des Socini Bücher gelesen, diese Scrupel von der unzertrenten göttlichen Dreyfaltigkeit bekommen, habe ich hernachmahls bey meinen guten Freunden Ursach genommen, ob er

mir per discursum möchte benommen werden, welches aber nicht geschehen können, bis ich mich endlich nacher Wittenberg zu das hochlöbliche Collegium theologicum gewendet, meine meinung demselben entdeckt undt von allem gründlich informiret worden, allermaßen solches das beyliegende attestatum wolgedachter theologischer Facultät mit mehrem ausweiset. Und demnach nunmehr das hochpreisliche Konsistorium hieraus genugsahm ersiehet, wie ich mit diesem meinem Skrupel umbgangen, nicht das ich andere damit verführen, sondern vielmehr selbst darvon liberiret werden möchte, welches auch durch Gottes Gnade, welchem davor herzlich gedanket sey, geschehen ist, so gelanget an Ew. Hochedle . . . mein demütiges gehorsames Suchen, dieselben geruhen nunmehr, nicht allein die dem Herrn Hoffiskali anbefohlene Inquisition zu cassiren und, das derselben nicht von nöhten, zu erkennen, sondern auch zuverordnen, das ich wiederumb in mein voriges Predigtampt zu setzen sey, und dasselbe nach wie vor allermaßen, wie ich darzu vociret und ordiniret bin, trewlich verrichten solle, wie nicht weniger mich wider meine Verfolger, maßen ich mich nochmals kegen männiglich der Gebühr nach zu verhalten angelobe, in Schutz zunehmen und zu reskribiren, daß so sich ja jemand meiner Zuhörer über mich geergert, derselbe hinfüro anders als vorher von mir judiciren müsse. Ich versehe mich großgünstiger Erhörung und verbleibe Ew. Hochedel . . . dinstwilligster und gehorsamster Georgius Jancovius.

4.

Zeugnis der Wittenberger theologischen Fakultät, Wittenberg 1659 August 24.

Es warnet der h. Apostel Paulus seinen Jünger Timotheum nicht ohne Ursach für den verführerischen Geistern und vermahnet ihn väterlich, er solle halten an der reinen, seligmachenden Lehre, die er ihm gelehret habe. Denn die Geister zu unterscheiden, ist nicht jedermann gegeben und fehlet allermeist denen, so da nicht geübte Sinne haben. Kommt der Vorwitz dazu, so feiert der böse Feind desto weniger, bis Gott der Herr seine Hand abzeucht und kräftige Irrtümer sendet denen, so die Lieb der Wahrheit nicht annehmen wollen, als man leider am Papsttum und vielen vorwitzigen Köpfen erfahren hat.

Darum wer der Sache nicht mächtig ist und dessen keine erheblichen Ursachen hatt, der sei mit den verführerischen Geistern unverworren und kitzele sich nicht mit ihren spitzfindigen Einwürfen, sondern bleibe bei seinem Katechismo, zuförderst aber bei der göttlichen heiligen Schrift.

Das haben wir zugedenken nicht unterlassen wollen bei dieser Gelegenheit, da sich bei uns angegeben Herr Georgius Jancovius,

verordneter Lutherischer Pastor der Kirchen zu Kay an der polnischen Grenze, welcher geklaget, wie er ex lectione scriptorum Socini, welche er von Johann Preussio Gubensi, itzo pastore ariano zu Möstichen im Schwiebuschen in Schlesien, bekommen, etzliche gefährliche Scrupel geschöpfet von der heiligen unzertrennten göttlichen Dreifaltigkeit, darüber er bei seiner Kirche in Verdacht des Arianismi kommen, daß man ihn gar habe loco moviren wollen. Hatt derowegen gebeten, ihn gründlich aus heiliger göttlicher Schrift von diesem Geheimnis zu informiren und der geschöpften Scrupel zu benehmen, auch hernach nach abgelegten seinen Bekenntnis nach Befindung der Sachen mit einem Zeugnis zu dimittiren. Darauf haben wir uns seine dubia schriftlich übergeben lassen und dieselben nicht allein für uns in der Furcht Gottes aus h. Schrift erwogen, sondern auch zu unterschiedenen malen nicht allein privatim, sondern auch collegialiter mit ihm daraus geredet und ihm, so viel von nöten zu sein erachtet, sowohl den Grund der Wahrheit, als was in seinen dubiis zu desideriren, gezeiget.

Nun hat er sich zwar obgemeldete Scrupel so fest eingebildet gehabt, daß er schwerlich zu gewinnen gewesen. Allein weil er gleichwol den Grund der Wahrheit gesehen und, wie des Socini und anderer seines gleichen Argumenta auf so liederlichem Grunde und blinder Vernunft bestehen, verstanden, hat er endlich seine praeconceptam opinionem fallen lassen und sich in diesem Punkt der Lehre unserer ev. Kirche gemäß erkläret, auch ferner auf unser Begehren auf dieselben uns produzierten dubia, so viel diesen Articul belanget, seine confessionem in thesi et antithesi übergeben.

Wenn wir demnach unser Bedenken hierüber von uns stellen sollen, so müssen wir bekennen, gestalt wir das auch bezeugen, daß diese Confession in allen Punkten, so darin begriffen (denn in andern sind wir nicht consuliret worden, können demnach auch darvon nichts zeugen), der h. göttlichen Schrift, so wohl der Augsburgischen Konfession und den drei Symbolis gemäß sei, maßen wir ihm das aus h. göttlicher Schrift fürgehalten und erwiesen haben. Gleichwie wir nun hoffen, es werde Herr Georg Jancovius bei seiner itzo getanen Erklärung beständig mit Herz und Mund durch Gottes Gnade verbleiben, allermaßen er uns für Gott bevor angelobt und wir das Vertrauen zu ihm haben, also kann die ihm anvertraute Kirche ihm die vorigen dubia aus christlicher Liebe verzeihen und vergeben und für ihn zu Gott um Beständigkeit in der reinen und unverfälschten evangelischen Lehre inbrünstiglich bitten. Denn so jemand mit einem Fehler übereilet wird, soll man ihm wieder zurechte helfen mit sanftmütigem Geist und immer sich selbst und seine Schwachheit betrachten, daß er auch nicht verführet werde, Gal. 6, 1.

Gott, der Herr, der Vater der Barmherzigkeit, wolle uns durch seinen h. Geist in der einmal erkannten Wahrheit seines heiligen Wortes bestätigen, stärken und erhalten und von seiner armen christlichen Kirche alle gefährlichen Rotten uud Ketzereien gnädiglich abwenden durch Christum Jesum, unsern Herrn und Heiland. Amen. Wittenberg, den 24. Augusti a. 1659. Dechant, Senior und andere Doctores der theologischen Fakultät daselbst.

V.

Joachims II. Verhältnis zu Luther.[1])

Von

D. Gustav Kawerau,

Propst in Berlin.

Mancherlei hat zusammengewirkt, um Kurfürst Joachim II. von Brandenburg den Anschluß an die Reformation zu erschweren. Aber manches kam noch dazu, um ihm speziell eine freundliche und vertrauensvolle Stellung zur Person Luthers schwierig zu machen. Er war unter den Augen eines Vaters aufgewachsen, der je länger je mehr ein entschlossener Gegner der Reformation geworden war. Verschiedene Umstände hatten dabei ihre Wirkung ausgeübt, daß Joachim I. sein Land gegen die evangelische Bewegung so fest zu verschließen suchte. Die alte Rivalität zwischen den Grenznachbarn, dem kursächsischen und dem brandenburgischen Kurfürsten, hatte dabei mitgespielt. Ihre Interessen stießen aufeinander besonders bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Magdeburg, den beide Fürstenhäuser für Glieder ihres Hauses zu gewinnen suchten. Die Rivalität zwischen ihren beiden neugegründeten Universitäten, Wittenberg und Frankfurt a. O., kam dazu. Hatte in der Frage der Besetzung des Magdeburger Stuhles Brandenburg den Sieg davongetragen, so hatte umgekehrt Wittenberg sehr schnell einen Vorsprung vor Frankfurt, und mit dem Beginn der Reformation stieg Wittenberg ebenso schnell zu ungeahnter

---

[1]) Zum Ganzen vgl. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1884; Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II., Halle 1903; speziell: D. Erdmann, Luther und die Hohenzollern, Breslau 1883. Kap. IV.; ferner Kawerau, Joachim I. in: Realencyklopästie f. prot. Theologie 3. Aufl. IX S. 220 ff.; Joachim II. ebd. S. 223 ff.

Höhe und Bedeutung, wie Frankfurt von Jahr zu Jahr mehr zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Tetzel hatte in Frankfurt bei den dortigen Theologen die Waffen für den Kampf mit Luther erborgt, und der bedeutendste unter den Frankfurter Theologen, Wimpina, fühlte sich zum literarischen Vorkämpfer gegen Luther berufen, ohne jedoch auch nur ernstliche Beachtung auf der Gegenseite zu finden. Die häßlichen Kämpfe, die sich unter den deutschen Kurfürsten bei der Kaiserwahl nach dem Tode Maximilians I. abgespielt, hatten zwar Joachim I. als Gegner der Wahl Karls V. gezeigt, und noch mehrere Jahre darauf hatte er der Oppositionspartei gegen den Habsburger angehört. Aber seit dem Jahre 1525 nahm das ein Ende, und Joachim vollzog seinen Anschluß an das Haus Habsburg. Damit war auch seine Stellung gegenüber der Reformation entschieden. Bei dieser seiner Stellungnahme hatte gewiß auch der Umstand mitgewirkt, daß er die Ehre seines Hauses durch Luther in dessen Auftreten gegen seinen Bruder, den Kardinal Albrecht, angetastet sah. „Diesen Mönch laß ich mich nicht schimpfieren, das ist verloren!" Dieser Ausspruch Joachims zeigt seine persönliche Erregung gegen den Ton, den Luther im Kampf mit Albrecht angeschlagen hatte. Die Reformation war in den Augen des Kurfürsten eine revolutionäre Bewegung, die göttliche und menschliche Ordnung gefährdete, Luther ein zügelloser Agitator. Dazu kam als verbitternd und seine Stimmung noch mehr reizend, daß die reformatorische Bewegung in sein häusliches Leben tief eingeschnitten hatte. Seine Gemahlin, Kurfürstin Elisabeth, wendete sich mehr und mehr Luthers Lehre zu. Er war dieser ihrer Stellungnahme schroff entgegen getreten, hatte ihre evangelischen Neigungen als Auflehnung gegen seinen Willen gefaßt. Schließlich war sie auf kursächsisches Gebiet geflohen und hatte bei ihrem Oheim Johann dem Beständigen Aufnahme und Schutz gefunden. Freilich lagen der Entfremdung der Ehegatten auch noch andere Ursachen zugrunde, und eben diese führten schließlich zu einem direkten Konflikt mit Luther. Joachim hatte einem Berliner Bürger Hornung seine Ehefrau abspenstig gemacht, und als der Mann in Erregung bei einem Wortwechsel mit seiner ungetreuen Frau schließlich das Messer gezogen und nach ihr gestochen hatte, hatte Joachim diesen Umstand benutzt, um sich

des ihm lästigen Mannes zu entledigen. Er war aus der Mark vertrieben worden, nachdem er einen Revers unterschrieben, daß er zeitlebens auf seine Frau verzichte. Dann aber war die Frau von Reue ergriffen und hatte sich brieflich an Luther gewendet, um durch dessen Vermittlung eine Aussöhnung mit ihrem Manne zu erreichen, der im Mansfeldischen mühsam seiner Nahrung nachging. Luther rief Hornung zu sich und bewog ihn, versöhnlich an seine Frau zu schreiben, und sendete diesen Brief mit eignem Begleitwort nach Berlin an die Mutter der Hornung. Es entspann sich eine Korrespondenz zwischen Luther und beiden Frauen, von der Joachim Kunde erhielt. Er griff ein, verbot ihnen die Annahme Lutherscher Briefe und ebenso eine persönliche Begegnung der getrennten Eheleute. Nun schrieb Luther an den Kurfürsten selbst und erinnerte ihn mit ernsten Worten an die Fürstenpflicht, „der Elenden Schutz, Richter und Vater zu sein". Auch ein zweiter Mahnbrief Luthers blieb erfolglos und erreichte nur, daß sich Joachim beim Kurfürsten von Sachsen über Luther als Querulanten beschwerte. Da ging Luther zu öffentlicher Mahnung Joachims über. 1528 und noch einmal im Februar 1530 hielt er dem Kurfürsten in Druckschrift sein Unrecht vor und rief die Bischöfe und die Ritterschaft der Mark auf, durch Vorstellungen das Gewissen des Kurfürsten zu bewegen, dem armen Manne die Rückkehr zu seiner Frau, seinen Kindern und in sein Haus zu genehmigen. Er drohte, andernfalls die Ehescheidung Hornungs auf Grund des Ehebruchs der Frau auszusprechen. Es läßt sich verstehen, wie verbitternd und verschärfend dies Eingreifen Luthers in jenen sehr persönlich gearteten Handel Joachims auf diesen gewirkt hatte.

Der Vater hatte das Menschenmögliche getan, um seinen Sohn Joachim II. der katholischen Sache zu erhalten und in ihr festzumachen. Dieser war ein 12jähriger Knabe, als Luther seine Thesen anschlug. Seine Erziehung wurde unter die besondere Aufsicht seines Oheims, des Kardinals Albrecht, gestellt. Sodann verheiratete der Vater den erst 19jährigen mit der Tochter des entschlossensten und ernsthaftesten Gegners der Reformation, des Herzogs Georg von Sachsen; und als diese nach 10jähriger Ehe starb, suchte der Vater wieder für den Sohn die Verbindung mit einem katholischen Hause und

leitete Verhandlungen[1]) über eine neue Ehe mit der Tochter des Polenkönigs Sigismund ein. Er zog seinen Sohn in das Hallische Bündnis der Reformationsgegner hinein und suchte ihn durch sein Testament vom 22. Oktober 1534 für die katholische Sache fest zu machen, indem er bestimmte, daß seine beiden Söhne und ihre Erben „mit ihren Landen und Leuten zu jeglicher Zeit bei dem alten christlichen Glauben, Religion, Zeremonien und Gehorsam der christlichen Kirche unverrückt und unverändert bleiben sollten“, und ließ seine Söhne einen Eid ablegen, daß sie dem Hallischen Bündnis und dem testamentarischen Willen des Vaters treu bleiben wollten. So hatte er, soviel in seiner Kraft stand, dafür gesorgt, daß Joachim II. und die Mark bei der alten Kirche festgehalten wurden. Als Joachim I. am 11. Juli 1535 starb, war auch zunächst keine Änderung in der kirchlichen Haltung seines Sohnes und den kirchlichen Verhältnissen der Mark zu verspüren. Er hielt noch in demselben Jahre Hochzeit mit Hedwig, der Tochter des Polenkönigs, und da eben jetzt von Seiten des Papstes das so sehnlich verlangte Konzil in Aussicht gestellt wurde, klammerten sich seine Hoffnungen an die von einem solchen erwartete Lösung der kirchlichen Frage. Denn allerdings trotz aller Vorkehrungen seines Vaters waren die großen Fragen der Reformation an ihn persönlich herangetreten und nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben. Er hat später einmal versichert[2]), daß eine persönliche Begegnung, die er schon 1519, also noch im Knabenalter, mit Luther in Wittenberg gehabt, ihn für die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben, gewonnen habe. Wir wissen über diese Begegnung und ihren Verlauf nichts Näheres, müssen nur vermuten, daß er in späteren Jahren in der Rückerinnerung dieser Begegnung eine größere Bedeutung beigemessen hat, als sie damals in Wirklichkeit gehabt hatte. Weiter berührte er Wittenberg, als er zum Wormser Reichstag 1521 zog, und wurde dort am Gründonnerstag (28. März) Zeuge der

[1]) Daß diese Verehelichung von dem evangelischen Herzog Albrecht zuerst angeregt war im Interesse seiner Beziehungen zu seinem Lehnsherrn, dem Polenkönig, schließt nicht aus, daß Joachim I. das Bündnis unter dem Interesse, den Sohn beim katholischen Glauben festzuhalten, betrieb.

[2]) 1563 vgl. Heidemann a. a. O. S. 144 f. Die Begegnung erfolgte wohl bei der Rückkehr von der Kaiserwahl in Frankfurt a. M. Juli 1519.

Predigt Luthers „von der würdigen Empfahung des heiligen wahren Leichnams Christi". Dem Druck dieser Predigt wurde auf dem Titelblatt der Vermerk hinzugefügt: „in Gegenwärtigkeit des durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Markgrafen zu Brandenburg, dem [sic] Jüngern"[1]). Es erschien doch bedeutsam, daß Joachim die Predigt des im päpstlichen Bann Befindlichen besucht hatte. Als Joachim einmal von einer Blasphemie erzählen hörte, die Papst Clemens VII. über Christi „uneheliche" Geburt sich gestattet haben sollte, ließ er demonstrativ Luther einen gnädigen Gruß entbieten[2]). Sehr wahrscheinlich ist, daß von seiner Mutter Elisabeth und seinem Oheim, dem eine Zeitlang am Berliner Hofe weilenden König Christian II. von Dänemark, Einflüsse auf ihn ausgegangen sind. Auch darf an die bekannte Erfahrung erinnert werden, daß Kronprinzen häufig, je entschiedener der Vater in Kämpfen, die die Zeit bewegen, die eine Richtung verfolgt, mit der Gegenpartei sympathisieren. Dagegen scheint mir nicht wahrscheinlich, daß der Einfluß der Mutter und die innere Verbindung mit ihr sehr stark gewesen ist; denn es ist doch sehr auffällig, daß nach dem Tode Joachims I. die Mutter nicht sofort in die Mark zurückkehrte, sondern daß sie noch bis zum Jahre 1545 in ihrem Exil blieb[3]). Wohl hatte der Sohn sie gleich nach dem Tode des Vaters zur Rückkehr eingeladen, aber unter dem Einfluß und Druck König Ferdinands die Bedingung gestellt, daß sie auch zur katholischen Kirche zugleich zurückkehre. Das war für sie unannehmbar. Aber auch nach der Wendung in seiner eignen kirchlichen Stellung 1539 erfolgte diese Rückkehr nicht sofort, sondern zog sich noch sechs Jahre hin. Es wird daher unentschieden bleiben müssen, wie groß der Einfluß der Mutter auf die Entwicklung seiner evangelischen Überzeugung gewesen ist. Mehr als vier Jahre lang hat er ja noch den Versuch gemacht, in der katholischen Kirche zu bleiben[4]), und man wird

---

[1]) Vgl. Weimarer Luther-Ausg. VII S. 689.

[2]) Vgl. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref.[3] IV S. 108, nach Tischreden Förstemann-Bindseil IV S. 176; Bindseil, Colloquia I p. 306.

[3]) Die Rückkehr erfolgte nach 17jährigem Exil im August 1545. Vgl. Heidemann a. a. O. S. 266.

[4]) Bald nach Joachims Vermählung mit der polnischen Prinzessin am 22. Jan. 1536 konnte Carion dem Herzog Albrecht mit Freuden melden,

der Darstellung Glauben schenken dürfen, die er gleich nach der Abendmahlsfeier vom 1. November 1539 am 6. November an König Ferdinand richtete. Er setzt diesem auseinander, daß ja eine Reformation der Kirche wegen der „erschrecklichen, greulichen und ärgerlichen Mißbräuche“ notwendig sei, er habe gehofft, der Kaiser selbst werde eine Besserung herbeiführen und das in Aussicht gestellte Konzil werde die Hand dazu bieten. Diese Hoffnung sei nicht in Erfüllung gegangen. Er habe bereits (1536) durch den kaiserlichen Vizekanzler Held dem Kaiser die Notlage vorstellen lassen, in der er sich befinde, sei doch sein Land auf allen Seiten von Ländern der Protestierenden eingeschlossen. Er könne daher gar nicht verhindern, daß unaufhaltsam die neue Lehre in sein Land eindringe. Er müsse etwas tun, damit es nicht zur Empörung komme und gegen seinen Willen allerlei Sekten und ruchloses Wesen eingeführt würden. Er habe damals versprochen, bis Ostern 1538 sich zu gedulden. Die Zeit sei abgelaufen, ohne daß er etwas gesehen hätte, was Hoffnung auf eine christliche Reformation gewährte. Er habe dann noch ein Jahr gewartet, nun aber nicht länger den emsigen Bitten seiner Untertanen Widerstand leisten können und daher selbst eine christliche Reformation angefangen [1]).

Wie hatte sich nun sein Verhältnis zu Luther gestaltet? Das erste sichere, was wir darüber erfahren, ist, daß er sich als

---

Joachim trachte für seine Gemahlin „nach einem Polnischen Prediger, der zu Wittenberg studiert hat und fein hübsch und allgemach mit der Sache umginge, denn man muß im Anfange säuberlich daran“ — also er versuchte seine Gemahlin zur evang. Lehre herüberzuziehen. Vgl. Voigt a. a. O. S. 155f. Aber am 26. April d. J. schreibt derselbe betrübt über einen Besuch Joachims in Halle beim Kardinal: „Der Kurfürst hat das Sakrament wie von Alters her genommen, und möchte ich wohl leiden, daß E. F. G. [Albrecht von Preußen] ihm eine Correktion schrieben . . . All sein Sinn und Gemüt steht jetzt zum neuen Dom, Pfafferei und andern Narrenwerk, Glocken zum Turmbauen“. Vgl. ebd. S. 158. — Luther klagt am 20. Sept. 1536 über ihn wie über seinen Bruder Hans: „Marchio uterque ab Evangelio alieni facti sunt“. Vgl. Enders-Kawerau, Luthers Briefwechsel 11. Band S. 84.

[1]) Vgl. den Druck des Briefes Jahrbuch für brandenb. Kirchengeschichte 5. Jahrg. S. 45ff.

Kurprinz im Jahre 1532 an Luther mit der Anfrage wendete[1]), wie er es mit dem Empfang des heiligen Abendmahles halten solle, ob er mit gutem Gewissen unter den obwaltenden Verhältnissen es unter einer Gestalt nehmen könnte. Luther antwortetete ihm, wenn er in seinem Gewissen davon überzeugt sei, daß die Austeilung unter beiderlei Gestalt Gottes Gebot und Ordnung sei, dann sei es für ihn besser, lieber ganz des Sakraments sich zu enthalten, als daß er wissentlich gegen ein göttliches Gebot handle. Joachim hatte nicht selbst an Luther geschrieben; durch den Hofastronomen seines Vaters, den bekannten Johann Carion, der den Wittenbergern befreundet war und nicht nur vom Kurfürsten Joachim I., sondern auch von Herzog Albrecht von Preußen als Vermittler und Agent in allerlei Aufträgen verwendet wurde[2]), hatte er seine Anfrage an Luther gelangen lassen. Ob Joachim aber diesen Ratschlag Luthers befolgt hat, ist ernstlich zu bezweifeln; er wird wohl einen andern Rat erwartet haben. Immerhin war nun eine Verbindung zwischen beiden angeknüpft. Wenige Monate darauf schrieb der Kurprinz selber an den Reformator, teilte ihm mit, daß er als Hauptmann des sächsischen Kreises in den Krieg wider die Türken ziehe, und bat ihn um seine Fürbitte und um „christlichen Bericht". Ausführlich antwortete Luther darauf[3]), versprach ihm, daß sie in Wittenberg ihm auf diesem Zuge mit ihrem christlichen Paternoster Gesellschaft leisten wollten, wünschte dem Kaiser und allen, die in den Krieg zögen, ein mutiges Herz, das sich zuversichtlich auf Gottes Hilfe verlasse. Er warnte vor der Vermessenheit, als müsse es Gott ihnen gelingen lassen, weil ja der Türke Gottes Feind sei, und wünschte ihnen, daß sie in diesem Kampf ja nicht eigne Ehre, Land und Beute suchen sollten, sondern allein Gottes Ehre und den Schutz der armen Christen und Untertanen. Die damit eingeleiteten Beziehungen setzte Luther auch noch im nächsten Jahre fort, indem er ihm eine von ihm in Wörlitz gehaltene Predigt[4]) über-

---

[1]) Vgl. de Wette, Luthers Briefe usw. 4. Theil S. 363; Enders, Luthers Briefwechsel 9. Band, S. 181.

[2]) Vgl. J. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Herzog Albrecht von Preußen, Königsberg 1841, S. 140 ff.

[3]) Vgl. Enders a. a. O. S. 216 ff.

[4]) 24. November 1532, vgl. Weimarer Luther-Ausgabe 36 S. XXVII, 352 ff; Enders a. a. O. S. 284 Anm. 1.

sendete, die bei Gelegenheit von Jagden, zu denen auch Joachim am Hofe der Anhaltiner als Gast anwesend gewesen, von Luther gehalten worden war. Aber dann tritt für mehrere Jahre eine Unterbrechung in diesem brieflichen Verkehr ein. Die Gründe dafür lassen sich noch erkennen, sie sind in dem Unmut Joachims darüber zu suchen, daß Luther seinen Oheim, den Kardinal hart angetastet hatte. Zwei solcher Zusammenstöße erfolgten in den nächsten Jahren, in denen Joachim durch den von Luther gegen Albrecht angeschlagenen Ton die Ehre des ganzen Hohenzollernhauses angetastet betrachtete. Zunächst handelte es sich um die Hinrichtung eines Halleschen Bürgers und Kaufmanns, der seit Jahren als der Vertraute des Kardinals in Einkäufen, Bauangelegenheiten und der Regelung seiner stets in Unordnung befindlichen Finanzen gedient hatte und schließlich auch formell ganz in seine Dienste als sein Kammerdiener, d. h. geheimer Kämmerer, und als sein Baumeister, d. h. Vorstand der Baubehörde, getreten war, Hans Schönitz. Dieser hatte völlig das Vertrauen Albrechts besessen und war von ihm mit vielen Gunstbezeugungen bedacht worden. Dann aber hatten die erzbischöflichen Räte gegen die Ehrlichkeit seiner Geschäftsführung Zweifel bei ihrem Herrn erweckt. Die frühere Zuneigung verwandelte sich in bittere Erregung. Er ließ ihn am 6. September 1534 gefangen nehmen, wegen Betrugs ihm den Prozeß machen, und am 29. Juni 1535 wurde der jäh von stolzer Höhe herabgestürzte Mann in Giebichenstein an den Galgen gehenkt. Das beträchtliche Vermögen belegte Albrecht mit Beschlag, um sich für Unterschlagungen daraus schadlos zu halten. Die angesehene und besonders auch in Leipzig verzweigte Familie forderte Freigabe des Schönitzschen Besitzes und verweigerte zugleich die Auslieferung der in ihren Händen befindlichen Rechnungen an Albrecht. Das Urteil über diesen Prozeß ist noch immer nicht geklärt. Während die frühere Geschichtsschreibung lediglich den Versicherungen und Angaben des Bruders des Gehenkten, denen auch Luther Glauben schenkte, gefolgt ist und in Albrechts Vorgehen einen Justizmord erblickt hat, bei dem wohl sogar Eifersucht des Kardinals betreffs einer italienischen Sängerin mitgespielt habe, alle Schuldbekenntnisse seien nur von der Folter erpreßt gewesen, Schönitz sei Albrecht unbequem

geworden als Mitwisser mancher Heimlichkeit seiner Lebensführung, auch das Prozeßverfahren sei nicht korrekt gewesen, ist in neuerer Zeit eine vollkommene Ehrenrettung Albrechts versucht und Luther in dieser Sache als der leichtgläubig von den Verwandten und Freunden des Schönitz Irregeleitete dargestellt worden[1]). Da die Rechnungsbücher nicht wieder zum Vorschein gekommen sind, ist ein letztes Urteil in der verwickelten Sache nicht möglich. Mir scheint aber auf der einen Seite unzweifelhaft, daß Schönitz in seiner Rechnungsführung auch seinen eignen Vorteil ganz beträchtlich gesucht hatte, wobei ihm nur das als mildernder Umstand anzurechnen ist, daß er sehr häufig aus dem eigenen Vermögen beträchtliche Vorschüsse leistete, um die Gläubiger seines Herrn zu befriedigen, und dann lange warten mußte, bis er wieder zu seinem Gelde kam; auf der andern Seite, daß der Prozeß und die Exekution schließlich mit auffallender Eile betrieben wurde, während man wußte, daß die Familie eben das Reichskammergericht angerufen hatte. Jedenfalls stand Luther unter dem Einfluß der Darstellung der Familie und des vor Albrecht geflüchteten Hallischen Ratsherrn Ludwig Rabe; er wurde als Beschützer und Fürsprecher eines von den Gewalthabern unrechtmäßig Verfolgten angerufen und legte die ganze Wucht seiner Persönlichkeit in die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit. Müssen wir ihm dabei den Vorwurf einer zu großen Leichtgläubigkeit machen, durch die er hier der Vertreter einer mindestens sehr zweifelhaften Sache wurde, so wird uns das erklärlich aus seinem Allgemeinurteil über den Charakter Albrechts. Die jahrelangen Erfahrungen, die er mit diesem Kirchenfürsten gemacht hatte von der Zeit an, wo dieser die Eheschließungen von Geistlichen verfolgte und die Stiftskirche in Halle zu einem Hauptsitz abgöttischer Reliquienverehrung zu machen suchte, hatten ihn dahin gebracht, ihm jegliche Schlechtigkeit zuzutrauen. Dazu kam, daß der Kurfürst von Sachsen behauptete, als Burggraf von Magdeburg ein Gerichtsrecht in Halle zu haben. An diesem wirklichen oder vermeintlichen Rechte hing der Schutz der Evangelischen in Halle! Luther sah also auch in der Hinrichtung des Schönitz einen Eingriff in ein Recht seines Kurfürsten. Im Juli 1535 begann

[1]) Vgl. Fr. Hülße, Kard. Albrecht und Hans Schönitz in Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1889 S. 1—82.

er seinen Kampf in dieser Sache mit dem Erzbischof mit einem heftigen Schreiben[1]) an diesen, in dem er schon einen für diesen außerordentlich verletzenden Ton anschlug. „Buße und Vergebung der Sünden zuvor", so beginnt er seinen Brief, nennt ihn den höllischen Kardinal und sagt ihm, daß, wenn alle in Deutschland, die ihm Übles nachsagten, gehenkt werden sollten, nicht Stricke genug in Deutschland vorhanden wären. Ein halbes Jahr darauf schrieb er zum zweiten Mal[2]) und drohte ihm, ihn auch öffentlich anzugreifen. Hier findet sich der Satz, „daß wenn alle, die mit ihres Herrn Gütern unrecht umgingen, gehenkt werden müßten, Albrecht längst zehnmal an einen Galgen, der höher wäre als drei Giebichensteine, hätte gehenkt werden müssen, der kirchliches Gut der Moritzkirche so schändlich vernarret und vertut, sein Bischofstum nun schon über 13 mal schinde und schatze und dann aber vernarre mit Gäucherei und Pupperei". Seine Drohung wollte er ausführen, er plante eine Schrift gegen ihn, jedoch unterblieb noch zur Zeit die Veröffentlichung; denn eben jetzt mengte sich die ganze fürstliche Verwandtschaft Albrechts in diese Sache unter Führung und auf Anregung Joachims II.[3]) Im Oktober 1536 waren nämlich die Hohenzollern in Frankfurt a. O. zusammengewesen. Joachim und sein Bruder Hans von Küstrin, Markgraf Georg von Ansbach, Herzog Albrecht von Preußen, und ein jüngerer Bruder von diesen beiden, Johann Albrecht. Dort vereinigten sie sich zu einem gemeinsamen Schreiben an Kurfürst Johann Friedrich[4]), als die Blutsverwandten, die seines Namens, Herkommens und Stammes seien, und baten ihn, der Schmach vorzubeugen, die Luther ihrem Anverwandten an-

---

[1]) Vgl. de Wette a. a. O. 4. Theil S. 614; Enders a. a. O. 10. Band S. 180. Hülße a. a. O. S. 58 redet von einem Brief, den Luther „im öffentlichen Druck" habe erscheinen lassen, ebenso S. 60 u. 62 von dem Brief von 1536, daß er diesen „offenen Sendbrief" „erscheinen ließ". Aber wo ist eine Spur von diesen beiden Drucken?

[2]) Vgl. de Wette a. a. O. 4. Theil S. 676; Enders a. a. O. S. 296. Der Umstand, daß sich eine Abschrift dieses Briefes in den Schönitz-Akten des Dresdner Archivs befindet, spricht dagegen, daß es im Druck ausgegangen war.

[3]) Vgl. Hülße a. a.O. S. 62.

[4]) Der Inhalt dieses Schreibens wird rekapituliert in Joachims späterm Schreiben vom 28. Juni 1538.

zutun beabsichtige. In der Tat ließ der Kurfürst durch den Kanzler Brück Luther bedeuten, er solle nichts gegen Albrecht ausgehen lassen, und dieser fügte sich vor der Hand, erklärte aber zugleich, er könne nicht finden, daß ein ganzer Stamm geschmähet werde, wenn man einem Buben die Wahrheit sage[1]). Der Kurfürst von Sachsen hielt es aber nicht für nötig, Joachim davon in Kenntnis zu setzen, daß er tatsächlich eine drohende Veröffentlichung Luthers gegen Kardinal Albrecht zurückgehalten hatte. Noch zwei Jahre danach beschwerte sich Joachim, daß das gemeinsame Schreiben der Hohenzollern unbeantwortet geblieben sei. Aber nun tat Luther im Sommer 1538, was er zwei Jahre zuvor nur angedroht hatte, er ging öffentlich gegen Albrecht vor[2]). Den Anlaß dazu bot eine Sammlung von Epigrammen, die ein junger begabter, aber charakterloser Wittenberger Poet hatte erscheinen lassen, Simon Lemnius. Zu Pfingsten waren seine Dichtungen in Wittenberg an der Kirchentür der Stadtkirche zum Verkauf ausgeboten worden. Man suchte natürlich in diesen Epigrammen nach den Wittenberger Persönlichkeiten, die in den stachlichen Versen gemeint sein könnten, und entrüstete sich über den kecken Dichter.

Auch Luther nahm daran Anstoß, aber der eigentliche Anlaß für seinen auflodernden Zorn war die Lobhudelei, die sich in diesen Versen gegen Kardinal Albrecht kund gab, der als der Beschützer des alten Glaubens und der alten Heiligtümer, als der ruhmvollste Kirchenfürst gepriesen wurde. Es war eine Spekulation seitens des Dichters auf die Freigebigkeit Albrechts, den er mit diesen Huldigungen anbetteln wollte. Aber wir können das Aufsehen und Ärgernis verstehen, das die Tatsache erregte, daß ein Wittenberger den Verfolger der evangelischen Lehre, den Unterdrücker der evangelischen Predigt in Halle, der noch dazu gerade mit dem Kurfürsten von Sachsen in Streit über dessen Burggrafenrechte in Halle lag, hier als den großen Mann und Helden des Tages feierte. Bei dem Mißtrauen Luthers gegen Albrecht kam er auf den Gedanken, dieser selbst müsse den Dichter zu seinen Ausfällen auf Wittenberger

---

[1]) Vgl. Luther an den Kanzler Brück vom 10. Dez. 1536, de Wette a. a. O. 5. Theil S. 34, Enders-Kawerau a. a. O. 11. Band S. 142.

[2]) Vgl. dazu Enders-Kawerau a. a. O. 12. Band S. 39 Anm. 2.

Persönlichkeiten ermuntert haben, ja man witterte auch in einzelnen Versen eine hämische Bezugnahme auf den Kurfürsten selbst. Luther verlas eine Erklärung gegen den Schandpoeten Lemnius von der Kanzel und ließ auch diese Erklärung auf einem gedruckten Zettel[1]) in die Öffentlichkeit ausgehen. Hier faßte er Albrecht sehr unsanft an. Er nannte ihn verächtlich den „Stadtschreiber zu Halle“ und charakterisierte ihn als einen falschen, verlogenen Mann. Das Verfahren gegen Lemnius interessiert uns hier weiter nicht. Dieser gedruckte Zettel kam auch in Joachims Hände und erregte seinen höchsten Zorn. Wieder versuchte er das ganze Hohenzollernhaus gegen Luther mobil zu machen. Er schrieb an die einzelnen Mitglieder des Hauses, von denen z. B. Herzog Albrecht Anlaß nahm, Luther wegen dieser Veröffentlichung zur Rede zu stellen[2]), der ihm aber mit einer derben Charakterisierung des Kardinals antwortete[3]), sodaß er in einem zweiten Schreiben[4]) zurückzog und sich mit der Bemerkung begnügte, zerbrochene Töpfe gebe es eben in jedem Hause. Aber auch an die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes, Johann Friedrich und Philipp von Hessen, schrieb Joachim in dieser Sache, an Johann Friedrich[5]) mit der Beschwerde, daß dieser ihm auf sein früheres Schreiben nicht geantwortet habe, und mit erregter Darlegung, daß sich das kurfürstliche Haus von Brandenburg nicht gefallen lassen könne, daß einer ihres Stammes, noch dazu ein Kardinal der heil. röm. Kirche, als ein „Stadtschreiber zu Halle“ geschmäht werde. Er erinnerte daran, daß beide Häuser, Sachsen und Brandenburg, bisher sich dermaßen gehalten, daß man

---

[1]) Ein Exemplar im Berliner Geh. Staatsarchiv, abgedruckt de Wette-Seidemann, Luthers Briefe usw. 6. Theil S. 199, vgl. Enders-Kawerau a. a. O. 11. Band S. 372. Weitere Exemplare des „Schmähzettels“ suchte Joachim durch die anhaltinischen Fürsten zu erhalten, vgl. Jahrb. für Brandenb. KG. 4. Jahrg. 144.

[2]) 24. Juli 1538, vgl. Enders-Kawerau a. a. O. S. 381.

[3]) 15. August 1538, vgl. de Wette a. a. O. 5. Theil S. 122; Enders-Kawerau a. a. O. S. 385.

[4]) 8. Oktober 1538, vgl. Enders-Kawerau 12. Band S. 16.

[5]) 28. Juni 1538, Abschrift in Berlin, Geh. Staatsarchiv; daraus gedruckt von N. Müller in Jahrb. f. brand. Kirchengeschichte 4. Jahrg. S. 145 f. eine andere Abschrift aus dem Besitz Markgraf Georgs im Kreisarchiv Nürnberg, benützt von Hülße a. a. O. S. 62.

ihren Mitgliedern Falschheit und Lüge nicht vorwerfen könne. Er solle daher dafür sorgen, daß Luther sich ferner solches Schmähens enthalte. Auch den Landgrafen Philipp bat er[1]), dafür zu sorgen, daß nicht durch solches Auftreten Luthers das Verhältnis der Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen gestört werde. Der Kurfürst von Sachsen hatte aber z. Zt. soviel diplomatische Händel mit Albrecht wegen des Burggrafentums, daß er keine Lust hatte, Luther wieder einen Zaum anzulegen, und als nun der Bruder des gerichteten Schönitz mit einer Streitschrift gegen den Kardinal hervortrat, und auch eine Antwort darauf von Halle ausging, da griff jetzt auch Luther literarisch in den Streit ein und ließ eine große Anklageschrift gegen Albrecht ausgehen, in der er ihm sein ganzes Sündenregister vorrückte[2]). Man merkt aber in dieser Schrift, daß er die Beschwerde Joachims über ihn kannte, daß man ihm also vom Hofe aus Mitteilung davon gemacht hatte; denn wir finden im Eingange seiner Streitschrift die Bemerkung, er bitte jedermann, ihm diese Schrift ja nicht dahin deuten zu wollen, daß er den hohen, löblichen Stamm und Geschlecht damit schänden wolle, denn er wisse viele nicht allein in der weiteren Verwandtschaft Albrechts, sondern auch in der nächsten, die treffliche, fromme, christliche, löbliche Fürsten seien[3]). Das ging offenbar an die Adresse Joachims. Daß trotzdem in dessen Seele eine starke Verstimmung gegen Luther zurückblieb, sehen wir daraus, daß er, bevor er 1539 daranging, seinem Lande die Reformation und eine neue Kirchenordnung zu schaffen, Melanchthon in die Mark berief[4]), aber nicht Luther. Dessen Beteiligung beschränkte sich darauf, daß er ihm am 4. Dezember, also kurz nach dem Tage der Einführung der Reformation, einen Segenswunsch zu dem begonnenen

---

[1]) 28. Juni 1538, vgl. Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke S. 144. Philipps Antwort an Joachim vom 8. Juli 1538, ebenda S. 149. Er suchte Luther zu entschuldigen, doch habe er dem Kurfürsten geschrieben und ihn gebeten, zu veranlassen, daß sich Luther weitern Schreibens gegen Kard. Albrecht enthalte.

[2]) Wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht Kardinal D. Mar. Luth. 1539, Erlanger Luther-Ausg. 32. Band S. 15ff.

[3]) Vgl. daselbst S. 17.

[4]) Vgl. Nik. Müller, Jahrbuch für Brandenb. Kirchengeschichte 2. u. 3. Jahrg. S. 13ff..

Werke schickte[1]) und zu dem Entwurf der Kirchenordnung, der den Wittenbergern mitgeteilt worden war, einige Bemerkungen hinzufügte. Diese Kirchenordnung, die möglichst viel vom katholischen Zeremoniell beizubehalten suchte, erregte bei Luthers Freund, dem Berliner Propst Georg Buchholzer, schweren Anstoß wegen dieser Zeremonien, Prozessionen u. dergl. Aber Luther beruhigte ihn[2]) in einer Weise, bei der etwas Spott über die Freude des Kurfürsten an Äußerlichkeiten hindurchklingt. Er solle sich zufrieden geben, da ja das Evangelium lauter und rein gepredigt werden dürfe und die schweren Mißbräuche beseitigt seien. Wenn ihrem Kurfürsten an einem Chorrock nicht genug sei, dann möchten sie in Gottes Namen drei übereinander ziehen, und wenn ihm ein Umgang um die Kirche nicht genüge, dann möchten sie siebenmal herumziehen. „Und hatt euer Herr ja Lust dazu, so mögen Ihre Kurfürstl. Gnaden vorher springen und tanzen wie David vor der Bundeslade“.[3]) Merkwürdig, daß der Kurfürst den Spott in diesen Worten so wenig beachtete, daß er selber im Jahr 1568 diesen Brief veröffentlichen ließ[4]). Das nächste Jahr 1540 brachte wieder einen neuen Anlaß zur Entfremdung. Luther hatte mit seinem alten Freunde und Schüler, Johann Agricola, einen schweren Kampf ausgefochten. Dieser, den Luther als einen seiner nächsten Vertrauten behandelt, hatte, als er Prediger in Eisleben war, in Eitelkeit und Ehrgeiz heimlich gegen ihn gewühlt und sich als den reinen Vertreter der ursprünglichen evangelischen Lehre aufgespielt, indem er ausführte, Luther selbst sei in seiner Lehre vom Gesetz allmählich unrein geworden. Er hatte dann in Wittenberg diese heimlichen Treibereien fortgesetzt, und schließlich wollte der sächsische Kurfürst eine Untersuchung der Sache vornehmen und „bestrickte“ ihn in Wittenberg, d. h. er verpflichtete ihn bis zum Austrag der Sache Wittenberg nicht zu verlassen.

---

[1]) Vgl. Enders-Kawerau a. a. O. 12. Band S. 312.

[2]) 4. Dez. 1539. Vgl. daselbst S. 316; vgl. auch den Brief an Solinus in Tangermünde vom 13. Sept. 1540, ebd. 13. Band S. 177.

[3]) Vgl. daselbst S. 317.

[4]) In dem von N. Müller in diesem Jahrbuch 2. u. 3. Jahrg. S. 361 ff. beschriebenen Buche: Der alten reinen Kirchen Gesenge verdeutschet, Frankfurt a. O. 1568, Bl. G.

Da brach Agricola plötzlich sein Wort, verschwand aus Wittenberg[1]), und man vernahm, daß ihn Joachim zu seinem Hofprediger gemacht habe. Dieser mußte soweit unterrichtet sein, daß er wußte, wie Agricola gegen Luther stand, aber er hatte an dem gewandten Prediger und guten Gesellschafter, auch guten Trinker, ein besonderes Wohlgefallen gefunden und versetzte so den Wittenbergern durch diese Berufung einen empfindlichen Streich. Luthers Urteil über dies Verfahren des Markgrafen lautete kurz und drastisch: „Große Narren müssen große Schellen haben“[2]). Durch diese Handlung schadete Joachim seinem Ansehen in Luthers Augen aufs tiefste. Aber Joachim hatte in Agricola den geschmeidigen Hofprediger gefunden, der sich zu allen kirchenpolitischen Vermittlungen, die er in der Folgezeit unternahm, gefügig gebrauchen ließ, der dann aber namentlich durch sein Verhalten im Schmalkaldischen Kriege und im Augsburger Interim die Verachtung des ganzen evangelischen Deutschlands als Lohn sich erwarb. Schon 1541 ließ sich Joachim dazu gebrauchen, das sogenannte „Regensburger Buch“, eine Vermittlung zwischen katholisch und evangelisch, im Auftrage des Kaisers, aber als in seinem eigenen Namen, Luther vorzulegen und während des Regensburger Religionsgesprächs eine Gesandtschaft an Luther zu schicken, um ihn für die kaiserlichen Vermittlungspläne willig zu machen, ein evangelischer Fürst, der sich dazu hergab, der kaiserlichen Politik zu dienen! Begreiflicher Weise wurde er von Luther bei diesen beiden Versuchen abgewiesen und erreichte damit nur, daß dieser ihn selbst zu den unsicheren Evangelischen, auf die kein Verlaß sei, rechnete. Als es 1542 wieder zum Türkenkrieg kam und diesmal Joachim zum obersten Feldherrn bestellt wurde, unterließ Luther nicht[3]), ihm wieder einen Segenswunsch zu diesem Zuge zu senden, ihn auch zu bitten, daß er gute Disziplin halte und das Heer durch die mitziehenden Feldprediger zu Gebet und Gottesfurcht antreiben lasse. Sodann trat eine dreijährige Pause in ihren Beziehungen ein. Dabei wird der letzte Vorstoß

---

[1]) Vgl. Enders-Kawerau 13. Band S. 176, 224.

[2]) 11. Jan. 1541 an Stratner: „Qualis est princeps, talis est ejus sacerdos: Große Narren müssen große Schellen haben“. Vgl. Enders-Kawerau a. a. O. S. 244.

[3]) Vgl. de Wette-Seidemann a. a. O. S. 321f.

Luthers gegen Kardinal Albrecht 1542 in Veröffentlichung des Spottzettels „New Zeitung vom Rein“ mitgewirkt haben, nachdem dieser den Reliquienschatz, den er in Halle aufgehäuft, nach Mainz hatte schaffen lassen. In grimmem Hohn kündet Luther hier u. a. an, der Kardinal wolle in seinem Testament bestimmen, daß nach seinem Tode auch „ein ganz Quentin von seinem treuen, frommen Herzen und ein ganz Loth von seiner wahrhaftigen Zunge“ diesem Schatz hinzugefügt werden solle [1]. Erst im März 1545 schrieb Luther noch einmal einen Brief an Joachim. Dieser hatte ihm durch Propst Buchholzer einen gnädigen Gruß sagen und ihm die Verwunderung aussprechen lassen, daß er so lange nicht an ihn geschrieben habe, ja er ließ ihm die Bitte vortragen, er möge doch ein Büchlein gegen die Bigamie ausgehen lassen [2]. Diese Bitte war wohl eine kleine Bosheit, wenigstens erhellt aus einem Briefe, den Joachim drei Jahre später an Moritz von Sachsen schrieb, daß er gegen Luther den Vorwurf erhob, dieser habe den Landgrafen Philipp „überredet und verführt, daß er sich unterstanden, noch ein Gemahl zur Ehe zu nehmen“ [3]. Luther bedankte sich darauf und versicherte ihn, er trage keinen Unwillen gegen ihn. Er bete täglich für alle Fürsten und Herren und so auch für ihn. Er wisse ja, was es für ein armes Ding um einen Regenten sei bei der großen Untreue, die sie bei ihren Räten fänden, und da der Hofeteufel ein so gewaltiger Herr sei. Auch dem Kardinal Albrecht sei er nicht gram, aber der Mann tue ihm so leid, wenn er sähe, daß er also der Hölle zueilte, als hätte er Sorge, er werde nicht zeitig genug hineinkommen. Betreffs des Kurfürsten Joachim habe er große Sorge, einmal weil er sich den Juden in die Hände gegeben, und sodann, daß ihn diese mit der Goldmacherkunst, der Alchimie, verführten. Diese Kunst sei ein großer schändlicher Trug, und er versichere ihm, bei den Goldmachern gehe es so, daß sie selbst alles, ihr Herr aber nichts dabei gewinne. Dieses „Nichts“

---

[1] 17. Mai 1542. Vgl. de Wette a. a. O. 5. Theil S. 471.

[2] Vgl. Luthers Brief vom 9. März 1545, de Wette a. a. O. S. 724, wo die Worte „daß ich wollte ein Büchlein lassen ausgehen wider die Zweywärtigen“ nach dem Original in Landeshut in Schlesien zu verbessern sind in „wider die Zweiweibigen“. Faksimile des Briefes in Berner, Gesch. d. preußischen Staates, 1892.

[3] Vgl. Jahrb. für brandenb. KG. 5. Band S. 68.

hat er mit ganz großen Buchstaben geschrieben[1])! Es ist nicht anzunehmen, daß Joachim von diesem Briefe sehr erbaut gewesen sein wird. Mit dem untreuen Rat war deutlich genug auf Agricola angespielt, und mit den Juden und den Goldmachern hat Joachim bis an sein Ende sich abgegeben. Als zwei Monate darauf Agricola mit seiner Frau einen Besuch in seiner sächsischen Heimat machen wollte, gab ihm Joachim einen „Credenzbrief" an Luther mit, den er diesem überbringen sollte. Er wollte damit wohl eine persönliche Aussöhnung zwischen beiden herbeiführen. Aber er kam damit übel an. Luther schrieb ihm — und dies ist der letzte Brief, der uns aus ihrer Korrespondenz bekannt ist und vermutlich auch wirklich der letzte —, er habe diesen Brief aus der Hand der Frau Agricolas erhalten, „aber ihn selbst Magister Eisleben habe ich nicht wollen zu mir, noch vor mich kommen lassen, denn ich nun längst bedacht, mich seiner ganz und gar zu äußern, da habe ich Ursachen zu. Solche wollte mir Ew. Kurfürstl. Gnaden nicht verargen. Denn wo mir Ew. Kurfürstl. Gnaden sonst jemand zuschickten, der soll mir nicht zu gering sein, wenns auch ein Küchenbube wäre, will ihn gerne hören"[2]). Luther war unbeugsam in seinem Verhalten, wenn er einmal mit einem Menschen innerlich so fertig geworden war wie mit Agricola. Da gabs für ihn keine Rücksicht auf hohe Herren. Er war, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, den einmal der alte D. Seidemann mir gegenüber von seiner eignen Person gebrauchte, „ohne Devotionsknochen geboren". Damit haben ihre Beziehungen ein Ende gefunden. Man wolle danach ermessen, wie wenig zutreffend eine schönfärbende Geschichtsschreibung[3]) ist, die von „der herzlichen Beziehung, in der Luther bis zum Ende zum Kurfürsten Joachim gestanden", zu reden weiß. Joachim hat noch in den nächsten Jahren nach Luthers Tode seine Kirchenpolitik im Schlepptau des Kaisers weiter getrieben und über die Mark damit viel Verwirrung gebracht. Erst seit der großen Wendung, die der Vorstoß des Herzogs Moritz gegen den Kaiser herbeiführte, ist auch Joachims kirchliche Stellung zur Abklärung gekommen. Jetzt handelte es sich nur noch darum, ob in der Mark der

---

[1]) Siehe das Original in Landeshut in Schlesien.
[2]) Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 4. Band S. 464.
[3]) Vgl. Erdmann a. a. O. S. 105.

Philippismus oder das strenge Luthertum das Heft in die Hand bekommen würde. Nach manchem Schwanken des Kurfürsten zwischen beiden Parteien ist die Entscheidung schließlich für das strenge Luthertum ausgefallen, und als Joachim 1571 starb, war für die nächste Zeit die kirchliche Stellung der Mark entschieden: zwei ihrer Theologen[1]) finden wir unter den Mitarbeitern an der Konkordienformel.

[1]) Andreas Musculus und Christoph Körner (Cornerus).







